Sammlung

der

Gesetze,

welche

unter der glorreichen Regierung des Kaisers Franz des Zweyten in den sämmtlichen k. k. Erblanden erschienen sind,

in einer

chronologischen Ordnung

von

Joseph Kropatschek

k. k. wirkl. Hof-Sekretär.

Arhiv in knjižnica na ljubljanskem magistratu.

Vier und zwanzigster Band,

enthält die erste Hälfte des Jahrs 1808.

Wien

zu finden bey Johann Georg Edlen von Mößle k. k. priv. Buchhändler.

Hauptverzeichniß

der

in dem 24. Bande der Gesetzsammlung vom 1. Jäner bis letzten Junius vorkommenden Gesetze des Jahrgangs

1808.

Jäner.

Nro. Seite.

7828. Unterrichtsgeld, an welchen Gimnasien aufzuhören habe. Vom 6. Jäner. 1

7829. Befriedigung ämtlicher Requisitionen der k. Bairischen Behörden. Vom 6. Jäner. 2

7830. Bezug der Pensionen im Auslande. Vom 7. Jäner. 2

7831. Bei Feuersbrünsten beschädigte Militär-Montursstücke sind genau aufzunehmen. Vom 7. Jäner. 4

7832. Künftige Benennung der Haupt-Postwagens-Expedition. Vom 7. Jäner. 5

Nro. Seite.

7833. Der Unfug, obrigkeitliche Rentreste und Schuldigkeiten gegen Unterthanen im gerichtlichen Wege einzutreiben, wird abgestellt. Vom 7. Jäner. 5

7834. Instruktion für das N. Oe. Taxamt und andere Taxämter in Provinzen. Vom 8. Jäner. 8

7835. Verfassung der Bevölkerungs- und Viehstands-Summarien. Vom 8. Jäner. 32

7836. Ueber die Einrichtung des Lemberger städtischen Wagegefälls. Vom 8 Jäner. 33

7837. Weisung wegen Appellations-Prüfungen für Kriminalrichter, Assessoren, Landräthe ꝛc. Vom 8. Jäner. 36

7838. Der emphitheutische Besitz obrigkeitlicher Gründe befreiet nicht von der Militär-Bequartierung. Vom 9. Jäner. 38

7839. Einführung des Tabakgefälls in Salzburg. Vom 11. Jäner. 38

7840. Einführung des Salzverschleisses. Vom 11. Jäner. 65

7841. Kreiskommissäre und Kreisärzte, wenn in Militär-Magazinsstationen das Mehl untersuchen sollen. Vom 12. Jäner. 72

7842. Wegen Einbringung der Klassen- und Personalsteuer-Fassionen. Vom 12. Jäner. 72

Nro. Seite.
7843. Bei Handlungsbefugnissen Ertheilung auf Lit. C. Waaren, mit welcher Vorsicht vorzugehen sei. Vom 13. Jäner. 73
7844. Kein Kalb ist unter 40. Pfund in Gewicht abzustechen. Vom 14. Jäner. 74
7845. Wegen Emporbringung der Hornviehzucht. Vom 14. Jäner. 74
7846. Unterthanen sollen die Kreisämtlichen Untersuchungsprotokolle ohne weiters unterschreiben. Vom 15. Jäner. 92
7847. Neue Brükenmauth zu Topolnica. Vom 15. Jäner. 92
7848. Vorspanns-Anweisung bei Treppenmärschen. Vom 16. Jäner. 93
7849. Provinzial-Zahlamt soll künftig die Stiftungshauptkasse in N. Oe. benennet werden. Vom 16. Jäner. 93
7850. Wegen Verkauf des Gebäckes in Mähren. Vom 16. Jäner. 94
7851. Abhaltung der Normaltage und Einstellung der Lustbarkeiten an iselben. Vom 16. Jäner. 95
7852. Wegen Viehankauf auf den Mährischen Viehmärkten. Vom 17. Jäner. 96
7853. Fremde sollen ohne Paß in keine Dienste aufgenommen werden. Vom 18. Jäner. 96

Nro. Seite.

7854. Welche Unterthanen in N. Oe. zum Vieheinkaufe berechtiget sind. Vom 18. Jäner. 97

7855. Schottergrundes-Kontrakte, was in sich enthalten sollen. Vom 18. Jäner. 97

7856. Verkauf der auf dem Felde stehenden Früchte betreffend. Vom 21. Jäner. 98

7857. Bei Stiftung Verleihung der Ausländer, wie vorzugehen sei. Vom 21. Jäner. 98

7858. Katholiken zu dem akatholischen Bekenntnisse übertretende betreffend. Vom 21. Jäner. 99

7859. Warnung der Kurart der Krätze wird bekannt gemacht. Vom 21. Jäner. 99

7860. Die Dispens wegen Einbringung des Taufscheins zur Eingehung einer Ehe. Vom 21. Jäner. 100

7861. Pferdsteuer-Fassionen-Einreichung. Vom 21. Jäner. 102

7862. Biersatzung für Oesterreich ob der Enns. Vom 21. Jäner. 103

7863. Ausweise über Ein- und Auswanderungen. Vom 22. Jäner. 104

7864. Den Juden wird aller Handel mit Getreid und Heu verbothen. Vom 22. Jäner. 105

Nro. Seite.

7865. Wegen Verheimlichung der Militär-Ausreisser. Vom 22. Jäner. 105

7866. Kurkösten Forderungen minderer Bankal-Individuen dem Kreisarzte zur Adjustirung zuzustellen. Vom 22. Jäner. 109

7867. Vorsichtsweise verhängter Arrest ob auch über die Dauer eines Jahrs sich erstrecken dürfe. Vom 22. Jäner. 109

7868. Daß die Personen, welche vor Kundmachung der Verordnung vom 16. Mai 1807. auf Pohlnischem Gebiethe für fremde Kriegsdienste warben, oder einen zum Militärkörper gehörigen Mann zur Ansiedlung im Auslande verleiteten, nicht nach dem Kriegsgesetze gerichtet, sondern bloß politisch bestrafet werden sollen. Vom 24. Jäner. 111

7869. Konkurse zu Lehrämtern der höheren Studien. Vom 26. Jäner. 112

7870. Patent Lehensvorruf betreffend. Vom 26. Jäner. 113

7871. Meilengelder-Regulativ für Bergwerks-Praktikanten bei Werksbereisungen. Vom 27. Jäner. 115

7872. Leitungs- und Ausübungs-Vorschrift der Kuhpocken-Impfung. Vom 28. Jäner. 116

Nro. Seite.

7873. Vom welchem Zeitpunkte die Besoldung der neu anzustellenden, oder sonst vorrückenden Beamten anzuweisen sein. Vom 28. Jäner. 159

7874. Daß die mit keiner Werbung für fremde Kriegsdienste verbundene Verleitung zur einfachen Auswanderung weder der Militär- noch der Kriminal- sondern lediglich der politischen Behörde unterliege. Vom 28. Jäner. 162

7875. An Verzögerung eines Reisepartikulars Schuld tragende Beamte sind zur Verantwortung zu ziehen. Vom 28. Jäner. 162

7876. Um in ein Waisen- oder Erziehungshaus aufgenommen zu werden, oder Stipendium zu erhalten, ist der Beweis überstandener Kinderpocken erforderlich. Vom 28. Jäner. 163

7877 Bürgerssöhne von besserer Ausbildung, welch sich freiwillig zum Militär widmen, haben sich der Behandlung der Söhne von Beamten zu erfreuen. Vom 29. Jäner. 163

7878. Zeugnisse von Ortsrichtern ausgestellte sind von den betreffenden Behörden zu koramistren. Vom 29. Jäner. 164

7879 Oberennsische Unterthanen sollen bei Einkauf des Schlachtviehes mit Zertifikaten versehen sein. Vom 30. Jäner. 164

Nro. Seite.

7880. In Betreff der ungebührlichen Vorspanns-Anweisungen für Militärpartheien. Vom 30. Jäner. 164

7881. Der Austrieb des Rindviehes ins Ausland wird auf Stücke von 5 Zentner beschränkt. Vom 30. Jäner. 166

Februar.

7882. Glaserzeugung mittels Steinkohlen wird empfohlen. Vom 1. Februar. 167

7883. Auf das Glasmacher-Regulament zu wachen. Vom 3. Februar. 167

7884. Religionsunterricht bei akatholischen Gemeinden. Vom 4. Februar. 167

7885. Gelder-Uebersendung mit der Post an die Regierung, wie zu geschehen habe. Vom 6. Februar. 169

7886. Formular, wie bei Spitälern die sich ergebenden Veränderungen zu bemerken sind. Vom 7. Februar. 170

7887. Wie die Patental-Invaliden-Verpflegung zu geschehen habe. Vom 7. Februar. 172

7888. Hausieren und Verkaufen auf der Gasse ist an den Tagen, wo der Verkauf in Gewöl-

Nro. Seite.

wölbern nicht erlaubet ist, verbothen. Vom 9 Februar. 173

7889 Direktivregeln für die Ausfertigung der Acceptations-Urkunden auf geistliche Stiftungen. Vom 10. Februar. 173

7890. Diäten für magistratische Beamte bei Kriminal-Untersuchungen außer dem Dienstorte. Vom 11. Februar. 175

7891. Unterzeichnung der Ausweise über die wieder besetzten Dienstplätze. Vom 11. Februar. 175

7892. Für Errichtung einer Grabstätte, wie viel zu bezahlen sei. Vom 11. Februar. 176

7893. Fuhrlohns-Erhöhung bei Verführung der Naturalien für das Militär. Vom 13. Februar. 176

7894. Behandlung der unbestimmt Beurlaubten von Fuhrwesen und der Stabs-Infanterie. Vom 14. Februar. 177

7895. Findelhausanstalt in Wien betreffend. Vom 14. Februar. 179

7896. Wegen Vorspanns-Anweisungen an Militär-Partheien. Vom 16. Februar. 184

7897. Adjutum für Praktikanten von Kreisämtern. Vom 18. Februar. 185

7898. Wegen Erhöhung der Mäuthe auf der Horner Strasse. Vom 18. Februar. 186

Nro. Seite.
7899. Frachtwägen nicht schwerer als mit 60 Zenten zu beladen. Vom 18. Februar. 187
7900. Einrichtung für Kreisamts-Kanzleyen. Vom 19. Februar. 187
7901. Gehaltsgenuß der Gubernial-Registranten und Kanzellisten. Vom 19. Februar. 188
7902. Untersuchung der Naturalien in Verpflegs-Magazinen. Vom 20. Februar. 189
7903. Behandlung abtretender privilegirter Besitzer der Staats- und Fonds-Verleihungsgüter in Gallizien. Vom 22. Februar. 190
7904. Rechte, Befugnisse, Servituten, welche auswärtige Fürsten in Böhmen besitzen, ohne im Innlande begütert zu sein, haben wegzufallen. Vom 23. Februar. 208
7905. Verboth der Brandwein-Ausfuhr. Vom 23. Februar. 209
7906. Freizügigkeits-Vertrag zwischen Sr. Majestät und dem Herzog von Würzburg. Vom 24. Februar. 209
7907. Einlösung der Prioritätsgüter in Gallizien. Vom 25. Februar. 214
7908. Monathliche Einsendung der Kasse-Extrakte in Straßenbau-Angelegenheiten. Vom 25. Februar. 216

Nro. Seite.

7909. Fremde sind vor erworbenem Inkolate zum Besitz landtäflicher Güter nicht einmal quoad possessionem fähig. Vom 25. Februar. 227

7910. Ueber die Art, wie sich bei der Verwaltung und Verrechnung des Vermögens der protestantischen Bethhäuser in Steiermark zu benehmen sei. Vom 25. Februar. 228

7911. Wegen Emporbringung der Pferdezucht. Vom 25. Februar. 235

7912. Vorschrift bei Errichtung frommer Stiftungen in Salzburg. Vom 25. Februar. 240

7913. Verfassung der Ueberschläge zu Aerarial-Baulichkeiten. Vom 26. Februar. 244

7914. Wegen von Vikaren zu machenden Bemänglungen über Kirchen- und Spitalrechnungen. Vom 26. Februar. 249

7915. Amortisationsgesetze für Geistliche betreffend. Vom 27. Februar. 249

7916. Reisepartikularien sollen vor Ausgang des Termins von 6 Monathen an die Buchhaltung befördert werden. Vom 28. Februar. 255

März.

Nro. Seite.

7917. Ersetzung der alten Bankozettel von 10 und 500 fl. durch andere von gleichem Nennwerthe. Vom 2. März. 256

7918. Abfertigung der Wittwen, welche zur zweiten Ehe schreiten. Vom 3. März. 259

7919. Wegen des Wahlsistems der Magistrate. Vom 3. März. 259

7920. Berglehens Taxordnung. Vom 3. März. 261

7921. Inwiefern von Schiffmühlen in Besitzveränderungsfällen ein grundherrliches Laudemium abgenommen werden darf. Vom 3. März. 266

7922. Anzeige ausbrechender Epidemien und Seuchen. Vom 3. März. 267

7923. Feuergewehr geladen gefundenes, wann zu konstsziren sei. Vom 4. März. 268

7924. In Ansehung der dem Invalidenfonde gewidmeten Legate. Vom 4. März. 269

7925. Die Verfertigung der Pottasche aus Seifensiederlauge niemanden zu gestatten. Vom 4. März. 270

7926. Fabrik-Unternehmungen, wann nicht zu gestatten. Vom 4. März. 270

7927. Verbothsgesetze, vermöge welcher die Eigenthumserwerbung von unbeweglichen

Nro. Seite.

Gütern den Juden untersagt ist, werden erneuert. Vom 5. März. 271

7928. Daß der ausländische Sudsalz-Verschleißpreis von 2 fl. auf 4 fl. Rhein. pr. Schatzfaß erhöhet wird. Vom 7. März. 273

7929. Einführung des Stempels im Salzburgischen. Vom 7. März. 274

7930. Vierteljährige Ausweise über die, auf Baulichkeiten angewiesenen Beträge. Vom 8. März. 300

7931. Beutellehen Vorruf. Vom 8. März. 301

7932. Ueber Beförderung und Behandlung der mit Post Reisenden. Vom 9. März. 304

7933. Vierteljährige Tabellen über die von Länderstellen verliehenen geistlichen Pfründen. Vom 9. März. 306

7934. Nicht-Konkurrenz der Akatholiken zur Erhaltung katholischer Pfarr- und Kirchengebäude. Vom 9. März. 306

7935. Deutsches Staatsrecht, Reichsgeschichte, Lehensrecht. Vom 9. März. 307

7936. Wahl der unmittelbaren Kloster-Obern der Dominikaner. Vom 9. März. 308

7937. Zeugnisse für Kandidaten der deutschen Schulen bei Stiftung-Verleihung sollen von der Oberaufsicht der deutschen Schulen ausgestellet werden. Vom 10. März. 309

Nro. Seite.

7938. Ausweise des Zuwachses oder Abfalles der Großhandlungen. Vom 10. März. 309

7939. Juden den Getreidhandel nicht zu begünstigen. Vom 10. März. 310

7940. Frist zur Ergreifung des Hofrekurses gegen Gubernial-Erkenntnisse. Vom 10. März. 311

7941. Warnung gegen Gebrauch brennender Kohlen in verschlossenen Zimmern. Vom 12. März. 312

7942. Direktivregeln in Vorspannssachen. Vom 12. März. 313

7943. Todesfälle der inner den Linien verstorbenen Offiziere dem Platz-Kommandanten anzuzeigen. Vom 13. März. 322

7944. Päße-Ausfertigungs-Vorschrift. Vom 14 März. 322

7945. Klassensteuer-Hofkommission soll ihre Ausweise von Monath zu Monath einsenden. Vom 14. März. 322

7946. Die Satzung auf Stockfisch ist aufgehoben. Vom 17. März. 323

7947. Infektionswäsche Bestimmung der Preise für die Reinigung derselben. Vom 17. März. 323

Nrs. Seite.

7948. Wegen Verwendung des Stempels zu Vormundschafts-Dekreten. Vom 17. März. 325

7949. Grundsätze zum Eintritt des Piaristenordens werden bestimmt. Vom 17. März. 326

7950. Ueber die an der Wiener Universität bestehende Lehrkanzel der Pädagogik. Vom 17. März. 330

7951. Gegen die Verbreitung der Lustseuche bei Schüblingen. Vom 17. März. 332

7952. Steuer auf die zur Approvisionirung der Festungen beigeschafften Artikel. Vom 17. März. 333

7953. Der Atzungsbeitrag für die Sträflinge im Zuchthause zu Gratz wird auf 6 kr. täglich erhöhet. Vom 17. März. 334

7954. Eröffnung eines Postkurses von Gratz nach Salzburg, und eines Verbindungs-Postkurses zwischen Obersteiermark und Oberkärnten. Vom 17. März. 334

7955. Kriminalgerichte haben ihre Rechnungen zu Ende eines jeden Jahrs zu übergeben. Vom 17. März. 336

7956. Wegen des Baues der Moldaubrücke bei Prag. Vom 18. März. 337

7957. Wegen Verpflegung der Patental-Invaliden. Vom 19. März. 339

Nro. Seite.

7958. Herrschaftsbeamten sollen sich mit juridischen Zeugnissen ausweisen. Vom 20. März. 340

7959. Zeugnisse der überstandenen Kuhpocken-Impfung bei Aufnahme in die Neustädter-Militär-Akademie. Vom 21. März. 341

7960. Niemanden wird in Zukunft gestattet, sich in den Besitz von Gewerben oder Handelsbefugnissen im Inn- und Auslande zugleich zu setzen. Vom 21. März. 341

7961. Streifzüge gegen Räuber betreffend. Vom 22. März. 342

7962. Prämien-Bestimmung für die schönsten Stutkenfollen. Vom 22. März. 343

7963. Von Grubenfeldmassen Vertheilung. Vom 23. März. 343

7964. Zivildienste ansuchende und solche wieder verlassende Soldaten. Vom 24. März. 343

7965. Mehl zu eigenen Bedarf selbst zu erzeugen, kann Niemanden verwehret werden. Vom 26. März. 344

7966. Bankozettel-Tilgungssteuer betreffende Weisung. Vom 26. März. 345

7967. Das Land ist nicht schuldig, das Streustroh für die Infanterie-Regimenter abzureichen. Vom 26. März. 345

Nro. Seite.

7968. Wegen der wechselseitigen Vermögens-Freizügigkeit zwischen Sr. Majestät und dem Erzherzoge zu Würzburg. Vom 27. März. 346

7969. Unterricht in der griechischen Sprache an Lizäen. Vom 27. März. 348

7970. Der bestehende Getreid-Ausfuhrs-Verboth ist handzuhaben. Vom 27. März. 348

7971. Behandlung der unbestimmt Beurlaubten vom Fuhrwesen und der Staabs-Infanterie. Vom 27. März. 349

7972. Der Wirkungskreis der Wirthschaftsämter in Bezug auf Verlassenschafts-Abhandlungen und Entscheidung der Grundbuchsgeschäfte in Gallizien wird näher bestimmt. Vom 28. März. 352

7973. Den Webern kann das Recht, eigene Mangen zu halten, nicht benommen werden. Vom 29. März. 353

7974. Limito-Tabaksabgabe an das Bergvolk betreffend. Vom 29. März. 354

7975. Erläuterung des Wucherpatents. Vom 30. März. 359

7976. Vorschriften wegen der noch vorfindigen Angustura-Rinde. Vom 31. März. 360

April.

Nro. Seite.

7977. Behandlung hungarischer Unterthanen bei der Konskripzion in den deutschen Erblanden. Vom 1. April. 361

7978. Die Aerzte haben die Impfungsprotokolle einzusenden. Vom 1. April. 363

7979. Auf Auswanderung der Glasmachergesellen zu sehen. Vom 1. April. 363

7980. Sterbfälle der Militär-Individuen dem Militär-Kommando anzuzeigen. Vom 3. April. 364

7981. Bestimmung des Feingehalts für Gold- und Silberarbeiter in Gallizien. Vom 3. April. 364

7982. Wegen brennenden Kohlen in verschlossenen Zimmern, Schädlichkeit. Vom 3. April. 365

7983. Präliminarsisteme, wann einzusenden. Vom 4. April. 366

Nro. Seite.

7984. Arrha-Beträge mit Ende Oktober einzusenden. Vom 4. April. 367

7985. Aufsicht über das protestantische Schulwesen. Vom 6. April. 367

7986. Auf die Garn- und Leinwandordnung zu sehen. Vom 7. April. 368

7987. Zwischen Militär und Zivil vorfallende Beschwerden und Exzesse, wie zu untersuchen. Vom 7. April. 369

7988. Theurungs-Zuschuß der Beamten für das Carenz-Quartal. Vom 7. April. 369

7989. Verboth der Einfuhr fremder Scheidemünzen. Vom 8. April. 370

7990. Schema, welche und wann die Kreisämter die periodischen Berichte einzusenden haben. Vom 8. April. 374

7991. Den Unfügen der Fleischhauer Einhalt zu thun. Vom 10. April. 385

7992. Kreiskassiere haben die Verschleißausweise der Stempelgattungen monathlich einzusenden. Vom 10. April. 385

Nro. Seite.

7993. Versatzämtliche Interessen werden vom 8 wieder auf 10 Prozent erhöhet. Vom 11. April. 385

7994. Ehegesetz für Salzburg. Vom 13. April. 386

7995. Wasser-Diligence von Salloch auf dem Saustrom bis Sissek. Vom 17. April. 408

7996. Maßregeln zur Ausrottung der Borkenkäfer. Vom 18. April. 411

7997. Fabriks-Inspektion hat den Werksführern die Zeugnisse, welche bei der Rekrutirung vorzuweisen kommen, selbst auszustellen. Vom 19. April. 419

7998. Erhöhung des Ausfuhrszolles der echten Pottasche. Vom 20. April. 419

7999. Die Erkenntniß über die Agiotirungsfälle mit Scheidemünze in erster Instanz wird den Obrigkeiten zugewiesen. Vom 21. April. 421

8000. Erfordernisse bei Vermögens-Reklamationen ausgewanderter Bairischer Unterthanen. Vom 21. April. 422

Nro. Seite.

8001. Die Anstreichung der Hallinatücher mit weißer Erde wird verbothen. Vom 22. April. 423

8002. Wein-Aufschlags-Depositen betreffend. Vom 22. April. 423

8003. Bücher-Lizitations-Bewilligung, wo anzusuchen sei. Vom 23. April. 425

8004 Für die von Beförderung der Reisenden zurückkehrenden Postpferde ist keine Strassenmauth zu entrichten. Vom 23. April. 425

8005. Rittgeldes-Erhöhung betreffend. Vom 25. April. 426

8006. Die neue Einführung des Vorspannssistems. Vom 25. April. 427

8007. Konvention mit dem Kaiser aller Reußen in Hinsicht der Deserteurs. Vom 26. April. 433

8008. Weisung wegen Ausübung des Richteramtes. Vom 26. April. 441

Nro. Seite.

8009. Verzeichnisse der Verlassenschaftsbücher zweckmäßiger zu verfassen. Vom 26. April. 443

8010. Wegen Sperrung der Kaffee- und Gasthäuser. Vom 26. April. 443

8011. Weisung, wie die Ausweise über die in keine Aerarial-Einlösung gelangenden Bergwerksprodukte zu verfassen sind. Vom 27. April. 446

8012. Wegen Ertheilung der Pässe und Wanderkonsense von Schutz unterthänigen Städten und Märkten. Vom 28. April. 447

8013. Wegen Befreiung der Sensen- Sichel- und Strohmesser-Gewerbe vom Soldatenstande. Vom 28. April. 448

8014. Welche Waaren Tändler zu verkaufen berechtiget sind. Vom 28. April. 450

8015. Wegen Ankaufspreis der Schlachtthiere. Vom 28. April. 450

8016. Uniformirung der Beamten der Prager Stadthauptmannschaft. Vom 29. April. 451

Nro. Seite.

8017. Ausdehnung der Straffenrobot in Steiermark. Vom 30. April. 452

8018. Den Unfügen bei Sträflingen in Gefängnissen durch Klopfsprache sich etwas mitzutheilen ist vorzubeugen. Vom 30. April. 455

Mai.

8019. Einsendung der Akten bei Konkursen um Lehrämter der höhern Wissenschaften. Vom 1. Mai. 458

8020. Badordnung. Vom 2. Mai. 458

8021. Die Besitzer der Bittersalz führenden Quellen zur Magnesie-Erzeugung aufzumuntern. Vom 3. Mai. 460

8022. Warnung vor Betrug mit dem aus dem Patente ausgeschnittenem Bankozettel-Formular. Vom 3. Mai. 461

8023. Aus Böhmen auswanderende Glasmachergesellen ohne Paß oder Entlaßschein nicht aufzunehmen. Vom 4. Mai. 461

Nro. Seite.

8024. Die Müller haben die Kleien zugleich mit dem Mehle in das Magazin abzuliefern. Vom 4. Mai. 462

8025. Baden der Gimnasial-Schüler, wie nach verbothen sei. Vom 5. Mai. 463

8026. Wegen Emporbringung der Hornviehzucht alles Augenmerk zu nehmen. Vom 6. Mai. 464

8027. Wegen Untersuchung der Naturalien-Vorräthe. Vom 6. Mai. 464

8028. Beamten, welche in einem 800 fl. übersteigenden Gehalt vorrücken, wie der Theurungszuschuß zu verabreichen. Vom 7. Mai. 466

8029. Nur die Juden, welche nicht durch einen zehenjährigen Aufenthalt in Hungarn das Inkolat erworben, oder sich dort verheirathet haben, können zurückgewiesen werden. Vom 7. Mai. 466

8030. Wegen Weinaufschlags. Vom 7. Mai. 467

8031.

Nro. Seite.

8031. Zusatzartikel zu dem zwischen dem Oe. Kaiserstaate und dem Herzogthume Würzburg abgeschlossenen Freizügigkeits-Vertrag. Vom 10. Mai. 468

8032. Den Revisionen der Schüblinge Einhalt zu thun. Vom 10. Mai. 470

8033. Uebereinkunft wegen wechselseitiger freier Benützung der Stiftungen zwischen dem Oe. Kaiserstaate und dem K. Baiern. Vom 10. Mai. 470

8034. Tauf-Trauungs- und Todtenscheine von auswärtigen Ministern angesuchte sind stempelfrei. Vom 11. Mai. 472

8035. Aenderung einiger Zollämter in Böhmen. Vom 11. Mai. 472

8036. Konzepts-Praktikanten sollen die Adjuten ohne allen Abzug beziehen. Vom 12. Mai. 472

8037. Errichtung der Reserven. Vom 12. Mai. 472

8038. Ausfuhrsverboth des Bleies in Blöcken. Vom 12. Mai. 477

Nro. Seite

8039. Wegen der Vollmacht für die Juden bei einem übernommenen Körnertransporte. Vom 13. Mai. 478

8040. Wegen der in Militär-Verrechnung gestandenen austretenden Beamten. Vom 14. Mai. 479

8041. Gerichtsbehörde für die zum Predigeramte ordinirten Glieder der Augsburgischen und Helvetischen Confession. Vom 15. Mai. 480

8042. Die Unglücksfälle Verhüthung bei Ueberfahrten betreffend. Vom 19. Mai. 481

8043. Jurisdikzions-Verhältnisse zwischen der Zivil- und Militär-Geistlichkeit. Vom 19. Mai. 482

8044. Ob Darlehen, welche in öffentlichen Obligationen unter der Bedingung gegeben werden, daß dieselben wieder in eben solchen Obligationen zurückbezahlet werden sollen, als ein erlaubtes, oder als ein wucherisches Geschäft zu betrachten sein. Vom 20. Mai. 491

Nro. Seite.

8045. Schätzungsurkunden über die Waldbeschädigungen, von wem zu fertigen sind. Vom 20. Mai. 492

8046. Was die zollämtlichen Wienerbeschauer von jedem bei dem Beschau entdeckten Kontreband zu beziehen haben. Vom 23. Mai. 492

8047. Weisung wegen der Salzausmaßlung. Vom 24. Mai. 493

8048. Diäten für Magistratsbeamte aus den Kammeral-Kassen. Vom 24. Mai. 494

8049. Abfertigung pensionsunfähiger Wittwen der Beamten. Vom 25. Mai. 495

8050. Daß Bannflüche der Rabiner, insolang die Regierung deren Giltigkeit nicht erkennet, ungiltig sind. Vom 25. Mai. 495

8051. Normalschul-Beiträge von den Militär-Verlassenschaften. Vom 26. Mai. 497

8052. Diäten-Ausmaß für ständische Beamte. Vom 26. Mai. 499

8053. Preisbestimmung für die zum Militär tauglichen Pferde. Vom 26. Mai. 500

8054.

Nro. Seite.

8054. Todesfall einer pensionirten Person anzuzeigen. Vom 27. Mai. 504

8055. Mühlbesitzer haben die Durchlässe vor dem Eißstoß und hohen Wasser zu öffnen. Vom 28. Mai. 505

8056. Welchen Fond die Großhandlungswerber in Prag auszuweisen haben. Vom 31. Mai. 505

8057. Provisorische Erhebung des Gränzzollamtes in Szarpance zu einem Kommerzial-Einbruchsamte. Vom 31. Mai. 506

Junius.

8058. Zurückzahlung des Darleihens in öffentlichen Obligationen. Vom 2. Juni. 506

8059. Prämien-Erhöhung für die Pferde und Follen. Vom 2. Juni. 508

8060. Wegen Verfertigung der Schätzungsurkunden über Waldbeschädigungen. Vom 4. Juni. 508

Nro. Seite.

8061. Behandlung der Schulgegenstände von Kreiskommissären. Vom 4. Juni. 508

8062. Auf die wegen Müssiggang Abgeschobene Obsicht zu tragen. Vom 6. Juni. 509

8063. Patent gegen die Bevortheilungen des Lotto = Gefälls. Vom 9. Juni. 510

8064. Errichtung der Landwehre. Vom 9. Juni. 516

8065. Wegen Aufstellung der Reserve=Bataillons. Vom 10. Juni. 530

8066. Schleunige Beförderung der Steckbriefe. Vom 13. Juni. 553

8067. Erziehungsbeiträge für Kinder sich wieder verheiligender pensionirten Wittwen. Vom 15. Juni. 554

8068. Wittwen, deren Männer bei Anhaltung eines Deserteurs umkommen, sollen 50 fl. jährlich Gnadengabe erhalten. Vom 16. Juni. 555

8069. Erhöhung des Kostgeldes im Waisenhause. Vom 16. Juni. 555

Nro. Seite.

8070. Vorspanns-Vergütung für Naturalien-Transporte über eine Station. Vom 16. Juni. 561

8071. Veräußerung der Gemeinde-Obligazionen ohne ausdrückliche Bewilligung der Landesstelle ist verbothen. Vom 16. Juni. 563

8072. Auf die Verordnungen wegen des Giftverkaufes genau zu wachen. Vom 17. Juni. 564

8073. Deserteurs-Verheimlichung halber erstossenes Gesetz den Unterthanen von Zeit zu Zeit in Erinnerung zu bringen. Vom 17. Juni. 565

8074. Unadeliche Glieder der Augsburgischen und Helvetischen Confession sind der Jurisdiktion der Landrechte unterzogen. Vom 17. Juni. 565

8075. Vorspanns-Ausschreibung in dringenden Fällen kann sogleich von den untergeordneten Behörden eingeleitet werden. Vom 18. Juni. 566

Nro. Seite.

8076. Todesfälle der Pensionirten dem Kreisamte anzuzeigen. Vom 18. Juni. 566

8077. Kriminalgerichte sollen die Arrestirung eines Beamten sogleich anzeigen. Vom 18. Juni. 567

8078. Errichtung einer Studien-Hofkommission. Vom 20. Juni. 568

8079. Von neu aufgelegten und nachgedruckten Schriften ein Exemplar der Hofbibliothek abzugeben. Vom 20. Juni. 570

8080. Steuerung der Unfüge mit Brandsammlungspässen. Vom 20. Juni. 570

8081. Wegen Erhebung des Bolletenamtes Popowce zu einem Zollamte. Vom 21. Juni. 572

8082. Eigenmächtige Knoppern- und Eichelsammlung ist als Waldfrevel und Diebstahl zu bestrafen. Vom 23. Juni. 572

8083. In Betreff der von den Impfärzten ausgefertigten Zeugnisse wegen überstandener Kuhocken-Impfung. Vom 23. Juni. 572

Nro. Seite.

8084. Religionsunterricht bei den von Kindern verschiedener Religion besuchten Volksschulen. Vom 23. Juni. 573

8085. Abhandlungsbehörden haben die Todesfälle gestifteter Stipendisten und Präbendisten beiderlei Geschlechts anzuzeigen. Vom 24. Juni. 575

8086. Einsatzgebühr für das nach Wien zu bringende Getreid wird erhöhet. Vom 24. Juni. 575

8087. Weingefäll betreffend. Vom 26. Juni. 576

8088. Wann Juden nach Hungarn ausgewanderte zurück berufen werden sollen. Vom 26. Juni. 578

8089. Landwehr-Errichtung in Böhmen. Vom 27. Juni. 578

8090. Volksvorschriften abergläubische Verbreitung von Hausirern hindanzuhalten. Vom 27. Juni. 588

Nro. Seite.

8091. Wegen Unbefolgung der Zollgesetze. Vom 28. Juni. 588

8092. Vorschrift in Ansehung der gerichtlichen Vertretung der städtischen Gemeinden durch das Fiskalamt. Vom 30. Juni. 589

8093. Wegen schleuniger Beförderung der Steckbriefe. Vom 30. Juni. 590

Jahrgang 1808.

Jänner.

N. 7828.

Hofkanzleidekret vom 6., kundgemacht von dem mährisch-schlesischen Landesgubernium den 29. Jänner 1808.

Unterrichtsgeld an welchen Gimnasien aufzuhören habe.

Die Entrichtung des Unterrichtsgeldes hat an denjenigen Gimnasien, wo weder eine Universität noch ein Lizäum besteht, folglich hier Landes an allen Gimnasien, mit Ausnahme jenes zu Ollmütz, vom Anfange dieses Schuljahrs aufzuhören. Es wird daher in so lange, bis nicht die Zahl der Stipendien, welche auch noch in Zukunft zu bestehen haben, reguliert sein wird, kein Schulstipendium vergeben werden können.

N. 7829.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Gallizien vom 6., kundgemacht von dem mährisch-schlesischen Landesgubernium, dann der Landesregierung ob der Enns den 22., und von dem böhmischen Landesgubernium den 28. Januar 1808.

Befriedigung ämtlicher Requisitionen der k. bairischen Behörden.

Unter dem dritten März vorigen Jahrs (so in gegenwärtiger Sammlung 23. Band. S. 118, unter der Zahl 7357 zu finden ist) wurde der Landesstelle aufgetragen, die untergeordneten Behörden anzuweisen: daß sie den k. bairischen Behörden in ämtlichen Requisitionsfällen die schleunigste Befriedigung gewähren sollen.

Da man aber dieser Verordnung nicht überall genau nachkommt; so wird der Landesstelle aufgetragen: die über das obige Dekret vom 3. März erlassene Verfügung zu erneuern, und die untergeordneten Behörden zur genauen Befolgung derselben auf das Nachdrücklichste anzuweisen.

N. 7830.

Hofkammerdekret an sämmtliche Länderstellen vom 7. Januar 1808.

Bezug der Pensionen im Auslande.

Seine Majestät haben zu beschließen geruhet, daß von den unmittelbar auf das Aerarium angewiesenen

jenen Pensionsparteien jene, welche die allerhöchste ausdrückliche Bewilligung zum Genusse ihrer Pensionen im Auslande, entweder für die Lebenszeit oder auf so lange für sich haben, als es ihnen physisch unmöglich ist, in die k. k. Staaten zu übersiedeln, in dem ruhigen Genusse ihrer Pensionen zu belassen sein, und nur bei den letztern sei darauf zu sehen, daß der Beweis der physischen Unmöglichkeit, sich in die k. k. Erbländer zu begeben, bei der jedesmaligen Pensions-Erhebung richtig beigebracht werde.

Bei jenen hingegen, denen der Bezug ihrer Pensionen in das Ausland nur auf eine bestimmte Zeit gestattet ist, müsse strenge darüber gewacht werden, damit die zur Rückkehr bestimmte Zeit richtig zugehalten, und, wenn dieses nicht geschieht, der weitere Pensionsbezug sogleich eingestellet werde.

Bei allen übrigen Pensionen der in den k. k. Erbstaaten befindlichen, oder aus dem Auslande dahin zurückgekehrten Parteien, sei die Verordnung vom 6ten Februar 1807 (so in gegenwärtiger Sammlung 23. Bd. S. 84, Zahl 7329 nachzuschlagen kommt) in Ansehung der Pensionsauszahlung gegen Beibringung der vorgeschriebenen Lebenszeugnisse im Innlande von der geistlichen oder Zivilbehörde, und gegen die zugleich beigefügte Bestätigung über den stabilen Aufenthalt der Partheien in den k. k. Erbstaaten, allenthalben auf das Genaueste zu beobachten, weil Sr. Majestät allen dießfalls eingeschlichenen Unfügen für

die Zukunft mit Ernst vorgebeugt wissen wollen; auch sei in allen Pensionsanweisungsdekreten die ausdrückliche Klausel: daß die angewiesene Pension nur in den k. k. Erbländern bezogen werden dürfe, und, daß die Verlassung derselben auf was immer für eine Art oder Zeit, ohne allerhöchste Bewilligung, den Verlust der Pension auf immer nach sich ziehen werde, jederzeit beizusetzen.

Uebrigens habe es bei dem zwischen dem österreichischen Kaiserthume und mehreren Staaten vertragmäßig festgesetzten wechselseitigen Pensionsfreizügigkeiten ohne mindeste Beirrung einer Pensionspartei zu verbleiben.

N. 7831.

Verordnung der Landesregierung in Oesterreich unter der Enns den 7. Januar 1808.

Bei Feuersbrünsten beschädigte Militärs-Monturstücke sind genau aufzunehmen.

Um von den Beschädigungen, welche dem Militär bei Feuersbrünsten durch das Löschen an den Montursstücken oft zugefüget werden, genaue Kenntniß zu erhalten, haben die sämmtlichen Ortsobrigkeiten bei Erhebung eines Feuerschadens, und in den Zeugnissen über entstehende Feuersbrünste genau aufzunehmen, was an den betreffenden Monturssstücken vom Feuer ergriffen, verbrannt, oder durch sonstige Zufälle ganz unbrauchbar geworden seie.

N. 7832.

Hofkammerdekret vom 7., kundgemacht von der Landesregierung ob der Enns den 26. Januar, von der krainerisch-görzerischen Landesstelle den 3., von dem mährisch-schlesischen Gubernium den 5. Februar 1808.

Künftige Benennung der Hauptpostwagens-Expedition und Kontrolirung.

Zufolge hohen Hofkammer-Reskripts wird zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht, daß Allerhöchst Se. k. k. Majestät die dermalige Benennung der Hauptpostwagens-Expedition und Kontrollirung, künftig als **Hauptpostwagens-Direktion**, somit den ersten Amtsvorsteher mit der Benennung als **Hauptpostwagens-Direktor** zu bestimmen, geruhet haben.

N. 7832.

Hofdekret vom 7. Januar, kundgemacht von dem böhmischen Landesgubernium den 11. März 1808.

Der Unfug, obrigkeitliche Rentreste und sonstige Schuldigkeiten gegen Unterthanen im gerichtlichen Wege einzutreiben, wird abgestellt, und auf den Ut-

Se. k. k. apostolische Majestät haben bei Gelegenheit mehrerer vorgekommenen Unterthansbeschwerden höchst mißfällig wahrgenommen, wienach seit Errichtung der obrigkeitlichen Justizämter das Gebrechen beinahe allgemein eingeschlichen sei, daß die obrigkeitlichen Beamten die hinter den Unterthanen ausständigen Rentreste, Grund- und Urbarialzinse, Robots-

Vertretungsfall die Strafen bestimmt.

botschuldigkeiten, kurz alle aus dem Bande der Unterthänigkeit entspringenden Schulden bei dem eigenen obrigkeitlichen Justizamte gerichtlich eingeklagt, und nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung exequirt, diese Exekution bei allen, und sogar bei Rustikalunterthanen auf die Grundbesitzungen selbst geführt, hiedurch den Unterthan auch dann, wann seine Einschuldung zwei Drittheile des Grundwerths bei weitem nicht erreichte, ja oft gegen diesen nur eine Kleinigkeit betrug, durch eine der Landesverfassung, und den bestehenden landesfürstlichen Gesetzen zuwiderlaufende gerichtliche Abstiftung vom Haus und Hof gejagt, und so unter dem Deckmantel der Justiz ins Verderben gestürzt haben.

Dieses Gebrechen haben mehrere Justiz- und Oberämter durch die Vorschrift vom 4. Dezember 1786 zu rechtfertigen gesucht, welche die Bestimmung gab, wo Rechtsklagen der Gerichtsinhaber wider eine in ihrem Gerichtsbezirke befindliche unadeliche Person angebracht werden sollen, und nach der kundgemachten höchsten Verordnung vom 17. Oktober 1791 sind mehrere Ober- und Justizämter noch itzt in dem irrigen Wahn, als ob Rechtsklagen der Obrigkeiten gegen ihre Unterthanen in Fällen, die das Hauptpatent vom 1. Sept. 1781 (so in der Josephinischen Gesetzsammlung 1. B. S. 27. zu finden ist) bezeichnet,

net, bei dem nächstgelegenen unbefangenen Gerichtsstande anhängig gemacht, und entschieden werden könnten, und müßten.

Wie nun aber gleich erwähnte höchste Verordnungen, welche nur die Rechtsklagen der Gerichtsinhaber wider die in ihrem Gerichtsbezirke befindliche unadeliche, d. i. freie, nicht unterthänige Personen zum Gegenstande hatten, an den in Unterthanssachen ergangenen Gesetzen, und Vorschriften nicht das Geringste geändert haben, nach diesen aber der Eingangs erwähnte Unfug um so weniger zulässig ist, als einestheils nach klarer Ausmessung des Patents vom 1ten Sept. 1781 nur die Entscheidung jener zwischen der Obrigkeit und dem Unterthan streitigen Gegenstände zur Gerichtsstelle gehöret, welche gar nicht den nexum subditelae betreffen, oder wobei, wenn sie auch aus dem Bande der Unterthänigkeit entspringen, es nicht um die Erörterung des Faktums, sondern des Rechtes zu thun ist, und anderntheils durch die Jurisdiktionsnorme vom 5. März 1785. §. 3. deutlich geordnet ist, daß alle Streitigkeiten zwischen Unterthanen, und ihren rechtmäßigen Obrigkeiten, die nach dem Unterthanspatente vom 1. Sept. 1781 zum rechtlichen Verfahren geeignet erklärt werden, auch in jenem Falle bei dem königl. Landrechte anhängig zu machen sein, wenn der Unterthan als Beklagter auftritt, so ergeht hiemit Sr. Majestät gnädigster, und ernstlicher Befehl: daß sich nach diesen deutlichen höchsten

ten Anordnungen unabweichlich auf das genaueste geachtet, und der Eingangs erwähnte Unfug, welcher der Verfassung, und den Gesetzen offenbar zuwider, zugleich aber für die Obrigkeit sowohl, als für den Unterthan gleich verderblich ist, allgemein abgestellet, und unter strenger Strafe verbothen, insonderheit aber den Dominien, und deren Wirthschaftsämtern dabei ausdrücklich bedeutet werden soll, daß von nun an in jedem vorkommenden Falle eines solchen gesetzwidrigen Verfahrens die dem Unterthan dadurch verursachten Prozeß- und Gerichtskosten, dann abgenommene Taxen und Stempel gehörig zu liquidiren, und dem Dominium, so es betrift, so wie jede andere unerlaubte Unterthansbedrückung zum unnachsichtlichen Ersatze aufzulegen seien.

Welches hiemit zur Wissenschaft und genauesten Nachachtung bekannt gemacht wird.

N. 7834.

Hofdekret der obristen Justizstelle für Böhmen vom 8. Januar 1808.

Instruktion für das n. ö. vereinigte Kammeral-taxamt wornach die Taxämter in den Provinzen sich ebenfalls zu benehmen haben.

Die folgende Instruktion enthält einen Abdruck der neuen Amts-Instruktion für das niederösterreichische vereinigte Kammeral-Taxamt, welche den Taxämtern in allen übrigen deutsch-erbländischen Provinzen bei Behandlung der Judizial-Geschäfte vom 1. Mai 1808 angefangen, unter einem von der Behörde zur Befolgung vorgeschrieben wird.

Bei-

Beilage

Amtsinstruktion für das niederösterreichisch-vereinigte Kammeral-Justiztaxamt.

Da das Beste des allerhöchsten Dienstes erheischet, für das niederösterreichische vereinigte Kammeral-Justiztaxamt in Hinkunft einen zweckmäßigeren Manipulationsgang festzusetzen, durch welchen in allen Theilen eine bessere Ordnung und Verbindung hergestellet, eine bündigere, jedes vorkommende Geschäft genau in sich fassende Kontrole erzielet, und jeder Zweifel in der Amtshandlung beseitiget werde; so wird denselben gegenwärtiger Amtsunterricht zur unabweichlichen Darnachachtung vom 1. November 1807. anzufangen, unter sonst zu gewärtigender strengster Verantwortung vorgeschrieben.

§. 1.

Der Wirkungskreis des Amtes verbreitet sich über die Appellationslandrechts- und und Wechselgerichtsgeschäfte.

Die Geschäfte des Amtes haben sich zwar auf das Appellationsgericht, die Landrechte, und das Wechselgericht zu erstrecken; jedoch sind die Expedits-Geschäfte dieser drei Behörden immer in genau verbundener und ungetrennter Amtirung zu besorgen; und zwar nach dem Maße und der Beobachtung, welche bisher im richterlichen Zuge, nach den bereits bestehenden allgemeinen, im Druck bekannt gemachten, oder nach den noch in der Folge der Zeit bekannt gemacht werdenden Amtsunterrichten vorgeschrieben, oder sonst eingeführet ist.

§. 2.

Die Taxen sollen buchstäblich nach der Taxordnung bemessen werden.

Die Taxbeamten sollen bei jedesmaliger Ausmessung der Taxe genau und buchstäblich nach den vorgeschriebenen Taxordnungen um so gewisser vorzugehen verbunden sein; als die ausdrückliche allerhöchste Gesinnung dahin geht, die Parteien nicht mit übermäßigen Taxen zu beschweren, und so viel möglich Einförmigkeit in den gesammten Provinzen herzustellen.

§. 3.

Willkührliche Auslegung der Taxvorschriften wird nicht gestattet, sondern zweifelhafte Fälle sind der höheren Entscheidung zu unterlegen.

Sollte sich daher bei einem Gegenstand über die Taxausmaß ein Anstand ergeben, oder sollte ein Gegenstand vorkommen, welcher nicht ausdrücklich ausgenommen ist, und für welchen in der Taxordnung dennoch keine Taxe bestimmt zu sein scheine; so ist den Beamten niemals erlaubt, durch eine willkührliche Auslegung der Taxvorschriften eigenmächtig den Ausspruch zu thun, sondern sie sind verpflichtet, sich in solchen zweifelhaften Fällen stets die Entscheidung von der höheren Behörde zu erbitten.

§. 4.

Die neuen Gesetze und Vorschriften sind der Taxordnung nachzutragen und zu diesem Ende die Sammlung der Justizgesetze beizuschaffen.

Da weiters die Taxordnung und die derselben nachfolgenden Anordnungen die Richtschnur sind, nach welcher die Taxbeamten ihre Amtshandlungen einzurichten haben, so wird ihnen zur wesentlichen Pflicht gemacht, alle nachfolgenden Verordnungen, welche hierin neue Gesetze geben, oder die bestehenden abändern, der Taxordnung von Zeit zu Zeit pünktlich

ein-

einzuschalten, damit in allen Fällen stets das Ganze vor Augen gehalten werde. Zu diesem Ende wird dem Taxamte auch gestattet, sich die Sammlung der Gesetze und Verfassungen im Justizfache, welche alle in Taxsachen nachgekommenen Verordnungen und Erläuterungen enthält, aus den Verlagsgeldern des Amtes beizuschaffen.

§. 5.

So wie das Amt zur richtigen und genauen Vorschreibung der Taxen verbunden ist; eben so hat es auch für den richtigen Einfluß derselben zu sorgen. Dem Amte ist daher unter keinem Vorwande erlaubt, die Taxen über die bestimmten Termine anwachsen zu lassen; sondern es hat vielmehr mit möglichster Sorgfalt auf die Eintreibung der rückständigen Taxen zu wachen, und mit Ende jeden Monats die saumseligen Parteien der Landesstelle mittelst ordentlicher Verzeichnisse anzuzeigen, welche sodann diese Verzeichnisse der betreffenden Gerichtsstelle zur Eintreibung nach den in der Gerichtspflege vorgeschriebenen Zwangsmitteln mitzutheilen haben wird. Sollten auf die monatlichen Anzeigen nicht alle Rückstände berichtigt werden, so sind die noch haftenden Ausstände mit Ende des Militärjahres wiederhohlt zu verzeichnen, und auf die nämliche Art, wie die monatlichen, zu betreiben.

Auf die Rückstände ist mit aller Sorgfalt zu wachen; und sind solche von Zeit zu Zeit anzuzeigen und zu betreiben.

§. 6.

Die Sachwalter haben auch noch ferner für jene Taxen zu haften, für welche sie sich durch ihre Unterschrift

Die Sachwalter haben für die Taxen zu haften.

schrift als Vertreter der Partheien verbürget haben; und ist daher die hier in Abschrift Nro. 1. beiliegende Kundmachung noch ferner zur Richtschnur der Advokaten in dem Amte öffentlich auszuhängen.

Nro. 1.

§. 7.

Wie die Führung des Hauptbuchs und Registers zu geschehen habe.

Die Sicherheit eines jeden zu verrechnenden Geschäftes erfordert eine richtige Aufschreibung. Diese Aufschreibung hat bei dem Taxgeschäfte in dem Hauptbuche, welches nach dem unter Nro. 2. beigeschlossenen Formulare zu führen, und in welches alle taxbaren Expeditionen mit Ausnahme der unten in den §§. 10 und 11 vorkommenden nur summarisch zu verzeichnenden Posten, spezifisch mit ihrem schuldigen Betrage einzutragen sind, zu bestehen. Die eigentliche Bestimmung der in diesem Hauptbuche vorkommenden Rubriken geht dahin.

Nro. 2.

Die Kolonne der neuen Nummern der Posten dient zur chronologischen Verzeichnung der täglich bemessenen, und daher sowohl in Gebühr, als im Falle der alsogleichen Berichtigung auch in Abstattung einzutragenden Posten. Der neue Nummer hat mit Anfange eines jeden Militärjahrs von Nro. 1. anzufangen, und ist, wie die Parteien vorkommen, bis zu Ende des Militärjahrs in chronologischer Ordnung fortzuführen.

Die Kolonne der alten Nummern ist für die Aufnahme solcher Posten bestimmt, welche nicht sogleich am Tage der Vorschreibung in die Gebühr, son-

sondern erst in der Folge entweder ganz oder zum Theil bezahlt werden.

In dem Raume des aufzuschreibenden Gegenstandes, sind nebst dem Namen der Partei auch alle Umstände, welche in der Sache eine Aufklärung geben können, deutlich anzuführen.

Hierdurch wird nicht nur der Taxbeamte in der Folge allen unnöthigen Bemänglungen vorbeugen; sondern sich auch selbst die Ursachen seiner Taxausmoß in jedem Falle bestimmt vor Augen halten können.

Die Kolonne des Entrichters (Debitors) gehört für die Klasse, das Land, die Parteien, oder den Sachwalter, welcher für die Zahlung der ausgemessenen Taxe zu haften hat. Sie verschaft den Vortheil, daß der Beamte die augenblickliche Uebersicht behält, wo und bei wem die ausständig gebliebenen Taxen zu betreiben und einzubringen sind.

Die ausgemessene Taxe ist sogleich in die Kolonne der Gebühr, dasjenige aber, was hieran von der Partei zum Theil, oder ganz entrichtet wurde, in die Kolonne der Abstattung zu setzen.

Hat die Partei an ihrer Gebühr Nichts entrichtet, so ist die Rubrik der Abstattung offen zu lassen.

Tritt der Fall ein, daß eine Partei ihre schuldige Taxe nicht sogleich am Tage der Einstellung in die Gebühr, sondern erst nach der Hand ganz, oder zum Theil berichtiget; so kommt in die Kolonne der alten Nummern der Nummer und das Jahr der ersten

Ein-

Einstellung, zur nöthigen Berufung, in die Kolonne des aufzuschreibenden Gegenstandes aber der bloße Nahme der Partei, und der gezahlte Betrag selbst in die Kolonne der Abstattung zu setzen.

In die Vorschreibungs-Kolonne, welche eigentlich dazu bestimmt ist, die theilweise oder ganze spätere Entrichtung der in Rückstand verbliebenen Posten vorzuschreiben, und dadurch seiner Zeit den gänzlichen Saldo auszuweisen, kommt dasjenige anzumerken, was in der vorgeschriebenen Taxe entweder zu Abschlag berichtiget, oder ganz saldirt worden ist; und zwar hat dieses mit Beisetzung des Tages und Jahres zu geschehen, an welchen die spätere Entrichtung oder Saldirung geschieht. Diese Vorschreibung hat an dem Orte des Hauptbuches, wo die Post zuerst in die Gebühr geschrieben worden, und immer sogleich, wie ein Theil hieran bezahlt wird, zu geschehen.

Die nachgesehenen Posten gehören in die Kolonne der Nachsicht: und ist bei solchen das Nämliche zu beobachten, was bei den abgestatteten Posten erwähnt wurde; nur ist bei Nachsichten auch sogleich die Verordnung oder die sonst nöthige Beilage anzuführen, durch welche die Nachsicht veranlaßt worden ist.

Sind nun sämmtliche in einem Quartale vorkommende taxbare Expeditionen in das vorgeschriebene, auch mit einem verläßlichen Register

ge-

gehörig zu versehende Hauptbuch eingetragen; so wird solches vierteljährig abgeschlossen, und die Summen der Abstattung und Nachsicht von der Gebühr abgezogen, wodurch der in das nachfolgende Quartal zu übertragende Rückstand von selbst ausfällt.

Sollte übrigens einer oder der andern Partei ihre Gebühr zu hoch, oder sonst unrichtig bemessen worden sein, so ist ein solcher Taxbetrag noch vorher mit Beilegung oder Angebung des nöthigen Beweises von der Summe der Gebühr abzuziehen, und sodann erst mit der Kombination der Zahlungs- und Nachsichtsrubriken gegen die Gebühr vorzugehen.

§. 8.

Wie das Kassejournal zu führen sei.

Als ein Hülfsmittel zur Führung des Hauptbuches haben die Taxbeamten eine erste Aufschreibung unter dem Nahmen: Kasse-Journal, nach der in der Beilage Nro. 3. vorgezeichneten Form zu führen. Nro. 3.

Dieses Journal unterscheidet sich vorzüglich in zwei Stücken von dem Hauptbuche:

a) Werden bei demselben nicht vierteljährig, wie im Hauptbuche, sondern täglich die Endsummen gezogen; und

b) ist solches nur auf gegenwärtige, und nicht auf verflossene Handlungen vorbereitet; es verschaft aber doch den Beamten die tägliche Kontrole, ob seine Empfangssummen mit der Kolonne der Abstattung in den Hauptbüchern genau übereinstimmen.

Jede

Jede zu zahlende, bereits gehörig gebuchte Post muß eher bei dem Hauptbuche, als der eigentlichen Liquidatur angemeldet, und von solcher als annoch ausständig bestätiget werden, bevor sie in der Kasse bezahlt werden kann; es dient also das Kasse-Journal eigentlich dazu, die Summen der Abstattung in den Hauptbüchern mit den Empfangssummen im Kasse-Journal gehörig zu kontroliren, die etwa vorkommenden differenten Summen auszugleichen, und auch die zweimalige Forderung einer Post hindanzuhalten.

§. 9.

Wie die dem Taxamte zukommenden Expeditionen zu behandeln seien.

Damit diese Aufschreibung in dem Gange der Geschäfte kein Hinderniß verursache, so hat der Taxator, der Kontrolor, oder auch ein Amtsoffizier, so bald die Expeditionen in das Taxamt gelangen, zwar, wie bisher, die taxbaren von dem untaxbaren Expeditionen zu unterscheiden; jedoch solche künftig nicht mehr in große und kleine, sondern in **spezifisch zu buchende**, und in **summarisch zu verrechnende**, abzutheilen. Unter die **summarisch zu verrechnenden Taxposten** gehören ohne Rücksicht auf ihren größerern oder kleineren Betrag, die Taxen aller jener Expeditionen, Vidimirungen, oder Abschriften, welche nach der allgemeinen Gerichtsordnung §. 397 entweder von den Parteien selbst, oder von ihren Sachwaltern in dem **Taxamte** erhoben werden müssen. Dahingegen sind alle von **Seite des Gerichts**

richts zugestellt werdenden Stücke ohne Berücksichtigung des Betrags unter die spezifisch zu buchende zu zählen.

Eben so werden auch, obgleich unter die summarisch zu verrechnenden Taxposten gehörigen, aber nicht in dem Taxamte wirklich erhobenen, sondern entweder dem Gerichte zur Zustellung sogleich wieder rückzustellen kommenden, oder zur Pränotirung geeigneten Posten unter die spezifisch zu buchenden zu nehmen, und als solche zu behandeln sein.

§. 10.

Wie sich bei der Taxbemessung und Buchung der Expeditionen zu benehmen sei.

Sobald die dem Taxamte zugekommenen, mit eigenen Verzeichnissen (von welchen weiter unten gehandelt wird) abgegebenen Expeditionen in die spezifisch zu buchenden und die summarisch zu verrechnenden Taxposten abgetheilt sind, hat der taxirende Beamte bei den zu buchenden Taxposten sowohl auf die gerichtliche Expedition selbst, als auch auf die linke Seite des mit derselben abgegebenen Verzeichnisses den Taxbetrag, nebst dem laufenden chronologischen Nummer, mit welchem derselbe im Hauptbuche zu erscheinen hat, aufzuschreiben; und sodann diesen Taxbetrag mit einem kurzen, jedoch deutlichen Auszuge des Gegenstandes in das Hauptbuch einzutragen.

Bei den summarisch zu verrechnenden Taxposten ist zwar ebenfalls von dem taxirenden Beamten die Taxe auf die Expedition aufzusetzen, jedoch auf dem Verzeichnisse zur linken Seite gar nichts, dahingegen zur rechten die individuelle Gebühr jeder Taxe in der Geldkolonne auszusetzen; diese Beträge sind sodann in besondere Verzeichnisse summarisch zu sammeln, und erst dann, wenn sie eingehen, mit dem Nahmen und Taxbetrage summarisch unter einer eigenen Nummer in das Hauptbuch und Kasse-Journal einzutragen.

Hieraus ergiebt sich von selbst, daß alle jene Posten, welche nach der in dem vorhergehenden Paragraph gegebenen Weisung als zu buchende Taxen zu betrachten kommen, sogleich ordentlich zu buchen, und den Expeditionsverzeichnissen links mit dem Hauptbuchs-Nummer, unter welchem sie zur Gebühr vorgeschrieben wurden, zu bezeichnen, die Geldkolonne rechts hingegen durchzustreichen; — jene Taxposten aber, die nur summarisch zu verrechnen kommen, in den Expedits-Verzeichnissen rechts in die Geldkolonne mit dem betreffenden Geldbetrage auszusetzen, und nicht augenblicklich zu buchen, sondern in besondere Verzeichnisse, wie sie vorkommen und eingehen, zu sammeln, und sodann unter Beilegung dieser Verzeichnisse täglich unter einem eigenen Nummer summarisch im Hauptbuche aufzuführen seien.

§. 11.

§. 11.

Damit über die eigentliche Verrechnungsart dieser summarisch zu verrechnenden Taxposten kein Zweifel entstehen könne, und dießfalls Einförmigkeit bei sämmtlichen Taxämtern hergestellt werde, ist zur Richtschnur zu nehmen. Die Verrechnungsart der summarisch verzeichneten Posten.

a) Daß der taxirende Beamte in allen Expeditionstabellen eines Tages aufgetragenen dergleichen Taxposten gehörig zu summiren, die summirten Expeditionstabellen sammt den Expeditionen zur Vorschreibung und Einbringung der Kasse zu übergeben, und nur den mit jedem Tage wirklich eingegangenen, nachgesehenen, oder abgeschriebenen Betrag summarisch unter Beilegung eines, nach dem Nro. 4. anschlüssigen Formular abgefaßten Ausweises, in welchem sowohl der mit Schluß jeden Tages der Kasse zur Last gefallene Betrag, als auch die hieran durch Zahlung, Nachsicht oder Abschreibung zu guten kommende Summe, und der mit Schluß eines jeden Quartals verbleibende, in das nächste Quartal gehörig zu übertragende Rest summarisch ausgewiesen werden muß, unter einem eigenen Nummer in dem Hauptbuche in Gebühr, und nach Umständen in Abstattung, Nachsicht oder Abschreibung zu nehmen habe. Nro. 4.

b) Daß von der andern Seite die Kasse hierüber ein nach dem Formulare Nro. 5. abgefaßtes Nro. 5.

Kasse-Journal zu führen, und in solchem nicht nur die ihr täglich zugekommene Gebühr an diesen Taxen summarisch, jedoch mit Beziehung auf die betreffende Expeditstabelle, sondern auch die täglich spezifische Berichtigung unter Beisetzung des exhibitirten Nummers, und des Namens der Partei auszuweisen, und den ausfallenden Rest in das nächste Quartal zu übertragen habe.

§. 12.

Welche Posten als ungewisse Posten zu betrachten, und wie solche zu behandeln sein.

Da sowohl unter den sogleich buchenden, als unter den summarisch zu verrechnenden Taxen so häufige Posten vorkommen, welche entweder nicht sogleich zur richtigen Taxbemessung geeignet sind, oder doch wenigstens erst nach Verlauf mehrerer Jahre einbringlich gemacht werden können, und welche daher als **ganz ungewisse Posten** nicht auf der Stelle zu buchen, sondern jedes Mal besonders aufzuschreiben sind; so wird zur Hindanhaltung aller möglichen Irrungen, sowohl über die Frage: **welche Posten eigentlich als ganz ungewisse zu betrachten**, als auch über die Art, **wie solche Posten zu verrechnen** seien? bestimmte Weisung dahin ertheilet.

Unter die ungewissen Posten gehören:

1) Die in Vertretung des höchsten Aerariums,
2) die bei Konkursmassen,
3) die in Vertretung der Kammerprokuratur nomine eines Religions-Stiftungsschulfonds ꝛc.

4) die der armen Parteien, endlich

5) die erst nach erfolgten Abhandlungen zu bemessenden Gebühren.

Die Verrechnung dieser Posten hat folgender Maßen zu geschehen:

Ad. 1. und 2. Da nicht nur eines Theils das höchste Aerarium an und für sich schon niemals eine Taxe entrichtet, und der Fall: daß der Gegentheil die dießfälligen Taxen zu tragen habe, äußerst selten eintritt; sondern andern Theils auch in Konkursfällen der Massevertreter und Verwalter durchaus frei ist, und nur dann über die sein Anlangen sich ergebenden Taxen zu bezahlen hat, wenn der Gegentheil in den Unkosten-Ersatz verurtheilt wird, welcher seltene Fall aber nur dann eintreten kann, wenn jemand der in die Konkursmasse schuldig ist, um die Bezahlung geklagt wird, oder über die Klage selbst ein Streit entsteht; — da somit in beiden Fällen die so mühsame Aufschreibung, oder Vormerkung dieser Posten größtentheils zwecklos wäre; so sind solche Posten durchgängig als ganz offiziose zu behandeln; in den Expeditstabellen mit dem Worte ex officio zu bezeichnen, und in dem ganz selten eintretenden, aber doch sich etwa ereignenden Zahlungsfalle sogleich sowohl im Hauptbuche als in der Rechnung in

Ge-

Gebühr und Abstattung vorzuschreiben. Eben so sind auch die

ad. 3. bemerkten Gebühren keineswegs zur besondern Aufschreibung geeignet, sondern sie sind um so mehr, sogleich ordentlich zu buchen, als deren Einbringung gewiß ist, und durch Anweisung bei dem betreffenden Fonde zu geschehen hat. Die

ad 4. und 5. Bezug nehmenden Posten aber, wovon erstere in Hinsicht auf ihre Einbringung; letztere in Anbetracht ihrer Bemessung im eigentlichen Verstande ungewisse Posten, und als solche weder zur alsogleichen Eintreibung, noch zur Gebührseinstellung geeignet sind, können nicht auf gleiche Art behandelt werden; sondern diese Posten sind in den Expedits-Verzeichnissen mit dem Worte: praenot. Pag. zu bezeichnen, und hierüber zwei eigene in Konten nach dem Alphabete abgetheilte, mit einem besondern Index zu versehende, nach dem Muster Nro. 6. abgefaßte Vormerkbücher zu führen: in welchen zwar jeder Konto bis zur gänzlichen Beendigung des Prozesses die nämliche Pagina beizubehalten hat; jedoch nebstdem für dem in die des Pränotirungsrechtes sich zu erfreuen habenden armen Parteien zu führenden Vormerkbüchern, mit Schluß jeden Quartals, und in jenem für die Verlassenschaftgebühren

Nro. 6.

ren nach geendigter Verlassenschafts-Abhandlung jeder Konto besonders abzuschließen, und summarisch unter einem eigenen, auch in dem Vormerkbuche anzumerkenden Rechnungsnummer in das Hauptbuch und die Rechnung in Gebühr, nach Umständen auch in Abstattung, Nachsicht oder Abschreibung zu bringen ist. Da übrigens die revidirende Buchhaltung mit Schluß eines jeden Quartals, wo obberührter Maßen die den armen Parteien im Laufe des Quartals, pränotirten Taxen summarisch in das Hauptbuch aufzunehmen kommen, ohnehin die Expeditstabellen, in welchen die Pagina jeder pränotirten Post ersichtlich sein muß, noch bei Handen hat; somit durch Vergleichung der in selber vorkommenden individuellen Posten mit der übertragenen Summe, jeden Konto gehörig zu kontroliren im Stande ist; so bedarf es bei Übertragung dieser Posten von Seite des Taxamtes keines anderweiten Beleges. Bei Übertragung der Verlassenschaftsgebühren hingegen wird stets der von dem Advokaten bei der Zahlung hierüber ausgestellte Gegenschein aus dem Grund beizulegen sein, weil die ordentliche Buchung dieser Posten größtentheils erst nach Verlaufe mehrerer Jahre geschehen kann, wo die Buchhaltung die darauf Bezug nehmenden Expeditstabellen nicht mehr bei Handen hat, und auch aller andern

Mit-

Mittel beraubt ist, sich nur einiger Maßen von der Richtigkeit dieser aus den Vormerkbüchern übertragenden Posten zu überzeugen.

§. 13.

Drei Hauptbücher haben zu bestehen. 1) für das Appellationsgericht, 2) das Landrecht, 3) das Wechselgericht. Wie die Beamten hiezu zu verwenden seien.

Obgleich die Sicherheit und Ordnung des Taxgefälls in Führung der taxämtlichen Hauptbücher bestehet; so sollen dennoch, damit diese Bücher durch eine große Anzahl die Amtirung nicht erschweren, und die einzelne Uebersicht der Erträgniß gleichwohl stets vor Augen liege, bei dem Taxamte nur drei solche Hauptbücher, und zwar: das Erste für die Appellations-, das zweite für die Landrechts-, das dritte für die Wechselgerichtstaxen geführet, und die Führung dieser Bücher dergestalt zweckmäßig vertheilet werden; daß sich mit den Landrechtstaxen nur zwei Beamte, wovon der Eine die Parteien auf ihre betreffenden Konten trägt, der zweite aber die Summe ziehet, den Register hält, und den Rückstand bearbeitet — mit den Wechselgerichts- und Appellationstaxen hingegen für Jedes nur Ein Beamter beschäftige, welche beide letztere jedoch sich auch wechselseitig auszuhelfen haben. In Rücksicht der zu diesen Geschäften zu bestimmenden Individuen hat der Taxator als Amtsvorsteher nach Maß der Geisteskräfte seiner Subalternen, und so, wie es der Beförderung des Dienstes am angemessensten sein wird, die Auswahl zu treffen.

§. 14.

§. 14.

Haftung für die Amtskasse und besonders Kasse-Journal des Taxators und Kontrolors, wie auch besondere Verbindlichkeit des letztern.

Dem Taxator und Kontrolor wird die Kasse gemeinschaftlich unter ihrer Haftung anvertrauet. Sie haben beide unter wechselseitiger Gegensperre die täglich eingegangene Baarschaft in der Hauptkasse zu verwahren, und nur eine wenig betragende Scheidemünze in der Handkasse zu behalten. Zugleich liegt diesen beiden Oberbeamten ob, ein Kasse-Journal in der oben §. 8. und 11. vorgeschriebenen Gestalt, so wohl über jene Posten, welche gebuchet werden, als über diejenigen, welche die Parteien, oder ihre Sachwalter selbst zu erheben haben, und welche nur summarisch zu verrechnen kommen, zu halten.

Die Vergleichung der Empfangs-Summen dieses Journals mit den Kolonnen der Abstattung in den Hauptbüchern giebt zur allseitigen Kontrole das Richtmaß.

Außerdem ist auch die wesentliche Pflicht des Kontrolors, dem Taxator in seinen Amtsgeschäften überhaupt, und vorzüglich bei der Taxirung auszuhelfen, und sich dergestalt in dem Gange der Geschäfte zu erhalten, daß er im Erkrankungs- oder anderweitigen Verhinderungsfalle des Taxators als zweiter Oberbeamter die Geschäfte zu besorgen, ununterbrochen zu leiten, und zum Besten des Dienstes fortzuführen im Stande sei.

§. 15.

Wann und wohin die Geldabfuhr zu geschehen habe.

Die bei dem Taxamte eingehende ganze Baarschaft ist monatlich an das Universal-Kammeralzahlamt abzuführen; und den Taxbeamten ist unter keinem Vorwande erlaubt, einen Kassarest zu behalten.

§. 16.

Wie die Taxrechnungen abzufassen, und wann solche zu legen seien.

Alle in Verrechnung stehende k. k. Beamte haben an die k. k. Staatshauptbuchhaltung eine Rechnung zur Beurtheilung ihrer Handlungen abzugeben, und hierzu werden auch die Beamten des Taxamtes ausdrücklich verbunden.

Diese Rechnung hat, wie das beiliegende Muster Nro. 7. zeiget, aus der einfachen Kopirung des Hauptbuches, mit Vermeidung aller Nebenschreibereien zu bestehen, auch sind dieser Rechnung nur die Beilagen, und zu Ende die Ausgaben, oder die eigentliche Kassarechnung anzuschließen.

Nro. 7.

In die Kassarechnung ist gleich Anfangs der im vorhergehenden Quartal verbliebene Kassarest, welcher jedoch stets sorgfältig zu vermeiden sein wird, aufzunehmen; dann sind die außerordentlichen Empfänge, dann die Mängels-Ersatzleistungen, und endlich der im Laufe des Quartals baar abgestattete Betrag anzusetzen; wodurch die Summe des baaren Empfanges erscheint.

Dem Empfange haben die Ausgaben auf rückvergütete, und an das Zahlamt abgeführte Taxen, dann die Versendung an fremde Taxämter zu folgen.

Die

Die Abfuhr oder Ausgabe muß durchgehends mit den nöthigen Beilagen versehen sein, und bei Entgegenhaltung mit dem Empfange sich entweder saldiren, oder den in das nächste Quartal zu übertragenden Kassarest ausweisen.

Diese Rechnung ist mit Schluß eines jeden Militärquartals, in so lange nicht etwas anders befohlen wird, und zwar immer längstens binnen 14 Tagen nach Verlauf des Quartals zur Kammeral-Staatshauptbuchhaltung, wohin alle Taxgefällsberechnungen zusammen treffen, zu legen.

§. 17.

Zweck der eingeführten Expeditstabellen.

Da sich übrigens die buchhalterische Beurtheilung der Taxrechnungen nicht allein auf Ueberzeugung gründet, daß die in der Rechnung aufgeführten Posten ordnungsmäßig behandelt, sondern auch auf die Ueberzeugung, daß alle bei einer Stelle vorkommenden taxbaren Expeditionen der Taxausmaß unterzogen wurden; so haben die Kanzleien des Appellationsgerichtes, des Landrechtes, und des Wechselgerichts eine Aufschreibung unter dem Namen: **Expeditions-Tabelle** zu führen, in welcher mit einem kurzen, aber verständigen Auszuge alle Gegenstände, die bei der Stelle vorkommen, aufgeführt werden. Diese **Expeditions-Tabellen** sind bei den **taxbaren** und vorgeschriebener Maßen ordentlich zu buchenden Posten **links** mit dem Nummer des Hauptbuches, und dem Taxbetrage; — bei der nur summarisch

risch zu verrechnenden Posten **rechts** in der Geldkolonne mit dem Geldbetrage zu bezeichnen; — bei den **untaxbaren** aber ist darin die Ursache der Befreiung, — bei den offiziosen das Wort: ex officio — bei den **Vorgemerkten** die Pagina des Vormerkbuches anzusetzen; und sind diese Tabellen von Quartal zu Quartal mit jeder Quartalsrechnung an die Staatshauptbuchhaltung einzusenden.

§. 18.

Alle von den erwähnten Kanzleien an das Taxamt gelangenden Expeditionen sind demselben mit eigenen von den betreffenden Expeditoren unterfertigten, und mit dem beigerückten Datum versehenen Verzeichnissen, wie der Anhang Nro. 8. weiset, begleitet zu übergeben. Diejenigen Expeditionen hierunter, welche stricktissime officiosa sind, müssen aber vorher von dem betreffenden Referenten, oder von dem Praesidio der Behörde mit dem Worte: ex officio bezeichnet werden.

Nro. 8. Die strictissime officiosa sind von dem Praesidio oder dem Referenten zu bezeichnen.

§. 19.

Damit über den richtigen Empfang des einen oder andern Stückes kein Zweifel entstehen könne, hat sich das Taxamt vorzüglich angelegen sein zu lassen, alle an dasselbe gelangenden Expeditionen vor allem mit den Nummern der Konsignationen oder Verzeichnisse gehörig zu skontriren. Bei dem richtigen Befunde sind dann vorzüglich die taxbaren Gegenstände abzusondern, sofort zu extrahiren, und nach der oben

Wie die Richtigkeit der dem Taxamte zugekommenen Expeditionen zu erproben, und bis wann dieselben zurückzustellen seien.

im

im §. 10. und 11. vorgeschriebenen Ordnung zu manipuliren. Sämmtliche an das Taxamt gelangende Expeditionen sind immer längstens binnen 24 Stunden den Expedits-Aemtern zurückzustellen.

§. 20.

Auf welche Art das Stempelpapier verrechnet werden müsse.

Was die dem Taxamte nebenbei noch obliegende Besorgung des Stempelpapiers, welches bei den genannten Stellen gebraucht wird, betrifft; so ist sich nach der Verrechnung der eingeflossenen Stempelgelder für dermal und in so lange nicht etwas anders befohlen wird, ganz nach den bei dem Stempelgefälle eingeführten Abrechnungs-Vorschriften, und der damit bestehenden Kontrole zu benehmen.

§. 21.

Pflichten der das Ganze zu leiten habenden Oberbeamten.

Da bei diesem Amte ein Taxator und ein Kontrolor bestellt sind, so liegt diesen beiden Oberbeamten vorzüglich ob, das ganze Geschäft gehörig zu leiten, den Gang desselben gleichsam zu kontroliren, und von allen Amtsverhandlungen Kenntniß zu nehmen. Sie haben daher auch alle an die vorgesetzte Landesstelle oder an andere Behörden erstattenden Amtsnoten und Berichte, so wie alles, was von dem Amte schriftlich, oder mündlich abgegeben wird, theils mit ihrem Vidit zu bezeichnen, oder doch hiervon Kenntniß zu nehmen. Ueberhaupt haben sie auch die Geschäfte in dem Amte dergestalt einzutheilen, daß es die zweckmäßigste Beförderung des Dienstes erheischet.

Pflichten der Untergeordneten.

Das gesammte übrige Personale wird ohne Ausnahme an diese Oberbeamten zur anständigen, ansonst schwer geahndet werdenden Folgsamkeit angewiesen; und hat dasselbe jede ihm zugetheilte Arbeit mit jenem Diensteifer zu besorgen, der einem rechtschaffenen Staatsbeamten zusteht. Auch hat es überhaupt den im Dienste so schädlichen Vorurtheile, als wenn ein oder der andere Beamte nur zu dieser oder jener Arbeit bestimmt wäre, nicht nachzuhängen, sondern sich vielmehr wechselseitig, wo es nöthig ist, auszuhelfen, und überall Hand anzulegen.

§. 22.

Haltung der Amtsstunden.

Die Oberbeamten sowohl, als die Untergebenen werden, zwar im Allgemeinen nur zur genauen Haltung jener Amtsstunden angewiesen, die bei den Gerichtsstellen überhaupt eingeführet sind. Es versteht sich jedoch von selbst, daß bei wichtigen und dringenden Umständen oder Vorfällen, nach Maß der zu beschleunigenden Arbeit, auch die Amtsstunden verlängert, und selbst Sonn- und Feiertage zu Hülfe genommen werden müssen.

§. 23.

Welcher Behörde das Taxamt untergeordnet sei.

Das Taxamt ist zwar überhaupt, so wie auch insbesondere in Ansehung der Manipulation, nur der Landesstelle untergeordnet, und allen von dieser an dasselbe ergehenden Anordnungen die schuldige Folge zu leisten verpflichtet. Jedoch hat dasselbe auch den

In-

Indizial-Behörden jederzeit die in Amtssachen abverlangten Auskünfte unverweigert abzugeben.

§. 24.

Pflichten des gesammten Personales, und Verhalten desselben gegen die Parteien.

Schlüßlich wird allen Ober- und Unterbeamten, nebst der ihnen ohnehin obliegenden Treue, Rechtschaffenheit, und richtigen Gebahrung mit den Amtsgeldern, vorzüglich auch die Beobachtung des strengsten Geheimnisses über alle ihnen anvertrauten Amtsgeschäfte, nach der von ihnen abgelegten Eidespflicht, hiermit nachdrücklichst, und unter sonst zu gewärtigender Kassation, und weitern Kriminal-Bestrafung eingebunden. Und nebstbei wird ihnen noch, nicht nur ein williges, friedliches, höfliches und anständiges Betragen unter sich selbst, sondern auch gegen alle und jede bei dem Amte sich meldenden Sachwalter und Parteien, wessen Standes sie immer sein mögen, auf das nachdrücklichste empfohlen.

Nro. 1.

Nachricht

für gesammte Advokaten und Sachwalter.

In Folge allerhöchsten Befehles haben sämmtliche Advokaten und Sachwalter, wenn sie eine Bittschrift unterschrieben haben, auch bei der dießfälligen, wie immer gearteten Parteisache, für den Tax- Stempel- und Postporto-Betrag zu haften; und sich

von

von dem Amte dieserwegen ausschließend an sie Advokaten und Sachwalter zu halten.

P. N. N. Taxamt.

N. 7835.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Mähren und Triest vom 8, kundgemacht von dem böhmischen Landesgubernium den 27. Januar 1808.

Verfassung der Bevölkerungs- und Viehstandes-Summarien.

Nach der Vorschrift des §. 49. des höchsten Konskriptionssistemes werden die Summarien über den Populations- und Viehstand, mit den dazu gehörigen Eingaben von dem **Bezirks-Kommando** nach den **Bezirken** und **Kantons**, von dem **Kreisamte** kreisweise verfaßt, beide Summarien aber aus den Orts- und Sektions-Ausweisen zusammen gesetzt; dann müssen beide Arbeiten verglichen, gleichlautend und unter gemeinschaftlicher Fertigung einerseits dem **General-Militär-Kommando**, anderseits der **Landesstelle** eingesendet werden. Aus diesen Bezirks- und Kreissummarien sollen sohin nach der Vorschrift des §. 51. die Landes-Summarien verfaßt, und, nach geschehener Vergleichung, von der Landesstelle zur vorgeschriebenen Zeit an die vereinte Hofkanzlei eingeschicket werden.

Um nun die Vergleichung zwischen den Summarien, die nach den **Bezirken**, dann jenen, welche

nach

Nummer der Posten.		Nahmen der Partey und Gegenstand, den es betrifft.	Entrichtet	Gebühr				Abstattung				Nachsicht		Vorschreibung der Abstattung und Nachsicht des Rückstandes.		
				Taxen		Stempel		Taxen		Stempel		Taxen				
neuer	alter			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.

Nr. 3.

Geld-Journal.

Artikel der alten Taxen	Nr. der Ausgaben	Empfang				Ausgaben	
		An Taxe		An Stempel			
		Einzelner	Täglich zusammen	Einzelner	Täglich zusammen		
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	

Nr. 4.

Ausweis

über die im Quartal vorgekommenen Gebühren, Abstattungen, Abschreibungen, und Nachsichten der sogenannten kleinen, nicht specifisch, sondern nur summarisch in Rechnung erscheinenden Taxen.

Laut Expedits-Tabelle	Beträgt der summarische Betrag der kleinen Taxen im				Hiervon wurde berichtigt durch								Sonach bleiben mit Ende des Quartals annoch zu verrechnen	
					Abstattung		Abschreibung		Nachsicht		Zusammen			
Nr.	Monath	Tag	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr
1 und 2	November	8	20	—	2	45	6	—	—	—	8	45		
3	detto	10	3	12	—	18	—	—	—	—	—	18		
6	Dezember	31	4	48	—	24	—	—	1	—	1	24		
7	Januar	2	4	—	1	—	1	—	—	—	3	—		
			33	—	..	..	..	..	..	..	13	27		
	Nach Abschlag der Berichtigung mit ..	..	13	—										
			19	33	..	..	..	..	..	..	..	..	19	33

Nr. 5.

Geld-Journal

über Gebühr und Abstattung der so genannten kleinen, und nicht einzeln, sondern nur summarisch in dem Hauptbuche und dem Haupt-Geld-Journale erscheinenden Taxen.

Numerus Exhibiti	Datum und Nahmen der Partheyen	Gebühr		Abstattung				
				Post oder einzelnweis darauf				
		laut Expedits-Tabelle Nr.	Derselben summarischer Betrag	In Baaren		Durch ad Notam Nehmung und derselben Uebertragung in das Hauptbuch	Durch gratis Hinausgebung an Arme, und Abschreibung der liegengebliebenen in die Registratur
				Einzeln	Zusammen		
			fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.

Vormerk-Buch

in Contis eingetheilt

über die bey den armen Partheien oder Verlassenschafts-Abhandlungen

ad notam zu nehmenden Gebühren.

Nahmen der Partheien und Inhalt des Gegenstandes.								
Nr. der Expedits-Tabelle	Datum	Numerus Exhibiti	Nahmen der Vertrete	Betrag der Taxen fl.	kr.	Betrag der Stempel fl.	kr.	Betrag Zusammen fl.	kr.	Uebertragen in das Hauptbuch sub Nro.

Register.	Pagina des Conto
A.	
B. P.	
C. K.	
D. T.	
E.	
F. V.	
G.	
H.	
I.	
L.	
M.	
N.	
O.	
Q.	
R.	
S.	
U.	
W.	
Z.	

Beilagen	Nummer der Posten aus dem Hauptbuche		Entrichter	Gebühr		Abstattung		Nachsicht	
	neuer	alter		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Nr. 8.

Nr.

Verzeichniß

deren von dem N. N. Expedit, in das N. K. K. Cameral-Taxamt unter dem übergebenen Expeditionen

Nrs. Exhibiti	Nahmen der Bestellten	Inhalt der Expedition.	Gebühr der Taxen fl.	Gebühr der Taxen kr.	Gebühr des Stempels fl.	Gebühr des Stempels kr.

nach den Kreisen abgefaßt werden, leichter zu bewerkstelligen, ist den Kreisämtern aufzutragen, das Kreissummarium untertheilig, nach den in ihren Kreisen bestehenden Bezirken oder Kantons, zusammen zu setzen, wie dann auch solche Kantonsausweise von Seite der Militär-Behörden nach den Kreisen untertheilig zusammen gesetzt werden.

N. 7836.

Verordnung des gallizischen Landesguberniums vom 8. Januar 1808.

Über die Einrichtung des Lemberger städtischen Wagegefälls.

Nachdem die zweckmäßige Verwaltung des bei der Stadt Lemberg privilegienmäßig bestehenden Wagegefälls eingeleitet worden ist; so hat man von Seite dieser k. k. gallizischen Landesstelle hierüber Folgendes zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung bekannt zu machen befunden;

1tens können zur Lemberger städtischen Wage gebracht werden, alle, wie immer Nahmen habende Handels- und Frachtgüter; überhaupt alle Waaren, oder Sachen, die Jemand, jedoch nur freiwillig abwiegen lassen will, auf welche Art hierbei jeder Wagezwang wegfällt.

2tens. Steht es zwar jedem Lemberger Bürger oder Einwohner frei, zu seinem eigenen Gebrauche sich eigene Wagen und sogenannte Zentnerwagen, worunter solche Wagen verstanden werden, auf denen Lasten nicht nur von einem, sondern auch von mehreren Zentnern abgewogen werden können, zu bedienen; jedoch dürfen die

Privat-Wagebesitzer sich nicht beikommen lassen, hierauf anderer Partheien Waaren oder Sachen überhaupt wie sie immer Nahmen haben mögen, abzuwiegen, vielweniger Wagzettel darüber zu ertheilen. Eben so dürfen künftig den Lemberger Bürgern, Einwohnern und sonstigen Partheien bei der Lemberger k. k. Zolllegstätte durchaus keine andere Waaren und Sachen, als nur solche abgewogen werden, die der zollämtlichen Behandlung unterliegen, und die tarifmäßig nach dem Gewichte verzollet werden müssen.

3tens. Auf das unerlaubte Abwiegen der, der Lemberger Stadtwage hiermit ausdrücklich zugewiesenen Gegenstände, bei Privaten, oder bei der k. k. Zolllegstätte, wird, wenn diese Gegenstände, im Gewichte einen Zentner nicht erreicht haben sollten, eine von dem Eigenthümer der Privatwage, oder von dem betroffenen Zolllegstattbeamten, mit 2 Dukaten unnachsichtlich zu entrichtenden Strafe, wenn sie aber mehr als einen Zentner Wiener Gewichts, oder 128 Pfund gallizischen Gewichts betragen haben sollten, eine Strafe von 3 Dukaten festgesetzt, die in die Lemberger Stadtkasse einzufließen hat, und wovon ein Drittheil dem Denuncianten zukommen wird.

Sollte aber der Eigenthümer einer Privatwage zum dritten Mahl überwiesen worden sein, ungeachtet der vorhergegangenen Strafentrichtungen dennoch wieder Gegenstände außer seinem eigenen Gebrauche hierauf für andere Partheien abgewogen zu haben; so soll seine Privatwage zum Besten des städtischen Wagegefälls,

von dem Magistrate confiscirt werden, und ein Drittheil des diesfälligen Werths dem Denuncianten zufallen, für die Zukunft aber, ihm die Haltung einer dergleichen Wage ein für allemahl untersagt bleiben.

4tens. Wird bis zu einem Steine oder 32 Pfunden, gallizischen Gewichts, als der gewöhnlichen Art in der Stadt Lemberg abzuwiegen, 1 kr. als Wagegebühr für die städtischen Renten abgenommen, und darüber der Parthei eine Juxtabollete ausgefertiget werden; wornach also für 16 Pfund, oder darunter ½ kr., und für 17 Pfund, oder darüber, bis zu einem Stein 1 kr., sofort für einen Stein und 16 Pf. oder darunter 1½ kr., und für einen Stein und 17 Pfund, oder darüber 2 Kr. u. s. w. zu entrichten kommen.

Und da bei der Lemberger Stadtwage auch Wiener Gewichter bestehen, so wird für das Abwiegen aller Waaren, wie sie immer Nahmen haben, zu entrichten kommen, bis ¼ Zentner oder 25 Pfund 1 kr., von 26 bis 50 Pfund, oder bis ½ Zentner 2 kr., von 51 bis 75 Pfund, oder ¾ Zentner 3 kr., von 76 Pfund bis 1 Zentner 4 kr. u. s. w.

5tens. Wird die Abnahme für jene Gegenstände, die bei der Stadtwage auf kurze Zeit niedergelegt werden, mit ¼ kr. vom Stein Lemberger, oder von ¼ Zentner Wiener Gewichts, als Niederschlagsgebühr dergestalt festgesetzt, daß diese ¼ kr. für jeden Verlauf von 24 Stunden, in dem Zeitraume, wo die Gegenstände deponirt bleiben, zu entrichten sind.

6tens. Ist bereits angeordnet worden, daß das Lemberger städtische Wagehaus alle Tage (Sonn- und Feiertage ausgenommen) Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, ununterbrochen für Jedermann offen gehalten, die zum Abwiegen vorkommenden Waaren und Sachen, nach der Reihe, wie sie zugebracht werden, immer auf der Stelle, gegen Abnahme der tarifmäßigen Wagegebühr, abgewogen, und endlich für die gute und sichere Unterkunft der städtischen Wage, besonders der Niederlage wegen, gehörig gesorgt werden.

7tens. Beziehen die zur Bequemlichkeit der Waggäste bei der Stadtwage befindlichen Träger keinen Lohn aus dem städtischen Waggefälle, sondern es wird die Bestimmung des Lohns für das Auf- und Abladen, und allenfälliges Ubertragen der Waaren, dem wechselseitigen Übereinkommen der Waggäste mit den Trägern überlassen.

N. 7837.

Appellationsverordnung in Ostgallizien vom 8. Januar 1808.

Weisung wegen Appellationsprüfungen für Kriminalrichter, Assessoren, Landrüche, Bürgermeister u. Magistratsstel-

Seine k. k. apostolische Majestät haben mittelst höchsten Hofdekrets vom 12. Dezember 1807 dem k. k. ostgallizischen Appellationsgerichte zur künftigen Richtschnur zu bedeuten geruhet: da nach dem §. 216. des Gesetzbuches über Verbrechen nur eine Appellationsprüfung aus diesem Gesetzbuche zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in Criminalangelegenheiten, so wie

auch

auch nach dem §. 566 des lateinischen, oder 568 des deutschen Textes der gallizischen Gerichtsordnung nur eine Appellationsprüfung aus den Landesgesetzen der Gerichtsordnung und der Anlage zum schriftlichen Aufsatz zur Ausübung der Civilgerichtsbarkeit nebst den Studienzeugnissen vorgeschrieben ist, so haben die bisher üblichen besonderen Appellationsprüfungen für die Criminalrichter und Criminalgerichtsassessoren, dann für die Landraths, die Bürgermeisters und Magistratsaths in der Hauptstadt und in den Landstädten, endlich für die Sindikus- und Justiziariatsstellen künftig zu unterbleiben, und ist denjenigen Rechts-Candidaten, welche die Prüfung aus dem Gesetzbuche über Verbrechen bestanden haben, das Fähigkeitsdekret für das Kriminalrichteramt, so wie jenen, welche die im §. 566. des lateinischen, oder 568. des deutschen Textes, der westgallizischen Gerichtsordnung vorgeschriebene Prüfung bestanden haben, das Fähigkeitsdekret für das Civilrichteramt zu ertheilen, welche Fähigkeitsdekrete sohin nach Beschaffenheit der auf einer Universität oder einem Lizäum zurückgelegten Studien und der bei den Prüfungen bezeigten hinlänglichen guten oder ausgezeichneten Fähigkeit, wie auch der in Behandlung der Rechtsangelegenheiten erworbenen Uibung und Verdienste zur Erlangung jeder Richters- oder Gerichtsvorsteherstelle in linea judiciali hinreichend sein sollen. Doch hat es bei den übrigen Prüfungen als Advokaten sein Verbleiben.

len, dann für Sindikus u. Justiziär.

Welche

Welche allerhöchste Entschließung demnach zur allgemeinen Wissenschaft hiemit bekannt gemacht wird.

N. 7838.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 9. Januar 1808.

Der emphiteutische Besitz obrigkeitlicher Gründe befreiet nicht von der Militär-Bequartirung.

Da vermöge des Militär-Bequartirungsreglements nur die obrigkeitlichen Schlösser, Wohnungen und Gebäude, dann Maierhöfe, Bräu- und Wirthshaus- und Jägerhäuser, geistliche Wohnungen und Schulen von der Militärbequartirung ausgenommen sind, worunter die Wohnungen der obrigkeitlichen Emphiteuten nicht gehören, folget: daß der emphiteutische Besitz obrigkeitlicher Gründe, und der Umstand, daß die Wohnungen der Emphiteuten auf obrigkeitlichen Gründen stehen, dieselben von der Militär-Bequartirung nicht befreie.

N. 7839.

Patent vom 11. Januar 1808.

Einführung des Tabackgefälls in Salzburg und Berchtholdsgaden.

Wir Franz der Erste ꝛc.

Da Wir beschlossen haben, das Tabackgefäll, wie es in Unseren übrigen deutschen und gallizischen Erblanden besteht, vom 1. Februar dieses Jahres, auch in dem Herzogthume Salzburg und dem Fürstenthume Berchtholdsgaden einzuführen; so machen Wir hiermit das, für die gedachten Erblande in Rück-

sicht dieses Gefälls bestehende Patent vom 8. Mai 1784 mit dem Tariffe der damaligen Verkaufspreise des Gefällstabacks, dann die, dem ersterwähnten Patente nachgefolgten Zirkularverordnungen vom 13. Januar 1785, 10. November 1786, 4. Mai 1787, und 2. Dezember 1791 in den Beilagen auch für Salzburg und Berchtoldsgaden, als gesetzliche Vorschriften in der Absicht bekannt, damit solche von erwähntem Tage an, in diesen Unseren neuen Besitzungen von Jedermann auf das genaueste beobachtet werden.

Nur ist in Ansehung aller Geldbeträge, welche in dem angehängten Patente vom 8. Mai 1784 in den §. §. 4. 7. 19. 20. 23. 24. 25. 26. 30 und 33. nach Wienerwährung angesetzet sind, zu bemerken, daß selbe in dem Salzburgischen und Berchtoldsgadenschen nach dem vier und zwanzig Gulden-Fuße berechnet und bezahlet werden müssen.

Um aber bei dieser Einführung des Tabackgefälls Unsern Unterthanen in Salzburg und Berchtoldsgaden in Ansehung der Tabackvorräthe, mit denen sie noch dermahlen versehen sind, die möglichste Erleichterung zu verschaffen, verordnen Wir noch besonders:

1tens. Daß den Privatleuten zu ihrem eigenen Gebrauche zwei Pfund Taback freigelassen werden. Wenn aber dieser Vorrath, von was immer für einer Gattung, zum Handel oder eigenen Gebrauche er auch gewidmet sei, mehr als

zwei

zwei Pfund beträgt, so hat Jedermann ohne Unterschied, der ihn besitzet, die Menge und Gattung desselben dem Gefällsamte in Salzburg, oder dem seinem Wohnorte zunächst aufgestellten Gefällsbeamten vor Ende des Monaths Januar dieses Jahrs schriftlich anzuzeigen, wo sodann dieser den Betrag, der zwei Pfunde übersteiget, ämtlich versiegeln wird.

2tens. Daß jeder Besitzer diesen versiegelten Taback binnen zwei Monathen von dem Tage des eingeführten Gefälls entweder unter dem Geleite eines von Seite des Gefällsamtes in Salzburg unentgeldlich auszustellenden Passes, und gegen nachherige Beibringung der zollämtlichen Responsalien über die Gränze ins Ausland bringen lasse, oder solchen an das gedachte Gefällsamt zur Ablösung übergebe, oder endlich darüber bei dem Gefällsamt in Salzburg um einen Paß, wie solcher für jeden pro Consumo (zum Gebrauche) einzuführenden ausländischen Taback nöthig ist, anhalte, die tariffmäßige Taxe dafür erlege, und überhaupt den Taback der tariffmäßigen Behandlung unterziehe.

3tens. Daß jeder, bei dem nach Verlaufe dieser zwei Monathe ein, ohne die gehörige Ausweisung (Legitimation) zurückbehaltener, oder verheimlichter Taback gefunden würde, als Schwärzer

zer angesehen, behandelt, und in dieser Eigenschaft der in dem 19. §. des Patentes festgesetzten Strafe unterzogen werden soll.„

4tens. Daß der Zeitraum zu Verzehrung der von einem Privatmanne zu seinem Gebrauche aufbehaltenen zwei Pfund Tabacks auf zwei Monathe festgesetzt werde. Daher also, wenn Jemand über diesen Zeitraum hinaus von den ihm freigelassenen zwei Pfunden etwas aufbewahren und solches entdeckt würde; auch dieses, in so fern der Eigenthümer nicht darüber, wie §. 2. vorgeschrieben wird, einen Paß gelöset hätte, als eine Schwärzung angesehen und behandelt werden soll. Da endlich

5tens. in Salzburg selbst eine eigene Amtsverwaltung für das Tabackgefäll aufgestellt wird, folglich die Notionen gegen die Uebertreter des Tabackpatents von derselben zu schöpfen sein werden; so sind die gegen solche Notionen allenfalls zu erhebenden Rechtsstreitigkeiten in erster Instanz bei dem für die Adelichen in Salzburg aufgestellten Gerichtshofe anhängig zu machen, von wo aus sie dann, gleich allen andern Rechtshändeln den gewöhnlichen Zug an die höheren Justizbehörden zu nehmen haben.

Uebrigens lassen Wir zugleich dem Gefällsamte in Salzburg den Befehl ertheilen, jenen Taback,

wel-

welcher von den vorhandenen Vorräthen dahin zur Einlösung gebracht werden wird, den Eigenthümern abzunehmen, und nach den, für die verschiedenen Gattungen bestimmten, und in dem diesem Patente gleichfalls angeschlossenen Tabackeinlösungstariffe festgesetzten Preisen zu bezahlen.

Wir Joseph der Zweyte ꝛc.

Nachdem Wir das bisher verpachtete Tabackgefäll unmittelbar durch eine eigene Direktion verwalten zu lassen den Entschuß gefaßt haben, und dieses durch gegenwärtige Verordnung bekannt machen, so wollen Wir zugleich die Versicherung beifügen, daß diese Abänderung keineswegs auf eine Erhöhung des Gefälls, sondern vielmehr dahin abziele, den von der eigenen Verwaltung erwarteten größeren Nutzen zum Besten der Staatsbedürfnisse, und, wann es die Umstände gestatten werden, zur allgemeinen Erleichterung anzuwenden.

Damit aber nicht etwa jemand auf den Wahn geführet werde, als ob durch diese neue Behebungsart die Einfuhr, der Anbau und Verkauf des Tabacks freigegeben, und die ehemals gegen die mannigfaltigen Hinterführungen dieses Gefälls gemachten Vorkehrungen, und darauf verhängten Strafen aufgehoben worden, so finden wir nöthig, jedermann über die

bei

bei der Tabackgefälls-Verwaltung für künftig festgesetzte Ordnung unterrichten zu lassen.

§. 1.

Niemand ist berechtiget, rohen oder fabrizirten Taback aus fremden Ländern, und aus unseren hungarischen, italiänischen, niederländischen, tirolischen oder vorderösterreichischen Staaten, die, weil die Taback-Administration darin nicht eingeführt ist, in Ansehung dieses Gefälls, wie fremde Länder betrachtet werden, in die deutschen und gallizischen Erbländer, wie auch aus einem dieser letzteren in eine andere erbländische Provinz einzuführen, ohne einen Paß von unserer Direktion erhalten zu haben.

Dieses Verboth der Einfuhr auf fremden Taback erstrecket sich selbst auf den Freihafen zu Triest und die freie Handelsstadt Brody in Gallizien: in dem ersteren soll fremder, in der letzteren auch gallizischer Taback bloß als eine zum Großhandel bestimmte Kaufmannswaare einzuführen erlaubt sein, folglich weder von den Inwohnern selbst gebraucht, noch im Kleinverkaufe nach Pfunden, oder in noch kleinerem Gewichte verkaufet werden.

§. 2.

Sollte aber jemand eine fremde Gattung von Taback, welche in unseren Aemtern nicht zu haben, zu eigenem Gebrauche einzuführen verlan-

langen, so hat sich derselbe bei der in seiner Provinz bestellten Administration um einen Paß zu melden, welcher ihm auch gegen Bezahlung der im angehängten Tariffe bestimmten Taxe niemals verweigert werden wird.

§. 3.

Wenn jemand einen in unseren Aemtern, oder bei den Verschleißern gekauften Taback in ein anderes dem Tabackgefälle ebenfalls unterliegendes Erbland schicken, oder mit sich führen will, so muß dieser Taback, zu Vermeidung des Unterschleifs, entweder mit dem Stempel, oder mit einer Bollete des Amtes versehen werden, widrigenfalls derselbe, bis zu der von dem Amte beigebrachten Rechtfertigung, für geschwärztes Gut angesehen werden wird.

§. 4.

Wer einen in fremden, oder nach dem §. 1. den fremden gleichgehaltenen Ländern erzeugten Taback durch-, und in ein dergleichen Land wieder ausführen will, hat entweder bei unserer Taback-Direktion selbst, oder bei einer in den Provinzen angestellten Administration um einen Paß anzusuchen, und zugleich ein genaues Verzeichniß der Menge und Gattungen des durchzuführenden Tabacks beizulegen, welcher Paß ihm ohne alle Bezahlung, jedoch nicht weniger, als auf vier Zentner Blätter, zwei Zentner fabri-

brizirten, oder einen Zentner spanischen verabfolget werden wird. Mit diesem Passe muß der Taback an die darin bestimmte Gränzzollstadt in Fässern, Kisten, oder Ballen auf solche Art gepackt, daß sie plombirt werden können, gebracht, und darüber ein genaues Verzeichniß, nach den Nummern und Zeichen der Fässer, Kisten oder Ballen mit seinem Sporko- und Netto-Gewichte und der Tarra, wie auch der Gattung des darin enthaltenen Tabacks eingelegt werden. Den Eigenthümern steht es dann frei, den Taback entweder die gerade Straße bis über die in dem Passe gleichfalls bestimmte Ausbruchszollstadt, ohne unterwegs abzuladen, selbst fortzuführen, oder durch die von unserer Direktion bestellten eigenen Spediteure, gegen Entrichtung der zu 3 Kr. von einem Zentner hungarischen oder gallizischen Taback, zu 6 Kr. für einen fremden, bestimmten Speditionsgebühr zu versenden.

§. 5.

Niemand soll ohne erhaltene Erlaubniß in den deutschen und gallizischen Ländern Taback anbauen, noch den auch mit Erlaubniß der Direktion angebauten, verschenken oder vertauschen, und an jemand andern, als allein an unsere Direktion, verkaufen, daher, um dem Unterschleife von dieser Seite vorzubauen, der

An-

Anbauer solchen auch nicht zu seinem eigenen Gebrauche zu spinnen, zu mahlen, zu beitzen, oder auf was immer für eine Art zuzurichten die Erlaubniß hat.

§. 6.

Denjenigen, welche in den deutschen oder gallizischen Ländern um die Erlaubniß, Taback zu bauen, ansuchen, wird derselbe von der aufgestellten Administration nach dem Maße, als diese den erzielten inländischen Taback brauchen, und abzulösen dienlich finden, unentgeldlich ertheilet werden. Dieses Ansuchen muß alle Jahre, bevor der Taback wirklich gebaut wird, gemacht, und zugleich der Grund und die Größe desselben, oder des zum Tabacksbaue gewidmeten Theiles bestimmt, die erzielten Blätter aber ganz der Tabacks-Administration des Landes in die zur Ablösung festgesetzten Orte abgeliefert werden. Die Einlösungspreise werden nach der Güte des Tabacksblattes von den Landesstellen, einverständlich mit der Taback-Direktion, jährlich festgesetzt, und von den Administrationen an der Stelle baar bezahlet werden.

§. 7.

Diejenigen, welche den von unserer Direktion fabrizirten Taback zum allgemeinen Gebrauche verschleißen wollen, haben sich bei der Administration zu melden, welche ihnen, falls sie dazu anständig befunden

wer-

werden, die Erlaubniß ertheilen wird. Diese Verkäufer sind verpflichtet, ihre erhaltene schriftliche Erlaubniß und den Verkaufstarif beständig zu jedermanns Einsicht in ihren Verkaufläden anzuheften, und nebst dem festgesetzten Preise, auch Maß und Gewicht auf das genaueste zu beobachten, widrigenfalls sie nicht nur ihre Erlaubniß verlieren, sondern auch mit den auf Betrug im Maß und Gewicht verhängten Strafen angesehen werden sollen. Wer demnach eine Gattung Taback theurer bezahlt, als sie in dem Tarife bestimmt ist, oder wer im Gewichte bevortheilet wird, hat den gekauften Taback dem nächsten Taback-Beamten zu überbringen, welcher den Betrug untersuchen, und den Verkäufer, nach erfolgter Ueberweisung, dahin verhalten soll, dem Anzeiger für jedes Loth desentweder zu theuer bezahlten, oder im Gewichte zu geringen Tabacks 1 fl. zu ersetzen.

§. 8.

Sollte sich in einem Orte niemand um den Taback-Verschleiß melden, und ein Verkäufer daselbst dennoch nothwendig sein, so ist die Obrigkeit verbunden, den Verkauf eine tauglichen und sichern Manne aufzutragen.

§. 9.

Um die Einfuhr des fremden Tabacks zu verhindern, ist es unumgänglich nöthig, an

allen

allen Gränzen Aufseher zu bestellen, welchen, so bald sie sich als Taback-Beamte oder Aufseher legitimiren, Jedermann, ohne Unterschied des Standes, nicht nur auf ihr Befragen: ob er Taback bei sich führe? Rede und Antwort zu geben, sondern auf ihr Verlangen sie auch in seinem Koffer, oder anderen Behältnissen, und bei besonderem Verdachte in allen seinen Geräthschaften und an seiner Person nachsuchen zu lassen verpflichtet ist. Falls nun wirklich geschwärzter Taback bei Jemanden gefunden würde, muß er denselben ohne Widerstand den Aufsehern übergeben, und sich mit ihnen zu dem nächsten Taback-Beamten, oder Ortsobrigkeit stellen, um daselbst entweder sein Geständniß abzulegen, oder sich zu rechtfertigen. Sollte sich in einem solchen Falle jemand widersetzen, so sind die Aufseher berechtiget, in dieser Absicht allenfalls die Hülfe derjenigen anzurufen, die ihnen Beistand leisten können, um den Widerspenstigen mit Gewalt anzuhalten, und an die nächste Ortsobrigkeit einzubringen, welche ihn sodann ohne weiters in Verhaft zu nehmen schuldig ist.

§. 10.

Die gegen die Uebervortheilung des Tabackgefälls wachenden Aufseher sind auch innerhalb der Gränzen auf allen Straßen und Wegen berechtiget, alle des Tabacks wegen verdächtige, so wohl

ge-

gehende als fahrende Personen, anzuhalten, und bei ihnen Nachsuchung zu halten: nur sind die entweder mit gepackten Wägen, oder auf der Post Reisenden, wie auch die ordinären Posten und die Postwägen hiervon befreiet, als welche nur bei den Gränzzollstationen, oder bei andern Weg-Mauthämtern innerhalb der Länder, niemals aber auf offener Straße angehalten, und visitirt werden dürfen.

§. 11.

Die Sicherheit des Gefälls erfordert nicht weniger, diesen Aufsehern das Befugniß einzuräumen, bei dem Verdachte eines geschwärzten und verborgen gehaltenen Tabacks in allen Häusern und Gebäuden, ohne einige Ausnahme, selbst in Unserer eignen landesfürstlichen, Visitationen vorzunehmen. Jedoch sind sie in dergleichen Fällen verpflichtet, jedesmal eine Gerichtsperson, oder eine Obrigkeit des Orts beizuziehen, und die Partei, bei der sie ihre Nachsuchung halten wollen, vor dem Eintritte darum zu begrüßen. In einzeln gelegenen Häusern, wo keine Obrigkeit gegenwärtig, oder in der Nähe ist, können die Aufseher die Untersuchung zwar allein vornehmen: jedoch versteht sich, daß sich dieselben bei allen Nachsuchungen zuvor mittelst ihrer Urkunden als wirkliche kaiserliche Taback-Beamten legitimiren müssen.

§. 12.

Jede Obrigkeit soll nicht nur diesen Untersuchungen auf Begehren der Taback-Beamten entweder selbst beiwohnen, oder Jemanden dazu senden, und überhaupt denselben auf Anrufen allen verlangten Beistand leisten, sondern auch herumwandernde Tabackverkäufer, die ihnen bekannt würden, unverzüglich für sich selbst anhalten, dem nächsten Taback-Beamten davon Nachricht geben, und ihm auch den bei einem solchen Schwärzer gefundenen und abgenommenen Taback gegen Empfangsschein behändigen.

§. 13.

Wenn nun ein Schwärzer entweder von der Obrigkeit angehalten, oder ihr von dem Taback Beamten übergeben, oder sie von diesem zu Verhörung desselben ersucht wird, so hat sie den Schwärzer, oder den zur Schwärzung Beschuldigten in Gegenwart des Beamten zu vernehmen, seine Aussage genau zu Papier zu bringen, solche zu unterfertigen und sodann dem Beamten, ohne Abforderung einiger Gebühr, zuzustellen. Falls aber die Taback-Administration einen solchen Schwärzer selbst zu vernehmen nöthig fände, und seine Obrigkeit um dessen Stellung schriftlich ersuchte, so ist dieselbe verbunden, ihn der Administration unverzüglich zum Verhör zu überschicken. Eben so müssen auch die Obrigkeiten einander wechselseitig diejenigen Personen stellen, welche

che als Zeugen bei den Verhören der Schwärzer nöthig sind, und schriftlich begehrt werden.

§. 14.

Wenn die Administration, oder ihre Beamten, adeliche, geistliche und sonst ansehnlichere Personen mit der persönlichen Vorrufung verschonen zu müssen glauben, so sollen diese die von ihnen verlangte Verantwortung über einen vorgekommenen wirklichen Fall, oder bei Verdacht einer Ueberschreitung des gegenwärtigen Patents, innerhalb 14 Tagen schriftlich erstatten.

Sollten sie sich dessen weigern, so werden sie von dem Fiskus zu den Landrechten vorgeladen und allda konstituirt werden.

§. 15.

Nach vollendeter Untersuchung kommt das Erkenntniß der weiter unten auf die Schwärzung gesetzten Strafen allein Unseren in den Ländern aufgestellten Tabacks-Administrationen zu, welchen auch die Macht eingeräumt ist, nach Verschiedenheit der Umstände diese Strafe zu mildern.

§. 16.

Wo es nur auf eine Geldstrafe ankommt, und der, dem sie zuerkannt worden, sich entweder ganz unschuldig, oder wenigstens durch den Ausspruch der Administration zu hart behandelt glaubt, so steht demselben binnen 6 Wochen von dem Tage der erhaltenen schriftlichen Notion, die

Rekurs zu unsern Landrechten frei. Das Landrecht aber hat sich in seinem Spruche buchstäblich an gegenwärtiges Patent, und die darin bestimmten Strafen zu halten, ohne dieselben im geringsten zu mäßigen.

§. 17.

Wenn Straffällige nur eine Nachlassung der ihnen zuerkannten, oder eine mehrere Milderung der von der Administration bereits gemäßigten Strafe erhalten zu können vermeinen, können sie ihren Rekurs binnen eben dieser Frist, nach deren Verlauf sie nicht mehr gehört werden, bei Unserer Tabacksgefälls-Direktion selbst anbringen.

§. 18

Diejenigen, welche die ihnen zuerkannte Geldstrafe nicht erlegen können, sind Unserem Landrechte zu übergeben, und von diesem, ohne Rücksicht auf die von der Administration vielleicht geschehene Mäßigung, nach Verhältniß der ganzen Strafe zu den unten bestimmten körperlichen Strafen zu verurtheilen.

§. 19.

Die Strafe der Schwärzung für jedes auf was immer für eine unerlaubte Art hereingebrachte, rohe oder fabrizirte, Pfund Tabak, ist nebst dem, daß die Waare verfällt, 16 fl.

§. 20.

§. 20.

Diejenigen, welche nächst den hungarischen oder fremden Gränzen wohnen, und fremden Tabak zu eigenem Gebrauche bei sich führen, sollen, wofern dieser mehr als 2 Loth beträgt, für jedes Loth mit 1 fl. bestraft werden. In diese Strafe von 1 fl. für jedes Loth verfallen sie aber auch dann, wenn sie zwar weniger, jedoch in der Absicht, es zu verkaufen, bei sich führten.

§. 21.

Die auf die Schwärzung bestimmte Strafe hat nicht nur allein bei wirklichen Schwärzern, sondern auch bei allen denen Platz, welche andern entweder zur Schwärzung den Auftrag geben, oder sie dafür bezahlen.

§. 22.

Nachdem in den §§. 2, 3, und 4 vorgeschrieben wird, daß bei der Ein- und Durchfuhr des fremden Tabaks jedes Mahl ein Paß anzusuchen sei, so wird auch derjenige Tabak, welcher, ob er gleich nicht heimlich ein- oder durchgeführet, sondern bei einem Gränzzollamte wirklich angemeldet wird, dennoch als verfallen angesehen, so bald derselbe nicht mit einem Passe von Unserer Direktion versehen ist, in welchem Falle jedoch sonst keine Strafe Platz greift.

§. 23.

Wenn ohne Erlaubnißzettel Unserer Tabak-

bakadministrationen Tabak angebauet wird, so sollen die Tabakpflanzen auf geschehene Anzeige eines Tabakbeamten mit Hilfe der Herrschaft oder des nächsten Gerichts sogleich ausgerissen, gewogen, und für jedes Pfund desselben 1 fl. Strafe bezahlt werden.

§. 24.

Wer von dem, auch mit Erlaubniß gebauten Tabak etwas verkauft, unter was immer für einem Vorwande an andere überläßt, oder zu seinem eigenen Genusse spinnt, mahlt, beitzt, oder auf irgend eine Art zubereitet oder verbraucht hat, wird für jedes Pfund mit 16 fl. bestraft. Wird er hierüber zum zweiten Mahl betreten, so ist er, außer der Geldstrafe, auch seiner Erlaubniß zum Tabakbaue verlustiget.

§. 26.

Diejenigen, welche obgleich einen in den Fabriken Unserer Direktion erzeugten Tabak, jedoch ohne erhaltene Erlaubniß verkaufen, haben sowohl für jedes schon verkaufte, als zu dieser Bestimmung noch vorfindige Pfund, nebst der Confiskation des Tabaks, 16 fl. zu bezahlen. Dieser Strafe unterliegen auch diejenigen Käufer, welche gewußt haben, daß der Verkäufer zu dem Verschleiße nicht berechtigt war.

§. 26.

Diejenigen, welchen es allenfalls gelingen soll-

te, die Wachsamkeit der Gränzaufsicht zu hintergehen, und ihre Einschwärzung über die Gränze zu Stande bringen, wenn sie diesen Tabak innerhalb Unserer zur Tabakgefälls-Direktion gehörigen Länder heimlich entweder selbst herumtragen, oder auch wissentlich für andere bei sich führen, aufbewahren, oder sonst verheimlichen, müssen, es mag der Tabak bei ihnen selbst gefunden, oder sie auf andere Art davon überzeugt worden sein, für jedes Pfund des verkauften, gekauften, aufgehaltenen oder verheimlichten Tabaks 16 fl. bezahlen.

§. 27.

Wer die hier festgesetzte und von Unserer Tabak-Direktion in einzelnen Fällen vielleicht geminderte Geldstrafe zu erlegen nicht im Stande ist, wird dafür körperlich gestraft, und zwar das erste Mahl für jeden Gulden der ganzen Geldstrafe mit einem Tage öffentlicher Arbeit in Eisen: das zweite Mahl wird diese Strafe verdoppelt, wobei jedoch zur Grundregel anzunehmen ist, daß eine dergleichen Strafe niemahls über 4 Jahre sich erstrecken könne.

§. 28.

Wer sich den Tabakbeamten oder Aufsehern entweder auf freier Straße, oder bei häuslichen Nachsuchungen mit Gewalt widersetzt, soll in dem Falle, daß wirklich Tabak bei

ihm

ihm gefunden wurde, und die Contrabandstrafe nur eine zweimonathliche, oder eine noch geringere öffentliche Arbeit bestimmt, mit doppelter Zeit, fiele aber die Strafe auf länger aus, mit einer um ein Drittheil verlängerten Strafzeit gezüchtiget werden.

§. 29.

Sollte jemand die Gewalt bis dahin treiben, einen Beamten oder Aufseher zu schlagen, oder gar zu verwunden, dann ist der Thäter, nebst dem Ersatze des erweislichen Schadens und der Heilungskosten, auf zwei Jahre zur öffentlichen Arbeit in Eisen zu verurtheilen.

§. 30.

Adeliche oder Personen, bei deren Stand eine dergleichen Leibesstrafe nicht gewöhnlich, oder solche, welche sich mit Geldstrafe loszulösen hinlänglich Vermögen besitzen, sollen, falls sie eine gewaltsame Widersetzung gegen die Untersuchung ihrer Häuser, Wohnungen oder Wagen gewagt haben, und wirklich Tabak bei ihnen gefunden wird, die oben auf jedes Pfund bestimmte Strafe doppelt erlegen. Wäre aber in einem solchen Falle auch kein Tabak gefunden, oder die Nachsuchung durch die Widersetzung ganz verhindert worden, so soll derjenige, welcher die Untersuchung gehindert hat, mit 50 fl. oder mit so vielen Tagen öffentlicher Arbeit gestraft werden.

§. 31.

§. 31.

Wofern bei einer solchen Widersetzung ein Tabakbeamter schwer verwundet, oder tödtlich mißhandelt würde, dann ist der Thäter nach der bestehenden Halsgerichtsordnung zu behandeln.

§. 32.

Wer einen Tabakbeamten durch Geschenke zu bestechen sucht, damit dieser ihn entweder mit geschwärztem Tabak durchkommen lasse, oder nicht visitire, soll um den zehnfachen Betrag desjenigen, was er gegeben oder angebothen hat, bestraft werden. Falls er diese Strafe zu bezahlen außer Stand ist, muß er auf so viele Tage, als die Strafe Gulden beträgt, in Eisen arbeiten.

§. 33.

Güterbesitzer, Obrigkeiten, Beamte, Richter, Magistrate und Geschworne, welche Unseren Tabakbeamten zu Anhaltung eines Schwärzers, oder eines solchen, der auf offener Straße sich der Visitation widersetzt, oder zu Nachsuchungen in den Häusern den begehrten Beistand verweigern, oder die, welche die in ihren Gemeinden sich aufhaltenden und handelnden offenbaren Schwärzer nicht selbst aufheben, oder endlich, welche den Tabakbeamten auf ihr Anrufen gegen Rotten von Schwärzern nicht zu Hilfe eilen, falls wegen des versagten Beistands eine bekannte Einschwärzung geschehen ist, unterliegen der nähmlichen Geld-, oder körperli-

perlichen Strafe, als ob sie selbst diese Schwärzung gemacht hätten. Aber auch, wenn, ungeachtet des unterbliebenen Beistands, kein Kontraband erfolgt wäre, sollen sie dennoch mit 50 fl. bestraft werden.

§. 34.

Auf der Post Reisende, die sich der Nachsuchung der Taback-Beamten widersetzen, sollen von den Postmeistern nicht weiter befördert werden. Läßt ein Postmeister einem solchen zur weitern Reise Pferde vorspannen, so unterliegt er für jeden Fall gleicher Strafe, als diejenigen Obrigkeiten, welche den Beamten den nöthigen Beistand verweigern.

§. 35.

Denjenigen, welche den Tabackbeamten in allen Fällen, wo sie angerufen werden, willig Beistand leisten, soll das Drittheil der eingehenden Geldstrafen zu Theil werden.

§. 36.

Diejenigen, durch deren Hülfe die Tabackbeamten einen oder mehrere nicht ansässige, sondern herumirrende oder fremde Tabackschwärzer handfest machen, haben, wenn die Ergriffenen als wirkliche Schwärzer verurtheilt werden, für jede Mannsperson 2 Dukaten, und für eine Weibsperson 1 Dukaten zu erhalten.

§. 37.

Ueberliefern aber die Grundherren, Obrigkeiten, Richter, Gemeinden, oder auch einzelne Per-

so-

sonen aus eigenem Antriebe, ohne Anrufen oder Hülfe der Tabackbeamten, einen oder mehrere von ihnen eingefangene Schwärzer, so sollen ihnen, nach dem geschöpften Erkenntnisse, nebst dem Werthe des zugleich mit eingelieferten Tabacks, für jede Mannsperson 3 Dukaten, und für eine Weibsperson 2 Dukaten verabfolget werden.

§. 38.

Diejenigen, welche eingeschwärzten Taback, oder die Personen, welche solchen gekauft, oder verkauft haben, an unsere Tabackbeamten anzeigen, empfangen das Drittheil der ganzen von dem angezeigten Schwärzer und dessen Mitschuldigen einzehenden Geldstrafe; und falls ein Schwärzer selbst seine Mitschuldigen, oder ein Käufer seinen Verkäufer, oder gegenseitig anzeigt, so wird demselben, außer dem ihm bereits versprochenen Drittheile, noch die Nachsicht der verdienten eigenen Strafe hiermit zugesichert.

§. 39.

Auch den auf der Schwärzung wirklich betretenen oder angezeigten, und deßwegen bereits zur Verantwortung gezogenen Schwärzern soll ihre eigene Strafe ganz oder zum Theile, nachdem die Umstände sich verhalten, nachgesehen werden, wenn sie andere Mitschuldige, oder denen sie Taback verkauft, oder von denen sie

ei-

einen angekauft, freiwillig entdecken, und solche davon rechtsbeständig überzeugen.

§. 40.

Zur Verjährungszeit der auf die Schwärzung festgesetzten Strafen werden 5 Jahre dergestalt bestimmt, daß, wer vor Verlauf dieser 5 Jahre einer Schwärzung, oder eines unerlaubten Kaufes oder Verkaufes des Tabacks überführet würde, immer noch den bestimmten Strafen unterliege.

§. 41.

Endlich, da Wir auf einer Seite für die Sicherheit des Gefälls und der dabei angestellten Beamten in dieser Verordnung zureichend besorgt sind, so versehen Wir Uns auf der andern auch zu den sämmtlichen Tabackbeamten nicht nur einer strengen Redlichkeit, sondern auch einer alle ihre Amtshandlungen begleitenden Bescheidenheit, die Wir ihnen hiermit auf das nachdrücklichste empfehlen, und zur Pflicht machen, mit der öffentlichen Versicherung, daß diejenigen, welche ihres Amtes zu jemands Kränkung, oder sonst zu muthwilligen Behandlungen zu mißbrauchen wagen sollten, unnachsichtlich auf das schärfeste werden bestrafet werden.

Nachricht.

Von der k. k. niederösterreichischen Landesregierung wird auf allerhöchsten Befehl hiermit zu Jedermanns

manns Wissenschaft bekannt gemacht: der 20te Absatz des Allerhöchsten Tabacksparents vom abgewichenen Jahre, vermög welchem diejenigen, die nächst den hungarischen, oder fremden Gränzen wohnen, wenn sie mehr als zwei Loth fremden Taback zum eigenen Gebrauch bei sich führen, für jedes Loth mit einem Gulden bestraft werden sollen, werde vielfältig so verstanden, als ob jene, die nur zwei Loth, oder weniger haben, gar nicht sträflich, mithin zwei Loth zum eigenen Gebrauch erlaubt wären.

Da aber nur in dem vorhergehenden 19ten Absatze überhaupt auf jedes über fremde, oder der hungarischen Gränze hereingebrachte Pfund Taback nebst dem, daß es verfällt, zur Strafe Sechzehn Gulden, folglich auf ein Loth dreißig Kreuzer gesetzt sind, mithin diese Strafe in dem nachfolgenden 20ten Absatze für Jene, die an den Gränzen wohnen, mit einem Gulden für ein Loth sogar verdoppelt wird; so ist die Ausnahme, wenn sie nicht mehr als zwei Loth, und zu eigenem Gebrauche bei sich führen, nur dahin zu verstehen, daß sie alsdann zwar nicht die besondere doppelte Strafe zu einem Gulden vom Lothe, wohl aber die allgemeine pr. dreißig Kreuzer vom Lothe, nebst dem Verfall des Tabacks zu bezahlen haben. Jedoch betrifft diese Strafe und dieser Verboth, nicht auch die Passagiere, und kann daher nicht so verstan-

den

den werden, als ob diesen auch etwa sogar ihre Tabacksdosen visitirt werden könnten.

Wien, den 13. Januar 1785.

Zirkulate von der k. k. n. öst. Landesregierung.

Seine k. k. Majestät haben durch Hofdekret vom 30. Oktober und praes. 7. d. die allerhöchste Willensmeinung herabgelangen lassen: es sei zwar unter dem Verboth im 5. und 24. Absatze des letzteren allerhöchsten Tabackpatents von 8. Mai des 1784. Jahres: daß auch der mit Erlaubniß der aufgestellten Tabacksgefällen-Direktion angebaute Taback zum eigenen Gebrauch nicht gesponnen, gemahlet, gebeitzet, oder auf was immer für eine Art zugerichtet, und daß für jedes Pfund des auf irgend eine Art zubereiteten Tabacks eine Strafe von Sechzehn Gulden erlegt werden soll, von selbst auch die Zubereitung des wirklich schon von der Taback-Direktion fabrizirten, und so verkauften Tabacks verstanden. Indessen haben Allerhöchst Dieselbe doch zum Ueberflusse noch ausdrücklich zu erklären geruhet, daß in Kraft dieser zwei Absätze des Allerhöchsten Patents auch die Verwandlung des schon fabrizirten, selbst von der Tabackdirektion oder ihren Verlegern und Verschleißern erkauften Rauch- und Schnupftabacks, unter der nämlichen Strafe verbothen seie.

Wien den 10. November 1786.

Zir-

Zirkulare von der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Mittelst Hofdekrets vom 23. und praes. 28. April d. J. ist die höchste Entschließung herabgelanget: daß zwar zufolge des 18. Absatzes im höchsten Taback-Patente vom 8. Mai 1784 diejenigen, welche wegen einer Uebertretung desselben, die ihnen von den in den Ländern aufgestellten Tabackgefälls Administrationen zuerkannte Geldstrafe nicht erlegen können, dem Landrechte übergeben, und von diesem, ohne Rücksicht auf die von den Administrationen vielleicht geschehene Mäßigung, nach dem Verhältnisse der ganzen Strafe, zu den in eben demselben Patente bestimmten körperlichen Strafen verurtheilt werden sollen.

Gleichwie aber in dem andern höchsten Patente vom 16. September des nämlichen Jahres wegen des Zollwesens eben dieses im 111. Absatze nur auf den Fall beschränket ist, wenn die verwirkte körperliche Strafe über eine dreimonathliche öffentliche Arbeit hinaus läuft, so sei der gedachte 18. Absatz des Taback-Patents, auch nur von diesem Falle zu verstehen, und haben die Taback-Administrationen auf kürzere Leibesstrafe allerdings auch die Motionen selbst zu schöpfen, und solche dem Verurtheilten von Amtswegen schriftlich zuzuschicken, den Unterthanen aber dieselbe nicht unmittelbar selbst, sondern ihren Obrig-

keit-

keiten gegen Rezepisse zustellen zu lassen, welche Obrigkeiten sodann diese Notionen den Unterthanen ohne Verschub zuzufertigen, und die Strafen in Vollzug zu setzen verbunden sind.

Wien, am 4. Mai 1787.

Zirkulare von der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Seine k. k. Majestät haben zufolge der herabgelangten Erläuterung vom 28. Oktober und Empfang 7. November dieses Jahres zu entschließen geruhet: daß die zur Ausfindigmachnng der Tabackkontrabanden vorzunehmenden Hausvisitationen, um das Publikum in Absicht auf die Sicherheit des Privateigenthums zu beruhigen, fürohin durch einen von der Gefällen-Direktion der Administration ganz unabhängigen Kommissär geschehen, und daher nicht nur hier, sondern aller Orten, wo eine politische landesfürstliche Stelle oder Kreisamt sich befindet, dergleichen Hausvisitationen nie anders, als mit Vorwissen des landesfürstlichen Lokalvorstehers, welcher hier in Wien der Landeschef, und auf dem Lande der Kreishauptmann ist, und in Beisein des von demselben zu benennenden von dem Kamerale ganz unabhängigen Kommissärs vorgenommen werden sollen. Diese Benennung und Abordnung der politischen Kommissarien von

Sei-

Verkaufs = Tariff für Salzburg.

Nro.	Nahmen der Gattungen.	aus den Hauptniederlagen. An den Verschleißer			An den Privat-Consumenten im Großen.			Von dem Verschleiße an den Consumenten im Kleinen			Einfuhr- Paß = Tax = Tarif		
		Vier und zwanzig Gulden Fuß.											
		das	fl.	kr.	das	fl.	kr.	das	fl.	kr.	das	fl.	kr.
	Schnupftabak = Sorten.												
1	Extra fein Seviglia, und extra fein d'Havana	Pf. leicht Gw.	15	10	Pf. leicht Gw.	15	40	Loth	40	—	f leicht Gw.	10	6
2	Fein detto, dann Sonn und fein Rappee d'Espagne und Toncar	detto	5	12	detto	5	40	detto	14	—	detto	3	47
3	Façon d'Espagne	detto	2	50	detto	2	50	detto	7	2	detto	2	2
4	St. Omer, St. Vincent, Marocco Marino, de Paris, d'Hollande und fein Brasil in Dosen	detto	3	6	detto	3	13	detto	7	—	detto	2	38
5	St. Omer, St. Vincent, Pariser und andere Rappe, dann Brasil in Karoten und Rollen	..	..	—	Pf. à 32 Lth.	3	47	..	..	..	Pf. à 32 Lth.	2	50
6	Trientiner und alle Tyrolergattungen in Karoten	detto	2	11	Pf. leicht Gw.	2	15	detto	5	—	f. leicht Gw.	2	—
7	Tyroler und St. Padri uneinkartirt.	Pf. à 32 Lth.	2	11	Pf. à 32 Lth.	2	15	detto	4	2	detto	2	—
8	Straßburger Violet = Rappee detto	detto	2	11	detto	2	15	detto	4	2	detto	2	—
9	Façon St. Omer, St Vincent, Marocco, Marino, de Paris, d'Hollande, Giacaturner, Bascha, grob und fein Levante, Rappe d'Espagne 2da Sorte, Scaglia, Debreer und andere derley trockene Sorten	detto	1	54	detto	1	57	detto	4	—	Pf. à 32 Lth.	1	42
10	Straßburger Rappee, Naturel feuchten, Jäger, Extra-Croat., Tripoli, dann gebeitzten in Blasen und dergleichen	detto	1	44	detto	1	51	detto	3	2	detto	1	41
11	Gallizischer und extra gebeitzter in Dosen für die böhmisch-österreichischen Länder	detto	1	24	detto	1	28	detto	3	—	detto	1	16
12	Verschiedene ordinäre gebeitzte Sorten.	in Fässeln	1	11	in Dosen	1	18	detto	2	2	detto	1	4
	Rauchtaback = Sorten.												
1	Ganzer Knaster in Rollen	Pf. à 32 Lth.	4	44	Pf. à 32 Lth.	4	44	..	..	..	Pf. à 32 Lth.	3	18
2	Geschnittene Knaster, dann Varinas, Richter Neuhaus und dgl.	Pf. leicht Gw.	3	47	Pf. leicht Gw.	3	47	..	..	..	Pf. leicht Gw.	2	37
3	Sonn und Mond in ½ pfündig. Packeln.	detto	2	22	detto	2	22	..	..	..	detto	1	54
4	Derley geschnittene Gattungen in kleinen Briefen	100 St.	7	8	100 St.	8	14	1 Stück	5	—	detto	1	54
5	Türkische Blätter in Oken	Pf. à 32 Lth.	1	3	Pf. à 32 Lth.	1	30	..	..	..	Pf. à 32 Lth.	1	10
6	Türkisch fein geschnittenen in ½ pfündigen Päckeln	Pf leicht Gw.	1	25	Pf leicht Gw.	1	25	..	..	..	detto	1	30
7	Gesellschafts = Tabak	Pf. à 32 Lth.	—	44	Pf. à 32 Lth.	—	48	¼ Pfund	12	—	..	..	..
8	Hungarische Blätter in Oken	..	..	..	detto	—	56	..	..	..	detto	1	3
9	Fein geschnittene Gattungen in ½ und ¼ pfündigen Päckeln	Pf. leicht Gw.	—	52	Pf leicht Gw.	—	58	detto	14	2	..	..	..
10	Dergleichen in kleinen Briefen	100 St.	6	12	100 St.	6	28	1 Stück	4	—	..	..	..
11	Mittlere Gattung in ½ und ¼ pfündigen Päckeln	Pf. leicht Gw.	—	41	Pf. leicht Gw.	—	48	¼ Pfund	12	—	..	..	..
12	Dergleichen in kleinen Briefen	100 St.	4	36	100 St.	4	40	1 Stück	3	—	..	..	..
13	Ordinäre 2 kr. Briefe	detto	2	16	detto	2	24	detto	1	2	..	..	..
14	detto kleinere Briefe	detto	—	—	detto	—	—	detto	—	—	..	..	..
15	detto Rollen, dann Stämmen und Schwarzküstengut	Pf. à 32 Lth.	—	22	Pf. à 32 Lth.	—	24	¼ Pfund	6	2	..	..	..
16	Hanauer, Berliner und Aneis	detto	—	25	detto	—	27	detto	7	—	..	..	..

Anmerkung. Die Zahlung nach dem vier und zwanzig Gulden-Fuß hat in Conventionsmünze und nach Maßgabe des Patents vom 22. December 1807 in Kupferscheidemünze zu geschehen.

Seite des Landeschefs, und der Kreisämter aber nur auf jene Orte zu verstehen seie, wo sich die Landesstelle selbst, oder das Kreisamt befindet, maßen es in Absicht auf die übrigen Orte, wo keine Landesstelle und kein Kreisamt ist, bei demjenigen zu bleiben habe, was diesfalls das in Tabacksgefäll-Angelegenheiten, unterm 8. Mai 1784 erlassene Patent §. 11. vorschreibet, vermöge welcher Vorschrift die Aufseher ohnehin verpflichtet sind, bei Vornehmung einer Hausvisitation jedesmal eine Gerichtsperson, oder die Obrigkeit des Ortes beizuziehen, und die Partei, bei der die Nachsehung zu geschehen hat, vor dem Eintritte darum zu begrüßen, wodurch also aller Eigenmächtigkeit sattsam vorgebogen, und das Privateigenthum hinlänglich gesichert seie.

Welches in Folge der höchsten Anordnung zu Jedermanns Wissenschaft hiermit bekannt gemacht wird.

Wien, den 2. Dezember 1791.

N. 7840.

Patent vom 11. Januar 1808.

Wir Franz der Erste ꝛc.

Salzverschleißsatzent in Salzburg und Berchtoldsgaden.

Die Vorrückung des Gränzzoll-Kordons von Unsern altösterreichischen Provinzen an die äußeren Gränzen des Herzogthums Salzburg und Fürstenthums Berchtoldsgaden, so wie überhaupt die beabsichtigte Herstellung einer uneingeschränkten Freiheit

des allgemeinen Handels und Verkehrs zwischen dieser letztgenannten, und Unseren alten österreichischen Provinzen ziehet die unvermeidliche Folge nach sich, auch die Salzverschleißpreise in dem Herzogthum Salzburg und Fürstenthume Berchtoldsgaden mit den altösterreichischen Provinzen den gegenwärtigen Verhältnissen angemessen zu reguliren.

In dieser Absicht haben Wir demnach Folgendes zu verordnen befunden:

Erstens. Vom ersten Februar laufenden Jahres angefangen, ist sowohl an den Sudhütten und Salzbergwerkern, als in den andern Verschleiß-Legstädten des Herzogthums Salzburg und Fürstenthums Berchtoldsgaden, welche die Landes- und Gefällsbehörden sowohl zur allgemeinen Erleichterung der Landes-Insassen, als zur Beförderung des Verschleißes, zu errichten für nothwendig finden, in einem gleichen Preise zu verkaufen, nähmlich: Ein Zentner Sud- oder Steinsalz für sieben Gulden vier und zwanzig Kreutzer leichter Währung, nach dem vier und zwanzig Gulden Fuße, in klingender Conventions-, Silber- oder nach Maßgab des Patents vom 22. Dezember 1807, auch in Kupferscheidemünzen.

Das Sudsalz, aus gewöhnlichen ganzen Fuderstöcken bestehend, wird wie das Steinsalz in ganzen Stücken für diesen Preis ohne Packung, das Bruch- oder zermalmten Steinsalz aber, mit

dem

dem zur Ueberführung nothwendigen Geschirr hindangegeben.

Zweitens. Das für diesen Preis aus den öffentlichen landesfürstlichen Salinen oder Verlagsstädten zum eigenen Gebrauche erkaufte Salz kann, ohne Anstand, sowohl im Lande Salzburg und Berchtoldsgaden, als in andere österreichische Provinzen verführet werden.

Drittens: Die von den Salzkäufern zu einem Salinenwerke zurückeingelieferten leeren Geschirre werden, dafern sie zum ferneren Gebrauch anwendbar sind, mit dem Betrag von zwei Dritteln des zur Zeit bestehenden eigenen Anschaffungspreises für sogleich baare Bezahlung eingelößt.

Viertens. Unserer, zur Leitung des Salzverschleißwesens im ganzen Lande aufgestellten Banko-Gefällen-Administration zu Salzburg wird vorbehalten, in allen Städten und Ortschaften, wo sie es zur Beförderung des Salzverschleißes, so wie auch zur Erleichterung der Insassen, und vorzüglich jener der ärmeren Klasse für nothwendig findet, Kleinverschleißer aufzustellen, welche das Salz im Kleinen und für einen festgesetzten Preis verkaufen. Die dießfälligen Preis-Tariffe, nebst den Vorschriften, welche an jeder Kleinverschleißer unter den festgesetzten

Strafen genau zu beobachten verbunden ist, soll einverständlich mit Unserer Landesregierung zu Salzburg entworfen, in Druck gelegt, und von dem Verschleißer mit der ihm ertheilten ämtlichen Bewilligung des Verschleißes zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausgehangen werden.

Fünftens. Durch keine ordentliche Bewilligung berechtigte, mithin unbefugte Salzverschleißer, sowohl im Großen als im Kleinen, sollen nicht geduldet werden. So wie überhaupt der freie Salzhandel im Innern des Landes, das ist: innerhalb des äußersten Gränz-Kordons, verbothen ist.

Derjenige, welcher als unbefugter Verschleißer oder Salzhändler betreten wird, soll mit dem Verluste des bei ihm vorgefundenen Salzes, und mit einer Nebenstrafe im Gelde von zehn Kreuzern Konventions-Geld leichter Währung pr. Pfund, und nach Maßgabe des oberwähnten Patents vom 22. Dezember 1807 bestraft werden.

Sechstens. Die Einfuhr des Salzes aus einer fremden Provinz, wie auch aus einem außer dem Landes-Gränzkordon befindlichen Landesbezirke wird ohne Rücksicht auf die Eigenschaft desselben verbothen.

Derjenige, bei welchem ein solches verbothswidrig auf Schleichwegen eingeführtes Salz gefunden, oder welcher mit solchem bei der Einfuhr an der

Grän-

Gränze oder im Handel betreten wird, soll nebst dem Verlust des Salzes selbst, mit einer Nebenstrafe von zwanzig Kreuzern pr. Pfund leichter Währung in Konventionsgeld, und nach Maßgabe des gedachten Patents vom 22. Dezember 1807 belegt werden.

Siebentens. Diese Strafälle überhaupt sind von den Bankogefällen-Beamten ordentlich zu untersuchen, und hierüber das Erkenntniß in der ersten Behörde von der Bankogefällen-Administration in Salzburg nach Vorschrift der allgemeinen Zollordnung für Unsere sämmtlichen deutschen Erbländer zu fällen, wo sodann der sachfälligen Partei der Rekurs entweder im Wege Rechtens oder der Gnade nach vorerwähnter Vorschrift, und mit Beobachtung der für die Zollgefällen-Uebertretungsfälle bestimmten Termine unbenommen ist.

In Ansehung derjenigen Personen, welche die ihnen zuerkannte baare Geldstrafe zu erlegen unvermögend sind, tritt, nach Maßgabe dieser allgemeinen Zollordnung, die körperliche Strafe ein. Wobei sämmtliche politische Justiz- und Militär-Behörden hiermit verpflichtet werden, auf jedesmaliges Verlangen der Bankogefällen-Aemter und Administration in Gemäßheit der dießfalls bestehenden Vorschriften den angemessenen Beistand zu leisten.

Ach-

Achtens. Zur möglichsten Erleichterung Unserer getreuen Insassen des Herzogthums Salzburg und Fürstenthums Berchtoldsgaden bewilligen Wir: daß denselben ihr Salzbedarf zur eigenen häuslichen Verzehrung in einem verminderten Preise, und zwar ein Zentner Sudsalz für drei Gulden und fünf und vierzig Kreuzer, und ein Zentner Steinsalz in Stücken ohne Geschirre für zwei Gulden und fünf und funfzig Kreuzer; beide Beträge nach dem vier und zwanzig Gulden-Fuße in Konventions-Geld oder nach Maßgabe des obangeführten Patents auch in Kupferscheidemünze bezahlt, verabfolgt werde.

Dieser Bedarf wird für einen Menschen auf zehen Pfund; für ein Stück größeres Hornvieh auf zehen Pfund und auf fünf Pfund für ein Stück kleineres und junges Vieh festgesetzt, unter welchen letzteren aber Saugkälber, Lämmer und Kitze nicht verstanden sind, als für welche so, wie für die Pferde kein verminderter Preis Statt findet.

Zur Regel wird vorgeschrieben, daß für die erhobene Zahl von Menschen in Sudsalz, und für das Vieh in Steinsalz die oben gedachte Menge verabfolgt werde. Jedoch wird von dieser Vorschrift, in so fern es die Landesregierung mit Rücksicht auf die unterwaltenden besondern örtlichen Verhältnisse nothwendig erkennet, abzuweichen gestattet.

Die für eine jede Gemeinde ausfallende Menge Salz, muß selbe von dem nächsten Erzeugungsorte abnehmen, auf eigene Kosten nach Hause führen, daselbst unter die einzelnen Familien vertheilen, die einzelnen Geldbeträge einbringen, und den für die empfangene Salz-Quantität ausfallenden Geldbetrag im Ganzen binnen drei Monathen, vom Tage des übernommenen Salzes gerechnet, unter der Haftung der Gemeinde mittelst des Pfleggerichts an die behörige Salinen-Kasse abführen.

Die Verfahrungsart, zur verläßlichen Erhebung der Bevölkerungs- und des Viehstandes, wornach die jährliche Salzgebühr im verminderten Preise berechnet werden muß, wird von der Landesregierung mit den dabei zu beobachtenden Vorschriften bestimmt, und insbesondere allgemein bekannt gemacht werden.

Neuntens. Von dem Genusse des Salzes im verminderten Preise sind übrigens die in dem Landes-Gränz-Zoll-Kordon nicht begriffenen Bezirke, nähmlich das Ziller- und Brixnerthal, mit den Pfleggerichten Fügen, Hopfgarten und der Windisch-Materei so lange ausgeschlossen, als dahin die Einfuhr des ausländer Salzes und der Handel mit demselben nicht verbothen ist.

Auch dem Pfleggerichte Lengberg kann dieser Genuß des verminderten Preises nicht zu Theil werden, da dessen natürliche Lage die Einverleibung desselben in Gefällssachen mit Unserer Provinz Kärnthen unausweich-

welchslich nothwendig machet, mithin die Insassen dieses Gerichts mit ihrem Salzbedarf, wie die übrigen Bewohner Kärnthens, von Seite der innerösterreichischen Gefälls-Administration versehen werden.

N. 7841.

Verordnung des Landesgubernium in Böhmen vom 12. Januar 1808.

Kreiskommissäre und Kreisärzte, wenn in Militär-Vorgangs-Orten das Mehl untersuchen sollen.

Die Kreiskommissäre und Kreisärzte haben bei vornehmenden Geschäfts- und Bezirksbereisungen in Ermanglung der Militärärzte in den Militärmagazinstationen das in den Mehlkammern ausgeschüttete und zur Verbackung vorbereitete Mehl, so wie auch das Brod, ihrer Genußbarkeit wegen zu untersuchen.

N. 7842.

Verordnung von der k. k. böhmischen Klassensteuerhofkommission vom 12., von der krainerisch-görzerischen Landesstelle den 15. Januar 1808.

In Rücksicht der für das Militärjahr 1808 abzugebenden Klassen und Personalsteuer fassionen.

Da in dem höchsten Patente vom 20. August 1806 die Klassen- und Personalsteuer sammt dem fünfzigperzentigen Bankozetteltilgungsbeitrag gleich unter einem auf die fünf Jahre 1807, 1808, 1809, 1010 und 1811 ausgeschrieben worden; und nunmehr das erste dieser fünf Militärjahre bereits verflossen ist; so wird sich hiemit versehen, daß Jedermann die Vorschriften dieses Patents, und die dieß-

falls

falls weiters unterm 30. September 1806 hinausgegebene Weisung sich auf das genaueste gegenwärtig halten werde, in welcher Hinsicht daher erinnert wird, daß

a) die Klassensteuererklärungen längstens bis 15. Hornung 1808,

b) die Personalsteuerregister aber bis letzten April l. J. verläßlich zu überreichen, die zur Abfuhr der Klassensteuer und 50perzentigen Zuschußgebühren bestimmten zwei Termine mit letzten Apr. und letzten Juli l. J., so wie für die Personalsteuer mit Ende April auf das genaueste zuzuhalten seien, widrigenfalls die in dem Patente festgesetzten Strafen unnachsichtlich zu gewärtigen sein würden.

N. 7843.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 13. Januar 1807.

Bei Handlungsbefugnissen Ertheilung auf lit. C. Waaren mit welcher Vorsicht zurzugehen seie.

Da nach wiederhohlten Vorschriften die unnöthige Vermehrung der Handlungsbefugnisse auf lit. C Waaren aus wichtigen Bankalrücksichten untersagt, und der Verdienst der Spezereihändler bei der immer zunehmenden Produktion inländischer Surrogate der zunehmenden Theurung und abnehmenden Consumtion der Kolonialwaaren überhaupt gesunken ist, so ist in Zukunft bei Verleihung der Befugnisse dieser Art mit der äußersten Vorsicht und strenger Rück-

sicht

sicht auf das Lokalverhältniß zu Werke zu gehen, um dieselben nicht ohne Nothwendigkeit zu vermehren.

N. 7844.

Hofdekret vom 14. Januar, kundgemacht von dem steirisch-kärntnerischen Gubernium den 30. März 1808.

Es darf kein Kalb, welches nicht wenigstens 40 Pfund im Gewichte hat, gestochen werden.

Se. k. k. Majestät haben wegen Verbesserung der Viehzucht, und um das ihr nachtheilige — zu frühe Stechen der Kälber hindann zu halten, zu befehlen geruhet:

Daß, außer dem, von der Ortsobrigkeit zu beurtheilenden, erweislichen Falle einer ganz besondern Nothwendigkeit, kein Kalb gestochen werden darf, welches nicht wenigstens 40 Pfund im Gewicht hat; doch bleibet es Jedermann unbenommen, seine Kälber auch unter dem Gewichte von 40 Pfund zu verkaufen. Uiber die richtige und genaue Befolgung dieser höchsten Vorschrift ist von jeder politischen Ortsobrigkeit strenge Aufsicht zu führen.

Welches zu Jedermanns Wissen und Nachachtung bekannt gemacht wird.

N. 7845.

Hofdekret vom 14. Januar, kundgemacht vom gallizischen Landesgub. den 24. März 1808.

Werden die Vorschriften zur Empor-

Da die Vermehrung und Veredlung des Viehstandes überhaupt, und des Hornviehes insbesondere nicht

nur

nur die Grundlage einer blühenden Landwirthschaft ist, sondern auch eine reiche Quelle dem Handel darbiethet; so werden folgende Maßregeln zur genauen Befolgung vorgeschrieben.

Beförderung der Hornviehzucht durch Unterhaltung ordentlicher Zuchtstiere, durch Verbesserung und Vermehrung der Viehweide und des Winterfutters, durch Herstellung der Viehstallungen nach besserer Bauart, dann die an das schönste Zuchtvieh gesetzten Prämien bekannt gemacht.

I. Das erste Erforderniß ist eine gute zureichende Weide, während der zum Viehaustriebe geeigneten Jahrszeit, dann hinlängliches Futter für den Winter; weil aber auf nassen, durch Sümpfe, Moräste und Gruben verunstalteten Hutweiden nur saures, schilfartiges, ungesundes Gras wächst, weil nebst dem derlei dem Zufall überlassene Hutweiden dem schädlichen Gewürme zum Aufenthalt dienen, woraus Viehkrankheiten und verheerende Viehseuchen entstehen, so wird hiemit sowohl den Obrigkeiten als den Unterthansgemeinden verordnet, entweder mit gemeinschaftlichen Einverständniß, oder mit Darzwischenkunft des k. Kreisamts die Einleitung zu treffen, damit die nassen und sumpfigten Hutweiden längstens binnen drei Jahren durch wohlgeleitete nicht allzuseichte Abzugsgräben getrocknet werden; dagegen sind die allzu dürren und magern Hutweiden nach und nach durch reihenweise Umackerung im späten Herbst, und durch Bestreuung der geackerten Strecken mit Klee- und Heublumensaamen, welchen letztern man dort, wo Heu aufbewahrt gewesen, zusammengekehrt hat, nach vorläufigem Eggen zeitlich im Frühjahre in ordentliche Grasfluren umzustalten; wobei sich jedoch von selbst verstehet, daß bei dieser Verbesserung der Hutweiden den bestehenden

Rech-

Rechten auf die Weide nicht zu nahe getreten, auch nichts benommen werden dürfe.

Weil jedoch sowohl die Schweine, welche die Hutweide durchwühlen, als auch das Federvieh und insbesondere die Gänse, welche durch ihren Unrath das Gras verwüsten, den ordentlichen Hutweiden nachtheilig sind; so müssen beide entweder auf Brachfeldern, oder auf einem besonderen dazu bestimmten Stücke der Hutweide vom Hornvieh abgesondert geweidet werden.

II. Um dem Unfuge, daß die Unterthanen entweder einzeln, oder gemeindweise ihr Vieh bis in den Mai, oder gar im Junius auf die Wiesen treiben, und dadurch die Winterfutterung schmälern, ja wohl gar vereiteln, zu steuern, haben Seine Majestät befohlen, daß der Austrieb des Viehes auf die zum Heuschlag von jeher bestimmten Wiesen vom 24ten April neuen Kalenders in jedem Jahre anzufangen allgemein verboten sei; diejenigen Wirthschaftsbeamten, welche diesen Unfug auf obrigkeitlichen Wiesen gestatten, dulden, oder die Anzeige zur Verhinderung desselben an das Kreisamt unterlassen, so wie die Magistratspersonen, städtischen Kämmereien, städtischen und unterthänigen Gemeindvorsteher, welche den Austrieb des Viehes auf die Wiesen nach Georg'stage neuen Kalenders nicht verhindern, werden entweder mit Geld- oder Arreststrafe nach dem Maße ihrer Nachläßigkeit, des hieraus entstandenen

Scha-

Schadens, und ihrer Vermögensumstände vom k. Kreisamt ohne aller Nachsicht zu bestrafen sein.

Es werden jedoch die Grundbesitzer, Obrigkeiten, und Unterthanen nachdrücklich angewiesen:

a) die zum Heuschlag bestimmten Wiesen, im Herbste, oder Frühjahr vom Strauchwerk sammt der Wurzel zu reinigen, weil solches den Keim des Grases dämpft, das Heumachen erschwert, den Raupen und Würmern zur Hecke dient;

b) im Frühjahre die Maulwurfshaufen zu zerwerfen, welche die Wiese verunstalten, und ihren Ertrag vermindern;

c) die nassen, sumpfigten Wiesen durch Abzugsgräben zu trocknen, auch wohl mit Asche, Kalk, u. s. w. zu bestreuen; dagegen

d) die dürren Wiesen durch kluge Benutzung nahe gelegener Wasserquellen, Bäche, oder Wasserbehälter, durch den Gebrauch einer Schleuße oder kleiner Erddämme, um das Wasser zu sammeln, mittelst kleiner Gräben nach verschiedenen Richtungen, oder mit dem Pflug gezogener Wasserfurchen, worin sich das zur Aufziehung der Schleuße, oder Durchstechung des Erddammes ausgelassene Wasser auf der trockenen Wiese verbreitet, nach Thunlichkeit, oder wenn sonst kein Hinderniß entgegen ist, zu bewässern, oder wo dieses auf keine Art ausführbar ist, selbe so wie

e) die zu stark bemoosten Wiesen, welche sich nicht

mehr

mehr mit scharfen Eggen im Herbst vom Moos reinigen lassen, und zu dicht damit überzogen sind, im Herbst umzuackern, im Frühjahre gut zu eggen, sodann mit Klee in Gerste, oder Habersaat, auch wohl mit einem Gemenge aus beiden, oder mit Wicken, die grün abgemähet, ein treffliches Futter geben, zu besäen, sonach wieder zur Wiese zu belassen.

III. Haben die Obrigkeiten entweder durch gütliches Einvernehmen mit ihren Unterthansgemeinden, oder unter kreisämtlicher Beihilfe es dahin zu bringen, daß die Unterthansgründe, da wo entweder der Ueberfluß an Ackerfeld, oder die geringere Ertragsfähigkeit des Bodens zu brachen erheischt, und wo es die Lokalumstände nicht gerade zu unmöglich machen, nach vereinigten Fluren, bebauet werden, das ist, die Winterfelder beisammen, die Sommerfelder beisammen, die Brache beisammen, weil letztere, wenn sie nicht in Stücken zerstreuet, sondern zusammenhängend ist, eine große Hutwalde bildet, auf welcher das Vieh der Unterthanen gemeinschaftlich unter der Aufsicht eines Gemeindhirten geweidet wird, welchen die Vieheigenthümer durch zusammengelegte Geld- und Naturalbeiträge unterhalten, und welcher auf selbes besser, als die hie und da zwischen den Getreidfluren das Vieh hütenden Kinder, Aufsicht haltet; überdieß wird durch diesen Feldbau der Unterthansgründe nach drei Schlägen den Beschädigungen der

sonst

sonst zerstreuten Getreidfluren vorgebeugt, und alle 3 Jahre das Brachfeld vom ganzen Gemeindvieh zum Theil bedüngt.

Daher werden die sogenannten Tloki, oder die Sitte einen Theil der Ackergründe zu 3, 5, 9, und 12 Jahre als Brache zu lassen, für einen äusserst verderblichen Mißbrauch erklärt, und mit Berufung auf das im älteren Galizien kundgemachte Kreisschreiben vom 22. Dezember 1785, dann 4. April 1787, welches auf den vernachläßigten Feldbau eine Strafe von 10 fl. per Korez, und dem Angeber die Hälfte davon zum Lohne bestimmt, die Nutzungseigenthümer derlei Gründe, oder die Unterthanen dortorts, wo derlei Tloki Inventarialgründe derselben sind, hiemit zur Bebauung und folgenweisen Düngung ihrer sämmtlichen Inventarialgründe aufgefordert; in so fern jedoch derlei Tloki daraus entstanden wären, daß die Bevölkerung des Dorfes viel geringer ist, als es für den Flächeninhalt der ackerbaren Gründe, um sie ordentlich anzubauen, zu wünschen wäre, das ist, daß es an zureichenden arbeitenden Händen fehlt; so kann der Grundherr wohl keine dringendere Sorge haben, als die Zahl der Ansässigkeit durch Ansiedlungen zu vermehren, da es nicht an Gründen fehlt, um Ansiedler damit zu dotiren, oder solche von freier Hand zu verkaufen.

Damit aber schon itzt derlei Tloki nicht ferner unbenützt bleiben, und wenigstens den Ertrag einer

guten

guten Weide, oder eines gesunden Winterfutters abwerfen; so haben die Grundherrn, Grundbesitzer, Nutzungs-Eigenthümer, städtischen und unterthänigen Gemeinden entweder einverständlich, oder unter Mitwirkung des k. Kreisamts dafür auf das Thätigste, und zwar die erstern unter ihrer eigenen, die letztern unter Verantwortung der Gemeind-Vorsteher zu sorgen, damit derlei Tloki im Herbste geackert, im Frühjahre geegget, sodann mit Kleesaamen, Futtergemenge aus Haber, Gersten und Wicken, und mit Heublumenstaub besäet werden, worauf man sie etliche Jahre gleich einer Wiese benutzen kann.

IV. Verordnen Se. Majestät für den Fall, wenn die bereits bestehenden Bauerwirthschaften so groß sind, daß sie die Kräfte der unterthänigen Besitzer offenbar übersteigen, selbe zu verkleinern, ohne jedoch einen Zwang eintreten zu lassen; weßhalb dieses Geschäft keineswegs der Willkühr der Obrigkeit überlassen werden darf, sondern hiebei hat bei sonstiger Nullität immer das k. Kreisamt einzutreten, welchen die Obrigkeit den Dispositions-Plan mit den Tloki sowohl, als den die Kräfte der Besitzer offenbar übersteigenden uneingekauften Bauern-Wirthschaften vorzulegen, und welches diesen Plan bei einer eigenen Lokal-Kommission zu prüfen, die Nutznießer der Gründe dieser Art, denen solche zum Theil abgenommen werden sollten, zum Protokoll zu vernehmen, und dafür zu sorgen hat,

daß die Giebigkeiten und Unterthansschuldigkeiten derjenigen, welche an solchen Tloki, oder an Gründen verlieren, nach Umständen verhältnißmäßig regulirt werden.

V. Wird den Obrigkeiten sowohl als den Unterthans-Gemeinden zur vorzüglichen Pflicht gemacht, dort, wo der Grund und Boden nur einigermaßen dazu geeignet ist, den Klee-Bau, wozu der Saamen auf den k. Staatsgütern gegen Ersatz der Anschaffungskosten, und gegen baare Bezahlung zu haben sein wird, mit allem Fleiße zu betreiben, die Grundherrn haben hierin den Unterthanen mit gutem Beispiel vorzugehen, und letztere nach Möglichkeit mit dem ersten Kleesamen zu unterstützen; daß dieses Futterkraut, es sei der gewöhnliche rothe Klee, den man zwei Jahre zu nutzen pflegt, und welcher getrocknet das vortrefflichste Rauchfutter giebt, oder die Luzerne, oder endlich die Esparzette, welche zwei letztere Gattungen, wenn sie in einem für sie geeigneten Boden gebauet werden, auch mehr als zehn Jahre dauern, eine sehr gesunde und ausgiebige Nahrung für das Hornvieh sei, bewährt die Erfahrung, und derselben Gebrauch in blühenden Landwirthschaften; es wird jedoch zur Belehrung derjenigen, die damit noch unbekannt sind, bemerkt:

a) der Kleesamen sei im Frühjahre in die aufgekeimte Gerste oder Haferfaat an windstillen Tagen mit Spreu, oder etwas feuchten Sand ge-

mischt auszustreuen, der rothe Klee braucht keine weitere Pflege, nur die Luzerne und Esparzette muß, damit sie gut staude, im nächsten Jahre von Unkraut gejätet, und im ersten Jahre nach der Saat über Winter mit leichtem Dünger dünn bestreuet werden.

b) Im nächsten Jahre nach der Gerste- und Haferernte wird der Acker als Kleefeld, und wenn man will, auch durch zwei Jahre benützt, man mäht ihn gewöhnlich dreimahl im Jahre, und ackert den letzten Trieb, wenn er hervorgeschossen, ein, wodurch das Feld einigermassen gedünget wird, um Korn oder Weizen hineinzubauen.

c) Das Heu vom gewöhnlichen rothen Klee ist süß und nahrhaft, nur muß es gut abgetrocknet, vor Nässe geschützt, und in lüftigen Schopfen aufbewahrt werden, damit es sich nicht erzünde.

d) Der zum Samen bestimmte Klee wird entweder in guten Jahren sehr zeitlich einmal gemähet, und dann stehen gelassen, damit die Saamenkolben vollkommen werden, oder auch nicht gemähet, sondern bis zur Reife stehen gelassen.

Da übrigens nebst den Erdäpfeln auch die Rüben, und unter diesen die Runkel, oder die Burgunder Rüben ein vortreffliches Winterfutter geben, so wird deren Anbau nach Thunlichkeit empfohlen.

VI.

VI. Haben Seine Majestät befohlen, die Dominien auf das nachdrücklichste zu verpflichten, damit sie ihre Unterthanen zur Erbauung gesunder, lichter und bequemer Stallungen für ihr Vieh verhalten, in welchen dasselbe seine Nahrung im Trockenen genieße, und vor Kälte, dann Schnee verwahrt sei; die Auswahl des Stoffes, aus welchem die Stallungen herzustellen seien, ob sie nämlich gemauert, oder von Holz; ob von eingelegten Wandhölzern, oder mit Stroh und Strauchwerk ausgeflochten, und mit Lehm ausgeklebt, oder wohl gar von gestampfter Erde aufgeführt, ob das Dach mit Brettern oder Schindeln, mit Strohschaben, oder mit Schilf belegt werden solle, bleibt nach den Lokalverhältnissen dem Gutbefunde der Obrigkeiten überlassen, weil sie die Vermuthung für sich haben, daß sie dasjenige Material, welches zum Stallbau in der Gegend vorhanden, und dazu geeignet ist, zur Erreichung des Zwecks fürwählen, und den Unterthanen an die Hand geben werden.

Die Obrigkeiten haben daher den Ortsvorstand dafür verantwortlich zu machen, und sich jedesmal entweder selbst, oder durch ihren Stellvertreter vor eintretendem Winter die Uiberzeugung zu verschaffen, in wie ferne sich die Unterthanen den Bau der Stallungen angelegen sein ließen; sollte aber der Fall eintreten, daß ungeachtet der obrigkeitlichen Sorgfalt und Beihülfe die Gemeinde, oder einzelne Unterthanen

nen diese Auffoderung ganz unbefolgt ließen, so hat die Mitwirkung des Kreisamts einzutreten, dem es zugleich obliegt, darauf zu sehen, damit auch die Obrigkeiten hierinfalls nicht saumselig seien.

VII. Wollen Seine Majestät ausdrücklich, daß die Dominien ihre Unterthansgemeinden zur Anschaffung, oder Aufziehung der nach dem Verhältniß ihrer Kühe nöthigen Stiere von gutem Schlage verhalten, weil der Verfall der Horn-Viehzucht hauptsächlich in dem Mangel ordentlicher Gemeindstiere seinen Grund hat.

Der Maaßstab der anzuschaffen- oder zu erziehenden Stiere ist wie 1 zu 80 oder 100, weil nicht alle Kühe zugleich rindern, und ein guter Stier 80 bis 100 Kühe binnen einem Jahre befruchten kann; damit aber diese Gemeind-Stiere gut gehalten werden, sind dieselben den verläßlichsten Wirthen in den Gemeinden zur Wartung und Pflege zu übergeben, und jedem dergleichen Wirthe jährlich 12 Zentner gutes Heu, dann 2 Korez oder 4 niederöster. Metzen Haser oder Hintergerste zur Winterfutterung eines Stiers mit Anfang des Oktober Monats in jedem Jahre von der Gemeinde zu behändigen.

Der Beitrag zur Anschaffung und Unterhaltung der Gemeindstiere hat von den Gemeindgliedern nach dem Maaßstab der von jedem Hauswirth unterhalten werdenden Kühe zu geschehen, es hat daher jede

Obrig-

Obrigkeit unter eigener Verantwortung bei jeder Gemeinde auf das genaueste zu erheben, wie viel Kühe sich in der Gemeinde vorfinden, und hienach die Zahl der nöthigen Stiere nach obigen Maaßstab der Gemeinde bekannt zu machen, wie auch gemeinschaftlich mit dem Ortsvorstand diejenigen Wirthe, bei denen die Stiere zu verbleiben haben werden, zu benennen.

Den Ankauf der Stiere hat die Obrigkeit mit Zuziehung eines Gemeindvorstehers, und eines von der Gemeinde zu wählenden Wirthes zu besorgen, den Ankaufspreis haben die Gemeindglieder nach dem Maaßstab zu 80 bis 100 Kühe entweder sogleich zusammen zu legen, oder denselben der Obrigkeit, falls sie ihnen vorschießt, auf eben diese Art zu ersetzen.

Weil jedoch die Gemeinden hierlandes mit den zur Aufziehung tauglichen Stierkälbern, dann mit den derzeit zur Verbesserung der Rindviehzucht schon unbedingt, erforderlichen wenigstens 3 jährigen Stieren nicht aufkommen dürften, so wird den Dominien die Verheißung gemacht, daß man denjenigen unter ihnen, welchen die Verbesserung der Rindviehzucht unter ihren Unterthanen wirklich am Herzen liegt, und welche dem k. Kreisamt als verläßliche und gute Wirthe, und als sichere Zahler wohl bekannt sind, verhältnißmäßige Vorschüsse zum Ankauf brauchbarer wohlgewachsener Stiere für

die

die Unterthanen gegen mäßige Rückzahlungs-Fristen, und rechtsgiltige Reversirung zu geben geneigt seie.

Weil aber auch bei all' dem, eine solch' große Anzahl Stiere, als für die Gemeinden hierlandes nöthig sein mag, weder im Lande, noch auch in dem benachbarten russischmoldauisch- und ungrischem Gebiethe auf einmal gefunden werden dürfte; so wird mittelst der k. Staatsgüter-Administration die Einleitung getroffen, daß dieselbe nach und nach auf den verschiedenen Staatsgütern eine Anzahl ausgewachsener zur Bespringung geeigneter Stiere herbeischaffe, wonach sodann die Anwesenheit derselben, der Ort wo sie sich befinden, und der Preis, um welchen sie zu haben sind, den Dominien mittelst der k. Kreisämter bekannt werden wird, um solche für ihre Gemeinden in dem ursprünglichen Ankaufspreis übernehmen zu können; um aber desto schneller die Veredlung des Hornviehes im Lande zu verbreiten, wird den Dominien zur vorzüglichen Pflicht gemacht, daß nach einem Verlauf von drei Jahren die nach der Anzahl der in jeder Gemeinde vorfindigen Kühe erforderlichen dreijährigen Gemeindstiere überall vorhanden sein, und sich über das Dasein derselben bei der jährigen Evidenzhaltung des Bevölkerung- und Viehstandes ausgewiesen werden müsse, zu welchem Ende die Dominien nach dem hier beigedruckten Formular die genaue

Evi-

Evidenz schon vor ihr zu halten haben, um sich bei den kreisämtlichen Bereisungen, und bei der Konskriptions-Revision über die jährlichen Fortschritte ausweisen zu können.

Denjenigen Dominien, welche dergleichen Gemeindstiere von guter Art nicht aufzuzeigen vermögen, werden alsdann dergleichen Stiere zugestellt, die Beköstigung für dieselben gefordert, und die Wirthe nahmhaft gemacht werden, welche diese Gemeindstiere zu unterhalten, und an welche die Kühe haltenden Familien den Beitrag an Hart- und Rauchfutter für den Winter mit Anfang des Oktobers jeden Jahrs abzugeben haben.

Da übrigens ein solcher Stier ein gemeinschaftliches Eigenthum der Kühe haltenden Unterthanen wird, welche denselben entweder selbst erzohen, oder gekauft haben, und unterhalten, so ist für die Bespringung auch keine Gebühr von den Eigenthümern der Kühe abzunehmen.

VIII. Um den Zweck der Vermehrung, und Veredlung des Hornviehes, dann der besseren Bauart der Stallungen um desto gewisser zu erreichen, haben Seine Majestät allergnädigst bewilliget, daß jener Gemeinde, in jedem Kreise ein brauchbarer Zuchtstier als Belohnung zugestellt werde, von welcher sich das k. Kreisamt nebst dem gewissenhaften Zeugniß zwei benachbarter Dominien im Orte überzeugen

wird,

wird, daß sie ihr Rindvieh durch den ganzen Winter in bequemen Ställen hält, und mit Rücksicht auf andere Gemeinden das schönste Rindvieh aufzuweisen hat.

Nebst dieser Belohnung bewilligen Seine Majestät in jedem Kreise in Gallizien, und in der Bukowina jährlich neun Prämien an jene Wirthe zu vertheilen, welche die drei schönsten Stiere, dann die sechs schönsten Kühe auf die im Kreise abgehaltenen vorzüglichsten Viehmärkte zum Verkauf, oder auch nur zur Beschau bringen; für den schönsten Stier, welcher jedoch wenigstens im dritten Jahre sein muß, wird eine Prämie von 30 fl., und für die schönste Kuh eine Prämie von 20 fl dem Eigenthümer zu Theil, welcher durch ein glaubwürdiges Zeugniß seiner Obrigkeit, und des Gemeindvorstandes auszuweisen vermag, daß das vorgeführte Hornviehstück von seiner eigenen Aufziehung sei; um aber den Unterthanen die Konkurrenz um das Prämium zu erleichtern, werden die vorzüglichsten in drei verschiedenen Gegenden des Kreises wie bisher abzuhaltenden Viehmärkte bekannt gemacht werden, wohin sie ihr Vieh, mit welchem sie den Preis davon zu tragen hoffen, bequem zur Beschau der dazu vom Kreisamte verordneten Kommission vorführen mögen, und wo demjenigen dessen Stier, oder Kuh für das schönste Stück anerkannt

wird,

wird, sogleich die Prämie baar auf die Hand bezahlt werden wird, ohne ihn zu hindern, daß er mit dem preiswürdigen Stück Vieh, als mit seinem Eigenthum frei schalten könne, überdieß aber wird sein Nahmen im Kreise allgemein bekannt gemacht werden.

Herr-

Herrschaft

Aus-

Uiber die Hornvieh-Verbesserungs-Anstalten nach

Namen der Ortschaften.	im Jahre	Anzahl der vorhandenen Familien.	Darunter unterhalten kein Hornvieh.	Anzahl der Kühe.	Hiernach sollten Zuchtstiere seien.
					Stü.

Kreis

weis.

dem Kreisschreiben vom 24. März 1809.

Es sind aber darauf		HausNro. und Namen der Wirthe bei denen die Zuchtstiere unterhalten werden.	Anzahl der vorhandenen Viehstallungen.	Anmerkung.
vorhanden.	abgängig.			
ck e.				

N.

N. 7846.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 15. Januar 1808.

Unterthanen sollen die kreisämtliche Untersuchungsprotokollen ohne weiters unterschreiben.

Da sich bei kreisämtlichen Untersuchungen oft Fälle ergeben, wo die zu Protokoll vernommenen Unterthanen die Unterschrift des Protokolles hartnäckig verweigern, und diese Verweigerung, welche seit einiger Zeit häufig in Böhmen bei Untersuchungen einzureissen pflegt, nicht nur eine wahre Herabwürdigung für die Untersuchungskommission selbst ist; sondern auch einen Grad von Stützigkeit verräth, die in einem wohlgeordneten Staate nicht geduldet werden kann; so wird hiermit, in Folge Hofkanzleidekret vom 19. Dezember 1807 verordnet, daß, so bald die untersuchten Unterthanen bei einer gehörig angeordneten und gesetzmäßig bestellten kreisämtlichen Untersuchungskommission die Protokollsunterschrift aus bloßer Stützigkeit, oder ohne wichtige Ursache verweigern, gegen dieselben sogleich mit der gehörigen Bestrafung, nach den bestehenden Gesetzen vorgegangen werden solle.

N. 7847.

Verordnung des gallizischen Landesguberniums vom 15. Januar 1808.

Daß die neue Weg- und Brückenmauthstation zu Topolnika am 1. März d.

Die zu Folge bestehender höchster Normalvorschrift zu Topolnica im Szamborer Kreise neu errichtete Weg- und Brückenmauthstation wird am 1. März

1808

1808 in Wirksamkeit treten; welches zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht wird. I. zu wirken anfangen wird.

N. 7848.

Hofkanzleidekret vom 16. Januar, kundgemacht von dem Landesgubernium in Böhmen den 6. Februar 1808.

Die Vorspann, welche bei Truppenmärschen kompetent erforderlich ist, und so auch in allen Fällen, wo die Bestellungen derselben entweder in dem Regulament vom Jahre 1748, oder in den mit Hofverordnung vom 7. Julius 1797 mitgetheilten Direktivregeln (so in gegenwärt. Samml. 10. B. S. 155. Z. 3010 zu finden sind), gegründet sind, soll ohne alle weitere Rückfrage und unaufgehalten angewiesen werden. Vorspannsanweisung bei Truppenmärschen.

N. 7849.

Hofkammerdekret an die Landesregierung in Oesterreich unter der Enns vom 16. Januar 1808.

In Folge eines allerhöchsten Befehles Sr. Majestät soll die Übertragung der n. ö. Religions- und Studienfonds, an die n. ö. Studien- und Stiftungen-Hauptkasse, welche künftig den Nahmen Provinzial-Zahlamt führen wird, auf den 1. Mai 1808 Statt haben, und sind von dem erwähnten Termine an, alle Geldeinflüsse der Religions- und Studienfonds- Provinzial-Zahlamt soll künftig die Studien- und Stiftungshauptkasse in N. Oe. benennt werden.

fondsgüter, in das neue organisirte n. ö. Provinzial-Zahlamt abzuführen, dagegen hat dasselbe alle bei diesen Fonden vorfallenden Zahlungen zu bestreiten.

N. 7850.

Verordnung des mährisch-schlesischen Landesgubernium vom 16. Januar 1808.

Wegen Verkauf des Gebäckes in Mähren.

Um eine gleiche Behandlung in Hinsicht des altgebackenen Brodes zu erreichen, wird dem k. Kreisamte die Verfügung aufgetragen, daß kein über 2 Tage altes Gebäcke weder in den Brodläden, noch auch von den Bäckern in ihren Wohnungen unter Confiskationsstrafe verkauft werden dürfe. Uibrigens aber findet man hierbei zu bestimmen, daß bei dem Brodgebäcke, wenn solches über einen Tag alt wird, der Gewichtsabgang oder die Eintrocknung durch die Luft bei einem 3 kr. Leib nur um ½ Loth, u. s. w. verhältnißmäßig bewilligt werde; sohin, daß alles jenes Brodgebäck, welches einen, diese Ausmaaß überschreitenden Abgang im Gewichte bei der Nachwägung darstellet, nach obiger Einsur als ein älteres Brod zu confisziren seie. So viel es aber das Semmelgebäck belanget, so läßt sich hiebei keine Eintrocknung festsetzen; daher man nur dießfalls festzusetzen findet, daß selbes nicht über einen Tag alt, aufbewahret, und auf Kramläden verkauft werden darf, sondern wenn es über einen Tag ist, so wie das über 2 Tage alte Brodgebäcke an einen ab-

ge-

gesönderten Ort oder sogenannten Kaltenmarkt, mithin nicht mehr in den Läden, oder bei Hause von den Bäckern unter Confiskationsstrafe veräußert werden dürfen, wo sodann als Waare der Verkaufspreis dem freiwilligen Einverständniße der Kaufpartheien zu überlassen, und nur darauf zu sehen ist, daß die Bäcker immer hinlänglich mit frischen Gebäcke versehen sind.

N. 7851.

Verordnung von dem steirisch-kärntnerischen Gubernium den 16. Januar 1808.

Die Abhaltung der Normaltäge, und die Einstellung der öffentlichen Lustbarkeiten an denselben betreffend.

Um allen Mißdeutungen zuvorzukommen, welche über die zu verschiedenen Zeiten bestimmten Normaltäge, an welchen alle Erlustigungen untersagt sind, entstehen könnten, werden dieselben hiemit zusammengefaßt, und dem Publikum bekannt gemacht. Als:

In der Fasten vom Palmsonntage bis einschlüssig Ostersonntag.

Am Maria Verkündigungstage.

Am Pfingstsonntage.

Am Fronleichnamstage.

Am 14. Mai, wegen weiland Ihrer Majestät der Kaiserin Louise Sterbetages.

Am Maria Geburtstage.

Am 15. November, wegen weiland Kaiser Leopolds Namensfest.

Am 22. 23. und 24. Dezember, als den letzten Tagen vor Weihnachten, und am Weihnachtstage selbst.

Am

Am 19. Februar, wegen Weiland Kaiser Joseph II. Sterbetages.

Am letzten Februar, wegen Weiland Kaiser Leopold II. Sterbetages.

Die politischen Behörden haben mit Strenge darüber zu wachen, daß an diesen Normaltägen keine öffentlichen Lustbarkeiten abgehalten, und die Uebertreter, der allerhöchsten Vorschrift gemäß, zur Strafe gezogen werden.

N. 7852.

Verordnung von dem Landesgubernium in Böhmen den 17. Januar 1808.

Wegen Viehankauf auf den mährischen Viehmärkten.

Die Gubernialverordnung vom 10. September 1801, so in gegenwärtiger Sammlung 15. B. S. 494. Z. 4781 zu finden ist), des in Betreff untersagten Vor- und Aufkaufs des Hornviehs auf den mährischen Viehmärkten, besonders zu Mährisch-Ostrau, zum Wiederverkauf wird auch auf das Schaf- und Borstenvieh ausgedehnt.

N. 7853.

Verordnung der Landerregierung in Oesterreich unter der Enns den 18. Januar 1808.

Fremde sollen ohne Paß in keine

Die Obrigkeiten haben mit aller Strenge darüber zu wachen, daß die schon in Polizeirücksichten beste-

hen-

henden allgemeinen Vorschriften, zufolge deren Niemand fremde mit keinem legalen Passe oder sonstiger Aufweisung versehene Menschen in Dienst aufnehmen darf, sondern dieselben sogleich der Ortsobrigkeit anzeigen soll, auf das Genaueste beobachtet werden; und die darwider Handelnden unnachsichtlich zu bestrafen.

Dienste aufgenommen werden.

N. 7854.

Verordnung der Landesregierung in Oesterreich ob der Enns den 18. Januar 1808.

Auf Ansuchen der k. k. n. ö. Regierung wird bekannt gemacht, daß nur jene Unterthanen zum Vieheinkauf in Niederösterreich berechtiget sind, welche mit einem Zertifikate, wie ohnehin schon für den Handel mit den Lebensmitteln vorgeschrieben ist, versehen sein werden.

Zum Viehankauf in Niederösterreich sind nur jene Unterthanen berechtiget, welche mit Zertifikaten versehen sein werden.

N. 7855.

Verordnung von der Landesregierung in Oesterreich ob der Enns den 18. Januar 1808.

Zur genauen Uebersicht und Kontrolle ist es erforderlich, daß in Zukunft bei Einrichtung der Schottergrundes-Kontrakte sowohl die betreffenden Straßen als Station, für welche der Schotterbedarf noth

Schottergrundeskontrakte, wie sich solche machen müssen.

wendig wird, in dem Kontrakt aufgeführt wird, welches allen Dominien zu bedeuten ist.

N. 7856.

Hofkanzleidekret an die Landesregierung in Oesterreich unter der Enns vom 21. Januar 1808.

Verkauf der auf dem Felde stehenden Feldfrüchte betreffend.

Es hat von der Kundmachung des in Gallizien erlassenen Zirkulars wegen des Verbothes, daß die Feldfrüchte nicht auf dem Felde stehend verkauft werden sollen, hier Landes abzukommen.

N. 7857.

Hofkanzleidekret an die Landesregierung in Oesterreich unter der Enns vom 21. Januar 1808.

Bei Stiftungen Verleihung der Ausländer, wie vorzugeben seie.

Zu der Verordnung vom 29. Mai 1807, wodurch vorgeschrieben wurde, wie in Ansehung der für die Ausländer bestehenden Stiftungen vorzugehen seie, ist weiter eröffnet worden, daß alle Kollaturs-rechte auswärtiger Stiftungen Sr. Majestät anheim zu fallen haben. Die Präsentation der nach den Stiftbriefe hierzu berechtigten Privaten oder Gemeinheiten solle daher nur in dem Falle berücksichtiget werden, wenn die auswärtigen Höfe die Reziprozität bestimmt zusichern, die dort Landes für k. k. Unterthanen bestehenden Fundationen auch nur an dieselbe zu verleihen.

N.

N. 7858.

Hofdekret vom 21. Januar, kundgemacht von der Landesregierung in Oesterreich ob der Enns, und von dem böhmischen Landesgubernium den 13. Februar 1808.

Katholiken zu dem akatholischen Bekenntnisse übertretenwollende ist während des Unterrichts aller Umgang mit den Akatholiken untersagt.

Den zu dem akatholischen Bekenntnisse übertreten wollenden Katholiken, welche vermög der höchsten Vorschrift zu dem sechswöchentlichen katholischen Unterricht zugelassen werden, ist während dieser Zeit jede Gemeinschaft und aller Umgang mit Akatholiken auf das Schärfeste zu untersagen; worauf sowohl die Geistlichkeit als die Obrigkeit strengest zu wachen hat.

N. 7859.

Verordnung von dem Landesgubernium in Böhmen den 21. Januar 1808.

Warnung, der Kurart der Krätze wird bekannt gemacht.

Der sich ereignete Fall, daß eine mit dem Krätzenausschlage behaftete Stabtnimburger Taglöhnerswittwe, nachdem sie sich und ihre ebenfalls mit diesem Ausschlage behaftete dreijährige Tochter, dann den fünfjährigen Knaben mit einer aus Schwefel und Pulver zubereiteten Salbe eingerieben hatte, mit ihren Kindern in einen ausgeheitzten Backofen kroch, und darin umkam, wird zur Warnung bekannt gemacht.

N. 7860.

Hofdekret vom 21. Januar, kundgemacht von dem steiermärkisch-kärntnerischen Gubernium den 15., von der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter und ob der Enns den 18., von dem mährisch-schlesischen Gubernium den 19. Februar, von dem böhmischen Landesgubernium den 4. März 1808.

Vermög welchen die Dispens von Beibringung des Taufscheins zur Eingehung einer Ehe vom 1. April 1808 nicht mehr bei der k. k. Polizei-Ober-Direktion, sondern bei der k. k. n. ö. Landesregierung anzusuchen ist.

Kraft der herabgelangten allerhöchsten Entschließung kann die Ertheilung der Dispense von Beibringung der Taufscheine zur Eingehung einer Ehe, in keinem Falle als ein Polizeigeschäft angesehen, folglich der Polizei-Ober-Direktion nicht überlassen werden, sondern sie ist eine Amtshandlung der politischen Behörde. Um einen Ehevertrag schließen zu können, erfordert das Gesetz entweder legale Beweise der Großjährigkeit, oder bei Minderjährigen die vorschriftmäßigen Einwilligungen.

Der legale Beweis der Großjährigkeit aber, wird in der Regel durch den Taufschein hergestellt. Wenn nun eine Person, sie sei aus- oder inländisch, ihren Taufschein aus was immer für einer Ursache nicht beibringen kann, sondern ihre Großjährigkeit durch andere Beweismittel erproben will, so handelt es sich um die Beurtheilung eines gesetzmäßigen Er-

for-

forderniſſes zur Eingehung einer Ehe, welche Beurtheilung, ſo wie der Ehevertrag ſelbſt, und die Diſpens von Ehehinderniſſen, nach dem Begriffe der Sache, und nach der Verordnung vom 2. Januar 1795 nicht in den Wirkungskreis der Polizei-Ober-Direktion, ſondern unmittelbar in den Wirkungskreis der Landesſtelle gehört. In Folge dieſer allerhöchſten Entſchließung wird hiermit der 1. April des gegenwärtigen Jahrs 1808 als der Zeitpunkt beſtimmt, von welchen an, die Ertheilung der Diſpenſen von Beibringung der Taufſcheine, nicht mehr bei der Polizei-Oberdirektion, ſondern bei dieſer Landesſtelle, welche vor dem beſagten Tag an, hierinfalls ihr Amt handeln wird, gehörig anzuſuchen ſein wird. Hierbei haben nach der oberwähnten allerhöchſten Entſchließung die betreffenden Parteien zur Warnung vor jeder unerlaubten Umgehung der Geſetze ſich gegenwärtig zu halten, daß die Diſpens von Beibringung des Taufſcheines die geſetzlichen Einwilligungen bei Minderjährigen nicht entbehrlich mache, vielmehr daß ein, nach vorausgegangener Diſpenſe, vor Beibringung des Taufſcheines geſchloſſener Ehevertrag, wenn nach der Hand hervorkommt, daß die für großjährig gehaltene, deßwegen diſpenſirte, und ohne die geſetzmäßigen Einwilligungen getraute Perſon, zur Zeit der geſchloſſenen Ehe, noch minderjährig war, ungültig ſeie, weil es vermöge der obangeführten Verordnung vom 2. Januar 1795 gar nie auf eine

po-

politische Dispens von der Minderjährigkeit ankommen kann, die Dispens von Beibringung des Taufscheins keineswegs als eine Dispens von der Minderjährigkeit, sondern lediglich als eine legale Erklärung, daß die Großjährigkeit einer Person, auch ohne Taufschein durch andere Beweismittel erprobt seie, betrachtet werden muß; in dem Falle aber, daß sich nach der Hand zeigte, die dispensirte Person sei zur Zeit der ertheilten Dispens vor Beibringung des Taufscheines, und vor der darüber geschlossenen Ehe noch nicht großjährig gewesen, diese Ehe eben so ungültig wäre, als wenn eine Person nach Beibringung des, ihre Großjährigkeit erweisenden Taufscheines, ehelich getraut worden wäre, nach der Hand aber entdeckt würde, daß der Taufschein unecht und die getraute Person damals noch minderjährig war.

N. 7861.

Gubernialverordnung für Böhmen vom 21. Januar 1808.

Die Pferdesteuerfassionen sollen mit letzten December eines jeden Jahrs eingereicht und der Steuerbetrag mit letzten Hornung des darauf folgenden Jahrs abgeführet werden.

Die seit einiger Zeit bemerkte Unrichtigkeit sowohl in Einbringung der Pferdsteuer-Fassionen, als Abfuhr des ausfallenden Steuerbetrages liefert den Beweis, daß das für die Hauptstadt Prag bestehende Pferdsteuer-Patent vom 17. November 1763 (so in der Theresianischen Sammlung 4. Bd. S. 258. Z. 733. zu finden ist.) bei vielen in Vergessenheit gekommen sein mag.

Da

Da nun dieses Patent nicht nur auf den Saumsal in Einbringung der dießfälligen Erklärungen, sondern auch auf das unaufrichtige Bekenntniß, die Strafe des doppelten Erlages, und nöthigen Falles die exekutive Eintreibung desselben unnachsichtlich festgesetzet; so findet man nöthig, die Einwohner dieser Hauptstadt an die pünktlichere Befolgung dieses Patentes mit dem Auftrage zu erinnern: die dießfälligen Fassionen mit letztem Dezember eines jeden Jahres um so gewisser einzureichen, und den ausfallenden Steuerbetrag mit letztem Februar des darauf folgenden Jahres um so unfehlbarer abzuführen, als sonst gegen jeden dawider Handelnden die patentmäßige Strafe verhängt werden würde.

N. 7862.

Verordnung der Landesregierung ob der Enns vom 21. Januar 1808.

Biersatz für Oesterreich ob der Enns pro 1808.

Nachdem von Seite dieser Landesstelle der Biersatz für das laufende Militärjahr 1808 dahin festgesetzet worden ist, daß der Eimer braunen Biers für 3 fl. 40 kr., des weißen für 4 fl. und des Märzenbiers für 4 fl. 40 kr. bei den Bräuern verkauft, und bei den Wirthen die Maaß braunen oder gemeinen Biers um $6\frac{1}{2}$ kr., des weißen 7 kr. und des Märzenbiers um 8 k. ausgeschenkt werden darf; so wird dieses zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht, auch sämmtlichen Herrschaften und Obrigkeiten, dann

den

pen Beamten aufgetragen, nach diesem bestimmten Biersatz ihre unterhabende Bräuhäuser und Wirthe anzuweisen, vorzüglich aber haben die Herrschaften und Obrigkeiten, dann auch besonders die Distriktskommissariate darauf zu wachen, daß die obbesagten Biergattungen in guter Qualität und nicht über den Satz gegeben, die Uebertreter aber (die Uebertretung mag in dem Verkauf des Biers über den Satz, oder in der schlechten Qualität des Biers bestehen) mit Einhebung eines Strafbetrages von 50 fl. zum Ortsarmeninstitute bestrafet werden, jedoch steht es jedem Bräuer ohne zu besorgenden Hindernisses frei, gutes Bier auch unter dem Satze zu verkaufen.

N. 7863.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Triest vom 22. Januar, kundgemacht von dem böhmischen Landesgubernium den 13., von dem mährisch-schlesischen Landesgubernium den 19. Februar 1808.

Ausweise über Ein- und Auswanderungen.

Da es sich gezeigt hat, daß die jährlich einzusendenden Ausweise über die sich ergebenden Aus- und Einwanderungsfälle bei manchen Länderstellen nach dem Sommer-Jahre, bei manchen nach dem Militär-Jahre verfaßt worden sind; so ist zur Erzielung der Gleichförmigkeit, und um mehr Verläßlich-

keit

keit hierin zu erhalten, nothwendig, daß der dießfällige Ausweis nach dem Militär-Jahre verfaßt werde.

N. 7864.

Verordnung des mährisch- und schlesischen Landesgubernium vom 22. Januar 1808.

In Folge der, unter dem 23. Dezember 1801 erflossenen höchsten Entschließung, ist bereits mittelst Zirkular vom 12. Jänner 1802 bekannt gemacht worden; daß den Juden der Handel mit allen was immer für einen Namen habenden Getreidgattungen, und auch mit dem Heu unter Konfiskationsstrafe, verboten sele.

Der, den Juden unter Konfiskationsstrafe, verbotene Handel mit Getreid und mit Heu, wird mit dem Beisatz erneuert, daß hierunter auch alle Magazins-Getreid- und Heulieferungen, dann Kommissions-Einkäufe für andere Partheien, begriffen seien.

Dieser Verbot wird dermal mit dem Beisatz erneuert, daß darunter auch alle wie immer geartete Magazins- Getreid- und Heulieferungen, dann Einkäufe in Kommission für andere Parteien begriffen seien, folglich jedes derlei von Juden gekaufte Getreid und Heu ohne weiters im Betretungsfalle konfiszirt, im Falle aber solches bereits abgeführt wäre, der betreffende Jude mit dem Erlag des Aequivalents im Gelde bestraft, und dieses, nach Umständen, zum abschreckenden Beispiel für andere exekutivisch eingetrieben werden wird.

N. 7865.

Hofdekret vom 22. Januar, kundgemacht von der Landesregierung ob der Enns und

und von der niederösterreichischen Landesregierung den 21., von dem steiermärkisch-kärntnerischen Gubernium den 24., von dem böhmischen Landesgubernium den 25., von dem mährisch-schlesischen Landesgubernium den 26., vom gallizischen Gubernium den 27. Februar, von der krainer und görzer Landesregierung den 14. März 1808.

Die höchsten Orts angeordnete Erneuerung der wegen Verheimlichung der Militärausreißer, und darauf festgesetzten Strafen, bereits erflossenen höchsten Befehle.

Seine Majestät haben anzuordnen geruhet, daß Allerhöchstdero Befehle, wegen Verheimlichung und Auslieferung der Militär-Ausreißer erneuert, und strenge handgehabet werden sollen.

Es wird demnach zu jedermanns Wissenschaft und Warnung hiermit bekannt gemacht, daß

1) das neue Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen in dem 27. Hauptstücke §. 199 jene des Verbrechens des geleisteten Vorschubes schuldig erkläret; welche einen zur Fahne geschwornen Soldaten, oder einen zum Militär-Körper gehörigen Dienstknecht zur Entweichung aus dem Dienste bereden, oder ihm mit Rath und That dazu an die Hand gehen, oder einem Ausreißer durch Abkaufung seiner Montur, oder seines Gewehres, durch Anweisung des Weges, durch Verkleidung, Verbergung durch einen bei

sich

sich gegebenen Aufenthalt, oder auf sonst eine Art hilfreiche Hand biethen, wodurch die Ausreißung erleichtert, oder die Ausforschung und Wiedereinbringung des Ausreißers erschweret wird;

Ein solcher Beförderer soll nach dem Inhalt des § 200; nebstdem, daß er für einen Ausreißer vom Fußvolke Fünfzig Gulden, wenn er aber von der Reiterei war, Hundert Gulden an die Kriegskasse zu bezahlen hat, noch überdieß im Kerker zwischen 6 Monaten und 1 Jahre angehalten werden; kann aber die Zahlung der Sträfling nicht leisten, so sele die Strafzeit länger auszumessen, oder zu verschärfen, und kann der Umstand, daß der Ausreißer wieder eingebracht worden, an Anwendung dieser höchsten Anordnung nichts ändern.

Den Strafbetrag gegen den Beförderer eines Deserteurs vom Militär-Fuhrwesenskorps hingegen hat die nachträglich erfolgte eigene Hofkanzlei-Verordnung de dato 15. Oktober 1807, (so in gegenwärtiger Samml. 23. Bd. Zahl 7744 zu finden ist) allgemein bekannt gemacht wurde, auf Zwölf Gulden 30 Kr. festgesetzet.

2) Wird rücksichtlich der Deserteurs-Auslieferung mit Beziehung auf daß dießfällige in voller Gesetzkraft bestehende Hauptpatent vom 26. Mai 1749 und des Hofdekrets vom 16. April 1759 der Auftrag nachdrücklichst erneuert, daß

Je-

Jedermann sich angelegen sein lassen soll, die Deserteurs, wofür alle einzeln betretende, auch für Kommandi sich ausgebende, mit keinem authentischen Abschiedspaß, oder Urlaubszettel, oder Ordre versehene Soldat, zu erkennen, ohne weiters anzuhalten, und dem nächsten Militär-Kommando einzuliefern seien, wofür die gesetzliche Belohnung, oder Taglia, welche für die Aufbringung und Einlieferung eines Deserteurs von der Infanterie, oder auch von der Kavallerie, wenn er kein Pferd mehr hat, mit Zwanzig und Vier Gulden, für einen Reiter aber, der noch mit einem Pferde versehen, mit Vierzig Gulden, und für einen Fuhrwesensknecht mit Sechs Gulden ausgemessen ist, dem Einlieferer unaufgehalten in bisherige Wege wird verabfolget werden.

Uebrigens sind die Deserteurs von den Gerichten derjenigen Ortschaften, in welchen sie betreten, oder aufgebracht werden, an das nächste Militär-Stations-Kommando mittelst gewöhnlichem Lieferscheine gegen Empfangsschein oder Rezepisse des Kommandanten gehörig zu übergeben.

Unter obbesagten Belohnungen sind jedoch die Transport- und alle übrigen, bis zur wirklichen Auslieferung an das Militär sich ergebenen Unkösten begriffen.

3) Hat die Landesstelle selbst für die thätigste Handhabung dieser höchsten Befehle zu sorgen, und zu wachen, sofort sämmtliche Unterbehörden hiezu mit allem Nachdrucke anzuhalten.

N. 7866.

Verordnung des mährisch-schlesischen Landesgubernium den 22. Januar 1808.

Kurkösten-forderungen minderer Bancal-Individuen dem Kreisarzte zur Adjustirung zuzustellen.

Da es überhaupt Pflicht des Kreisarztes ist, zu wachen, daß sowohl die Arzneipreise bei Kuren nicht über die gesetzliche Taxe angerechnet, als auch der Lohn des Arztes von dem untergeordneten Sanitätspersonale nicht überspannt, und über die vorschriftsmäßige Gebühr gefordert werde; so wird dem Kreisamte auf Ansuchen der hierländigen Bancal-Administration hiemit aufgetragen, die an dasselbe von den Bancalämtern und Inspektoraten gelangenden Kurkösten-forderungen minderer Bancal-Individuen immer dem Kreisarzte zur Adjustirung zuzustellen.

N. 7867.

Hofdekret der obersten Justizstelle vom 22. Januar, kundgemacht von dem Appellations- und Kriminal-Obergerichte in Oestreich ob und unter der Enns, dann vom inneröstreichischen Appellationsgerichte den 5., dann zugleich mit Landesregie-

regierungsverordnung in Oesterreich unter und ob der Enns vom 1. Februar 1808.

Da über die unterm 13. Juni 1806. ergangene höchste Entschliessung, (so in gegenwärtiger Sammlung 21. B. S. 396. Zahl 7005 zu finden ist) vermög welcher entschieden wurde, daß der vorsichtsweise verhängte Arrest sich auch über die Dauer eines Jahres erstrecken dürfe, der Zweifel entstanden ist, ob und wie der provisorische Arrest nach dessen erfolgter Rechtfertigung in Absicht auf die für den Arrest im Exekutionswege im §. 351. der G. O. vorgeschriebene Dauer in einen wirklichen Exekutionsarrest einzuleiten sei: So haben Sr. Majestät zur Behebung dieses Zweifels unterm 30. November 1807. weiters zu entschliessen befunden, daß der Exekutionsarrest vom Tage der Zustellung des Rechtfertigungsurtheils ohne weiters anzufangen habe; weil falls das Rechtfertigungsurtheil der untern Behörden von dem Obergerichte abgeändert würde, ohnehin von einem weitern Exekutionsarreste keine Frage sein könnte, im Falle der Bestätigung aber es unbillig wäre, daß ein ohne hin schon durch längere Zeit im provisorischen Arreste befindlicher Schuldner wegen des Rechtszuges noch längere Zeit leiden sollte.

Welch höchste Normalvorschrift zur genauen Darnachachtung hiemit erinnert wird.

N.

N. 7868.

Verordnung vom gallizischen Landesgubernium den 24. Januar 1808.

Es ist zwar schon in dem ersten Theile des allgemeinen Gesetzbuches über Verbrechen §. 77. festgesetzet: daß diejenige Person, welche hierlands für fremde Kriegsdienste, oder einen zu einem Militärkörper gehörigen Mann auch nur zur Ansiedlung in fremde Länder wirbt, nach dem Kriegsgesetze und durch das Militärgericht zu verurtheilen und zu bestrafen seie.

Daß diejenigen Personen, welche vor Kundmachung der Circularverordnung vom 16. Mai 1807 auf hierländigen Gebiethe für fremde Kriegsdienste warben, oder einen zu einem Militärkörper gehörigen Mann zur Ansiedlung im Auslande zu verleiten versuchten, nicht nach dem Kriegsgesetze gerichtet, sondern bloß politisch bestrafet werden sollen.

Gleichwohl haben Se. Majestät aus besonderer Milde allergnädigst zu beschliessen geruhet: daß diejenigen, welche vor Kundmachung des Kreisschreibens vom 16. Mai 1807, (so in gegenwärtiger Sammlung 23. B. S. 267 Zahl 7491 zu finden ist) womit das obige Gesetz wiederholt bekannt gemacht würde, der Werbung dießseitiger Civil- oder Militärpersonen für fremde Kriegsdienste, oder der Verleitung dieser Letzteren zur Ansiedlung in auswärtigen Staaten sich schuldig gemacht haben, nicht nach dem Kriegsgesetze zu behandeln, sondern im Betretungsfalle lediglich durch die politische Behörde nach Maßgabe ihres Vergehens zu bestrafen seien.

Für jene hierländige Insassen, die in ein solches, noch vor der Kundmachung des Kreisschreibens vom 16. Mai 1807 begangenes Verbrechen verflochten sind, und um der verdienten Strafe zu entgehen,

die Flucht in das Ausland genommen haben, wird hiemit eine Frist von drei Monaten zur Zurückkehr bestimmt, nach deren fruchtlosem Verlauf sie auf die obige Wohlthat keinen Anspruch mehr haben, und bei Betretung nach dem Kriegsgesetze werden behandelt werden.

N. 7869.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Triest, vom 26. Januar 1808.

Konkurse zu Lehrämtern der höhern Studien.

Um für die Fälle, wo ausser Niederösterreich ein Lehramt der höhern oder sogenannten Fakultätsstudien erlediget ist, und man nicht nur in der Provinz, wo eine solche Erledigung besteht, sondern auch an der Universität zu Wien einen Konkurs ausschreiben zu lassen, für gut findet, ein gleichförmiges und der Sache entsprechendes Benehmen einzuführen, hat man beschlossen, daß in solchen Fällen die Konkursfragen, wie bisher, von dem an der Wiener Universität befindlichen Director derjenigen Studienabtheilung, wohin das Lehramt gehöret, zu bestimmen, und eben so der Tag des Konkurses festzusetzen; daß aber, falls hernach an der Wiener Universität ein oder der andere Kandidat wirklich konkurrirt hätte, die Konkursausarbeitungen mit dem Urtheile der Professoren und des Direktors bloß über den mündlichen Vortrag der Konkurrenten; falls hingegen etwa niemand bei dem ausgeschrie-

geschriebenen Konkurse erschienen wäre, die Anzeige hierüber an die vereinte Hofkanzlei zu überreichen sei; wo man sodann den Bericht des Direktors der Landesstelle derjenigen Provinz, wo die Kanzel zu besetzen ist, zusenden, und eben diese Landesstelle den Besetzungsvorschlag mit Beilegung des Gutachtens des dortigen Studiendirektors und der von diesem einvernommenen Professoren an die vereinte Hofkanzlei zu erstatten haben wird.

N. 7870.

Patent vom 26. Januar 1808.

Wir Franz der Erste, ꝛc. ꝛc.

Patent, Lehensverband aufhebend.

Durch die allgemeine Sekularisation im deutschen Reiche, durch den XV. Artikel des Preßburger Friedens vom 26. Dezember 1805, durch den, die volle Ausübung der Reziprozität herbeiführenden rheinischen Bundesvertrag vom 12. Julius 1806, und das in beiden letztern unbedingt festgesetzte Länderpurifikations-System ist aller Lehensverband zwischen auswärtigen Lehensherren und den gesammten innerhalb den Gränzen Unserer Erblande gelegenen Lehensobjekten, welche vorhin vom Kaiser und Reich, von aufgelösten Reichsstiftern oder Abteien, oder was sonst immer für geistlichen oder weltlichen Lehensherren zu Lehen rührten, ohne Unterschied und Ausnahme aufgehoben, und sämmtliche Lehensoberherrlichkeit an Uns als Landesfürsten ausschliessig gediehen. Das nämliche System

unbedingter Purifikation und gänzlicher Schließung des Gebiethes ist auch bei der Organisation des rheinischen Bundes, unter den Fundamental-Satzungen angeordnet und bereits allenthalben in Anwendung und Ausübung gebracht worden, woraus das unstreitige völkerrechtliche Befugniß hervorgeht, reziproke Verfügungen zu treffen.

Wir fordern daher alle und jede, welche in Unserm Herzogthume Krain und Grafschaft Görz gelegene, und von einem der obbenannten Lehensherrn herrührende Ritterlehen, Güter, Kapitalien, Realitäten, Zehende, Gefälle, Herrlichkeiten und wie sonst immer genannte Lehenstücke besitzen, hiermit auf, binnen sechs Monathen vom Tage dieser Kundmachung dieselben Unserer Landeshaupemannschaft als Unserm Ritterlehenhofe anzuzeigen; binnen einer Jahresfrist aber bei eben diesem Lehenshofe in eigener Person, oder durch zureichend rechtlich bevollmächtigte Anwälde zu erneuern; zu diesem Ende die ältesten und jüngsten Lehensbriefe sammt dem Verzeichnisse aller Lehenszugehörungen beizubringen, die gewöhnliche Lehenspflicht und was Lehens- und Unsers Lehenshofs Gebrauch ist, in Entrichtung der üblichen Lehensgebühren zu leisten und die Lehen zu empfangen.

Diejenigen, welche binnen Jahresfrist diesem Unsern Lehensvorrufe Genüge zu leisten unterlassen dürften, würden es dann nur sich selbst zuzuschreiben haben, wenn nach Verlaufe derselben mit der für Felonie

sonst bestimmten Strafe gegen sie vorgegangen wird.

Wir behalten anbei Unserm Lehenhofe alle Rechte in Rücksicht auf jene Fälligkeiten ausdrücklich bevor, welche sich wegen früher versäumter Lehenserneuerung oder sonst auf was immer für eine Weise ergeben haben dürften.

Gegeben ꝛc.

Franz.

N. 7871.

Hofkammerdekret in Münz und Bergwesen, an sämmtliche montanistische Behörden vom 27. Januar 1808.

Meilengelder-Regulativ für Bergwerks-Praktikanten bei Werksbereisungen.

Da nach dem neuen von Seiner Majestät für die montanistischen Beamten bewilligten Diäten-Normalie für die Bergwerkspraktikanten an Diäten täglich 2 fl. bestimmt sind; so hat man mit Rücksicht auf dieses für die Praktikanten bestimmte Liefergeld das nachstehende neue Meilengelder-Regulativ für die Werksbereisungen der Praktikanten zu bestimmen befunden, nach welchem das Meilengeld in Oesterreich ob und unter der Enns, in Böhmen, Mähren, Schlesien, Steiermarkt, Kärnten, Krain, Görz und Triest, wo das Rittgeld auf 2 fl. festgesetzt ist, 2 fl. 35 kr.; in Hungarn; in den Krakauer, Mislenizer und Bochnier Kreisen in Gallizien, wo das Rittgeld mit

1 fl. 30 kr. besteht, 2 fl. 5 kr.; in den übrigen Kreisen von Gallizien, wo das Rittgeld auf 1 fl. 15 kr. festgesetzt ist, 1 fl. 50 kr. zu betragen hat; daher denn für den Fall, wenn in einer Provinz das Rittgeld auf 1 fl. herabfallen sollte, das Meilengeld 1 fl. 35 kr. betragen würde.

N. 7872.

Dekret der vereinten Hofkanzlei an sämmtliche Länderstellen vom 28. Januar 1808.

Vorschrift für Leitung und Ausübung der Kuhpocken-Impfung.

Seine Majestät haben in steter Aufmerksamkeit auf alle Gegenstände, welche die Wohlfahrt Ihrer Unterthanen, und die Erhaltung ihres Lebens von der ersten Stufe der Kindheit an betreffen, zur Verbreitung der ohnehin schon bekannten, und mehr oder weniger in allen Provinzen bereits betriebenen Kuhpocken-Einimpfung ein allgemeines und gleichförmiges System festzusetzen geruhet, welches der beiliegende Plan, und zwar der I. Theil, in allgemeiner politischer *); der II. in der nähern, wissenschaftlichen Beziehung **) enthält. Die Länderstelle hat diesen Plan sammt Beilage gewöhnlicher Maßen in Druck legen zu lassen, sich selbst zur genauesten Richtschnur zu nehmen, und zu eben diesem Ende seine Ver-

*) Siehe nachfolgende Beilage N. I.

**) Siehe ingleichen Beilage N. II.

Vertheilung unter die Kreisämter, Magistrate, Dominien und Impfärzte mit der thunlichsten Beschleunigung zu veranstalten; überhaupt aber sich wegen wirklicher Vollziehung des Planes der größten Thätigkeit zu befleißen, da dieses der ausdrückliche Wille Seiner Majestät ist.

Jedoch bleiben alle bisherigen Hofbefehle, welche mit der vorliegenden Normalvorschrift in keinem Widerspruche, vielmehr im Zusammenhange stehen, in ihrer bisherigen Kraft; und gilt dieses insbesondere von der an alle Länderstellen, am 30. Junius 1804 *), für Gallizien, und von der noch früher, unter dem 21. Dezember 1802 erlassenen Verordnung. Es hat demnach jährlich die außerordentliche Remuneration für jene Impfärzte, welche sich bei der Vaczination besonders hervorthun, fortan zu bestehen, und ist von deren Theilnehmung auch das Kreis-Sanitäts-Personale, in so fern sich dasselbe in der Anzahl wohlgelungener Impfungen von Privat-Impfärzten ausgezeichnet haben wird, nicht ausgeschlossen.

Zugleich haben Seine Majestät zu bewilligen geruhet: daß die Zeugnisse, welche die Impfärzte den Impflingen, wegen gehörig überstandener Impfung

*) Siehe in dieser Sammlung. 18. Bd. S. 534. Zahl 6187 nach.

pfung ausstellen, stempelfrei zu bleiben haben *), und, daß die Vaccinations-Auslagen inzwischen überall aus dem Kammerale zu bestreiten sein; jedoch haben die Kreisämter, so wie die Landesstelle, die gehörige Vorsicht zu treffen, auch unter strenger Verantwortung und Haftung darüber pflichtmäßig zu wachen, daß keiner ungebührlichen Diäten-Aufrechnung Raum gegeben, und das Aerarium dießfalls vor Mißbräuchen verwahrt werde.

Endlich haben Seine Majestät ausdrücklich anzuordnen geruhet, daß in Kranken-Spitälern und sehr nahe bei denselben, nirgends Impfungen vorgenommen, und Geimpfte in solchen Gebäuden nicht aufgehalten werden sollen.

Beilage I.

Vorschrift zur Leitung und Ausübung der Kuhpockenimpfung in den k. k. deutschen Erbstaaten.

I. Vorschrift in Bezug auf die Leitung.

§. 1. Die Oberleitung des Geschäftes der Kuhpockenimpfung führt in jedem Reiche und in jeder Pro-

*) Man sehe dieses Gesetz vom 23. Junius d. J. in diesem Bande weiter nach.

Provinz die Landesstelle mittelst des bei derselben angestellten Sanitätsreferenten, und Protomedikus, welcher letztere zugleich Impfungsdirektor ist.

§. 2. In den Kreisen eines Landes besorgt die besondere Leitung dieses Geschäftes das Kreisamt mittelst des Kreisarztes.

§. 3. Alles was auf die Kuhpockenimpfung im ganzen Lande Bezug hat, kömmt vom Gubernium zur Kenntniß des Impfungs-Direktors, vom Kreisamte rücksichtlich des Kreises zur Kenntniß des Kreisarztes, und in allen Angelegenheiten des Impfungsgeschäfts wird vom Impfungs-Direktor durch das Gubernium, vom Kreisarzte durch das Kreisamt Bericht und Gutachten abgefordert.

§. 4. Niemand darf die Kuhpockenimpfung ausüben, als geprüfte Aerzte und Wundärzte, und selbst von diesen nur jene, welche hiezu eine eigene Erlaubniß haben.

§. 5. Diese Erlaubniß ertheilt in der Hauptstadt das Gubernium auf das Gutachten des Impfungs-Direktors, im Kreise das Kreisamt, nach dem Gutachten des Kreisarztes. Mit den gewöhnlichen Impfungsberichten werden die Nahmensverzeichnisse derer, welche eine solche Erlaubniß erhielten, von den Kreisämtern an das Gubernium eingesendet.

§. 6. Bestehen über die Kenntnisse derer, welche eine solche Befugniß nachsuchen, gegründete Zwei-

fel,

kel, so sollen sie angewiesen werden, bei dem Impfungs-Direktor oder bei dem Kreisarzte einigen dergleichen Impfungen und derselben ganzen Verlaufe beizuwohnen, wobei letztere ihnen zugleich die nöthigen Erklärungen ertheilen werden.

Ist dieses geschehen; so sollen sie ohne weiters die Erlaubniß, selbst Impfungen vorzunehmen, erhalten.

Die berührte Vorsicht ist vorzüglich bei älteren Wundärzten und in jenen Ländern nothwendig, in denen es noch Wundärzte giebt, welche nicht auf k. k. Universitäten ordentlich gebildet wurden.

§. 7. Auch Militärärzte, welche die Vaczination an Zivilkindern ausüben wollen, müssen nach derselben Ordnung, wie Zivilärzte von den vorgeschriebenen Zivilbehörden die Erlaubniß dazu erhalten, und diese kann ihnen nur mit der Bedingniß ertheilt werden, daß sie sich genau an die den Zivilärzten deswegen gegebene Instruktion, welche ihnen daher mitzutheilen ist, halten, und wie diese, die vorgeschriebenen Berichte an das Kreisamt, oder Gubernium einsenden, je nachdem sie in einem Kreise, oder in der Hauptstadt der Provinz ihre Impfungen vorgenommen haben.

Dagegen haben ihnen auch die nämlichen Vortheile und Genüsse zu Statten zu kommen, welche den bei dem Impfungsgeschäfte verwendeten Zivil-Aerzten bewilligt sind.

§. 8.

§. 8. Es muß genau dafür gesorget werden, daß immer guter, so viel möglich frischer und ächter Kuhpockenstoff vorräthig seie, und an alle Impfärzte, die desselben bedürfen, zu allen Zeiten versendet werden könne.

§. 9. Dafür hat vorzüglich in der Hauptstadt der Protomedikus, und im Kreise der Kreisarzt zu sorgen, welche allen Impfärzten, die eines Impfstoffes bedürfen, selben zu allen Zeiten unentgeldlich mittheilen oder übersenden müssen.

Zu diesem Ende soll an dem Orte, wo das Gubernium oder das Kreisamt seinen Sitz hat, das ganze Jahr hindurch (so viel es möglich ist) geimpft, und auf diese Art eine eigene Impfungsanstalt unterhalten werden, in der man ununterbrochen Kinder vacziniert, von denen der Impfstoff theils aufgesammelt, theils sogleich fortgepflanzt wird.

In der Hauptstadt erhalten die Impfärzte den benöthigten Impfstoff vom Impfdirektor, in den Provinzen vom Kreisamte. Dieses verschreibt selben vom Gubernium, wenn der vom Kreisarzte gesammelte Vorrath ausgehet.

§. 10. Die Aufsammlung, Aufbewahrung, und Versendung des Impfstoffes geschieht folgendermaßen:

1. Mittelst zweier kleinen Glasplatten, welche genau auf einander passen, daß aller Luftzutritt zu dem Stoffe abgehalten werden könne. Auf

die

die Mitte einer dieser Glasplatten bringt man den aus der geöffneten Kuhpocke ausfließenden Stoff mittelst einer Lanzette, oder eines Haarpinsels, trocknet ihn im Schatten, oder an gelinder Ofenwärme (was schnell erfolgt), giebt das andere Glasplättchen darauf, und verklebt die Ränder genau mit weißem Wachse, oder mit Siegellack, ohne diese Plättchen zu erhitzen, wickelt sie in Stückchen Papier, und bewahret selbe an einem kühlen trockenen, weder einem bedeutenden Wechsel der Temperatur, noch einem starken Lichte ausgesetzten Orte auf. Sollten diese Glasplatten weit versendet werden, so kann man sie noch mit einem umwundenen Bindfaden befestigen, um das Verschieben zu verhindern.

2. Mittelst eben solcher kleiner Glasplatten, in deren einer im Mittelpunkte eine kleine Höhlung eingeschliffen ist. Kleine Stückchen gut ausgekochten und trockenen Seeschwammes, oder feine reine Baumwolle, oder ein Bischen geschabte Charpie werden mit Impfstoff gut getränkt, im Schatten leicht getrocknet, in die Höhlung der einen Glasplatte gelegt, und beide darauf, wie erst gesagt wurde, verklebt und aufbewahret.

3. Hätte man eben keine dergleichen Glasplatten zur Hand, so befestige man kleine Stückchen

Schwämm-

Schwämmchen mittelst eines Fadens an dem Ende einer Federspule, aus welcher sie noch hervorstehen, tränket sie wohl mit Impfstoff, bedecke sie mit einer andern darüber geschobenen Federspule, und bewahre sie im Papier gewickelt.

4. Für den Fall der Noth ist der Kuhpockenschurf zur Impfung zu gebrauchen, und dann verdient der minder dunkle dem schwarzen Schurfe vorgezogen zu werden. Man muß denselben zu diesem Ende, wie die getrocknete Kuhpockenlymphe, zwischen zwei Glasplättchen, deren eine in der Mitte eine kleine Höhlung hat, einschließen, verkleben, und aufbewahren.

§. 11. Der Impfstoff muß **aufgesammelt** werden, wenn er noch im durchsichtigen serösen Zustand ist, das ist bei einem regelmäßigen Verlaufe der Kuhpocken vom 6. bis 9. Tage.

§. 12. Es ist nicht genau zu bestimmen, wie lange getrockneter Impfstoff seine Kraft erhalte.

Man impfte damit nach 2, ja zuweilen nach 4, 6 und noch mehr Monaten mit Erfolg, doch ist man dessen immer um so viel sicherer, je jünger der Impfstoff ist.

§. 13. Soll die Kuhpockenimpfung das leisten, was durch selbe für die Menschheit bewirkt werden kann, das ist: größtmöglichste Verminderung,

und endlich gänzliche Ausrottung der Kinderblattern, so muß selbe allgemein verbreitet werden. Dies kann nur geschehen, wenn erstens das Volk in Hinsicht derselben richtige Begriffe erlangt, und die Vortheile davon kennen lernet, wornach es nicht fehlen kann, daß die Kuhpockenimpfung nicht allgemein Eingang finden sollte. Zweitens müssen aber für das bereitwillige Volk auch allenthalben Impfärzte in zureichender Zahl vorhanden sein, durch welche es, und besonders der minder bemittelte Theil desselben, dieser Wohlthat unentgeldlich theilhaft werden kann.

§. 14. Ersteres kann vorzüglich bewirkt werden:

a) durch Seelsorger, Volkslehrer, und Schullehrer. Zweimal des Jahrs soll diese Angelegenheit vorschriftmäßig von der Kanzel dem Volke ans Herz gelegt werden; aber auch außerdem sollen die ersigenannten Klassen von Menschen keine Gelegenheit, wozu Todfälle an Kinderblattern ganz besonders geeignet sind, ungenützt lassen, die Menschen für die Kuhpocken, impfung empfänglich zu machen, und zwar um so mehr, da Privatunterredungen gewöhnlich leichter Eingang finden, als der Unterricht von der Kanzel.

b) Durch das Beispiel der Güterbesitzer, der oberen Klasse von Menschen,

schen, der Landbeamten, welches um so wirksamer sein wird, wenn das gemeine Volk Gelegenheit erhält, an deren Kindern den Verlauf der Kuhpockenimpfung zu beobachten.

Diese sollen daher der an ihren Kindern vorgenommenen Impfung die größtmöglichste Publizität geben.

c) Durch Volksschriften, welche unentgeldlich zu vertheilen sind, aus welchen der unterrichtetere Theil des Volkes für sich selbst Uiberzeugung schöpfen, theils so viel Kenntniß von der Sache erlangen kann, daß er im Stande ist, seine Uiberzeugung auch auf andere zu übertragen. Sehr gut zu diesem Zweck ist die vom Grafen Hugo von Salm verfaßte Volksschrift. Was sind die Kuhpocken, und wozu nützen sie? Von einem Freunde der Menschheit und theilnehmenden Mitbürger, 2te Auflage. Brünn, bei Gaßler.

Hieher gehört auch die vergleichende Uebersicht der natürlichen Blattern, der geimpften Blattern und der Kuh- oder Schutzblattern, in Rücksicht ihrer Wirkungen auf einzelne Personen und auf die ganze menschliche Gesellschaft, welche die Jenersche Gesellschaft in London herausgab, und Graf Harrach ins

Deut-

Deutsche übersetzte. Beide können zusammen gedruckt vertheilt werden.

Endlich sollte gleich bei der Taufe (bei Juden bei der Beschneidung) eines neugebohrnen Kindes, wo die Empfindungen der Aeltern meist höher gestimmt, und die Besorgnisse für das so eben erhaltene Kind immer größer sind, ein dahin Bezug habender Unterricht in Form eines Briefes von dem Seelsorger an die Aeltern ausgetheilt werden. Diese Volksschriften müßten in alle Sprachen, deren sich die österreichischen Unterthanen als Muttersprachen bedienen, übersetzt werden.

d) Ungeblatterte, welche nicht ein Zertifikat der überstandenen Kuhpockenimpfung aufweisen können, sollen kein Stipendium erlangen, auch in kein öffentliches unentgeldliches Erziehungs-Institut u. s. w. aufgenommen werden können.

e) Der in einem Orte des flachen Landes befindliche Seelsorger soll (wenn es seine Berufsgeschäfte eben erlauben) bei der Hauptimpfung in seinem Orte gegenwärtig sein, um sowohl hiedurch, als noch mehr durch Gründe der Moral und Religion dem Volke Beruhigung, und Zutrauen zu der Operation einzuflößen.

Auch die Dominien und Ortsobrigkeiten sollen, wo es thunlich ist, den allgemeinen Impfungen beiwohnen.

f) Die Zöglinge der Waisenhäuser, und von was immer für Versorgungsanstalten des Staates müssen alle vacziniert werden, im Falle sie der Vaczination noch bedürfen.

§. 15. Um in den Provinzen eine zureichende Anzahl thätiger Impfärzte zu erhalten, so soll es

a) allen Kreisärzten, Stadt- und Landphisikern zur besondern Pflicht gemacht werden, die Kuhpockenimpfung nach ihren Kräften zu verbreiten, und bei allen minder bemittelten selbe unentgeldlich vorzunehmen

b) Allen Aerzten und Wundärzten, welche bei dem Kreisamte darum ansuchen, und für welche der Kreisarzt einrathet, soll die Erlaubniß zur Kuhpockenimpfung ertheilt werden.

c) Alle Aerzte und Wundärzte, welche beim Kreisarzte oder beim Impfdirektor der Hauptstadt sich melden, um den erforderlichen Unterricht in der Kuhpockenimpfung einzuhohlen, müssen auch zu selben zugelassen werden, und niemand darf bei schwerer Ahndung abgewiesen werden.

d) Auf Impfärzte, welche sich durch die Kuhpockenimpfung besondere Verdienste erwerben, soll bei Beförderungen Rücksicht genommen werden; auch sollen den Ausgezeichnetesten außerordentliche Belohnungen ertheilt werden.

e)

e) Für Gegenden, wo der Kreisarzt und die Landphisiker nicht zureichen, sollen eigene Impfärzte bestimmt und zur Impfung dahin abgesandt werden, um vom halben April bis Ende Oktober daselbst allgemeine Kuhpockenimpfungen vorzunehmen.

Diese Impfärzte genießen die gleichen Vortheile mit Aerzten und Wundärzten, welche bei Epidemien verwendet werden, und erhalten nach vollendeter Impfung noch besondere, der Zeit ihrer Verwendung und dem dabei bezeigten Fleiße entsprechende Remunerationen ex Cammerali.

§. 16. Um die Verbreitung der Kinderblattern nach Möglichkeit zu verhindern; so muß

a) in Ortschaften und Gegenden, wo sich selbe zeigen, alsogleich, und in jeder Jahrszeit von den Kreisärzten, Landphisikern, und andern bestimmten Impfärzten, die Kuhpockenimpfung unternommen werden, um entweder die Entstehung einer Epidemie zu verhindern, oder selber Schranken zu setzen.

Hierüber haben die Kreisämter zu wachen, und Güterbesitzer und Ortsobrigkeiten sind unter Verantwortung verbunden, wenn sich irgendwo Kinderblattern zeigen, alsogleich davon die Anzeige an das Kreisamt zu machen.

b) Kinderblatternimpfungen dürfen in keiner Stadt, Markte oder Dorfe vorgenommen werden, weil selbe so ansteckend sind, und so leicht verbreitet werden.

Will jedoch jemand seine Kinder durchaus mit Kinderblattern inokuliren lassen, so muß er davon vorerst eine Anzeige an das Kreisamt machen, und dieses hat die Erlaubniß dazu nur in dem Falle zu geben, wenn die Kinderblatternimpfung an einem abgesonderten Orte, mit Vermeidung der Ansteckungs- und Verbreitungsgefahr derselben vorgenommen wird. Aeltern, Vormünder und Aerzte oder Wundärzte, welche dagegen handeln, sollen zur Verantwortung gezogen werden.

§. 17. In Hinsicht der Ausweise über Kuhpockenimpfung ist sich folgendermaßen zu benehmen:

a) Die Kreisämter erhalten von den Kreis- und andern Impfärzten halbjährig d. i. mit Ende Aprils und Ende Oktober die Impfungs-Ausweise in Tabellenform. Kreisämter sowohl als Impfärzte werden daher mit hiezu geeigneten gedruckten Tabellen nach Erforderniß betheilet.

b) Gleichzeitig mit den ersterwähnten Ausweisen der Impfärzte müssen die Dominien und Magistraten verläßliche Namensverzeichnisse der Individuen, welche auf ihren Gütern, oder in den Städten die Kuhpocken von halb zu halb Jahr

ächt überstanden haben, an die Kreisämte einsenden, wozu sie Mustertabellen erhalten.

Hiedurch wird eine Kontrolle gegen die Berichte der Impfärzte erlangt.

c) Die Kreisämter haben ihre Ausweise (denen die Ausweise der Impfärzte beigeschlossen sein müssen, welche sie aber wieder zurückerhalten) längstens bis Ende Mai, und Ende November an die Landesstelle zu befördern, auch in dem Falle, wenn ein Dominium oder Magistrat in Einsendung seines Verzeichnisses zurückgeblieben wäre, von welchen die Kreisämter ohnehin auch später den erforderlichen Gebrauch machen können.

d) An die Hofstelle werden von den Länderstellen lediglich ganzjährige Provinzausweise, welche nach der beigeschlossenen Mustertabelle verfaßt sein müssen, längstens bis 20. Jänner des neu eingehenden Jahres eingesendet.

Die kreisämtlichen Eingaben sind diesen Provinzausweisen nur in solchen Fällen einzulegen, in welchen die Landesstelle aus besonderen Ursachen hiezu sich verpflichtet hält.

Wien den 28. Jänner 1808.

Gute Eheleute!

Der Himmel hat Eure Ehe gesegnet, und euch mit Aelternfreuden beglückt, wofür ihr ihm eure

Dank-

Dankbarkeit am stärksten dadurch beweisen werdet, daß ihr euch angelegen sein lasset, an dem euch geschenkten Kinde die Aelternpflicht auf das genaueste zu erfüllen. Fragt ihr guten Menschen! euer eigenes Herz, welche Pflicht der Aeltern, die erste, die wichtigste, die heiligste ist? Es wird euch sagen; die erste und unsere heiligste Pflicht ist, das Leben unseres Kindes zu erhalten. Das ist ohne Zweifel auch euer erster und wärmster Wunsch, das war das erste Gebeth, das ihr bei dem Anblicke des neugebornen Kindes zu Gott abgeschickt habt.

Aber ihr habt leider! tägliche Erfahrungen vor Augen, wie vielen, wie hundertfältigen Gefahren Kinder sogleich von der Geburt an ausgesetzt sind, und unter diesen Gefahren die schrecklichste sind die Kindesblattern, schrecklicher und fürchterlicher dadurch, daß die Ansteckung dieser Krankheit bisher unvermeidlich schien, daß ihre Verheerung nicht selten gleich einer Pest um sich griff und Kinder zu Hunderten, zu Tausenden dahin raffte, daß sie aber sehr oft, auch wenn die Blattern einzeln ausbrachen, und es der sorgfältigsten Wartung und Pflege gelang, das Leben eines Kindes zu retten, die unglücklichsten Folgen, Entstellung, oder einen lebenslänglich siechen Körper hinterließen. Nicht ohne Grund werden also Kinder, so lange sie die Gefahr der Blattern nicht überstanden haben, nur eine zitternde Freude der Aeltern genannt.

Wann aber ist die Gefahr überstanden, da so viele Beispiele zeigen, daß diese furchtbare Krankheit den Säugling an der Brust der Mutter, und Menschen von den reifesten Jahren nicht verschonet, daß also eigentlich kein Alter vor derselben sicher stellet?

Zwar war die liebreiche Sorgfalt der Landesfürsten, schon seit vielen Jahren darauf gerichtet, diesem Uibel durch Veranstaltung des bis dahin allein bekannten Gegenmittels der Blatereinimpfung Einhalt zu thun; auch wurden dadurch viele Kinder gerettet, die sonst der Raub der natürlichen Blattern geworden wären.

Allein es starben dennoch manche Kinder, starben ungeachtet sie eingeimpft worden. Und insgemein waren die Kinder bei der Einimpfung durch mehrere Tage nicht unbedeutend krank.

Außerdem mußte zur Einimpfung eine bestimmte Jahrszeit gewählt und ein bestimmtes Alter erwartet werden.

Zugleich war die Einimpfung immer mit einigem Aufwande verbunden, den die minder wohlhabenden Aeltern nicht bestreiten; und sie forderte eine sorgfältigere Pflege, welche besonders die arbeitenden Haushaltungen nicht leicht abwarten konnten.

Schon diese Umstände haben den allgemeinen Gebrauch und Nutzen dieses Hilfsmittels sehr beschrän-

schränket. Was aber die damalige Einimpfung der Regierung sowohl, als Aeltern immer noch bedenklich machte, war, daß die Blattern dennoch ansteckend waren, daß also die eingeimpften Kinder auf das sorgfältigste abgesondert gehalten werden mußten, und jede Nachlässigkeit, und jedes Uibersehen bei einem einzelnen Kinde die Blattern weiter verbreiten, und daher für die Kinder ganzer Ortschaften, ganzer Gegenden gefährlich werden konnte.

Gegenwärtig danken wir der Güte des Allmächtigen für eine Entdeckung, die nicht nur jedem Hausvater für seine Kinder Sicherheit anbiethet, sondern auch die tröstliche Aussicht zeiget, die Blattern mit der Zeit ganz auszurotten, und durch unausgesetzte Aufmerksamkeit auf die Anwendung dieses Verwahrungsmittels die Menschheit vor einem so verwüstenden Uibel zu befreien.

Diese unschätzbare Entdeckung sind die Kuhpocken, deren Einimpfung euch hiermit wohlmeinend angerathen, und so lieb euch die Erhaltung des von Gott geschenkten Kindes ist, als eine theure Aelternpflicht an das Herz gelegt wird.

Die Liebe eures Landesfürsten und seine väterliche Sorgfalt für das Wohl seiner Unterthanen kann euch dafür bürgen, daß er dieses Verwahrungsmittel keineswegs anrathen würde, wenn er sich von dem unfehlbaren und sicheren Erfolg

des-

desselben nicht schon die vollste Ueberzeugung verschaft hätte.

Die Einimpfung der Kuhpocken ist bereits seit mehrerer Zeit sowohl in diesem als in allen andern Ländern von Europa an vielen Hundert Tausend Kindern und erwachsenen Menschen von allem Alter und Geschlechte durch die erfahrensten Aerzte und unter öffentlicher Aufsicht versucht worden, und überall, und stets hat der übereinstimmende gleiche Erfolg bestättiget, daß von den eingeimpften Kuhpocken weder ein Kind noch Erwachsener gestorben.

Daß die Kuhpocken keine Entstellung, noch sonst üble Folgen für Augen oder andere Theile des Körpers zurückließen.

Daß ein Kind, dem die Kuhpocken eingeimpft sind, nicht nur mit andern Kindern, die noch nicht geblattert haben, freien Umgang pflegen kann, ohne daß diese die Kuhpocken erben.

Daß auch die mit Kuhpocken eingeimpften Kinder, selbst mit Kindern, so die natürlichen Blattern haben, Umgang haben können, ohne davon angesteckt zu werden;

Daß also die Kuhpocken gegen die natürlichen Blattern lebenslänglich, und in allen Gelegenheiten und Umständen sicher stellen; dafür denselben dankbar und mit

Recht

Recht der Name Schutzblattern beigelegt werde.

Nach diesen glücklichen so vervielfältigten Erfahrungen, trug euer bester Landesfürst, der nicht weniger auch der beste seine Kinder liebendste Vater ist, weiter kein Bedenken, von Einimpfung der Schutzblattern bei seiner eigenen Familie selbst das Beispiel zu geben.

Schon ein solches Beispiel ist ohne Zweifel fähig, über die Zuverläßigkeit dieses Verwahrungsmittels allen Zweifel zu heben, und das Besorgniß liebender Aeltern gänzlich zu beruhigen, noch aber empfiehlt sich dieses heilsame Vorsichtsmittel auch besonders dadurch, daß die Einimpfung der Schutzblattern mit so vieler Leichtigkeit geschehen kann, daß auch die ärmsten Aeltern sie bei ihren Kindern anzuwenden, nicht ausgeschlossen sind;

Man hat dabei auf kein Alter des Kindes Rücksicht zu nehmen, und kann die Kuhpocken gleich die ersten Tage nach der Geburt mit eben so vollkommener Sicherheit, als im späteren Alter, und wie schon gesagt worden, ohne an eine Zeit gebunden zu sein, im Frühjahr, Herbst, Sommer oder auch Winter einimpfen lassen.

Auch ist dabei keine Absönderung von andern Kindern nothwendig, da, wie ebenfalls schon gesagt worden, die Schutzblattern nicht anstecken. Endlich sind damit keine Unkösten verbunden, und

selbst

selbst die Wartung und Pflege kann keiner Mutter beschwerlich fallen, weil Gelindigkeit dieser Blattern an dem Kinde, daß es krank sei, meistens nicht bemerken läßt.

Mit dieser wohlthätigen Leichtigkeit, durch welche die Natur Euch Aeltern gleichsam auffordert, das Leben eueres Kindes vor der Gefahr der Kindesblattern zu sichern, verbindet noch die landesfürstliche Sorgfalt die liebreiche Vorsehung, daß es keiner Gegend an Leuten fehle, welche über die Einimpfung der Schutzblattern vollständigen Unterricht empfangen, und bereits hinlängliche Uibung auch alles, was dazu erforderlich ist, zur Hand haben.

Nunmehr also bedenket und führet euch folgendes lebhaft zu Gemüth:

Künftig ist keine, nein keine Entschuldigung ist euch übrig gelassen, dafern ihr der theueren Aelternpflicht uneingedenkt es verabsäumen sollet, das euch von Gott gesendete, von euerem Landesfürsten mit so liebreicher Sorgfalt angebotene Rettungsmittel eueres Kindes zu gebrauchen. Und sollte dann dieses Kind nachher das unglückliche Opfer eures Verfäumnisses werden, dann werdet ihr vor Gott, vor euerem Landesfürsten, vor eueren Mitbürgern als an dem Tode eueres Kindes schuldig erscheinen.

Die Beunruhigung eueres eigenen Gewissens wird euch euer ganzes Leben hindurch verfolgen, und euch noch auf dem Sterbelager der schreckliche Vorwurf ängstigen: Ich habe mein Kind selbst um das Leben gebracht.

Beilage II.

Vorschrift für Aerzte und Wundärzte, welche der Kuhpocken-Impfung sich widmen.

§. 1. Aerzte und Wundärzte, welche die Kuhpocken-Impfung ausüben wollen, müssen vorerst die Erlaubniß dazu in der Hauptstadt von der Landesstelle, im Lande von ihrem Kreisamte erhalten haben.

§. 2. Sie sind verbunden sich dabei ganz und genau nach den hier gegebenen Vorschriften zu benehmen. Wer dagegen handelt, verliert das Recht weiter eine Kuhpockeneinimpfung vorzunehmen, und hat auch andere der Größe des aus seinem Vergehen erfolgten Nachtheiles angemessene Ahndungen zu erwarten.

§. 3. Um die Kuhpockeneinimpfung mit Vortheil und Sicherheit ausüben zu können, müssen Impfärzte sich die genaueste Kenntniß des Verlaufes der Kuhpocken und die Charakteristik derselben eigen gemacht haben. Sie müssen die Anomalien derselben, wie auch die Verhältnisse, unter

de-

denen sie zu entstehen pflegen, kennen, um unächte Kuhpocken, welche vor Kinderblattern nicht sichern, sogleich von ächten zu unterscheiden, und das vermeiden zu können, was deren Erzeugung befördert. Sie müssen alles wissen, was auf die zuverlässigste Art zu impfen, auf die Aufsammlung und Aufbewahrung des Impfstoffes, auf die Wahl der Subjekte der Zeit zur Impfung, auf die Behandlung der Impflinge, und endlich auf andere allgemeine Vorsichtsmaßregeln, die bei diesem wichtigen Geschäfte zu beobachten sind, Bezug hat.

§. 4. Der Verlauf der ächten Kuhpocken ist folgender: Am ersten und zweiten Tage beobachtet man an dem mittelst der Lanzette, oder einer breit geschliffenen Impfnadel gemachten Impfstiche nichts, als was man an jedem dergleichen einfachen Stiche immer gewahr wird. Gleich nach geschehener Impfung läuft der Impfstich ein wenig auf, welches sich aber bald verliert, und am zweiten Tage sind die Impfstellen wenig kennbar und ohne Röthe. Am dritten Tage bildet sich gewöhnlich an der Impfstelle ein kleiner rother Flecken, und man fühlt unter dem Finger eine Erhabenheit. Doch geschieht es auch, daß man diese Erscheinung erst am vierten oder fünften Tage bemerkt, wo denn auch die übrige Entwicklung verhältnißmäßig später erfolgt.

Am vierten Tage hebt sich die Impfstelle in ein rothes, hartes, erhabenes, rundes oder längliches Knötchen, welches am fünften Tage sich noch mehr zu einem Bläschen erhebt, und mit einem schmalen Hofe (Rande) umgeben wird.

Am sechsten Tage bildet sich die Blase oder Pocke mehr aus; ihre Ränder sind erhobener; in der Mitte der Pustel zeigt sich deutlicher ein farbenloser, etwas eingedruckter Flecken, man fühlt die Härte der Pustel so tief unter der Haut, als ihre Erhabenheit oder derselben, und dieselbe ist schon mit einer dünnen, durchsichtigen, etwas ins Bläuliche schielenden Flüssigkeit angefüllt, auch wird der sie umgebende rothe Kreis deutlicher.

Am siebenten Tage die gleichen Erscheinungen noch mehr entwickelt.

Am achten Tage ist die Pustel vollkommen gebildet. Sie erreicht beiläufig die Größe einer Erbse, ist im Umfange entzündet, etwas schmerzhaft, und enthält meistens noch eine helle Flüssigkeit; der sie umgebende rothe Kreis ist bald mehr, bald weniger ausgebreitet.

Um diese Zeit (zuweilen etwas früher) stellt sich ein Fieberchen ein, welches einige Stunden, zuweilen einen, sehr selten zwei Tage anhält, sehr oft aber so gelinde ist, daß es am Pulse kaum, sondern nur durch etwas mehr Hitze, Durst und einen unruhigen Schlaf bemerkbar wird.

Zuweilen haben die Blatternden jetzt oder ein Paar Tage später Schmerzen unter den Achseln, und die Drüsen daselbst schwellen ihnen etwas an. Uebrigens bleiben die Kinder dabei heiter und spielen wie sonst.

Am neunten Tage ist die Pocke, wie Tags vorher, nur der sie umgebende Hof wird röther, mehr ausgebreitet.

Am zehnten Tage ist die Pocke in Eiterung; sie enthält nicht mehr eine helle, sondern eine dickere, undurchsichtige, weißtrübe, oder gelbliche Flüssigkeit, wirkliches Eiter. In der Mitte ist nun, statt des Eindruckes, eine Erhabenheit, doch so, daß die Pustel nie halbkugelförmig oder kegelförmig wird, sondern immer mehr flach bleibt.

So ist die Pocke bis zum zwölften Tage, an dem dieselbe von innen nach außen zu trocknen, und in der Mitte braun zu werden anfängt.

Der Hof um die Pustel nimmt vom sechsten oder siebenten Tage bis zum zehnten an Röthe und Ausdehnung zu; ist zunächst derselben etwas erhaben, fängt aber an abzunehmen, und sich zu bleichen, wie dieselbe in Eiterung übergegangen ist, und verschwindet bei der Abtrocknung nach und nach gänzlich; ist übrigens nicht bei allen Subjekten (Eingeimpften) gleich, sondern bald mehr, bald weniger, und zuweilen sehr ausgebreitet.

§. 5. Der Schurf hat wesentliche Unterscheidungszeichen; denn es bildet sich hier bei der Austrocknung kein gelber, lockerer, sondern ein dunkelbrauner oder schwarzer, fester, ziemlich dicker, mehr flacher als halbkugelförmiger und fest aufliegender Schurf, welcher ohne Schmerzen und Zerreißung der Hautgefäße in den ersten Tagen nicht abgenommen werden kann; daher denn auf das gewaltsame Abnehmen desselben zu dieser Zeit Entzündung und ein langwieriges Geschwür zu folgen pflegt. Sich selbst überlassen wird er aber allgemach locker, und fällt gemeiniglich acht Tage nach der Abtrocknung oder etwas später von selbst ab. An der Impfstelle bleibt eine Pockengrube.

§. 6. Auch in dem Verlaufe der ächten Kuhpocken beobachtet man übrigens zuweilen kleine Abweichungen: oder es entstehen (wiewohl selten) Erscheinungen, die bisher nicht berührt wurden, und die wahrscheinlich oft mit der Vaccination in keiner Causalverbindung stehen, sondern nur zufällig mit derselben zusammentreffen. So ist der Verlauf selbst zuweilen etwas schneller, zuweilen etwas langsamer: die Entzündung und Erhebung der Pustel erfolgte öfters erst den sechsten oder achten Tag oder noch später, vorzüglich bei kalter Jahreszeit, bei schwachen, übelgenährten Subjekten u. s. w. In gleichem Verhältnisse ist dann auch nothwendig die

übri-

übrige Entwicklung verspätet. Während der Eiterung der Pustel oder etwas früher, entstehen bisweilen im rothen Hofe oder auch ausserhalb desselben Nebenpusteln. Sehr selten beobachtet man dergleichen Pusteln am übrigen Körper. Einige Mahle erschien am 14ten, 20ten u. s. w. Tage ein pustulöser Ausschlag allgemein auf der Haut, zuweilen glich dieser Ausschlag nur Flohstichen, oder war friselartig und erschien früher. Zuweilen vertrocknet der allgemeine Hautausschlag schnell, und kommt wieder zum Vorscheine und dauert länger. Die Schutzpocke wird zuweilen mit einem wirklichen Rothlaufe umgeben. Dazwischen kommende Krankheiten, z. B. die Masern, der Scharlach, verspäten zuweilen sehr die Entwicklung und Eiterung der Kuhpocke, welche dann erst, wenn jene Krankheiten geendigt sind, ihren ordentlichen Verlauf beginnt, und vollendet. Die eiternde Pocke wird zuweilen groß, entzündet sich im ganzen Umfange und bleibt lange Zeit in Eiterung. Letzteres geschieht vorzüglich, wenn sie aufgekratzt, durch grobe, schmutzige Leinwäsche aufgerieben, oder der Schurf weggerissen wurde, oder wenn der Stich zu tief, oder mehrere neben einander gemacht wurden. Zuweilen sah man bei oder nach den Kuhpocken Blutschwären, Speichelfluß u. s. w. sehr selten Convulsionen bei ganz kleinen Kindern.

§. 7. Hält die Kuhpocke den itzt beschriebenen

Ver-

Verlauf, hat dieselbe die bezeichnete Form; so ist man von ihrer Aechtheit gesichert. Bei Beurtheilung ihrer Aechtheit oder Nichtächtheit sieht man vorzüglich auf folgende Zeichen: a) ob sich dieselbe nicht zu frühe zu bilden anfing, etwa schon am zweiten Tage oder noch früher. Nur muß man wissen, daß zuweilen, wegen zu großer Reitzbarkeit der Haut, oder wegen des zu tief angebrachten Stiches, eine zu frühe Entzündung als bloße Folge des Impfstiches entsteht, wobei jedoch die Kuhpocke erst zur gehörigen Zeit sich zu bilden anfängt, die gehörige Form erlangt, und nach dem gehörigen Zeitraume verläuft, woraus man genugsam ihre Aechtheit beurtheilen kann; b) ob sie die ihr eigene Härte und Ausdehnung, welche eben so tief unter der Haut als über derselben zu fühlen ist, und ihre gehörige Form habe; c) ob ihr Verlauf regelmäßig nach den beschriebenen Zeiträumen oder ganz anders und in unverhältnißmäßigen Zeiträumen geschehe; d) ob dabei zur bestimmten Zeit ein Fieberchen oder wenigstens die oben genannten Fiebererscheinungen beobachtet werden; e) ob der rothe Hof um die Pustel sich gehörig bilde; f) ob der Schurf seine gehörige Bräune oder Schwärze, Härte, Dicke und Gestalt habe.

Do 3

Doch hat man nach neuen Beobachtungen auf die Farbe des Schurfes, wenn alles übrige regelmäßig ist, eben nicht zu achten.

§. 8. Unächte, nicht schützende Kuhpocken fangen schon am zweiten Tage der Impfung oder noch früher an, sich zu bilden; sie erlangen nicht die gehörige Form; haben sogleich einen breitern Umfang, und eine größere Entzündung; es mangelt ihnen die unter der Haut fühlbare Härte und der regelmäßige rothe Hof; ihr Verlauf weicht überhaupt sehr von dem oben beschriebenen ab; geschieht in unverhältnißmäßigen Zeiträumen; die Pusteln gehen bald in Eiterung über, werden halbkugelförmig oder gar kegelförmig, u. s. w. zugespitzt, bilden bei der Abtrocknung einen lockern, gelben Schurf. Zuweilen entstehet wohl auch die unächte Kuhpocke etwas später, aber ihr unregelmäßiger Verlauf unterscheidet sie dann genugsam von der ächten. Schmerzen in den Achselhölen beobachtet man zuweilen auch bei den unächten Kuhpocken, wie nicht minder ein Fieberchen.

§. 9. Sie entstehen, wenn man den Impfstoff aus unächten Kuhpocken oder aus Nebenpusteln nimmt, oder aus der Pustel eines Menschen, der die Kinderblattern oder die Kuhpocken schon überstanden hatte; wenn man sich eines schon eiterichten Impfstoffes, der erst nach dem zehnten Tage aus der Schutzpocke genommen wurde, bedient; wenn man mit zu

lan-

länge aufbewahrten, ausgearteten, durch die Luft, Hitze, Kälte oder durch das Licht zersetzten Kuhpockengifte, oft wenn man mittels trockner Fäden impfet. Aus unerklärbaren Ursachen entstehen zuweilen unächte Kuhpocken, wenn auch guter, flüssiger Impfstoff genommen, und überhaupt die Impfung ganz nach den Regeln der Kunst verrichtet wurde.

§. 10. Kuhpocken, welche ihren regelmäßigen Gang halten, d. i. welche ächt sind, schützen zuverlässig gegen die Menschenblattern. Auch bekommt man nicht zweimal die ächten Kuhpocken, doch kann man nach diesen die unächten Kuhpocken bekommen, wie sich dieses ereignet, wenn man jemanden, der die Kuhpocken schon überstanden hat, noch einmahl impfet. Eben so kann ein solcher auch mit unächten Menschenblattern befallen werden, von welchen auch jene nicht gesichert sind, welche die ächten Kinderblattern gehabt haben.

§. 11. Die zuverlässigste Art zu impfen ist, wenn dieselbe mit frischem flüchtigen Impfstoffe von Arm zu Arm unternommen wird.

§. 12. Man bedient sich hierzu einer gewöhnlichen Lanzette, oder platter stählerner Impfnadeln, deren Spitze man schief in den aufgeworfenen Rand der Mutterpocke (niemals in die Mitte derselben) sanft und nicht tief einsenket. Darauf faßt man den entblößten Oberarm des zu impfenden Kindes von unterwärts mit der linken Hand fest an, so, daß die Haut

oben am Arme mittels des Daumens ausgespannt wird, bringt dann an der Einsenkung des Deltamuskels die geschwängerte Spitze der Lanzette in einem rechten Winkel, mit der Hand wenigstens eine halbe Linie weit zwischen die Oberhaut und Haut, hebt die Lanzette ein wenig unter der Oberhaut, legt auf die unter der Epidermis befindliche Lanzettenspitze den Finger der linken Hand, und zieht dieselbe langsam heraus.

§. 13. Hält man die Lanzettenspitze vom ersten Einbringen derselben in die Mutterpocke nicht für genungsam getränkt, so kann man leicht zu wiederholten Malen aus dem Tropfen, der sich an der Oeffnung der Mutterpocke sammelt, mittels der Spitze neuen Stoff auffassen. Aber niemals soll der Impfer in der Kuhpocke, aus welcher er Impfstoff entlehnt, herumbohren, um nicht Blut mit dem Impfstoffe zu vermengen.

§. 14. Nur vom sechsten bis neunten Tage nach der Vaccination darf der Kuhpockenstoff aus der Mutterpocke und zwar nur aus einer regelmäßig gebildeten Mutterpocke zur Fortpflanzung genommen werden. Es ist nicht räthlich, aus Kuhpocken, welche durch Aufkratzen, Aufreiben, Quetschen u. s. w. beschädiget und in ihrer Bildung gestört worden sind, Impfstoff zu entlehnen.

§. 15. Ueberhaupt soll sich jeder Impfarzt immer nur eines solchen Impfstoffes bedienen, gegen

dessen

dessen Aechtheit und Wirksamkeit sich nichts einwenden läßt. Es ist aber nach den bisherigen Erfahrungen nicht zu besorgen, daß der Impfstoff durch vervielfältigte Fortpflanzung ausarte oder unwirksam werde.

§. 16. Nie darf Impfstoff von solchen Subjekten genommen werden, welche mit andern Krankheiten behaftet sind; damit nicht etwa auch der Keim zu diesen zugleich übertragen würde.

§. 17. Sind in der Nähe des Impfarztes eben keine mit Kuhpocken Geimpften, so muß er sich des getrockneten Stoffes bedienen. Zu diesem Zwecke wird der auf kleinen Glastafeln enthaltene trockene Impfstoff mittels eines mit lauen Wasser etwas befeuchteten Pinsels wieder flüßig gemacht, so auf die Spitze einer Lanzette an beiden Seiten gestrichen, womit dann die Impfung, wie vorher, vorgenommen wird. Die mit Siegellak verklebten Glasplatten müssen mit einem Messer geöffnet werden, ohne daß man dieselben an ein Licht hält. Ist die trockene Materie in einem Stückchen Seeschwamm enthalten; so erweicht man dasselbe mit Dampf, oder mit einem Tröpfchen lauen Wassers, drückt dann in dasselbe die Spitze der Lanzette zu wiederholten Mahlen und impft damit.

Ist man gezwungen, mittels des Schurfes zu impfen, so wird dieser auf eine Glasplatte, oder in einer Tasse vom Porzellän zu feinem Pulver gerieben, dieses dann in der eingeschliffenen Höhlung einer

Glasplatte mit etwas lauwarmen Wasser gut abgerieben, um eine der Lymphe ähnliche Flüssigkeit zu erhalten, mit der dann mittels der Lanzette die Impfung auf die erst beschriebene Art vollbracht wird.

Da indessen diese Flüssigkeit nicht so leicht wie frische Lymphe haftet, so ist erforderlich, den Stich mit der Lanzette etwas länger und weiter zu machen, und statt eines, lieber gleich zwei Impfstiche an jedem Arme (jedoch nicht zu nahe aneinander) anzubringen.

§. 18. Die gleiche einfache Operation geschieht immer auf beiden Armen des zu Impfenden; doch soll auf jedem Arme (den erst angeführten Fall ausgenommen) nur ein Stich gemacht werden, und dieser, so viel möglich, unblutig sein. Selbst schlafende Kinder können auf diese Art, ohne zu erwachen, geimpft werden. Kommt indessen etwas Blut zum Vorscheine, so wischt man es nicht ab, sondern läßt es vertrocknen. Vor der Impfung soll der Arm weder mit Flanell gerieben, noch gebadet werden. Die Impfstelle wird weder mit Heftpflastern, noch mit etwas bedecket.

§. 19. Werden mehrere Inokulationen schnell hinter einander von Arm zu Arm, oder mittels getrockneter Materie vorgenommen; so muß zwischendurch die Lanzettenspitze gereiniget werden; weil der Kuhpockenstoff etwas firnißartiges hat, und die Stiche also erschweret.

Nach gänzlicher Vollendung

hung der Operation muß diese Reinigung immer auf das sorgfältigste geschehen, damit sich kein Rost an die Lanzette anlege.

§. 20. Kreisärzte und Impfärzte, welche in grösseren Städten wohnen, sollen nach Möglichkeit besorgt sein, die Impfungen ununterbrochen so fortzusetzen, daß sie immer frischen Impfstoff vorräthig haben, der von Arm zu Arm fortgepflanzt werden kann.

§. 21. Wo dieses nicht möglich ist, werden sie denselben auf die oben §. §. 10 und 11. beschriebene Art auffammeln und aufbewahren.

§. 22. Da einige Kreisärzte und Impfarzte von dem Sitze des Guberniums sehr weit entfernt sind, so werden diejenigen, welche sich nahe sind, sowohl frischen als trockenen Impfstoff sich unter einander mittheilen. Man bringt in ersterer Hinsicht entweder ein geimpftes Kind in den Ort, in welchem die Impfung soll vorgenommen werden; oder man führt aus diesem ein ungeimpftes Kind in jene Ortschaft, wo geimpfte Kinder sind, verrichtet da die Impfung, bringt das Kind wieder nach Hause, und setzt von diesem zur gehörigen Zeit die Impfung weiter fort.

§. 23. Wer auf diese Weise von benachbarten Impfärzten einen Impfstoff haben kann, erlangt denselben mittels des Kreisamtes von der Landesstelle.

§. 24.

§. 24. Bei der Wahl der Subjekte zur Vaccination hat man bei weiten so viele Vorsicht nicht nöthig, als man einst bei der Impfung der Kinderblattern anwenden mußte. Man hat dieselben in jedem Alter, ja am ersten Tage nach der Geburt mit dem besten Erfolge vorgenommen. Indessen fordert doch die Klugheit, daß man in dieser Sache, die so vielen noch neu ist, und von der eine Menge Menschen keine richtigen Begriffe haben, mit gehöriger Vorsicht zu Werke gehe, und Subjekte von der Vaccination ausschliesse, bei denen aus Nebenursachen leicht traurige Folgen entstehen könnten, welche dann Anlaß geben, die gute Sache der Kuhpockenimpfung zu verschreien.

§. 25. Man impfet daher a) nicht leicht Kinder gleich die ersten Tage nach der Geburt, bei denen so leicht aus andern Ursachen Krampfzufälle entstehen, und überhaupt die Sterblichkeit unter denselben so groß ist. Nach acht Wochen kann man die Impfung bei gesunden Kindern ohne Anstand vornehmen. b) Man impfe keine kränklichen Subjekte, bei denen keine Hofnung zur Herstellung vorhanden, sondern der beinahe gewisse Tod vorherzusehen ist. c) Mit hitzigen Krankheiten behaftete sollen von der Impfung stets ausgeschlossen bleiben.

§. 26. Chronische Hautausschläge, die Krätze, der Kopfausschlag bei Kindern, der Milchschorf, Skroseln, Husten, (bei Krampfhusten ist es jedoch sicherer,

rer, nicht zu impfen) Schwangerschaft, die Zeit der Zahnarbeit, die eintrettende Periode der Reinigung u. s. w. machen keine Hinderniß zur Impfung; ja man sah sogar öfters dadurch langwierige Hautausschläge und andere chronische Zufälle besser werden. Indessen fordert es doch die Vorsicht, daß man keinen Impfstoff zur Fortpflanzung von dergleichen Subjekten nehme, welche mit einem andern eigentlichen Uebelsein behaftet sind.

§. 27. Ist Gefahr vorhanden, von Kinderblattern angesteckt zu werden, so darf man noch weniger Ausnahmen machen, und sollen dann außer jenen, welche mit hitzigen Krankheiten behaftet sind, beinah alle noch nicht Geblatterten vaccinirt werden. Wechselfieber, zartes Kindesalter u. s. w. dürfen hier nicht berücksichtiget werden.

§. 28. Man kann in jeder Jahreszeit mit vollkommener Sicherheit die Kuhpockenimpfung vornehmen.

§. 29. Doch sollen allgemeine Impfungen nur in den besten Jahreszeiten, d. i. im etwas vorgerückten Frühjahre, Sommer und Herbste verrichtet werden. Man weicht auf diese Art auch Neben-Krankheiten aus, welche bei den Impflingen armer Leute so leicht von der Kälte, schlechten Nahrung, von engen unreinlichen, mit böser Luft angefüllten Wohnungen entstehen können.

§. 30. Hiervon machen Epidemien von Kindesblattern eine Ausnahme; bei welcher zu jeder Jahreszeit die noch nicht Ergriffenen, welche der Ansteckung ausgesetzt sind, sogleich von den Impfärzten vaccinirt werden sollen.

§. 31. In Hinsicht des diätetischen Verhaltens und der medizinischen Behandlung ist bei den Kuhpocken, welche in der Regel kaum den Nahmen eines Uebelseins verdienen, nicht jene Strenge und Umhersicht nöthig, welche bei Kinderblattern erfordert wird.

§. 32. Es bedarf hier keiner Vorbereitung, außer es wäre eine Krankheit vorhanden, bei welcher es nicht erlaubt ist zu impfen, und die daher erst gehoben werden müßte. Die Impflinge setzen ihre gewohnte Diät und Lebensweise fort; bleiben, wenn es die Jahreszeit und Witterung erlaubt, viel in freier Luft, und bedürfen in der Regel gar keiner Arzneien auch nicht nach der Abtrocknung der Kuhpocken.

§. 33. Die Hauptsorge des Impfarztes muß dahin gerichtet sein, daß nach der Impfung der Kuhpocken bei seinen Impflingen keine Nebenkrankheiten entstehen, d. i. daß schädliche Einwirkungen von denselben so viel möglich entfernt werden. Auch sollen sie, wenn eine Möglichkeit vorhanden ist, von Menschenblattern angesteckt zu werden, auf das sorg-

samste bis nach dem achten Tage dagegen gesichert werden.

§. 34. Man muß die Impflinge abhalten, die Impfpustel zu berühren, aufzukratzen, und die Finger an die Augen, an die Lippen zu bringen.

§. 35. In seltenen Fällen kann jedoch auch eine ärztliche Hilfe nothwendig werden. So geschieht es zum Beispiel, daß sich

a) Die Pustel gegen den fünften oder sechsten Tag sehr entzündet, der rothe Hof derselben sich sehr, ja rothlaufartig, über den ganzen Arm ausbreitet und schmerzet. Gewöhnlich verliehrt sich diese Entzündung, so bald die Eiterung eintritt, von selbst. Sollte indessen der Schmerz davon zu groß sein, so kann man ihn mit kaltem Wasser lindern, indem man leinwandene in dasselbe getauchte Kompressen auf den entzündeten Theil legt, und von Zeit zu Zeit dieselbe erneuert.

Unter das Wasser kann man auch den sechsten Theil Bleießig mischen.

b) Wäre um den achten Tag das Fieber etwas bedeutender, anhaltender; so gebe man leichtere Nahrung.

c) Zeigen sich Konvulsionen; so ist vor allem zu untersuchen, ob dieselben von der Vaccin, oder von andern wahrscheinlichen Ursachen erregt wur-

wurden. Hiernach muß auch die Heilmethode eingerichtet werden. Konvulsionen, welche die Vaccin verursachte, werden mittels reiner, und wenn möglich freier Luft, mittels der Riechmittel und eines Klistiers leicht gehoben werden.

d) Bei einem allgemeinen, flohstichähnlichen, friselartigen oder pustulösen Ausschlage muß man die Impflinge bei kühler, feuchter, ungünstiger Jahreszeit vorzüglich vor Verkühlung sichern. Es kann nöthig sein, sie damals einige Zeit im Bette zu lassen, und ihnen lauwarme Getränke zu geben.

e) Oefters dauert die Eiterung der Kuhpocken länger als gewöhnlich, und die benachbarten Theile sind zugleich entzündet. Gemeiniglich wird dieses durch Kratzen und gewaltsames Abreissen des Schorfes veranlaßt. Mittels einer Bleisalbe, z. B. der Silberglättsalbe, oder mittels des kalten Wassers, indem man ein in dasselbe getauchtes Stück Leinwand auflegt, mildert und hebt man diesen Zufall leicht.

f) Entstehet während des Verlaufes der Kuhpocken eine Nebenkrankheit, so muß alles das beobachtet werden, was diese erfordert.

§. 36. Noch sind folgende allgemeine Vorschriften von allen Impfärzten zu befolgen:

Schlägt

Schlägt die Impfung das erstemal nicht an, so muß dieselbe wiederholt werden, und gelingt sie in einem Jahre auch wiederholt nicht, so wird dieselbe im nächsten wieder vorgenommen. Die erste angeführte Wiederhohlung der Impfung in demselben Jahre kann aber nur dann Statt finden, wenn dieselbe mit den übrigen Berufsgeschäften des Impfarztes vereinbarlich ist; denn es wäre Verlust, wenn der Impfarzt wegen einem oder einem Paar Kindern, bei denen die Impfung nicht anschlug, noch länger an demselben Orte verweilen wollte, um an diesen die Impfung noch einmal vorzunehmen; da er es inzwischen versäumte die Kinder ganzer Ortschaften zu vacciniren.

§. 37. Jeder Impfarzt muß seine Impflinge während des Verlaufes der Kuhpocken sorgfältig beobachten, um von der Aechtheit dieser, und von der Sicherstellung jener von den Menschenblattern versichert zu sein. Er soll dieselben daher jeden zweiten Tag, bis zum zwölften Tage nach der Impfung sehen, und ja niemals jemanden impfen, den er nicht wenigstens am vierten, siebenten und zehnten Tage besichtigen kann.

§. 38. Es ist darum nicht nöthig, daß der Impfarzt an einem einzigen Orte nach in demselben vorgenommener Impfung verweile; sondern er kann diese allerdings in mehreren, nicht zu sehr entfernten

Ort-

Ortschaften zugleich vornehmen, und sie bequem übersehen.

§. 39. Ueber jeden Impfling, der die Kuhpocken echt überstanden hat, muß der Impfarzt zwei Zeugnisse *), wozu er die gedruckten Formulare erhält, ausfertigen, wovon er eines den Angehörigen des Impflinges zur Aufbewahrung, das andere dem Magistrate oder dem Ortsrichter übergiebt, welcher es der Ortsobrigkeit zur Eintragung in ein gemeinschaftliches Protokoll überliefert.

N. N. alt gebürtig von N. aus Nr. N. ist vom Unterzeichneten im Jahre 18 den mit Kuhpockenstoffe geimpft worden, und hat die echten Kuhpocken ordentlich überstanden.

Den 18

N. N.

Kreisarzt oder Impfarzt.

§. 40. Er selbst führet über seine Impflinge ein ordentliches Tagebuch, und stattet darüber halbjährig, mit Ende der Winter- und Sommerimpfungsperiode mittels der empfangenen gedruckten Tabellen genauen Bericht an das Kreisamt (in der Hauptstadt an die Landesstelle) ab. Diese tabellarischen Ausweis-

*) Kuhpockeneinimpfungs-Zeugniß.

weise sind unausbleiblich bis 8. Mai und 8. November eines jeden Jahres einzuschicken. Besondere und merkwürdige Erscheinungen, welche an den Impflingen beobachtet, aber in den Tabellen nicht angemerkt werden können, wird der Impfarzt in einem eigenen den Tabellen beigeschlossenen Berichte anzeigen, in welchem er auch die Seelsorger und Ortsobrigkeiten des flachen Landes aufführen wird, welche seinem Verlangen gemäß der Hautimpfung beiwohnten, oder auf eine andere Art dieses Geschäft begünstigten und beförderten, wie nicht minder jene, welche demselben Hindernisse entgegen setzten.

§. 41. Kreisärzte und Impfärzte sollen, wenn sich die Gelegenheit darbiethet, auch auf die Gesundheit der in den vorhergehenden Jahren Geimpften einen Rückblick nehmen, und davon in ihren gewöhnlichen Berichten gehörig Erwähnung machen; vorzüglich aber es genau anmerken und einberichten, wenn sie eine bedeutende Veränderung in dem Gesundheitszustande nach der Impfung bemerken, von der sie Gründe haben zu glauben, daß die Impfung auf denselben Einfluß gehabt habe.

§. 42. Die Aeltern und Angehörigen der Impflinge sind nach vollbrachter Impfung von den Impfärzten zu belehren, daß sie es ja sogleich dem nächsten Impfarzte anzeigen sollen, wenn ein geimpftes Kind mit einer Krankheit befallen wird, welche sie für die Menschenblattern halten.

§. 43.

§. 43. Solche Fälle muß der herbeigeholte Impfarzt immer auf das sorgfältigste untersuchen, und in seinen gewöhnlichen Berichten darüber genaue und gewissenhafte Auskunft geben, es deutlich bestimmen, wenn der Kranke die Kuhpocken überstanden habe; wofür er den Ausschlag halte, und, wenn es Menschenblattern sind, auch die Gründe beifügen, nach denen er es für ächte oder unächte Menschenblattern hält. Eben so muß er hierüber die nöthige Aufklärung ertheilen, und unzeitige Furcht und ungegründetes Mißtrauen, welche daraus für die Kuhpockenimpfung entstehen könnten, zu zerstreuen suchen.

§. 44. Die Erfolge, welche sich bei Gegenimpfungen mit Menschenblattern (wenn etwa Impfärzte dergleichen vornehmen, was vorzüglich instruktiv ist, wenn die Impflinge die Kuhpocken schon mehreren Jahren überstanden haben, ergeben, wie nicht weniger das Befinden der Geimpften während einer Menschenblattern-Epidemie in dem Orte, sind ebenfalls den Berichten mit Genauigkeit beizufügen.

Verzeichniß der zu diesen Vorschriften gehörigen Tabellen.

A. Formulare des Impfungsausweises für Impf-Aerzte.

B. Formulare des Impfungsausweises für Dominien, Städte und Ortsobrigkeiten.

C.

A. Ausweis

der in nachstehenden Ortschaften von mir Endesgefertigten im Militär-Jahr vorgenommenen Impfungen.

Benennung der Ortschaften	Qualification	Kreis oder Viertel	Köpfe	Vor- und Zunahme des Geimpften	Stand des Geimpften	Anzahl der Kinder, an denen die Impfung vorgenommen wurde.																Local-Affection für die Tage.			Erfolg		
						Alter des Geimpften.			Religion des Geimpften				Gesundheitsbeschaffenheit vor der Impfung.	Zeitperiode der Impfung.		Abstammung des Impfstoffes						allgemeine Krankheit	Heilmethode	echt	unecht	ohne Haftung
						Jahre	Monathe	Wochen	Katholisch	Protestantisch	Griechisch	Jüdisch		Monath	Tag	flüssig	von welchem Tage	trocken	wie lange aufbewahrt								
Summ.																											

Unterfertigung Nahmen und Charakter

N. N.

B. Ausweis

der auf der Herrschaft N. N. (oder in der Stadt N. N.) im Milit. Jahre nicht überstandenen Impfungen.

Benennung des Dominiums	Anzahl und Qualification.			Kreis oder Viertel	Zeitperiode der Impfung		Nahme des Impfarztes	Anzahl der Kinder, welche die Kuppocken nicht überstanden haben.										Anmerkungen.	
	Stadt	Markt	Dorf		Monath	Tag		Köpfe	Vor- und Zunahme des Geimpften	Stand des Geimpften	Alter des Geimpften			Zeit der Anwesenheit des Arztes im Impfungsorte		Anzahl der noch nicht geimpften ungeblatterten Kinder					
											Jahre	Monathe	Wochen	Monath	Tage	Katholisch	Protestantisch	Griechisch	Jüdisch		
																				Mit Nahmhaftmachung der bei dem Impfungsgeschäfte vorzüglich verdienstlich oder durch Vernachlässigung im Dienste, oder bösen Willen gegen die gute Sache strafbar gewordenen Impfungsärzte, Seelsorger, Beamten und sonstigen Behörden.	Nahmhaftmachung der Individuen, welche als echt geimpft Zeugnisse erhielten, und später mit Kinderblattern befallen wurden.
Summe.																					

Obrigkeitliche Unterfertigung.

N. N.

C. Summarischer Ausweis

über die im Kreise N. N. im Militär-Jahre vorgenommenen Impfungen.

Benennung der Dominien.	Anzahl und Qualification.			Anzahl der Kinder, an denen die Impfung vorgenommen wurde.					Abstammung des Impfstoffes.		Allgemeine Krankheit	Heilmethode	Erfolg			Anzeige derjenigen, welche die Kuhpocken-Impfung nicht überstanden haben.	Nahme des Impfarztes.	Zeit seiner Anwesenheit hier im Orte.		Anzahl der noch nicht geimpften ungeblatterten Kinder.					Nahmen der Individuen.		
				Religion.																	Religion.							
	Städte	Märkte	Dörfer	Katholisch	Protestantisch	Griechisch	Jüdisch	Zusammen.	Flüssig	Trocken			echt	unecht	ohne Haftung			Monathe	Tage	Katholisch	Protestantisch	Griechisch	Jüdisch	Zusammen.	welche als echt geimpfte Zeugnisse erhalten, und später mit Kindern Blattern befallen wurden.	welche sich bei dem Impfungs-Geschäfte vorzüglich verdienstlich gemacht haben.	welche durch Vernachlässigung im Dienste oder bösen Willen gegen die gute Sache strafbar geworden sind.
Summe.																											

Kreisämtliche Unterfertigung.

N. N. Kreishauptmann.

D. Ausweis

der im Kreise N. N. im Militär-Jahre 180 bei der Impfung verwendeten Individuen und der dabei aufgelaufenen Beköstigungen.

Benennung der Obrigkeiten und Ortsobrigkeiten.	Namen der bei der Impfung verwendeten und zwar:	Anzahl der			Anzahl der Impfungen			Betrag der zugewendeten Diäten. fl.	kr.	Betrag der Reisekosten Vergütung. fl.	kr.	Betrag der anderweiten Vergütung. fl.	kr.	Betrag der ausserordentliche Remuneration. fl.	kr.	Zusammen. fl.	kr.	Hiezu die ausser diesen aufgelaufene Kösten. Wofür mit Bestimmung der Verwendung.	Einzeln. fl.	kr.	Zusammen. fl.	kr.	Aus welchem Fonde.	Summe der ganzen Beköstigung. fl.	kr.
		Aerzte	Wundärzte	der zugewies. Ortschaften.	überhaupt	Hierunter echte	Hierunter unechte																		
	Kreis-Sanitäts-Beamten																								
	Zusamm.																								
Summe.																									

Anmerkung.

Kreisämtliche Unterfertigung

N. N. Kreishauptmann.

E. Summarischer Ausweis.

über die im Lande N. N. im Militär-Jahre vorgenommenen Impfungen.

Benennung der Kreise oder Viertel.	Anzahl und Qualification.			Anzahl der Kinder, an denen die Impfung vorgenommen wurde.					Abstammung des Impfstoffes.		Allgemeine Krankheit	Heilmethode	Erfolg			Anzahl derjenigen, welche die Kuhpocken-Impfung nicht überstanden haben.	Anzahl der noch nicht geimpften ungeblatterten Kinder.					Nahmen der Individuen, welche als echt geimpft Zeugnisse erhielten, und später mit Kinderblattern befallen wurden.
				Religion.													Religion.					
	Städte	Märkte	Dörfer	Katholisch	Protestantisch	Griechisch	Jüdisch	Zusammen.	Flüssig	Trockin			echt	unecht	ohne Haftung		Katholisch	Protestantisch	Griechisch	Jüdisch	Zusammen.	
Summe.																						

Unterfertigung

N. N.

F. Summarischer Ausweis

der im Lande N. N. im Milit. Jahre 180 bei der Impfung verwendeten Individuen, und der dabei aufgelaufenen Beköstigungen nebst zwey Anhangs-Ausweisen der vorzüglich verdienstlichen oder strafbaren Individuen.

Benennung der Kreise oder Viertel.	Anzahl der					Betrag der										Hiezu die ausser diesen aufgelaufenen Kosten.		Aus welchem Fonde wie viel?	Summe der ganzen Beköstigung.	
	bey der Impfung verwendeten		denselben zugewiesenen Ortschaften.	vorgenommenen Impfungen.		zugewendeten Diäten.		Reisekosten Vergütungen.		anderweiten Vergütungen.		ausserordentliche Remuneration.		Zusammen.						
	Aerzte	Wundärzte		überhaupt	Hierunter echte		unechte	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
Zusamm.																					
Summe.																					

Unterfertigung

N. N.

G. Impfungs-Aerzte.

Anzahl.	Tauf- und Zunahmen.	Aufenthalts- oder Anstellungs-Ort.	Aufführung der ausgezeichneten Verdienste.	Anzahl.	Tauf- und Zunahmen.	Aufenthalts- oder Anstellungs-Ort.	Aufführung der ausgezeichneten Verdienste.

Unterfertigung

N. N.

H. Impfungs-Aerzte.

Anzahl	Tauf- und Zunahme.	Aufenthalts- oder Anstellungs-Ort.	Anführung der Beschuldigung.	Verhängte Strafe von der Landesstelle.	Zu verhängende höhere Ahndungen von der Hofstelle.	

Untertfertigung.

N. N.

C. Formulare des summarischen Impfungsausweises für die Kreisämter.

D. Formulare des Verwendungs- und Impfungs-Bekösligungs-Ausweises für Kreisämter.

E. Formulare des summarischen Verwendungs- und Impfungs-Bekösligungs-Ausweises für die Landesstelle, nebst zwei Anhangs-Ausweisen der vorzüglich verdienstlichen oder strafbaren Individuen.

F. Formulare des summarischen Impfungsausweises für die Landesstelle.

G. Formulare des ersten Anhangsausweises der im Verlaufe des Impfungsjahres 180 vorzüglich verdienstlich erscheinenden Individuen und Behörden für die Landesstelle.

H. Formulare des zweiten Anhangsausweises der Individuen und Behörden, welche im Verlaufe des Impfjahres 180 eine Vernachläßigung ihrer Obliegenheiten, oder sonst bösen Willen gegen die gute Sache sich haben zur Schuld kommen lassen, und der gegen dieselben verhängten Strafen, für die Landesstelle.

N. 7873.

Hofkammerdekret an sämmtliche Länderstellen, Administrationen und Direktionen, vom 28. Januar 1808.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länder-

derstellen vom 17. Februar, kundgemacht von dem mährisch-schlesischen Landesgubernium den 18. März 1808.

Dann Hofdekret der obersten Justizstelle vom 29. Februar 1808.

Von welchem Zeitpunkt die Besoldungen der neu anzustellenden, oder sonstig vorzurückenden Beamten anzuweisen seien.

Durch das mit Anfange des Jahres 1799 festgesetzte Normale (so in gegenwärtiger Sammlung 13. B. S. 71. unter der Zahl 3760 zu finden ist) in Ansehung des Zeitpunktes, von welchem die Besoldung der neu anzustellenden oder zu befördernden, oder eigentlich bloß vorzurückenden Beamten anzuweisen sein, wurden eigentlich die bereits bestandenen ältern Vorschriften folgender Maßen genauer bestimmt, nämlich:

1) daß der Bezug der Besoldungen bei den neu angestellten, oder in höheren Karakter beförderten Beamten vom Tage des abgelegten Eides anzuweisen sei.

2) Daß bei Gremien und Stellen, wenn der Beförderte ohne Erlangung eines höhern Karakters nur in die klassenmässige schon sistemisirte höhere Besoldung nachrückt, dieselbe von dem Zeitpunkte anzuweisen wäre, als der höhere Gehalt erlediget ist.

3) Daß der Gefällsbeamte aber (wie sich bei Uebersetzungen von einem Orte in dem andern ergeben kann) auch in dem Falle, wo er keinen höheren Karakter, sondern nur eine größere Be-

soldung erhielte, letztere nur von dem Zeitpunkte an zu beziehen hätte, als er in den Dienst wirklich eintrete.

Da sich nun in Ansehung des zweiten Punktes der Anstand ergab, daß bei Gremien und Stellen mancher statusmäßige Dienstplatz erst nach Verlauf eines vollen Jahres besetzt wurde, und zu verschiedenen ungleichen Maßnehmungen in Ansehung der Interkalarien Anlaß gab; so haben Se. Majestät, damit auch dieser in dem erwähnten Normale noch unentschieden gebliebene Fall genau bestimmt werden möge, zu verordnen geruhet: daß zwar die Nachrückung in dergleichen Gremien und Stellen nach den klassenfisstemisirten Besoldungen, dem schon bisher bestehenden Normale gemäß, bei nicht verändertem Dienst-Charakter vom Tage ihrer Erledigung zu erfolgen habe, doch dergestalt: daß in dem Falle, wenn der nothwendig gewesene Dienstplatz über ein volles Jahr unbesetzt bliebe, jener Betrag der Interkalar-Besoldung, welcher über den Zeitraum eines vollen Jahres ausfällt, dem Aerarium zurück zu bleiben habe, und es versteht sich dabei von selbst, daß in Fällen, wo ein Beamter aus einem Fond bezahlt wird, das obenbemeldte Interkalare dem betreffenden Fond zu Guten zu kommen habe.

N. 7874.

Hofkanzleidekret vom 28. Januar, kundgemacht von dem gallizischen Landesgubernium den 25. März 1808.

Daß die mit keiner Werbung für fremde Kriegsdienste verbundene Verleitung oder Hilfsleistung zur einfachen Auswanderung weder der Militär- noch der Kriminal- sondern lediglich der politischen Behandlung unterliege.

Es ist bekannt gemacht worden: daß die §. §. 2. und 3. des im jüngern Gallizien ergangenen Patents vom 3. April 1796, und §. 4. des eben dort erlassenen Cirkulars vom 8. Juni 1798 mit dem spätern Gesetze §. 70. über Polizeiübertretungen nicht weiter bestehen können, und daß daher die mit keiner Werbung für fremde Kriegsdienste verbundene Verleitung oder Hilfsleistung zur einfachen Auswanderung weder der Militär- noch der Kriminal- sondern lediglich der politischen Behandlung unterliege.

N. 7875.

Hofkammerdekret vom 28. Januar, kundgemacht von dem Landesgubernium in Böhmen den 26. Februar 1808.

An Verzögerung eines Reisepartikulars Schuldtragende Beamte sind zur Verantwortung zu ziehen.

Jene Behörden, welche an der Verzögerung eines Reisepartikulars der Beamten Schuld tragen, sollen zur Verantwortung gezogen werden.

N. 7876.

N. 7876.

Hofdekret vom 28. Januar, kundgemacht von dem steiermärkisch-kärntnerischen Gubernium den 21. Mai 1808.

Um in ein Waisen- oder Erziehungshaus aufgenommen zu werden, oder ein Stipendium zu erhalten, ist der Beweis überstandener Kindspocken oder Vaccination erforderlich.

Es soll von nun an kein Kind in ein Waisen- oder Erziehungshaus aufgenommen werden, oder in der Folge ein Stipendium erhalten, von welchem nicht die Beweise beigebracht werden, daß es die Kindspocken (Blattern) überstanden hat, oder mit den Schutzpocken geimpfet (vaccinirt) worden ist. Die Beweisurkunden hierüber haben Se. Majestät allergnädigst stempelfrei zu erklären geruhet.

Was zu Jedermanns Wissen, und vorzüglich den Vorstehern der Erziehungs- und Waisenhäuser, den Administratoren der Stiftungen und den Präsentatoren zu Stiftungsplätzen zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

N. 7877.

Hofkanzleidekret vom 29. Januar, kundgemacht von der niederösterreichischen Landesregierung den 3., von dem Landesgubernium in Böhmen den 27. Februar 1808.

Bürgersöhne von besserer Aus-

Die Bürgersöhne von besserer Ausbildung ha-

Bildung, so sich freiwillig zum Militär widmen, haben sich der Behandlung der Söhne von Beamten zu erfreuen.

ben sich im Militärdienste, wenn sie sich freiwillig ad Militiam melden, eben jener auszeichnenden Behandlung, welche den Söhnen der Beamten und Honoratioren von Sr. k. k. Maj. unterm 17. März 1807. bewilliget worden ist, zu erfreuen.

N. 7878.

Verordnung der Landesregierung in Oesterreich unter der Enns den 29. Januar 1808.

Zeugnisse von Ortsrichtern ausgestellte sind von den betreffenden Behörden zu koramisiren.

Die von den Ortsrichtern ausgestellten Zeugnisse sollen jederzeit von den Behörden, die es betrifft, koramisiret werden.

N. 7879.

Verordnung der Landesregierung in Oesterreich unter der Enns den 30. Januar 1808.

Oberennsische Unterthanen sollen bei Einkauf des Schlachtviehes mit Zertifikaten versehen sein.

Die oberennsischen Unterthanen sollen bei Schlachtvieh-Einkaufungen jederzeit mit einem obrigkeitlichen Zertifikate versehen sein.

N. 7880.

Handbillet vom 30. Januar, kundgemacht von dem steiermärkisch-kärntnerischen Gubernium den 9. März 1808.

In Betreff der ungebührlichen

Vermöge eines erflossenen höchsten Handbillets, ha-

haben Seine Majestät wiederholt zu befehlen geruhet, daß überhaupt die wirksamste Einleitungen getroffen werden, womit dem Unterthan ungebührliche Vorspanns-Leistungen nirgendwo aufgebürdet, und mit denjenigen, die denselben zuwider handeln, nach aller Strenge verfahren werden soll.

Vorspanns-anweisungen für Militär-Partheien.

Diesem höchsten Befehle zu Folge werden die Magistrate und Obrigkeiten mit allem Nachdrucke beauftragt, keine Vorspanns-Leistungen auf den Unterthan auszuschreiben, welche nicht in den über das Vorspanns-Wesen bestehenden höchsten Normalien und Anordnungen vollends begründet, und gebührlich sind, wobei zugleich auf die Vorschriften und Direktivregeln, welche in Ansehung der Vorspanns-Anweisungen mit Gubernial-Currende vom 12. Juli 1797 allgemein bekannt gemacht wurden, (so in gegenwärtiger Sammlung 10. Band S. 155. Zahl 3010. zu finden) fest zu halten ist.

Damit endlich die Mißbräuche bei Vorspanns-Anweisungen möglichst gehindert, und, wenn demungeachtet sich einige ergeben sollten, um so leichter entdeckt, und die Beamten, welche eine ungebührliche Vorspanns-Anweisung sich zu Schulden kommen lassen, darüber zur Verantwortung und Strafe gezogen werden können, hat die Hofkanzlei unter einem den Hofkriegsrath wiederholt angegangen, womit sämmtliche Militär-Behörden mit allem Nachdrucke angewie-

wiesen werden, jede Foderung einer Vorspannsstellung mit den Beweisen über die hiezu fürwaltende Nothwendigkeit, welche strenge nur auf ämtliche Angelegenheiten des höchsten Dienstes sich beziehen darf, zu belegen.

N. 7881.

Verordnung des steiermärkisch-kärntnerischen Gubernium vom 30. Januar 1808.

Der Austrieb des Rindviehs ins Ausland wird auf Stücke von 5 Centen beschränkt.

Seine kaiserl. königl. Majestät haben unter mehreren die Verbesserung der Rindviehzucht befördernden Anstalten mit hohem Hofkanzleidekret vom 14. v. M. zu befehlen geruhet:

Daß der freie Rindviehhandel im Innlande und mit den benachbarten Provinzen unter den vorgeschriebenen Vorsichten aufrecht zu erhalten, der Austrieb in das Ausland aber auf jenes Rindvieh zu beschränken ist, wovon das Stück wenigstens 5 Centen im Gewichte hat.

Von dieser Beschränkung sind jedoch die oberkärntnerischen Gegenden ausgenommen, welche ihres kleinen Viehschlages wegen von Seiner Majestät die Erlaubniß besonders erhalten haben, jährlich eine bestimmte Anzahl Rinder in das Ausland auszutreiben.

Was zu jedermanns Wissen bekannt gemacht wird.

Fe-

Februar.

N. 7882.

Hofkammerdekret vom 1. Februar, kundgemacht von dem Landesgubernium in Böhmen den 17. März 1808.

Die Glaserzeugung mittels der Steinkohlen-Feuerung wird empfohlen, und die Errichtung einer neuen, oder auch die Ueberlassung einer schon bestehenden Glashütte an ein mit dem Gubernialbefugnisse zu dessen Betrieb nicht versehenes Individuum untersagt.

Glaserzeugung mittels Steinkohlen wird empfohlen, und wegen Errichtung einer Glashütte Vorschrift ertheilt.

N. 7883.

Verordnung von dem Landesgubernium in Böhmen den 3. Februar 1808.

Das Glasmacherreglement vom 5. Oktober 1767, und die sonstigen in Ansehung der Glaserzeugung erflossenen Vorschriften, vorzüglich aber die Waldordnung soll beobachtet, und jede Zuwiderhandlung streng und unnachsichtlich bestrafet werden.

Auf das Glasmacherreglement zu wachen.

N. 7884.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 4. Februar, kundgemacht von dem mährisch-schlesischen Landesgubernium.

nium den 1., vom böhmischen Landesgubernium den 7. April 1808.

Religionsunterricht bei akatholischen Gemeinden.

Se. Majestät, Höchstwelchen die Beförderung der Religion bei allen Ihren Unterthanen so sehr am Herzen liegt, haben in Erwägung, daß vorzüglich bei den akatholischen Gemeinden, die gewöhnlich nur einen Pastor haben, auch von dem Bethhause häufig entfernt wohnen, eine Abtheilung bei Besuchung des Gottesdienstes unumgänglich nöthig ist, zu verordnen geruhet: daß bei allen Gemeinden der augspurgischen und helvetischen Konfession, gleich den katholischen, die Abhaltung eines nachmittägigen Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen mit Ertheilung eines Religionsunterrichtes, der das einemal vorzüglich für die Jugend gewidmet sein muß, und zu welchem alle junge Leute unter 18 Jahren zu erscheinen haben, eingeführt werden solle. Der Zweck dieser Anordnung geht aber keinesweges dahin, die Prediger zu verhalten, mehr als einmal an jedem Vor- und Nachmittage der Sonn- und Feiertage den Gottesdienst zu halten. Wenn zu einem Bethhause entfernte Filialen gehören; so ist es ganz in der Ordnung, daß mit Abhaltung des Gottesdienstes zwischen dem Hauptorte und den Filialen abgewechselt werde. Es muß daher nur darauf gesehen werden, daß jeder Pastor an jedem Sonn- und Feiertage ganz gewiß, sowohl Vor- als Nachmittags an dem einen oder dem

andern Orte seines Bezirkes mit der thunlichsten Abwechslung den Gottesdienst abhalte, wenn nicht körperliche Schwachheit es ihm für eine kurze Zeit unmöglich macht. Die vorsetzlich und ohne hinreichenden Grund davon ausbleibenden sind daher von der Ortsobrigkeit mit angemessenen Zwangsmitteln dazu zu verhalten, welche besonders dann, wann der Pastor ihr die Nachlässigen, nach der von ihm fruchtlos geschehenen Ermahnung, zur Besserung anzeiget, mitzuwirken hat.

N. 7885.

Verordnung der Landesregierung in Oesterreich unter der Enns den 6. Februar 1808.

Geldes-Uebersendung mit der Post an die Regierung, wie zu geschehen habe.

Um das Einlangen der Gelder, welche mit der Post an die Regierung von verschiedenen Behörden eingesendet werden, auf das möglichste zu sichern, sind von nun an alle Geldbeträge bei ihrer Aufgebung in ein einziges Papier gewickelt, sowohl mit des Aufgebers als auch mit des Postamts Sigille versehen, an den Bericht oder Brief anzupetschiren, und erst über diesen Bericht oder Brief das gewöhnliche Kouvert zu machen und zu siegeln.

N. 7886.

N. 7886.

Gubernialverordnung für Böhmen vom 7. Februar 1808.

Formular, wie bei den Spitälern die sich ergebenden Veränderungen zu bemerken sind.

Da sich bei den adjustirten und finallisirten Spitälern seit ihrer Regulirung verschiedene Veränderungen ergeben haben; so hat sich die Landesstelle, um bei sich ergebenden Fällen in der Evidenz dieser Veränderungen zu bleiben, bewogen gefunden, Veränderungs-Bögen *) zu entwerfen, welche den betreffenden Spital-Vorstehern mit dem Auftrage zuzustellen sind, diese Bögen den bereits in Händen habenden Stiftsbrief-Ausweisen beizuheften, und in denselben die von dem Tage der ausgefertigten Stiftsbriefe vorgefallenen Veränderungen einzutragen.

For-

*) Sieh das beiliegende Formular.

Formulare.

Pag.

Veränderungen,

welche sich von dem Tage des ausgefertigten Spitals-Stiftsbriefes bei den Rubriken des Stiftsbriefs-Ausweises ergeben haben.

Anzahl der Veränderungs-Posten.	Diese betreffen die Stiftsbriefs-Ausweise Rubriken sub Nro.	Gegenstände der Veränderungen.

N.

N. 7887.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 7. Februar 1808.

Wie die Patental-Invaliden-Verpflegung zu geschehen habe.

Da nach Eröffnung des k. k. General-Militär-Kommando bei mehreren Dominien und städtischen Steuereinnehmern die an die Patental-Invaliden verabreichte Verpflegung sehr ungleich, und zwar von einigen ganz-, halb-, vierteljährig, zwei- und einmonathlich, ja sogar auch vierteljährig vorhinein in Aufrechnung gebracht wird, und dabei durch die kumulirte Aufrechnung mehrerer Monate, die Abtheilungen vom 1. November anfangenden Jahrgange vermischt, so wie ferner durch verschiedene Extrazahlungen ohne alle Absonderung mit der Verpflegung in einer Post in Aufrechnung gebracht werden; so wird zur Abhülfe dieses die Revision erschwerenden und der Vorschrift zuwider laufenden Gebrechens zur allgemeinen Richtschnur festgesetzt: daß von nun an die Patental-Verpflegung gleichförmig, und zwar vierteljährig, nämlich mit Ende Januar, April, Julius und Oktober mit richtiger Ansetzung des Tom. et Fol. seiner Urkunde, und der Verpflegszeit abgerechnet, und in Aufrechnung gebracht, keine Vorauszahlung geleistet werde, und jede Zahlung von Zulagen, wenn eine solche in der Patentalurkunde angewiesen ist, auf einer separirten Quittung geschehe.

N.

N. 7888.

Hofkanzleidekret an die Landesregierung in Oesterreich unter der Enns vom 9. Februar 1808.

Hausiren und Verkaufen auf der Gasse ist an den Tagen, wo der Verkauf in Gewölbern nicht erlaubet ist, verboten.

An jenen Tagen, und zu der Zeit, wo der Verkauf in den Gewölbern verbothen ist, ist auch das Hausiren und Verkaufen auf der Gasse strenge untersagt.

N. 7889.

Verordnung des steiermärkisch-kärntnerischen Guberniums vom 10. Februar 1808.

Direktiv-Regeln für die Ausfertigung der Akzeptations-Urkunden auf geistliche Stiftungen.

Um den an den Akzeptations-Urkunden auf geistliche Stiftungen, zu deren Vorlegung die bestehende Vorschrift unterm 20. Mai v. J. erneuert worden ist, häufig wahrgenommenen Mängeln zu begegnen, werden hiemit die Erfordernisse dieser Akzeptations-Urkunden zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

1. Sie sollen von allen Kirchenvorstehern — nicht von den Kirchenpröbsten und nicht von den Pfarrern allein — ausgestellt, und auch von der Vogtei gefertiget sein; indem es sich sowohl um das Interesse der Priester, von welchen — als auch der Kirche, an welcher einer dergleichen Stiftung verrichtet werden, und welcher durch dieselbe kein Nachtheil zugehen soll, handelt.

2. Die Stiftung soll vollständig angeführt, folglich der Namen des Stifters, die von ihm auferlegten Stiftungs-Verbindlichkeiten, und die Bedeckung der Stiftung bestimmt ausgedrückt werden.

3. Die Gründe der Annahme der Stiftung sollen ebenfalls angeführt werden, die nur darin bestehen können:

a) weil die Erfüllung der Stiftungs-Verbindlichkeit sittlich möglich, also ein wirklich zur Ehre Gottes gereichendes und keinem Gesetze widersprechendes Werk ist:

b) weil sie physisch möglich ist; da an der Kirche nicht bereits so viele gleichartige Stiftungen vorhanden sind, daß es der an der Kirche befindlichen Priesterschaft unmöglich würde, deren noch mehrere zu übernehmen und zu verrichten:

c) weil — und in wieferne — und so lange der Ertrag der Stiftung der Kirche und den mit der Erfüllung der Stiftungsverbindlichkeit beschwerten Priestern nicht zu offenbaren und dauerhafte Nachtheil gereichet.

Hieraus folgt:

4. daß, wenn die unter §. 3. geforderten Bedingungen entweder noch zweifelhaft oder offenbar noch nicht vorhanden sind, die Akzeptationsurkunde auch nicht ausgestellt werden, sondern entweder mit den Stiftern zur Abänderung ihrer Foderung sich ins Einvernehmen gesetzt, oder wenn diese nicht mehr leben,

die

die Entscheidung des Gubernium und des Ordinariats, ob — und auf welche Art die Stiftung in Ausübung zu bringen seie, abgewartet, und nach deren Erfolg erst die Akzeptations-Urkunde ausgestellt werden soll.

N. 7890.

Hofkammerdekret an sämmtliche Länderstellen vom 11. Februar, kundgemacht von dem böhmischen Landesgubernium den 4, von dem mährisch-schlesischen Landesgubernium den 11. März 1808.

Diäten für magistratische Beamte bei Kriminalunterfuchungen ausser dem Dienstorte.

Für den Fall, daß Beamte eines mit der Kriminalgerichtsbarkeit versehenen Magistrats zu Kriminalunterfuchungen außer dem Dienstorte verwendet werden, wird den Magistrats-Räthen der Hauptstädte die Diäte der achten Klasse, zu sechs Gulden; den Räthen der Land-Magistrate, die Diäte der zehnten Klasse zu vier Gulden; den magistratischen Kanzellisten und Praktikanten aber, ohne Unterschied, das Taggeld der zwölften Klasse, zu zwei Gulden ausgemessen.

N. 7891.

Dekret an alle Länder-Chefs, vom 11. Februar 1808.

Unterzeichnung der

Se. Majestät haben anzuordnen geruhet, daß die

Ausweise über die wieder besetzten Dienstplätze.

die vierteljährigen Ausweise über die in Erledigung gekommenen und wieder besetzten Dienstellen in Zukunft von dem Präsidio und dem Referenten zu unterzeichnen sein.

N. 7892.

Hofkanzleidekret an die Landesregierung in Oesterreich unter der Enns vom 11. Februar 1808.

Für Errichtung einer Grabstätte wie viel zu bezahlen sein.

Weil die besondern Grabstätte die Verminderung des Raumes im Leichenhofe verursachet, dagegen das Monument bloß an der Mauer desselben angebracht wird, sind für eine solche der Umgrabung nicht mehr unterworfene Grabstätte 20 fl.; für ein Monument aber 10 fl. abzunehmen.

N. 7893.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 13. Februar 1808.

Fuhrlohnserhöhung bei Verführung der Naturalien für das Militär.

Se. Majestät haben wegen angemessener Fuhrlohns-Erhöhung für diejenigen Unterthanen, welche die mit Verordnung vom 6. November v. J. angeordnete innere Naturalienverführung zur einstweiligen Bedeckung der Militärerforderniße zu besorgen und weiter als eine Station zu fahren haben, zu befehlen geruhet: daß, wenn die Vorspann weiter als auf eine Station geleistet werden müsse, im arithme-

metischen Verhältnisse zu der zuwachsenden Zahl, von Vorspannsmeilen, die Vergütung für jede von der Aufladungsstation auszufahrende Meile um einen Kreuzer erhöhet werde, so, daß wenn z. B. die erste Station drei, und die zweite zwei Meilen hat, dem Vorspannsleister für jede Meile, von der Aufladungsstation aus 5 kr., wenn die dritte Station abermal zwei Meilen hätte, für jede Meile sieben Kreuzer zu vergüten seien; wobei jedoch zur Schonung des Militär-Aerariums, auf die der Landesstelle ohnehin schon ertheilte Weisung, bei sehr großen Entfernungen von der Abladungsstation durch Ablösung, oder auf eine andere Art Abhülfe zu verschaffen, mit um so größern Nachdrucke gedrungen werden müsse.

N. 7894.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Landesstellen vom 14. Februar; kundgemacht von der Landesregierung ob der Enns den 3., von dem böhmischen Landesgubernium den 7., von dem mährisch-schlesischen Landesgubernium den 11. März 1808.

Behandlung der unbestimmt Beurlaubten vom Fuhrwesen, und der Stadt- Infanterie.

Es ist bei verschiedenen Veranlassungen bemerkt, daß die Anordnung des 38. §. des Konskriptions-Systemes, nach welchen den unbestimmt Beurlaubten vom Fuhrwesen ihre Urlaubspässe abgenommen, und

diese Menschen wie die übrigen vom Zivile klassifizirt werden sollen, irrig dahin verstanden werde, als würden diesen Leuten, die in wirklichen Militärdiensten zugebrachten Jahre gar nicht angerechnet, und könnten diese Leute, auch wenn sie die im Kapitulations-Patente vom Jahre 1802 vorgeschriebenen Dienstjahre bereits ganz vollstreckt haben, dennoch wieder zum Militär ausgehoben werden.

Da aber diese durch oben erwähnten §. angeordnete Abnahme der Urlaubspässe und Klassifizirung dieser Menschen als Zivil-Personen darum angeordnet wurde, weil selbe nicht mehr zum Militär gehören; so können sie nach gehöriger Vollstreckung der in dem Kapitulationspatente bestimmten Dienstjahre, ebenso wenig, als die ebenfalls Zivil-Personen klassifizirten ausgedienten Kapitulanten dem Militär neuerdings gewidmet werden; weil nach dem 2. §. des gedachten Kapitulationspatentes die Wohlthat der Kapitulation auch dem bei Erscheinung dieses Patentes schon dienenden Militär, und nahmentlich den Leuten vom Fuhrwesen, so wie den übrigen Truppen zu statten kommt, und aus dem nämlichen Grunde auch denjenigen zu Guten kommen muß, welche schon früher die bestimmte Kapitulationszeit in wirklichen Militär-Diensten zugebracht haben.

Als solche Dienstzeit kann jedoch bei diesen unbestimmt Beurlaubten vom Fuhrwesen, nur diejenige Zeit angesehen werden, welche sie in wirklichen Mili-

tär-

tärdienst zugebracht haben; keineswegs aber jene, durch welche sie auf unbestimmten Urlaub sich befanden; da selbe während ihres unbestimmten Urlaubes gänzlich aus der Militär-Jurisdiktion getreten, auch bei ihrem Abgange auf Urlaub bei dem Militär ausser Stand gebracht worden sind.

Das nämliche, was hier von den unbestimmt Beurlaubten vom Fuhrwesen erinnert wurde, hat aus eben den Gründen auch von den unbestimmt Beurlaubten der Stabs-Infanterie zu gelten.

Damit nun die Wohlthat des Kapitulations-Patentes in ihrer Wirksamkeit erhalten werde, wird die Landesstelle hiermit angewiesen, die untergeordneten Kreisämter und Zivil-Konskriptions-Behörden hiernach zu belehren.

N. 7895.

Hofkanzleidekret vom 14. Februar, kundgemacht von der Landesregierung in Oesterreich unter der Enns den 3. März 1808.

Die Findelhausanstalt in Wien betreffend.

Da der 7. Absatz der wegen Verbesserung der Findelhausanstalt in Wien unterm 31. Dezember 1806 (so in gegenwärtiger Sammlung 22. Bande S. 170 Zahl 7242 zu finden ist) ergangenen Cirkularverordnung zu mehreren Mißdeutungen Anlaß gegeben hat, als wenn die darin festgesetzten höheren Aufnahmstaxen auch für die Einwohner von Wien,

und vom Lande Nied. Oesterr. überhaupt gemeint gewesen sein, und als wenn die für Geheimhaltung der Mütter so nothwendige Schonung nicht mehr beobachtet würde, hierdurch aber jene auf die Erhaltung und Erziehung hilfloser Kinder gerichtete Anstalt ihr Zutrauen bei dem Publikum verlieren, und so ihren wohlthätigen Zweck verfehlen könnte, so haben Se. Majestät jenen 7. Absatz der Cirkularverordnung vom 31. Dezember 1806 ganz aufzuheben, und dafür zu befehlen geruhet, daß

1. für Wien und das Land Nied. Oest. überhaupt in dem hiesigen Findelhause, der ursprünglichen Einrichtung gemäß, nur 2 Aufnahmstaxen bestehen sollten, diese aber wegen der so sehr gestiegenen Theurung von den ehmaligen 24 fl. und 12 fl. auf den billigen und noch sehr mäßigen Betrag von 40 fl. und 20 fl. erhöhet werden. Hiernach haben,

a) die ganze Taxe von 40 fl. zu bezahlen alle Personen, welche gegen Bezahlung der 1. Classe von täglichen 1 fl. 30 kr. im Gebärhause aufgenommen worden, im Falle sie ihr Kind nicht in eine von ihnen selbst gewählte Kost bringen wollen; dann auch alle außer dem Gebärhause befindlichen Weibespersonen, die ihr Kind in das Findelhaus unterbringen wollen. Könnten aber die letzteren ihre Armuth und Hilflosigkeit durch Zeugnisse ihrer Pfarrer und Armen-

vä-

später darthun, so werden ihre Kinder gegen die halbe Taxe von 20 fl. eingenommen, welche die Pfarrei, wohin sie gehören, zu erlegen hat.

b) Gegen die halbe Taxe von 20 fl. werden ferners eingenommen die Kinder derjenigen Mütter, die nach der zweiten und dritten Klasse gegen Bezahlung täglicher 40 und 30 kr. im Gebärhause entbunden worden, endlich die Kinder welche in Häusern oder auf den Straßen niedergelegt werden, und für welche die Gemeinden, die es betrifft, mithin in der Stadt der Magistrat, und in den Vorstädten die Gründe oder Gemeinden den Betrag zu erlegen haben.

2. Nur für die außer Ried. Oesterreich aus andern Provinzen in das hiesige Findelhaus überbrachten Kinder, welche auf eine Begünstigung bei der hiesigen Anstalt ohnehin keinen nähern Anspruch haben, und deren Versorgung vielmehr den andern Provinzen selbst obliegt, in deren mehreren ebenfalls bereits Findelhäuser bestehen, wird eine den wirklichen Verpflegskosten mehr entsprechende höhere Aufnahmstaxe von 100 fl. festgesetzet.

3. Unentgeltlich werden aufgenommen, die Kinder der im Gebärhause entbundenen, und als Säugammen in dem Findelhause verbleibenden Mütter, dann der ganz hilflosen Personen, welche im Gebärhause nach der vierten Classe unentgelt-

geltlich aufgenommen worden. Doch sind zu Ammen-Diensten im Findelhause nur die in das Gebärhaus unentgeltlich aufgenommenen Frauenzimmer verpflichtet. Jenen, die sich aber gegen ihre Bezahlung im Gebärhause befinden, stehet es ganz frei, ob sie in das Findelhaus als Ammen übertreten, und sich dadurch den Vortheil der unentgeltlichen Aufnahme ihres Kindes verschaffen, sich zu keinen Ammendiensten herbeilassen, und für ihr Kind die gesetzliche ganze oder halbe Taxe bezahlen wollen.

4. Hat es auch noch ferner bei den wegen Geheimhaltung der Aeltern der aufgenommenen Kinder bestehenden Vorschriften ganz zu verbleiben. Diejenigen nämlich, welche die ganze oder halbe Taxe selbst bezahlen, sind weder um Nahmen, oder Stand der Aeltern des Kindes, noch woher sie sind, zu befragen, noch weniger ist ihr Nahme in einem Protokolle vorzumerken. Hingegen wird, um auf jeden Fall das Wiedererkenntniß der in das Findelhaus gekommenen Kinder zu erleichtern, der Tag, wann das Kind überbracht worden, sammt dessen Taufnahme genau protokollirt, und dem Ueberbringer ein Ausschnittzettel ungefähr nach der Form derjenigen, welche in dem hiesigen Pfandamte bestehen, behändiget werden, worauf der Nahme des Kindes, die Nummer des Protokolls, und der Tag der Ue-

bergabe nebst dem Betrage des bezahlten Geldes bemerket sein muß. Gegen Vorzeigung dieses Zettels wird denen, die sich darnach erkundigen, jedes Mahl die Nachricht über den Zustand des Kindes, und wo es sich befindet, ertheilt, auch auf Verlangen das Kind selbst wieder zurück gegeben werden. Bei Zurücknahme eines Kindes ist es billig, daß die Kosten, welche zur Erziehung desselben bis auf diese Zeit verwendet worden, nach Abschlage der bei der Einnahme derselben geleisteten Bezahlung wieder ersetzet werden. Bei denjenigen Kindern allein, welche von den Pfarreien und Gemeinden eingenommen worden, muß der Nahme der Pfarrei und Gemeinde, die sie abgegeben hat, in der Absicht angemerkt werden: damit das Findelhaus ausweisen könne, wie viel Kinder, und aus welchen Pfarreien und Gemeinden gegen die halbe Gebühr dahin eingebracht worden sind. Eben so sind die im Gebährhause zur Geheimhaltung schon nach der ursprünglichen Verfassung vom Jahre 1784 vorgeschriebenen Vorsichten auch fortan mit aller Sorgfalt zu beobachten. Welche höchste Entschließung hiermit als ein Nachtrag zur Circularverordnung vom 31. Dezember 1806 zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht wird.

N.

N. 7896.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 16. Februar, kundgemacht von dem steiermärkisch-kärntnerischen Gubernium den 9., von der Landesregierung in Oesterreich ob der Enns am 9., von dem mährisch-schlesischen Landesgubernium den 11. März 1808.

Wegen Vorspanns-Anweisungen an Militärparteien.

Da zur höchsten Kenntniß gekommen ist, daß mit den Vorspanns-Anweisungen viele Mißbräuche getrieben, und auch Offiziere bei Privatreisen, oder bei bloßen Unterhaltungen, oder auch da, wo sie ihnen nicht gebühret, die Vorspann gegeben werden soll; haben Se. Majestät zu befehlen geruhet: daß überhaupt die wirksamsten Einleitungen getroffen werden, womit den Unterthanen ungebührliche Vorspannsleistungen nirgendwo aufgebürdet, und mit denjenigen, die denselben zuwiderhandeln, nach aller Strenge verfahren werden solle.

Diesem allerhöchsten Befehle zufolge, hat die Landesstelle die sämmtlichen unterstehenden Kreisämter, und durch diese die Magistrate und Obrigkeiten mit allem Nachdrucke zu beauftragen, keine Vorspannsleistungen auf den Unterthan auszuschreiben, welche nicht in den im Vorspannswesen bestehenden höchsten Normalien und Anordnungen vollends begründet, und gebührlich sind, wobei zugleich auf die Vorschriften

und

und Direktivregeln, welche in Ansehung der Vorspanns-Anweisungen unter den 1. Julius 1797 hinaus gegeben wurden, fest zu halten ist.

Damit endlich die Mißbräuche bei Vorspanns-Anweisungen möglichst gehindert, wenn dessen ungeachtet sich einige ergeben sollten, dieselben um so leichter entdecket, und die Beamten, welche eine ungebührliche Vorspanns-Anweisung sich zu Schulden kommen lassen, darüber zur Verantwortung und Strafe gezogen werden können, stellt man unter Einem an den Hofkriegsrath das wiederhohlte Ansinnen, womit im gehörigen Wege sämmtliche Militär-Behörden mit allem Nachdrucke angewiesen werden, jede Forderung einer Vorspannsstellung mit den Beweisen über die fürwaltende Dienstes-Angelegenheiten zu belegen.

N. 7897.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Niederösterreich, Salzburg und Triest, vom 18. Februar 1808.

Adjuten für Praktikanten bei Kreisämtern.

Se. Majestät haben zu bewilligen geruhet: daß, obschon die Konzepts-Praktikanten bei den Kreisämtern in der Regel kein Adjutum zu genießen haben, dennoch in ganz besondern Fällen der Dürftigkeit und vorzüglichen Verwendung auch diesen ein Adjutum von

jähr-

jährlich 300 Gulden verliehen werden könne. Nur müsse von Fall zu Fall die Einwilligung zur Verleihung eines solchen Adjutums an einem Kreisamts-Praktikanten bei der vereinten Hofkanzlei als eine Ausnahme von der Regel angesucht werden, und dürfen bei den am meisten beschäftigten Kreisämtern nicht mehr als zwei, und bei den minder beschäftigten nur Ein Konzepts-Praktikant mit Adjuten betheilet werden.

N. 7898.

Hofdekret vom 18., kundgemacht von der Landesregierung in Oesterreich unter der Enns vom 22. Februar 1808.

Wegen Erhöhung der auf der Hornerstraße bestehenden Mäuthe nach der Art der übrigen Straßen-Mäuthe.

Indem die Hornerstraße bis auf eine bedeutende Strecke ganz hergestellet ist; so ist die Errichtung der Wegmäuthe auf derselben in der Art, wie solche auf den übrigen Poststraßen bestehen, bewilliget worden.

Dieser höchsten Bestimmung zufolge, wird der erhöhte Straßenzoll auf der Horner Straße, und zwar in Weikerstorf, Göpfritz, Schrems, Schwarzbach für ein und eine halbe Station; zu Maissau, Horn und Schwarzenau für eine einfache Station vom 15. März d. J. angefangen abgenommen werden.

N. 7899.

Verordnung der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter und ob der Enns, vom 18. Februar 1808.

Um der, durch den seit einigen Jahren so sehr überhand genommenen Unfug der Fuhrleute, die Frachtwagen über alles Verhältniß zu beladen, verursachten Verwüstung der öffentlichen Landstraßen wirksam Einhalt zu thun, wird mit Begnehmigung der hohen Hofkanzlei die schon bestehende höchste Vorschrift vom 14. Dezember 1747, nach welcher, mit Berufung auf ältere Vorschriften, die Ladung der Frachtwagen bei 10 fl. Strafe 60 Zentner nicht übersteigen soll, die aber schon in Vergessenheit gerathen zu sein scheint, hiermit erneuert, und den Magistraten, Obrigkeiten, besonders aber den Mauth- und Bankalämtern die genaue Wachsamkeit aufgetragen, damit selbe genau beobachtet und gegen die Uebertreter mit der festgesetzten Strafe ohne weiters fürgegangen werde.

Die allerhöchste Entschließung vom 14 Dezember 1747, daß die Frachtwagen nicht schwerer als mit 60 Zentnern beladen werden sollen, wird erneuert.

N. 7900.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme von Gallizien, Salzburg und Triest vom 19. Februar 1808.

Se. Majestät haben die Kreishauptleute von der Last, die innern Einrichtungsstücke für die Kreisamts-

Einrichtung für Kreisamtskanzleien.

amtskanzleien, als da sind: Tische, Sessel, Schränke, auf eigene Kosten beischaffen zu müssen, von nun an zu befreien, und zu befehlen geruhet: daß diese Einrichtung nach der unentbehrlichen Nothdurft, jedoch mit Beobachtung der strengsten Wirthschaft, von dem Kammeral-Aerarium gegen ordentliche Verrechnung und mit der Vorsicht anzuschaffen seie, daß darüber ein ordentliches Inventarium errichtet, bei jedesmaliger Veränderung des Kreisvorstehers die Übergabe erwähnter Geräthschaften als eines Aerarial-Eigenthums nach gedachten Inventarium geleistet, und das Mangelhafte oder Abgängige von dem übergebenden Theile ersetzt werde; welches jedoch nur für jene Kreise zu gelten habe, wo die Wohnungen für die Kreisämter stabil ausgemittelt sind.

N. 7901.

Hofkanzleidekret für Böhmen vom 19. Februar 1808.

Gehaltsgenuß der Gubernial-Registranten und Kanzellisten.

Se. Majestät haben zur Behebung des zwischen den Gubernial-Registranten und den Kanzellisten in dem Gehaltsgenusse obwaltenden Mißverhältnisses die zuerst genannten Beamten mit den Kanzellisten der ersteren zwei Klassen gleich zu stellen; sofort die Besoldungen der Gubernial-Registranten auf sieben und sechs hundert Gulden, vom 7. Januar l. J. an zu sistemisiren geruht.

N.

N. 7902.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 20. Februar, kundgemacht von dem böhmischen Landesgübernium den 6. April 1808.

Untersuchung der Naturalien in Verpflegsmagazinen.

Aus Anlaß mehrerer an den Hofkriegsrath gelangten Anzeigen und Visitations-Relationen, in Betreff der bei den Verpflegsmagazinen eingerissenen Unfüge, welche auf Rechnung der Gesundheit des gemeinen Mannes mit Konditionirung der Naturalien auf die bedenklichste Art versucht werden, hat derselbe das Ansinnen gemacht, in jenen Magazinsstationen, wo sich selbst kein Militärarzt befindet, zu deren öfteren und unvermutheten Untersuchungen die k. k. Kreisärzte und solche Wirthschaftsoberbeamte und Magistratspersonen, die als Landwirthe im ökonomischen Fache Kenntnisse besitzen, und als für das Richteramt beeidete Personen das unparteiische Befundserkenntniß zu schöpfen und zu bezeugen, die Eigenschaft für sich haben, dieser aufhabenden Pflicht beiziehen zu können.

Der Landesstelle wird daher aufgetragen, die untergeordneten Kreisämter, und durch diese die Landwirthschaftsoberbeamten und Magistrate zu verständigen: daß dieselben, wenn sie von den Militärbehörden zu dergleichen Untersuchungen verlangt werden, sich hierbei gebrauchen lassen sollen; zugleich auch den

Kreis-

Kreis-Physikern zu bedeuten: daß sie in Ermanglung der Militär-Aerzte in jenen Fällen, wenn sie vom Militär bei den Kreisämtern zu Naturaluntersuchungen begehret werden, sich gleichfalls denselben zu unterziehen haben, wo ihnen sodann, wenn sie außer ihrem Anstellungsorte, und außer der Gelegenheit von andern **Kreisamts-Aufträgen wegen Untersuchung der Militär-Vorräthe** reisen müssen, die **Fuhrlohns-Spesen** und die karaktermäßigen Taggelder aus dem Militärfonde werden angewiesen und vergütet werden.

N. 7903.

Patent vom 22. Februar 1808.

Wir Franz der Erste ꝛc.

Behandlung abtretender privilegirten Besitzer der Staats- und Fondsverleihungsgüter in Gallizien.

Da es sowohl zur Sicherheit des Staatsvermögens, als zur Beruhigung der privilegirten Besitzer der in dem älteren und neueren Antheile Gallizien befindlichen sowohl Staats- als Fondsverleihungs-Güter erforderlich ist, daß nach der Einziehung solcher Güter, sie mag nun wegen Absterben des Privilegirten, oder durch Verschulden desselben, oder endlich aus Staatsrücksichten geschehen, die Abrechnung nach allgemein bekannten, gleichförmigen, und alle Verbindlichkeiten, so wie alle Rechte des abtretenden Besitzers umfassenden Grundsätzen gepflogen, diese Grundsätze aber zur Kenntniß aller Derjenigen,

denen

genen sie zu wissen daran gelegen sein mag, gebracht werden, haben Wir diese Grundsätze zu bestimmen befunden, und verordnen: daß nach denselben alle dergleichen Abrechnungen für die Zukunft gepflogen, und die hierüber entstehenden Anstände ausschließend von der politischen Landesbehörde entschieden werden sollen.

§. 1. Sobald die Einziehung eines königlichen oder Fonds-Verleihungsgutes angeordnet worden, ist sogleich durch das Kreisamt, worin es liegt, zur Vollziehung der Einziehung selbst, und zur Abrechnungspflege mit dem zeitlichen Besitzer, oder seinen Erben ein angemessener Termin festzusetzen.

§. 2. Zu diesem Einziehungs- und Abrechnungs-Termin ist der Privilegirte, wenn die Einziehung des Gutes bei seinen Lebzeiten geschieht, vom Kreisamte mit dem Beisatze vorzuladen: daß er bei diesem Akte entweder persönlich, oder mittelst eines gehörig zu legitimirenden Bevollmächtigten um so gewisser zu erscheinen habe, als widrigenfalls nach der in dem folgenden Absatze vorgeschriebenen Art gegen selben vorgegangen werden würde. Diese Vorladung ist jedoch dem Privilegirten, oder in seiner Abwesenheit seinem Stellvertreter auf dem Verleihungsgute gegen Empfangsschein zuzustellen.

§. 3. Wenn der Privilegirte dessen ungeachtet an dem bestimmten Tage nicht erscheinet; so hat das Kreisamt, nebst der Ersatz-Auflage der Kosten der

durch

durch ihn vereitelten Tagfahrt, ihm ad hunc actum einen Vertreter auf seine Gefahr und Kosten zu bestellen, zur Einziehung und Abrechnungspflege einen neuen kurzen Termin festzusetzen, und in solchem sodann das ganze Geschäft mit dem bestellten Vertreter zu verhandeln.

§. 4. Damit nach Absterben eines Privilegirten die Abrechnungspflege einerseits nicht verzögert, andererseits aber auch die Rechte seiner Erben durch Nichtkenntniß des ihnen aufzustellenden Vertreters nicht gefährdet werden, soll sogleich, und zwar längstens binnen 3 Monaten jeder Privilegirte einen im nämlichen Kreise, wo das von ihm besessene Verleihungsgut liegt, oder höchstens im angränzenden Kreise wohnhaften Bevollmächtigten bestellen, mit welchem nach seinem Absterben das Abrechnungsgeschäft vorzunehmen sein wird, und solchen dem Kreisamte nebst seinem Wohnorte bekannt machen.

§. 5. Unterläßt ein Privilegirter das zu thun, oder wäre der Bevollmächtigte indessen gestorben, ohne daß der erstere statt seiner einen andern bestellt, und dem Kreisamte ordentlich bekannt gemacht hat, oder endlich wäre der Bevollmächtigte an dem angezeigten Wohnorte nicht zu finden, und sein damaliger Aufenthaltsort unbekannt; in diesen Fällen soll das Kreisamt, dem die Einziehung des Verleihungsgutes obliegt, den Erben des Verstorbenen einen Vertreter auf ihre Kosten und Gefahr

von

von Amtswegen bestellen, ihn zu dem vorzunehmenden Einziehungs- und Abrechnungsgeschäft ordentlich gegen Empfangsschein vorladen, von dem Veranlaßten aber die ihrem Wohnorte nach bekannten Erben des verstorbenen Besitzers verständigen.

§. 6. Die Abrechnungspflege hat genau nach jenen Grundsätzen zu geschehen, die in den folgenden Absätzen vorgeschrieben werden.

§. 7. Jeder abtretende zeitliche Besitzer ist schuldig, den zur Bestellung der Feldwirthschaft auf dem heimgefallenen Gute, sowohl zum Winter- als Sommer-Anbau erforderlichen Saamen in reinen Körnern zurückzulassen.

§. 8. Zur Grundlage der Bestimmung wie viel, und von welcher Getreide-Gattung zur Aussaat zurückzulassen sei, ist in der Regel das Inventarium, nach welchem der abtretende Besitzer das Gut übernommen hat, und wenn daselbst nichts bestimmt wäre, die Lustration dieses Guts anzunehmen. Im Falle jedoch, daß weder in der Lustration, noch im Inventarium das zur Aussaat erforderliche Saamen-Getreide angegeben wäre, ist sowohl die Gattung, als die Qualität des zum Fundus instructus zu hinterlassenden Getreides mit gehöriger Rücksicht auf den Flächeninnhalt, auf die Lokalität und die Beschaffenheit des Bodens des heimgefallenen Guts nach Billigkeit zu bestimmen.

§. 9. Was der abtretende Besitzer an dem nach Maaßgabe des vorhergehenden Absatzes, als zum Fundus instructus gehörig zu bestimmenden Saamen-Getreide entweder gar nicht, oder nicht in guter Qualität zurückläßt, ist er der Kammer, oder dem Fond nach dem zur Zeit der Einziehung bestehenden nächsten Marktpreise zu vergüten verbunden. Die zur Bestreitung des Anbaues erforderlichen Kosten können aber von dem abtretenden zeitlichen Besitzer nur dann gefordert werden, wann zur Zeit der Einziehung die Anbauzeit bereits verstrichen ist, und der Anbau von Seite des abtretenden zeitlichen Besitzers nicht bewerkstelligt wurde.

§. 10. Das in dem Inventar, nach welchem der abtretende Besitzer das einzuziehende Gut übernommen hat, oder in der Lustration desselben Guts angegebene Zug- und Nutz-Vieh hat der zeitliche Besitzer als ad fundum instructum gehörig, der Kammer so, wie dem Fond unentgeldlich zurückzulassen, und für das Abgängige den Ersatz nach einem billigen Anschlage im Baaren zu leisten.

Weiset aber das Uibernahms-Inventar, oder die Lustration keine bestimmte Anzahl oder Gattung Inventarial-Viehes aus, dann hat die Kammer oder der Fond nur das Recht, die Zurücklassung des zum Wirthschaftsbetriebe unumgänglich nöthigen Viehes gegen Ersatz dessen Schätzungs-Werthes zu fordern.

§. 11.

§. 11. Obschon die Waldungen der Staats- und öffentlichen Fondsgüter derzeit größten Theils unter der Oberaufsicht der Kammer stehen; so hat doch jeder zeitliche Besitzer für jeden Wald-Schaden und Nachtheil zu haften, welcher aus seiner Schuld auf was immer für eine Art, mittelbar oder unmittelbar dem Waldeigenthümer, das ist, der Kammer oder dem Fond zugefügt wird.

§. 12. Teiche, wovon in der Lustration oder dem Uibernahms-Inventar entweder ein Fischnutzen vorkommt, oder welche zum Betriebe eines lustrirten Werkes, als: der Mühlen, Stampfen, Eisenhämmer und dergleichen nothwendig sind, sind ebenfalls im guten Stande zu übergeben; widrigenfalls ist der abtretende Besitzer verbunden, die zur Reparirung der Dämme, Schleußen, zur Ausschlämmung des Teiches oder Flusses und dergl. erforderlichen, nach Billigkeit zu erhebenden Kosten der Kammer, oder dem Fond zu vergüten.

§. 13. Wenn in der Lustration, oder in dem Inventarium, nach welchem das einzuziehende Gut dem abtretenden Besitzer ehedem übergeben worden, von den Teichen ein besonderer Fischnutzen in Anschlag gebracht wurde; so sind selbe mit den Fischen gehörig besetzt dem Aerarium zu übergeben, oder es ist für die abgängigen nach Verhältniß des Flächeninhalts des Teiches erforderlichen Einsatzfische die Vergütung im Baaren zu leisten; es wird jedoch genau

zu erheben sein, nach wie viel Hitzen der eine oder der andere Teich abgefischt zu werden pflege, wann selber abgefischt worden, und wann solcher der Ordnung nach wieder abzufischen sei. Nach Verhältniß der bereits überstandenen Hitzen ist dem abtretenden zeitlichen Besitzer das auf seine Besitzzeit ausfallende reine Erträgniß, jedoch nur dann zu Guten zu rechnen, wann ein solcher Nutzen in der Lustration, nach welcher der abtretende Besitzer die gesetzlich gebührenden Abgaben zu entrichten gehalten war, wirklich vorkommt, oder wann der abtretende Privilegirte rechtsbeständig erweiset, daß selber den Teich erst während seiner Besitzzeit angelegt, und mit Fischen auf eigene Kosten besetzt habe.

§. 14. Wenn Teiche, wovon ein Erträgniß in der Lustration oder dem Uibergabs-Inventarium enthalten ist, ganz ausgetrocknet, und in Aecker oder Wiesen umgestaltet worden sind; so ist genau zu erheben, ob diese Umstaltung auch künftig der Kammer oder dem Fond einen größeren Vortheil, als die Teichnutzung abwerfen werde, oder nicht: im ersteren Falle ist diese Umstaltung als eine Melioration zu betrachten, worüber das Nöthige weiter unten bestimmt wird; im zweiten Falle ist der abtretende Besitzer verbunden, der Kammer oder dem Fond alle Kosten zu ersetzen, welche nicht nur zur Wiederherstellung des Teiches, sondern auch zur Besetzung desselben mit den erforderlichen Fischen nöthig sind.

§. 15.

§. 15. Die Unterthans-Ansässigkeiten, und die damit verbundenen Inventarial-Gaben sind in der Regel so, wie sie im Inventar, nach welchem dem abtretenden Besitzer das einzuziehende Gut ehedem übergeben wurde, oder in dessen Ermanglung in der Lustration aufgeführt erscheinen, von dem austretenden zeitlichen Besitzer dem Aerarium so, wie dem Fond zu übergeben; und derselbe hat für jeden aus seiner Schuld entstandenen Abfall der Kammer oder dem Fond die Entschädigung zu leisten. Insbesondere hat der austretende Besitzer alle zur Dotirung und Ansiedlung neuer Unterthanen erforderlichen Kosten zu ersetzen, wenn ihm zur Last fiele, daß derselbe die durch Auswanderung der Unterthanen verlassenen Wirthschaften verröden, und nicht wieder nach den bestehenden Gesetzen mit andern fähigen Wirthen besetzen ließ, oder daß die Auswanderung der Unterthanen wegen übler Behandlung durch den abtretenden Besitzer, oder wie sonst immer aus dessen Schuld erfolgt seie.

§. 16. Alle in der Lustration oder im Uebernahms-Inventar beschriebenen Wohn- und Wirthschafts-Gebäude, dann übrige Geräthschaften, und Einrichtungen hat jeder zeitliche Besitzer im brauchbaren Stande zurückzulassen. Wenn weder in der Lustration, noch im Uebernahms-Inventar die auf dem Gute bestehenden Gebäude specifisch angegeben wären; so sind die zur Zeit der Ein-

zie-

zehung auf dem Gute vorfindigen Gebäude in der Regel als ad fundum instructum gehörig zu betrachten, es wäre denn, daß der austretende zeitliche Besitzer vollständig erwiese, daß ein oder das andere der vorhandenen Gebäude bei seinem Besitz-Antritte nicht bestanden habe, und solches von ihm auf seine Kosten neu errichtet worden sei.

§ 17. Wenn der austretende Besitzer die ad fundum instructum gehörigen Gebäude entweder gar nicht, oder doch nicht im guten Zustande der Kammer oder dem Fond mit dem Gute übergibt; so ist er verpflichtet, die zur Errichtung der abgängigen, oder zur Herstellung der vorhandenen, aber nicht im brauchbaren Stande übergebenen Gebäude erforderlichen, und durch beeidete Schätzmänner ordnungsmässig zu erhebenden Kosten zu vergüten. Bei Erhebung dieser Kosten soll jedoch das zur Errichtung oder Herstellung der Gebäude erforderliche Material, in so weit solches auf dem Gute selbst erzeugt wird, nur nach dem Erzeugungspreise, folglich der Stamm-Preis des auf dem Gute selbst vorfindigen Bauholzes gar nicht in Anschlag gebracht werden.

§. 18. Bräu- und Brandwein-Häuser, Mühlen, und alle jene Gebäude, wovon ein Ertrag in der Lustration, oder im Uebernahms-Inventar, wie immer vorkommt, sind mit allen dazu gehörigen, und zur Erlangung des lustrirten Ertrags nöthigen Einrichtungsstücken, der Kammer oder dem

Fond

Fond im brauchbaren Stande unentgeltlich zurückzulassen, oder aber sowohl für das Mangelnde, als für das Unbrauchbare nach der von Werkverständigen zu machenden Schätzung, und hiernach zu verfassenden Kosten-Ueberschlägen der Ersatz zu leisten. Nur für den Fall wird von der Ersatz-Forderung abzugehen, oder gegenseitig dem zeitlichen Besitzer für die vorgefundenen dergleichen Einrichtungs-Stücke die Vergütung von Seite der Kammer oder des Fonds zu leisten sein, wenn derselbe ordentlich darthun würde, daß er die dießfälligen Requisiten aus Eigenem angeschafft habe, und daß ihm bei der Übergabe des Guts-ähnliche Geräthschaften wirklich weder übergeben wurden, noch für selbe, und zu deren Anschaffung von Jemanden eine Vergütung geschah.

§. 19. Wenn nothwendige und nutzbringende ad fundum instructum gehörige Gebäude bei dem Heimfalle des Guts als ganz neu hergestellt angetroffen und übernommen worden; so hat die Einziehungs-Kommission, wenn anders die Bauart dieser Gebäude dem Zwecke der Oekonomi entspricht, oder durch selbe neu eröffnete, oder doch wesentlich vermehrte Ertrags-Quellen gegründet werden, die Schätzung derselben vorzunehmen, und der dießfalls gehörig zu erhebende Werth ist sodann mit Ausnahme der aus den Aerarial- oder Fond-Waldungen unentgeltlich hergenommenen Holzgattungen, deren Stamm-Preis nicht in Aufrechnung

nung zu bringen ist, dem abtretenden Besitzer zu Guten zu rechnen.

Diese dem abtretenden Besitzer für die neue Herstellung eines ad fundum instructum gehörigen Gebäudes zu leistende Vergütung soll jedoch nur dann Statt haben, wann der abtretende Besitzer es glaubwürdig darthut:

a) daß das vorhin bestandene Gebäude keineswegs aus Schuld desselben, oder seiner Leute, sondern entweder bloß zufällig, oder Alters wegen zu Grunde gegangen sei;

b) daß im letzteren Falle der Privilegirte an dem Verfall des Gebäudes durch Unterlassung der erforderlichen Reparaturen nicht selbst Schuld getragen, sondern diese Reparaturen gehörig besorgt habe; daß endlich

c) das alte Gebäude nicht mehr brauchbar, daher die Herstellung des neuen unumgänglich nothwendig war.

Damit aber diese den privilegirten Besitzern zugestandene Begünstigung nicht mißbraucht, und aller Nachtheil von Unserm Aerarium und dem öffentlichen Fond abgewendet werde; so verordnen Wir: daß ein Privilegirter auf eine Entschädigung wegen eines erst nach Bekanntmachung dieses Patents neu hergestellten ad fundum instructum gehörigen Gebäudes nur dann einen Anspruch machen könne, wenn derselbe darthut, daß er zur Herstellung eines solchen Gebäu-

des von Unserm Landesgubernium, nach Einvernehmung der Staatsgüter-Verwaltung die Bewilligung erhalten habe.

§. 20. Wenn der abtretende zeitliche Besitzer auf dem Gute wesentliche Meliorationen gemacht hat; so sind ihm solche bei seinem Abtritte zu vergüten. Unter solchen dem abtrettenden Besitzer zu Guten kommenden Meliorationen werden aber nur solche Guts-Verbesserungen verstanden, welche entweder durch Eröffnung neuer Ertrags-Quellen, oder durch beträchtliche Vermehrung der schon bestehenden Erträgniß-Rubriken, ohne hinzugekommene zufällige Umstände bewirkt worden, mit Hilfe der Speculation und Industrie auf Kapitals-Vorauslagen zweckmässig gegründet, und durch diese bleibend befestiget sind.

Die für solche Meliorationen dem abtretenden Besitzer zu leistende Vergütung kann aber niemahl für das erhöhete Erträgniß, wozu ihm das Gut unmittelbar Gelegenheit gab, in Anspruch genommen, und nach solcher bemessen werden; sondern es sind dem abtrettenden Besitzer lediglich die hiebei gemachten Vorauslagen, und auch diese nur in so weit zu vergüten, in wie weit selbe zur Zeit der Einziehung dem Gegenstande angemessen befunden wurden.

Hätte demnach z. B. der zeitliche Gutsbesitzer ein neues Bräuhaus errichtet; so wäre demselben bloß der Werth des Gebäudes, und der Einrichtungs-

Stü-

Stücke zu vergüten, welcher zur Zeit der Einziehung von beeideten Schätzmännern befunden wird.

§. 21. Der abtretende zeitliche Besitzer ist dem Aerarium, so wie dem Fond für alle Beeinträchtigungen verantwortlich, die während seines Besitzes sich an dem Gute ergeben haben, und an denen er mittelbar oder unmittelbar durch Handlungen oder Unterlassungen Schuld trägt.

Hieher gehören alle Gränz-Verletzungen durch Eingriffe der Gränz-Nachbarn, wenn der Abvitalitäts-Besitzer selbe nicht sogleich gehörigen Orts angezeigt, und um Abhilfe gebeten hat, und überhaupt alle Handlungen des Privilegirten, oder seiner Leute, wodurch einer oder der andere Erträgniß-Zweig des Guts entweder für immer, oder doch auf eine Zeit gehemmt oder vermindert worden.

Wenn daher zum Beispiel, bei der Einziehung eines Königlichen Guts Aecker verödet, nutzbringende Teiche abgerissen, Wälder ausgelichtet angetroffen werden; so sind dem zeitlichen Besitzer nicht nur die Kosten, welche erforderlich sind, ihre vorige Ertrags-Fähigkeit herzustellen, sondern auch der bis zu ihrer Herstellung entgangene Nutzen zur Last zu schreiben.

§. 22. Alles, was bei dem Heimfalle eines königlichen oder Foudsgutes, nach Abschlag des zurückgelassenen Fundus instructus (wozu aber auch noch alle unmittelbar das einzuziehende Gut betreffende

de Urkunden, Inventarien, Ausmaaß- oder Militär-Konskriptions-Bücher, oder was sonst noch zu dieser Rubrik gehören kann, zu zählen sind, und als ein Aerarial- oder Fonds-Eigenthum zu betrachten kommt) vorgefunden wird, und der Kammer oder dem Fond in den nachfolgenden Absätzen nicht ausdrücklich vorbehalten worden, ist als Vorrath oder Remanenz zu behandeln, und dem austretenden zeitlichen Besitzer, oder seinen Erben zur freien Disposition zu überlassen.

§. 23. Alle zur Zeit der Einziehung auf dem einzuziehenden Gute befindlichen Bau- und Brennholz-Vorräthe sind in der Regel von dem abtretenden Besitzer gegen Vergütung des Fuhr- und Schlaglohns, welchen derselbe auf die Herbeischaffung dieses Holzes erweislich verwendet hat, unentgeldlich zurückzulassen; es wäre denn, daß derselbe rechtlich darzuthun vermöchte, daß er das vorräthige Holz entweder ganz, oder zum Theil erkauft, oder überhaupt aus Aerarial- und Fondswaldungen nicht erhalten habe; in welchem Falle dem abtretenden Besitzer frei stehen wird, das erweislich erkaufte, oder sonst von Privaten erhaltene Holz vom Gute wegzunehmen.

§. 24. Die von dem zeitlichen Besitzer neu erbauten ad fundum instructum nicht gehörige Lustgebäude sind nur dann nach ihrem durch beeidete Schätzmänner befundenen Werthe abzulö-

sen,

sen, wann selbe zu einem nothwendigen, oder nutzbringenden Gebrauche anwendbar befunden worden, widrigens selbe dem zeitlichen Nutznießer zur freien Disposition, nähmlich zur Abtragung und zum Verkaufe gegen Dem zu überlassen sind, daß selber das aus den Staats- und Fonds-Waldungen hierzu verwendete Holz in fundo zurücklasse.

Uibrigens ist alles an solchen Gebäuden vorfindige Holz in der Regel für ärarialisch oder dem Fond eigen anzusehen; der abtretende Besitzer hat also jedesmal das Gegentheil, nähmlich, daß er solches entweder erkauft, oder anders woher, als aus Aerarial- und Fonds-Waldungen erhalten habe, zu erweisen.

§. 25. Damit sowohl wegen der Gebäude, welche die Kammer oder der öffentliche Fond dem Privilegirten überlassen hat, als auch wegen anderer Remanenzen, so die Kammer oder der einziehende Fond nicht übernehmen wollte, auch die Zeit genau bestimmt seie, binnen welcher der Privilegirte alles Dieses vom Gute hinwegzunehmen hat, wird hiermit festgesetzt:

a) Die von der Kammer oder dem Fond nicht übernommenen Remanenzen müssen von jenen, welche sie übernehmen, sogleich abgesondert verzeichnet, und soweit es die Lokal-Umstände gestatten, so aufbewahrt werden, daß keine Vermischung oder Verwechslung derselben mit Aerarial-

rial- und Fondshabseligkeiten geschehen, noch die Kammer, oder der Fond, in der Guts-Bewirthschaftung beirret werden könne.

b) Der abtretende Besitzer ist verpflichtet, von den ihm überlassenen Remanenzen die beweglichen binnen sechs Wochen, die Materialien der unbeweglichen aber binnen drei Monaten vom Tage des beendigten Abrechnungsgeschäfts vom Gute auf seine Kosten hinwegzuschaffen. Nach Verlauf dieser Zeit ist die Kammer, oder der Fond nicht weiter schuldig, diese Realitäten unentgeltlich auf dem Gute zu lassen; sondern der Privilegirte muß sich sodann sowohl wegen der Zeit, wie lange sie noch dort zu lassen wären, als auch wegen des Miethzinses für die in Gebäuden aufzubewahrenden Vorräthe, oder wegen eines Grundzinses von jenen Gebäuden, so die Kammer, oder der Fond nicht übernahm, mit denselben geziemend abfinden.

c) Wenn kein solches Abfinden erfolgen sollte, hat das betroffene Kreisamt auf Ansuchen des einen oder des andern Theiles Beides zu bestimmen.

d) Sollte die Kammer, oder der Fond eine solche Aufbewahrung, oder den Bestand eines solchen Gebäudes nach Verlauf der bestimmten Zeit

nicht

nicht länger gestatten wollen, und der Privilegirte mit Hinwegräumung jener Remanenzen zögern, so wird gegen ihn, wie gegen andere Pächter nach Vorschrift des bürgerlichen Gesetzbuchs zu verfahren seien.

§. 26. Der abtretende Besitzer hat die bei den Unterthanen ausstehenden Schulden anzugeben, die von der Einziehungs-Kommission, in Ansehung ihrer Liquidität genau zu untersuchen sind. Zur Hereinbringung der liquiden Rückstände ist dem privilegirten Besitzer von Seite der eintretenden Grund-Obrigkeit, in so weit es ohne Nachtheil der kurrenten Abgaben, und ohne fühlbare Bedrückung der Unterthanen geschehen kann, der nöthige Beistand zu ertheilen. In Hinsicht auf die illiquiden Rückstände ist der abtretende Besitzer an den Rechtsweg zu verweisen. In keinem Falle aber sind einige Unterthans-Rückstände vom Aerarium, oder vom Fond zu übernehmen, oder dem abtretenden Besitzer zu vergüten.

§. 27. Das auf dem Gute angetroffene Stroh, und den Dünger hat der abtretende Besitzer nicht nur unentgeldlich zurückzulassen. sondern er hat auch, wenn erwiesen würde, daß er hiervon vor der Einziehung Etwas verkauft, oder auf fremden Grund verführt habe, dafür der Kammer oder dem Fond die vollkommene Entschädigung zu leisten.

§. 28. Jeder abtretende zeitliche Besitzer ist verpflichtet, alle auf dem Gute haftenden Lasten,

so

so wie alle ihm in der Eigenschaft eines Adventitiats-Besitzers gesetzlich obliegenden Abgaben bis zum Tage seines erloschenen Besitzrechts vollkommen zu berichtigen. Was an solchen Leistungen oder Entrichtungen rückständig blieb, ist ihm in der Abrechnung zur Last zu schreiben.

§. 29. Jeder zeitliche Besitzer hat auf die Erträgniß des Guts nur bis auf Tage seines Absterbens, oder sonst erloschenen Besitzrechts Anspruch zu machen. Das, was derselbe hiervon mehr genoß, ist dem Aerarium, oder dem Fond, so wie im Gegentheile der mindere Genuß dem austretenden Besitzer zu ersetzen.

§. 30. Um demnach bestimmen zu können, wie viel in dieser Hinsicht einem und dem andern Theile gebühre, wird hiermit der 24. Junius als der Anfang des ökonomischen Jahres festgesetzt. Vom 24. nius bis zum Sterbtage des Privilegirten, oder wenn das Gut aus anderen Ursachen eingezogen würde, bis inklusive auf den Tag, an welchem die Einziehung entweder vom Gesetz bestimmt, oder von der Regierung angeordnet wurde, gebühret also der Nutzen nach Abschlag aller Auslagen von allen Erträgniß-Zweigen, mithin auch von der diesjährigen Grundfechsung, dem abtretenden zeitlichen Besitzer, der Ueberrest aber bis wieder zum 24. Junius der Kammer, oder dem öffentlichen Fond als Eigenthümer.

§. 31.

§. 31. Um jedoch in Ansehung des Grunderertrags alle weitläuftigen Berechnungen zu vermeiden, soll in dem Falle, wenn die Einziehung des Guts eben zur Fechsungszeit vorgenommen wird, dem abtretenden zeitlichen Besitzer die Fechsung für den Fall ganz überlassen werden, wenn der größte Theil derselben bereits geschnitten, und in die Scheuer gebracht worden ist; stünde aber der größte Theil derselben auf dem Felde noch ungeschnitten; so ist die ganze Fechsung für die Kammer oder den Fond zu übernehmen, und der zeitliche Besitzer hierfür nach Verhältniß der Zeit zu entschädige.

Es versteht sich hierbei von selbst, daß eben so im ersten Falle dem Aerarium oder dem Fond die verhältnißmäßige Entschädigung im Baaren geleistet werden müsse.

N 7904.

Hofkanzleidekret vom 25 Februar, kundgemacht von dem Landesgubernium in Böhmen den 26. März 1808.

Rechte, Befugnisse Servituten, welche auswärtige Fürsten in Böhmen besitzen, ohne im Innlande begütert zu sein, haben wegzufallen.

Diejenigen Rechte, Befugnisse, Servituten, welche auswärtige Fürsten, Korporationen oder Geschlechter hierlandes bisher inne hatten, ohne im Innlande begütert zu sein, haben ganz wegzufallen, wenn nicht besondere Konventionen oder eigene Verordnungen darüber bestehen.

N. 7905.

Hofkanzleidekret vom 23. Februar, kundgemacht von dem mährisch-schlesischen Landesgubernium den 11. März 1808.

Das bestandene Verboth der Brandweinausfuhr und die beschränkte Erzeugung desselben wird aufgehoben.

Seine Majestät haben bei nun geänderten Umständen nicht nur das Brandweinausfuhrs Verbot, sondern auch die Beschränkung der Erzeugung desselben in Böhmen, Mähren und Schlesien aufzuheben geruhet.

Welche höchste Entschließung zur allgemeinen Wissenschaft hiemit bekannt gemacht wird.

N. 7906.

Patent vom 24. Februar 1798.

Wir Franz der Erste, ꝛc. ꝛc.

Freizügigkeitsvertrag zwischen Ihrer k. k. ap. Majestät u. des Herrn Erzherzogs Großherzog von Würzburg kais. Hoheit.

Bekennen hiermit und thun kund: daß Wir in Anbetracht der mehrfältigen Zögerungen und Beschwernisse bei dem Abzuge der Unterthanen so wohl, als der Vermögenheiten zwischen Unserem Kaiserstaate und dem Großherzogthume Würzburg und mit dem aufrichtigen Verlangen, die Bande der nachbarlichen Eintracht, durch die wechselseitig möglichste Beförderung des freien Verkehrs der Unterthanen und ihres Gewerbfleißes immer fester zu knüpfen, für gut befunden haben, eine wechselseitige Freizügigkeit festzusetzen.

Zu diesem Ende haben sich sohin die beiderseitigen Bevollmächtigten, nämlich von Unserer Seite, der Hochgeborne Unser lieber getreuer Johann Rudolph

Graf von Buol-Schauenstein, Commandeur des kön. ungar. St. Stephan-Ordens, Kämmerer, wirklicher geheimer Rath, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister am großherzoglich-würzburgischen Hofe; und von Seite Unseres geliebtesten Herrn Bruders des Erzherzogs Großherzogs von Würzburg Liebden, der geheime Staatsrath und Hofgerichts-Präsident J. Ne. von Seuffert, unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung, über folgenden Staatsvertrag vereiniget.

Se. k. k. apost. Majestät, und Se. k. k. Hoheit der Erzherzog Großherzog von Würzburg, durch die Berücksichtigung geleitet, daß die Erhebung der Nachsteuer und Abschoßgebühren den freien Verkehr zwischen den beiderseitigen Unterthanen erschweret, und daher der möglichen Erhöhung des Gewerbfleißes Schranken setzet, haben Sich bewogen gefunden, im freundschaftlichen Einverständnisse eine Convention abzuschließen, deren Zweck dahin geht, Freizügigkeits-Grundsätze zum Wohl Ihrer Unterthanen festzusetzen.

Die beiderseitigen Bevollmächtigten, nämlich der am hiesigen Hoflager accreditirte Minister, Commandeur des königl. ungarischen St. Stephans-Ordens, k. k. Kämmerer und wirklicher geheimer Rath, Johann Rudolph Graf von Buol-Schauenstein, und der großherzoglich-würzburgische, mit der einstweiligen Leitung der auswärtigen Geschäfte beauftragte wirkliche geheime Staatsrath und Hofgerichts-Präsident

von

von Seuffert, haben sich daher mit Vorbehalt der unmittelbaren Genehmigung Sr. k. k. apostol. Majestät und Sr. k. k. Hoheit über folgenden verbindlichen Freizügigkeits-Vertrag vereiniget:

Art. I.

Zwischen sämmtlichen kaiserlich-österreichischen und sämmtlichen großherzoglich-würzburgischen Staaten solle eine völlige Freizügigkeit dergestalt bestehen, daß bei keiner Vermögens-Exportation, auf welche Art solche geschehe, ein Abschoß- oder Abfahrtsgeld, oder Nachsteuer, in so fern dieselben bisher in die landesfürstlichen Cassen geflossen sind, erhoben werden soll.

Art. II.

Die Aufhebung dieses Abfahrtgeldes schließt indessen weder die Erhebung der Emigrationstaxe noch der Erbsteuer aus, welche mit den in den k. k. Staaten bestehenden Auswanderungsgrundgesetzen, und durch diese mit Lokalumständen und der Verfassung in zu genauer Verbindung steht, und die selbst von jedem Unterthane der k. k. Staaten erhoben wird, der irgend eine Erbschaft bezieht, auch ohne daß dabei von einer Auswanderung oder Vermögens-Exportation die Frage wäre.

Art. III.

Da die Freizügigkeit ihrer Natur zu Folge sich nur auf das Vermögen bezieht, so bleiben, dieses Vertrags ungeachtet, die Gesetze in ihrer rechtlichen Kraft bestehen, welche jeden Unterthan bei Strafe der

Vermögens-Confiskation auffordern, vor der Ansässigmachung in fremden Landen die Auswanderungs-Bewilligung seines Landesherrn nachzusuchen.

Art. IV.

In Ansehung derjenigen, welche bereits vor der Untersuchung der gegenwärtigen Convention ohne landesfürstliche Bewilligung ausgewandert sind, soll jedoch die Confiskations-Strafe nur alsdann eintreten, wenn sie, ungeachtet einer vollkommenen Kenntniß der verschiedenen dießfalls ergangenen landesherrlichen Verordnungen, und der Schärfe der darin festgesetzten Strafen, oder respective ungeachtet einer erhaltenen obrigkeitlichen Einberufung, sich gleichwohl ansässig gemacht, oder nicht gestellt haben.

Art. V.

Als Folge des im dritten Artikel aufgestellten Grundsatzes wird festgesetzt, daß die Erhebung der Militär-Pflichtigkeits-Redimirungssumme in Fällen, wo einem Individuum die Auswanderungs-Bewilligung ertheilt wird, welches seiner Person gemäß der Militär-Pflichtigkeit unterliegt, ohne die Jahre derselben zurückgelegt zu haben, der Grundsätze der Freizügigkeit ungeachtet, Statt finden könne, weil diese Gabe nicht in Beziehung auf das Vermögen geleistet wird.

Art.

Art. VI.

Desgleichen bleibt es in Rücksicht der Emigrationstaxe in Fällen der Auswanderung bei den vorigen Bestimmungen, wonach drei Procent des Vermögens erhoben werden, als eine auf die Person des Auswandernden Bezug habende Abgabe; und da die Erhebung der Erbsteuer aus Rechts-Grundsätzen hervorgeht, die mit der Nachsteuer keine Verbindung haben, so hat der gegenwärtige Vertrag auf die Erbsteuer keine Beziehung, sondern den beiden vertragenden Theilen bleibt es unbenommen, hierüber von souveräner Macht wegen gesetzliche Bestimmungen zu treffen.

Art. VII.

Obgleich vermöge dieses Vertrags alle Abzüge, die in die landesherrlichen Kassen fließen, so soll doch denjenigen Ständen oder Corporationen und Anderen die zur Erhebung der Erbsteuer berechtiget sind, dadurch nichts an ihren Befugnissen benommen sein.

Dieser Vertrag soll schließlich als ein Staatsvertrag von beiden Seiten unwiderrufliche Gültigkeit erhalten, und am Tage der unmittelbaren Genehmigung, welche sogleich bei Sr. k. k. apost. Majestät, und bei Sr. k. k. Hoheit dem Erzherzog Großherzog nachgesucht werden wird, rechtlich zu wirken anfangen.

Zur

Zur Urkunde alles dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag, nachdem solcher doppelt ausgefertiget, unterschrieben und besiegelt worden, gegen einander ausgewechselt.

So geschehen Würzburg den 24. Februar 1808.

(L. S.) Joh. Rud Gr. v. Buol-Schauenstein. (L. S.) J. M. Seuffert.

Nach reiflicher Erwägung dieser Uebereinkunft, genehmigen Wir dieselbe in allen ihren Theilen, und geloben Alles, was darin enthalten ist, in genaue Erfüllung setzen zu lassen.

Dessen zur Urkunde haben Wir die gegenwärtige Ratifikation eigenhändig unterzeichnet und mit Unserem kaiserlichen Majestäts-Insiegel versehen.

Gegeben ꝛc. ꝛc.

Franz.

N. 7907.

Patent vom 25. Februar 1808.

Wir Franz der Erste, ꝛc. ꝛc.

Einlösung der Potioritätsgüter in Gallizien.

Da nach dem alten pohlnischen Konkurs- oder sogenannten Potioritäts-Verfahren dem Konkurs- oder Gantschuldner, oder seinen Erben gestattet worden, das unbewegliche den kollozirten Gläubigern in Besitz über-

übergebene Gut wieder einzulösen, in sofern nicht dem Mass. vermögen auf die übliche Art förmlich entsagt worden, und auf gleiche Weise auch ein späterer Hipothekargläubiger, der sich zwar bei dem Konkurse gemeldet, aber wegen vorhandenen vorzugsweise kollozirten Gläubigern zum wirklichen Besitze seiner Hipothek nicht gelangte, das Recht hatte, den früheren Gläubigern die Bezahlung anzubiethen, und in den Besitz einzutreten; so haben Wir zur Sicherheit des Eigenthums und Verhüthung schädlicher Streitigkeiten anzuordnen befunden, daß obbenannte Partheien, welche in beiden Gallizien ein solches Einlösungsrecht (Jus exemptionis) ausüben zu können vermeinen, diesfalls binnen drei Jahren und sechs Wochen, das ist vom ersten Junius des l. J. bis zum 14. Julius 1811. mit dem Besitzer eines solchen Potioritäts-Gutes oder einer andern Potioritäts-Realität das außergerichtliche Abkommen zu treffen, oder bei dem Richter ihr Gesuch so gewiß anzubringen habe, widrigenfalls sie nicht weiter gehört, und die Potioritäts-Besitzer ohne Unterschied des Standes nicht angefochten werden sollen.

Diese peremptorische Frist soll, nachdem ohnedieß schon viele Jahre seit der Aufhebung des alten Konkursverfahrens in beiden Gallizien verflossen sind, weder von dem Richter erstreckt, noch kann dagegen

un-

unter was immer für einem Vorwande die Wiedereinsetzung ertheilt werden.

Uibrigens bleiben einem dritten Besitzer eines Potioritäts-Gutes alle gesetzlichen Einwendungen der landtäflichen Verfassung oder der öffentlichen Akten unbenommen.

Zugleich wird zur Vermeidung von unnützen Streitigkeiten erklärt, daß bei den alten obligatorischen Kontrakten, die vorzüglich in Westgallizien vor Einführung des bürgerlichen Gesetzbuches entstanden, und nicht erneuert worden sind, die Anordnung des 523. §. des 3. Theils vom Tage der Wirksamkeit des neuen Gesetzes allerdings zur Anwendung komme.

Gegeben ꝛc.

Franz.

N. 7908.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 25. Februar 1808.

Monatliche Einsendung der Kasse-Extrakte in Straßenbau-Angelegenheiten *).

Um in einer beständigen Uebersicht der Straßenbau-Angelegenheiten zu verbleiben, und dieselben mit dem

*) Eine weitere Verordnung über diesen Gegenstand erfloß am 27. Oktober 1808.

dem nach Dekret vom 1. Oktober v. J. einlangenden Jahres-Rechnungen desto beruhigender in Zusammenhang zu bringen, ist in Hinkunft monatlich nach dem anliegenden, mit jenen Rechnungen ähnlichen Formulare ein Kasse-Extrakt vorzulegen, wogegen es von dem mit Dekret vom 5. Mai 1805 vorgeschriebenen sowohl, als dem bisher von Woche zu Woche einbeförderten abzukommen hat.

Laut Hauptbuch. P.	Post. N.	Formulare. Straßenbau-Fondskasse. Empfänge vom 1. bis letzten 18
		Reelle.
	1	An verpachteten und unverpachteten Privat- und Schrankenmauthen. .
	2	An Straßenrobotreluition aus der Domestikal-Kasse . . . . .
	3	An verwendeter und uneinbringlich gewordener Straßenrobot im Geldwerthe. . . . .
	4	An Beitrag aus der Domestikal-Kasse
	5	— — Ex Camerali . . . . .
	6	— — Ex Bancali. . . . .
	7	An fixirten Beiträgen von verschiedenen . . . . .
	8	An unfixirten detto detto. . . . .
	9	Für verkaufte Baumaterialien und Requisiten . . . . .
	10	An Strafgeldern . . . . .
	11	An hereinersetzten Mängelsposten . .

In diesem Jahre soll eingehen.						Hierauf sind eingegangen.						In Rest verbleiben.	
An Rückständen.		An Quartalbetrag.		Zusammen.		In vorigen Monaten		In diesem Monate.		Zusammen.			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Laut Hauptbuch. P.	Post. N.	Formulare. Straßenbau-Fondskasse. Empfänge. vom 1. bis letzten 18
		Reelle.
	12	An Pachtzinsen . . . . .
	13	An Interessen von Aktiv-Kapitalien
	14	An extraordinären Zuflüssen . . . . .
	15	Summe der reellen Einnahmen . .
		Durchlaufende.
	16	Neu aufgenommene Passivkapitalien
	17	Zurück erhobene Aktivkapitalien. . . .
	18	Interimseinnahme od. erhalt. Vorschüsse
	19	Eingelegte Cautionen oder Deposita . .
	20	Zurück empfangenene Interimsausgaben oder Vorschüsse . . . . .
	21	Summe der durchlaufenden Einnahmen
	22	Summe aller Einnahmen . .
	23	Kasserest mit Ende . .
	24	Summe der Einnahme sammt anfänglichen Kasserest . . . . .

Stra-

In diesem Jahre soll eingehen.						Hierauf sind eingegangen.						In Rest verblieben.	
An Rückständen.		An Gefällsbetrag		Zusammen.		In vorigen Monaten.		In diesem Monate.		Zusammen.			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Stra-

P. laut Hauptbuch.	N. Post.	Straßenbaufonds-Kasse. Ausgabe vom 1. bis letzten 18
		Reelle.
	25	Auf Konservation u. Reparation der Straßen, Kanäle, Brücken, Geschlächte und Geländer baar ... .
	26	Auf detto an verwendeter Roboth im Geldwerthe .....
	27	Neue Rekonstruktion schon bestandener Brücken, Kanäle ic. baar .....
	28	Neue Rekonstruktion an Roboth im Geldwerthe .....
	29	Konstruktion ganz neuer Straßen-Strekken, baar .....
	30	— — — an Roboth im Geldwerthe
	31	Straßen-Konservations- und Reparations-Pausch-Beträge. .....
	32	Erkaufte Straßenbau-Requisiten. .....
	33	Besoldungen d. Amts- u. Straßenpersonals
	34	Diurnisten Gehalte. .....
	35	Quieszenten .....
	36	Pensionen. .....
	37	Provisionen .....
	38	Auf Dienstpferde .....
	39	Reise- und Liefergelder .....
	40	Remunerationen .....
	41	Vergütung der erkauften Grundstücke, dann andere Entschädigungen .....

In diesem Jahre soll hinaus bezahlt werden.						Hierauf sind hinaus bezahlt worden.						In Rest verbleiben.	
An Rückständen.		An Gistmalantrag.		Zusammen.		In vorigen Monaten.		In diesem Monate.		Zusammen.			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Strag

Laut Hauptbuch. P.	Post. N.	Straßenbaufonds-Kasse. Ausgabe. vom 1. bis letzten 18
		Reelle.
	42	Amts- und Kanzleinothdürften .....
	43	Bestandzinse und Quartierbeiträge ....
	44	Reluitionen wegen eingezogenen Mäuthen
	45	Antheile von Strafgeldern. .....
	46	Mängels-Ersätze .....
	47	Interessen v. Passivkapitalien u. Kautionen
	48	Extra ordinäre Ausgaben .....
	49	Summe aller reellen Ausgaben ..
		Durchlaufende.
	50	Zurückbezahlte Passivkapitalien .....
	51	Neu angelegte Aktivkapitalien. .....
	52	Abgeschriebene uneinbringliche Naturalroboth an den im vorigen Jahre ausgewiesenen Rückständen .....
	53	Interimsausgaben oder Vorschüsse ....
	54	Zurückbezahlte Kautionen oder Deposita. .
	55	— — Interimseinnahme oder Vorschüsse
	56	Summe der durchlaufenden Ausgaben
	57	Summe aller Ausgaben
	58	Kassereſt mit Ende ..
	59	Summe der Ausgaben sammt schließlichen Kassereste .....

In diesem Jahre soll hinaus bezahlt werden.						Hierauf sind hinaus bezahlt worden.						In Rest verbleiben.	
An Rückständen.		An Sistemalantrag.		Zusammen.		In vorigen Monaten.		In diesem Monate.		Zusammen.			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Ausweis über die bei dem k. k. Straßenbau-Fond haftenden P.	Unverzinslich.		Verzinslich.	
	Einzeln.	Zusammen.	Einzeln.	Zusammen.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Summe				
Von der k. k.				

N.

N. 7909.

Hofkanzleidekret vom 25. Februar, kundgemacht von dem böhmischen Landesgubernium den 8., von dem mährisch-schlesischen Landesgubernium den 18. März 1808.

Seine Majestät haben in Erwägung, daß vermöge der bestehenden Landesverfassung, und namentlich in Gemäßheit der Landesordnung kein Fremder zum Besitz eines landtäflichen Guts fähig ist, es sei dann, daß er das Inkolat bewirkt, und sich zu dem Lande habilitirt habe, und daß auch nach dem §. 7. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches II. Hauptstücks alle Fremde des Eigenthums und rechtlichen Besitzes landtäflicher Güter, Herrlichkeiten und Rechte in solang unfähig erklärt sind, bis sie die Eigenschaft eines Inländers und Unterthans angenommen, allergnädigst zu entschliessen geruhet, daß Kaufkontrakte der Landtafelunfähigen nicht einmahl quoad possessionem zur landtäflichen Einverleibung bewilliget, wohl aber derlei landesunfähige Personen jedesmahl mit solchen Gesuchen zurückgewiesen, und zur vorläufigen Erwerbung der Landtafelbesitzfähigkeit verhalten werden sollen.

Fremde sind vor erworbenen Inkolate zum Besitz landtäflicher Güter nicht einmahl quoad possessionem fähig.

Diese herabgelangte höchste Entschliessung wird demnach hiemit allgemein zur Nachachtung bekannt gemacht.

N. 7910.

Hofkanzleidekret vom 25. Februar, kundgemacht von dem steiermärkisch-kärntnerischen Gubernium den 21. März 1808.

Ueber die Art, wie sich bei der Verwaltung und Verrechnung des Vermögens der protestantischen Bethhäuser in Steiermark und Kärnten zu benehmen ist.

Um in die Verwaltung und Verrechnung des Vermögens der protestantischen Bethhäuser Ordnung und Gleichförmigkeit zu bringen, ist zur künftigen genauen Benehmung Folgendes vorgeschrieben worden:

Erstens: Die Verwaltung und Verrechnung jedes protestantischen Mutter- oder Filial-Bethhauses liegt eigentlich den von der Kirchengemeinde bestellten Kirchenvorstehern oder Kirchenvätern ob, deren höchstens vier und wenigstens zwei sein sollen, welche für das Kirchenvermögen die genaueste Aufmerksamkeit anzuwenden verpflichtet sind.

Zweitens: Diese Kirchenvorsteher müssen jedoch zu ihren Berathschlagungen über ökonomische Angelegenheiten der Kirchengemeinde auch den Pastor beiziehen, und dessen Rath und Meinung vernehmen.

Drittens: Einer der Kirchenvorsteher hat die Handkasse der currenten Einnahmen, und Ausgaben zu führen, und die Rechnung zu verfassen.

Wenn ein Bethhaus Aktiv-Kapitalien, Ueberschußgelder oder sonst ein stabiles Vermögen besitzet; so ist zu deren Hinterlegung eine Bethhauskasse mit

drei-

dreifacher Sperre zu errichten, und in dem Bethhause oder in der Wohnung des Pastors oder sonst an einem sichern Orte aufzubewahren, und ein Schlüssel derselben dem Vorsteher als Kassehalter, der zweite einem Mitvorsteher und der dritte dem Pastor zu übergeben.

Viertens: Längstens 15 Tage nach dem neuen Jahre soll der Vorsteher als Kassehalter die Bethhaus-Rechnung des verflossenen Jahrs nach der für Kirchen-Rechnungen überhaupt vorgeschriebenen Form fertig und, mit den nöthigen Beilagen versehen, den Mitvorstehern und dem Pastor vorlegen.

Fünftens: Diese Rechnung unterschreiben, nach gehöriger Prüfung und Berichtigung, die Mitvorsteher, als Mithaftende. Der Pastor aber setzt sein Vidi hinzu, wodurch er die ihm bekannte Richtigkeit der Angaben der Kirchenvorsteher sowohl in Rücksicht der Einnahmen als der Ausgaben bestättiget.

Sechstens. Wenn es den Kirchenvorstehern an der zur Formirung der Rechnungen gehörigen Geschicklichkeit fehlt, soll ihnen der Pastor an die Hand gehen. Er darf und soll auch in solchen Fällen die Rechnung statt ihnen verfassen, doch bleiben auch in diesem Falle nur die Kirchenvorsteher, als die für die Richtigkeit der Einnahmen und Ausgaben haftenden Rechnungsleger, verantwortlich, und haben auch in diesen Fällen die Rechnung zu unterschreiben, oder,

wenn

wenn einer oder der andere derselben des Schreibens unkündig wäre, durch das seinem von einem Andern unterschriebenen Nahmen beigesetzte Kreuzzeichen zu unterfertigen.

Siebentens: Ist die Kirchen-Rechnung auf diese Art verfertigt, unterschrieben und vidirt; so hat der Pastor dem Bezirkskommissär davon die Anzeige zu erstatten, damit längstens bis Ende Jäners eine von dem Pastor auf der Kanzel zu verkündigende Versammlung gehalten werde, wozu der Tag von dem Bezirkskommissär einverständlich mit dem Pastor zu bestimmen ist;

Bei dieser Versammlung sollen gegenwärtig sein:

a) Die Vorsteher der Kirchengemeinde;

b) 12 andere, aus den verständigsten und vermöglichsten Mitgliedern dieser Gemeinde, durch derselben freie Wahl zu bestellende Ausschußmänner;

c) Der Pastor;

d) Der Bezirkskommissär, als Repräsentant des k. k. Kreisamtes, welcher das Präsidium zu führen, für Ruhe und Ordnung in der Versammlung zu sorgen, und die etwa nöthige politische Assistenz auf dießfälliges Anlangen zu leisten hat.

Wäre irgendwo kein Bezirkskommissär vorhanden: so wird das Kreisamt anstatt dessen ein anderes angemessenes Individuum ernennen.

Achtens: Der Zweck dieser Versammlung ist, die ganze Kirchen-Gemeinde mittels ihrer anwesenden Ausschußmänner zu überzeugen, daß die freiwilligen Beiträge ihrer Mitglieder zur Erhaltung der gottesdienstlichen und Schulanstalten gehörig gesammelt, in Empfange genommen und zu dem beabsichteten Zwecke verwendet worden, und daß sich kein vermögliches Glied der Gemeinde solchen Beiträgen unter nichtigen Vorwänden, zu desto mehrerer Beburdnng Anderer, entzogen habe.

Diese Versammlung unter dem Vorsitze des Bezirkskommissärs hat demnach folgendermassen vorzugehen:

a) Zuerst wird die unter dreifacher Sperre stehende Kirchenkasse geöffnet und ihr Stand untersuchet und verificiret;

b) Dann wird die Rechnung abgelesen, die allenfälligen bescheidenen Erinnerungen der Ausschußmänner werden erläutert, die Rechnungsfehler berichtiget, und wo sich ein Unterschleif ergebe, wird nach erhobenem Befunde an Ort und Stelle der Ersatz dieser Post an die Kirchenkasse von dem Bezirkskommissär, als kreisämtlichen Repräsentanten, angeordnet, und wider den Schuldigen dienliche Maßregeln ergriffen, auch,

wenn

wenn der Schuldige ein Kirchenvorsteher wäre, derselbe von seinem Amte entfernt, und ein anderer Vorsteher aus dem Mittel der Ausschußmänner durch deren freie Wahl bestellt.

c) Sodann hat der Pastor öffentlich zu erklären, ob er für das verflossene Jahr sowohl seinen festgesetzten Gehalt, als seine übrigen, in seiner Vocation bestimmten Einkünfte richtig erhalten habe? Hat er dießfällige Beschwerde, so wird sie der Bezirkskommissär auf Ansuchen des Pastors an Ort und Stelle untersuchen, und das Erforderliche zur billigen Befriedigung des Pastors einleiten.

d) Nachher sollen die Kirchenvorsteher diejenigen Mitglieder der Gemeinde, welche mit ihren Beiträgen zur Erhaltung der gottesdienstlichen und Schulanstalten nicht aus Unvermögen, sondern unter allerhand nichtigen Vorwänden zurückbleiben, nahmhaft machen.

Diese wird der Bezirkskommissär nach Thunlichkeit sogleich, oder, nach Maßgabe der Umstände, weiterhin vorfordern und sie ernstlich ermahnen, ihre Pflichten zu erfüllen, und nicht ihren Mitbürgern allein die Last der gottesdienstlichen und Schulanstalten, an den sie Theil nehmen, aufzubürden.

Soll-

Sollten aber diese Ermahnungen nichts fruchten: so hat der Bezirkskommissär auf Ansuchen der Kirchenvorsteher die Saumseligen durch Zwangsmittel zur Erfüllung ihrer Schuldigkeit anzuhalten, und die Rückstände derselben auch für das Verflossene einzutreiben.

e) Ergiebt sich aus dem Rechnungs-Abschlusse ein Ueberschuß, so soll dieser, wenn er 50 fl. erreicht oder übersteigt, gegen Hipothekar-Sicherheit fruchtbringend angelegt, bei minderem Betrage aber in die Kirchenkasse hinterlegt, und diese bis zum nächsten Jahre wieder dreifach versperret werden.

f) Sind hingegen Bethhausschulden vorhanden: so soll die Versammlung über die Mittel zu deren augenblicklichen oder allmähligen Tilgung berathschlagen; und den Vorstehern muß eingebunden werden, keine Gelder für das Bethhaus ohne Wissen und Zustimmung der Ausschußmänner aufzunehmen, weil sie sonst ganz allein dafür würden haften müssen.

g) Endlich wird auch der Zustand der Kirchen- Schul- und Pastoratsgebäude in Anwesenheit des Bezirkskommissärs untersucht, und wegen allenfälligen Herstellungen oder Verbesserungen derselben das Erforderliche veranlasset.

Neuntens: Nach Beendigung alles Vorbesagten, worüber ein ordentliches Protokoll geführt werden muß, und nach der im möglichst kürzesten Wege zu pflegenden Berichtigung aller Anstände, hat der Bezirkskommissär zum Beweise seiner Amtshandlung der Kirchenrechnung seine Unterschrift und Fertigung beizusetzen, und solche nebst dem Protokolle spätestens bis 15. Februar mit seinen allfälligen Bemerkungen dem k. k. Kreisamte zur weiteren Einbeförderung an das k. k. Gubernium einzusenden, damit die Rechnung von der Provinzial-Staatsbuchhaltung ordentlich zensuriret, adjustirt und darüber die ämtliche Erledigung ertheilet werde.

Zehntens: Die Kirchenvorsteher handeln bei sistemisirten Einnahmen und Ausgaben ihr Amt ohne weitere Anfrage. Bei nicht sistemisirten Einnahmen und Auslagen, welche jedoch die Summe von 25 fl. nicht übersteigen, berathen sie sich mit dem Pastor und den 12 Ausschußmännern.

Bei außerordentlichen Ausgaben aber, welche 25 fl. übersteigen, ist die vorläufige Genehmigung des k. k. Kreisamtes durch den Bezirkskommissär, welcher nach genommener Einsicht von der Nothwendigkeit und Dringlichkeit einer solchen Auslage sein Vidi beizusetzen hat, anzusuchen.

Eilftens: Damit endlich auch das k. k. Konsistorium Augsburger Konfession die ihm nöthige Ueber- und Einsicht des ökonomischen Zustandes der Kirchen-

chengemeinden erhalte, sollen die Kirchenvorsteher ferner, wie bisher verbunden sein, dem visitirenden Superintendenten oder Senior ihre Bethhausrechnungen seit der letzten Visitation vorzuzeigen, und sich über deren erfolgte Erledigungen auszuweisen, damit der Superintendent oder Senior in Gemäßheit der höchst genehmigten Visitations-Instruktion hierüber das Erforderliche in seinem Berichte bemerken, und allfällige Unordnungen sowohl der k. k. Landesstelle, als dem k. k. Konsistorio zur Abhilfe einberichten könne.

N. 7911.

Hofkanzleidekret vom 25. Februar, kundgemacht vom gallizischen Landesgubernium den 8. April 1808.

Wegen Emporbringung der Pferdezucht.

Seine k. k. Majestät haben in der wohlthätigen Absicht, die Pferdezucht in Gallizien möglichst emporzubringen, mit Bezug auf den durch Kreisschreiben vom 5. Dezember 1806 (so in gegenwärtiger Samml. 22. B. S. 146. Zahl 7216 zu finden ist) erneuerten Pferdeausfuhrs-Verboth zu befehlen geruhet:

1tens daß von Seite des Rimontirungs- und Gestüttkommando die Herleihung der ärarischen Beschaller zur Belegung der tauglichen Stutten unentgeldlich geschehe, und die Beschell-Kommandi weder den Dominien noch Gemeinden lästig fallen sollen, daher diese Kommandi zur Beschellzeit, welche hierlandes mit Ende

März

März und im April eintritt, mit den vorfindigen Beschellern, alle, 14 Faust und darüber messenden Stutten ohne Unterschied, ob sie Dominien, Pächtern, Pfarrern oder Unterthanen gehören, unentgeltlich belegen zu lassen haben, und es wird bei der Vertheilung dieser Beschellkommandi, in die, bessere Stutten unterhaltenden Gegenden darauf Rücksicht genommen werden: daß die Eigenthümer der Stutten nicht zu große Strecken mit denselben zurückzulegen haben, um derselben Belegung mit ärarischen Beschellern auf die möglichste Art zu erleichtern; damit aber

2tens weil keine über $14\frac{1}{2}$ Faust messende Stutte und keine von ärarischen Beschellern gefallene Füllen außer Land zum Verkauf getrieben werden dürfen, diejenigen, welche dergleichen von ärarischen Beschellern gefallene Füllen nicht behalten, und erziehen wollen oder können, des Absatzes versichert seien; so wollen Seine Majestät ihnen hiermit zugesichert wissen: daß sie nicht nur ihre Füllen überall im Lande ungehindert verkaufen, sondern auch an die Rimontirungs-Kommandi, welche zum Erkauf dergleichen Füllen berechtigt sind, und für ein einjähriges Füllen 60 bis 80 Guld. Rhn., für ein zweijähriges 80 bis 160 Guld. Rhn., und für ein dreijähriges 160 bis 250 Guld. Rhn. vergü-

gütern können, veräußern mögen; da ferner der Fall eintreten kann, daß die Noth den Eigenthümer eines vom ärarischen Beschaller gefallenen Füllen, dasselbe im Alter von 6 und 7 Monaten zu erkaufen zwinge; so wollen Seine Majestät gestatten, daß in einem solchen Nothfall auch derlei Füllen von den Rimondirungs-Kommanden jedoch nur dann angekauft werden, wenn solche von dem für dieselben bestimmten Sammelplätze nicht weit entfernt seien, dann wenn sie mit der Mutter an Ort und Stelle gebracht werden.

3tens. Obgleich über die Erziehungsart, und das Verhalten der Füllen bis zu ihrem Pferdealter bereits im Jahre 1784 im älteren Theile Galiziens ein gedruckter Unterricht kund gemacht worden ist; so wird dennoch, um den Unterthan über die sich ihm aus der edleren Pferdezucht darbietenden Vortheile zu belehren, demnächst ein populärer Unterricht über die Zucht und Wartung der Pferde nebst einer Belehrung von den zur Beförderung der Pferdezucht dienenden Anstalten zur allgemeinen Wissenschaft und Befolgung herausgegeben werden; wobei Se. Majestät von den Dominien, deren viele in Gallizien schöne Pferdezuchten unterhalten haben, und deren jedes, wenn auch nicht ganze Gestütte, doch mehrere schöne Stutten und

Heng-

Hengste zur Erzielung schöner Zug- und Reitpferde unterhalten kann, vorzugsweise erwarten, daß sie sich die Aufnahme dieses wichtigen und sehr einträglichen Zweigs der Landwirthschaft um so sorgfältiger werden angelegen sein lassen, als der Himmelsstrich denselben begünstiget, die vielen Hutweiden, wenn sie besser kultivirt werden, zur Rindvieh- sowohl als Pferdezucht die treflichste Gelegenheit darbiethen, und das Wohl oder Besserseln der Grundherrn und Grundholden damit verbunden ist. Um aber

4tens den Unterthanen schon jetzt Gelegenheit zu verschaffen und sie anzueifern die Pferdezucht zu verbessern, bewilligen Se. Majestät: daß nach verminderten Pack- und Fuhrwesen eine Anzahl von 1500 bis 2000 Stutten, die mit keinem Gebrechen, das sie untauglich machte, ein brauchbares Kriegspferd zu liefern, behaftet seien, und nicht unter 14½ Faust messen dürfen, ausgewählt, und den Unterthanen, jedoch weder Juden, noch Fuhrleuten, noch Händlern ꝛc. um die Hälfte des Schätzungspreises gegen gleich baare Bezahlung als völliges Eigenthum mit der Bedingniß überlassen werden, daß ein solches Pferd in der Regel vor vier Jahren unter keinem Vorwand verkauft werden dürfe, und alljährlich mit einem Aerarial- oder mit einem

solchen Hengst, der mit dem Tauglichkeitsbrande versehen ist, belegt werden müsse; im Nothfall aber kann der Unterthan die Stutte nach vorläufiger Meldung bei seiner Obrigkeit und mittelst dieser bei dem Beschelldepartement auch anderen Unterthanen, jedoch nicht an Juden, Fuhrleute, Händler ꝛc. unter der ihm obliegenden Verbindlichkeit veräußern. Weil jedoch

5tens unbedingt erforderlich ist, daß die Vermischung der von ganzen Gemeinden oder einzelnen Wirthen unterhaltenen kleinen meistens ungeformten Hengste mit Stutten von einem besseren Schlage verhindert werde; so wird hiermit den Gemeinden im Allgemeinen verbothen, ihre gewöhnlichen klein und ungeformten Hengste mit den übrigen Pferden auf die gemeinschaftliche Weide zu treiben, sondern derlei kleine ungeformte Hengste müssen entweder allein bei Hause erhalten oder auf abgesonderte Weideplätze getrieben werden, damit nie eine Vermischung zwischen denselben, und den zur Einführung eines besseren Schlags von Pferden bestimmten Stutten, geschehen könne. Um endlich

6tens durch Belohnung aufzumuntern, haben Se. Majestät zu bewilligen geruhet, daß jährlich drei Prämien, jedes von 100 fl. Rhn. in jedem Kreise für jene Dominien, Güterpächter, Pfarrer und Unterthanen, welche die schönsten

drei-

dreijährigen von ärarischen Beschellern gefallenen Hengste erzogen und aufzuweisen haben, dann sechs Prämien jedes von 25 Guld. Rhn. in jedem Kreise für diejenigen Unterthanen ausgesetzt und vertheilt werden, welche die schönsten vierjährigen Stutten aufweisen können; zu diesem Ende sollen in einer der gewöhnlichen größeren Beschell-Stationen, wohin die Unterthanen ihre Stutten zum Belegen, und nach der Hand auch ihre erzeugten jungen Hengste und veredelten Stutten nicht über zwei Stunden weit zuzuführen haben, sollen die vorgeführten Pferde von dem Beschell- und Rimontirungs-Kommandanten oder einem seiner geschicktesten Offiziere, von einem Oberschmiede, oder Pferdearzt, und von dem Kreishauptmanne oder einem Kreiskommissär besichtigt, beurtheilt, und jenem Eigenthümer das Prämium zuerkannt werden, dessen Pferd nach dem gemeinsamen Urtheil dieser Kommission das schönste und beßte ist. Bei Austheilung dieser Prämien aber, wird eine dem Zwecke angemessene Feierlichkeit beobachtet werden.

N. 7912.

Hofanzleidekret an die salzburgische Regierung vom 25. Februar 1808.

Vorschrift bei Errich-

In Ansehung der in Salzburg bisher bei Errich-

richtung einer frommen Stiftung beobachteten Art, hat man bemerket, daß die dortländige Beobachtung allerdings von der in den übrigen Provinzen bestehenden Verfassung in folgenden abweiche: Es werden nämlich a) die Stiftbriefe überall von den Kirchenvorstehern selbst, wohin die Stiftung gemacht ist, nach dem beiliegenden Muster ausgefertigt. Sie erklären sich dadurch bestimmt verbunden, die Stiftung zu beobachten. b) Die Sicherstellung des Stiftungs-Kapitals muß vor Errichtung des Stiftbriefes geschehen, und auf welche Art sie geschehen sei, dem Stiftbriefe eingeschaltet werden. c) Von dem Stiftbriefe werden drei gleichlautende Exemplare errichtet, wovon eines bei der Kirche, wohin die Stiftung gemacht ist, zu bleiben hat, eines bei der Regierung und eines bei dem Konsistorium zu hinterlegen ist. Um nun hierin mit den andern Provinzen die Gleichförmigkeit zu erzielen, ohne jenes, was dort schon heilsam besteht, abzuändern, wird das Stiftungswesen künftig auf folgende Art zu behandeln sein:

rung frommer Stiftungen in Salzburg.

1) die Stifter oder die Kirchenvorsteher erbitten sich bei der Regierung die Genehmhaltung der Stiftung, und legen einen Entwurf des Stiftbriefes bei.

2. Nach Erhaltung derselben erbitten sie sich den Konsens des Ordinariates.

3) Ueber denselben muß das Stiftungs-Kapital sicher gestellet werden, entweder mittelst einer

inländischen Fonds-Obligation, die aber, um deren Veräußerung zu verhindern, auf den Namen der Kirche und der Stiftung umgeschrieben werden muß, oder mittelst einer auf eine Realitäts-Hipothek pupillarmäßig geschehenen Verbücherung.

4.) Die Stiftbriefe werden dann von dem Pfarrer und der übrigen Kirchenverwaltung auf die besagte Art ausgestellt; und darin wird das Kapital mit Angebung des Titels seiner Sicherstellung aufgeführt.

5. Die Vertheilung der Interessen kann nach der bisherigen Beobachtung dahin geschehen, daß der Kirche für Wachs und Paramenten die Hälfte derselben bleibe.

6. Die gehörig gefertigten, und mit dem Pfarrsiegel versehenen Stiftbriefe werden von dem Ordinariate, welches unter die Fertigung die Klausel setzt: Diese Stiftung wird von dem erzbischöflichen Ordinariate ratifizirt, und den Kirchenvorstehern zur Pflicht gemacht, dieselbe genau zu befolgen u. s. w. gutgeheißen, dann von der Regierung bestätiget.

7. Endlich werden die Stiftbriefe in die vorgeschriebenen Oerter hinterlegt.

Stiftbrief.

Wir N. N. Vorsteher der Pfarrkirche zu N. N., bekennen Kraft dieses Stiftbriefes: Es habe Herr Georg Schmölzel in seinem am 5. April 1807 publizirten Testamente §. 4. zu unserer Pfarrkirche dreihundert Gulden (im Baren, oder einer öffentlichen oder Privatobligation ddo — Nro — a pCto —) zu dem Ende vermacht; daß von dem abfallenden Interesse pr. — fl. — kr. jährlich alle Monate für ihn, seine Gattin, und ihre ganze Freundschaft ꝛc. eine heilige Messe in vorbemeldter Kirche gelesen werden solle.

Da nun dieses Stiftkapital pr. drei hundert Gulden, mittelst einer auf die Pfarrkirche zu N. N. als ein Georg Schmölzerisches Messenstiftungs-Kapital lautenden Banko-Obligation ddo — Nro — apCto — in die Kirchenlade abgegeben (oder) da nun dieses Stiftungskapital pr. dreihundert Gulden auf dem N. N. Hause oder Acker ꝛc. gegen Hipothekar-Sicherheit angelegt, und darauf grundbücherlich vorgemerkt, auch der Satzbrief ddo — Nro — folio — in unserer Kirchenlade hinterlegt, zur Errichtung dieser Stiftung der erzbischöfliche Ordinariats-Konsens unter dem (Datum) bewirket, und die Bestätigung von der hochlöblichen Regierung unter dem (Datum) gleichfalls ertheilt worden ist; als geloben und versprechen wir für uns und unsere Nachfolger diese

fromme Stiftung nach dem Willen des Stifters zu ewigen Zeiten getreulich zu erfüllen.

Urkund dessen sind dieses Stiftbriefes drei gleichlautende Exemplarien errichtet; eines hievon an die hochlöbliche Regierung, das zweite an das hochwürdige erzbischöfliche Konsistorium, abgegeben, und das dritte in die Kirchenlade hinterlegt worden. So geschehen zu N. N.

Datum.

Unterschriften des Pfarrers und der übrigen Kirchenvorsteher sammt Insiegeln.

N. 7913.

Verordnung von dem k. k. mährisch- und schlesischen Landesgubernium vom 26. Februar 1808.

Verfassung der Ueberschläge zu Aerarialbaulichkeiten.

Obgleich die allgemeine Bauinstruktion vom Jahre 1788 bestimmt vorschreibt, daß jedem Bauüberschlag eine Beschreibung der Länge, Breite, Dike, und Ausgiebigkeit der Baumaterialien, so wie ihrer Preise beigelegt werden soll; so hat doch die Erfahrung gezeigt, daß diese Vorschrift häufig unbefolgt bleibt, wodurch die k. k. Hofbaubuchhaltung oft in die Verlegenheit kömmt, keine bestimmten und verläßlichen Anträge machen zu können.

Es wird daher in Folge eines höchsten Hofdekrets vom 25. Juni v. J. hiemit wiederholt zur Erinnerung gebracht, daß für die Zukunft jeder Bau-

anschlag, er mag nun ein neues Gebäude, oder nur eine Reparatur betreffen, immer eine ordentliche von einem öffentlichen Amte oder Magistrate bestätigte Beschreibung aller Materialien nach dem mitfolgenden Formulare beigelegt werde, weil sonst jede Überschläge, denen diese Beschreibung mangelt, unerledigt rückgesendet, und die durch diese Verzögerung entstehenden Schäden ohne Nachsicht den Schuldtragenden zum Ersatze zugewiesen werden.

Formulare.

Beschreibung aller Baumaterialien, welche zu dem vorliegenden Bau erforderlich sind, nach Beschaffenheit der Länge oder Breite, und nach ihrem körperlichen Inhalt, dann was sie in der Erzeugung oder Beifuhr kosten.

	fl.	kr.
Die Ziegeln sind nach dem Brande 12 Zoll lang, 6 Zoll breit, und 3 Zoll dick, hievon kostet das 1000 bei dem Ziegelofen	10	20
Die Fuhr bis zum Bauplatz	1	20
	11	40
Der Kalk wird in Kübeln gemessen, ist ein rundes oder viereckigtes Gefäß, welches am Boden 3 Schuh breit, oben aber 2 1/2 Schuh misset, folglich 12 Kubikschuh 414 Quadratzoll Körpermaaß enthält, hievon kostet der Kübel bis zum Bauplatz.....	3	—

	fl.	kr.
Der Sand wird in regulären Fuhren oder auf Leiterwägen beigeführt, deren jede Fuhr 16 Kubikschuhe enthält, und wovon die Fuhr kostet	—	12
Die Bruchsteine werden Kubik Klafterweis, jede zu 216 Kubikschuhe groß gerechnet erzeuget, hievon kostet die Steinsprengung sammt Pulver und übrigen Requisiten	1	30
Die Zufuhr	4	30
	6	—
Die Dachziegeln sind 14 Zoll lang, 7 Zoll breit, und kostet das 1000 bei dem Ziegelofen	16	—
Die Zufuhr	—	45
	16	45
Die Hohlziegeln sind 18 Zoll lang, 6 1/2 Zoll breit, und kostet das Stück	—	2
Ein 7 bis 8 Klafter langer Stamm Tanne oder anderes welches Bauholz 12 Zoll behauter Dicke, zu Schwellen, Pfetten, Durchzügen ꝛc kostet	1	45
Ein 7 bis 8 Klafter langer 7/8 bis 8/9 Zoll behauter Stamm Tanne zu stehenden Säulen, Pfetten, Bautramen, Wechseln, Stichen, Spoenrügeln, Grad, und Ichsenspare ꝛc. kostet	1	30
Ein 6 bis 7 Klafter langer 5/6 bis 4/5 Zoll dicker Stamm Tannenholz, und andere kleinere Dachgehölze kostet	1	12
Ein Stamm weiß Eichen 5/6, 4/5 Zoll dick, 4 bis 5 Klafter lang zu Thürstocken und Polsterhölzern	2	—

Die

	fl.	kr.
Die gefalzten Schindeln sind 14 Zoll lang im Durchschnitt 3 1/2 Zoll breit, und kostet das 1000	3	30
— ungefalzten Schindeln sind 2 Schuh lang, im Durchschnitt 4 1/2 Zoll breit, und kostet das 1000	3	—
— geschnittenen Dachlatten zu Schindeldächern sind 3/4 Zoll dick, 2 Zoll breit und 15 Schuh lang, kostet das Stück ..	—	4
— geschnittenen Ziegellatten 1 Zoll dick, 2 1/2 Zoll breit, 15 Schuh lang, kostet	—	4½
Der Gemein- oder Neuladen 3/4 Zoll dick, im Durchschnitt 10 Zoll breit, 15 Schuh lang, kostet das Stück	—	10
Die Bänke oder Fußbodenlatten sind 1 1/4 Zoll dick, im Durchschnitt 12 Zoll breit, 15 Schuh lang, kostet das Stück ..	—	18
Ein eichener Staffel in Quadrat, 2 1/2 Zoll dick, 12 Schuh lang, kostet	—	30
— weicher tannener oder fehrener Staffel von gleicher Länge, kostet	—	24
— doppeltes Fensterholz 2 Zoll dick, 2 1/2 Zoll breit, und 10 Schuh lang, kostet	—	15
— einfaches Fensterholz 2 1/2 Zoll breit, 1/4 Zoll dick, 10 Schuh lang	—	8
— doppeltes Fensterholz, 12 Schuh lang, 12 Zoll dick, 3 Zoll breit	—	20
— ein einfaches Fensterholz 12 Schuh lang, 1 1/2 Zoll dick, 2 Zoll breit	—	10
— eichener Pfosten 12 Schuh lang, 2 Zoll dick, 1 Schuh breit	3	—

	fl.	kr.
Ein welcher detto von der nämlichen Länge, Breite und Dicke	—	48
Ein weicher Pfosten 12 Schuh lang, 5/4 Zoll dick, 1 Schuh breit	2	—

Taglöhnungen

Der Maurer erhält Taglohn sammt Meistergebühr	—	36
— Maltermacher detto detto	—	17
— Handlanger detto detto	—	15
— Zimmermann detto detto sammt Meistergebühr	—	36
Eine zweispännige Fuhr kostet für den ganzen Tag	1	—

Sign. N. den 12. Hornung 1808.

N. N.
Bauführer.

Das in dieser Beschreibung enthaltene Material und Taglohnspreise die der Zeit kurrenten Preise sind, wird von Amtswegen bestätiget.

Sign. ut Supra.

N. N.
Amtmann oder Inspektor-Magistrat.

N. 7914.

Verordnung von dem Landesgubernium in Böhmen den 26. Februar 1808.

Wegen von Vikären machenden Bemänglungen über Kirchen und Spitalrechnungen.

Die von den Vikären machenden Bemänglungen über jene Kirchen- und Spitalrechnungen, deren Revision dem Unterkammeramte der Leibgedingstädte zustehet, sollen nicht der Staatsbuchhaltung, sondern dem Unterkammeramte übersendet werden.

N. 7915.

Patent vom 27. Februar 1808.

Wir Franz der Erste, ꝛc. ꝛc.

Amortisationsgesetz für Geistliche. Ablegung der Ordensgelübde. (Für Salzburg.)

Die Sorgfalt für das Wohl Unserer Unterthanen, die Wachsamkeit für die Erhaltung und Beförder klösterlichen Zucht nach dem Sinne der Kirche, und die Nothwendigkeit, in Unserm Herzogthume Salzburg und Fürstenthume Berchtoldsgaden eine vollkommene Gleichförmigkeit der Gesetze mit Unsern übrigen Provinzen in allen Zweigen der Gesetzgebung, wo nicht besondere Verhältnisse eine Verschiedenheit räthlich machen, herzustellen, haben Uns bewogen, den in Unsern deutschen Erbstaaten theils von Unsern Vorfahren, höchstseligen Andenkens, theils von Uns selbst in Ansehung der geistlichen Orden und Klöster erlassenen Verordnungen auch in dem Herzogthume Salzburg und in dem Fürstenthume Berchtoldsgaden volle verbindende Kraft zu geben.

Vor allem haben Wir nöthig gefunden, die in

Anse-

Ansehung der Erwerbung des Vermögens, und in Ansehung des für die Ablegung der feierlichen Ordensgelübde bestimmten Alters bestehenden Gesetze in beiden Provinzen vorzuschreiben.

Wir verordnen daher, Kraft gegenwärtigen Patentes:

§. 1. Die von Unseren Vorfahren in den Jahren 1340, 1526, und 1771, kundgemachten Amortisations-Gesetze sollen auch in beiden benannten Provinzen volle Kraft haben.

Zu Folge derselben erklären Wir also alle Klöster und Orden beiderlei Geschlechte für unfähig, von nun an irgend ein unbewegliches Gut ohne Unsere besondere ausdrückliche Bewilligung zu erwerben, oder auch bewegliche Güter und Kapitalien, es sei durch Schenkung, Testamente, oder auf was immer für eine Art als Eigenthum zu erwerben. Nur gestatten Wir, daß von den in einen geistlichen Orden tretenden Individuen dem Kloster eine Dos oder Mitgift, welche jedoch die Summe von 1500 fl. nicht übersteigen, und lediglich in fahrendem Vermögen, oder bonis mobilibus bestehen darf, zugebracht werden möge; unter welcher Summe von 1500 fl. dann nicht nur die Mitgift selbst, sondern auch alle Kosten, welche zur Ausstattung oder Ausstaffirung, oder unter was immer für einem Nahmen bei der Einkleidung und Profession vorfallen mögen, verstanden werden müssen. Eine Behandlung auf eine geringere Summe

bleibt

bleibt dem Uebereinkommen der Aeltern oder Vormünder mit dem Kloster überlassen.

Wenn ein Kandidat oder eine Kandidatin eigenes Vermögen besitzt, und sui juris ist; so steht denselben zu, nach Ordnung der Rechte, damit vor Ablegung der Profession die Abordnung so zu treffen, daß dabei nicht gegen Unser gegenwärtiges Verboth behandelt werde.

Wir bewilligen auch, daß es jedermann freistehe, seinem in einen geistlichen Orden tretenden Kinde oder Anverwandten auf die Lebenszeit desselben eine jährliche Beihilfe, oder Vitalitium zuzuwenden; jedoch dergestalt, daß dessen Betrag höchstens des Jahres 200 fl. ausmache, und das dazu bestimmte Kapital niemals dem Kloster oder Orden abgegeben, sondern in öffentlichen Fonden, oder in andern sichern Orten, angelegt werde; nach Absterben aber des das Vitalitium genießenden Theiles an diejenigen falle, denen es vermöge rechtlicher Ordnung gebühret.

Endlich gestatten Wir zwar, daß den Klöstern Vermächtnisse auf heilige Messen oder Jahrtage, und andere dergleichen fromme Stiftungen zugewendet werden; jedoch muß ein solches Stiftungs-Kapital in öffentlichen Fonden angelegt, damit nach den in Stiftungssachen bestehenden Anordnungen vorgegangen, und auf die Aufrechthaltung derselben von Unsern Behörden die Obsorge getragen werde; auch darf das zu diesen Stiftungen bestimmte Kapital nicht hö-

her

her sein, als nöthig ist, um durch die davon abfallenden Interessen die für dergleichen Stiftungen landesüblichen, oder durch Unsere Verordnungen zu bestimmenden jährlichen Beträge zu bedecken.

Hiernach erklären Wir von nun an alle actus inter vivos et mortis causa, welche wider die Gesetze mittelbar oder unmittelbar, heimlich oder öffentlich geschehen, im voraus für nichtig und ungültig, und behalten Uns vor, die Uebertreter durch ansehnliche Geldbussen oder andere Ahndungen strenge zu bestrafen; wollen auch, daß dem Anzeiger einer solchen widerrechtlichen Handlung der gewöhnliche Theil abgereichet werde.

Von diesem Amortisationsgesetze nehmen Wir ausdrücklich und allein das Institut der Ursulinnerinnen aus, dem Wir auf unbestimmte Zeit die vollkommen freie Erwerbung sowohl beweglicher als unbeweglicher Güter per actus inter vivos et mortis causa, jedoch dergestalt zugestehen, daß jeder Zuwachs des Vermögens sogleich der Landesstelle angezeigt, und zu dem Stammkapitale, das immer aufrecht erhalten werden muß, geschlagen werde.

Indessen darf bei dem Eintritte einer Kandidatin auch von diesem Institute keine höhere Mitgift, als die oben besagte Summe von 1500 fl. gefordert oder angenommen werden, und muß, wenn dieselbe ein größeres Vermögen besitzt, welches sie ganz oder

zum

zum Theile dem Institute zuwenden will, dieses erst bei Ablegung der feierlichen Ordensgelübde geschehen.

§. 2. Da die Beschwerlichkeit der Pflichten des geistlichen Ordensstandes von Seite derjenigen, welche sich zu denselben durch Ablegung der feierlichen Ordensgelübde auf Lebenslang verbinden, eine reife Beurtheilungskraft und ernsthafte Selbstprüfung fordert; so setzen Wir, wie es in Unsern sämmtlichen Erbstaaten schon seit dem 17. Oktober 1770 verordnet ist, das vollendete vier und zwanzigste Jahr des Alters als den Zeitpunkt fest, in welchem allein sogleich nach erstrecktem Probejahre die Ordensprofession abgelegt werden darf. Indem Wir aber den Eintritt in die geistlichen Orden in jüngern Jahren nicht untersagen, so gestatten Wir für die Klöster des männlichen Geschlechts, daß diejenigen, welche vom Tage ihrer Einkleidung volle drei Jahre in den nämlichen Orden und Stifte, oder in Klöstern der nämlichen Ordensprovinz standhafte Beweise eines wahren geistlichen Berufes, und guter Verwendung in den dazu erforderlichen Studien an Tag gelegt haben, nach vollendetem ein und zwanzigsten Jahre die Ordensprofession machen. Bei geistlichen Orden des weiblichen Geschlechtes aber hat eine frühere Ablegung der Ordensgelübde, auch nach dem vollendetem 24ten Jahre auch dann nicht Statt, wenn gleich die Novizian schon mehrere Jahre in dem Orden zugebracht hat.

Um die Freiheit im Entschluße zur Ablegung der Ordensgelübde nicht im geringsten zu beschränken, befehlen Wir, daß, wenn ein Ordensglied vor Ablegung der Profession wieder auszutreten gedächte, die zugebrachte Mitgift von dem Kloster ganz zurückbezahlt werde, ohne für die Zeit des Aufenthaltes in dem Orden unter dem Titel eines Kostgeldes das Geringste zu fordern, oder sonst unter was immer für einem Vorwande sich etwas zu bedingen, oder zuzueignen.

Ueberhaupt hat der Noviz oder die Novizinn, so lange die Profession nicht in dem bestimmten Alter vollzogen ist, alle Wohlthaten der weltlichen Rechte, und muß daher auch in dem Falle, daß sie vor Ablegung der Profession mit Tode abgiengen, alles in das Kloster Gebrachte den rechtmäßigen Erben hinausgegeben werden.

Indem Wir hiernach die Ablegung der Ordensgelübde, welche von nun an nicht zu der im gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebenen Zeit geschehen würde, für ungültig und nichtig erklären: bestimmen Wir zugleich, daß, wenn wider Vermuthen ein Ordens-Oberer, eine Oberinn, oder eine geistliche Gemeinde jemanden unter dem bestimmten Alter die Ablegung der Profession gestatten sollte, das Stift oder Kloster in eine Geldstrafe von 3000 fl. verfallen sein soll, wovon der die Sache allenfalls Anzeigende den dritten Theil zu empfangen hat. Bei einem sich ereignenden solchen Falle hätte aber das wider das Verboth zur

Pro-

Profession zugelassene Ordensglied sogleich aus dem Kloster zu treten, und so lange außer demselben zu verbleiben, bis es das zur Profession vorgeschriebene Alter erreichet, und der Orden den Erlag der Strafe berichtiget hat.

Gegeben ꝛc.

Franz.

N. 7916.

Hofkammerdekret an die Landesregierung in Oesterreich unter der Enns vom 28. Februar 1808.

Zu der Verordnung vom 20. August 1807, wodurch ein peremtorischer Termin von 6 Monathen für die Einstellung der Reise-Partikularien festgesetzt worden ist, wird nachträglich angeordnet: daß jene Behörden, welche eine solche Berechnung weiter zu befördern haben, dieselbe bei eigener strengen Verantwortung, noch vor Ausgang des Termins von 6 Monathen, oder wenn die erste Einreichung erst am Ende dieses Termins geschieht, wenigstens drei Monathe nach dessen Verlauf an die Buchhaltung befördern sollen.

Reisepartikularien sollen vor Ausgang des Termins von 6 Monathen an die Buchhaltung befördert werden.

N.

März.

N. 7917.

Hofdekret an sämmtliche Länderstellen vom 2. März, kundgemacht von der Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns den 2., von der Landesregierung ob der Enns und vom böhmischen Landesgubernium den 14., vom mährisch-schlesischen Gubernium den 16., vom gallizischen Gubernium den 18., vom Triester Gubernium den 22., von der krainerisch-görzerischen Landesstelle den 23. März 1808.

Ersetzung der alten Bankozettel von 10 und 500 fl. durch andere vom gleichen Nennwerthe.

Mittelst allerhöchsten Patentes vom 25. Julius des vorigen Jahrs wurden die neuen Wiener-Stadt-Bankozettel der Gattungen zu 25, 50 und 100 fl. in Umlauf gesetzt und zugleich bekannt gemacht:

a) daß die im Umlaufe befindlichen Bankozettel der Gattungen zu 25 und 100 fl. vom 1. Januar 1800 nur noch bis zu dem letzten des Monats März 1808. im allgemeinen Verkehre und bei allen öffentlichen Kassen, wie bisher in allen Zahlungen angenommen werden sollen;

b) daß diese zwei Bankozettel-Gattungen sodann ganz verrufen und ohne Unterschied für in- oder ausländische Besitzer ausser Kurs gesetzet sein; und

c)

c) nur noch während drei Monaten, nähmlich bis letzten Junius 1808, bei allen Bankozettel-Kassen eingewechselt werden würden; dann

d) daß in Ansehung der übrigen einstweilen noch im Umlaufe verbleibenden Bankozettel vom Jahre 1800, mittelst eigener Circularien die Fristen würden bekannt gemacht werden, binnen welchen ihre Einwechslung zu geschehen haben würde.

Diesemnach wird nun Folgendes verordnet und bekannt gemacht:

1) Die dermahlen im Umlaufe befindlichen Bankozettel vom 1. Januar 1800 der zwei Gattungen zu 10 und 500 fl. sollen im allgemeinen Verkehre und bei allen öffentlichen Kassen nur noch bis zu den folgenden Terminen, wie bisher angenommen werden, nähmlich:

a) jene der Gattung zu 10 fl. bis zum letzten des Monats Julius 1808;

b) jene der Gattung zu 500 fl. aber, welche im kleinen Verkehre weniger verbreitet sind, nur bis Ende Mai 1808.

2) Nach Verlauf dieser beiden Fristen, nähmlich für die alten Zettel zu 500 fl. vom 1. Junius 1808 und für die alten Zettel zu 10 fl. vom 1. August 1808, an, sollen dieselben nicht mehr im allgemeinen Verkehre, noch bei öffentlichen Kassen ange-

nommen werden; nur wird zur Erleichterung der Parteien, welchen nach den obangeführten zwei Terminen allenfalls noch alte Zettel zu 10 und zu 500 fl. in Händen verbleiben, gestattet, daß bei den Bankozettel-Kassen die Einwechslung der erstern, das ist: der dermahligen Bankozettel zu zehn Gulden, noch während den Monaten August, September und Oktober 1808, jene der zweiten, das ist: der dermahligen Bankozettel zu fünfhundert Gulden aber, nur noch während den zwei Monaten Junius und Julius fortgesetzt werden dürfe.

3) Diese beiden alten Bankozettel-Gattungen zu 10 und 500 fl. werden in dem Umlaufe durch neue von gleichem Nennwerthe, welche vom 1. Junius 1806. ausgefertiget sind, ersetzt werden, und Jedermann wird dieselben vom 15. April d. J. an, bei allen Bankozettel-Kassen, einwechseln können.

4) Die Muster dieser neuen Zettel zu 10 und 500 fl. sind dieser Circular-Verordnung auf blauem Papier abgedruckt, in dem Anhange beigeschlossen.

Endlich wird hiermit erinnert, daß der ganze Inhalt des obangeführten Patentes nunmehr auch in Ansehung dieser beiden neuen Bankozettel-Gattungen zu 10 und 500 fl. seine volle Wirkung haben soll; wo übrigens die Einziehung der alten Bankozettel zu 5 und 1000 fl. und deren Ersatz im Umlaufe durch neue, von gleichem Nennwerthe in einigen Monaten mittelst

ei-

einer eigenen Circular-Verordnung eingeleitet und kundgemacht werden wird.

N. 7918.

Hofkammerdekret an die Landesregierung in Oesterreich unter der Enns vom 3. März 1808.

Abfertigung der Witwen, welche zur zweiten Ehe schreiten.

Seine Majestät haben zu gestatten geruhet, daß denen Wittwen, welche zur zweiten Ehe schreiten, eine Abfertigung mit einem dreijährigen Pensionsbetrage verliehen werden dürfe.

N. 7919.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Gallizien, vom 3. März, kundgemacht vom mährisch-schlesischen Landesgubernium den 1. April, von dem böhmischen Gubernium den 6, von der niederösterreichischen Landesregierung den 9., vom steiermärkisch-kärntnerischen Gubernium den 25. Mai 1808.

Wegen des Wahl-Sistemes bei Magistraten.

Seine Majestät haben über die Frage, ob das Wahl-Sistem bei den Magistraten noch ferner beizubehalten sei, zu beschliessen geruhet:

Die Wahl derjenigen Individuen, welche sich entweder allein, oder nebst den politischen Geschäften

mit dem Zivil- oder Kriminal-Richteramte zu befassen haben, und bei welchen Studien- und Prüfungs-Zeugnisse erfordert werden, habe künftig auch bei den Magistraten, ausser Gallizien, nicht mehr zu bestehen, und werde die Benennung derselben, auf vorläufigen Vorschlag des Magistrates, der Landesstelle und dem Appellazions-Gerichte gemeinschaftlich überlassen.

Dagegen hat es in Ansehung jener Individuen, welche lediglich für die politischen und ökonomischen Geschäfte bestimmt sind, bei der bisherigen Wahl noch ferner zu verbleiben. Zur Besetzung endlich der Bürgermeister und Oberkämmerer-Stellen bei dem Wiener Magistrate seien die Vorschläge jederzeit Sr. Majestät zur Benennung vorzulegen.

Diese allerhöchste Entschliessung wird der Landesstelle mit dem Beisatze bekannt gemacht: daß zur Besetzung der in Erledigung kommenden Magistrats-Stellen der ersten Klasse von dem betreffenden Magistrate der Konkurs auszuschreiben, und nach Verstreichung desselben mit allen Gesuchen der Werber versehene Besetzungs-Vorschlag der Landesstelle vorzulegen, die Vorschläge zur Besetzung der Bürgermeister-Stelle *) in der Hauptstadt aber jederzeit an die vereinte Hofkanzlei gelangen zu lassen.

N.

*) Für Niederösterreich: der Bürgermeisters-Vicebürgermeisters- und Oberkämmerers-Stellen.

N. 7920.

Hofkanzleidekret vom 3. März, kundgemacht von dem gallizischen Landesgubernium den 8. April 1808.

Es wird nachstehende Taxordnung in Berglehensgegenständen, und überhaupt in Bergwerksangelegenheiten zur allgemeinen Richtschnur bekannt gemacht: Berglehens Taxordnung.

Nro. I.

Bei Schürfungen.

	Geldbetrag. fl.	kr.
Für die Einverleibung der Schürfung in das Schurfbuch.	—	6
Bewilligung hierüber.	—	10
Für Schurfverlängerung, Eintragung in das Schurfbuch.	—	6
Die Bewilligung hierüber.	—	10

Nro. II.

Bei Muthungen, und Fristungen.

Einverleibung in das Muthungsbuch für jeden gemutheten Gegenstand, welcher in einer nach Vorschrift ausgestellten Muthung vorkömmt.	—	6
Eigene Bescheide hierwegen	—	2

Be-

	Geldbetrag. fl.	kr.
Belehnung für jedes Maß	—	15
Fristung des im Bau stehenden Bergwerks, Einverleibung desselben in das Fristungsbuch.	—	6
Bewilligung hie über für jedes Maß. . . .	—	10
Befehl und Verordnung an einen Berggerichts-Assessor in Lehensangelegenheiten.	—	10
Protokoll über ein mündlich angebrachtes Geschäft.	—	10
Für die Einschürfung eines jeden Grubenmaßes.	1	—

Nro. III.

Bei Eintragung in das Gegenbuch.

Einschreibung eines Gewerken in das Gegenbuch.	—	6
Bewilligung zur Einverleibung der Bergtheile in das Gegenbuch.	—	45
Ausfertigung des Gewährbriefes auf Bergtheile	—	15
Extrakt aus dem Gegenbuche.	—	15

Nro. IV.

Bei Eintragung in das Schied- und Vertragsbuch.

Die Bewilligung der Eintragung einer Urkun-

	Geldbetrag. fl.	kr.
kunde, Cession oder eines Vertrags in das Schied- und Vertragsbuch	—	45
Die Eintragung selbst der Cession, eines Vertrags, oder einer Urkunde in das Schied- und Vertragsbuch, nach dem Werthe, welche den Besitz begründen:		
Cession von 25 Guld.		
bis 50 Guld. Rhn.	—	15
von 50 — bis 100.	—	30
(= 100 — bis 200.	1	—
(= 200 — bis 400.	1	30
(= 400 — bis 500.	2	—
(= 500 — bis 1000.	2	30
(= 1000 und darüber.	3	—
Bewilligung der Vormerkung, oder Intabulazion.	—	30

Nro. V.

Intabulazion, oder Vormerkung einer Schuld, oder Verbindlichkeit, oder der geschehenen Tilgung.

Von 50 bis 100 G. R.	—	20
= 100 bis 150.	—	30
= 150 bis 200.	—	40
= 200 und darüber.	1	—

Aus-

	Geldbetrag. fl.	kr.
Auszug, oder Extrakt aus dem berggerichtlichen Schied- und Vertragsbuche	—	15
Verordnung, oder Bewilligung zur Einverleibung einer Schuldforderung, oder Verbindlichkeit in die Gerichtsbücher. . . .	—	30

Nro. VI,

Tagsatzung, und gerichtliche Aufnahme in das Protokoll.

Bescheid zur Erstreckung einer Tagsatzung.	—	10
Die Rechtfertigung des Ausbleibens beim mündlichen Verfahren.	—	10
Vor Gericht geschlossener Vergleich. . . .	1	—
Protokolls-Aufnahme über mündliches Verhör auser Streit.	—	10
Eines Zeugen-Verhör im Gerichtsorte, oder in dessen Wohnung.	—	45
Für jeden Bescheid in Bergwerksgegenständen außer Streit.	—	2
Hinausgebung der Beweggründe über ein auser Streit erlassenes Dekret.	—	10
Vidimirung der Abschriften einer Urkunde. .	—	10
Die Abnahme des Eides eines gewerkschaftlichen Beamten.	—	15
Depositums-Erlags-Bescheid.	—	15

	Geldbetrag. fl.	kr.
Ersuch- und Antwortschreiben des Richters	—	10
Aemtlicher Zeugnisse-Ausfertigung	—	15
Akten-Inrotulirung	—	15
Jede Anschlagung eines Edikts ausser Streit	—	2
Die Ausfertigung eines Edikts ohne Rücksicht, ob selbes an einigen Orter angeschlagen sei	—	10
Einberufung eines Erben	—	10
Die Urkunde zur Aufstellung eines Kurators oder Sachwalters	—	10
Die Lossprechung von der Rechnungslegung	—	10
Sperre	—	45
Zahlgeld bei Ausfolglassung einer in gerichtlicher Verwahrung stehenden Bergwerks-Realität von baaren Geld, oder Produkten nach dem Werthe von jedem Gulden	—	1/2
Von öffentlichen oder Privat-Schuldbriefen von jedem Gulden	—	1/8
Schreibgebühr für jede Seite halbbrüchig von 30 Zeilen	—	2

N. 7921.

Hofkanzleidekret vom 3. März, kundgemacht von dem steiermärkisch-kärntnerischen Gubernium den 26, von der Landesregierung ob der Enns den 27. März, vom mährisch-schlesischen Landesgubernium den 1. April 1808.

In wiefern von Schiffmühlen in Besitz Veränderungs-Fällen ein grundherrliches Laudemium genommen werden darf.

Es ist folgende Vorschrift ertheilet worden:

Schiffmühlen sind auf Schiffen gebauté, auf einem Flusse schwebende Mahlmaschinen; sie gehören zu den beweglichen Sachen ihres Eigenthümers, und können nicht als unmittelbare Zugehörungen eines unbeweglichen Gutes betrachtet werden.

Laudemien sind eine Gebühr, welche für die Ueberlassung des Nutzeigenthums eines Grundes zur Anerkennung des Obereigenthums an den Grundherrn, bei vorfallenden Veränderungen in dem Nutzeigenthums-Besitze dieses Grundes, von dem neuen Antreter entrichtet werden muß.

Der Bezug eines Laudemiums ist daher nur auf Grund und Boden und auf dessen unmittelbare Zugehörungen beschränkt; kann folglich bei beweglichen Sachen, wozu die Schiffmühlen als wandelbare Maschinen, welche bald da, bald dorthin übertragen werden können, und oft auch übertragen werden müssen, nicht statt haben. Daher dürfen der Regel nach bei Besitz-Veränderungen von Schiffmüh-

mühlen keine grundherrliche Laudemien bezogen werden; womit jedoch der bisherige Bezug vom Heftgelde, Wasserzinnse, Gewerbstaxe und dergleichen Gebühren, wozu einige Grundherrschaften in Rücksicht auf die ihnen unterthänigen Schiffmühlen durch gesetzmässige Urkunden berechtiget sind, nicht zu vermengen ist.

Sollte aber eine oder die andere Herrschaft beweisen können, daß sie zum Bezuge eines Laudemiums von Schiffmühlen durch einen ausdrücklichen Vertrag berechtiget sei, daß sie z. B. eine Schiffmühle selbst erbauet, und solche einer Familie mit dem ausdrücklichen Vorbehalte überlassen habe, daß ihr bei jedem Erbsfalle oder bei sonstiger Veräusserung de selben von deren Werthe gewisse Percenten als Besitz-Veränderungs-Gebühr entrichtet werden sollen; so ist dieß als eine Ausnahme von der allgemeinen Regel zu behandeln, weil ähnliche bestimmte Verträge politischer Seits nicht aufgehoben werden können.

Welche hohe Entschliessung zu Jedermanns Wissen und Nachachtung bekannt gemacht wird.

N. 7922.

Dekret der vereinten Hofkanzlei an das gallizische Gubernium vom 3. März 1808.

Obschon nach der bisherigen Protomedikats- Anzeige ausbrechen-

In-

der Epidemien und Seuchen.

Instruktion erst der Ausgang von bestandenen Seuchen anzuzeigen war; so ist dennoch in Zukunft nicht allein der Ausgang, sondern auch der Anfang irgendwo ausgebrochener Menschen-Epidemien oder beträchtlicher Viehseuchen, sammt den zur Heilung und Verhütung der weiteren Ausbreitung getroffenen Einleitungen ungesäumt anzuzeigen.

N. 7923.

Verordnung an sämmtliche Distriktskommissariate und Obrigkeiten von der Landesregierung in Oesterreich ob der Enns vom 4. März 1808.

Feuergewehr geladen gefundenes, wenn zu konfiszieren sey.

Mehrere aus Nachlässigkeit an sorgfältiger Aufbewahrung geladener Gewehre entstandene Unglücksfälle, und das erst den 27. Jäner d. J. unter dem Bezirk des Kommissariats Kammer sich ergebene traurige Ereigniß, daß ein 10jähriger Knabe einen andern von 9 Jahren mit einer von dem Vater des letzteren in dem Wohnzimmer zurückgelassenen, von dem Kind erreichbaren geladenen Flinte spielend auf der Stelle todt geschossen hat, veranlassen diese Regierung zur möglichen Hindanhaltung mehrerer derlei Unglücksfälle anzuordnen, daß jedes Feuergewehr, welches bei einer Untersuchung geladen an einem Orte gefunden wird, wo es von Kindern erreicht, und von unverständigen Menschen mißbraucht werden könnte,

auf

auf der Stelle zu konfisciren, der Eigenthümer aber nebstbei nach dem 127. §. des Gesetzes über schwere Polizeiübertrettungen zur Verantwortung und Bestrafung zu ziehen sei.

N. 7924.

Verordnung des mährisch-schlesischen Landesgubernium vom 4. März 1808.

In Ansehung der dem Invalidenfonde gewidmeten Legaten.

Da wahrgenommen wurde, daß seit einiger Zeit nur unbedeutende Geldbeträge für den Invalidenfond an den demselben gewidmeten Legaten einlangen; so sieht man sich veranlasset, die dießfalls im Jahre 1754. allgemein kundgemachten, und unterm 7. Juli 1769. wiederhohlten allerhöchsten Entschliessungen mit dem Beisatze in Erinnerung zu bringen, daß gemäß wiederhohlter höchster Entschliessung vom 13. Dezember 1788. von allen jenen Legaten, die ohne aller Bestimmung auf Arme überhaupt vermacht werden, die Halbscheide noch ferners zum Invalidenfond einzufliessen; hingegen jene, welche für das Armeninstitut bestimmt vermacht werden, lediglich dieser Armenanstalt allein zu verbleiben haben.

Wovon also die Magistrate und sonstigen Ortsobrigkeiten zur genauen Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt werden.

N. 7925.

N. 7925.

Gubernialverordnung für Böhmen vom 4. März 1808.

Die Verfertigung der Pottasche aus Seifensiederlauge niemanden zu gestatten.

Bei dem Besorgnisse, daß die Vermischung der ächten mit der unächten Pottasche hier und da gewagt werden mag, und daß mehrere Pächter der obrigkeitlichen Flußhäuser beide Gattungen der Pottasche zugleich erzeugen, wird verordnet, strenge darüber zu wachen: daß niemanden die Verfertigung der Pottasche aus Seifensiederlauge gestattet werde, wenn er nicht das Befugniß hierzu von der Landesstelle erwirkt hat, und daß sich überhaupt nach dem ganzen Inhalte der gedruckten Verordnungen vom 10. Dezember 1708 auf das genaueste benommen werde.

N. 7926.

Gubernialverordnung für Böhmen vom 4. März 1808.

Fabrikunternehmungen, wenn nicht zu gestatten.

Es ist bereits bei mehreren Anlässen wahrgenommen worden, daß Fabriken ohne Gubernial Bewilligung errichtet, oder schon bestehende Fabriken von den Besitzern ebenfalls ohne Gubernialbewilligung an andere verkauft, vererbt, oder sonst überlassen werden.

Bei dem Umstande, daß die Ertheilung der Fabriksbefugnisse blos allein der Landesstelle vorbehalten ist, wird daher verordnet: das Kreisamt (der Magistrat) habe keine Fabriksunternehmungen zuzulassen,

wenn

wenn der Besitzer nicht das Fabriksbefugniß, welches bloß personell ist, von der Landesstelle erwirkt hat.

Diesem zu Folge sind alle jene Fabrikinhaber, welche mit diesem Befugnisse nicht versehen sind, zu dessen Erwirkung an die Landesstelle anzuweisen.

N. 7927.

Verordnung von dem böhmischen Landesgubernium den 5. März 1808.

Die bestehenden Verbotsgesetze, vermög welchen die Eigenthumserwerbung von unbeweglichen Gütern den Juden untersagt ist, werden republizirt, und die auf Uebertretung dieser Verbotsgesetze bemessenen Strafen kundgemacht.

Schon mit Landtagsschluß vom Jahre 1650 ward verordnet, daß die Juden in diesem Königreiche keine unbeweglichen Güter besitzen sollen, und die später erflossenen Gesetze haben denenselben in Ansehung der unbeweglichen Güter nur Folgendes gestattet:

Hofdekret vom 19. Oktober 1781.

„Daß den Juden an jenen Orten, wo sie wirklich „sind, und tolerirt werden, nicht aber über„haupt aller Orten im Lande, wo es ihnen be„liebt, der Ackerbau, jedoch nur pachtweise, „besonders von unbearbeitetem, und unkulti„virten Lande, auch kultivirte Grundstücke, je„doch nicht unterthäniger Kontribuenten, auf „zwanzig oder mehrere Jahre gegen dem über„lassen werden mögen, daß alle Ackerbauarbei„ten auf diesen gepachteten Grundstücken durch „jüdische Hände zu geschehen haben; wenn sie

„aber

„aber Christen würden, sie auch das Eigen-
„thum derselben gesetzmäßig erwerben können."

Hofdekret vom 16. November 1786.

„Daß die Befugniß, von Juden Christenhäuser
„zu kaufen, nicht im Allgemeinen statt finde,
„und daß in jedem Falle von dem Gubernium
„über die erhobenen Umstände Bericht erstattet
„werden soll, ob der Kauf gestattet werden
„könne oder nicht."

Das Patent vom 3. August 1797 unter der Rubrik: Nahrungswege, gestattet denenselben nirgends die Eigenthumserwerbung, es seie ein unbeschränktes, oder nutznießliches Eigenthum von liegenden Gütern, wohl aber nur Pachtungen unter den daselbst bestimmten Bedingungen.

Hofdekret vom 31. Mai 1798.

„Es kömmt weder nach dem vorigen, noch der-
„maligen neuern Judenpatent den Juden die
„Befugniß zu, bürgerliche Häuser in den Städ-
„ten erbeigenthümlich an sich zu bringen."

Dennoch ist die Staatsverwaltung durch mehrere einzelne Fälle zu der mißfälligen Uiberzeugung gelangt, daß diese noch in voller Kraft bestehenden Gesetze auf mancherlei Art übertreten und umgangen werden.

Dieß hat dieselbe veranlaßt, nicht nur die vorerwähnten Gesetze neuerlich kund zu machen, sondern,

um sich ihrer Befolgung um so mehr zu versichern, haben allerhöchst Seine Majestät gemäß Hofdekret vom 14. November v. J. weiter zu verordnen geruhet: „daß jene Obrigkeiten oder Magistrate, welche „den Juden das eingeschränkte oder uneingeschränkte „Eigenthum einer Realität zu erwerben gestatten, mit „der Strafe des Kaufschillings jener Realität, so die „Juden an sich gebracht haben, zum Armenfond des „betreffenden Orts unnachsichtlich belegt, dann jede „von den Juden auf solche Art gesetzwidrig an sich „gebrachte Realität eingezogen, und zum Besten des „Armenfondes versteigerungsweise hintangegeben wer„den soll."

Welche allerhöchste Entschließung in Folge herabgelangten Hofkanzleidekrets vom 14. November empf. 5. Dezember v. J. zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht wird.

N. 7928.

Hofkammerdekret vom 7. März, kundgemacht von dem gallizischen Landesgubernium den 18. Mai 1808.

Seine k. k. Majestät haben allergnädigst zu entschließen geruhet, daß der ausländische Sudsalzverschleißpreis vom 2 auf 4 fl rhn pr. Schatzfaß zu erhöhen seie.

Das der ausländische Sudsalz-Verschleißpreis von 2 auf 4 fl. rhn. pr. Schatzfaß erhöhet werde.

Welche allerhöchste Entschließung mit dem Beisatze bekannt gemacht wird, daß hiernach das von

den dießfälligen Salzhändlern einzulegende, und nach Beibringung der gränzämtlichen Austrittsbolleten zurück zu erstattende Vadium künftig in 2 fl. rhn. 44 kr. bestehen, und daß der erhöhete ausländische Sudsalzverschleißpreis von 4 fl. rhn. pr. Schatzfaß, vom 21. März 1808 seinen Anfang nehmen werde.

N. 7929.

Patent vom 7. März 1808.

Wir Franz der Erste ꝛc.

Wegen Einführung des Stempels in Salzburg und Berchtoldsgaden.

Wir haben für nothwendig befunden, daß in dem mit allen Souverainitätsrechten durch den Friedensschluß von Preßburg ddo. 26. Dezember 1805 an Uns gelangten Herzogthum Salzburg und Fürstenthum Berchtoldsgaden, der Stempel auf Zeitungs-Blätter, Spielkarten, Kalender, Haarpuder, und Kraftmehl (Stärke), wie auch auf Schminke zur Erleichterung der Staatsbedürfnisse vom 1. April 1808 an, auf eben die Art eingeführt werden solle, wie selbe in unsern gesammten böhmischen, gallizischen und deutschen Erbländern, namentlich: in Böhmen, Gallizien, Oesterreich unter und ob der Enns, Mähren und Schlesien, in Steiermark, Kärnthen, Krain, Görz und Gradiska nach Maßgabe der Patente vom 5. und 15. Oktober 1802 bereits eingeführet ist.

Wir

Wir verordnen daher hiermit, und befehlen, daß in diesen beiden Ländern vom 1. April 1808 an die Stemplung der Zeitungsblätter, Spielkarten, Kalender, des Haarpuders und Kraftmehls (Stärke) wie auch der Schminke nach gegenwärtiger Vorschrift gesetzmäßig anzufangen habe.

Zeitungs-Stempel.

§. 1. Alle Zeitungsblätter statistisch-politischen Inhalts, sie mögen unter was immer für einem Namen erscheinen, und im Auslande oder in den k. k. Erbstaaten aufgelegt werden, unterliegen bei ihrer Einfuhr, oder vor ihrer Versendung, und zwar im letztern Falle auch dann, wann sie für das Ausland, oder für eine erbländische Provinz, wo das Stempelgefäll nicht eingeführet ist, bestimmt sind, vom 1. April 1808 angefangen, der Stempeltaxe.

Jedoch sind die Beilagen aller Gattungen, welche gewöhnlicher Maßen mit den ordentlichen Zeitungs- und Intelligenzblättern ausgegeben werden, in so fern sie nicht solchen Inhalts sind, daß sie an und für sich selbst als ein statistisch-politisches Zeitungsblatt gelten können, von dieser, nur für das Hauptblatt allein bestimmten Stempeltaxe frei.

§. 2. Die Stempelgebühr für diese Zeitungen theilet sich in drei Klassen:

Die Erste zu $\frac{1}{2}$ Kreuzer oder 2 Pfennigen;
Die Zweite zu 1 Kreuzer;
Die Dritte zu 2 Kreuzer für das Stück.

Der ersten Klasse unterliegen alle inländisch gedruckten Intelligenz-Blätter oder andere Zeitungen, welche nicht aus einem ganzen Bogen Papier bestehen.

Der zweiten Klasse werden alle inländischen Blätter zugewiesen, welche einen ganzen Bogen, oder darüber ausmachen. Auch gehören unter diese Klasse die Blätter des Auslandes, wenn sie nicht einen ganzen Bogen enthalten.

Der dritten Klasse unterliegen alle ausländische Zeitungsblätter, welche einen ganzen Bogen und darüber ausmachen.

§. 3. Alle ausländische Zeitungen, wie auch diejenigen, welche in einem Erblande gedruckt werden, wo das Stempelgefäll nicht eingeführet ist; sie mögen von Seite der Postämter, durch Buchhändler, Handelshäuser, oder von Privaten bestellt, und weiter befördert werden, müssen unmittelbar in die Hauptstadt Salzburg, wo sich das k. k. Stempelamt befindet, kommen, zu dem Stempelamt gebracht, daselbst nach Entrichtung der Gebühr stückweise mit dem Stempel bezeichnet, und sodann erst an die Parteien abgegeben, oder befördert werden.

In Ansehung der inländischen Zeitungen werden zur möglichst schleunigen Beförderung der Stemplung,

und

und um die Zeitungs-Expedition weder zu beirren, noch aufzuhalten, die angemessenen Einrichtungen mit der nöthigen Sicherheit für das Stempelgefäll getroffen werden.

§. 4. Wenn sowohl jetzt, als in Zukunft ein Zweifel entstehet, ob ein periodisches Blatt nach dem Sinn der gegenwärtigen Vorschrift zur Stemplung geeignet, oder nicht seie; hat darüber die k. k. Hofkammer und Finanzhofstelle zu entscheiden. Deßhalb müssen dieser Hofstelle alle neu entstehende, oder sonst bisher noch nicht bekannte Blätter, oder ihre vorläufigen Ankündigungen jedesmal vorgelegt, mithin, bevor solche Blätter ausgegeben werden, derselben Entscheidung darüber eingeholt werden.

§. 5. Die in den Erblanden, wo das Stempelgefäll eingeführt ist, zum Gebrauch der Hof- und Länderstellen, wie auch einiger anderen Behörden nach Kontrakt, oder sonst vorschriftsmäßig unentgeldlich abzugebenden Zeitungsblätter, müssen zur Beseitigung alles Unterschleifes ebenfalls ordentlich gestempelt werden, jedoch davon der Betrag der Stempelgebühr dem Verleger dieser Zeitung in den von Seite der Hof- und Länderstellen zu bestimmenden Fristen, aus der Stempelgefällskasse vergütet und bei letzterer in ihren Gefällsrechnungen ordentlich in Ausgabe gebracht werden.

§. 6. Zur Strafe für jede ungestempelte Zeitung wird der dreißigfache Betrag der klassenmäßigen

Stem-

Stempelgebühr festgesetzt, welche sowohl der Herausgeber, als der Empfänger einer solchen ungestempelten Zeitung insbesondere, und vollständig zu entrichten hat.

§. 7. Bei inländischen Zeitungen wird der Verleger, und in Hinsicht auf die ausländischen, werden die k. k. Postämter, die Buchhändler, die Handlungshäuser, unter deren Addressen solche einlangen, oder welche die weitere Bestellung besorgen, für die Ausgeber angesehen.

Diejenige Partei, welche sich ihre Zeitungen selbst verschreibt, und solche nicht auf der Stelle, wie sie mit der Briefpost ankommt, zur Stemplung bringt, hat die zweifache Strafe, nämlich des Ausgebers und Empfängers, zu entrichten.

Derjenige, welcher eine ungestempelte in- oder ausländische Zeitung entweder von den Verlegern, oder von einem k. k Postamte, von einem Buchhändler, oder Handlungshause empfängt, und davon bei der Stempel- oder Tabackgefällen-Behörde die Anzeige sogleich machet, soll nicht nur von der für den Empfänger festgesetzten Strafe befreiet sein, sondern nebenbei die Hälfte des Strafbetrages erhalten, welcher von dem Ausgeber, das ist, von dem Verleger, von dem Postamte, von dem Buchhändler, oder von dem Handlungshause in diesem Falle zweifach, mithin mit einem sechzigfachen Betrage der klassenmäßigen Stempelgebühr erlegt werden muß.

§. 8.

§. 8. Dafern ein anderer Anzeiger zugleich Apprehendent ist, so soll demselben von den eingehenden Strafgeldern die Hälfte, wenn aber einer die Anzeige macht, und der zweite die ungestempelten Zeitungen apprehendirt, so soll ein jeder derselben ein Drittheil, jedoch ohne allen Abzug erhalten.

Die Parteien, welche sich weigern, die verwirkte Strafe zu erlegen, sollen von der Gefällsadministration in Linz förmlich nozionirt, und der Betrag durch die Kammerprokuratur eingetrieben werden.

§. 9. Der Name des Anzeigers ist, dafern er es verlangt, geheim zu halten, und der ihm gebührende Antheil von derjenigen Behörde, an welche die Anzeige gemacht worden, gegen Quittung zu verabfolgen; von schriftlichen Anzeigen ohne Namensunterschrift, oder unter einem angenommenen unrichtigen Namen, wodurch die Anzeige an und für sich verdächtig ist, soll und darf kein Gebrauch gemacht werden.

In Fällen, wo ein Straffälliger die Uebertretung des gegenwärtigen Patents selbst anzeigt, wird ihm als Denunzianten seine verwirkte Stempelstrafe ganz nachgesehen, demselben kann jedoch von der Strafe der mitdenunzirten anderen Parteien kein Antheil bewilliget werden.

§. 10. Die Anzeigen in Ansehung der Stempel-Uebertretungen können der Linzer Toback- und Stempelgefällen-Administration, oder dem in Salzburg

arg angestellten Tobak- und Stempelgefälls-Inspektorate, oder den in allen Pfleggerichten bestellten Aufsichtsbeamten gemacht werden, welche, wenn ihnen die mangelhafte Zeitung, oder andere in diesem Patente enthaltene, der Stemplung unterliegende Gegenstände selbst nicht gleich vorgewiesen, sondern nur angezeigt werden, befugt sind, von dem Inhaber der Zeitung, Kalender, ꝛc. die Vorzeigung derselben zu verlangen, und er dieselbe verweigert, die Orts-Obrigkeit um Beistand anzurufen, und mit diesem Beistand die nach den gegenwärtigen Patents-Vorschriften der Stemplung unterliegenden Gegenstände zu erhalten. In so fern sich jedoch der Inhaber auch dann nicht fügen sollte, soll er dazu durch gerichtlichen Zwang verhalten werden.

§. 11. Die in Stempel-Anspruch genommenen Zeitungen ꝛc. müssen den Kommissären oder Revisoren übergeben, und sodann der Linzer Gefällen-Administration eingeschickt werden, welche darüber die schriftliche Notion zu schöpfen, und der Partei gegen Bescheinigung zuzuschicken hat.

Die Verurtheilten haben die ihnen auferlegten Strafen binnen vier Wochen bei dem Inspektorat in Salzburg oder bei der Linzer Gefällen-Administration, welche die Notion geschöpft hat, zu erlegen, oder allenfalls wegen besonderer Umstände binnen eben dieser vier Wochen um Nachsicht der Strafe im Wege der Gnade nachzusuchen, mithin ein an die Gefälls-

Ob-

Direktion in Wien gestelltes Anbringen bei der Linzer Administration, welche die Notion geschöpft hat, zur weitern aktenmäßigen Begleitung einzureichen; oder dafern sie schuldlos zu sein vermeinen, die k. k. Kammerprokuratur im Wege Rechtens anzufordern. Nach Verlauf der vier Wochen werden sie nicht weiter angehört, sondern die Strafbeträge müssen durch die Kammerprokuratur gerichtlich eingetrieben werden.

§. 12. Wer einem Beamten oder Aufseher wegen einer Amtsverrichtung in Stempelgefällssachen ein Geschenk anbiethet, hat den zehnfachen Werth oder Betrag dieses Geschenkes als Strafe zu erlegen.

Der Beamte oder Aufseher, welcher dieses Geschenk angenommen, ohne auf der Stelle davon der vorgesetzten Behörde, oder in Ermanglung dieser, der Ortsobrigkeit die Anzeige zu machen, und sich dieser Anzeige wegen mit klarer und deutlicher Bestimmung des Tages und der Stunde, wenn solche gemacht würde, ein legales Zeugniß geben zu lassen, ist sogleich des Dienstes zu entlassen. Wogegen im entgegengesetzten Falle demselben das vorschriftmäßig angezeigte Geschenk, nebst einem Drittheile der verwirkten Strafe, in so fern dieselbe eingebracht wird, zur Belohnung verabfolgt werden soll.

§. 13. Wenn die Uebertretung des Gesetzes durch 5 Jahre unbekannt geblieben, oder sonst die patentmäßige Strafgebühr nicht eingefordert worden; ist die Strafe für verjährt zu halten, und kann der

Ue-

Uebertreter darüber nicht mehr angegangen werden. Nur ist lediglich der Betrag des Stempels, der nach dem Gesetze hätte gebraucht werden sollen, und nicht verjähren kann, nachträglich einzubringen.

§. 14. In sofern die verwirkte Geldstrafe von einer oder der andern Partei wegen Unvermöglichkeit nicht eingebracht werden kann, ist die Uibertretung mit Arrest und öffentlicher Arbeit, und zwar nach dem Maßstabe, daß für jeden Tag Arbeit Ein Gulden gerechnet werde, zu bestrafen.

Der Tobak- und Stempelgefälls-Administration ist im vorangeführten Falle das Befugniß eingeräumt, wenn sich der Strafbetrag nicht über acht Gulden beläuft, nach dieser gesetzmäßigen Vorschrift für sich zu verfahren, in so fern aber körperliche Strafe eintritt, und diese sich über acht Tage erstrecket, müssen die Akten an das k. k. Landrecht übergeben werden, welches hierüber nach Maßgabe des gegenwärtigen Patents ohne alle Verzögerung zu erkennen haben wird.

§. 15. Einen ächten Stempel ausschneiden, und auf eine andere Zeitung, Karten, Kalender, Haarpuder- und Stärkfäckel, oder auf ein Paket oder Tiegel Schminke übertragen, ist unter der Strafe des fünfzigfachen Betrages des ausgeschnittenen Stempels, und zwar dermassen verboten, daß in so fern mehrere Personen auf was immer für eine Art wissentlich dabei mitgewirkt, oder Theil daran genom-

men

men haben, jede für sich mit dem ganzen Betrage dieser Strafe belegt werden solle.

§. 16. Diejenigen, welche einen unächten Stempel zu verfertigen, dazu mitzuwirken mit einem solchen falschen Stempel eine Stemplung zu unternehmen, oder wissentlich etwas unächt Gestempeltes zu gebrauchen sich erfrechen sollten, werden den Münzverfälschern und ihren Mithelfern gleich gehalten, und müssen sogleich an das nächste Kriminalgericht zur ordentlichen Aburtheilung und Bestrafung nach den Gesetzen über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen übergeben werden.

§. 17. Die Tobak- und Stempelgefälls-Beamten, so wie die Zollbeamte und Aufseher sind befugt, aller Orten, besonders in Buchhandlungen und Buchdruckereien, bei Kartenmahlern, Stärk- und Haarpudermachern, Schmink-Fabrikanten, eben so wo Zeitungen, Karten, Kalender, Schminke, Haarpuder und Stärke zum Verkaufe ausgelegt sind, wie auch in öffentlichen Gast- Kaffeh- oder andern Spielhäusern ohne weiters für sich selbst, in einem Privathause aber nur nach einer vorausgegangenen Anzeige auf die für Hausvisitationen überhaupt vorgeschriebene Art, die Untersuchung vorzunehmen, und die allenfalls angetroffenen ungestempelten, oder nicht klassenmässig gestempelten Zeitungen, Karten, Schminke, Haarpuder und Stärke in Verwahrung zu nehmen.

Spielkarten.

§. 18. Die Kartenstempeltaxe wird in drei Klassen getheilt: nämlich zu 4 kr., zu 10 kr., und zu 14 kr.

In die erste Klasse zu 4 kr. gehören alle inländische unplanirte, oder sogenannte Bauernkarten von jeder Gattung.

In die zweite Klasse zu 10 kr. alle planirte inländische Piquet- Trappelier oder deutsche, was immer für Namen habende Karten, mit Ausnahme der Tarokkarten.

In die dritte Klasse zu 14 kr. die Tarok- und alle Gattungen im Auslande verfertigter Karten.

§. 19. Die in Triest verfertigten, und gegen Legitimation in die Erblande einzuführen erlaubten Karten, werden in Hinsicht auf die Stempelgebühr den inländischen gleich gehalten.

§. 20. Vom 1. April 1808 angefangen, dürfen ohne diesem Stempel Spielkarten weder gekauft, noch verkauft, auch nicht mit selben gespielt, oder in einem Privathause außer der Wohnung des Fabrikanten aufbehalten werden.

Auf den Uebertretungsfall wird die Strafe des zwanzigfachen Betrages desjenigen Stempels festgesetzt, mit welchem die Karten nach ihrer Klasse hätten gestempelt sein sollen; und hat diese Geldstrafe sowohl der Kartenmahler, als andere, welche die Karkauft, wie auch diejenigen, welche sie gekauft,

oder

oder die damit gehandelt haben, und zwar jeder derselben insbesondere zu bezahlen.

Eben dieser Strafe unterliegt jeder, bei dem mit ungestempelten Karten gespielt wird, ohne alle Rücksicht, ob er dieselben selbst, oder durch andere gekauft hat.

Dieser Strafe unterliegen ingleichen die Kartenmahler, Kaufleute und Krämer, wenn in öffentlichen Verkaufsläden ungestempelte, oder nicht klassenmässig gestempelte Spielkarten angetroffen werden.

In jedem solchen Falle jedoch müssen die entweder gar nicht, oder nicht klassenmäßig gestempelten Karten konfiszirt werden.

§. 21. Alle neuen Karten, welche unter die alten Vorräthe gehören, die nämlich noch vor dem 1. April 1808 verfertiget worden, müssen längstens bis letzten April 1808 in das Amt zur vorschriftmäßigen Stemplung gebracht, und gestempelt werden.

Alte schon gebrauchte Karten sind von der nachträglichen Stemplung befreit; eben so sind die kleinen Kinderkarten, und sogenanten ABC. Karten stempelfrei.

§. 22. Die inländischen Kartenfabrikanten sind verbunden, auf einem Blatte in jedem Spiele, erstens ihren Namen, zweitens ihren Wohnort, und drittens die Jahrszahl, wann die Karten fabrizirt worden, anzuzeigen.

Die-

Dieses Blatt muß von dem Stempelamte mit dem klassenmäßigen Stempel bezeichnet werden.

Die Jahrszahl des Stempels muß mit der Jahrszahl der Fabrikation übereinstimmen, daher dürfen Karten vom verflossenen Jahre, wenn sie zum Stempelamt gebracht werden, nicht gestempelt, sondern müssen zur Versendung in das Ausland zurückgewiesen werden.

§. 23. Der Verrath eines Kartenfabrikanten, so lange solcher nicht im öffentlichen Verkaufsgewölbe, sondern nur im Hause des Fabrikanten aufbehalten wird, mithin auf keine Art etwas davon zum Verkauf, oder zum Gebrauche kömmt, braucht nicht gestempelt zu sein, auch kann der Fabrikant Karten in fremde Länder, oder in eine k. k. Provinz, wo das Stempelgefäll nicht eingeführt ist, ungestempelt versenden. Im letzten Falle müssen die Karten jedoch nicht nur wohlgepackt zu dem Zollamte, welches die Ausfuhr dieser Waare zu expediren hat, gebracht, und von dieser ämtlich versiegelt werden, sondern der Fabrikant muß sich der richtigen Ausfuhr wegen, als wofür derselbe allein verantwortlich bleibt, durch eine gränzzollämtliche Austritts-Bollete um so mehr versichern, als in dem Falle, daß diese Karten im Lande, an welchem Orte es immer sein möge, ungestempelt betreten werden, die Entschuldigung: daß diese zur Ausfuhr verkauften Karten von dem unbekannten

Käu-

Käufer im Lande verheimlichet worden sind, für gültig nicht angenommen werden darf.

§. 24. Von einer Provinz in die andere, wo das Stempelgefäll eingeführt ist, dürfen ungestempelte Karten nur zu solcher Zeit verführt werden, daß sie in jener Provinz, wohin sie gelangen, noch in demselben Jahre gestempelt werden können.

Auch wird für diesen Fall vorgeschrieben, daß die Kiste, oder der Pack dieser Karten von Seite des Stempelamts derselben Provinz, woraus sie versendet werden sollen, gehörig versiegelt, und mit einem Passe begleitet werde, welches dann unentgeldlich zu geschehen hat.

§. 25. In so fern die Vorschriften des §. 23. und §. 24. nicht beobachtet, und die Karten unterwegs betreten werden, soll zur Strafe die Waare verfallen sein; wenn Karten betreten werden, wo die Jahrszahl des Stempels mit jener der Fabrikation nicht übereinstimmt, sollen nicht nur die Karten verfallen sein, sondern muß auch sowohl wider den Fabrikanten, als wider die Partei, bei welcher diese Karten angetroffen werden, wegen des Verdachts, daß das Stempelzeichen unächt sein dürfte, die Untersuchung vorgenommen werden.

§. 26. Den Karten-Fabrikanten, welche nicht in Salzburg, wo sich das Stempelamt befindet, wohnen, und die daher bemüssiget sind, wegen der Stempelung ihrer Karten vom Lande dahin zu reisen, sollen,

als eine Entschädigung für die Reisekosten von jedem Gulden Stempelgebühr zwei Kreuzer zu Gutem gerechnet werden.

§. 27. Ausländerkarten, in so fern deren Einfuhr gestattet wäre, und so auch die in einem Erblande, wo das Stempelgefäll nicht eingeführt ist, fabrizirten Karten, dürfen von den Zollämtern nicht an die Partei verabfolgt, sondern sie müssen nach vollbrachter zollämtlichen Behandlung an das Stempelamt nach Salzburg angewiesen werden, wo sie gegen Berichtigung der Gebühr vorschriftsmäßig zu stempeln sein werden.

§. 28. Der Anzeiger einer Uebertretung gegenwärtiger Vorschrift erhält, so fern die ungestempelten oder mangelhaft gestempelten Karten betreten werden, oder wenn die Uebertretung des Gesetzes auf andere Art bewiesen wird, die Hälfte; in so fern aber die Person des Anzeigers von jener des Apprehendenten verschieden wäre, ein jeder ein Drittheil aller eingehenden Strafbeträge, nach Abzug der klassenmäßigen Stempelgebühr, der Untersuchungskosten, und des Fiskalantheils (quota Fisci).

§. 29. In Hinsicht auf die Verhandlungsart in Straffällen, auf die Verjährungszeit, auf die Versuche, die Beamten durch Geschenke von ihrer Pflicht abwendig zu machen, auf die Geheimhaltung des Namens des Anzeigers, auf die Berichtigung und Einhebungsart der Strafbeträge, und in Hinsicht der

unäch-

unächten Stempel ist sich nach Vorschriften der §. 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, und 17, genau zu benehmen.

Kalender.

§. 30. Alle so wohl in den Erblanden, wo das Stempelgefäll eingeführt ist, gedruckte, als aus andern Ländern eingeführte Kalender unterliegen der klassenmässigen Stempelgebühr, folglich müssen die ersteren zu dem in Salzburg bestehenden Stempelamte gebracht, die andern von den Gränzzollämtern, so wie die fremden Karten, erst nach entrichteter Zollgebühr an das Stempelamt zur Stemplung übergeben werden.

§. 31. Der Stempel für die Kalender hat aus folgenden fünf Klassen zu bestehen: die erste zu einem Kreuzer, die zweite zu drei, die dritte sechs, die viere zu zwölf und die fünfte zu vier und zwanzig Kreuzer.

In die erste Klasse gehören die so genannten Bauern-Kalender, für welche, dafern sie in einem ganzen Riß zur Stemplung kommen, vom Riß überhaupt acht Gulden zu bezahlen sind.

In die zweite Klasse gehören nur die gemeinsten erbländischen Kalender, ingleichen die kleinen Wand- und Finger-Kalender, die nichts anders als den bloßen Zeit-Kalender enthalten.

Zur dritten Klasse gehören alle erbländischen

Kalender ohne Unterschied des Formats und des Einbandes, worinn Postberichte, Jahrmärkte, Münz-Interessen, Gewinn und Verlust, Liedlohn, Maß, Gewichts- und Meilentafeln, Hauswirthschafts-Sitten- Gesundheits- und Spiel-Regeln, Andachts- Gottesdienstes- und andere Ordnungen enthalten, und die mit Titeln und andern Kupfern, Moden, Landkarten, Masken, Völkertrachten, und dergleichen illuminirten Kupferstichen, Wappen, Sinnbildern, Vignetten und Verzierungen versehen sind.

Der vierten Klasse werden zugewiesen: alle erbländischen Hof- und Ehrenkalender, Schematismen, geist- und weltliche Direktorien, wie auch alle Kalender und Almanache ohne Unterschied des Formates und des Einbandes, welche genealogisch-statistische, diplomatische, historische, geographische Nachrichten, kleine Romane, Geschichten, Erzählungen, Anekdoten, Räthsel, Gedichte, Lieder und Musikalien enthalten.

Zur fünften Klasse endlich gehören alle ausländischen Kalender, Taschenbücher, Almanache, und alle Druckschriften ohne Unterschied, welchen ein Kalender beigefügt ist.

§. 32. Ohne diesen klassenmässigen Stempel darf, vom 1sten Januar 1809. angefangen, kein Kalender, er möge aus was immer für einer Gattung oder Form bestehen, verkauft oder gekauft,

auch

auch eben so wenig in Privathänden, oder einem öffentlichen Verschleißorte angetroffen werden.

§. 33. Auf jeden Uebertretungsfall wird, nebst der Konfiskazion der Kalender der zwanzigfache Betrag der klassenmässigen Stempelgebühr als Strafe festgesetzt.

Diese Geldstrafe hat nebst dem Verkäufer auch der Käufer und so auch der Verleger der inländischen, und der Kommissionär der ausländischen Kalender, welcher solche ungestempelt einem Zwischenhändler zur Veräußerung übergeben hat, und zwar Jeder für sich besonders, zu bezahlen.

§. 34. Die für fremde oder solche Provinzen, wo das Stempelgefäll nicht eingeführt ist, zum Absatz bestimmten inländischen Kalender sind zwar von der Stemplung befreiet, müssen jedoch gehörig gepackt zu dem Zollamte gebracht, daselbst nach geschehener ordentlichen Manipulazion versiegelt, und unter der Haftung des Versenders, welcher sich über den richtigen Austritt mit dem Zertifikate des Gränzzollamtes zu legitimiren hat, an ihren Bestimmungsort spedirt werden.

Die Versendung dieser ungestempelten Kalender von einer Provinz in die andere, wo das Stempelgefäll eingeführet ist, wird nur unter der Bedingung gestattet, daß sie zu dem Stempelamte gebracht, daselbst versiegelt, und begleitet mit einem Passe (wofür keine Bezahlung zu leisten ist) an das Stempel-

amt derjenigen Provinz, wohin die Waare bestimmt ist, spedirt werden.

Der Versender bleibt in beiden Fällen für den Betrag der Stempelgebühr, und des zwanzigfachen Strafbetrages verantwortlich, und muß sich wegen der richtigen Ankunft der Waaren mit dem Zeugnisse des Stempelamts der Provinz legitimiren.

Die ausländischen Kalender, welche für eine dem Stempelgefälle nicht unterliegende Provinz bestimmt sind, müssen dem Zollamte sogleich bei ihrer Ankunft als eine Transito-Waare angezeigt werden, bei welchem Amte sie alsdann bis zur weitern Spedizion auffer Landes aufbewahrt zu verbleiben haben.

Ausländische Kalender, welche zum innländischen Verschleiß gehören, werden von Seite des Zollamts nach vollbrachter ordentlichen Behandlung an das Stempelamt abgegeben, wo sie gehörig gestempelt, und sodann erst dem Eigenthümer ausgefolgt werden dürfen.

§. 35. Den Buchdruckern oder Verlegern, welche nicht in Salzburg wohnen, und welche daher, um ihre Kalender stempeln zu lassen, vom Lande dahin reisen müssen, sollen, wie den Kartenfabrikanten, von jedem Gulden Stempelgebühr 2 Kreuzer als eine Reisekosten-Entschädigung zu Gutem gerechnet werden. Ferner, damit dieselben

durch

durch den bereits gestempelten, aber unverkauften Vorrath von Kalendern, keinem Schaden unterliegen, ist ihnen erlaubt, ihre von dem laufenden Jahrgange unveräussert gebliebenen gestempelten Kalender zur Vermeidung des Unterschleifes, immer vor dem ersten November an das Stempelamt zu überbringen, wo ihnen, wenn sie die gestempelten Titelblätter der alten Kalender ausreissen, und bei dem Amte zurücklassen, die gleiche Zahl anderer Kalender für den nächstfolgenden Jahrsgang unentgeltlich gestempelt werden soll.

§. 36. Wegen der Anzeigen einer Uebertretung dieser Vorschrift, wie auch in Hinsicht auf das Befugniß der Visitazionen von Seite der Gefällsbeamten, auf Versuchsfälle, die Beamte durch Geschenke von ihrer Pflicht abwendig zu machen, auf die Verhandlungsart der Straffälle, auf die Verjährungszeit, auf die Geheimhaltung des Namens eines Anzeigers, auf die gesetzliche Einhebungsart der Strafbeträge, und der unächten Stempel, ist sich in jedem Falle genau nach den obigen Vorschriften der §§. 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16 und 17 zu benehmen.

Kraftmehl oder Stärke und Haarpuder.

§. 37. Alles Kraftmehl oder Stärke, und aller Haarpuder, so innerhalb der Linien von Salzburg

nebst

nebst den Vorstädten, und dazu gehörigen Bezirken verbraucht wird, dasselbe möge in der Stadt selbst fabrizirt, vom Lande oder aus einer andern Provinz dahin geführet werden, unterliegt der Stempeltaxe für jedes Pfund, ohne Unterschied der Eigenschaft, zu drei Kreuzern.

§. 38. Der Verkauf dieser Waare darf nicht anders, als in den gewöhnlichen Papierpäcken oder Rollen geschehen, welche zu einem ganzen, halben und Viertel-Pfund, nach Gutbefinden der Fabrikanten und Händler, eingerichtet sein, und in beliebiger Menge zur Stemplung gebracht werden können.

§. 39. Wenn diese Waare von auswärts eingeführt wird, muß sie an der Linie der Stadt, oder dem nächsten dazu bestimmten Bankalamte gehörig gemeldet, und von diesem, wenn es ausländische Waare ist, an das Hauptzollamt zur gewöhnlichen Amtshandlung gewiesen, von dort aber zu dem Stempelamt gebracht werden. Ist es ein innländisches Fabrikat, so wird dasselbe unmittelbar an das Stempelamt gewiesen.

§. 40. Kraftmehl oder Haarpuder kann in die Stadt geführt werden, entweder zu eigenem Gebrauche, oder zum Verkauf, oder zur weitern Verführung ausser dem städtischen Bezirk.

Hierüber muß von dem Einführenden dem Stempelamte die schriftliche Erklärung vorgelegt werden.

Im ersten Falle wird die Waare bei dem Hauptstempelamte abgewogen, und die Stempeltaxe nach dem sogenannten Sporkogewicht, (das ist ohne Abzug einer Thara) gegen Ausstellung einer Zahlungs-Bollete abgenommen, welche die Parthei zu ihrer Ausweisung in Visitazionsfällen aufzubewahren hat.

Im zweiten Falle geschieht die Abwägung auf gleiche Weise, weil aber davon, ausser in Säckeln und Rollen, nichts verkauft werden darf, die letztern aber ohnehin zum stempeln gebracht, und bei dieser Gelegenheit die Taxen entrichtet werden müssen, soll das bei der Abwägung ausgefallene Gewicht auf die eingereichte Erklärung geschrieben, dasselbe nebst dem Namen des Einführers, und seines Aufenthalts in ein eigenes Buch vorgemerkt, dann aber die Waare der Parthei verabfolget, und derselben zugleich die schriftliche Erklärung zu dem Ende mitgegeben werden, damit sie diese bei Gelegenheit, da die Papiersäckel oder Rollen zur Stempluna gebracht werden, dem Stempelamte in der Absicht vorlegte, daß in dem ämtlichen Vormerkbuche das Gewicht der gestempelten Säckel von der Summe der eingeführten Waare abgeschrieben werde, und das Amt auf diese Art in der stäten Uebersicht bleiben könne, welche Stärk- oder Puderhändler, und wie viel Stärk und Puder in Rücksicht auf Stemplung ausständig sind.

Ist der Händler eine bekannte zuverlässige Parthei, so ist keine Sicherstellung des Gefälls nothwendig, da ein solcher ohnehin zur Ausgleichung der Stempelgebühr von einem Monate zum andern ämtlich verhalten werden muß.

Im entgegengesetzten Falle aber muß der volle Betrag der Stempelgebühr vor der Erfolglassung der Waare bei dem Amte erlegt, der Erlag auf der vorgemeldten Erklärung ämtlich bescheiniget, und wenn die Säckel und Rollen zur Stemplung kommen, hiernach die Abrechnung gepflogen werden.

Im dritten Falle wird die Waare ämtlich versiegelt, und mit einer Bollete zur Ausfuhr an das Gränzzollamt angewiesen.

Für diese Bollete sind an die Stempelgefälls-Kasse drei Kreuzer als Zettelgeld zu bezahlen.

§. 41. Wird der Haarpuder oder die Stärke bei der Einfuhr in die Stadt nicht gemeldet, oder nach der Hand eine verheimlichte Einfuhr entdeckt, so ist die Waare verfallen, oder muß der Werth, wo sie nicht mehr vorhanden ist, nach dem allgemeinen Absatz-Preise nach Abzug der Stempeltaxe baar erlegt werden.

§. 42. Für die Stärke oder den Haarpuder, welche in bereits gestempelten Säckeln oder Rollen aus der Stadt gebracht worden, wird die berichtigte Stempelgebühr in keinem Falle zurückbezahlt.

§. 43. Wenn Stärke oder Haarpuder entwe-

der ohne Säckeln und Rollen, oder mit ungestempelten Säckeln und Rollen auf was immer für eine Art veräußert wird, oder in so fern solche Säckel und Rollen, mit Stärke und Haarpuder gefüllt, ungestempelt in Verschleiß-Gewölbern, oder auch in Privathäusern angetroffen werden, verfällt der Verkäufer sowohl, als der Käufer, und eben so der Zwischenhändler oder die Privatparthei, bei welcher die Säckel angetroffen werden, und zwar jeder derselben insbesondere, in die Strafe des zwanzigfachen Betrags der Stempelgebühr; nebst dem soll die vorgefundene Waare konfiszirt werden.

Wäre aber der Verkäufer ein ordentlicher Haarpuder- oder Stärkmacher, oder eine zum Verkauf dieser Waare befugte Person, so ist zum ersten Mahl die Strafe doppelt, das ist, der Betrag der vierzigfachen Stempelgebühr im Gelde zu verhängen; bei der zweiten Betretung aber ist der Uebertreter nebst dem Betrage der einfachen Geldstrafe mit dem Verluste des Gewerbes, oder des Befugnisses zu bestrafen.

§. 44. In Ansehung der Anzeigen, Untersuchungen, Nozionirungen und Strafen ist sich genau nach obigen Vorschriften des §. 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16 und 17 zu benehmen.

Rothe Schminke.

§. 45. Alle rothe Schminke ohne Ausnahme,

wo-

worunter auch das sogenannte zirkassische Schminkpapier verstanden ist, dieselbe möge in den Städten, oder auf dem platten Lande, in den Provinzen, wo das Stempelgefäll eingeführt ist, verbraucht werden, unterliegt der Stempeltaxe, und zwar die gewöhnliche Schminke in den weiß glasirten, oder Porzelän-Tiegeln, oder in Gläsern, für jedes Loth zu 15 kr., das zirkassische Papier, welches in Blättern verkauft wird, für jedes Blatt zu 4 kr.

§. 46. Diese Waare, sie möge ein ausländisches oder inländisches Fabrikat sein, muß in jedem Falle nach Salzburg gebracht, und nach vorgegangener zollämtlichen Behandlung an das Stempelamt zur Stemplung übergeben werden.

§. 47. Den Fabrikanten dieser Waare allein wird gestattet, ihre Vorräthe in ihren Wohnungen ungestempelt aufzubehalten, denselben ist jedoch verbothen, etwas davon auf was immer für eine Art ohne Stempel aus den Händen zu lassen. Eben so ist auch verbothen, diese Waare ohne das Stempelzeichen zu kaufen, zu verkaufen, in Verlagsgewölbern, oder in Privathäusern aufzubewahren.

§. 48. Der Käufer und Verkäufer, und eben so die Handelsleute, oder andere Personen, welche dergleichen Schminke zum Verkauf bringen, oder bei welchen sie ungestempelt angetroffen wird, haben nebst der Konfiskazion der Waare, jeder für sich den

zwan-

zwanzigfachen Betrag der Stempeltaxe als Strafe zu erlegen.

In so fern aber der Verkäufer die Schminke selbst fabrizirt hätte, soll derselbe zum ersten Mahl mit der doppelten Strafe, das ist mit dem vierzigfachen Betrage der Stempeltaxe und im Wiederhohlungsfalle nebst eben dieser Strafe, auch mit dem Verluste des Befugnisses, diese Waare zu fabriziren, bestraft werden. Im Uebrigen ist sich genau nach obigen Vorschriften §. 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16 und 17 zu benehmen.

§. 49. Die Einführung der weißen Schminke aus fremden Staaten sowohl, als die eigene Fabrizirung derselben wird hiermit gänzlich verbothen, und da dieses Verboth eine politische Anstalt ist, so hat das Stempelamt und die Gefällen-Administrazion künftig in die Bestrafung dieser Uebertretungen keinen weitern Einfluß zu nehmen. Es wird dem Obergefällen-Aufsichts-Personale anbefohlen, in so fern bei Gelegenheit der Visitazionen eine solche verbothswidrige Fabrikazion entdecket wird, die Waare anzuhalten, und darüber mittelst des vorgesetzten Inspektorats, oder der Administrazion der politischen Landesstelle die Anzeige zu machen, welcher die weitere Verfügung darüber zustehet.

§. 50. Endlich wird hiermit alle Geldbeträge, welche an Stempelgebühren zu entrichten sind, alle im gegenwärtigen Patente vorgeschriebenen Geldstrafen,

und

und sonstigen Gebühren baar in Konventions-Geld, und inländischen Scheidemünzen zu bezahlen verordnet.

N. 7930.

Dekret der vereinten Hofkanzlei an sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme von Salzburg vom 8. März 1808.

Vierteljährige Ausweise über die auf Baulichkeiten angewiesenen Beträge.

Mit Beziehung auf die höchste Entschliessung, welche der Landesstelle in Hinsicht des erweiterten Wirkungskreises vom 16. Mai v. J. (so in gegenwärtiger Sammlung 23. B. S. 160. unter der Zahl 7490. zu finden ist) eröfnet worden ist, wird derselben nachträglich erinnert, daß die im 10. §. vorgeschriebenen Ausweise über die von Quartal zu Quartal aus den verschiedenen Fonds auf Baulichkeiten angewiesenen Beträge selbst dann, wenn gar keine Ausweisungen vorkommen sollten, von Viertel zu Vierteljahr als periodische Eingaben an die vereinte Hofkanzlei, und eben so, wie es das Kammeral- oder Bankal-Aerarium betrifft, insbesondere auch an die Hofkammer einzusenden, und dergestalt einzurichten sein, daß die Quartal-Eintheilung mit Eintritte des Militärjahrs 1808. beginne.

N. 7931.

Verordnung der vereinigten Landesstelle von Krain und Görz vom 8. März, in Oesterreich ob der Enns den 20 April 1808.

Was in Absicht jener wie immer gearteten Lehens-Entitäten, welche ehemals auswärtigen Lehensherrn zu Lehen gedienet haben, nunmehr aber der obersten Lehensherrlichkeit Sr. glorwürdigst regierenden k. k. Majestät dem österreichischen Kaiser zugefallen sind, zu beobachten seie, ist durch das höchste Patent vom 26. Jänner letzthin allgemein bekannt gemacht worden. Da sowohl unter derlei erst neuerlich zugefallenen, als überhaupt unter den ältern Lehensobjekten in den zwo Provinzen Krain und Görz auch Beutellehen sich befinden dürften, so ist mit hohen Hofdekret vom 26. Jänner letzthin anbefohlen worden, daß auch diese angezeigt, und um ordentliche derselben Verleihung angesucht werden müsse. Daher werden alle Besitzer der innerr den Gränzen des Herzogthums Krain, und der gefürsteten Grafschaft Görz befindlichen Beutellehen hiemit aufgefodert binnen 6 Wochen nach Kundwerdung dieses Aufruffs ihre dießfällige Lehen bei dem Lehenshofe dieser k. k. Landeshauptmannschaft mit Vorlegung ihrer letztern Beutellehensbriefe anzuzeigen, und binnen einer halben Jahresfrist ihre Lehenreiche, und andere damit verbundene Gebühren abzuführen. Jeder, welcher

Beutellehen Vorruf.

bin-

binnen dieser Frist die Lehenserneuerung anzusuchen unterlassen dürfte, wird es sich nur selbst zuzuschreiben haben, wenn nach Verlauf derselben das verschwiegene Beutellehen nach Lehensgesetzen als heimfällig erkläret werde.

Verordnung des k. k. steiermärkisch-kärntnerischen Guberniums.

Die kärntnerische Beutellehen-Vorrufung betreffend.

Durch den Preßburger Friedensschluß vom 26. Dezember 1805 ist das Herzogthum Salzburg, mit völligen, durchaus uneingeschränkten Eigenthums- und Souveränitäts-Rechten, dem österreichischen Kaiserstaate einverleibt, dann durch den 15. Artikel desselben, und durch das darin und in dem, den Fall der Reziprozität näher bestimmenden rheinischen Bundesstatut festgesetzten System der Gebiethsschließung und Purifikation, ist auch unter andern Hoheiten, Rechten und Besitzungen ꝛc. die Oberlehens-Herrlichkeit aller ehemals Hochstift Salzburgischen sowohl, als auch jeder anderen Lehensobjekte, ohne Unterschied und Ausnahme, welche vorhin von Kaiser und Reich, von aufgelösten Hochstiftern, oder Abteien, oder was immer für einen auswärtigen geistlich- oder weltlichen Lehensherrn hergerühret haben, an Se. k. k. apostolische Majestät und des Kaiserthums Oesterreichs übergegangen. In Folge dessen, werden alle Besitzer der inner der Gränze des Herzogthums Kärnten gelegenen Beutellehen, sie mögen vorhin dem Hochstifte

stifte Salzburg, oder einem der obbesagten auswärtigen Lehensherrn zu Lehen geführt haben, aufgefordert, binnen sechs Wochen nach Kundmachung dieses Vorrufs bei den Ortsobrigkeiten, ihre Lehenstücke mit Vorlegung ihrer letztern Beutellehenbriefe anzuzeigen, und binnen einer halben Jahresfrist ihre Lehenrechte und andere damit verbundene Gebühren abzuführen.

Da Seine Majestät zugleich gnädigst gestatten, daß diese Lehenrechte nach den jetzigen Anschlägen und Beutellehen-Werthe von den Vermöglichen mit $2\frac{1}{2}$ pro Cento, von den minder Vermöglichen, und mit Schulden beladenen, mit $1\frac{2}{3}$ pro Cento einzuheben seien; so erhalten hiemit alle Ortsbeamten, Beutellehen-Ammänner, oder Verwalter, den Auftrag, die Lehensholden, welche sich in der vorgeschriebenen Zeit melden, nach diesen zweien Klassen ohne Eigennutz oder Vorliebe, nach Pflicht und Gewissen anzurepartiren, sie sämmtlich in ein tabellarisches Verzeichniß aufzunehmen, und dasselbe an dieses Gubernium zur vorläufigen Approbation mit den etwa nöthig befundenen Bemerkungen vorzulegen.

Zugleich wird, nach Maaß der schon bestehenden Verordnungen vom 19. Mai 1772, jedem Ortsbeamten aufgetragen, ein förmliches Lehensprotokoll oder Lehenslibell zu verfassen, in demselben die lehenreiche Einschreib- Siegelbrief- und Expedits-Gelder, nach der allgemeinen Taxordnung, einzutragen, und

so-

sonach das dergestalten zu Stande gebrachte Protokoll an diese Landesstelle einzusenden, damit die Beutellehensbriefe ausgefertigt werden können. Die eingehenden Taxgelder aber sind von Zeit zu Zeit an die k. k. Kammeralkassa in Klagenfurt einzusenden.

Jeder, welcher binnen der vorgeschriebenen halben Jahresfrist die Lehens-Erneuerung anzusuchen unterlassen dürfte, würde es sich nur selbst zuzuschreiben haben, wenn nach Verlauf derselben das verschwiegene Beutellehen nach Lehengesetzen als heimfällig erkläret würde.

N. 7932.

Verordnung des steiermärkisch-kärntnerischen Gubernium vom 9. März 1808.

Ueber Beförderung und Behandlung der mit Post Reisenden.

Häufige Klagen der Reisenden über schechte Beförderung auf den Poststationen, über ungebührliche Forderungen und unhöfliches Betragen der Postmeister, über die Ungeschliffenheit der Postknechte, setzen das Gubernium in die Nothwendigkeit zu verordnen:

1.) Jeder mit Post Reisende ist längstens eine halbe Stunde nach seiner Ankunft weiter zu befördern. Nur wenn die ganze für jede Poststation vorgeschriebene Anzahl der Pferde erweislich im Postdienste außer Hause ist, wird dem Postmeister gestattet, den Reisenden eine Stunde — doch nicht länger warten zu lassen. Die dagegen handelnden Postmeister sollen um 12

Reichs-

Reichsthaler bestraft; bei erschwerenden Umständen mit noch empfindlicheren Strafen belegt werden.

2.) Postmeister, welche sich beigehen lassen, flir mehr Pferde Bezahlung zu fordern als angespannt werden; den Reisenden Vorspann, ohne ausdrückliches Befugniß, aufzudringen; oder sich ein unanständiges Betragen gegen die Reisenden erlauben, sind im Verhältniß des Belanges und der Wiederholung des Fehlers um 25 bis 50 Reichsthaler zu strafen.

3.) Postknechte, die sich Ungeschliffenheiten gegen Reisende zu Schulden kommen lassen, sind nach Maaß ihres Vergehens mit Stockstreichen zu züchtigen.

4.) Reisende haben ihre Beschwerden bei dem nächsten Kreisamte anzubringen; wenn es ihnen aber für den Augenblick nur darum zu thun sein sollte, Pferde, die ihnen verweigert werden, zu bekommen, sich an die nächste Ortsobrigkeit oder den nächsten Gemeinde-Richter zu wenden, welche alle, bei Strafe für den Saumseligen, angewiesen sind, den Poststationen mit Pferden auszuhelfen.

Dagegen erwartet man auch von den Reisenden anständiges Betragen gegen die Postmeister, Enthaltung von aller Mißhandlung der Postknechte und bil-

lige Rücksicht auf manchmal unüberwindliche Hinderniße.

5.) Diese Verordnung soll bei Strafe von 3 Reichsthaler auf allen Poststationen an der Amtsthüre jederzeit angeschlagen sein.

N. 7933.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme der Landeshauptmannschaft in Krain, und der Regierung in Salzburg vom 9. März 1808.

Vierteljährige Tabellen über die von Länderstellen verliehenen geistlichen Pfründen.

Da die Verzeichniße der von der Landesstelle verliehenen, unter der Patronatsverwaltung der Hofkammer stehenden geistlichen Pfründen vierteljährig nach dem Militärjahre eingesendet werden, so haben Se. Majestät bewilligt, der Gleichförmigkeit wegen, auch zur Einsendung der vierteljährigen Tabellen über die von der Landesstelle besetzten landesfürstlichen oder Religionsfonds-Pfründen, welche bisher nach dem Solar-Jahre verfaßt werden mußten, den Termin nach dem Militärjahre zu bestimmen.

N. 7934.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 9. März 1808.

Nichtkonkurrenz der Akatholiken zur Erhaltung katho-

Ueber die Frage: ob akatholische Unterthanen zur Herstellung und Erhaltung katholischer Pfarr- und Kirchengebäude konkurriren sollen, haben Se. Majestät

stät zu beschließen geruhet: daß sich in Hinsicht dieser Konkurrenz nach der unter dem 8. Januar 1784 *) an das mährische Gubernium erlassenen Verordnung zu benehmen seie.

lischer Pfarr- und Kirchengebäude.

*) Beilage.

Hofkanzleidekret an das mährische Gubernium vom 8. Januar 1784.

Die Akatholiken können zur Konkurrenz auf Bau-Reparation oder Bewachung katholischer Kirchen, und zur Leistung dießfälliger oder solcher Fuhren, durch welche katholische Pfarrer zu gottesdienstlichen Verrichtungen abzuhohlen sind, nicht wohl mehr verhalten werden, wenn sie auch schon vorhin, da sie sich noch nicht öffentlich zur akatholischen Lehre bekannten, ausdrücklich, oder nur nach der Gewohnheit hierzu verbunden waren.

N. 7935.

Hofkanzleidekret an die niederösterreichische Regierung, und die Länderstellen in Böhmen, Salzburg und Oesterreich ob der Enns vom 9. März 1808.

Se. Majestät haben zu befehlen geruhet, daß das Studium des deutschen Staatsrechtes und der Reichsgeschichte überall aufzuhören habe, jenes des

Deutsches Staatsrecht, Reichsgeschichte, Lehenrecht.

allgemeinen Lehenrechtes aber einstweilen noch beizubehalten sei.

N. 7936.

Hofkanzleidekret an die niederösterreichische Regierung, an das böhmische, mährisch-schlesische, gallizische, und steirisch-kärntnerische Landesgubernium vom 9. März 1808.

Wahl der unmittelbaren Kloster-Obern der Dominikaner.

Da bei den Dominikanern nach den Ordensstatuten jedes Kloster das Recht hat, den ersten Vorsteher, nämlich den Prior, selbst zu wählen; so ist gelegenheitlich die Frage entstanden: ob nicht diese freie Wahl in Rücksicht auf die höchste Normalvorschrift vom 25. März 1802 (so in gegenwärtiger Sammlung 10. Bd. S. 233, unter der Zahl 5007 zu finden ist) als aufgehoben betrachtet, und für die Zukunft in den Dominikanerklöstern die Ernennung der Prioren durch das Provinzial-Kapitel eingeführet werden soll.

Se. Majestät haben zu beschließen geruhet: daß bei den Dominikanern durch die Ordensstatuten bestimmte Wahlart der Prioren, zufolge welcher die Prioren von den Konventualen kanonisch gewählet, und von dem Provinzialen bestätiget werden, des aktiven Stimmerechtes aber dabei nur jene Priester, welche Beichtväter, und sechs oder doch vier volle Jahre von der abgelegten Profession im Orden

sind,

sind, des passiven hingegen nur diejenigen, welche von ihrer Ordensprofession zwölf volle Jahre zählen, und vorzugsweise sowohl an Klosterzucht, als an Wissenschaft dazu geeignet, allgemein erkannt werden, sich zu erfreuen haben, dem Sinne und Geiste der obenerwähnten allerhöchsten Normalvorschrift gemäß beizubehalten seie.

N. 7937.

Konvikts-Hofkommissions-Dekret an die Landesregierung in Oesterreich unter der Enns vom 10. März 1808.

Zeugnisse für Kandidaten der deutschen Schulen bei Stiftungs-Verleihung sollen von der Oberaufsicht der deutschen Schulen ausgestellet werden.

Bei Vertheilung der Stipendien, so wie auch bei Verleihung der Stiftungsplätze können nur solche Zeugnisse über die Kandidaten, welche noch in den deutschen Schulen sind, als hinreichend angenommen werden, welche von der Oberaufsicht der deutschen Schulen über eine an der Normal- oder an einer Hauptschule vorgenommene Prüfung ausgestellet sind.

N. 7938.

Gubernialverordnung für Böhmen vom 10. März 1808.

Die Ausweise über den jährlichen Zuwachs oder Abfall der Großhandlungen sind einzusenden.

Nachträglich zur Verordnung vom 2. Juni vorigen Jahrs wird erinnert: daß in dem mit Schlusse eines jeden Jahres einzusendenden Ausweise über den im verflossenen Jahre sich ergeben-

gehenden Zuwachs oder Abfall an den Großhandlungen, zuerst die im letzten Jahre in jedem Orte bestandene Anzahl derselben summarisch anzuführen, sodann aber der sich im letzten Jahre ergebene Zuwachs und Abgang in eigenen Rubriken nahmentlich auszuweisen, so fort der sich combinando ergebene Stand mit dem Schlusse des letzten Jahres abermal summarisch anzusetzen, endlich in der letzten Rubrik die Veranlassung oder Ursache des Zuwachses oder Abganges nach dem angeschlossenen Formulare *) anzumerken seie.

N. 7939.

Hofdekret vom 10., kundgemacht von dem mährisch und schlesischen Landesgubernium vom 24. März 1808.

Der Verkäufer, welcher den gesetzwidrigen Getreidhandel der Juden wissentlich begünstiget, oder wohl gar Antheil daran genommen hat, wird eben so, wie der Käufer zur Verantwortung gezogen, und

Im Nachhange des hierortigen Zirkulars vom 22. heurigen Jänner, wodurch auch dahin erkläret worden ist: daß unter dem, den Juden verbotenen Handel mit Getreid und Heu, auch alle, wie immer Namen habende Magazinslieferungen und Einkäufe in Kommission für andere Partheien begriffen seien; wird zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht; daß in Fällen, wo eine Konnivenz des Verkäufers mit

*) Siehe die Beilage.

mit dem jüdischen Käufer in der Art entdecket, und erwiesen würde, daß der Verkäufer den gesetzwidrigen Getreidhandel der Juden wissentlich begünstiget, oder wohl gar Antheil daran genommen hat, derselbe eben so, wie der Käufer zur Verantwortung gezohen, und nach Umständen bestrafet werden würde.

nach Umständen bestrafet werden.

N. 7940.

Hofkanzleidekret vom 10., kundgemacht vom k. k. gallizischen Landesgubernium den 8. April 1808.

Seine k. k. Majestät haben zu entschließen befunden, daß die durch das Patent über das Verfahren in Unterthanssachen bestimmte Frist von zwei Monaten, binnen welcher die Hofrekurse gegen Gubernial-Erkenntnisse an Seine Majestät eingebracht werden müssen, auch auf die in andern politischen Angelegenheiten ergehenden Erkenntnisse der Landesstelle mit alleiniger Ausnahme derjenigen, welche über schwere Polizei-Uebertretungen geschöpfet werden, in Ansehung welcher es bei der Vorschrift des dießfälligen Strafgesetzes sein Verbleiben behält, ausgedehnt werden soll.

Die Frist zur Ergreifung der Hofrekurse gegen Gubernial-Erkenntnisse, mit Ausnahme jener, welche über schwere Polizeiübertretungen geschöpfet werden, wird auf zwei Monate festgesetzt.

N.

N. 7941.

Verordnung der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, vom 10. März 1808.

Warnung gegen den Gebrauch brennender Kohlen in verschlossenen Zimmern, wegen ihren tödtlichen Folgen.

Schon öfters hat sich der traurige Fall ereignet, daß Menschen durch den Dunst brennender Kohlen, welche sie aus Unvorsichtigkeit mit sich in das verschlossene Zimmer genommen haben, und nächst welchen sie gemeiniglich zur Nachtzeit eingeschlafen sind, unter vielen Leiden, ohne Hülfe erhalten zu können, erstickt sind.

Es wird daher Jedermann hiermit gewarnet, keine brennenden Kohlen in ein verschlossenes Zimmer mit sich zu nehmen, oder zuzulassen, daß dieses von jemand anderem geschehe.

Den einzigen erlaubten Fall ausgenommen, daß ein Gewerbsmann, wegen seines Gewerbes, ein Kohlenfeuer in seinem Zimmer halten müßte, welches gegen dem geduldet werden kann, daß derselbe jedesmal auf die Pfanne mit brennenden Kohlen einen Topf mit Wasser, aus welchem die aufsteigenden Wasserdämpfe die Schädlichkeit des Kohlendunstes vermindern, zu setzen gehalten sein solle.

Dieses wird zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachtung mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß der an der Nichtbefolgung ein so anderer dieser Anordnungen schuldig Befundene, nach Maßgabe des

§. 89.

§. 89. des achten Hauptstückes des Gesetzbuches über schwere Polizei-Uebertretungen unnachsichtlich bestraft werden wird.

N. 7942.

Verordnung der Landesregierung in Oesterreich ob der Enns vom 12. März 1808.

In Anseh-ung des militärischen Vorspanns-geschäftes werden eigene Direktiv Regeln kund gemacht.

Bereits durch Allerhöchstes Reskript vom 1. Juli 1797 haben Se. Majestät in Ansehung des militärischen Vorspannsgeschäftes eigene Direktivregeln gesetzlich aufgestellt, und selbe durch die Länderbehörden allgemein kund gemacht: da selbe aber durch die Länge der Zeit theils in Verlust, theils in Vergessenheit gerathen zu seyn scheinen, welche Vermuthung sich auf mehrere ergebene Fälle gründet, so findet es die unterzeichnete Landesstelle zweckmäßig, selbe hiemit zur allgemeinen Kenntniß zu republiziren, und diesen Direktiv-Regeln gemäß folgende Normativ-Punkte aufzustellen.

1. Wo kommissariatische, oder auch nur Verpflegsbeamte anwesend sind, kann eine Landesvorspann nur dann zu stellen seyn, wann Anweisungen des Kriegskommissariats, und so weit Verpflegsbeamte zeitlich in einer kommissariatischen Funktion stehen, Anweisungen solcher Verpflegsbeamten vorhergegangen sind.

2. Ein kommissariatischer, oder ein das Kriegskommissariat zeitlich vertretender Verpflegsbeamte darf Vorspannsanweisungen blos bei Truppenmärschen für ärarische Transporttrungen, für Kranke aber nur dann ausstellen, wenn sie aus dem Quartiere in Spitäler zu überbringen sind.

3. Marschiren Truppen, die nicht die für sie ausgemessene Zahl eigener Wägen, und anstatt derselben Vorspannswägen zu bekommen haben, so hat in jedem solchen Falle der Beamte nebst der Vorschrift, welche die Ausmaß der Wägen in sich begreift, auch auf den Stand des marschirenden Regiments, Bataillons oder Korps zu sehen, weil, wenn z. B. Kompagnien, Eskadrons, Bataillons, Regimenter oder Korps weit unter dem festgesetzten Stand sind, bei dergleichen Vorspannsanweisungen nicht auf dem kompleten Stand von Kompagnien, Eskadrons, Bataillons, Regimenter und Korps gerichtete Vorspannsvorschrift zur Richtschnur zu nehmen sein kann, sondern diese Vorschrift, und der Stand von der Kompagnie, den Eskadrons, Bataillonen, Regimentern oder Korps mit der auf dem festgesetzten Stand in der Vorschrift enthaltenen Bestimmung der Zahl von Proviantwägen in das gehörige Verhältniß zu bringen sind, und nur die unentbehrliche Vorspann anzuweisen ist.

4.

4. In einem jeden Falle, wo es sich um die Verführung eines ärarischen Guts, kranker Mannschaft, des Brods aus den Magazinen in die Quartiere, oder ins Lager der Mannschaft auf Vorspannswägen handelt, ist von dem Beamten darauf zu sehen, ob nicht ärarisches Fuhrwesen zur Hand sei, und ob insbesondere, was die Brodfuhren betrift, nicht die Magazine, und die Quartiere, oder das Lager in einer solchen Nähe beisammen sind, daß die Mannschaft das Brod zu holen in die Magazine geschickt, und das Brod von der Mannschaft getragen werden kann; nur wo diese Umstände nicht eintreten, soll erst Vorspann gebraucht werden.

5. Bei der Bestimmung des Tags und der Stunde, wo die Vorspannsstellung gefordert wird, hat ein jeder Beamte sich darüber sicher zu stellen, daß weder die Vorspann eine längere Zeit auf das Abfahren warten darf, noch weniger nach einem langen Zuwarten zurückgeschickt, und auf den folgenden Tag wieder bestellt werde.

6. Vorzüglich müssen die Beamten für die Ablösung der Vorspann, wie sie in den Stationen eintrift, immer auf eine zuverlässige Art sorgen: machen außergewöhnliche Umstände, die nur sehr selten sich ereignen können, eine solche Vorspannsablösung unthunlich, und das Mitnehmen der Vorspann auf die nächstfolgende

Sta-

Station, oder auf mehrere Stationen; oder allenfalls gar auf eine längere unbestimmte Zeit nothwendig; so hat im ersten Falle, nebst der gewöhnlichen Vorspannsbezahlung die Heu- und Brodabreichung für Pferde, und Knechte, wenn es verlangt wird, gegen Abrechnung von dem Vorspannsbetrage, die Portion zu 6 kr. und beziehungsweise zu 2 kr. zu erfolgen; in einem jeden andern Falle hingegen, wo nicht transportirt wird, und still gestanden werden muß, sind Vorspannsfuhren in die Kathegorie von Wartwägen zu setzen, darnach zu behandeln und zu bezahlen.

7. Sind Truppen im Quartiere auf dem Lande, oder im Lager, ohne einen kommissariatischen Beamten, und fallen Truppenbeorderungen, Detachementsinstradirungen, oder was immer für ärarische Transportirungen vor; so darf der Unterthan auf bloßes mündliches oder schriftliches Begehren eines Unter-Ober-Staabsoffiziers, oder auch eines Generals nicht Vorspann stellen, sondern es hat in einem jeden solchen Falle die ordentliche Vorspannsanweisung durch die herrschaftliche Obrigkeit, durch herrschaftliche Beamte, nach Umständen auch durch Ortsobrigkeiten auf die Art zu geschehen, wie dergleichen Vorspannsanweisungen durch die Staatsbeamten gemacht werden, worüber die Oberkriegs-

kom-

kommissariate in den Ländern allen Zivilbehörden die nöthige Anleitung zu geben haben.

8. So weit nicht ausdrückliche Befehle ergehen, den Unterthanen für den verdienten Vorspannsbetrag inzwischen nur Quittungen auszustellen; hat die baare Bezahlung der Vorspann in jeder Ablösungestation zu geschehen, und wo baares Geld nicht an der Hand wäre, ist die Vorsehung zu treffen, daß der Vorspannsbetrag mit einer legalen Ausweisung dem Unterthan anstatt der Kontribution angerechnet werde.

9. Wenn gleich in Partikularangelegenheiten reisende Militär- oder Staabspartheien die Vorspann in jeder Station zu bezahlen sich anheischig machen, so darf dessen ungeachtet in keinem Fall auf eine solche Vorspannsstellung eine Anweisung ausgefertiget werden, sondern es haben dergleichen Partheien selbst mit den Unterthanen das Uebereinkommen zu treffen, um sich die Vorspannsstellungen um den regulamentmäßigen, oder in was sonst für einem Betrage zu bedingen.

10. Müssen einzelne Militär- oder Staabspartheien in Dienstangelegenheiten mit der Vorspann die Reise machen, so hat die Vorspannsstellung um den regulamentmäßigen Betrag nur dann zu erfolgen, wenn kriegskommissariatische, oder zeitlich im Amte stehende Verpflegsbeamte die

Vorspannsanweisung . ausstellen. Hingegen kann bei den auf dem Lande verlegten Militär- und Staabspartheien, die nicht in der Nähe einen kommissariatischen Beamten haben, die Befugniß solche Vorspannsanweisungen zu machen, nicht an herrschaftliche Obrigkeiten, nicht an herrschaftliche Beamte, auch nicht an Ortsobrigkeiten übertragen werden, wie diese Vorsehung bei Truppeninstradirungen, bei ärarischen Transportirungen nach der oben (7) gemachten Bemerkung, nun eingeführt ist; daher, wenn ohne einen kommissariatischen Beamten auf dem Lande verlegte einzelne Militär- oder Staabspartheien des Dienstes wegen irgend wohin zu fahren haben, welcher Fall sich sehr selten ereignen kann, sie die Fuhre mit den Unterthanen zu bedingen, gleich auf der Stelle aber wegen der Bezahlung hievon die Meldung bei dem nächsten Kriegskommissariat zu machen, und sich über das Dienstgeschäft, und die Nothwendigkeit der bedungenen Fuhr auszuweisen haben.

11. Marschieren Generale, Staabspartheien mit Truppen, oder haben Generale, Staabsoffiziere, Staabspartheien des Dienstes wegen einzeln eine Reise zu machen, oder aus den Kriegs- in die Friedensdienstleistung, oder auch allenfalls in die Ruhe zu gehen, so haben sie, wie

sie

sie nach der zu empfangenden Marschroute in den Marschstationen eintreffen, sich mit der Route zu legitimiren, da ihnen dann ein anständiges Quartier nach Nothdurft, weil in solchen Fällen nicht auf die ausgemessene Kompetenz gesehen werden kann, und für derselben Pferde, soweit diese nicht die charaktermäßige Ausmessung übersteigen, eine Stallung unentgeldlich, jedoch nur auf die Zeit in den Stationen anzuweisen sein wird, als sie sich daselbst aufhalten müssen, um nach den in der Marschroute angesetzten Tägen in den Anstellungsposten, oder in dem gewählten Aufenthaltsort eintreffen zu können.

12. Verfallen dergleichen Partheien nach ihrem Eintreffen in den Marschstationen in eine so harte Krankheit, daß sie ohne Lebensgefahr nicht gleich weiter gebracht werden können, so mögen sie in dem unentgeldlichen Quartiergenusse so lange verbleiben, bis sie ohne Lebensgefahr abgehen können, hingegen ist nicht zu gestatten, daß solche Partheien in den Marschstationen Kuren vornehmen, oder sonst nach Willkühr eine längere Zeit sich aufhalten, weil sie in einem jeden dergleichen solchen Falle nicht mehr das unentgeldliche Unterkommen zu fordern, sondern dem Hauseigenthümer die billige baare Bezahlung zu leisten haben würden.

13. Außer der, den Partheien von dieser Kathegorie auf die bereits erklärte Art gebührenden unentgeldlichen Unterkunft darf keine weitere unentgeldliche Prästation gefordert werden, wie dergleichen, z. B. wegen einer Holzüberreichung schon geschehen ist, da sie, außer dem Quartier, alles baar zu bezahlen verbunden sind.

14. Bei Truppenmärschen kann eine Unordnung, und eine von daher entstehende Bedrückung der Unterthanen nur dann sich ergeben, wenn diejenigen, welche darüber die Befehle erhalten, nicht gleich die allenthalben nöthige Vorbereitungen treffen, daher diese für jeden daraus erwachsenden Unfug verantwortlich sind.

15. Bei Transportseinleitungen, die ihren periodisch-festgesetzten Gang haben, oder besonders in Kriegszeiten nach dem Bedürfnisse des Dienstes von Zeit zu Zeit zu veranstalten sein müssen, kömmt es vorzüglich darauf an, daß in Ansehung der Landesgegenden, durch die sie ziehen, und manchesmal nach außerordentlichen Umständen und Verhältnissen, die Instradirung zu bekommen haben, den Behörden in rechter Zeit die vorläufigen Anzeigen zukommen, bei deren Unterbleibung derjenige für jede Unordnung, und für jeden Unfug in die Haftung zu setzen ist, welchem Anstalten dieser Art zu treffen obliegt.

Wel-

Welches hiermit zur allgemeinen Wissenschaft der k. k. Kreisämter, Dominien, Distriktskommissariate, Magistraten und einzelner Gemeinderichter mit dem Beisatze kund gemacht wird; daß, wenn dessen ungeachtet Unterthanen, und Landesbewohnern durch Militär und Staatsparteien was immer für eine Bedrückung widerfahren sollte, hiervon mit ganz kurzer Anführung der Thatsache und Benennung des Uebertreters, des Regimentes, des Bataillons oder Korps, dem Kreisamte, und durch dieses dem nächsten Kriegskommissariat die Anzeige zu machen seie, welches ohne den geringsten Aufschub die Untersuchung einzuleiten, und nach Befund die schleunige Genugthuung zu verschaffen — durch die Behörde bereits angewiesen ist.

Wenn die nöthige Abhilfe und die billige Vergütung des Excesses, oder allenfalls die nöthige Genugthuung in kurzer Zeit ohne Weitläufigkeiten von Seiten des Kriegskommissariats nicht erfolgen sollte, hat das Kreisamt die umständliche Anzeige hievon der Landesstelle zu erstatten, welcher es zur besondern Pflicht gemacht ist, sich des darunter leidenden Bürgers oder Unterthans anzunehmen, und bei dem Militär-Oberkommando die nöthige Abhilfe bald möglichst zu verschaffen.

N. 7943.

Verordnung der Landesregierung in Oesterreich unter der Enns den 13. März 1808.

Todesfälle der inner den Linien verstorbenen Offiziers sind dem Platzkommandanten anzuzeigen.

Da zu Folge eines hohen Befehls Sr. kais. Hoheit des Generalissimi alle von nun an sterbenden in der Linie angestellten und pensionirten Herren Generäle, Staabs- und Ober-Offiziere militärisch beerdiget werden sollen; habe das Todten-Beschauer-Amt jeden Todesfall eines inner den Linien wohnenden obgedachten Herrn Offiziers unverzüglich dem Platz-Commando und dem General-Kommando Adjutanten anzuzeigen.

N 7944.

Verordnung der Landesregierung in Oesterreich unter der Enns den 14. März 1808.

Päße Ausfertigungs-Vorschrift.

In jedem Passe soll auch der Geburtsort, die Religion und der Stand des Paßwerbers, dann ob derselbe noch ledig oder verheirathet ist, nebst seiner eigenhändigen Unterschrift angesetzt werden.

N. 7945.

Hofkanzleidekret für Böhmen vom 14. März 1808.

Klassensteuer-Hofkommission soll ihre Ausweise

Um die Staatshauptbuchhaltung in Verfassung der Totalien über die Klassen- und sonstigen Extrasteuer-

Aus-

Ausweise nicht zu hemmen, wird es der Klassensteuer-Hofkommission wiederholt zur Pflicht gemacht, die dießfälligen Ausweise unfehlbar immer von Monath zu Monath in dem vorgeschriebenen Termine anher einzusenden.

von Monath zu Monat einsenden.

N. 7946.

Hofkanzleidekret an die Landesregierung in Oesterreich unter der Enns vom 17. März 1808.

Die Satzung auf den Stockfisch ist bei den durch den gehemmten Seehandel immer schwankenden Preisen dieses Artikels bis auf weitere Anordnung aufgehoben.

Die Satzung auf Stockfisch ist aufgehoben.

N. 7947.

Verordnung der Landesregierung in Oesterreich unter der Enns den 17. März 1808.

Die Landesstelle hat für billig befunden, die dem Infektionswäscher bisher abgereichte Bezahlung in einigen Stücken zu erhöhen; diesemnach sind demselben vom 30. März d. J. angefangen, für die Reinigung nachstehender Gattungen der Infektionswäsche folgende Preise zu entrichten: für

Infektionswäsche Bestimmung der Preise für derselben Reinigung.

eine gefüllte Decke mit Spiegel.	30 kr.
eine detto ohne Spiegel.	20 =
eine ungefüllte ohne Piquet	15 =

ein Ober- oder Unterbett mit Federn, welche gewaschen und wieder getrocknet werden müssen.	45 kr.
eine detto, von welchen die Federn nur ausgelüftet werden.	30 "
Federpolster mit Reinigung der Federn.	20 kr.
detto mit blosser Lüftung	12 "
ein kleines Kopfküssen oder kleiner Polster mit Waschen der Federn	15 "
detto mit Lüften.	9 "
ein ledernes Bettuch von Hirschhaut . .	30 "
ein ordinäres Leintuch.	8 "
ein Hemd	6 "
ein leinenes Frauenhalstuch	3 "
ein leinenes Nachtleibel ohne Aermel . .	5 "
detto mit Aermel.	7 "
ein detto von Wollenzeug ohne Aermel. .	6 "
ein detto mit.	8 "
eine Schlafhaube.	3 "
ein paar Strümpfe	3 "
eine Fatsche	2 "
ein Strohsack	6 "
ein Strohsackpolster	3 "
für eine große Matraze, wovon die Roßhaare ausgefotten, wieder geputzt und die Matraze neu geheftet wird . .	1 fl. 40 "
eine kleinere für eine Person	1 " 10 "
ein Matrazenpolster	30 "

Soll-

Sollten die Roßhaare bloß ausgesotten, und der Ueberzug gewaschen ohne Zupfen und Heften zurückverlangt werden, so wäre für eine große Matraze nur . . 50 kr.
für eine kleine. . . . . 40 =

Welches sämmtlichen Hauseigenthümern, Sequestern und Administratoren zur Belehrung der Einwohner bekannt gemacht wird.

N. 7948.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 17. März, kundgemacht von der Landesregierung ob der Enns vom 28., vom steiermärkisch-kärntnerischen Gubernium und von der n. ö. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns den 30. März, von dem mährisch-schlesischen Landesgubernium den 1., von der vereinten krainerisch-görzerischen Landesstelle den 6., vom gallizischen Gubernium den 8., vom böhmischen Landesgubernium den 21. April 1808.

Wegen Verwendung des Stempels zu den Vormundschafts-Dekreten.

Seine Majestät haben zu entschliessen geruhet, daß zu den Vormundschafts-Dekreten ohne Unterschied, ob sie von Landrechten, Obrigkeiten oder Magistraten ausgefertiget werden, durchgängig nur der Stempel der 2. Klasse zu 6 kr. zu verwenden sei.

N.

N. 7948.

Hofkanzleidekret für Böhmen vom 17. März, kundgemacht von dem böhmischen Landesgubernium den 12. Mai 1808.

Grundsätze, zum Eintritt des Piaristenordens werden bestimmt.

Se. Majestät haben in Ansehung der Mittel, wodurch der Eintritt in den Piaristen-Orden reitzender gemacht, und unter den Klerikern desselben Zufriedenheit und Beharrlichkeit bei dem von ihnen gewählten Stande bewirkt werden könnten, folgende höchste Entschliessung zu fassen geruhet:

Die ursprüngliche Bestimmung dieses Ordens ist zwar die Unterweisung der armen Jugend, welche der Stifter desselben zu seiner Zeit, und in seiner Gegend ganz verwahrloset herumschweifen sah, und welcher er Vater und Lehrer in den gemeinsten Kenntnissen des Lesens, Schreibens, Rechnens, und vorzüglich in der christlichen Religion sein wollte.

Dieser Bestimmung ist jedoch nicht entgegen, wenn die Glieder dieses Ordens auch zur Unterweisung in den höhern Gegenständen der Gimnasial-Studien und der philosophischen Wissenschaften gebraucht werden, vorzüglich, wenn damit die eigentliche Erziehung zur Moralität, und ächten Religiosität in Verbindung gesetzt ist.

Mit dieser Bestimmung muß, wenn das Insti-

tut

tut der Piaristen gedeihen soll, jedes junge Glied desselben innig vertraut werden.

Diese Bestimmung muß es im hohen Grade schätzen und lieben lernen, für diese muß es stufenweise, und zweckmässig gebildet werden.

Es muß sich bei dieser Bestimmung versorgt sehen, und finden, daß die pflichtmässige Erfüllung dieser Bestimmung die älteren Glieder des Institutes zu einer ehrenvollen Ruhe geführt habe.

Zur Erreichung dieses Zweckes ist unumgänglich nöthig, daß

1) für die Bildung der jungen Instituts-Glieder so gesorgt werde, daß sie, bevor sie noch zum Lehramte verwendet werden, selbst einen hohen Grad moralischer und religiöser Bildung erhalten, mit dem Geiste des Institutes bekannt, und von der Wichtigkeit desselben durchdrungen werden. Das Institut ist zu dem Ende in einen solchen Vermögensstand zu setzen, daß es eine solche Anzahl junger Leute aufnehmen und ernähren könne, welche hinreicht, den verderblichen Gebrauch, ihre jungen Leute schon während des ersten Noviziat-Jahres oder doch sogleich nach demselben zu Lehrämtern in den Schulen zu verwenden, und sie zu Lehrern zu machen, bevor sie noch gelernet haben, sobald als möglich abzustellen. Solche junge ungebildete Lehrer richten nicht nur nichts Gutes aus, sondern werden auch für die Zukunft zur ordentlichen Führung des Lehramtes untauglich, und

ihr

ihr bei dem Mangel an eigener Bildung unvermeidliches Mißlingen ihrer Lehrbemühungen macht ihnen das ganze Lehrgeschäft eckelhaft.

2) In Ansehung der im Lehramte oder bei der Erziehung selbst angestellten Glieder des Institutes muß darauf gesehen werden, daß dieselben nie ausser das Verhältniß zu ihrem Institute treten, und, daß sie jeden Reitz, der ihnen ihre Bürde versüßt, von dem Institute erhalten, und für jede Vernachlässigung ihrer Berufspflichten auch ihren Ordensobern verantwortlich bleiben. Der Staat muß über die Lehranstalten der Piaristen die Oberaufsicht führen, und die Leitung des Unterrichtswesens mittels der Ordensobern als Werkzeugen der Staatsverwaltung handhaben. In dieser Betrachtung ist den Ordensobern die Bestimmung der Lehrer, die Verwechslung derselben, die öftere Aufsicht in den Schulen, die amtliche Beiwohnung bei den Prüfungen allerdings zuzugestehen; ja die letztere mit Belohnung der thätigen, und Zurechtweisung der nachlässigen Lehrer zur Pflicht zu machen, zugleich aber auch zu verordnen, daß der Ordensobere die gewählten Lehrer, die nöthig befundene Verwechslung derselben zur rechten Zeit der Landesstelle fortwährend anzeige, damit, wenn sie die Eigenschaften der Gewählten, worüber ohnehin die Beweise vorzulegen sein werden, nicht zum Lehramte geeignet fände, dem Oberen aufgetragen werden könne, hierin die nöthigen Abänderungen zu treffen.

Die

Die Lehrer, welche für die den Piaristenhäusern zugewiesenen Lehranstalten gewählt worden, sind nicht mit Dekreten der Staatsverwaltung, welches ihnen ein bleibendes Recht für die Posten zusicherte, anzustellen, um sie nicht außer das Verhältniß zu ihrem Obern zu setzen.

Wenn es gleich dem Geiste des Piaristen-Ordens gemäß ist, daß sie dessen Glieder dem Lehramte ohne Hoffnung einer Geldbelohnung widmen, so sind Se. Majestät doch geneigt, durch Belohnungen geschickte Lehrer zu ermuntern, und junge Leute zum Eifer in ihrer Bildung wirksamer zu reitzen, doch dürfen ihnen diese Belohnungen nach den aufgestellten Grundsätzen durch den Orden zufließen.

Uebrigens können die Piaristen gleich andern Religiosen als Professoren zu den höheren Lehranstalten an Universitäten und Lizäen verwendet werden; nur haben sie in diesem Falle da, wo Ordenskollegien bestehen, auch darin mit ihren Mitbrüdern gemeinschaftlich zu leben.

Die Glieder dieses Ordens als Erzieher in adelichen Privathäusern zu gebrauchen, kann nur dann statt haben, wann derselbe hinlänglich alle öffentliche Anstalten, welche ihm zugewiesen sind, besetzt haben wird, bis dahin aber ist streng darauf zu sehen, daß nur für diejenigen, welche wegen Schwäche der Brust, oder anderer Gebrechlichkeiten nicht mehr zum öffentlichen Lehramte taugen, durch den Provinzialen

bei

bei vorfallenden dringenden Ansuchen der Familien vom höheren Range auf eine Ausnahme eingeschritten werden dürfe.

3) Um die ehrenvolle Ruhe verdienter Instituts-Glieder zu sichern, sollen dieselben die im Orden vormals üblich gewesenen Vorzüge im Kapitel, bei Tische, und bei jeder ämtlichen Zusammentretung wieder genießen, und auch einige Unterstützung im Gelde von Seite des Staates erhalten. Aber auch dieses Geld muß dem Orden gegeben, und von demselben auf die Glieder geleitet werden.

N. 7950.

Verordnung der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, vom 17. März 1808.

Ueber die an der hiesigen Universität bestehende Lehrkanzel der Pädagogik.

Die Errichtung einer öffentlichen Lehrkanzel der Erziehungskunde an der hiesigen Universität ist bereits in dem allerhöchst vorgeschriebenen neuen philosophischen Studienplane festgesetzt.

Dieser wichtige Theil der praktischen Philosophie wurde in den letzten Zeiten mit so vieler Anstrengung und so großen Nutzen bearbeitet, daß er schon deswegen eine eigene Lehrkanzel verdient. Was bisher in den verschiedenen Erziehungsmaximen schwankend war, ist dadurch auf sichere Grundsätze zurückgeführt, welche keinem, der auf bessere Ausbildung Anspruch macht, am wenigsten aber demjenigen unbekannt

kannt bleiben sollen, der sich aus freiem Antriebe die Erziehung zum Berufsgeschäfte wählet.

Zwar sollte ein so gemeinnütziger und in seinen Folgen höchst wohlthätiger Unterricht keine besondere Aufforderung bedürfen. Es ist beinahe Niemand, der nicht als Familienvater, als Vormund, Verwandter oder Freund an der Erziehung der Kinder Antheil nähme.

Der geistliche Stand kann sich ohne Vernachlässigung seines Berufes dieses Antheiles nicht entschlagen, und dem eigentlichen Erzieher ist eine zweckmäßige Anleitung zur Erfüllung seiner Pflichten unentbehrlich.

Um jedoch die Verbreitung richtiger und übereinstimmender Erziehungsgrundsätze zuverläßig zu erreichen, verordneten Seine Majestät ausdrücklich, daß Niemand das ehrwürdige Amt eines Erziehers auf sich nehmen dürfe, der nicht die hier angedeuteten Vorlesungen über die Pädagogik gehört, und sich mit einem Zeugnisse des guten Fortganges versehen habe.

Diese mit väterliche Huld erlassene höchste Anordnung wird mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß der von Seiner Majestät zum Professor dieses Lehramtes aufgestellte k. k. Hofkaplan und Burg-Vikar, Vinzenz Eduard Milde, seine Vorlesungen durch zwei Stunden in der Woche an der Universität halte, und den Lehrkurs in einem Jahre vollende.

Man

Man zweifelt keineswegs, daß Pflichtgefühl und eigene Ueberzeugung dahin wirken werden, einerseits die Freunde der Jugend zu freiwilliger Besuchung dieser Vorlesungen aufzumuntern, anderseits aber Aeltern und Vormünder, die sich durch die Uebertretung dieser Vorschrift gegen sich selbst und den Staat verantwortlich machen würden, vor ungeprüften und daher keines Zutrauens werthen Erziehern zu warnen.

N. 7951.

Hofkammerdekret an sämmtliche Länderstellen vom 17. März, und der vereinten Hofkanzlei vom 5. April, kundgemacht von dem mährisch-schlesischen Landesgubernium den 8. April, vom böhmischen Landesgubernium den 2. Junius 1808.

Gegen die Verbreitung der Lustseuche bei Schüblingen.

Um das Uibel, und die so schädliche Verbreitung der Lustseuche, mit welcher die auf dem Schube befördernden Personen öfters behaftet sind, möglichst zu hindern, hat man im Einverständnisse mit der vereinten Hofkanzlei beschlossen, die Heilungskosten, welche jedoch gehörig ausgewiesen werden müssen, in jenen drei Fällen ganz auf das Kamerale zu übernehmen, wann solche mit dieser Seuche behaftete ganz mittellose Weibspersonen, welche nach ihren Geburtsorten mittelst des Schubes befördert werden sollen, entweder Unterthanen fremder Dominien, oder aus

aus andern Erbstaaten gebürtig, oder Ausländerinnen sind.

Welches der Landesstelle zur Wissenschaft und ihrem zweckmäßigen Benehmen hiermit bedeutet wird.

N. 7952.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 17. März, kundgemacht von der Landesregierung ob der Enns den 13., vom böhmischen Landesgubernium den 17. April 1808.

Steuer auf die zur Approvisionirung der Festungen beigeschafften Artikel.

Zur Vermeidung alles Mißverstandes, welcher in Ansehung der mit Hofdekrete vom 9. Oktober v. J. (so in gegenwärtiger Samml. 23. Bd. S. 717. Zahl 7740. zu finden ist) bekannt gemachten allerhöchsten Entschließung: daß die zur Approvisionirung der Festungen beigeschafften Artikel, soweit sie für die Garnison des Platzes bestimmt sind, und bleiben, von der Trank- und Konsumosteuer befreit sein sollen; sich sowohl von Seite der untern Behörden als der Kontrahenten ergeben könnte, wird nachträglich bedeutet: daß die allerhöchst anbefohlene Befreiung der Approvisionirungs-Artikel sich nur auf die in jedem Lande bestehende Trankssteuer, dann Akzise und Aufschlage erstrecke, auf die Einfuhrs- oder Konsumozolle an den Gränzen aber keinen Bezug habe; weil rücksichtlich dieser ohnehin die Einleitung besteht,

daß

daß in solchen Fällen von Seite der Ministerial-Bankohofdeputation eigene Freipässe ausgefertiget werden.

N. 7953.

Hofkanzleidekret vom 17., kundgemacht von dem steiermärkisch-kärntnerischen Gubernium den 30. März 1808.

Der Atzungsbeitrag für die Sträflinge im Zuchthaus zu Grätz wird auf 6 kr. täglich erhöht.

Zufolge hoher Hofkanzleiverordnung vom 17. d. M. wird der von den steiermärkischen Landgerichten für die Verpflegung der in dem Zuchthaus zu Grätz verhafteten Sträflinge bisher mit täglich 3 kr. geleistete Beitrag auf täglich 6 kr., und zwar vom 1. April dieses Jahrs an, erhöhet.

N. 7954.

Hofdekret vom 17. März, kundgemacht von dem steiermärkisch-kärntnerischen Gubernium den 6. April 1808.

Eröffnung eines Postkurses von Grätz nach Salzburg und eines Verbindungs-Postkurses zwischen Obersteiermark und Oberkärnten.

Seine k. k. Majestät haben zum Behuf des Handels und der Verbindung zwischen den Provinzen einen neuen Briefpost- und Postwagenskurs von Grätz nach Salzburg, dann einen Verbindungs-Postkurs zwischen Steinach und Rastadt in der Art zu genehmigen geruhet, daß auf dem ersten Kurse das Briefpostpacket die Woche zweimal, und der Postwagen die Woche einmal, und auf dem zweiten Kurse mittelst einer reitenden Post das Briefpostpacket die Woche zweimal hin und zurück befördert werde.

Die

Die in Steiermark neu errichteten Stationen auf dem ersten Kurse sind: von Leoben nach

Trabach	1	Post
Kallwang	1½	=
Gaißhorn	1½	=
Rottenmann ..	1	=
Lietzen	1	=
Steinach	1	=
Mitterdorf ..	1	=
Außee	1	=
Ischel	1½	=

auf dem zweiten Kurse: von Steinach nach

Gröbming ..	1	Post
Schladming ..	1	=
Rastadt	1½	=

wo dieser Kurs mit dem ohnehin zwischen Salzburg und Oberkärnten bestehenden Postkurs in Verbindung kommt.

Die Einrichtung dieser Postkurse wird zu Folge Hofkammer-Verordnung vom 17. v. M. mit 1. Mai d. J. in Wirksamkeit treten: die Bestimmung der zu bezahlenden Vorspannsgebühren über die Petschaberge, den Klachauerberg und den Radlingerberg auf den Poststationen zwischen Steinach und Ischel wird folgen.

Mit der Einrichtung der Briefpost und Postwagensfahrt auf diesen Straßenstrecken erhalten auf selber auch alle über Briefpost- und Postwagens-Anstal-

stalten bestehenden Verordnungen volle Gesetzeskraft und Anwendung. Es haben sonach alle unter was immer für Nahmen bisher bestandenen postartigen Bothenfuhren mit dem 1. k. M. aufzuhören; insbesondere wird dieses Befugniß dem bisher von Salzburg nach Grätz und von Grätz nach Salzburg fahrenden Bothen eingestellt; und es sind alle unbeschwerten und beschwerten Briefe, Geldposten, Packete und andere Frachtstücke, unter 10 Pfund im Gewichte, letztere mit Ausnahme der Privaten gehörigen eigenen Fuhren, zu Vermeidung der patentmäßigen Strafe, ausschließlich nur durch diese Postanstalt zu versenden und zu verführen.

Was zu Jedermanns Wissen und Nachachtung bekannt gemacht wird.

N. 7955.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 17. März 1808.

Kriminalgerichte haben ihre Rechnungen zu Ende eines jeden Jahres zu übergeben.

Da die bestehende Anordnung vom 26. Februar 1789, (so in der Josephinischen Gesetzsammlung 18. B. S. 511 zu finden ist), welche unter dem 18. März 1802. neuerlich bekannt gemacht wurde, und vermöge welcher von jedem Kriminalgerichte eine vollständige, mit den gehörigen Dokumenten versehene ganzjährige Kriminal-Kostenrechnung zu Ende des Jahres dem Kreisamte zur Beförderung an das kais. kön. Kriminal-Obergricht übergeben werden soll, nicht beobachtet wird; indem theils einige Kriminalgerichte diese Rechnungen unmittelbar an das

k. k. Kriminal-Obergericht, und theils die Kreisämter solche an die Landesstelle senden; so sind die Kriminalgerichte zur Beobachtung der Hofverordnung vom 26. Februar 1789 anzuweisen, nach welcher die Kriminal-Kostenrechnungen zu Ende eines jeden Jahres dem Kreisamte zu übergeben sind, welches dieselben sodann in Folge dieser höchsten Anordnung unmittelbar an das k. k. Appellationsgericht einzubefördern hat.

N. 7956.

Nachricht an das Prager Publikum, und die Güterbesitzer Böhmens vom 18ten März 1808.

Die von dem ehmaligen böhmischen Oberstburggrafen zum Druck beförderte Nachricht an das Prager Publikum, und die Güterbesitzer Böhmens vom 31ten Juli 1804 hat Jedermann in die genaueste Kenntniß gesetzet, wieviel zu dem angetragenen Baue der neuen Moldaubrücke bei Prag bis dahin, theils an schon entrichteten Beiträgen eingegangen, theils auf eine verbindende Art subskribirt war, und wo, warum, auf welche Art dieser Bau hätte bewerkstelliget werden sollen.

Obschon diese Summe bedeutend war, so reichte sie doch nicht zu, um bei den inzwischen gestiegenen hohen Preisen aller Baumaterialien und Bedürfnisse ein so großes Unternehmen in den gegenwärtigen Umstän-

den mit der verläßlichen Aussicht, dasselbe ohne [illegible] dere Unterstützung zweckmäßig zu Stande zu bringen, anfangen zu können.

Aus diesen Rücksichten haben Se. k. k. apostolische Majestät, Allerhöchst welche selbst schon im Jahre 1804 eine beträchtliche Summe dazu subskribiret, und im Baaren hatten abführen lassen, zu befehlen befunden, daß dermal dieser Brückenbau nicht zu unternehmen sei.

Da also die wirkliche Ausführung dieses Baues nicht statt hat, so haben Se. k. k. Majestät aus hoher Achtung für alles, was öffentliche Treue, und Glauben berühren kann, zu genehmigen geruhet, daß dieser allerhöchste Entschluß dem Publikum förmlich bekannt gemacht, und daß jenen Subskribenten, die ihr Geld, oder ihr verbindendes Wort zu dem neuen Brückenbau dem vormaligen Oberstburggrafen in der Hoffnung gegeben, und anvertrauet haben, daß dieses große Werk unter ihren Augen entstehen würde, ganz freigestellet werden soll, ob sie die geleisteten Beiträge, oder ihr Wort zurücknehmen, oder aber einer anderweitigen gemeinnützigen Anstalt ihres Vaterlandes widmen, oder der landesväterlichen Disposition Sr. k. k. Majestät überlassen wollen.

Zu diesem Ende hat man den 15ten Mai d. J. als einen peremtorischen Termin festgesetzt, binnen welchem es den sämmtlichen Subskribenten freigestellet wird, entweder den geleisteten Beitrag bei der ständi-

die-

bischen Oberkasse zu Prag zurückzufordern, oder bei dem Landespräsidium ihre patriotischen Erklärungen einzubringen, wozu sie dieselben weiters verwendet zu sehen wünschen.

Jene Gelder und verbindende Verheissungen, welche bis dahin nicht zurückgefordert sein werden, wird man dafür ansehen, daß sie der freien Disposition der Staatsverwaltung überlassen worden, und wird dieselben, so wie diejenigen, welche durch fruchtbringende Anlegung der deponirten Beiträge inzwischen entstanden sind, und über die zu einigen Vorbereitungsanstalten dieses Brückenbaues verwendeten Auslagen noch erübrigen, zur Beförderung gemeinnütziger Versorgungsanstalten bestimmen.

N. 7957.

Gubernialverordnung für Böhmen vom 19. März 1808.

Wegen Verpflegung der Patentinvaliden.

Mit Verordnung vom 7. Jänner d. J. wurde sämmtlichen Dominien aufgetragen, daß selbe zur Revisionserleichterung in Hinkunft die Patental-Invaliden-Verpflegsrechnung gleichförmig und zwar vierteljährig mit Ende Jänner, April, Juli und Oktober mit richtiger Ansetzung des Nahmens und Tomus, des Folium der Urkunden, dann der Charge, Nahmen und der Verpflegzeit verabreichen, und in Aufrechnung bringen, keine Vorauszahlungen leisten, dann jede Zahlung von Zulagen, wenn eine derlei in der

Patentalurkunde angewiesen ist, auf separirte Quittungen berichtigen sollen; da nun aber ungeachtet nach Eröffnung der k. k. Generals-Militär-Commando vom 18. Hornung bei der im Monat Hornung d. J. angeloffenen Zurechnung mehrere Patentalinvaliden mit der Verpflegung vom 1. Hornung bis Ende März 1808 wieder voraus aufgerechnet erschienen sind, eben so fast auch kein Dom. die Zulage, so einigen Invaliden gebühren, separirt quittirt hatte, so werden die Dominien, in Folge wiederholt zur Befolgung Eingangs erwähnter hierortigen Zirkularverordnung vom 23ten Jänner mit dem Verfatz angewiesen, daß übrigens die darwider handelnden Steuereinnehmer die Gefahr des in der Folge eintretenden Ersatzes nur sich selbst zuzumessen haben würden.

N. 7958.

Verordnung der Landesregierung in Oesterreich unter der Enns den 20. März 1808.

Herrschaftsbeamten sollen sich mit juridischen Zeugnissen ausweisen.

Es ist genau darauf zu sehen, daß die bei den Herrschaften und Grundobrigkeiten neu angestellten Beamten, nebst dem Zeugnisse für das politische Fach der Verwaltung auch mit dem zur Verwaltung des Civil- Justiz- und Kriminalrichteramtes versehen oder hiervon durch die Behörden dispensirt worden sein; außer diesem ist keinem die Amtirung zu gestatten. Die gegenwärtig amtirenden Beamten haben ihre

Taug-

Tauglichkeit durch Fähigkeits- oder Dispensationsdekrete zu erweisen.

N. 7959.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Salzburg und Triest, vom 21. März 1808.

Zeugnisse der überstandenen Kuhpocken-Impfung bei Aufnahme in die Neustädter-Militär-Akademie.

Ueber Anfrage: Ob nach der dermaligen Einrichtung der Neustädter-Militär-Akademie die zu präsentirenden Zöglinge noch weiter mit einem Zeugnisse, daß sie geblattert, oder die Einimpfung der Schutzpocken überstanden haben, versehen sein sollen, hat der Hofkriegsrath erinnert, daß allerdings auf die Einhaltung dieser Verordnung und sohinige Beibringung der in der Frage stehenden Zeugnisse, der Bedacht genommen werden möchte, indem sothane Anordnung durch die dermalige Einrichtung des Kadetenhauses keineswegs aufgehoben worden sei, welches der Landesstelle in der Absicht erinnert wird, um auf diese Zeugnisse bei der Auswahl und dem Vorschlage der dießfälligen Zöglinge den gehörigen Bedacht zu nehmen, und hiervon die Stände zu verständigen.

N. 7960.

Hofdekret vom 21. März, kundgemacht von der Landesregierung ob der Enns vom 2., von der vereinigten Krainerisch-Gorzerischen Landesstelle, und von dem

Steier-

Steiermärkisch-Kärntnerischen Gubernium den 6., von dem böhmischen Landesguberninm den 7., von dem mährisch-schlesischen Landesgubernium den 8. April 1808.

Niemanden wird in Zukunft gestattet, sich in den Besitz von Gewerben oder Handelsbefugnissen im In- und Auslande zugleich zu setzen.

Se. k. k. Majestät haben zu entschließen geruhet, daß Jene, welche bis jetzt schon in dem Besitze von Gewerben und Handlungsbefugnissen im In- und Auslande zugleich sich befinden, im ungestöhrten Besitze derselben zu belassen sein, in Zukunft aber Niemanden gestattet werden soll, Gewerbe und Handlungsgerechtsame im Inlande und dem benachbarten Auslande zugleich zu besitzen; wovon jedoch jene Niederlagen ausgenommen sind, welche ein Inländer im Auslande errichten zu wollen, sich gehörig ausweisen wird.

Was zu Jedermanns Wissen und Nachachtung bekannt gemacht wird.

N. 7961.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen, vom 22. März 1808.

Streifzüge gegen Räuber.

Die seit einiger Zeit öfter vorgefallenen räuberischen Angriffe auf den Postwagen in einigen Gegenden haben Se. Majestät zu dem Befehle veranlaßt, die schon bestehende Anordnung zu erneuern, daß in jenen Gegenden, welche der Postwagen befährt, und die des Aufenthaltes von Räubern oder andern lü-

der-

zerlichen Gesindel verdächtig sind, die vorgeschriebenen Streifzüge durch das Militär, mit Dazwischenkunft der politischen Behörden, öfter und in ungewissen Zeitpunkten vorgenommen werden.

N. 7962.

Hofkanzleidekret an die Landesregierung in Oesterreich unter der Enns vom 22. März 1808.

Außer den hierlandes bereits bestehenden Prämien für schöne Hengste werden auch für jedes Viertel drei Prämien für die schönsten Stuttenfollen, jedes zu 5 Dukaten in Golde jährlich bestimmt. Prämienbestimmung für die schönsten Stuttenfollen.

N. 7963.

Hofkammerdekret vom 23. März, kundgemacht von dem Landesgubernium in Böhmen den 9. April 1808.

Von den großen Grubenfeldmaaßen sind außer dem Falle allenfälliger Ueberschaaren nie weniger als ein ganzes Grubenmaaß zu verleihen. Von Grubenfeldmaßen Vertheilung.

N. 7964.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 24. März, kundgemacht von dem Mährisch-Schlesischen Landesgubernium den 22. April 1808.

Da sich öfters der Fall ergibt, daß k. k. Soldaten Civildienste ansuchende und solche

wieder verlassende Soldaten.

daten einen kleinen Zivildienst suchen, um die unentgeltliche Entlassung zu erhalten, und dadurch, daß sie sodann auch diesen erhaltenen kleinen Dienst wieder niederlegen, dem Militärstande sich entziehen, ist man mit dem Hofkriegsrathe dahin übereingekommen, daß in Fällen, wo ein gewesener Soldat eine dergleichen ihm zu Theil gewordene kleine Zivilanstellung entweder freiwillig zurücksetzt, oder eigenmächtig verläßt, oder wo selber wegen verschiedener Vergehungen vom Dienste entlassen wird, dem nächsten Militär-Kommando, und durch die vorgesetzten Zivilbehörden dem General-Militär-Kommando die Anzeige in der Absicht gemacht werden solle, damit ein solcher Mann, wenn er anders zu einer Militärdienstleistung noch geeignet ist, wieder von dem Militär übernommen werden möge.

N. 7965.

Hofdekret vom 26. März, kundgemacht von der Landesregierung in Oesterreich ob der Enns den 13. April 1808.

Mehl zu eigenem Bedarf selbst zu erzeugen kann niemand verwehrt werden.

Es kann Niemanden verwehrt werden, seinen Bedarf an Mehl selbst zu erzeugen, wenn dadurch nicht andere in der Ausübung ihres Gewerbes gehindert werden, und daher die Errichtung der Hausmühlen nur dann zu verhindern ist, wenn hydrotechnische Gründe solche wahrhaft unzulässig machen.

N. 7966.

Hofdekret vom 26. März, kundgemacht von der Landesregierung in Oesterreich ob der Enns den 2. Mai 1808.

Bankozettel-Tilgungs-steuer betreffende Weisung.

Die Hofverordnung vom 24. Dezember 1807 wird mit dem erläutert, daß die Herabsetzung der Hälfte der 50 Prozent. Bankozettel-Tilgungssteuer in den Jahren 1808 und 1809 nur diejenigen, welche von Realitätensteuer solche zu bezahlen haben, nicht aber auch diejenigen, welche sich hiervon patentmäßig fatiren müssen, treffe, dann, daß in den Jahren 1810 und 1811 wieder der ganze 50 perzentige Betrag ausgeschrieben, und die von den Jahren 1808 und 1809 zurückbleibende andere Hälfte in den Jahren 1812 und 1813 nachträglich eingebracht werden solle.

N. 7967.

Hofkanzleidekret vom 26. März, kundgemacht von dem Mährisch-Schlesischen Landesgubernium den 15 April 1808.

Das Land ist nicht schuldig das Streustroh für die Infanterie-Regimenter abzureichen.

Se. Majest. haben über die unterthänigen Vorträge des k. k. Hofkriegsraths, und der k. k. Böhmisch-Oestreichischen Hofstelle gnädigst zu entschließen geruhet, daß nicht nur die Stadt Iglau in Mähren, und etwa andere mit ihr im gleichen Falle befindliche Provinzialstädte, sondern auch das Land nicht verbunden sei, das Streustroh weder an die mobil gemach-

ten,

ten, noch andere Infanterie-Regimenter abzureichen, sondern solches von den Verpflegsämtern herbeigeschafft, und vom höchsten Aerarium bezahlt werden soll.

N. 7968.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 27. März 1808.

Wechselseitige Vermögens-Freizügigkeit zwischen Oesterreich u. Würzburg.

Da Seine Majestät mit Seiner kaiserlichen Hoheit dem Erzherzoge zu Würzburg wegen der wechselseitigen Vermögens-Freizügigkeit eine Uebereinkunft getroffen haben; so hat die Landesstelle diesen Vertrag sämmtlichen Behörden in der gewöhnlichen Art kund zu machen, und darüber unabweichlich zu halten.

Zugleich hat die geheime Hof- und Staatskanzlei die Eröffnung gemacht, es sei bei dieser Unterhandlung großherzoglich-würzburgischer Seits der Umstand gerüget worden, daß mehrfältig Erbschaftssachen, andere Forderungen, nachträgliche Emigrations-Konsense und großherzoglicher in die Oesterreichischen Länder übersiedelter Unterthanen, statt durch den vorgeschriebenen ordnungsmäßigen Weg der geheimen Hof- und Staatskanzlei, und somit der respektiven Gesandtschaften, unmittelbar von den Parteien, oder von den Unterbehörden, Dominien, Grundrichterämtern u. s. w. wider die dortigen Unterbehörden, die dießfalls nichts aus-

eigener Macht einräumen, oder verweigern können, durch Schreiben in Anregung gebracht werden, denen es sehr oft an jenen gesetzlichen Erfordernissen gebreche, die nöthig sind, um solche Angelegenheiten definitiv berichtigen zu können.

Da nun mit dem gegenwärtigen Vertrage die wechselseitigen Verhältnisse in Absicht auf die Freizügigkeit und Erfolglassung des Vermögens bestimmt, und deutlich festgesetzt worden sind, somit dießfalls auch ein ordnungsmäßiges Benehmen von Seite der Parteien und Behörden, welche um die Erfolglassung eines solchen Vermögens ansuchen, oder solches unterstützen, beobachtet werden muß; so hat die Landesstelle zugleich mit Bekanntmachung dieses Vertrages jene Behörden und Parteien, welche sich in dem Falle befinden, in Folge desselben eine Forderung jenseits zu stellen, oder solche zu unterstützen, dahin anzuweisen, daß sie die dießfälligen Gesuche bei der Landesstelle überreichen sollen, welche nach vorausgegangener Erhebung der Umstände und Behelfe, die Sache der vereinten Hofstelle vorzulegen haben wird, um so dann die weitere Einleitung mittelst der geheimen Hof- und Staatskanzlei treffen zu können.

N.

N. 7969.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen in Oesterreich ob der Enns, Steiermark und Kärnthen, Krain und Görz, dann Mähren und Schlesien vom 27. März 1808.

Unterricht in der griechischen Sprache an Lizäen.

Da das Lehramt der griechischen Sprache für die Schüler der Philosophie durch wöchentliche zwei Stunden dem Lehrer dieses Faches an Gimnasien weder viele Zeit noch Mühe kostet, haben Se. Majestät zu beschließen geruhet, daß dieser Lehrer dasselbe zugleich an allen Lizäen gegen die festgesetzte Remuneration jährlicher 100 fl. zu übernehmen habe.

N. 7970.

Präsidial-Verordnung in Böhmen vom 27. März 1808.

Der bestehende Getreidausfuhrs-Verbot ist handzuhaben.

Sowohl mehrere erhaltene Anzeigen, als die Beobachtung eines fortwährenden beträchtlichen Steigens der Getreidpreise bestättigen die Vermuthung, daß der Verboth der Getreidausfuhr nicht strenge gehandhabt, und durch heimliche Ausschwärzung übertreten werde. Die sich mit diesem Schleichhandel befliessenden Spekulanten benützen die wieder erlaubte Erzeugung und Ausfuhr des Brandweins zu einen Vorwand für ihre, sowohl tiefer im Lande als vorzüglich an den Gränzen vorhandene beträchtliche Getreidvorräthe, welche

sie

sie zur Ausschwärzung und zur Steigerung der Getreidpreise benützen. Bei diesen Verhältnissen wird dann zur Pflicht gemacht, alle Aufmerksamkeit diesen Gegenstand zu widmen, und der bestehenden Getreidausfuhr-Verboth mit Sorgfalt und Strenge Hand zu haben, im Falle aber einer gemachten Entdeckung, daß dieses Ausfuhrverboth durch Unterschleife übertreten werden sollte, anher die schleunigste Anzeige mit den allenfalls vorzuschlagenden Mitteln, mittelst welchen den Unterschleifen am wirksamsten vorgebeugt werden möge, zu machen.

N. 7971.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 27. März, kundgemacht von dem Böhmischen Landesgubernium den 16, von dem Mährisch-Schlesischen Landesgubernium den 22. April 1808.

Behandlung der unbestimmt Beurlaubten vom Fuhrwesen, und der Staabsinfanterie.

Da der Hofkriegsrath wegen Behandlung der unbestimmt Beurlaubten vom Fuhrwesen und der Stabsinfanterie an die unterstehenden Militärbehörden das Nähmliche hinausgegeben, was man an die Landesstell- schon unterm 14. v. M. *) erlassen hat, zugleich aber auch eine Vorschrift ertheilte, daß in Zukunft den auf unbestimmten Urlaube abgehenden

Leu-

*) Seite 177. Zahl 7894.

Leuten vom Fuhrwesen statt der bisher üblichen Urlaubspässe, Zertifikate einzuhändigen sind; so wird diese Vorschrift der Landesstelle nachträglich zu dem oben angeführten Hofdekrete bekannt gemacht.

Beilage.

Damit mit Bestimmtheit erhoben werden könne, wie lange ein unbestimmt Beurlaubter vom Fuhrwesen bereits wirklich gedient habe, so sind in Zukunft den auf unbestimmten Urlaub abgehenden Leuten vom Fuhrwesen statt der bisher üblichen Urlaubspässe, Zertifikate nach dem anliegenden Formulare einzuhändigen, worin die Zeit genau auszudrücken ist, durch welche der Mann wirkliche Dienste geleistet hat. Dieses Zertifikat hat der Mann in Händen zu behalten, und bei seiner künftigen abermaligen Stellung der Assentirungskommission vorzuweisen, damit der neue Eintritt in die wirkliche Dienstleistung in den Monath-Akten und im Grundbuche gehörig vorgemerkt, dieses Zertifikat selbst aber vernichtet werde.

Wenn nun dieser Mann abermals auf unbestimmten Urlaub entlassen wird, ist ihm auf die hier vorgeschriebene Art ein neues Zertifikat auszufertigen, und in dieses sowohl die in dem ersten Zertifikate enthalten gewesene, als auch die seit seiner zweiten Stellung zurückgelegte Dienstzeit aufzunehmen. Auf diese Art ist so lange fortzufahren, bis der Mann die ganze Kapitulationszeit in wirklichen Militärdien-

sten

sten vollendet hat, wornach er nicht mehr auf unbestimmten Urlaub, sondern mit förmlichen Abschiede zu entlassen ist. Indessen sind auch diese mit dergleichen Zertifikaten versehenen Leute als Zivilpersonen nach Vorschrift des Konskriptionssistemes zu klassifiziren, jedoch dürfen ihnen diese Zertifikate bei der Konskription nicht abgenommen werden.

Formulare.

Vorzeiger dieses der
von aus gebürtig
Jahre alt Religion
Standes, seiner Profession welcher bei
dem löblichen k. k. Fuhrwesenkorps gegenwärtig durch
Jahre, dann schon früher bei
durch Jahre, zusammen also durch
Jahre wirkliche Militärdienste geleistet hat,
ist auf Verordnung des auf unbestimmten Urlaub entlassen, und ihm zu seiner Legitimation gegenwärtiges Zertifikat ertheilet worden.

(L. S.)

N. N.
Unterschrift des Divisions-Kommandanten.

N. N.
Unterschrift des Kriegskommissariatischen Beamten.

N. 7972.

Verordnung des allgemeinen Lemberger Appellationsgerichtes der Königreiche Ostgalizien und Lodomerien vom 28. März 1808.

Da in dem Appellationsgerichts-Intimat vom 19. Jänner 1801 der Wirkungskreis der Wirthschaftsämter und Ortsgerichte in Bezug auf Verlassenschaftsabhandlungen und Entscheidung der Grundbuchsgeschäfte in Rücksicht auf die höchsten Hofdekrete vom 10. August 1787 und 10. September 1789 minder richtig bezeichnet worden ist; so wird in Gemäßheit der angeführten höchsten Hofdekrete hiemit erkläret:

Erstens. Daß die Verlassenschaftabhandlungen den Wirthschaftsämtern allein zustehen, jedoch ist die Entwerfung der Verordnungen zur Einantwortung der Verlassenschaft mit allem, was dahin gehört, dem Ortsgerichte zur Einsicht und Bestättigung vorzulegen.

Zweitens. Daß, obgleich die Exekutionsgeschäfte und die Besorgung der Grundbücher vermög Kreisschreiben vom 17. Sept. 1789 den Wirthschaftsämtern aufgetragen ist, dennoch die Entscheidung der Grundbuchsgeschäfte, als ein wirklicher Judizial-Gegenstand zu dem Wirkungskreise der Ortsgerichte gehöre, und was insbesondere

die Exekutionsgeschäfte betrifft, nur die wirkliche Zustandbringung oder Vollführung der Exekution den Wirthschaftsämtern, hingegen die Entscheidung der in Exekutionsfällen vorkommenden Eingaben den Ortsgerichten obliege.

Drittens. Daß alle Justiz- und adeliche Richteramtsgeschäfte, welche nach dem höchsten Hofdekret vom 10. August 1787, und dem Kreisschreiben vom 17. September 1789 den vormals aufgestellten Steuereinnehmern oder Bezirksbeamten zugewiesen waren, gegenwärtig den Wirthschaftsämtern obliegen, und

Viertens, daß die Wirthschaftsämter und Ortsgerichte wegen Vermeidung aller unbefugten Eingriffe in ihre gegenseitigen Amtsverrichtungen sich genau nach dem erwähnten höchsten Hofdekret vom 10. August 1787, und dem Kreisschreiben vom 17. September 1789 zu benehmen haben.

N. 7973.

Hofkammerdekret vom 29. März, kundgemacht von der Landesregierung in Oesterreich ob der Enns den 8. April 1808.

Den Webern kann das Recht nicht benommen werden, eigene Mangen zu halten; selbes kann auch kein ausschließendes Vorrecht für die Färber bleiben, für fremde Partheien zu mangen, sondern dieses

Den Webern kann das Recht eigene Mangen zu halten nicht benommen werden.

Recht muß jedem Inhaber einer Mange zustehen, indem den mit keinen Mangen versehenen Webern die größtmöglichste Auswahl zur Vervollkommung ihrer Erzeugnisse erhalten werden muß, und die Inhaber vorzüglicher Maschinen dieser Art, bloß um das Monopol der Färber handzuhaben, nicht gehindert werden können, zum allgemeinen Besten der Leinwanderzeugung, welche ohnehin auf alle Art zu befördern ist, auch fremde Leinwanden zu mangen.

N. 7974.

Hofkammerdekret vom 29. März, kundgemacht von dem Böhmischen Landesgubernium den 28., von der Landesregierung ob der Enns den 29. April 1808.

Wegen der Limito Tobaksabgabe an das Bergvolk.

Derselben wird auf ihren in Absicht auf die bisherige Uibung der Limito-Tobaksabgabe an das Bergvolk, und respektive der von dem Gubernium in Böhmen verfügten Rauchtobaksabgabe an sämmtliche Bergarbeiter im limitirten Preise unterm 8. d. M. hieher erstatteten Bericht hiemit erwiedert, daß sich die Bewilligung des Limito-Tobaks in Absicht auf das Bergvolk allerdings auf die unter der Erde arbeitenden Knappen vom Steiger abwärts beschränke, und diese Bewilligung niemals weiters ausgedehnt worden sei.

Zwar

Zwar kommt in dem Hofdekret vom 1. April 1784 diese Beschränkung nicht ausdrücklich vor, und die böhmische Gefälls-Administration hätte sich daher nicht, ohne die eigentlichen Umstände näher zu entwickeln, darauf berufen sollen, da sie dadurch dem Widerspruche des Gubernium selbst einen Schein von Gründlichkeit gab. Indessen sagt dieses Dekret mit klaren Worten, daß die von der Direktion damals zur Einführung einer bessern Ordnung bei Abgabe des Limito-Tobaks an die Bergleute in Antrag gebrachten Punkte von Wort zu Wort, als wörtlich entschlossen, den Länderstellen in Böhmen, Inner- und Oberösterreich mitgetheilt worden sei.

Nun ist aber einer der vorzüglichsten unter diesen Punkten, daß die Abgabe des Limito-Tobaks nur an die unter der Erde arbeitenden Knappen geschehen soll, und es ist daher auch nicht in Abrede zu stellen, daß diese Beschränkung im Grunde doch wirklich durch das von der böhmischen Administration angeführte Hofdekret gesetzlich bestimmt worden ist, und diese Administration nur die Berufung auf die gedachten Punkte, die übrigens dem Gubernium ohnehin hätten bekannt sein sollen, unterlassen hat.

Noch deutlicher drückt sich die von der Tobak-Gefällsdirekzion vorgelegte hierortige Verordnung vom 26. März 1800 aus, wo es ausdrücklich heißt, daß der Limito-Tobak nur den wirklichen Bergknappen vom Obersteiger abwärts abzureichen sei, hierunter

aber sind der Billigkeit nach alle diejenigen zu zählen, die im Innern der Berge, oder unter der Erde arbeiten.

Die bisherige Beobachtung scheint auch mit der Anordnung des J. 1784 übereinzustimmen, und wenn man erst kürzlich auf eine dringende durch ärztliche Zeugnisse unterstützte Vorstellung der montanistischen Behörden den Bergknappen im Queckfilber-Bergwerke zu Idria auch, insofern sie nicht zu den Arbeiten unter der Erde mitbestimmt sind, den Genuß des Limito-Tobaks bewilligte, so geschah dieses als eine Ausnahme von der Regel, deren die in dem Queckfilberbergwerke mit so großer Gefahr ihrer Gesundheit, und selbst ihres Lebens sich verwendenden Bergleute vorzüglich würdig waren. In Rücksicht aller übrigen Aerarial- und Privatbergwerke muß es fortan bei der allgemeinen Vorschrift und Beobachtung bleiben, daß nur den wirklich zur Arbeit im Innern der Gebirge bestimmten Knappen der Limito-Tobak abzureichen sei.

Es kommt daher hiebei nur auf die Bestimmung an, welche Bergleute zu dieser Klasse eigentlich gehören. Die Auslegung, welche die Direkzion dem Sinne der obgedachten Normalverordnung gibt, ist zu beschränkt, und um so minder anwendbar, als in den meisten Bergwerken bald mehr bald weniger Knappen zum Baue unter der Erde wirklich verwendet werden, und daher derjenige, der an dem einen Tage

bei

bei einem Poch- Schmelz- Hammer- oder anderem Werke verwendet wird, an folgenden oft wieder in die Gruben einfahren, und unter der Erde arbeiten muß. Es können daher nur die bleibend zu den oberirdischen Arbeiten bestimmten, und niemahls die nur in ausserordentlichen Fällen zu den Arbeiten unter der Erde verwendeten Bergleute von dem Genuße des limito- Tobaks ausgeschlossen werden.

Dahingegen würde die vom Gubernium angetragene Ausdehnung dieser Begünstigung bei der Anzahl von Arbeitern, die hierdurch, als Abnehmer des limito - Tobaks zuwachsen dürfte, dem Tobakgefälle eine neue, und allerdings drückende Last zuwälzen, und es ist um so minder eine Ursach vorhanden, das Gefäll derselben zu unterziehen, als das Opfer, welches durch Abreichung des Tobaks im limitirten Preise an das Militär und die Bergarbeiten dargebracht wird, nicht nur schon groß genug war, sondern seit dem ausserordentlichen Steigen des Preises der Tobaksblätter, und der eigenen Erzeugungskösten noch ungemein erhöht worden ist. Von der Abreichung eines Tobaks im limitirten Preise an solche, die nicht wirkliche Bergknappen sind, sie mögen übrigens zu was immer für Arbeiten verwendet werden, kann ohnehin gar keine Rede sein. Wenn jedoch weiters, wie die böhmische Administration anzeigt, das Przibramer Berggericht sich erlaubt, Privat- Bergwerkern, die bisher nie im Genuße des limito - Tobaks

stan-

ſtanden, geradezu Anweiſungen auf Limito-Tobak an die Verleger zu ertheilen, ſo widerſtrebt dieß allerdings der beſtehenden Ordnung, und es wird daher dem Gubernium aufgetragen, ſämmentliche Bergbehörden zu verſtändigen, daß allemahl, wenn ein Bergwerk neu eröffnet wird, oder ein bereits eröffnetes, dem bisher die Wohlthat des Genuſſes des Limito-Tobaks nicht zugefloſſen war, in dieſen Genuß eintreten ſoll, darüber bei der Gefällsadminiſtration eingeſchritten, das wirkliche Daſein und der Betrieb des Werkes durch das Berggericht beſtättiget, dann aber von der Adminiſtration die nöthige Weiſung an die Verleger erlaſſen werden müſſe. Indem man nun in Hinſicht des vorliegenden Gegenſtandes die nöthige Zurechtweiſung unter einem an das Gubernium in Böhmen erläßt, und zugleich auch die übrigen Länderſtellen von den ihr Direktion mittelſt Hofdekrets vom 11. Auguſt v. J. Nro. $\frac{25594}{1653}$ bekannt gemachten Maßregeln, wie ſich nähmlich in Abſicht auf die Abgabe des Limito-Tobaks an die Bergleute verhalten werden ſoll, in die Kenntniß ſetzet, ſchließt man zugleich die Beilagen des Eingangs erwähnten Berichts mit dem Auftrag hiemit zurück, das Nöthige nach Maßgabe des gegenwärtigen Dekrets an ſämmtliche Gefälls-Adminiſtrationen zu verfügen.

N. 7975.

N. 7975.

Hofdekret vom 30. März, kundgemacht von dem Steiermärkisch-Kärntnerischen Gubernium, und von der Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns den 18., von der Landesregierung ob der Enns den 19., und vom Gallizischen Landesgubernium vom 1. Julius 1808.

Erläuterung über den 3. §. des Wucherpatentes vom 2. Dezember 1803. wegen Zurückzahlung der Darleihen in öffentlichen Obligationen.

Aus Veranlassung mehrerer über den 3. §. des Wucherpatentes vom 2. Dezember 1803. vorgekommenen Anfragen: ob Darlehen, welche in öffentlichen Obligationen unter der Bedingung gegeben werden, daß dieselben wieder in eben solchen Obligationen zurückgezahlet werden sollen, als ein erlaubtes, oder als ein wucherisches Geschäft zu betrachten sey, wird hiermit folgende Abänderung dieses Paragraphes zur allgemeinen Nachachtung kundgemacht.

1) Bei Darlehen, welche in verzinslichen öffentlichen Obligationen gegeben werden, soll es dem wechselseitigen Einverständnisse der Parteien überlassen bleiben, die Zurückzahlung entweder nach dem börsemäßigen Geldwerth, in welchem sie am Tage des Darlehens standen, oder wieder in gleichen verzinslichen öffentlichen Obligationen zu bedingen.

2) In jenen Fällen, wo bei solchen in verzinslichen öffentlichen Obligationen geleisteten Darlehen nicht zwischen den Parteien bestimmt ausbedungen ist, wie die Zurückzahlung zu geschehen habe, soll der Schuldner dieselbe nur in gleichen öffentlichen verzinslichen Obligationen, als er empfangen hat, zu leisten verbunden sein.

3) Unverzinsliche öffentliche Obligationen sind von der Anwendbarkeit zu verzinslichen Darlehen gänzlich ausgeschlossen.

N. 7976.

Dekret der vereinten Hofkanzlei an sämmtliche Länderstellen vom 31. März 1808.

Vorschriften wegen der noch vorfindigen Angustura Rinde.

Um alle Weitläuftigkeiten und Entschädigungs-Ansprüche der Kaufleute für die, vermög Verordnung vom 31. Julius 1806 in Beschlag genommenen Vorräthe der Angustura-Wurzeln zu vermeiden, hat man den Antrag, diese Rinde wieder zurück in das Ausland zum Verkaufe abzusenden, am zweckmäßigsten befunden;

Jedoch ist dabei der Unterschied zu machen, ob sie echte, oder echte mit unechter giftigen vermischt, oder durchaus giftige unechte Rinde sei.

Die erste kann den Gewerbsleuten erlaubt werden, in das Ausland zum Verkaufe zurückzuschicken,

weil

weil sie vorher befugt waren, diesen Artikel zu führen. Jene der zweiten und dritten Gattung aber ohne weiters zu vertilgen, ohne daß die Handelsleute dafür einen Schadenersatz ansprechen können, da sie niemal ein Befugniß hatten, verfälschte oder ganz unechte Angustura-Rinde zu führen, und eben so wenig könne ihnen gestattet werden, solche in das Ausland zu senden, da es wider alles Völkerrecht wäre, anerkannt giftige Rinden in fremde Staaten zu versenden.

Jedoch hat die Bestimmung, zu welcher Gattung die Vorräthe gehören, durch die Kunstverständigen, und auf dem Lande durch die Kreisärzte zu geschehen; wornach sich die Landesstelle, soweit noch dergleichen Vorräthe vorhanden sind, oder Gesuche um Entschädigungen vorkommen, zu benehmen hat.

April.

N. 7977.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 1. April, kundgemacht von der Landesregierung ob der Enns den 21., vom Mährisch-Schlesischen Landesgubernium und dem Böhmischen Landesgubernium den 22. April 1808.

Die königl. hungarische Hofkanzlei hat der hungarischen Statthalterei wiederhohlt aufgetragen, die

Behandlung hungarischer Unterthanen

bei der Konskription in den deutschen Erbländern.

die betreffenden hungarischen Jurisdiktionen anzuweisen, daß keine deutscherbländische konskribirte Burschen, ohne die nothwendigen Auswanderungspässe im Königreiche Ungarn, und den damit verbundenen Provinzen aufgenommen, oder ohne sonstige giltige Reise- oder Wanderungspässe daselbst geduldet, sondern bei Ermanglung der vorgeschriebenen Pässe aufgehoben, und gegen billigen Ersatz der aufgelaufenen Kosten an ihre Obrigkeit zurückgeschoben werden sollen. Dagegen ersuchte die königl. hungarische Hofkanzlei bei den betreffenden deutscherbländischen Behörden ebenfalls die nachdrücklichste Verfügung zu treffen, daß, in Gemäßheit der bestehenden höchsten Vorschrift, und wegen des zu beobachtenden Reciproci, keine solchen, in den deutschen Erbländern sich aufhaltende, daselbst noch nicht nationalisirte hungarische Individuen zu den deutschen Regimentern ausgehoben, und diejenigen, welche sich mit den nöthigen Pässen von Seite ihrer Grundherrschaft auszuweisen unvermögend wären, zur Erlangung derselben an die betreffenden Grundherrschaften und Behörden angewiesen werden sollen.

Dieses wird der Landesstelle zur Wissenschaft und weitern Verständigung mit dem Auftrage bekannt gemacht, daß die hungarischen Unterthanen, die sich in konskribirte deutsche Erbländer begeben, und dort aufhalten, ganz nach den unter dem 1. Junius 1795 (so in gegenwärtiger Gesetzsamml. 5. Band,

S.

S. 355, unter der Zahl 1845 zu finden ist) und 6. März 1805 (so eben allda im 20. Bd. S. 226, unter der Zahl 6545 zu finden ist) dahin erlassenen höchsten Verordnungen und Vorschriften in Rücksicht auf die Konskription und auf den Militärstand behandelt werden sollen, sobald dieselben sich mit ihren gewöhnlichen Kundschaftsbriefen oder nachzuhohlenden Jurisdiktionspässen ausweisen; daher die paßlosen hungarischen Unterthanen zur nachträglichen Erlangung solcher Päße an die betreffenden Grundherrschaften und Behörden angewiesen werden sollen.

N. 7978.

Verordnung der Landesregierung in Oesterreich unter der Enns vom 1. April 1808.

Die Aerzte und Wundärzte werden aufgefordert die Impfprotokolle richtig einzusenden.

Die Aerzte und Wundärzte haben die Impfprotokolle einzusenden.

N. 7979.

Verordnung von dem Landesgubernium in Böhmen den 1. April 1808.

Die Auswanderung der Glasmachergesellen ist mit der strengsten Aufmerksamkeit zu verhindern, dann auf die Handhabung des Glasmacherreglements und der sonst bestehenden Vorschriften zu wachen.

Auf Auswanderung der Glasmachergesellen zu sehen.

N. 7980.

Verordnung der Landesregierung in Oesterreich ob der Enns vom 3. April 1808.

Sterbfälle der Militär-Individuen dem Militär-Kommando anzuzeigen.

Auf Ersuchen des k. k. Militäroberkommando allhier, wird der Auftrag erlassen, daß die Ortsgerichte und Magistraten auf dem Lande die Sterbfälle jener Militärindividuen, welche zu keinem Regiment gehören, als pensionirte Offiziers, derlei Waisen und Wittwen, jederzeit unverzüglich direkte an das k. k. Militäroberkommando anzeigen, um dasselbe im Stande zu setzen, den bestehenden Verordnungen gemäß durch das Garnisonsauditoriat die ferneren nöthigen Einleitungen rücksichtlich des hinterlassenen Vermögens fürkehren zu lassen, wo übrigens auch der Magistrat in Linz den Auftrag erhält, den Hausinhabern der Stadt Linz die Weisung zu ertheilen, von solchen Todtfällen immer ungesäumt dem hiesigen Platzkommando die Anzeige zu machen.

N. 7981.

Verordnung vom k. k. Gallizischen Landesgubernium vom 3. April 1808.

Bestimmung des Feingehalts für die Gold- und Silberarbeiter in dem jüngeren Theil Galiziens.

Mit höchstem Hofdekrete vom 10. März 1807 ist beschlossen worden, daß von nun an, auch in dem jüngern Theile Gallizíens unter Konfiskationsstrafe keine neue Arbeit von Silber unterm 13. Loth feine Mark, und beim Golde keine andere, als nach nachfol-

folgenden drei Abstufungen verfertiget werden darf, als:

Nr. 1 in Halt 7 Karat 10 Gran.
Nr. 2. in Halt 13 Karat 1 Gran.
Nr. 3. in Halt 18 Karat 5 Gran.

Diese höchste Entschließung wird daher zur allgemeinen Wissenschaft, und zur genauen Darnachachtung der Gold- und Silberarbeiter hiemit bekannt gemacht.

N. 7982.

Verordnung der Landesregierung ob der Enns vom 3. April 1808.

Das Verboth des Gebrauches der brennenden Kohlen in Schlafkammern wird erneuert.

Nach Anzeige des k. k. Kreisamtes des Traunviertels ereignete sich im Kommissariate Losenstein der traurige Fall, daß zwei Holzknechte, welchen es in ihrer Schlafkammer zu kalt war, auf die Nacht eine Pfanne mit brennenden Kohlen in die Kammer stellten, darüber schlafen giengen, und durch den Kohlendampf ums Leben kamen.

Indem diese k. k. Landesregierung zur Warnung erwähntes Ereigniß bekannt macht, so will selbe zugleich das unterm 26. Jänner 1789 kundgemachte Verboth des Gebrauches der brennenden Kohlen zur Erwärmung der Schlafgemächer erneuern, auch den sämmtlichen Kommissariaten anbefehlen, die Vorschrift, wie durch Kohlendampf oder Dünste betäubte, oder erstickte Menschen zu behandeln sein? nach

dem Zirkulare vom 29. Jänner 1795 den Unterthanen in das Gedächtniß zurückzurufen.

Da aber manche Gewerbsleute wegen ihres Gewerbes Kohlenfeuer in ihren Zimmern unterhalten müssen, so werden selbe angewiesen, auf die Pfanne mit den brennenden Kohlen einen Topf mit Wasser, aus welchen die aufsteigenden Wasserdämpfe die Schädlichkeit des Kohlendunstes mindern, zu setzen.

Es wird daher Jedermann angewiesen, dieses Verboth des Gebrauches der brennenden Kohlen zur Erwärmung der Schlafgemächer genau zu beobachten, auch den unterhabenden Dienstbothen und anderen nicht zu gestatten, gegen selbes zu handeln, widrigens gegen die an der Nichtbefolgung obiger Anordnungen schuldig Befundene ohne alle Nachsicht, gemäß des §. 89. des 2. Theils des Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizei-Uibertretungen vorzugehen sein wird.

N. 7983.

Hofkanzleidekret vom 4. April, kundgemacht von dem Landesgubernium in Böhmen den 25. April 1808.

Präliminarsisteme, wann einzusenden.

Die Präliminarsisteme und Rechnungsabschlüsse der k. freien Städte sollen alle Jahre pünktlich eingesendet werden.

N.

N. 7984.

Verordnung der Landesregierung in Oesterreich unter der Enns vom 4. April 1808.

Arrha-Beträge vor dem Ende Oktober jeden Jahrs einzusenden.

Es hat bei der bisher bestandenen Gewohnheit, die Arrhabeträge der l. f. Ortschaften vor Ablaufe eines jeden Militärjahres, das ist vor dem Ende des Monaths Oktober jeden Jahres abzuführen, sein Verbleiben.

N. 7985.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 6. April, kundgemacht von dem Mährisch-Schlesischen Landesgubernium den 22., von dem Böhmischen Landesgubernium den 29. April 1808.

Aufsicht über das protestantische Schulwesen.

Die akatholischen Landschulen sind den Kreisämtern so unterzuordnen, daß das Kreisamt, welches in Angelegenheiten der Schule mit dem Konsistorium gleichen Rang hat, alles das besorge, was das Konsistorium in Ansehung der katholischen Schulen zu thun hat, und der Kreiskommissär, welcher die Schulsachen bei dem Kreisamte verhandelt, der Schuldistrikts-Aufseher der protestantischen Schulen des Kreises sei. Auch wollen Se. Majestät, daß den die akatholischen Schulen visitirenden Kreiskommissären die Vergütung der dießfälligen Reisekosten aus dem Schulfonde, jedoch nur in so weit verabfolget werde, als ihre Bethhäuser und Kirchen diese

Ko-

Kosten selbst zu bestreiten unvermögend gefunden worden sind. Von dem Zustande dieser Schulen seien zur Erhaltung der allgemeinen Uebersicht über das Schulwesen in ihren Bezirken die katholischen Oberaufseher und Konsistorien durch die betreffenden Länderstellen in die Kenntniß zu setzen; welche erstere beide ihre darüber allenfalls zu machen nothwendig gefundenen Bemerkungen in dem gehörigen Wege sodann vorzulegen haben.

N. 7986.

Gubernialverordnung für Böhmen vom 7. April 1808.

Auf die Garn- und Leinwandordnung genau zu sehen.

Die Menge der seit einiger Zeit im Handel vorkommenden unqualitätmäßigen, und in dieser Hinsicht sowohl, als vorzüglich wegen des unächten Längen- und Breitenmaßes betrügerischen Leinwande, so wie auch die eben so schlecht konditionirten Garne und Zwirne macht eine strenge Handhabung der dießfalls bestehenden Vorschriften insbesondere der Garn- und Leinwand-Verordnung, der Beschau-Instruktion, und der hinsichtlich des Garnhandels der Fadenlänge, und des Haspelmaßes erflossenen Verordnungen erforderlich, damit das Publikum gegen Bevortheilung gesichert, und der Kredit der böhmischen Garne und Leinwandfabrikate, besonders im Auslande aufrecht erhalten werde.

Sämmt-

Sämmtliche Magistrate und Wirthschaftsämter sind daher an die genaue Handhabung dieser Vorschriften ernstlich anzuweisen, und zu beauftragen, öftere und unvermuthete Visitationen zu veranlassen, dergleichen vorgefundene unqualitätmäßige, unechte und betrügerische Waaren in Beschlag zu nehmen, und mit denselben sowohl, als gegen die Schuldtragenden nach der ganzen Strenge der Gesetze unnachsichtlich zu verfahren.

N. 7987.

Hofkanzleidekret vom 7. April; kundgemacht von dem Landesgubernium in Böhmen den 5. Mai 1808.

Zwischen Militär und Zivil vorfallende Beschwerden und Exzesse wie zu untersuchen.

Alle zwischen dem Militär und Zivile vorfallende Beschwerden, und eigentliche Exzesse sollen durch ein von Seiten des Militärs und Politikums zusammengesetztes Gericht untersuchet werden.

N. 7988.

Hofkammerdekret an die Landesregierung in Oesterreich unter der Enns vom 7. April 1808.

Theurungs-Zuschuß der Beamten für das Karenz-Quartal.

Der Theurungszuschuß ist von nun an allen in einen 800 Gulden übersteigenden Gehalt vorrückenden Beamten auch für das Karenz-Quartal, jedoch über ihre vorige Besoldung zu erfolgen.

N. 7989.

Hofkanzleidekret vom 8., an die Länderstellen in Böhmen Mähren und Gallizien, kundgemacht vom böhmischen Landesgubernium und Mährisch-Schlesischen Gubernium den 29. April, in Gallizien am 6. Mai 1808.

Verboth der Einfuhr fremder Scheidemünzen.

Obschon die Einfuhr aller fremden Scheidemünzen, und der Umlauf derselben in den k. k. österreichischen Staaten schon vorlängst verbothen, und dieser Verboth auch allgemein bekannt gemacht worden ist: so hat man dennoch nöthig gefunden, ihn dermal zur Warnung der k. k. Unterthanen, besonders der Gränzbewohner neuerlich in Erinnerung bringen zu lassen, indem dieselben durch die erst seit einigen Monathen in Preußisch-Schlesien ausgeprägte, und im Umlauf gesetzte neue Silberscheidemünze zu drei Kreuzern das Stück, (wovon der Innhalt gegen den Nennwerth nach dem Konventionsfuße a vier und zwanzig Gulden, um einem Kreuzer einen halben Pfenning zu gering ist) leicht irre geführt, und in Schaden versetzt werden könnten.

Die Landesstelle hat nebst der Erinnerung des obenerwähnten Verbothes, die Landesunterthanen, besonders aber die Gränzbewohner, auf diese neue preußische Scheidemünze aufmerksam zu machen, und sie vor der Annahme derselben zu warnen.

N. 7990.

Gubernialverordnung für Böhmen vom 8. April 1808.

Verzeichniß über alle von Monath zu Monath an das k. Kreisamt zu erstattende periodische [illegible] Berichte.

Es ist ein Schema über alle durch das ganze Jahr zu erstattende Berichte, Ausweise und Eingaben mit dem Auftrage anher gelangt, daß alle die Eingaben immer in der bestimmten Zeit, und stets ohne vorläufige Betreibungen abzuwarten, verläßlich eingesendet werden müssen. Da nun dieses Schema mit jenem, von welchen sich die Magistraten und Aemter nach der hierortigen Verordnung Abschriften nehmen könnten — übereinstimmt, die wenigsten Dominien und Magistrate aber sich Abschriften genommen haben, so wird dieses Schema oder Verzeichniß in dem Anschlusse beigeschlossen, welches sich jedes Amt und jeder Magistrat zur Erzielung einer pünktlichen (vielmehr frühern oder spätern) Einsendung abzuschreiben, ein tabellarisches Verzeichniß zu entwerfen, und in der Amtskanzlei anzuheften hat. Sämmtlichen Amts- und Ortsvorstehern wird daher in Folge oben gesagter hohen Gubernialverordnung die genaue Evidenz und Darobhaltung aufgetragen, zugleich auch dieselben zur pünktlichen Einsendung und Bearbeitung dieser Eingaben mit dem ausdrücklichen Beisatze angewiesen, daß man längstens binnen 3 Tägen nach verstrichenen Termin die saumseligen Amts- und Ortsvorsteher zur Einbringung ihrer rückständigen

Eingaben oder negativen Berichte mit Strafbothen um so mehr verhalten wird, als jetzt gar keine Entschuldigung von Unkenntniß mehr statt finden kann.

Endlich hat ein jedes Amt oder Magistrat, in Laufzettel ausdrücklich anzusetzen, daß eine Abschrift von oben beiliegenden Verzeichniß genommen worden sei.

Verzeichniß

Ueber alle von Monath zu Monath an das k. Kreisamt zu erstattende periodische Berichte.

Nr.	Januar.	Tag der Einbringung.
1	Getreidpreis NB. nur von Budweis, Gratzen, Krumau, Sobislau und Wittingau	1
2	Vieh- und Fleischpreise von allen Dominien	10
3	Bericht, wie viel an jüdischen Steuerresten eingetrieben worden	30
4	Polizeibericht von Städten und Märkten ..	30
5	Militärzinsliquidationen	30
6	Magistratsveränderungstabellen	30
7	Torf und Steinkohlenausweis .. .	30
8	Bericht über bredlose Glasmacher	30
9	Invalidenraporte, unmittelbar aus W. Bezirk	30
10	Grundbesitzer-Veränderungen, sowohl landtäflich als bürgerl., worauf Aerarial- oder Stiftungskapitalien haften, Bericht ..	30
11	Pupillar- und Justiztabellen	15
12	Präliminarsistem, NB. nur von Budweis..	30
13	Steuerrechnungen	30
14	Subrepartitionen	30
15	Ueber in Zivildienst untergebrachte Militärpersonen	30

Nr.	Februar.	Tag der Einsendung.
1		
2		
3	wie im Januar.	
4		
5	Immatrikulationsscheine der Wirthschaftsbeamten	28
6	Rechnungsabschriften von Munizipalstädten	
7	Verzeichniß der abgeurtheilten Kriminalsträflinge, NB. nur von Budweis	28

Nr.	März.	Tag der Einsendung.
1	} eben so wie im Januar.	
2		
3		
4		
5	Bericht über eingegangene Schutzpockenprotokolle	30
6	Ausweis über gestiftete Spitalpfründler . .	30
7	Glashüttenpersonalstand, NB. nur von Glumetz, Platz und Gratzen	30
8	Stroh- Heu- und Holzpreise, NB. von Budweis, Gratzen, Krumau, Wittingau, und Sobieslau	30
9	Bericht über ertheilte Handlungslegitimationsscheine, und verliehene Großhandlungsbefugnisse, von allen Dominien .	30
10	Pottaschenausweis	30
11	Kirchenrechnungsextrakte	30
12	Armeninstitutsrechnungen	30
13	Bericht über eingegangene Schulstrafgelder	30

Nr.	April.	Tag der Einsendung.
1 2 3 4 5 6 7 8 9	eben so wie im Januar.	
10	Reverse der neu angestellten Beamten wegen der Verbindung mit geheimen Gesellschaften	30

Nr.	Mai	Tag der Einsendung.
1	wie im Januar.	
2		
3		
4		
5	Konskriptionsakten längstens und unter Verantwortung der Amtsvorsteher	30

Nr.	Juni.	Tag der Einsendung.
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10	eben so wie im März.	
11	Bericht über eingegangene Schulstrafgelder	30
12	Sterbfällenverzeichnisse	30
13	Bericht, inwieferne die in Bunzirungssachen ergangenen Vorschriften beobachtet wurden. NB. nur von Budweis und Krumau	30
14	Ubikationstabelle	30
15	Normalschulfondsverzeichnisse längstens . .	15
16	Bericht über die Aussichten der Erndte . .	30
17	Tabelle über Natur und ökonomische Abänderungen	30

Nr.	Juli.	Tag der Einsendung.
1	wie im Januar.	
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10	Ueber die zu Zivildienst untergebrachten Militärpersonen.	

Nr.	August.	Tag der Einsendung.
1	wie im Januar.	
2		
3		
4		

Nr.	September.	Tag der Einsendung.
1	}	
2		
3		
4		
5		
6	} eben so wie im May und Juni.	
7		
8		
9		
10	}	
11	Bericht wegen Fortgang der Seidenkultur, und Setzung der Maulbeerbäume, dann über die sich dabei auszeichnenden Individuen	30
12	Personalstand aller Stellen u. dgl. zum Schematismus längstens	20
13	Bericht über eingegangene Schulstrafgelder	30

Nr.	Oktober.	Tag der Einsendung.
1		
2		
3		
4		
5	so wie im Januar.	
6		
7		
8		
9		
10	Salnitererforderniß-Preise	30

Nr.	November.	Tag der Einsendung.
1	?	
2	wie für Januar.	
3		
4		
5	Bericht über Flachs- und Leinsamenanbau . .	30
6	Bergwerksprodukten-Tabelle	30
7	Bericht über den Ausschlag der Erndte . .	30
8	Kommerzialtabellen längstens bis	10

Nr.	Dezember.	Tag der Einsendung.
1	}	
2		
3		
4		
5		
6	} alle diese sind so wie im Juni.	
7		
8		
9		
10		
11		
12		
13	}	
14	Ausweis über Natur u. ökonomische Abänderungen	30
15	Viehstands landwirthschaftliche Verbesserungen und künstlichen Futterkräutertabellen . . .	30
16	Sterbfällenverzeichnisse	30
17	Ein- und Auswanderungstabellen	30
18	Bericht oder Ausweis über die in der Provinzialversorgung stehenden Soldatenkinder . . .	30
19	Bericht über an Blattern verstorbene Menschen	30
20	Ueber abgeschaffte, und noch bestehende hölzerne Rauchfänge	30
21	Arrhafassionen, NB. nur von Budweis . . .	30
22	Volksbeschreibungs- Bodenbenutzungs- und Emsigkeitstabellen	30
23	Bericht über bestehende Großhandlungen . . .	28
24	Verzeichniß der den Emigranten geleist. Aushilfen.	28
25	Baumaterialienpreise	28
26	Bericht über den Zuwachs der hier Kreises praktizirenden Aerzte	28
27	Normalschulfondsbeiträge längstens	15
28	Ausweis über verpachtete Gemeindgefälle . . .	30
29	Ausweis über von Scheintod oder aus plötzlicher Lebensgefahr gerettete Menschen	30
30	Ueber den Fortgang der Bienenzucht, und die Zahl der vorhandenen Bienenstöcke	30

N.

N. 7991.

Hofkanzleidekret an die Landesregierung in Oesterreich unter der Enns vom 10. April 1808.

Den Unfügen der Fleischhauer ist nachdrücklichst Einhalt zu thun.

Den etwaigen Unfügen der Fleischhauer sowohl in Absicht auf das Gewicht als auf die Zuwagen und selbst auch auf Unbilden; die so manche gegen das Publikum sich erlauben sollen, haben die Behörden nachdrücklichst Einhalt zu thun, und die Uebertreter unnachsichtlich zu bestrafen.

N. 7992.

Verordnung von dem Landesgubernium in Böhmen den 10. April 1808.

Kreiskassiere haben die Verschleißausweise der Stempelgattungen alle Monathe einzusenden.

Die Kreiskassiere sollen die Verschleißausweise der höheren Stempelpapiergattungen alle Monathe einsenden.

N. 7993.

Hofkanzleidekret an die Landesregierung in Oesterreich unter der Enns vom 11. April 1808.

Versatzämtliche Interessen werden von 8 wieder auf 10 Prozent erhöhet.

Die versatzämtlichen Interessen sind von den bisherigen acht wieder auf zehn Prozente, jedoch mit Hinweglassung des vorhin üblich gewesenen Bruchtheils von $\frac{2}{3}$ Prozente, und zwar für alle Pfänder ohne Unterschied ihres Betrages zu erhöhen.

N. 7994.

Patent vom 13. April 1808.

Wir Franz der Erste ꝛc.

Ehegesetz für Salzburg und Berchtesgaden.

Nachdem die Gerichtsbarkeit in Ehesachen in Unseren Provinzen Salzburg und Berchtesgaden die nähmliche Verfassung, welche in Unseren übrigen deutschen Provinzen besteht, erhalten hat, so wird für dieselben auch ein gleichförmiges Ehegesetz kundgemacht; dieses Gesetz tritt vom 1. Junius d. J. an in seine Wirksamkeit, und sind daher Ehen, die vor diesem Zeitpunkte geschlossen worden, noch nach dem bisher bestandenen Gesetze zu beurtheilen.

§. 1.

Begriff der Ehe

Durch den Ehevertrag erklären zwei Personen verschiedenen Geschlechts gesetzmässig ihren Willen, in unzertrennlicher Gemeinschaft zu leben, Kinder zu erzeugen, sie zu erziehen, und sich gegenseitigen Beistand zu leisten.

§. 2.

und des Eheverlöbnisses.

Ein Eheverlöbniß, oder ein vorläufiges Versprechen, sich zu ehelichen, unter was für Umständen oder Bedingungen es gegeben, oder erhalten worden, zieht keine rechtliche Verbindlichkeit nach sich, weder zur Schließung der Ehe selbst, noch zur Leistung desjenigen, was auf den Fall des Rücktrittes bedungen worden.

§. 3.

§. 3.

Nur bleibt dem Theile, von dessen Seite keine gegründete Ursache zu dem Rücktritte entstanden ist, der Anspruch auf den Ersatz des wirklichen Schadens vorbehalten, welchen er aus diesem Rücktritte zu leiden beweisen kann. Rechtliche Wirkung des Eheversprechnisses.

§. 4.

Einen Ehevertrag kann Jedermann schließen, insofern ihm kein gesetzliches Hinderniß im Wege steht. Regel über die Fähigkeit zur Schließung einer Ehe.

§. 5.

Rasende, Wahnsinnige, Blödsinnige, wie auch Mannspersonen, die das achtzehnte, und Frauenspersonen, die das sechzehnte Jahr noch nicht zurückgeleget haben, sind außer Stande, einen giltigen Ehevertrag zu errichten. Hindernisse der Ehe. A. Aus Mangel der Einwilligung; a Aus Mangel des Vermögens zur Einwilligung.

§. 6.

Minderjährige, oder auch Volljährige, welche aus was immer für Gründen für sich allein keine gültige Verbindlichkeit eingehen können, sind auch unfähig, ohne Einwilligung ihres ehelichen Vaters sich giltig zu vermählen. Ist der Vater nicht mehr am Leben, oder zur Vertretung unfähig, so wird die Einwilligung des väterlichen Großvaters, und des ordentlichen Vertreters, zugleich aber auch die Einwilligung der Gerichtsbehörde zur Giltigkeit der Ehe erfordert. In Ermanglung des väterlichen Großvaters ist die Einwilligung des Vormundes und der Gerichtsbehörde zur Giltigkeit der Ehe nothwendig.

§. 7.

Minderjährige von unehelicher Geburt können sich nur mit Einwilligung des ihnen zu bestellenden Vormundes und der Gerichtsbehörde giltig verehelichen.

§. 8.

Einem fremden Minderjährigen, der sich hier zu Lande verehelichen will, und die erforderliche Einwilligung beizubringen nicht vermag, ist ein Vertreter zu bestellen, der seine Einwilligung zur Ehe, oder deren Mißbilligung der hierländigen Gerichtsbehörde zu erklären hat.

§. 9.

Wird einem Minderjährigen oder Pflegebefohlenen die Einwilligung zur Ehe versagt, und halten sich die Ehewerber dadurch beschwert, so haben sie das Recht, die Hülfe des ordentlichen Richters anzusuchen.

§. 10.

Mangel an nöthigem Einkommen, erwiesene oder allgemein bekannte schlechte Sitten, ansteckende Krankheiten, oder dem Zwecke der Ehe hinderliche Gebrechen desjenigen, mit dem die Ehe eingegangen werden will, sind rechtmäßige Gründe, die Einwilligung zur Ehe zu versagen.

§. 11.

oder Militärpersonen.

Mit welchen Militärpersonen oder zum Militärkörper gehörigen Personen ohne schriftliche Erlaubniß

ihres

ihres Regiments, Corps, oder überhaupt ihrer Vorgesetzten kein giltiger Ehevertrag eingegangen werden könne, bestimmen die Militärgesetze.

§. 12.

b) Aus Mangel der wirklichen Einwilligung.

Die Einwilligung zur Ehe ist ohne Rechtskraft, wenn sie durch eine ergründete Furcht erzwungen worden ist. Ob die Furcht gegründet war, muß aus der Größe und Wahrscheinlichkeit der Gefahr und aus der Leibes- und Gemüthsbeschaffenheit der bedrohten Person beurtheilet werden.

§. 13.

Die Einwilligung ist auch dann ungiltig, wenn sie von einer entführten und noch nicht in ihre Freiheit versetzten Person gegeben worden, oder wenn in der Person des künftigen Ehegatten ein Irrthum vorgegangen ist.

§. 14.

Wenn ein Ehemann seine Gattin nach der Ehelichung bereits von einem Andern geschwängert findet, so kann er fordern, daß die Ehe als ungiltig erkläret werde. Wohnt er ihr aber, nachdem ihm die Schwangerschaft bekannt geworden, ferner bei, so begibt er sich dadurch des Rechtes, gegen die Giltigkeit der Ehe Klage zu führen. (Vergl. §. 66.)

§. 15.

Alle übrigen wahren oder scheinbaren Irrthümer der Ehegatten, so wie auch ihre getäuschten Erwartungen der vorausgesetzten, oder auch verabredeten

sen Bedingungen stehen der Gültigkeit des Ehevertrages nicht entgegen.

§. 16.

a) Aus Abgang des Vermögens zum Zwecke. a) des physischen Vermögens.

Das immerwährende Unvermögen, die eheliche Pflicht zu leisten, ist ein Ehehinderniß, wenn es schon zur Zeit des geschlossenen Ehevertrages vorhanden war. Ein bloß zeitliches, oder ein erst während der Ehe zugestoßenes, selbst unheilbares Unvermögen kann das Band der Ehe nicht auflösen.

§. 17.

b) Des sittlichen Vermögens wegen Ehebandes.

Ein Mann darf nur mit Einem Weibe, und Ein Weib darf nur mit Einem Manne zu gleicher Zeit vermählet sein. Wer schon verehelicht war, und sich wieder verehelichen will, muß die erfolgte Trennung, d. i. die gänzliche Auflösung des Ehebandes rechtmäßig beweisen.

§. 18.

Religions-Verschiedenheit;

Eheverträge zwischen Christen und Personen, welche sich nicht zur christlichen Religion bekennen, können nicht giltig eingegangen werden.

§. 19.

Weihe oder Gelübdes;

Katholische Geistliche des lateinischen und armenischen Ritus, welche schon höhere Weihen empfangen, wie auch Ordenspersonen von beiden Geschlechtern, welche feierliche Gelübde der Ehelosigkeit abgelegt haben, können keine giltigen Eheverträge schließen.

§. 20.

Zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern, zwischen Geschwisterkindern, wie auch mit den Geschwistern der Aeltern, nähmlich mit dem Oheim und der Muhme väterlicher und mütterlicher Seite, kann keine giltige Ehe geschlossen werden, es mag die Verwandtschaft aus ehelicher oder unehelicher Geburt entstehen. Verwandtschaft;

§. 21.

Aus der Schwägerschaft entsteht das Ehehinderniß, daß der Mann die im §. 20. erwähnten Verwandten seiner Ehegattinn, und die Gattinn die daselbst erwähnten Verwandten ihres Mannes nicht ehelichen kann. Schwägerschaft;

§. 22.

Eine Ehe zwischen zweien Personen, die unter sich einen Ehebruch begangen haben, ist ungiltig. Der Ehebruch muß aber vor der geschlossenen Ehe bewiesen sein. wegen Ehebruchs;

§. 23.

Wenn zwei Personen, auch ohne vorhergegangenem Ehebruche, sich zu ehelichen versprochen haben, und wenn, um die Absicht zu erreichen, auch nur eine von ihnen dem Gatten, der ihrer Ehe im Wege stand, nach dem Leben gestellet hat, so kann unter diesen zweien Personen auch dann, wann der Mord oder Gattenmordes;

nicht

nicht wirklich vollbracht worden ist, eine rechtskräftige Ehe nicht geschlossen werden.

§. 24.

C. Aus Abgang der wesentlichen Feierlichkeiten; solche sind:

a) Das Aufgeboth;

Zur Giltigkeit der Ehe wird auch das Aufgeboth, und die feierliche Erklärung der Einwilligung gefordert. Das Aufgeboth besteht in der Verkündigung der bevorstehenden Ehe mit Anführung des Vornahmens, Familiennahmens, Geburtsortes, Standes und Wohnortes beider Verlobten. Es muß diese Verkündigung an drei Sonn- oder Festtagen an die gewöhnliche Kirchenversammlung ihres Pfarrbezirkes, und wenn jedes der Brautleute in einem andern Bezirke wohnt, beider Pfarrbezirke geschehen. Bei Ehen zwischen nicht katholischen christlichen Religionsgenossen muß das Aufgeboth nicht nur in ihren Bethhäusern, sondern auch in jenen katholischen Pfarrkirchen, in deren Bezirke sie wohnen, und bei Ehen zwischen katholischen und nicht katholischen christlichen Religionsgenossen so wohl in der Pfarrkirche des katholischen, und in dem Bethhause des nicht katholischen Theiles, als auch in der Pfarrkirche, in deren Bezirke der letztere wohnt, vorgenommen werden.

§. 25.

Wenn die Verlobten, oder eines von ihnen in dem Pfarrbezirke, in welchem die Ehe geschlossen werden soll, noch nicht durch sechs Wochen wohnhaft sind, so ist das Aufgeboth auch an ihrem letz-

...gten Aufenthaltsorte, wo sie länger, als die eben bestimmte Zeit, gewohnt haben, vorzunehmen.

§. 26.

Wird binnen sechs Monathen nach dem Aufgebothe die Ehe nicht geschlossen, so müssen die drei Verkündigungen wiederhohlt werden.

§. 27.

Die feierliche Erklärung der Einwilligung muß vor dem ordentlichen Seelsorger eines der Brautleute, er mag nun nach Verschiedenheit der Religion Pfarrer, Pastor oder wie sonst immer heissen, oder vor dessen Stellvertreter in Gegenwart zweier Zeugen geschehen.

Die feierliche Erklärung der Einwilligung.

§. 28.

Wenn eine katholische, und eine nicht katholische Person sich ehelichen, so muß die Einwilligung vor dem katholischen Pfarrer in Gegenwart zweier Zeugen erkläret werden, doch kann auf Verlangen des anderen Theiles auch der nicht katholische Seelsorger bey dieser feierlichen Handlung erscheinen.

§. 29.

Wenn Verlobte das schriftliche Zeugniß von der vollzogenen ordentlichen Verkündigung, oder wenn die in den §§. 6, 8 und 11 erwähnten Personen die zu ihrer Verehelichung erforderliche Erlaubniß, wenn ferner diejenigen, deren Volljährigkeit nicht offenbar am Tage liegt, den Taufschein, oder das schriftliche Zeugniß ihrer Volljährigkeit nicht vorweisen

sen können, oder wenn ein anderes Ehehinderniß rege gemacht wird, so ist es dem Seelsorger bei schwerer Strafe verbothen, die Trauung vorzunehmen, bis die Verlobten die nothwendigen Zeugnisse beigebracht, und alle Anstände gehoben haben.

§. 30.

Zu einem kräftigen Beweise des geschlossenen Ehevertrages sind die Pfarrvorsteher verbunden, denselben in das besonders dazu bestimmte Trauungsbuch eigenhändig einzutragen. Es muß der Vor- und Familiennahme, das Alter, die Wohnung, so wie auch der Stand der Ehegatten mit der Bemerkung, ob sie schon verehlicht waren, oder nicht, der Vor- und Familiennahme, dann der Stand ihrer Aeltern, und der Zeugen, ferner der Tag, an welchem die Ehe geschlossen worden, endlich auch der Nahme des Seelsorgers, vor welchem die Einwilligung feierlich erklärt worden ist, deutlich angeführt werden.

§. 31.

Soll die Ehe an einem dritten Orte geschlossen werden, so muß der ordentliche Seelsorger gleich bei der Ausfertigung der Urkunde, wodurch er einen andern zu seinem Stellvertreter benennet, diesen Umstand mit Benennung des Ortes, wo die Ehe geschlossen werden soll, in das Trauungsbuch seiner Pfarre eintragen.

§. 32.

§. 32.

Der Seelsorger des dritten Ortes, wo die Ehe wirklich geschlossen wird, hat die geschehene Abschliessung derselben in das Trauungsbuch seiner Pfarre mit Beifügung, von welchem Pfarrer er berechtigt worden sei, die Abschliessung in seiner Pfarre geschehen zu lassen, ebenfalls einzutragen, und die geschehene Abschliessung dem Pfarrer, von welchem er berechtiget worden ist, binnen acht Tagen anzuzeigen.

§. 33.

Dispensation von Ehehindernissen.

Aus wichtigen Gründen kann die Nachsicht von einigen Ehehindernissen bei der Landesstelle angesucht werden.

§. 34.

Vor Abschliessung der Ehe ist die Nachsicht über Ehehindernisse von den Parteien selbst, und unter eigenem Namen anzusuchen. Wenn sich aber nach schon geschlossener Ehe ein vorher unbekanntes, auflösliches Hinderniß äußern sollte, können sich die Parteien auch durch ihren Seelsorger, und mit Verschweigung ihres Namens, an die Landesstelle um Dispensation wenden.

§. 35.

In Rücksicht auf das Aufgeboth wird insbesondere der Landesregierung die Macht ertheilet, aus wichtigen Ursachen von der zweiten und dritten Verkündigung zu dispensiren.

§. 36.

§. 36.

Unter dringenden Umständen kann von der Landesstelle, und wenn eine bestättigte nahe Todesgefahr keinen Verzug gestattet, von der alleinigen Ortsobrigkeit das Aufgeboth auch gänzlich nachgesehen werden; doch müssen die Verlobten eidlich betheuern, daß ihnen kein ihrer Ehe entgegenstehendes Hinderniß bekannt sei.

§. 37.

Die Nachsicht von allen drei Verkündigungen ist gegen Ablegung des erwähnten Eides auch dann zu ertheilen, wenn zwei Personen getraut werden wollten, von denen schon vorhin allgemein vermuthet ward, daß sie mit einander verehelicht sein. In diesem Falle kann bei der Landesstelle die Nachsicht von dem Seelsorger mit Verschweigung der Nahmen der Parteien angesucht werden.

§. 38.

Wenn von einem schon bei Schliessung der Ehe bestandenen Hindernisse die Nachsicht ertheilt wird, muß neuerdings die feierliche Erklärung der Einwilligung vor dem Seelsorger und zwei vertrauten Zeugen vorgenommen, und in dem Trauungsbuche angemerkt werden. Ist diese Vorschrift beobachtet worden, so ist eine solche Ehe eben so zu betrachten, als wäre sie ursprünglich giltig geschlossen worden. Die Wiederhohlung des Aufgeboths ist nicht nothwendig.

§. 39.

Wirkung der gültigen Ehe.

Die Rechte und Verbindlichkeiten der Ehegatten entstehen aus dem Zwecke ihrer Vereinigung, aus dem Gesetze, und den geschlossenen Verabredungen. Hier werden nur die Personenrechte der Ehegatten bestimmt. Was das Vermögen der Ehegatten angeht, ist nach dem hierüber bestehenden bürgerlichen Rechte zu beurtheilen.

Rechte und Verbindlichkeiten der Ehegatten.

§. 40.

Gemeinschaftliche

Vor allem haben beide Theile eine gleiche Verbindlichkeit zur ehelichen Pflicht, Treue, und anständiger Begegnung.

§. 41.

besondere des Ehemannes;

Der Mann ist das Haupt der Familie. In dieser Eigenschaft steht ihm vorzüglich das Recht zu, das Hauswesen zu leiten. Es liegt ihm aber auch die Verbindlichkeit ob, der Ehegattinn nach seinem Vermögen den anständigen Unterhalt zu verschaffen, und sie in allen Vorfällen zu vertreten.

§. 42.

der Ehegattinn.

Die Gattinn erhält den Nahmen des Mannes, und genießt die Rechte seines Standes. Sie ist verbunden dem Manne in seinen Wohnsitz zu folgen, in der Haushaltung und Erwerbung nach Kräften beizustehen, und soweit es die häusliche Ordnung erfordert, die von ihm getroffenen Maßregeln sowohl selbst zu befolgen, als befolgen zu machen.

§. 43.

§. 43.

Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft;

Den Ehegatten ist keineswegs gestattet, die eheliche Verbindung, ob sie gleich unter sich darüber einig wären, eigenmächtig aufzuheben, sie mögen nun die Ungiltigkeit der Ehe behaupten, oder die Trennung der Ehe, oder auch nur eine Scheidung von Tisch und Bette vornehmen wollen.

§. 44.

A. Scheinbare durch Erklärung der ursprünglichen Ungültigkeit.

Die Ungiltigkeit des Ehevertrages setzt voraus, daß schon zur Zeit der Trauung ein Ehehinderniß vorhanden war. Wenn jedoch das Ehehinderniß bereits erloschen ist, wenn kein anderes als ein auf das Aufgeboth sich beziehendes Hinderniß besteht, oder wenn die gegen das Gesetz ohne Einwilligung des Vaters geschlossene Ehe von dem letzteren nicht bestritten wird, so wie auch bei dem Ehehindernisse des Irrthums, der Furcht, und des immerwährenden Unvermögens muß das rechtliche Begehren des einen oder anderen Ehegatten, die Ungiltigkeit der Ehe zu untersuchen, abgewartet werden. In anderen Fällen ist die Ungiltigkeit der Ehe, wofern daraus ein öffentliches Aufsehen entstanden ist, von Amtswegen zu untersuchen.

§. 45.

Der Ehegatte, welcher den unterlaufenen Irrthum in der Person, oder die Furcht, in welche der andere Theil gesetzt worden ist, gewußt, ferner der Gatte, welcher den Umstand, daß er nach den §§.

6,

6, 8 und 11 für sich allein keine giltige Ehe schliessen kann, verschwiegen, oder die ihm erforderliche Einwilligung fälschlich vorgewendet hat, kann aus seiner eigenen widerrechtlichen Handlung die Giltigkeit der Ehe nicht bestreiten.

§. 46.

Ueberhaupt hat nur der schuldlose Theil das Recht, zu verlangen, daß der Ehevertrag ungiltig erklärt werde. Er verliert aber dieses Recht, wenn er, nachdem ihm eines der in den §§. 6, 7, 8, 11, 12, 13 angeführten Hindernisse, oder ein Mangel am Aufgebothe, oder an dem im §. 5. geforderten Alter bekannt geworden ist, die Ehe fortgesetzt hat.

§. 47.

Die Untersuchung über die Ungiltigkeit einer Ehe steht nur dem Landrechte des Bezirkes zu, worinn die Ehegatten ihren ordentlichen Wohnsitz haben. Von dem Landrechte ist das Fiskalamt, oder ein anderer verständiger und rechtschaffener Mann zur Erforschung der Umstände, und zur Vertheidigung der Ehe zu bestellen, und die Sache von Amtswegen zu untersuchen.

§. 48.

Wenn das Hinderniß gehoben werden kann, soll das Landrecht trachten, durch die hierzu nothwendige Einleitung und das Einverständniß der Partien die Sache auszugleichen. Wenn aber dieses

nicht

nicht möglich ist, so soll das Landrecht, mit Beiziehung eines Repräsentanten von der politischen Landesstelle, über die Giltigkeit der Ehe erkennen.

§. 49.

Die Vermuthung ist immer für die Giltigkeit der Ehe. Das angeführte Ehehinderniß muß also vollständig bewiesen werden, und weder das übereinstimmende Geständniß beider Ehegatten hat hier die Kraft eines Beweises, noch kann darüber ihr Anerbiethen zum Eide angenommen werden.

§. 50.

Insbesondere ist in dem Falle, daß ein vorhergegangenes und anhaltendes Unvermögen, die eheliche Pflicht zu leisten, behauptet wird, der Beweis durch Sachverständige, nähmlich durch erfahrne Aerzte und Wundärzte, und nach Umständen auch durch Hebammen zu führen.

§. 51.

Läßt es sich mit Zuverlässigkeit nicht bestimmen, ob das Unvermögen bloß zeitlich oder anhaltend sei, so sind die Ehegatten noch durch ein Jahr zusammen zu wohnen verbunden, und hat das Unvermögen diese Zeit hindurch angehalten, so ist die Ehe für ungiltig zu erklären.

§. 52.

Zeigt es sich bei der Untersuchung über die Giltigkeit der Ehe, daß einem Theile, oder daß beiden Theilen das Ehehinderniß vorher bekannt war, und

daß

daß sie es vorsetzlich verschwiegen haben, so sind die Schuldigen mit der in dem Strafgesetze über schwere Polizeiübertretungen bestimmten Strafe zu belegen. Ist ein Theil schuldlos, so bleibt es ihm heimgestellt, Entschädigung zu fordern. Sind endlich in einer solchen Ehe Kinder erzeugt worden, so muß für dieselben nach jenen Grundsätzen gesorgt werden, welche in den Gesetzen von den Pflichten der Aeltern festgesetzt sind.

§. 53.

B. Wirkliche Auflösung. a) Zeitliche Scheidung.

Die Scheidung von Tisch und Bette muß den Ehegatten, wenn sich beide dazu verstehen, und über die Bedingungen einig sind, von dem Gerichte unter der nachfolgenden Vorsicht gestattet werden.

§. 54.

Den Ehegatten liegt zuerst ob, ihren Entschluß zur Scheidung sammt den Bewegungsgründen ihrem Pfarrer zu eröffnen. Des Pfarrers Pflicht ist, die Ehegatten an das wechselseitig bei der Trauung gemachte feierliche Versprechen zu erinnern, und ihnen die nachtheiligen Folgen der Scheidung mit Nachdruck an das Herz zu legen. Diese Vorstellungen müssen zu drei verschiedenen Mahlen wiederhohlt werden. Sind sie ohne Wirkung, so muß er den Partheien ein schriftliches Zeugniß ausstellen, daß sie, der dreimahl geschehenen Vorstellungen ungeachtet, bei dem Verlangen, sich zu scheiden, verharren.

§. 55.

Beide Ehegatten haben mit Beilegung dieses Zeugnisses ein schriftliches Scheidungsgesuch bei ihrem ordentlichen Gerichte einzureichen. Das Gericht soll sie persönlich vorrufen, und wenn sie vor demselben bestättigen, daß sie über ihre Trennung sowohl, als über die Bedingungen in Absicht auf Vermögen und Unterhalt mit einander verstanden sind, ohne weitere Erforschung die verlangte Scheidung bewilligen, und dieselbe bei den Gerichtsakten vormerken. Sind Kinder vorhanden, so ist das Gericht verbunden, für dieselben nach den gesetzlichen Vorschriften zu sorgen.

§. 56.

Ein minderjähriger Ehegatte kann zwar für sich selbst in die Scheidung einwilligen, aber zu dem Uebereinkommen in Absicht auf das Vermögen der Ehegatten, und den Unterhalt, so wie auch in Rücksicht auf die Versorgung der Kinder ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, und des vormundschaftlichen Gerichtes nothwendig.

§. 57.

Will ein Theil in die Scheidung nicht einwilligen, und hat der andere Theil rechtmässige Gründe, auf dieselbe zu dringen, so müssen auch in diesem Falle die gütlichen Vorstellungen des Pfarrers vorausgeschickt werden. Sind sie fruchtlos, oder weigert sich der beschuldigte Theil bei dem Pfarrer zu er-

scheinen, dann ist das Begehren mit des Pfarrers Zeugnisse, und den nöthigen Beweisen bei dem ordentlichen Gerichte einzureichen, welches die Sache von Amtswegen zu untersuchen, und darüber zu erkennen hat. Der Richter kann dem gefährdeten Theile auch noch vor der Entscheidung einen abgesonderten anständigen Wohnort bewilligen.

§. 58.

Wichtige Gründe, aus denen auf die Scheidung erkannt werden kann, sind: wenn der Beklagte eines Ehebruches oder eines Verbrechens schuldig erklärt worden ist; wenn er den klagenden Ehegatten boßhaft verlassen, oder einen unordentlichen Lebenswandel geführt hat, wodurch ein beträchtlicher Theil des Vermögens des klagenden Ehegaten, oder die guten Sitten der Familie in Gefahr gesetzt werden, dem Leben oder der Gesundheit gefährliche Nachstellungen, schwere Mißhandlungen, oder nach dem Verhältnisse der Personen sehr empfindliche, wiederhohlte Kränkungen, anhaltende, mit Gefahr der Ansteckung verbundene Leibesgebrechen.

§. 59.

Streitigkeiten, welche bei einer ohne Einwilligung des anderen Ehegatten angesuchten Scheidung über die Absonderung des Vermögens, oder die Versorgung der Kinder entstehen, sind nach der nähmlichen Vorschrift zu behandeln, welche unten

im §. 70 in Rücksicht auf die Trennung der Ehe ertheilt wird.

§. 60.

Geschiedenen Ehegatten steht es frei sich wieder zu vereinigen, doch muß die Vereinigung bei dem ordentlichen Gerichte angezeigt werden. Wollen sie nach einer solchen Vereinigung wieder geschieden werden, so haben sie eben das zu beobachten, was in Rücksicht der ersten Scheidung vorgeschrieben ist.

§. 61.

b) gänzliche Trennung.

Das Band einer giltigen Ehe kann zwischen katholischen Personen nur durch den Tod des einen Ehegatten getrennt werden. Eben so unauflöslich ist das Band der Ehe, wenn auch nur ein Theil schon zur Zeit der geschlossenen Ehe der katholischen Religion zugethan war.

§. 62.

Eine längere Zeitfrist der Abwesenheit eines Ehegatten gibt zwar dem anderen Theile noch kein Recht, die Ehe für aufgelöset zu halten, und zu einer andern Ehe zu schreiten. Wenn aber diese Abwesenheit mit solchen Umständen begleitet ist, welche keinen Grund zu zweifeln übrig lassen, daß der Abwesende verstorben sei, so kann bei dem Landrechte der Provinz die Erklärung, daß der Abwesende für todt zu halten, und die Ehe getrennt sei, angesucht werden.

§. 63.

Nach diesem Gesuche wird ein Kurator zur Erforschung des Abwesenden aufgestellt, und der Abwesende durch ein auf ein ganzes Jahr gestelltes Edikt mit dem Beisatze vorgeladen, daß das Gericht, wenn er während dieser Zeit nicht erscheint, oder selbes auf andere Art in die Kenntniß seines Lebens setzet, zur Todes-Erklärung schreiten werde.

§. 64.

Ist dieser Zeitraum fruchtlos verstrichen, so ist auf wiederhohltes Ansuchen des verlassenen Ehegatten das Fiskalamt, oder ein anderer rechtschaffener und sachverständiger Mann zur Vertheidigung des Ehebandes zu bestellen, und nach gepflogener Verhandlung zu erkennen, ob das Gesuch zu bewilligen sei, oder nicht. Die Bewilligung ist der Partei nicht sogleich kund zu machen, sondern dem Ordinarius, oder wenn der Abwesende eine Militärperson ist, dem apostolischen Vikar der Armee zur Aeußerung, ob ein Bedenken obwalte, mitzutheilen, dann aber im ordentlichen Wege zur höchsten Schlußfassung vorzulegen.

§. 65.

Nicht katholischen christlichen Religionsverwandten gestattet das Gesetz nach ihren Religionsbegriffen aus erheblichen Gründen die Trennung der Ehe zu fordern. Solche Gründe sind, wenn der Ehegatte sich eines Ehebruches, oder eines Verbrechens,

wel-

welches die Verurtheilung zu einer wenigstens fünfjährigen Kerkerstrafe nach sich zieht, schuldig macht; wenn ein Ehegatte den andern boshaft verlassen hat, und falls sein Aufenthaltsort bekannt ist, auf eine ihm gerichtlich zugestellte, oder wofern der Aufenthalt nicht bekannt ist, auf öffentliche gerichtliche Vorladung innerhalb eines Jahres nicht erschienen ist, dem Leben oder der Gesundheit gefährliche Nachstellungen, wiederhohlte schwere Mißhandlungen, eine unüberwindliche Abneigung; wenn beide Ehegatten die Auflösung verlangen. Doch muß in dem letzten Falle die Trennung der Ehe nicht sogleich verwilliget, sondern erst eine Scheidung von Tisch und Bette, und zwar nach Beschaffenheit der Umstände auch zu wiederhohlten Mahlen versucht werden.

Uebrigens ist in allen diesen Fällen nach eben diesen Vorschriften zu handeln, welche für die Untersuchung und Beurtheilung einer ungiltigen Ehe gegeben sind.

§. 66.

Das Gesetz gestattet dem nicht katholischen Ehegatten, aus den angeführten Gründen, die Trennung zu verlangen, obgleich der andere Theil zur katholischen Religion übergetreten ist.

§. 67.

Wenn die getrennten Ehegatten sich wieder vereinigen wollen, so muß die Vereinigung als eine neue Ehe betrachtet, und mit allen zur Schließung eines

Ehe-

Ehevertrages nach dem Gesetze erforderlichen Feierlichkeiten eingegangen werden.

§. 68.

Den Getrennten wird zwar überhaupt gestattet, sich wieder mit anderen dazu fähigen Personen zu verehelichen; doch kann mit denjenigen, welche vermöge der bei der Trennung vorgelegenen Beweise durch Ehebruch, durch Verhetzungen, oder auf eine andere sträfliche Art die vorgegangene Trennung veranlaßt haben, keine gültige Ehe geschlossen werden.

§. 69.

Eine von ihrem Manne getrennte oder durch dessen Tod in den Witwenstand versetzte Frau kann, wenn sie schwanger ist, nicht vor ihrer Entbindung, und wenn über ihre Schwangerschaft ein Zweifel entsteht, nicht vor Verlauf des sechsten Monathes zu einer ferneren Ehe schreiten. Wenn aber nach den Umständen, oder nach dem Zeugnisse der Sachverständigen eine Schwangerschaft nicht wahrscheinlich ist, so kann nach Ablauf dreier Monathe von der Landesstelle die Dispensation ertheilt werden. Die Uebertretung dieses Gesetzes zieht zwar nicht die Ungültigkeit der Ehe nach sich; allein die Frau verliert die ihr von dem vorigen Manne durch Ehepakten, Erbvertrag, letzten Willen, oder durch das Uebereinkommen bei der Trennung, zugewendeten Vortheile; der Mann aber, mit dem sie die zweite Ehe schließt, verliert das ihm außer diesem Falle durch den §. 14.

zu-

zukommende Recht, die Ehe für ungültig erklären zu lassen, und beide Ehegatten sind mit einer den Umständen angemessenen Strafe zu belegen. Wird in einer solchen Ehe ein Kind geboren, und es ist wenigstens zweifelhaft, ob es nicht von dem vorigen Manne gezeugt worden sei, so ist demselben ein Kurator zur Vertretung seiner Rechte zu bestellen.

§. 70.

Wenn sich bei einer Trennung der Ehe-Streitigkeiten äußern, welche sich auf einen weiter geschlossenen Vertrag, auf die Absonderung des Vermögens, auf den Unterhalt der Kinder, oder auf andere Forderungen und Gegenforderungen beziehen, so soll der Personalrichter allezeit vorläufig einen Versuch machen, diese Streitigkeiten durch Vergleich beizulegen. Sind aber die Parteien zu einem Vergleiche nicht zu bewegen, so hat er sie auf ein ordentliches Verfahren anzuweisen, worüber nach Vorschrift der Gesetze zu entscheiden, inzwischen aber der Ehegattin und den Kindern der anständige Unterhalt auszumessen ist.

Gegeben ꝛc.

N. 7995.

Verordnung vom 17. April 1808, kundgemacht von der Krainer Landesstelle den 18. Jänner 1809.

Wasserdelligence von

In Folge hoher Verordnung vom 17. April 1808 wird zur Beförderung des Kommerzes, und

zur

zur Bequemlichkeit des Publikums auf Veranlassung der k. k. vereinigten Landesstelle von Krain und Görz einverständlich mit den königl. hungar. Behörden im Monath März l. J. ein Postschiff oder Wasser-Deligence, von Salloch auf dem Saustromm bis Sissek, mit welchem Personen und Waaren bis dahin, oder an die unten angezeigten Stationen nach Art der Landpostwägen befördert werden können, zur Probe abfahren. Salloch auf dem Saustromm bis Sissek.

Die Tarif, nach welcher für Personen und Waaren auf dieser Wasser-Deligenze nach Verhältniß der Entfernung gezahlt werden muß, und das Verzeichniß der Stationen und Aemter, bei welchen Güter auf- und abgegeben werden können, sind am Ende dieser Nachricht in der Beilage A. und B. zu ersehen.

Man hat sich angelegen sein lassen, den Frachtbetrag für Waaren, und das Fahrgeld für Passagiers so niedrig als möglich, und zwar nur in so weit zu bestimmen, als die k. k. Navigations-Expedition in Laibach dermalen glaubt, daß damit die Schiff- und Regie-Kösten gedeckt werden dürften; sollte sich aber in der Folge darstellen, daß diese Beträge in Verhältniß der Kösten zu gering bemessen sind, und sohin eine Erhöhung nothwendig werden, so wird man solches seiner Zeit durch die Zeitungen nachträglich bekannt machen; auch wird man nicht abgeneigt sein, die fernere Ausführung dieser Anstalt an Privat-Unter-

ternehmer, wenn man mit ihnen über billige Anträge übereinkommen kann, zu überlassen.

Wer also Güter oder Geld in der Distanz von Laibach bis Agram oder Sissek mit gedachtem Probe-Postschiff zu versenden gesonnen ist, oder selbst dahin zu reisen gedenket, wird sich bei der k. k. Navigations-Expedition in Laibach am neuen Markte in dem Graf Seifried Lichtenbergischen Hause Nro. 207. zu ebener Erde von 8 bis 9 Uhr Frühe, von 11 bis 12 Uhr Mittags, dann von 2 bis 3 Uhr Nachmittags, und 5 bis 7 Uhr Abends zu melden, und die Frachtstücke mit gut ausgedrückten Versendungsbriefen, und mit den nach höchsten Bankal- und Zollvorschriften erforderlichen Mauthbolleten zu übergeben, und den Frachtbrief entweder baar zu entrichten, oder zur Bezahlung bei der Uebergabs-Station anweisen zu lassen, worüber ein Uibergabs-Schein gegen Tax erfolgt werden wird.

Dieses zum erstenmahl abgehende Postschiff wird bei nicht vorfallenden widrigen Ereignissen in 3 Tagen zu Agram, und in fünf Tagen zu Sissek ankommen, und von da beiläufig in 14 Tagen nach Salloch zurück anlangen. Der Tag der ersten Abfahrt von Salloch läßt sich derzeit noch nicht bestimmen, wird aber dem Publikum vorläufig bekannt gemacht werden.

N.

Tarif und Anzeige der k. k. Navigazions Aufgabs- und Absatz-Oerter, für die durch das k. k. Navigazions-Postschiff längst dem Saustromme von Salloch bis Sissek, und von Sissek bis Salloch zu verschiffen und zu versendenden Güter, und abgehenden Personen, nebst deren bemerkten Nahmen des an jedem der nachbenannten Orte befindlichen k. k. Navigazions Güter Übernehmer, und derselben weiter Beförderer.

Schifflohn Strom abwärts.	Was als eine Person bezahlt. fl.	kr.	Was von einem Zenten bezahlt wird. fl.	kr.	Namen der Ortschaft und des Güter-Beförderers.	Schifflohn Strom aufwärts.	Was als eine Person bezahlt. fl.	kr.	Was von einem Zenten bezahlt wird. fl.	kr.
Von Salloch bis Kletsche	—	6	—	12	In Kletsche übernimmt die Güter Joseph Wisiak.	Von Sissek bis Salloch	2	24	1	24
Von Salloch bis Littay	—	12	—	18	In Littay Gregor Kajetan Wisiak.	Von Agram bis Salloch	2	—	1	20
Von Salloch bis Sagor	—	18	—	24	In Sagor die k. k. Idrianer Fabriks-Inspekzion.	Von Jessenitz bis Salloch	1	—	1	16
Von Salloch bis Ratschach	—	24	—	30	In Ratschach, Joseph Pluschk.	Von Rann bis Salloch	—	54	1	12
Von Salloch bis Liechtenwald	—	30	—	34	In Lichtenwald das k. k. Navigazionsamt.	Von Gurgfeld bis Salloch	—	48	1	8
Von Salloch bis Gurgfeld	—	36	—	38	In Gurgfeld Joseph Lackner, k. k. Navig. Einnehm.	Von Lichtenwald bis Salloch	—	42	1	4
Von Salloch bis Rann	—	42	—	44	In Rann das k. k. Navigazionsamt.	Von Ratschach bis Salloch	—	36	1	—
Von Salloch bis Jessenitz	—	48	—	50	In Jessenitz, Joseph Woschitz, k. k. Einnehmer.	Von Sagor bis Salloch	—	30	—	56
Von Salloch bis Agram	—	54	—	56	In Agram, Joh. Bapt. Delnegro.	Von Littay bis Salloch	—	24	—	50
Von Salloch bis Sissek	2	—	1	6	In Sissek, die k. k. Idrianer Getraid-Produkten-Faktorey.	Von Kletsche bis Salloch	—	18	—	48

NB. Güter, welche von Laibach bis Salloch zu Land zu liefern sind, übernimmt die k. k. Navigazions-Expedizion in Laibach um den Frachtlohn sammt Wegmauth und Navigazions-Gebühr für 10 kr. den Zenten.

Personen, welche von Laibach über Salloch als Passagiere nach den Saustrom abwärts mit dem k. k. Navigazions-Postschiff reisen und schiffen wollen, können, wenn sie sich bey der k. k. Navigazions-Expedizion in Laibach melden, von Laibach bis Salloch im gedeckten Wagen um 51 kr. fahren, doch müssen diese mit den vorgeschriebenen Reise-Päßen versehen seyn.

Tarif der k. k. Navigazions-Aufgabs- und Absatz-Oerter, für die durch das k. k. Navigazions-Postschiff längst dem Saustrome von Salloch bis Sissek, und von Sissek bis Salloch zu versendenden Bankozetteln, Gold- und Silbermünzen, und Præciosa.

Tafel.

Von Aufgabe der Bankozetteln im Betrage.	Von Salloch bis Kletsche.		Von Salloch bis Littay.		Von Salloch bis Sagor.		Von Salloch bis Ratschach.		Von Salloch bis Liechtenwald.		Von Salloch bis Gurgfeld.		Von Salloch bis Rann.		Von Salloch bis Jessenitz.		Von Salloch bis Agram.		Von Salloch bis Sissek.	
fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
5		2		3		4		5		6		7		8		9		10		12
10		4		5		6		7		8		9		10		11		12		14
15		6		7		8		9		10		11		12		13		14		16
20		8		9		10		11		12		13		14		15		16		18
30		10		11		12		13		14		15		16		17		18		20
40		12		13		14		15		16		17		18		19		20		22
50		14		15		16		17		18		19		20		21		22		24
60		16		17		18		19		20		21		22		23		24		26
70		18		19		20		21		22		23		24		25		26		28
80		20		21		22		23		24		25		26		27		28		30
90		22		23		24		25		26		27		28		29		30		32
100		24		25		26		27		28		29		30		31		32		34

Von Aufgaben der Silber- und Gold-Münze dann Præciosa.	Von Salloch bis Kletsche.		Von Salloch bis Littay.		Von Salloch bis Sagor.		Von Salloch bis Ratschach.		Von Salloch bis Liechtenwald.		Von Salloch bis Gurgfeld.		Von Salloch bis Rann.		Von Salloch bis Jessenitz.		Von Salloch bis Agram.		Von Salloch bis Sissek.	
fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
5		3		4		5		6		7		8		9		10		11		12
10		5		6		7		8		9		10		11		12		13		14
15		7		8		9		10		11		12		13		14		15		16
20		9		10		11		12		13		14		15		16		17		18
30		11		12		13		14		15		16		17		18		19		20
40		13		14		15		16		17		18		19		20		21		22
50		18		19		20		21		22		23		24		25		26		27
60		20		21		22		23		24		25		26		27		28		29
70		22		23		24		25		26		27		28		29		30		31
80		24		25		26		27		28		29		30		31		32		33
90		26		27		28		29		30		31		32		33		34		35
100		28		29		30		31		32		33		34		35		36		37

Anmerkung.

Beschwerte Briefe mit Bankozetteln müssen der k. k. Navigazions-Postschiffs-Expedizion in Laibach, und übrigen benannten Stazionen ungesiegelter gebracht, von dem Expeditor gezählet, die Zahl, Gattung, und der Betrag protokolliret, dann in Gegenwart des Aufgebers gesiegelt werden, wobey es sich von selbst versteht, daß die Siegilirung sowohl mit dem Amtssiegel, als mit jenem des Aufgebers geschehen müsse.

Eben so sind die Stazionen verpflichtet, bey der Abgabe der beschwerten Briefe an die Partheyen, bey der Eröffnung und Zahlung des Betrages gegenwärtig zu seyn, und von dem Empfänger das eigenhändig unterschriebene Rezepisse abzufordern.

Silber und Goldmünzen werden von den Expedizions-Stazionen nicht gezählet, doch aber gewogen, und an allen Seiten, wo Möglichkeit einer Oefnung vorhanden ist, mit dem Amtssiegel, und jenem des Aufgebers gesiegelt werden.

Von den Expedizionen wird dem Aufgeber der Bankozettel, des Silber und Goldes jederzeit ein Rezepisse gegen 6 kr. Taxe überreichet werden.

Die k. k. Navigazions-Expedizion stehet für die aufgegebenen beschwerten Briefe nur in so weit gut, als insoweit diese durch die eigene höchst anbefohlene Anordnung die Auf- und Abgabe zu besorgen habe, oder wenn lediglich durch die Expedizion der Verlust eines beschwerten Briefes, oder Pakets entstünde. Für Elementar Zufälle kann aber die Expedizion nicht gutstehen.

N. 7996.

Verordnung des Mährisch-Schlesischen Landesguberniums vom 18. April 1808.

Enthaltend die das Dasein des Borkenkäfers verrathenden Kennzeichen, und die Maaßregeln zur Ausrottung desselben.

Das Erscheinen des Borkenkäfers in einigen Waldungen Mährens macht es der Regierung zur Pflicht, die Kennzeichen, welche das Dasein dieses höchst verderblichen Insektes verrathen, und die Maaßregeln, welche um ihren Verwüstungen Einhalt zu thun, und sie nach und nach soviel möglich auszurotten, zu ergreifen sind, zu Jedermanns Wissenschaft bekannt zu machen.

Der Borkenkäfer gibt es zwei Arten, der eine (Bostrichus micrographus) ist ein sehr kleiner Käfer, kaum $\frac{1}{4}$ Zoll lang, und $\frac{1}{12}$ Zoll breit, von gelber Farbe, wenn er jung ist, von brauner und schwarzer, wenn er älter wird.

Dieses kleine kaum bemerkbare Thier macht, daß die stärksten und gesundesten Bäume an der von ihm verursachten in der Forstsprache sogenannten Wurmtrockniß absterben. Was ihm an Größe abgeht, ersetzt er an Menge; man hat bis 80000 an einem einzigen Stamme gezählt.

Die zweite Art des Borkenkäfers (Bostrichus Ligniperda) ist über 3 Linien lang und $1\frac{1}{2}$ Linie dick. Die Fühlhörner sind darinn von andern abweichend, daß das erste lange Glied oben sehr dick und aufgeblasen wird, alsdann folget das kleine kug-

liche

liche Glied, die oberen werden sehr klein, und haben jedes am Ende eine steife Borste an beiden Seiten, auch der Kopf ist behaart. Das Gebiß ist schwarz, Kopf und Schild ist mit langen Haaren besetzt, und fein punktirt, die Flügeldecken sind rauhhaarig, und jede hat 8 Reihen eingestochener Punkte, die Füße sind braun, so wie die Spitzen, womit die Schienbeine besetzt sind, und der Bauch ist dick.

Er lebt hauptsächlich in den Nadel- besonders Fichtenwäldern, selten in Laubhölzern. Diese Käfer selbst schaden nicht, ausser mittelbar durch die Vermehrung ihrer Art. Unmittelbaren Schaden aber richtet dieser Käfer an, ehe er noch zum Käfer geworden, d. h. als Made, Wurm oder Larve. Diese Larven entstehen aus sehr kleinen Eiern, welche die Weibchen der Käfer, sobald die Witterung gut ist, hauptsächlich aber in den Sommermonathen in eine bis an den Bast gehende Höhle legen, die sie von aussen durch Nagen in die Baumrinde anzubringen wissen. Hier höhlen sie zwischen Bast und Rinde einen Gang von 2 bis 4 Zoll Länge, machen neben demselben dicht aneinander auf beiden Seiten Grübchen, setzen in selbe 20 bis 40 weiße runde Eierchen, die sie mit Wurmmehl bekleben und bedecken. Sobald die Mutter dieses Geschäft verrichtet hat, kriecht sie rücklings wieder aus ihrer Höhle heraus, aber so abgemattet, daß sie nicht weit mehr fliegen kann, sondern zu Boden fällt und stirbt. Bei anhaltend war-

warmer Witterung werden die Eier schon nach 14 Tagen ausgebrütet, und das erste Geschäft der ausgekrochenen Larven ist, erst den Bast, dann den Splint durchzunagen, und sich von den ihnen hier zuströmenden Säften zu ernähren. Hierauf miniren sie zwischen Rinde und Holz fort, und zerstören nach und nach Bast und Splint dazwischen so, daß die Rinde locker wird, an deren hin und her laufenden Furchen innerhalb man die Wege wahrnehmen kann, welche diese Insekten beim Miniren genommen haben. Die weißen Larven mit gelbem Kopf und rothem Strich über den Rücken wachsen schnell, werden $\frac{1}{2}$ Zoll lang, und verwandeln sich bald in weiße auch bräunlich gelbe Puppen, die schon die richtige Gestalt der Käfer haben, in die sie sich, nachdem die Witterung günstiger oder ungünstiger ist, früher oder später verwandeln. Diese ganze Verwandlung ist das Werk von 6 Wochen, wenn die Witterung warm und trocken ist; ja in trockenen warmen Sommern erscheinen des Jahrs sogar zwei Generationen. Daher sieht man diese kleinen Käfer zwischen den Monathen März und September in großen Schwärmen, wie Bienen herumfliegen. Bei stillem Wetter und Sonnenschein gehen sie in die Höhe, und halten sich bei nahstehenden, beschädigten oder kränkelnden Bäumen auf. Bei widriger und trüber Witterung gehen sie in die Tiefe an Klafterholz, Baumstöcke und dergl. An den Letztern finden sich überhaupt alle diejenigen ein, wel-

che schon in der Höhe herumgeflogen sind, und keinen bequemen Aufenthalt fanden, oder welche aus Schwächlichkeit sich nicht hoch schwingen können. Sie suchen allezeit anbrüchiges Holz, in welchem die Säfte stocken, und verdorben sind, also alle beschädigten, kranken oder gefällten Bäume, abgehauene, abgesägte, unausgerottete Stöcke, endlich Zimmer- Klafter- Stock- und Werkholz, das einige Zeit im Walde liegen bleibt. Das Holz von mittleren Jahren ziehen sie älterem vor, weil die Schale desselben nicht so schwer zu durchbohren ist, und greifen dieß gern über der Mitte seiner Höhe, wo das Harz nicht zu stark fließt, an. Sie begatten sich theils in der Luft, theils an den Stämmen, die ihren Larven zur Wohnung dienen sollen. Das Männchen stirbt gleich nach der Paarung, das Weibchen aber, welches daran zu erkennen ist, daß es größer, dicker, und wenn der Bauch voll Eier ist, mit einem hervorstehenden Hinterleib erscheint, setzt sich an stehendes oder gefälltes Fichtenholz, in das es Löcher zum Eierlegen einnagt.

Gewöhnlich bleibt die Vermehrung dieser Käfer in gemässigten wenig schädlichen Schranken, übersteigt aber auch diese außerordentlich, wenn die Witterung günstig ist, und viele Fichten und Rothtannen, die sie am liebsten zur Nahrung und Wohnung wählen, vorhanden sind. Finden sie dann bei ihrem Ausfluge nicht genug gefälltes oder anbrüchiges Holz, so treibt sie die Noth auch an gesunde Stämme, ja auch

an

an Tannen und Kiefern, und dann sind sie im Stande ganze Wälder zu zerstören.

Es gibt mehrere noch kleinere Arten, die sich theils unter der Rinde, theils an den untern Zweigen junger Fichten und Tannen aufhalten und sie aushöhlen, daß sie verderben müssen. Nasse, kühle Sommer verzögern ihre Brut, welche durch Winter, in denen Frost und Nässe abwechseln, völlig zerstört wird, dagegen wird diese durch sehr trockene warme Sommer, kalte Winter, wie der dießjährige war, ausserordentlich begünstigt. Es stehet daher mit Grund zu besorgen, daß sie diesen Sommer fürchterlich über Hand nehmen, wenn er nicht kühl und feucht ausfallen sollte.

Das Dasein des Borkenkäfers verrathen folgende Kennzeichen:

a) Werden bei der ersten warmen Witterung die Fichten von schwächeren oder stärkeren Schwärmen der Käfer wie von kleinen Mücken umflogen und angefallen.

b) Die bereits angefallenen sehen anfänglich von aussen wie mit Vogeldunst angeschossen aus.

c) Weiterhin fangen sie an am Gipfel abzutrocknen, und zeigen rothe Nadeln, weil die Larven durch das Zernetzen der Saftgefässe das Aufsteigen der Säfte nach oben verhindern.

d) Am geschlagenen Holze, besonders wenn es längere Zeit im Walde gelegen, findet man die

Rinde

Rinde leichter ablöslich, und auf ihrer inneren Seite Gänge nach allen Richtungen eingegraben.

e) Auch Wurmmehl, wenn man Spuren davon antrifft, verräthet das Dasein des Borkenkäfers.

f) Eben so starke Bemoosung besonders vom langhaarigen Moose.

Die Knospen sehen unansehnlich, und die Nadeln gelbgrün aus, bei manchen Bäumen] finden sich auch schon ganze Aeste vertrocknet. Um diese so gefährlichen Käfer zu vertilgen, müssen

1tens. Fledermäuse, Finken, Nachtschwalben, besonders aber die Fliegenfänger möglichst geschont und gehegt werden, weil sie die Käfer im Fluge verzehren, eben so die Spechte, Spechtmeisen, Wendhälse und Baumläufer, die sich die Maden zwischen der Rinde oder Borke zur Nahrung aufsuchen.

Auch sind 2tens keine Stöcke mehr in den Waldungen zu dulden. Die Bäume müssen entweder nahe an der Erde abgeschnitten, oder aber die stehn gebliebenen Stöcke sogleich ausgerottet, in Klafter gehauen und verkauft werden; denn in der Schale dieser hohen Stöcke nistet sich der Borkenkäfer gewöhnlich zuerst und am meisten ein, und verbreitet sich dann von da aus weiter.

3tens. Kein Scheiter- Bau- oder Werkholz, das im Winter oder Frühjahr geschlagen worden, darf bis zum Sommer im Walde liegen bleiben, das im Sommer gefällte muß auf der Stelle, und das im

Herbst

Herbst geschlagene noch vor dem Jäner fortgeschäfft werden. Durch dieses Liegenbleiben des gefällten Holzes ist in Waldungen, wo niemals der Borkenkäfer verspürt wurde, derselbe zuerst herbeigelockt worden.

4tens. Aus gleichem Grunde müssen die durch Windbrüche, reissende Wässer, durch Risse, Blitz, Vieh oder Menschenhände beschädigten, oder durch Stürme umgerissenen Bäume sogleich zu Brenn- und Kohlholz verarbeitet, und aus dem Walde geschafft werden.

5tens. Jede Fichte, deren Gipfel oder obere äußere Spitzen der Zweige zu verdorren anfangen, muß sogleich umgehauen, und auf gleiche Weise behandelt werden; denn diese Erscheinung zeiget an, daß der Saft nicht mehr Kraft hat, in die äussersten Ende der Gefäße zu dringen, oder daß seine Zirkulation gehemmt ist. Im ersten Falle suchen ihn sogleich die Borkenkäfer zum Einlegen auf, im zweiten hat er bereits Maden.

6tens. Alle das Dasein des Borkenkäfers verrathenden Stämme müssen gefällt, die Rinde muß abgeschält, und sammt dem Reisig, dann dem unter dem Baume liegenden Laub und Moos, worauf sie fällt, verbrannt werden, weil der Käfer in der Unreinigkeit des Waldes auch oft überwintert. Sollten nun derlei Stämme verkauft werden, so ist auch

der Käufer zu verhalten, die Rinde und den Unrath zu verbrennen.

7tens. Wo Kohlen anzubringen sind, ist es am besten alles zu verkohlen, wobei jedoch die nöthige Vorsicht zu beobachten ist.

8tens. Finden sich bei den Fichten Spuren vom Wurmmehl, so muß der Baum bestiegen, und seine Rinde untersucht werden. Sind über die Hälfte hinauf schon Löcher eingefressen, so wird er wie die vorigen behandelt.

9tens. Da die Borkenkäfer gewöhnlich nur kranke Bäume anfallen, so muß auf alle Ursachen, welche nachtheilig auf die Gesundheit der Nadelhölzer und der Fichten insbesondere wirken, gewacht werden. Dahin gehört auch vorzüglich die sehr gefährliche Raupe die Nonne genannt, welche durch ihr Abfreßen der Nadeln, die erste Ursache zum Stocken der Säfte, und zum Erkranken des Baumes wird, und ebenfalls ausserordentliche Verwüstungen in den Nadelwäldern anzurichten im Stande ist. Sollte die Verwüstung, welche diese Käfer in Wäldern verursacht haben, so stark sein, daß ein Dominium nicht im Stande sein sollte, durch einheimische Hilfsmittel die vorgeschriebenen Anordnungen vollziehen zu können, so ist an das vorgesetzte Kreisamt die Anzeige zu machen, damit dieses die erforderlichen Holzschläger auch von fremden Dominien gegen billig zu bestimmende Zahlung des Schlägerlohnes beordere.

N.

N. 7997.

Verordnung der Landesregierung in Oesterreich unter der Enns vom 19. April 1808.

Fabriks-Inspektion hat den Werksführern die Zeugnisse, welche bei der Rekrutirung vorzuweisen kommen, selbst auszustellen.

Da in Hinsicht auf die Nothwendigkeit und Geschicklichkeit der als Werkführer von den Fabriks-Besitzern und Kommerzial-Professionisten mehrere Bedenken und Zweifel vorgekommen sind, die bei Rekrutirungen nicht sogleich gehoben werden können; so hat nun die Fabriks-Inspektion die dießfälligen Zeugnisse den Fabriks-Werkführern auszustellen, und sollen dieselben nur jenen zu ertheilen sein, welche vermöge Konskripzions-Patent wirklich von dem Militäre zeitlich befreiet sind.

N. 7998.

Hofkammerdekret vom 20.; kundgemacht von der Niederösterreichischen Landesregierung den 26., von dem Steiermärkisch-Kärntnerischen, dann von dem Mährisch- und Schlesischen Landesgubernium den 27., von der Landesregierung ob der Enns und Böhmischen Gubernium den 28., von der Krainerisch-Görzerischen Landeshauptmannschaft den 30. April, von dem Gallizischen Landesgubernium den 3. Mai 1808.

Wegen Erhöhung des Ausfuhr-

Mit höchstem Hofkammerpräsidialdekret vom

Zolles der ächten Pottasche aus den k. k. Staaten.

20ten dieses, wurde anher eröffnet, daß zufolge allerhöchster Entschließung der auf die Ausfuhr der ächten Pottasche gelegte Zoll, vom Tage der Kundmachung angefangen, an der ganzen gallizischen Gränze ohne Unterschied auf zwei Gulden vom Zentner, an der mährisch-schlesischen, und böhmischen Gränze aber, so wie an den gesammten Gränzen von Oesterreich ob der Enns, von Salzburg und Berchtoldsgaden, von ganz Inneröstereich und gegen die See vom Zentner auf sechs Gulden erhöhet werden soll, für die hungarische Pottasche jedoch mit dem Unterschiede, daß, wenn sie an der Gränze von Oesterreich ob der Enns, Salzburg, Berchtoldsgaden, von Inneröstereich, oder gegen die See auszutreten bestimmt ist, bei der k. k. Bankohofdeputazion nach der bisherigen Beobachtung Ausfuhrspässe angesucht werden dürfen, wo sodann bei Erhaltung dieser Pässe, und gegen Erfüllung der bisher üblichen Legitimazion, und der strengsten Mauthmanipulazion für die hungarische Pottasche der Ausfuhrszoll von vier Gulden für den Zentner zu entrichten sein werde, daß es aber im übrigen bei der bestehenden Anordnung vollkommen zu verbleiben habe, übrigens aber in allen diesen Fällen ohne irgend einer Ausnahme, der auf die Ausfuhr der Pottasche gelegte Zoll in guter klingender Gold- oder Silbermünze bezahlet werden müsse.

N.

N. 7999.

Hofkanzleidekret vom 21. April, kundgemacht von dem Mährisch-Schlesischen Landesgubernium den 6., der Krainerisch-Görzerischen Landesstelle den 11., vom Böhmischen Gubernium den 13. Mai 1808.

Daß die Erkenntniß über die Agiotirungsfälle mit Scheidemünze in erster Instanz den Ortsobrigkeiten zugewiesen werde.

Seine Majestät haben bei Gelegenheit eines allerunterthänigsten Vortrags der geheimen Kreditskommission über die Frage: ob das Agiotiren mit Scheidemünze als eine schwere Polizeiübertretung zu betrachten sei, und welcher Gehörde die Untersuchung, und Bestrafung in derlei Agiotirungsfällen zustehe? allergnädigst zu entschliessen geruhet, daß die Erklärung der Agiotage für ein schweres Polizeiverbrechen nicht statt habe, die Erkenntniß aber über die Agiotirungsfälle in erster Instanz den Ortsobrigkeiten mit dem Beisatze zugewiesen werde, daß nach der Analogie des 402. §. des 5ten Hauptstückes im 2ten Theile des neuen Strafgesetzes in den Fällen, wenn der zu konfiszirende Betrag mit dem noch zu erlegenden gleichen Betrage auf dem Lande, oder in kleineren Städten 10 fl. und in Hauptstädten 50 fl. beträgt, die Urtheile mit sämmtlichen Akten der Landesstelle zur Bestättigung vorzulegen seien.

Diese höchste Entschliessung wird nun dem Kreisamte zur weiteren Verständigung der Magistrate, und Ortsgerichte kundgemacht.

N.

N. 8000.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 21. April, kundgemacht von dem Böhmischen Landesgubernium den 5., von dem Mährisch-Schlesischen Landesgubernium den 6., von der Landesregierung ob der Enns den 9 Mai 1808.

Erfordernisse bei Vermögens-Reklamationen ausgewanderter königl. bairischer Unterthanen.

Da die Auswanderung und Ansässigmachung im Auslande, ohne landesherrliche Bewilligung, in Baiern, schon in frühern Zeiten mit dem Verluste des Vermögens verpönt war, und diese Auswanderungs-Verbothe nunmehr durch neuere Verordnungen verschärft worden sind, die von Zeit zu Zeit erscheinenden Vermögens-Reklamationen dergleichen ehemaliger bairischer Unterthanen in dem ministeriellen Wege vielen Anständen unterliegen, so sind die Kreisämter, und durch solche die Magistrate und Dominien, durch welche dergleichen Reklamations-Gesuche im ordentlichen Wege immer der Landesstelle zur Einbegleitung an diese Hofkanzlei vorgelegt werden müssen, dahin anzuweisen, daß in allen dergleichen Fällen, wo ehemahlige bairische Unterthanen in den Erbländern sich ansässig gemacht haben, und Erbschafts- oder andere Vermögens-Forderungen von ihren Aeltern, Verwandten oder sonstigen Partheien in den bairischen Ländern stellen, und solche zu erhalten wünschen, immer die Art ihrer Ansässigkeit in den dießfälligen

Staa-

Staaten, und der Zeitpunkt, wann sie sich daselbst wirklich ansässig gemacht, somit bairische Unterthanen zu sein aufgehört haben, durch legale Zeugnisse ihrer Obrigkeiten ausgewiesen und dargethan werden solle.

N. 8001.

Verordnung des Mährisch-Schlesischen Landesgubernium vom 22. April 1808.

Die Anstreichung der Hallinatücher mit weißer Erde wird verboten.

Die k. hung. Statthalterei hat unterm 22. März l. J. anher eröffnet, daß, obschon die Anstreichung der Hallinatücher mit weißer Erde, als der Gesundheit schädlich verbothen wurde, der Neutraer Komitat gleichwohl die Anzeige gemacht habe, daß die Mährischen Tuchmacher das Verboth nicht beobachten; daher die Statthalterei sich bewogen gefunden hatte, die Verfügung zu treffen, damit derlei vorgefundene Tücher konfiszirt werden.

Diese Verfügung wird dem Kreisamte zur weiteren Kundmachung und Warnung der Tuchmacherzünfte und Meister bedeutet.

N. 8002.

Verordnung von dem Mährisch-Schlesischen Landesgubernium den 22. April 1808.

Weinaufschlags-Deposita.

Da in dem höchsten Weg- Weinaufschlagspatente vom 14ten Juli 1727 keine Zeit bestimmt ist,

bin-

binnen welcher die in baarem oder durch Bürgschaft geleistete Depositen mit dem Beweise der befolgten Patentsobliegenheiten erhoben werden müssen, so wird, um allen Gefällsverkürzungen vorzubeugen, welche aus der oft allzusehr verspäteten Auslösung derlei in baarem oder durch schriftliche Verbürgung erlegter Zollbeträge entspringen können, in Gemäßheit eines höchsten Hofkammerdekrets vom 26. Jäner 1808 hiemit festgesetzt, daß, wenn binnen einem vollen Jahre vom Zeitpunkte der ersten Angabe — der von dem als Transito angemeldeten fremden Weine entweder in baarem deponirte, oder mittels Einlegung einer schriftlichen Verbürgung sicher gestellte Konsummozoll nicht durch den gelieferten Beweis der geschehenen Ausfuhr ausgelöset wird, der Betrag der schriftlichen Verbürgung ohne weiters von dem Bürgen hereingebracht, der baare Erlag von keinem Amte mehr zurückgezahlt, und die Restituzion nur noch von der k. k. Bankaladministrazion im Wege des Rekurses bei besonders rücksichtswürdigen Umständen bewilliget werden kann; falls aber auch die k. k. Bankaladministrazion die Parthei abweiset, bleibet derselben noch der weitere Rekurs an die k. k. Hofkammer offen.

Zugleich wird hiemit bekannt gemacht, daß in Hinkunft für die Ausfertigung der Weg-Wein-Aufschlagsbolleten ein Zettelgeld, und zwar, wenn die Summe der zubezahlenden und sicherzustellenden Gebühr

5 fl. nicht übersteigt, 1 kr., von 5 bis 10 fl. 2 kr., und über 10 fl. drei Kreuzer für jede Bollete werde abgenommen werden

N. 8003.

Verordnung der Landesregierung in Oesterreich unter der Enns vom 23. April 1808.

Bücher-Lizitazions-Bewilligung, wo anzusuchen sie.

Den Privaten, welche sich um die Erlaubniß, ihre Bücher ohne Abhaltung einer Lizitation verkaufen zu dürfen, melden, sind nach vorläufiger Erhebung, daß die zu verkaufen bestimmten Bücher ihr wirkliches Eigenthum sind, hiervon die Bestättigung zu ertheilen, mit welcher erhaltenen Bestättigung sie sich an das Bücher-Revisions-Amt zur Bewirkung der Bewilligung, ihre Bücher zum Verkaufe anzukündigen, zu wenden haben.

N. 8004.

Verordnung von dem Steiermärkisch-Kärntnerischen Gubernium den 23. April 1808.

Für die von Beförderung der Reisenden zurückkehrenden Postpferde ist keine Straßenmauth zu entrichten.

Mehrere Postmeister und Straßen-Mauthämter haben die Gubernial-Kurrende vom 21. November v. J., womit die allerhöchste Entschliessung vom 27. Oktober, daß auch für unbeladene Wägen die Straßen-Mauth nach der Anzahl des vorgespannten

Zug-

Zugviehes entrichtet werden soll, mißverstanden und fordern von Reisenden die doppelte Strassen-Mauthgebühr in der Voraussetzung, daß sie auch von leer zurückgehenden Postpferden zu entrichten sei. Da aber die erwähnte allerhöchste Entschliessung für leergehende Pferde nichts Neues vorschreibt, so ist für von Beförderung der Reisenden zurückkehrende Postpferde, auch wenn sie die leere Postkalesche zurückführen, keine Mauth zu bezahlen.

Was zu Jedermanns Wissen und Nachachtung bekannt gemacht wird.

N. 8005.

Hofkammerdekret vom 25., kundgemacht von der Landesregierung unter der Enns den 28., von dem k. k. Böhmischen Landesgubernium und der Landesregierung ob der Enns den 29. April, von der Krainerisch-Görzerischen Landeshauptmannschaft den 2., vom Gallizischen Landesgubernium den 4., vom Triester Gubernium den 10. Mai 1808.

Die erhöhte Abnahme des Mittgeldes wird bis zum letzten Oktober l. J. verlängert.

Seine Majestät der Kaiser und König haben in Anbetracht der noch fortdaurenden hohen Futterpreise die fernere Abnahme des dermaligen erhöhten Postrittgeldes von Reisenden, Kourieren, und Privatestafetten in den deutschen Erbstaaten mit zwei

Gul-

Gulden für ein Pferd und eine einfache Stazion auf weitere sechs Monathe, nähmlich bis letzten Oktober 1808 allerhöchst zu genehmigen geruhet.

Welche höchste Entschliessung hiemit zur allgemeinen Wissenschaft öffentlich kundgemacht wird.

N. 8006.

Hofkanzleidekret vom 25. April, kundgemacht von dem Steiermärkisch-Kärntnerischen Gubernium den 7. Mai 1808.

Die Einführung des neuen Vorspannssistems nach dem Muster vom Lande ob der Enns für Steiermark und Kärnten betreffend.

Seine Majestät haben, über die in Vorschlag gebrachte nothwendige Verbesserung des Vorspannswesens, mittelst eingelangten Hofkanzlei-Verordnungen vom 30. Oktober v. J. und 25. April d. J. die Anwendung des zweckmässigen und vortheilhaften Vorspannssistems vom Lande Oesterreich ob der Enns, mit Festsetzung nachstehender Grundsätze, auch für Steiermark und Kärnten allergnädigst zu genehmigen geruhet:

Erstens: Die Stellung der Vorspann soll in Zukunft, der Regel nach, mittels Aufbringung der gedungenen Fuhren bewirket werden; weil jedoch nicht auf allen Marschstationen die erforderlichen Pferde hiezu mit freiem Willen ihrer Besitzer gedungen werden können, und ähnliche Kontrakte

a) überhaupt die Zahl der in der Station in einem Tage miethmäßig aufbringlichen Pferde nicht übersteigen dürfen; so müssen

b)

b) die mehreren Pferde durch die Vorspanns-Ausschreibung wie bisher herbeigeschafft werden; woraus sich ergibt, daß

c) die Vorspannsleistung in natura dem vorspannspflichtigen Unterthan auch fernerhin noch obliege;

d) soll ungeachtet der aufgestellten Vecturanten den nahe an den Marschstationen gelegenen Unterthanen, insoweit es Zeit und Umstände gestatten, die sie betreffende Vorspann angesagt werden, und denselben unbenommen bleiben, solche persönlich gegen Uebereinkommung des festgesetzten Fuhrlohns oder Landes-Vorspannsbeitrags zu verrichten;

e) die Kontrakte mit den Vekturanten müssen einverständlich mit den Gemeinden, welche die Zahlung des Landes-Vorspannsbeitrags betrifft, auf eine bestimmte Zeit, allenfalls auf 2 oder 3 Jahre von den Kreisämtern abgeschlossen, und der Bestättigung der Ländesstelle unterzogen, und

f) der Aufbesserungs- oder Landesbeitrag jederzeit gleich baar verabfolget werden, da hiezu stäte, von Quartal zu Quartal an die Marschstationen abzuführende Geldvorschüße erfordert werden; so haben zugleich Seine Majestät in Erwägung der erforderlichen Aushilfe und gebörigen

gen Konkurrenz der hiezu beizutragen verpflichteten Partheien

Zweitens: als Vorspannspflichtige nebst allen Rustikal-Grundbesitzern auch nachstehende Klassen zu erklären geruhet:

a) jene Dominikal-Unterthanen, welche Dominikal-Realitäten als unwiederrufliches Kaufrecht in Eigenthume besitzen, nicht aber jene, welche eine Dominikal-Realität in zeitlichen oder lebenslänglichen Pacht haben;

b) alle Besitzer unterthäniger Weingärten, welche, da sie in die Klasse der Bergholden gehören, auch als solche der verhältnißmäßigen Vorspannspflicht unterliegen, ohne Unterschied, ob das Berggut von dem Eigenthümer oder von einem Weinzerl (Winzer) bewohnt werde, oder ob es gewöhnlich unbewohnt sei; die gedachten Dominikal-Unterthanen und Bergholden, welche Pferde halten, sind in Rücksicht auf die Stellung der Natural-Vorspann den Rustikal-Unterthanen (welche ihre dem Grunde angemessene Pferdebespannung auch künftig beibehalten müssen) vollkommen gleich zu halten, und eben so

c) die Bürger in Städten und Märkten in Rücksicht auf ihre besitzende Rustikal- und Dominikal-Gründe. Ueberhaupt sind die Bürger, welche Pferde halten, im Erfor-

derungsfalle verbunden, die Natural-Vorspann gegen Empfang des für die Station festgesetzten Fuhrlohns zu leisten, und eben so

d) die landschaftlichen Freisassen, (in Kärnten sogenannte Eigenthümer) welche mit Pfundgeld belegt sind, und eine Rustikal-Steuer bezahlen, da diese im eigentlichen Verstande Rustikalisten, und in Rücksicht auf diese Staatslast von Rustikal-Unterthanen nicht unterschieden sind, wogegen jene, welche eine ständische Gülte besitzen, und eine bloße Dominikal-Steuer zu entrichten haben, den Dominien gleichgehalten, folglich bis auf weitere Vorschrift von der Vorspannslast freigelassen werden.

Drittens: Der Landes-Vorspannsbeitrag muß für jede Marschstation besonders durch die Kreisämter behandelt, und hierüber die Genehmigung der Landesstelle eingeholt werden. Für jene Vorspannsfuhren, von welcher Gattung selbe immer sind, die im Nothfalle aus einer Entfernung von einer Meile zur Vorspannsstation herbeigezogen werden, ist schon wegen der leeren weiten Zu- und Rückfahrt ein verhältnißmäßig höherer Fuhrlohns-Entschädigungsbetrag festzusetzen; und muß auch für Naturalienfuhren ein gleicher Landesbeitrag, wie für die anderen Vorspannsfuhren, geleistet werden.

Viertens: Da der eigentliche Maaßstab, nach welchem die Unterthanen zur Vorspannspflicht

bei-

beigezogen werden sollen, nämlich der Besitzstand oder die Ansäßigkeit jedes Einzelnen dermalen noch nicht zuverläßig bekannt ist; so haben Seine Majestät die Grunderträgniß-Erhebungen bei der letzten Steuerregulirung zur allgemeinen verhältnißmäßigen Untertheilung der Vorspannslast unter alle Vorspannspflichtige als den einsweiligen billigsten Maßstab vorzuschreiben geruhet.

Fünftens: Zur Beförderung des Vorspannswesens und Erleichterung der vorspannleistenden Unterthanen oder Vekturanten ist denselben nebst dem Lohne, den das Militär pr. 10 und 15 kr. pr. Pferd und Meile, dann zu 2 kr. pr. Zenten bezahlet, auch der volle Aufbesserungsbetrag unaufhältlich baar zu verabfolgen. Damit aber dieses geschehen könne, müssen angemessene Vorschüße bei den vorspannspflichtigen Unterthanen behoben werden.

Sechstens: Obgleich nun bei der alsogleichen Bezahlung des Aufbesserungsbetrages mit Grunde gehoffet werden kann, daß von Zeit zu Zeit die Vorspannsfuhren immer in ergiebigem Maße von den Vekturanten werden verrichtet werden; so kann die Anzahl der Pferde von Vekturanten bei ausserordentlichen Transportirungsfällen, besonders in Kriegszeiten, wo ganze Truppenabtheilungen mit Vorspann transportirt werden, doch niemals zureichen, weil hiezu oft mehrere hundert Pferde erfordert werden.

Die

Die Schuldigkeit der Unterthanen, Natural-Vorspann zu leisten, hat daher noch ferner zu bestehen, und ist nach Nothdurft, jedoch nur insoweit die Verkurrenten mit ihrer Anzahl Pferde nicht zureichen, die Vorspann auf die Unterthanen gegen Ueberkommung des festgesetzten Fuhrlohns oder Landes-Vorspannsbeitrags auszuschreiben.

Auch sind die wegen Haltung der Pferde bestehenden Vorschriften noch fernethin genau zu beobachten.

Bei dieser künftig zu bestehenden Vorspannsverfassung, wo einerseits den zu Vorspannsbeiträgen verpflichteten Unterthanen durch die Beiziehung der Dominikal-Unterthanen, Bergholden, Bürger in Rücksicht auf Rustikal- und Dominikal-Gründe, und landschaftlichen mit Pfundgeld belegten Freisassen, dann durch die Untertheilung des Landes-Vorspannsbeitrags nach dem weit billigeren einsweiligen Maßstab der Grunderträgniß-Erhebungen bei der letzten Steuerregulirung, und andererseits den zur Natural-Vorspann verpflichteten Unterthanen durch die Aufstellung der gedungenen Fuhren, und durch die alsogleiche Bezahlung des Aufbesserungsbetrags eine so wesentliche Erleichterung zu Theil wird, läßt sich aber auch erwarten, daß die Unterthanen die zur alsogleichen Bezahlung des Aufbesserungsbetrags nothwendig auszuschreibende Vorschüße richtig und pünktlich abführen, und daß sowohl die gedungene,

als die über Ausschreibung noch ferner zu leistende Vorspannsfuhren vorschriftmäßig, willig und ordentlich verrichtet werden.

N. 8007.

Patent vom 26. April 1808.

Wir Franz der Erste ꝛc.

Kartels-Konvention zwischen Oesterreich und Rußland.

Da Wir mit Sr. Maj. dem Kaiser aller Reussen, zur Befestigung des zwischen beiden Kaiserhöfen glücklich bestehenden Freundschafts-Verbands und guten Einvernehmens, und um der schädlichen Desertion von beiderseitigen Truppen möglichst vorzubeugen, eine gemeinschaftliche Uebereinkunft zur wechselseitigen Auslieferung der Deserteurs getroffen haben; so ist Unser Wille, daß die darüber abgeschlossene Kartels-Konvention zur allgemeinen Kenntniß gelange, und durch gegenwärtiges Edikt die wechselseitig eingegangenen Verbindlichkeiten in nachstehenden Paragraphen Unsern Unterthanen zur genauesten Befolgung bekannt gemacht werden.

§. 1.

Alle Unsere Zivil- und Militär-Gouverneurs, besonders aber die Kommandanten der längst Unsern Gränzen aufgestellten Militärposten werden angewiesen, mit der sorgfältigsten Aufmerksamkeit darüber zu wachen, daß kein Deserteur von den Armeen Ihrer Russisch-Kaiserl. Majestät die Gränze überschreiten,

noch in den diesseitigen Staaten Schutz und Zuflucht finden könne.

§. 2.

Diesem zu Folge soll jede Militärperson ohne einige Ausnahme, sie sei von der Infanterie, Kavallerie oder Artillerie, vom Fuhrwesen, oder von irgend einer andern Militär-Branche der Kaiserlich Russischen Armee, welche Unser Gebieth betreten, oder sich auf demselben befinden würde, ohne mit einem Passe in guter und gehöriger Form versehen zu sein, auf der Stelle arretirt werden, und deren Auslieferung mit Waffen, Pferden, Kleidung, Rüstungsstücken, oder was man sonst bei ihr finden, oder sie anderwärts in Verwahrung gegeben haben könnte, auch dann folgen, wenn ein solcher Deserteur nicht eigends reklamirt werden sollte.

Wäre ein solches Individuum früher von den Truppen eines andern Souverains oder eines andern Staates, mit welchem Wir Kartel haben, entwichen, so ist dieser Deserteur nichts desto weniger derjenigen Armee zurückzustellen, von welcher er zuletzt entwichen ist.

§. 3.

Sollte es sich, ungeachtet dieser Vorsichts-Maßregeln, ereignen, daß es einem solchen Deserteur gelänge, sich heimlich in Unsere Staaten einzuschleichen, oder die Wachsamkeit Unserer Vorgesetzten durch Verkleidung, oder durch Vorweisung falscher Pässe

zu

zu hintergehen, und selbst, wenn er sich an einem Orte, in einer Stadt oder einem Dorfe Unseres Gebiethes ansässig gemacht hätte, soll derselbe nichts desto weniger zurückgegeben, und ausgeliefert werden, sobald er erkannt, oder durch die Kommandanten Seiner Russisch-Kaiserl. Majestät reklamirt wird.

§. 4.

Von dieser Zurückstellung sind ausgenommen, die Deserteurs von der Armee Seiner Russisch-Kaiserl. Majestät, welche in Unseren Staaten geboren sind, indem zwischen beiden Mächten die gegenseitige Uebereinkunft getroffen worden ist, daß keine derselben verbunden sein solle, Ihre eigenen Unterthanen auszuliefern, welche, nachdem sie bei den Truppen der andern Macht gedient haben, durch Entweichung in das Gebieth ihres natürlichen Souverains wieder zurückkehren würden.

§ 5.

Da Wir ferner mit Seiner Majestät dem Kaiser aller Reussen übereingekommen sind, die Verpflegung eines Deserteurs von dem Augenblicke seiner Verhaftung an, bis zu jenem der Zurückstellung auf täglich vier Kreuzer (vier Kopecken) nebst dem Brod, oder vier Kreuzer (vier Kopecken) statt des Brodes festzusetzen, und für ein Pferd täglich sechs Pfund Hafer, und zehn Pfund Heu, österreichischen Gewichts, oder acht Pfund Hafer, und dreizehn ein

halb Pfund Heu, russischen Gewichts, nebst dem nöthigen Streustroh auszumessen; so ist der diesfällige Kostenbetrag in gangbarer Münze zu bezahlen, für die Naturalien aber der laufende Marktpreis der dem Orte, wo der Deserteur ausgeliefert wird, zunächst liegenden Stadt anzunehmen.

Die Zahlung dieser Unkosten hat bei Uebergabe des Deserteurs und des Pferdes zu geschehen. Da die Deserteurs keine gesetzlichen Schulden machen können, so kann auch von deren Bezahlung nie die Rede sein.

§. 6.

Es wird weiters demjenigen, welcher einen Deserteur anzeigt oder einbringt, gegenseitig eine Belohnung im Gelde (Taglia) zugestanden, nähmlich: zwölf Gulden, oder sieben Rubeln zwanzig Kopecken für einen Mann zu Fuß, und achtzehn Gulden oder zehn Rubeln, achtzig Kopecken für einen Kavalleristen mit dem Pferde, indem man auf eine festbestimmte Art den Rubel zu hundert Kreuzer österreichischer Währung annimmt, wohlverstanden, daß die Kosten des Bewachens und des Transports in diese Summe mit eingerechnet werden müssen.

Außer den Verpflegungs-Kosten und der Taglia kann unter keinem Vorwande etwas verlangt werden, und in dem Falle, daß der Deserteur aus Unwissenheit schon bei den Truppen jener Macht, welche ihn zurück zu stellen hat, in Dienst genommen wor-

worden wäre, sollen nur jene Kleidungsstücke zurückbehalten werden, welche man ihm gegeben hat.

Alles übrige wird so, wie der Deserteur, demjenigen Korps, dem er angehört, oder denjenigen, welche zu dessen Uebernahme abgeschickt sind, in Gemäßheit des neunten Paragraphs zurückgestellt.

Sollten sich über den genauen Verhalt einer bei der Requisition des Deserteurs angegebenen Thatsache, Zweifel ergeben, so sollen diese keineswegs zum Vorwande dienen, um die Zurückstellung des Deserteurs zu verweigern; sondern, um allem Irrthume vorzubeugen, ist von den Militär- oder Zivil-Behörden ein Protokoll aufzunehmen, solches mit dem Deserteur zugleich einzuschicken, und eine Abschrift davon der betreffenden Behörde Seiner Majestät aller Reussen zuzusenden.

§. 7.

Hätte seit seiner Entweichung ein Deserteur in dem Lande, wohin er sich flüchtete, ein Verbrechen begangen, oder daran Theil genommen, so ist er nichts desto weniger jener Macht zurückzustellen, welcher er angehört. Diese wird nach geschehener Mittheilung aller, auf sein Verbrechen Bezug nehmenden Akten, ihn nach den Gesetzen aburtheilen und bestrafen lassen, zugleich aber den Urtheilsspruch dahin, wo das Verbrechen begangen worden, zur Kenntniß mittheilen.

§. 8.

§. 8.

Ein jedes Detaschement, welches zum Nachsetzen eines Deserteurs abgeschickt wird, hat auf der Gränze anzuhalten, dergestalt, daß von dem Augenblicke an, wo er solche überschritten hat, derselbe nur durch einen oder zwei Mann, welche mit Paß oder Cartouche versehen sein müssen, bis zum nächsten Orte verfolgt werden könne, und die daselbst befindliche Militär- oder Zivilbehörde zu requiriren, die sodann schuldig ist, auf der Stelle Assistenz zu leisten, um den in Frage stehenden Deserteur zu entdecken oder zu verhaften.

Wird derselbe wirklich an dem durch die Partei, von welcher er desertirt ist, angezeigten Orte arretirt, und nicht durch einen Unserer Unterthanen eingebracht, so findet die Belohnung im Gelde (Taglia) nicht Statt.

§. 9.

Tritt der Fall einer solchen Auslieferung ein, so hat der diesseitige Truppen-Kommandant des der Gränze zunächst befindlichen Postens jenen des nächsten Kaiserlich-Russischen Gränz-Postens davon zu benachrichtigen. Ist man über den Tag und die Stunde, wo die Auslieferung vor sich gehen soll, übereingekommen, so werden die Deserteurs durch eine Abtheilung Unserer Truppen auf den an der Gränze bestimmten Punkt, wo sich an demselben Tage, und zu derselben Stunde, auch das zur Uebernahme beauf-

trag-

tragte Truppen-Detaschement Seiner Russisch-Kaiserl. Majestät eingefunden haben wird, gebracht, und letzterem gegen gehörige Bescheinigung übergeben. Der Kommandant Unsers Postens stellt seinerseits dem Kommandanten des Kaiserlich-Russischen Postens eine Quittung über die erfolgte Bezahlung der durch vorstehenden fünften und sechsten Paragraph festgesetzten Kosten und Auslagen aus.

§. 10.

Gleicher Weise verordnen Wir, daß die Dienstleute der Offiziers, welche nach einem begangenen Verbrechen in Unserer Armee Dienste nehmen, oder auf Unser Gebieth entweichen würden, auf Belangen arretirt, und gegen Vergütung der in dem fünften Paragraph rücksichtlich der Soldaten bestimmten Verpflegungs-Kosten ausgeliefert werden sollen.

§. 11.

Ein jeder Offizier Unserer Armeen, welcher sich beigehen lassen würde, entweder durch List oder Gewalt ein zu dem Kaiserlich-Russischen Militär-Dienste gehöriges Individuum zur Desertion zu verleiten, oder anzuwerben, soll mit zweimonatlichem Arreste bestraft werden.

§. 12.

Eben so soll auch ein jeder Offizier, welcher zur Verhehlung eines Russischen Deserteurs beitragen, seine Entweichung befördern, oder ihn in weiter

rück-

rückwärts liegende Provinzen verschaffen sollte, mit einem Arreste von zwei Monathen bestraft werden.

Jedes andere Individuum, welches sich desselben Vergehens schuldig macht, wird, nach seinem Stande, entweder zu einer körperlichen oder zu einer Geldstrafe verurtheilt.

§. 13.

Allen Unsern Unterthanen ist es untersagt, von Russischen Deserteurs irgend Etwas von Kleidungs- oder Rüstungsstücken, Pferde, Waffen und dergl. zu kaufen. Diese Effekten sind überall, wo man sie findet, als gestohlenes Gut wegzunehmen, und dem Regiment zurückzustellen, von welchem der Deserteur entwichen ist.

Derjenige, welcher sie gekauft hat, kann auf keine Entschädigung Anspruch machen, und wenn sie nicht in Natura wieder gefunden werden, so hat der Käufer den Werth derselben in gangbarer Münze zu erstatten, in jedem Falle aber auch noch wegen Uebertretung des gegenwärtigen Verbothes einer Strafe zu unterliegen.

§. 14.

Und da Seine Majestät der Kaiser aller Reussen mit Uns übereingekommen sind, zu gleicher Zeit in allen ihren Staaten ein Edikt gleichen Inhalts publiziren zu lassen; so befehlen wir Unseren Zivil-Gouverneurs und Militär-Kommandanten, gegenwärtiges Edikt überall, wo es vonnöthen ist, publiziren und

an-

anschlagen zu lassen, damit Niemand sich diesfalls mit Unwissenheit entschuldigen könne. Gleicher Weise befehlen Wir Unseren Militär- und Zivilbeamten, und anderen Vorgesetzten, darauf zu halten, daß dasselbe nach seinem vollen Umfange und Inhalte vollzogen und befolgt werde.

Gegeben ꝛc.

N. 8008.

Verordnung des Appellations- und Kriminal-Obergerichts im Erzherzogthume Oesterreich unter und ob der Enns vom 26. April 1808.

Richteramtsstellen in Zivil- und Kriminal-Justizsache wie zu besetzen sind.

Durch höchste Hofentschließung vom 4. September 1801 wurde verordnet, daß von diesem Zeitpunkte an die erledigten Richteramts-Stellen immer nur mit solchen Individuen besetzet werden sollen, welche mit juridischen Studienzeugnissen sich auszuweisen vermögen, und von dem Appellationsgerichte geprüfet worden sind; hierbei wurde erkläret, daß die damahl schon bestandenen Richter und Justiziären, welche durch mehrjährige gute Ausübung des Richteramtes, Proben ihrer Fähigkeit an den Tag geleget haben, und sich darüber auszuweisen im Stande sind, von Beibringung der Studienzeugnisse, und der weitern Prüfung zu entheben seien.

Diese höchste Hofentschließung ist zwar damahl, wie sie diesem Appellationsgerichte zugekommen ist, bereits zur Kundmachung gebracht worden.

Allein, da es die Erfahrung vielfältig bisher bestätiget hat, daß mehrere Dominien entweder durch ungeprüfte Beamte die Justiz haben ausüben lassen, oder mit der in dem Gesetze gestatteten Enthebung der damahl schon bestandenen Richter von weiterer Prüfung, es so weit getrieben haben, daß sie die Beurtheilung hierüber gleich selbst anstellten, und diese Enthebung auf solche Individuen ausdehnten, welche durch einige Zeit vor der Hofentschließung in was immer für einer Eigenschaft mit Behandlung der Justizgeschäfte sich abgegeben haben: so werden hiermit sämmtliche hierher unterstehende Behörden auf die genaue Beobachtung der am Eingange erwähnten Hofentschließung mit dem Auftrage angewiesen, daß dieselben kein Individuum zur Ausübung des Richteramtes sowohl im Zivil- als Kriminal-Justizsache, ohne daß dieses, über die hie orts abgelegte Prüfung, oder die hierorts erwirkte Enthebung von selber, sich ausgewiesen habe, von nun an mehr aufnehmen, und auch die bereits angestellten Individuen, wenn sie diese Ausweisung zu leisten nicht vermögen, sogleich von dem Richteramte entfernen, und falls sie dieselben im ökonomischen Fache beibehalten wollten, andere Justiziäre und Richter gehörig anstellen sollen.

Die

Die dagegen handelnden Behörden würden nicht nur strenge zur Verantwortung und Strafe gezogen, sondern auch derlei unberechtigte, das Richteramt begleitende Individuen ohne weiters hiervon entfernt werden.

N. 8009.

Verordnung der Landesregierung in Oesterreich ob der Enns vom 26. April 1808.

Verzeichnisse der Verlassenschaftsbücher zweckmäßiger zu verfassen.

Da die bisher eingelangten unvollständig verfaßten Verzeichnisse der Verlassenschaftsbücher, nicht nur die richtige Revision derselben erschweret, und mancher unnöthiger verzögerender Geschäftsumtrieb herbeigeführet, sondern auch den Erben selbst Schaden zugefüget wird; so wird verordnet, derlei Verzeichnisse nach dem ohnehin vorgeschriebenen, und zur Erzielung der Richtigkeit und Gleichheit neuerdings zugeschlossenen Formular zu verfassen.

N. 8010.

Verordnung des k. k. Triester Guberniums vom 26. April 1808.

Abänderung in Bezug auf die Sperrung der Hausthöre, Kaffe-, Gast- und Schankhäuser in Triest.

Da bei dem neu erfolgten Eintritt des Frühlings, und bei dem darauf folgenden Sommer die Tage immer wachsen, und die Nächte kürzer werden, folglich nach einem gleichen Verhältniß die Nachtbeleuchtungsanstalten, wie es in den vorigen Jahren

be-

beobachtet worden, eingerichtet, somit auch die Anzündung der Stadtlaternen in den hierzu bestimmten späteren Nachtstunden eingeleitet werden muß, so hat dieses k. k. Gubernium über die gemachte Vorstellung der k. k. Sicherheitskommission, zu mehrerer Bequemlichkeit des Publikums, in Ansehung der durch die Zirkularverordnung vom 27. Jänner d. J. für die Winterszeit bestimmten Stunden zur Sperrung der Hausthöre, der Kaffee-, Gast- und Schankhäuser, eine den Umständen angemessene Abänderung für die Monathe Mai, Junius, Julius und August, aus dem Grunde festzusetzen befunden, weil in diesen warmen Monathen die hiesigen Einwohner größtentheils Abends von der Arbeit auszuruhen, dann auf den Spaziergängen außer der Stadt sich zu erquicken, folglich später als gewöhnlich in ihre Wohnungen zurückzugehen pflegen. In dieser Hinsicht wird gestattet, daß die in dem 5. §. der Zirkularverordnung vom 27. Jänner d. J. für die späten Herbst- und Wintermonathe, um 10 Uhr Nachts angeordnete Sperrung der Hausthöre, in den gedachten Monathen Mai, Junius, Julius und August täglich um 11 Uhr Nachts, wenn das Zeichen mit der Glocke gegeben werden wird, erfolgen möge; wobei die übrigen in dem erwähnten §. enthaltenen Vorschriften im gleichen Verhältniß, bei Vermeidung der für die Uebertreter festgesetzten Strafen genauest beobachtet werden müssen.

In

In Folge des 6. §. der obgedachten Zirkular-Verordnung wird verordnet, daß alle Gast- und Schankhäuser zu ebener Erde um 10 Uhr, dann die abseitigen außer der alten Schranke und über dem Torrente gelegenen Kaffeehäuser um 9 Uhr Abends, zur Winterszeit, gesperret werden sollen. Da aber in den Frühlings- und Sommermonathen die Dienst- und Handwerksleute, gleichfalls später das Nachtmahl einzunehmen, und die anderen Einwohner die Kaffeehäuser, zu Erlangung der nöthigen Erfrischungen, ebenfalls später Abends zu besuchen pflegen, so wird bewilliget, daß in den erstgedachten Frühlings- und Sommermonathen die Schank- und Gasthäuser besagter Gattung bis 11 Uhr Nachts, dann die Kaffeehäuser der erwähnten Kathegorie bis 10 Uhr Nachts, zur Bedienung des Publikums offen gehalten werden.

Auch wird eine Ausnahme für das unter dem Säulengange des Hauses Chiozza befindliche Kaffeehaus, dasselbe bis zur Mitternachtsstunde offen halten zu dürfen, aus dem Grunde bewilliget, weil mehrere hiesige Einwohner, nach zurückgelegten Spaziergang, unter den erwähnten Säulen auszuruhen, und Erfrischungen einzunehmen pflegen, wienach es der Billigkeit angemessen ist, diese Erhohlung dem Publikum, bis keine Beschwerde über Mißbrauch vorkommen werde, bis um Mitternacht zu gewähren, wohingegen gedachtes Kaffeehaus nach dem Schlag

der

der Mitternachtsstunde, ohne weiteren Verzug unter den in der Zirkularverordnung festgesetzten Strafen ohnfehlbar gesperret werden soll.

Welche ersterwähnten Abänderungen in Ansehung der Polizeivorsichten, wegen der späteren Sperrung der Hausthöre, Gast- und Kaffeehäuser Abends in den Sommermonathen zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung hiemit mit dem Beisatze bekannt gemacht werden, daß solche mit dem 1. des nächst künftigen Mai ihren Anfang zu nehmen, und mit letzten August jeden Jahrs aufzuhören haben.

N. 8011.

Gubernialverordnung für Böhmen vom 27. April 1808.

Weisung, wie die Ausweise über die, in keine Aerarial-Einlösung gelangen den Bergwerksprodukte zu verfassen, und wann selbe einzubringen sind.

Da bei den jährlich einzubringenden Ausweisen über die in keine Aerarial-Einlösung kommenden Bergwerksprodukte die allerhöchste Absicht dahin gehen mag, um vor der Gewinnung oder Erzeugung dieser rohen Produkte eine Uebersicht zu haben; so sind 1) sämmtliche Dominien anzuweisen, daß dieselben ihre dießfälligen Eingaben in Zukunft wenigstens mit Ende November eines jeden Jahres an die Kreisämter, und diese im Ganzen am spätesten mit dem halben Januar des folgenden Jahres an die Landesstelle einbringen sollen. 2) Haben die Dominien bei Verfassung der individuellen Ausweise sich bloß des Gewichtes, pr. Zentner und Pfund; bei der Maß aber,

der

der Karren, Fuder- und Tonnen zu bedienen, und mit Beirückung des Verkaufspreises den hernach ausfallenden Geldbetrag mit anzusetzen, wo 3) bei eigener Gewinnung des Eisensteines alle übrigen hieraus verfertigten Fabrikate, nebst der Angabe aller Ausgaben, nähmlich der Arbeiter, Taglöhner und dergl. als unnütze Rubriken hinwegzubleiben haben, und nur dann das erzeugte Roh- und Gußeisen in der Tabelle aufzuführen ist, wenn der Inhaber eines Hochofens den Eisenstein von andern Gewerben käuflich an sich brächte. Endlich 4) bei Wahrnehmung einiger Gebrechen in diesen Ausweisen haben die Kreisämter die unzweckmäßig verfaßten sogleich den betreffenden Dominien zur Verbesserung zurückzustellen.

N. 1 8012.

Gubernialverordnung für Böhmen vom 28. April 1808.

Wegen Ertheilung der Pässe und Wanderkonsense von Schutzunterthänigen Städten und Märkten.

Es ist vorgekommen, daß bei den Pässen und Konsensen, welche schutzunterthänige Städte und Märkte, die das Konskriptionsgeschäft nicht führen, ertheilen, Mißbräuche sich einschleichen, wodurch junge Leute auf mehrere Jahre, wo nicht auf immer, der Rekrutirung entgehen.

Diesem Unfuge einigermaßen Schranken zu setzen, wird verordnet, daß in Zukunft alle schutzunterthänige Städte und Märkte, welchen die Pässe und Wanderungskonsens-Ertheilung eingeräumt ist,

der-

dergleichen Urkunden dem das Konskriptionsgeschäft führenden obrigkeitlichen Wirthschaftsamte nach dem Geiste des 10. und 12. §. des Auswanderungspatentes vom 10. August 1784 zur Vidimirung vorlegen sollen, weil ohne diese zur Evidenzhaltung der Konskriptionsbücher unentbehrliche Mitfertigung keine weitere Vidirung des Passes oder Konsenses von Seite des Kreisamtes Statt finden wird.

N. 8013.

Hofkanzleidekret an die Länderstellen in Oesterreich ob der Enns und Steiermark vom 28. April 1808.

Wegen Befreiung der Sensen-, Sichel- und Strohmesser Gewerke vom Soldatenstande.

Damit die Sensen-, Sichel- und Strohmesser-Gewerke, durch die Aufnahme der Lehrjungen nicht Zufluchtsörter für rekrutirungsflüchtige und gewehrscheue Menschen werden, haben

1) alle, die sich zu denselben in die Lehr begeben, sich vorläufig mit den Erlaubnißscheinen von ihren Grundobrigkeiten, Kreisämtern und dem Werbbezirkskommandanten auszuweisen. Durch diese Erlaubnißscheine wird die Grundobrigkeit aber keineswegs beschränkt, einen solchen Lehrbuben, wenn er heranwächst, dem Militär zu widmen.

2) Die Befreiung kommt nur den Meistern, Gesellen, und den wirklich zum Handwerke aufgedungenen Lehrjungen, keineswegs aber andern

Knech-

Knechten und Jungen, die sich bei diesen Gewerken in Arbeit befinden, zu statten.

In Hinsicht der Lehrjungen hat es bei der bisherigen Verfassung zu verbleiben, die jedem Gewerke nur die Haltung eines einzigen aufgedungenen Jungen erlaubet.

3) Sollen die Gewerke über ihre Feuerschläge und Werkstätte, dann Arbeiter mit Benennung der Kathegorie, des Tauf- und Zunahmens die getreuen Verzeichnisse dem Aeltesten oder Zunftvorsteher zur Bestättigung übergeben, welcher sodann dieselbe dem Berggerichte zur Immatrikulirung vorlegen, und dieses sie endlich den Kreisämtern zur Mittheilung an die Werbbezirks-Kommanden zur beiderseits gehörigen Vormerkung übermachen wird.

Diese Verzeichnisse sind jährlich, und zwar in einem solchen Zeitpunkte zu erneuern, daß das Werbbezirks-Kommando noch vor der Konskription nicht nur seinen konskribirenden Offizier, sondern auch in dem Falle, als ein oder das andere Individuum zu einem fremden Regimentsbezirke gehörte, letztere hiervon in die Kenntniß gesetzt werden könne.

Endlich sind jene, welche die bestimmten Anordnungen bei den Ausweisen und Erlaubnißscheinen nicht befolgen, mit einer angemessenen Geld- oder Arreststrafe zu belegen.

N. 8014.

Hofdekret vom 28. April, kundgemacht von dem k. k. Mährisch und Schlesischen Landesgubernium den 27. Mai 1808.

Mit welchem bestimmet wird, welche Waaren in Zukunft die Tändler zu verkaufen berechtiget sind.

Da die Tändler ihrer Natur und Entstehung nach nur zum Verkaufe alter schon gebrauchten Waaren berechtiget sind; so wird befohlen, daß in Zukunft die Tändler nur solche neue Waaren, von welcher immer Art zu führen, und zu verkaufen berechtiget sein sollen, welche sie in den Verlassenschaften, oder in den öffentlichen Lizitationen erkaufen, oder die sie bei den städtischen bürgerlichen Meistern im Orte selbst verfertigen lassen.

N. 8015.

Verordnung der Landesregierung in Oesterreich ob der Enns vom 28. April 1808.

Wegen Ankaufspreis der Schlachtthiere.

Nachdem die Ankaufspreise der verschiedenen Gattungen der Schlachtthiere, und auch das Gewicht derselben, so wie des Zenten Unschlitts sehr unzuverläßig gemacht worden; so haben die Distrikts-Kommissariate solche genauer zu erheben, und die so auffallend verschiedenen Preiserhebungen sollen von den Kreisämtern sogleich zurückgewiesen, den Kommissariaten aber mit Nachdruck mehr Genauigkeit eingebunden werden.

N. 8016.

Nachricht dd. Prag 29. April 1808.

Uniformirung der Beamten der Prager k. Stadthauptmannschaft.

Se. Majestät haben in der Rücksicht, damit die Beamten der prager k. k. Stadthauptmannschaft bei ihrer öffentlichen Wirksamkeit als solche erkannt und geachtet werden, eine eigene Uniform für dieselben zu bewilligen geruhet.

Sie besteht im Allgemeinen in einem hechtengrauen Militärrocke mit grünsammtenen Aufschlägen und Kragen, dann weißen Westen und Beinkleidern. Die Verschiedenheit des Karakters unter diesen Beamten wird durch die Stickerei des Kragens und der Aufschläge auf nachfolgende Art bezeichnet: Für den Herrn Stadthauptmann ist sie 1½ Zoll, für die k. k. Räthe und Polizeioberkommissäre 1 Zoll, für die Polizeioberkommissäre ½ Zoll, und für die Polizeiunterkommissäre, dann die übrigen untergeordneten Polizeibeamten ¼ Zoll breit. Ein dreieckigter Hut mit goldener Schlinge ohne Quasten, und ein stählener Degen mit schwarzem Griff, ohne Port d'Epee vollendet die Uniform. Diese allerhöchste Entschließung wird hiermit zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht, zugleich aber auch jedermann ohne Rücksicht des Standes und der Person nachdrücklich angewiesen, die in dieser Uniform erscheinenden k. k. Polizeibeamten in ihren Amtshandlungen nicht nur nicht zu beirren, sondern auch bei jeder Gelegenheit ihnen die

schuldige Folgsamkeit um so gewisser zu leisten, als jede Uebertretung ohne Nachsicht die verdiente Strafe zur Folge haben würde.

Niemand darf sich durch Annehme einer solchen Uniform unrechtmässigerweise das Ansehen und den Charakter eines k. k. Polizeibeamten anmassen, und noch weniger sich unter diesem erborgten Scheine die Ausübung einer wirklichen Amtshandlung erlauben, er würde sich des Verbrechens des Trugs schuldig machen, und dem Kriminalgerichte übergeben werden.

Da übrigens der Polizeidienst nicht immer gestattet, daß die Polizeibeamten in der Uniform erscheinen, so werden sie sich in solchen Fällen nach wie vor durch eine weiß und rothe Hutschleife zu erkennen geben.

N. 8017.

Verordnung von dem Steiermärkisch-Kärntnerischen Gubernium den 30. April 1808.

Ausdehnung der Strassenrobot in Steiermark auf eine Entfernung von 2 Meilen von den Hauptstrassen.

In der Betrachtung, daß für die bei dem Strassenbau erforderliche Zug- und Handarbeit nicht nur immer steigende übertriebene Preise gefordert werden, sondern auch selbst gegen diese Preise Fuhren und Arbeiter oft nicht zu haben sind, haben Se. k. k. Majestät, um die Haupt- Post- und Kommerzialstrassen nicht dem Verfalle zu überlassen, bereits laut Hofkanzleidekret vom 4. Jänner 1805 befohlen, daß

zu

zu den Kameral-Hauptstrassen von den Unterthanen, die bis auf 8000 Klafter oder 2 Meilen von der Strasse entfernt sind, unentgeltliche Arbeit geleistet werden soll, mit der Abstufung, daß die auf 2000 Klafter oder eine halbe Meile entfernten jährlich durch 5 Tage, die auf 4000 Klafter oder eine ganze Meile entfernten jährlich durch 4 Tage, die auf 6000 Klafter oder 1½ Meile entfernten jährlich durch 3 Tage, und die auf 8000 Klafter oder 2 Meilen entfernten jährlich durch 2 Tage, und zwar, die Zugvieh zu halten geeignet sind, mit dem Zuge, die übrigen die Handrobot zur Strasse zu leisten schuldig sind.

Um diese Robot dem Unterthan so viel möglich zu erleichtern, haben Se. k. k. Majestät allergnädigst angeordnet:

1tens: daß die Entfernung von der Strasse nicht in gerader Linie, sondern nach dem wirklichen Wege oder Steige, den der Unterthan mit dem Wagen oder zu Fuße zu machen hat, angenommen werden soll.

2tens: Daß die über 4000 Klafter oder 1 Meile von der Strasse entfernten Unterthanen die Robot in Geld ablösen können, aber nicht zur Ablösung gezwungen sind, wenn sie vorziehen, sie in Natur zu leisten.

3tens: Daß die Robot den Unterthanen nach dem Materialmasse in Trußen oder Vorrathshäufen, die sie zu erzeugen oder zuzuführen haben, so

viel

viel möglich auf solche Art ausgemessen werden soll, daß sie in den ihnen zur Robot vorgeschriebenen Tagen es leicht stellen können; wonach sie also, wenn sie gemeindenweise zusammenhelfen, auf einmal damit fertig werden, und sich manchen Tag der Arbeit und der Zufahrt werden ersparen können.

Nachdem nun durch die Oberbaudirektion unter Mitwirkung der Werbbezirksherrschaften und Bestättigung der Kreisämter die nach obigen Grundsätzen jeden einzelnen Unterthan treffende Robotpflicht zu den Kammeral- Hauptstrassen von der niederösterreichischen Gränze am Semmering über Gratz an die krainerische Gränze bei Franzen, dann von Bruck über Leoben an die kärntnerische Gränze bei Dürnstein genau erhoben, bemessen und jedem Werbbezirke in einem tabellarischen Ausweise durch die Kreisämter zugestellt worden; so wird Jedem, von dem diese Robot durch die Werbbezirksherrschaft gefordert wird, befohlen, sie bei Vermeidung militärischer Exekution zu leisten.

In Rücksicht aller übrigen Bancal- Seiten- und Privatstrassen in Steiermark hat es bei der bisherigen Beobachtung mit dem einzigen Unterschiede zu verbleiben, daß auch auf der ungarischen und der Drauwälder Strasse über die bisher übliche Robotpflicht genau erhobene und bemessene Ausweise mit Ausdrückung

kung der Robot in Materialmaß den Werbbezirken zugestellt worden.

N. 8018.

Verordnung von der N. Oe. Landesregierung und dem Böhmischen Gubernium vom 30. April 1808.

Den Unfugen, bei Sträflingen in Gefängnissen durch Klopfsprache sich etwas mitzutheilen, ist vorzubeugen.

Nach einem Schreiben des Herrn Präsidenten der Polizeihofstelle vom 21. vorigen Monats ist wahrgenommen worden, daß Sträflinge in einem Gefängnisse nur eine Art Klopfsprache, womit sie sich einander aus Mangel der Mittel sich zu besprechen, ihre Gedanken mitgetheilt haben, sondern daß sie auch hiernach ganze prosaische und poetische oder sonstige Aufsätze sonst üblicher Schreibmaterialien aufgezeichnet, bewahret, oder gelegenheitlich verschickt haben.

Die Klopfsprache hatte zweierlei Manieren, die längere, indem der Sprechende bei jedem Buchstaben, den er bezeichnen wollte, so oft an die Wand klopfte, als derselbe in alphabetischer Ordnung von dem A entfernt war, der hörende aber bei jedem Schlage nach der Ordnung des Alphabetes einen Buchstaben aussprach, bis im Klopfen eine kleine Pause gehalten wurde, auf diese Art setzten sie einzelne Wörter zusammen, nach welchen eine längere Pause, als nach einzelnen Buchstaben gehalten wurde; diese Manier hatte manches Beschwerliche, und so erfanden sie eine kürzere, die darin bestand, daß das ganze Alphabet in 4 Klassen getheilt wurde, wovon jede 6 Buchstaben

erhielt, und jede ein karakteristisches Kennzeichen bekam. So erhielt die erste Klasse die Buchstaben von A bis F, die zweite von G bis M, die dritte von N bis S, und endlich die vierte von T bis Ende des Alphabetes. Der erste Buchstabe von der ersten Klasse wurde wie ohnehin mit einem einzelnen Schlage, der erste Buchstabe der zweiten Klasse mit einem Schlage und zwei darauf folgenden Doppelschlägen, der erste Buchstabe der dritten Klasse durch einen Doppelschlag, und endlich der erste Buchstabe der vierten Klasse mit zwei schnell auf einander folgenden Doppelschlägen bezeichnet, den folgenden Buchstaben einer jeden Klasse einzelne Schläge zugesetzt.

Die Schläge geschehen theils mit dem Schlosse der Kette, theils mit der Hand, theils mit den Schuhen, theils mit einem Stück Eichenholz, theils mit den Schellen der Kappen, entweder an die Wand, oder Thür, oder an die Fenstergitter. Uebrigens benützen die Sträflinge selbst mit einander zu sprechen, indem sie entweder den Mund an die Fugen legten, wo die Thür an Angeln hängt, oder das Fenster der am Zimmer nächsten Thür öffneten, und so gegen die Thür desjenigen, mit dem sie sprechen wollten, hinredeten. Aufsätze von dem, was sie mit einander mittels der Klopfsprache mittheilten, wurden dadurch bewirkt.

Aus Mangel ordentlicher Schreibmaterialien haben sie nähmlich aus ganzen Stücken zu ihrer Reinigung

gung erhaltene weißlichte Flußpapier auf den Boden des Gefängnisses gepappt, aus dem Brode eine Art Taig gemacht, diesen mit geriebenen Bleistiften, Ofenruß oder Ziegelmehl gefärbt, und hieraus Buchstaben verfertiget, die im Klopfen angedeutet worden, sie schrieben auch dann die geklopften Buchstaben auf dem eben solch weislichen Flußpapier, indem sie vorher mit Milch oder Mehlwasser gegen das Durchschlagen gesichert hatten, mit Tabackfarbe oder Bernzucker auf, oder sie schrieben solche mit Ziegelmehl und Ofenrußfarbe, an die Wand des Gefängnißes.

Daß die Klopfsprache und die Verfertigung solcher Aufsätze nur aus Mangel der gehörigen Gefangenaufsicht möglich war, ist von selbst einleuchtend, aber es wird auch bemerkt, daß schmächtige Gefangene durch das Fenster der Gefängnißthür in den Gang schlüpften, und so mit andern an deren Thüren sich besprachen; daß die Gefangenen oft den nicht gehörig befestigten Aufsatz an dem Gefängnißofen, wenn das Fenster der Thür verschloßen worden, herabnahmen, und so durch den Ofen allerhand Werkzeug von aussen erhielten, und daß ihnen in nassen Taback andere Farben, so wie in andern Eßwaaren allerhand Materiale zugesteckt wurden.

Diese wirklich bestandenen Unfüge werden den Magistraten und Dominien mit dem Auftrage bekannt gemacht, hiernach das Gefängniß-Aufsichtspersonale gehörig zu belehren, und dadurch jeder Art von

Mis-

Mittheilung, auf welche die Verhafteten sinnen könnten, und welche nicht selten ihnen die Mittel zur Befreiung verschaffen dürften, vorbeugen zu können.

Mai.

N. 8019.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen, vom 1. Mai 1808.

Einsendung der Akten bei Konkursen um Lehrämter der höhern Wissenschaften.

So oft für ein in der Provinz erledigtes Lehramt der höhern oder Fakultäts-Studien der Konkurs auch zu Wien abgehalten wird, hat die Landesstelle nach abgehaltenem dortigen Konkurse den Bericht, ohne die Akten in Ansehung derjenigen, welche etwa hierorts konkurirt haben, oder aber die Anzeige, daß niemand bei dem hier ausgeschriebenen Konkurse erschienen sei, abzuwarten, anher einzusenden.

N. 8020.

Verordnung der Landesregierung in Niederösterreich vom 2. Mai 1808.

Allgemeine Badordnung.

Damit der Gebrauch der warmen Bäder ihrer Bestimmung, der Reinigung und Gesundheitspflege, näher gerückt werde; so hat die k. k. niederösterreichische Landesregierung folgende Badordnung allgemein für alle hierländige Badhäuser zu erlassen gefunden.

1) Jeder Badende wird nach der Zeit seiner Ankunft in das Bad gelassen, so daß die später kommenden nicht eher ein Bad bekommen, als

bis

bis diejenigen, welche früher gekommen sind, bereits ein Bad erhalten haben.

2) Jede Badwanne wird nach dem Gebrauch eines Bades ganz ausgeleert, und mit Bürsten gereiniget, ehe sie zu einem neuen Bade wieder angefüllt wird.

3) Jeder Badende kann bei der Füllung seines Bades gegenwärtig sein, theils um sich von der Reinlichkeit des Bades zu überzeugen, theils um die Wärme seines Bades zu bestimmen.

4) Sollte ein Badegast ein bereits gefülltes Bad erhalten, und gründlichen Zweifel haben, daß das Wasser, wenn auch nur zum Theil vorher schon gebraucht worden sei, so steht es ihm frei, das Bad ganz auszuleeren, und es sich frisch anzufüllen.

5) So wie man auf die möglichste Reinlichkeit der Bäder Sorge trägt, damit die Badegäste mit reinen und mit dem gehörigen Grade der Wärme versehenen Bädern bedient werden, eben so wird auch auf der andern Seite von den Badegästen erwartet, daß sie die Badezimmer nicht unnöthiger Weise verunreinigen.

6) Sollte Jemand mit keiner eigenen Badewäsche versehen sein, so wird er gegen Bezahlung mit reiner, trockener Badewäsche bedient werden. Jeder Badegast ist befugt, unreine oder noch nasse Wäsche zurückzugeben.

7) Um in gäh zustoßenden Fällen Hülfe zu leisten, wird stets Essig, Hofmannischer Geist, Hirschhorngeist, und in jedem Badezimmer eine Glocke vorhanden sein.

8) Die Preise der Bäder und der Wäsche sind bestimmt, und öffentlich im Badehause angeschlagen. Unter keinem Vorwande darf davon abgegangen werden.

9) Jährlich wird jedes Bad genau untersucht, um zu sehen, ob die obigen Vorschriften befolget werden. Der Badeigenthümer wird bei dem Befund einer Unordnung und Unfolgsamkeit zur Verantwortung und Strafe gezogen.

10) Diese Badordnung wird stets im Badhause und in jedem Badezimmer öffentlich angeheftet sein.

N. 8021.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 3. Mai 1808.

Magistraten und Dominien haben die Besitzer der bittersalzführenden Quellen zur Magnesieerzeugung aufzumuntern.

Den Magistraten und Dominien wird aufgetragen, die Besitzer der bittersalzführenden Quellen bei dem Umstande, wo die hierländige Magnesieerzeugung sehr gering und aller Wahrscheinlichkeit nach unbedeutend ist, als sie es bei einem eifrigen und zweckmäßigen Betriebe sein könnte, zur mehreren Gewinnung dieses Salzes und zur Magnesieerzeugung aufzumuntern, und denenselben zugleich zu eröffnen, daß

daß die höchste Absicht keineswegs dahin gehe, die dermaligen Magnesiefabrikanten mit einigem Zwange zu seiner Ablieferung ihres erzeugenden Produktes zu verhalten, da die allerhöchste Gesinnung eigentlich nur dahin gerichtet ist, dieses bisher in den k. k. Staaten sich nach Bedarf erzeugende Produkt im Inlande zu erzeugen, und dadurch den Geldausfluß in das Ausland zu beseitigen.

N. 8022.

Verordnung der Landesregierung in Oesterreich ob der Enns vom 3. Mai 1808.

Warnung vor Betrug mit aus dem Patente ausgeschnittenen Bankozettel-Formular.

Ueber die vorgekommene Anzeige, daß einem des Lesens unkündigen Manne, von einem ihm unbekannten Fuhrmann für ein, Ersterem auf der Straße abgekauftes Pferd, ein aus einem Bankozettelpatente herausgeschnittenes Formular eines alt verrufenen Bankozettels vom Jahre 1784 pr. 100 fl. mit dem Beisatze, als Zahlung gegeben, und somit derselbe betrügerisch hintergangen worden sei, wird aufgetragen, diesen Fall zur allgemeinen Warnung bekannt zu machen.

N. 8023.

Verordnung der Landesregierung in Oesterreich ob der Enns den 4. Mai 1808.

Aus Böhmen aus.

Da nach Erinnerung des königl. böhmischen Gu-

wandernde Glasmachergesellen ohne Paß oder Entlaßschein nicht aufzunehmen.

Guberniums die Glasmachergesellen auszuwandern trachten; so werden auf desselben Ansinnen die hierländigen Glashüttenmeister durch die Kreisämter dahin belehrt, daß sie keine Glasmachergesellen aufnehmen sollen, wenn selbe nicht mit den vorschriftmäßigen Entlaßschein und Paß versehen sind; und es ist überhaupt sorgfältig darauf zu wachen, daß derlei Gesellen nicht unter verschiedenem Vorwand in das Ausland gehen und auswandern.

N. 8024.

Verordnung des Mährisch-Schlesischen Landesguberniums vom 4. Mai 1808.

Die Müller haben die Kleien zugleich mit dem Mehle in das Magazin abzuliefern.

Das mährisch-schlesische General-Kommando hat hierorts die Anzeige gemacht, daß ungeachtet der bestehenden Vorschrift, daß die Kleien immer gleich mit dem Mehle von den Müllern in die Verpflegsmagazine abgeliefert werden sollen, hie und da dagegen gehandelt werde.

Da dieser Unfug nicht gestattet werden kann, indem durch diese sträfliche Konnivenz den Müllern neue Gelegenheit gegeben würde, den Kleienabfall um so sicherer zum Nachtheile des Aerariums unter das Mehl zu mischen, so wird dem k. Kreisamte aufgetragen, den Müllern schärfestens einzubinden, die Kleien zugleich mit dem Mehle in das Magazin abzuliefern, und mit selben nicht rückständig zu bleiben.

Soll-

Sollte demselben von Seite des Verpflegsamtes ein Müller angezeigt werden, der mit der Kleienabfuhr zurückbleibt, und in dessen Mühle durch die vorgenommene Untersuchung die abzuführende Kleien sich nicht befinden, so ist über ihn, als des Betrugs beizüchtigt — die Untersuchung zu pflegen, und derselbe nach der bestehenden Mahlordnung zu bestrafen.

N. 8025.

Hofkanzleidekret vom 5. Mai, kundgemacht von dem Landesgubernium in Böhmen den 9. Junius 1808.

Das Baden der Gimnasialschüler im Fluße, oder anderen freien Wässern wird in Beziehung auf die Gubernialverordnung vom 29. Julius 1796 neuerdings verboten.

Baden der Gimnasialschüler wie nach verboten sein.

N 8026.

Gubernialverordnung für Böhmen vom 6. Mai 1808.

Se. Majestät haben mittelst eines eigenen höchsten Hofbillets der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei zur Pflicht gemacht, auf die möglichst schleunige genaue und vollständige Ausführung der höchsten Anordnungen zur Emporbringung der Hornviehzucht ihr vorzügliches Augenmerk zu richten, und höchstdenselben am Ende des heurigen Jahres von jedem Erb-

Hornviehzucht ist emporzubringen.

lande insbesondere standhältige, und erschöpfende Berichte über die in jedem Lande hierin gemachten Fortschritte vorzulegen.

Den Amtsvorstehern wird daher aufgetragen, nicht nur die genaue Befolgung und Ausführung der wegen Emporbringung der Hornviehzucht ergangenen Verordnungen sich sorgsamst angelegen zu halten, sondern auch über die dießfälligen Fortschritte am Ende des heurigen Jahrs, d. i. mit 10. Dezember l. J. den umständlichen Bericht um so entsprechender zu erstatten, als die hohe Landesstelle in den Stand gesetzt werden muß, genau einzusehen, wie dießfalls vorgegangen wurde.

N. 8027.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 6. Mai 1808.

Oeftere und unvermuthete Untersuchungen des Mehls und Brots sind bei den Verpflegsmagazinen zu unternehmen.

Um den eingerissenen Unfügen bei den Verpflegsmagazinen, welche auf die bedenklichste Art mit Konditionirung der Naturalien auf Rechnung der Gesundheit des gemeinen Mannes versucht werden, die erforderliche Abhülfe zu verschaffen, soll das in denen Magazinskammern ausgeschüttete und zur Verpackung verbreitete Mehl, so wie auch das Brot öfters und unvermuthet, und im Falle des Befundes einer schlechtern ungenußbaren, oder gar schädlichen Qualität einer dieser beiden Gattungen von Komestibilien die ungesäumte Anzeige anher zur weitern Mittheilung

lung an das k. k. Generalmilitärkommando gemacht werden.

Da nun zu derlei Untersuchungen in Ermanglung der Militärärzte nebst den Kreisärzten nur jene Wirthschafts-Oberbeamte und Magistratspersonen, die als Landwirthe im ökonomischen Fache Kenntnisse besitzen, und als für das Richteramt beeidete Personen das unpartheiische Befundserkenntniß zu schätzen, und zu bezeugen, die Eigenschaft für sich haben, unter dieser aufhabenden Pflicht beizuziehen sind, und der k. k. Hofkriegsrath beschlossen hat, daß den dießfälligen von dem Militär bei den k. k. Kreisämtern in Ermanglung der Militärärzte zu derlei Naturalunterſuchungen eigends verlangt werdende Individuen, wenn sie außer der Gelegenheit von andern kreisämtlichen Aufträgen, wegen Untersuchung der Militärnaturalien-Vorräthe reisen müssen, nebst den Fuhrkösten auch die charaktermäßigen Taggelder, nähmlich den Kreisärzten mit täglichen fünf Gulden, und den Wirthschaftsoberbeamten, dann Magistratspersonen mit täglich vier Gulden aus dem Militärfond vergütet und angewiesen werden möchten; so werden die sämmtlichen Wirthschaftsbeamten und Magistrate angewiesen, sich der angeordneten Untersuchung zu unterziehen, und denselben zugleich bedeutet, daß, wenn sie derlei Vorspanns- und Diätengelder beziehen, sie denjenigen Verpflegs-

magazinen, aus welchen sie hiezu die Gelder empfangen, ein Reispartikulare oder Berechnung über die erhaltenen Vorspanns- und Diätengelder zur Aufrechnung zu übergeben haben.

N. 8028.

Hofkammerdekret vom 27. April, und Justiz-Hofdekret vom 7. Mai, kundgemacht von dem Böhmischen Landesgubernium den 11. Mai 1808.

Allen Beamten, welche in einen 800 fl. übersteigenden Gehalt vorrücken, ist künftig der Theurungszuschuß aus ihrer vorigen Besoldung auch für das Karenzquartal zu erfolgen.

Den in einen 800 fl. übersteigenden Gehalt vorrückenden Beamten ist der Theurungszuschuß, wenn sie hierzu bisher geeignet waren, auch für das Karenz-Quartal der neuen Besoldung, jedoch nur auf den Betrag ihrer bisherigen letzten Besoldung berechnet, von nun an, in Zukunft zu erfolgen.

N. 8029.

Hofkanzleidekret vom 7., kundgemacht von der Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns den 18ten, vom Steiermärkisch-Kärntnerischen Gubernium den 21., von der Landesregierung ob der Enns den 26., von dem Mährisch-Schlesischen Landesgubernium den 27. Mai 1808.

Nur diejenigen Juden, welche nicht durch einen

Se. Majestät haben zu entschließen befunden, daß die angeordnete Zurückweisung der aus andern

Erb-

Erbländern nach Ungarn einwandernden Juden in ihre Geburtsörter nur jene zu treffen habe, die durch einen zehnjährigen Aufenthalt in Ungarn das Incolat nicht erworben, oder nach ihrer Einwanderung sich allda nicht verheirathet haben.

10jährigen Aufenthalt in Ungarn das Incolat erworben, oder sich nicht nach ihrer Einwanderung alldort verheirathet haben, können zurückgewiesen werden.

Nach dieser höchsten Entschließung, wodurch die durch hierortiges Circular vom 9ten Oktober 1806 bekannt gemachte frühere hohe Anordnung vom 15. August 1806 eine nähere Bestimmung erhält, ist sich daher in Zukunft genau zu benehmen.

N. 8030.

Hofkanzleidekret vom 7., kundgemacht von der Krainerisch-Görzerischen Landesstelle den 21. Mai 1808.

Nach welcher der im vorigen Jahre eingeführte Aufschlag von den aus Steiermark nach Krain und wechselseitig von Krain nach Steiermark verführt werdenden Weinen um die Hälfte, folglich von 1 fl. 30 kr. auf 45 kr. pr. Eimer herabgesetzt wird.

Um eines Theils die Verhältnisse einiger Besitzer in der steiermärkischen Gegend an dem Saufluße zu berücksichtigen, welchen, da sie vermög der topographischen Lage ihrer Besitzungen die erzeugenden Weine nicht leicht anderswo, als nach Krain verschleißen können, der neue Aufschlag von 1 fl. 30 kr. pr. Eimer von jedem nach Krain eingeführt werdenden fremden Weine, wodurch mit Einfluße des Bankalzolls beinahe der Werth erreicht würde, um welchen der steiermärkische Wein in der Gegend des Sauflußes in mittelmäßigen Jahren verkauft wird, sehr drückend sein müßte, und andern Theils um dem Lande Krain die Akzise von den steierschen Weinen, deren Entgang in der abgesehenen Bedeckung des

Fonds für die Kriegsbeschädigungen eine zu große Lücke machen würde, nicht ganz zu entziehen, haben Se. Majestät zu genehmigen geruhet, daß die Akzise von den Weinen, welche aus Steiermark nach Krain, und wechselseitig aus Krain nach Steiermark verführt werden, auf 45 kr. pr. Eimer herabgesetzt, und in diesem Verhältnisse, solang das Erforderniß der Provinz Krain ausgewiesen werden wird, einzuheben sein werde.

Welches zur allgemeinen Wissenschaft mit dem Beisatze gebracht wird, daß die Zollämter, welche hierwegen zu manipuliren haben, unter einem die Weisung erhalten, den gedachten Weinaufschlag gleich vom Tage des Empfangs dieser Weisung an, in dem herabgesetzten Betrage abzunehmen.

N. 8031.

Patent vom 10. Mai 1808.

Zusatzartikel zu dem zwischen dem österreichischen Kaiserstaate und dem Großherzogthume Würzburg abgeschlossenen Freizügigkeits-Vertrage.

Da Se. k. k. apostolische Majestät und Se. k. k. Hoheit der Erzherzog Großherzog von Würzburg in Anbetracht des gegenseitig bestehenden engsten Bandes der Freundschaft und Verwandtschaft, dann in Ansehung der fürgewesenen Besitzänderungen, welche auch auf das Schicksal und die Wohlfahrt vieler Einzelnen so nahen Bezug nahmen, Sich bewogen gefunden haben, die durch die Konvention vom 24. Februar l. J. in Ansehung der Vermögens-Exportation bereits festgesetzte Freizügigkeit, auch auf

den

den Genuß der Pensionen auszudehnen; so ist darüber von den unterzeichneten beiderseitigen Bevollmächtigten Folgendes verabredet und festgesetzt worden.

1) Den aus den kaiserl. Oesterreichischen oder aus den großherzoglich Würzburgischen Kassen pensionirten Dienern und Unterthanen, ohne Unterschied ihres Standes, wird auf ihr Anbringen nach ihrer Privatkonvenienz freigelassen, die von dem einen Theile beziehende Pension in den Landen des andern Theils verzehren zu dürfen.

2) In dem Lande, in welchem sie ihren Wohnsitz nehmen, sind sie wie andere Bewohner den Gesetzen und der Gerichtsbarkeit desselben unterworfen. Von dem Pensionsherren können keine weitern Jurisdiktions-Ansprüche auf sie gemacht werden, als jene, welche die Sicherstellung oder Befriedigung rechtlicher Forderungen seiner Unterthanen auf die Pension zum Zwecke haben, oder durch das im Lande des Pensionsverleihers besitzende Vermögen begründet sind.

3) Da nach Art. 1. den Pensionisten die Wahl des Wohnorts in dem einen oder andern Staate nach ihrer Privat-Konvenienz freigelassen worden ist; so ist ihnen auch gestattet, ihren Aufenthalt nach Willkühr zu ändern, und wieder ungehindert in den Staat des Pensions-Verleihers überzuziehen. Auch in diesem Falle

sind

sind sie von allem Abzuge und aller Nachsteuer frei.

4) Gegenwärtige Uebereinkunft, welche als ein Zusatz des im Eingange erwähnten, bereits ratifizirten Freizügigkeits-Vertrags vom 24. Februar d. J. zu betrachten ist, soll von dem Tage ihrer Unterzeichnung an zu wirken anfangen, und wird daher unverzüglich den betreffenden Landesbehörden zur Nachachtung mitgetheilt werden.

Würzburg, den 10ten Mai 1808.

N. 8032.

Verordnung der Landesregierung in Oesterreich unter der Enns vom 10. Mai 1808.

Den Revisionen der Schieblinge Einhalt zu thun.

Von Seite der Dominien und Orts-Obrigkeiten ist eine genaue Obsicht zu tragen, damit den häufigen Revisionen der Schieblinge, welche an dieselben von dieser Provinz zurückgewiesen und übergeben worden sind, Schranken gesetzt werden.

N. 8033.

Patent vom 10. Mai 1808.

Uebereinkunft wegen wechselseitig freier Benützung der Stiftungen zwischen dem österreichis-

Da sowohl in den kaiserlich-königlich österreichischen, als den königlich-baierschen Staaten, Stiftungen bestehen, welche für die Abkömmlinge gewisser benannten Familien, oder Orte und Districte,

durch

durch die Errichtungs-Urkunden bestimmt sind, Seine kaiserlich-königliche Majestät aber sowohl, als Seine königliche Majestät von Baiern des Willens sind, bei den eingetretenen Staats-Veränderungen die Rechte der Privaten möglichst unverändert zu erhalten, so ist von den Unterzeichneten, Nahmens Ihrer Allerhöchsten Höfe einverständlich folgende Verabredung getroffen worden. schen Kaiserstaate und dem Königreiche Baiern.

Die königlich baierschen Unterthanen sollen zu der Benützung der oben bezeichneten Stiftungen der kaiserlich-österreichischen Staaten, und die kaiserlich-österreichischen Unterthanen zu der Benützung der gleichfalls oben erwähnten Stiftungen der königlich baierschen Staaten, ohne Unterschied, ob die Collatur, oder Präsentation dem allerhöchsten Landesherrn oder Corporationen oder Privaten des einen oder des andern von beiden Staaten zustehen, wechselseitig zugelassen werden, insofern sie durch die rechtmäßigen Stiftungs-Titel hierzu berufen, und die in den Stiftungs-Briefen vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen im Stande sind.

München den 10 Mai 1808.

(L.S.) Friedrich Graf von Stadion.

(L.S.) Freiherr von Montgelas.

II.

N. 8034.

Hofdekret vom 11. Mai, kundgemacht von der Landesregierung in Oesterreich ob der Enns den 3., vom Böhmischen Gubernium den 24. Juni 1808.

Tauf-, Trauungs- und Todtenscheine von auswärtigen Ministern angesuchte sind stempelfrei.

In Fällen, wo auswärtige Minister für Jemanden um einen Tauf- Trauungs- oder Todtenschein ansuchen, sind solche Urkunden immer stempelfrei auszufertigen.

N. 8035.

Verordnung von dem Landesgubenium in Böhmen den 11. Mai 1808.

Aenderung einiger Zollämter in Böhmen.

Die bisher provisorisch bestandene Wasserzolllegstatt Aussig, dann das Haupteinbruchsamt Rumburg werden zu wirklichen Zolllegstätten, die Gränzämter Asch, Graslitz, Nixdorf, Warnsdorf und Niedergrund zu Kommerzialzollämtern erhoben.

N. 8036.

Hofkammerdekret an die Landesregierung in Oesterreich unter der Enns vom 12. Mai 1808.

Konzepts-praktikanten sollen die Adjuten ohne allem Abzug beziehen.

Das bewilligte Adjutum für die bei der Landesstelle oder bei einem Kreisamte angestellten Konzepts-Praktikanten solle denselben ohne Abzug der

Arrha

Arrha oder Dienstaxe in monathlichen Raten verabfolget werden.

N. 8037.

Patent vom 12. Mai 1808.

Wir Franz der Erste, ꝛc. ꝛc.

Errichtung der Reserven.

Die Sorgfalt, mit welcher Wir ausgesetzt auf die Erleichterung Unserer geliebten Unterthanen bedacht sind, hat Uns im Jahre 1802 bewogen, statt der lebenslänglichen Dienstverbindlichkeit, die für die zum Militärstand ausgehobenen Individuen bis dahin bestand, eine zeitliche Capitulation einzuführen, welcher zufolge jährlich eine beträchtliche Anzahl derselben entlassen, zu den Beschäftigungen des bürgerlichen Lebens zurückkehrt, und der daraus in der Armee entstehende Abgang durch andere neu Ausgehobene ersetzt wird.

Bei der wirklichen Ausführung dieser Verfügung hat es sich jedoch gezeigt, daß, weil nach Unserm ausdrücklichen Befehl die Rekrutirung, durch welche der Ersatz der ausgetretenen Kapitulanten bewirkt wird, immer mit möglichster Rücksicht und Schonung der erwerbenden Klassen geschieht, hierdurch ein unvermeidlicher Zeitverlust entstehet, und die Regimenter an die Stelle der entlassenen geübten und erprobten Mannschaft meistens Leute erhalten, welche, um dienstauglich zu sein, erst durch längere Zeit gebildet werden müssen; daher Wir zu Beseitigung dieser Umstän-

stände für nothwendig erachtet haben, die hierwegen erforderliche Abhülfe nicht länger zu verschieben.

Da ferner Unser Wille dahin geht, mit diesen Maßregeln auch jene vorbereitenden Anordnungen zu verbinden, welche Uns auf die zweckmäßigste Art in Stand setzen werden, nach Unserer längst gehegten Absicht zu Erleichterung der Finanzen, und um dem Ackerbau und den Gewerben, die wenigst möglichste Zahl von Arbeitern zu entziehen, die Armee so weit zu vermindern, als es die Erhaltung der Sicherheit und der zweckmäßigen Organisirung Unserer Truppen gestattet, so haben Wir beschlossen, die zum Kriegsdienste vorgemerkten Anwendbaren in bezirksweisen Reserve-Abtheilungen zusammen zu stellen, sie jährlich einige Zeit in den Waffen üben, zum Militärdienste vorbereitungsweise bilden, und sodann die Einzelnen nach dem Verhältniß der Zeit, in der sie zur Reserve gekommen, zu Ergänzung des Abgangs bei den Regimentern einrücken zu lassen.

Zu diesem Ende finden Wir, wie hierbei vorzugehen sei, durch Folgendes näher zu bestimmen:

1) Jeder, so zum Militärstande verbunden ist, unterliegt auch der Verpflichtung zur Reserve, und wird dazu nach der bisherigen Art der Rekrutirung gewidmet.

2) Bei Anerkennung seiner Tauglichkeit erhält er eine von der Militär- und politischen Obrigkeit

unterzeichnete Karte, die er sorgfältig aufzubehalten, und sich damit, wo es nöthig ist, auszuweisen hat.

3) In der Gewinnung seines Erwerbes und Veränderung seines Aufenthalts wird ihm kein Zwang auferleget, nur hat er die hierwegen allgemein bestehenden Vorschriften in Hinsicht der obrigkeitlichen Bewilligungen und der Pässe genau zu beobachten.

4) Den Obrigkeiten wird zur Pflicht gemacht, in den Erlaubnißscheinen und Pässen für ihre Unterthanen, jedesmahl die Eigenschaft eines Reservemannes bestimmt auszudrücken. Ein Gleiches hat auch bei Ausfertigung der Kundschaften bei den Gewerbs-Klassen, und in den Entlassungsscheinen der Dienstgeber zu geschehen.

5) Jedes Jahr hat der zur Reserve bestimmte Mann zur Waffenübung zu erscheinen.

6) Die Zusammenberufung wird von den Länderstellen einverständlich mit den General-Kommanden angeordnet.

7) Bei Gelegenheit dieser Zusammenberufung werden auch die Sammelplätze für die Mannschaft bekannt gemacht werden.

8) Der Mann der Reserve hat sich auf jenem Platz an dem bestimmten Tage einzufinden, der dem Orte seines zeitlichen Aufenthalts am nächsten gelegen ist.

9) Er stellet sich da dem Militär-Kommando

vor

vor, gibt seine Karte ab, leistet die feierliche Angelobung und wird von dem Umfange seiner Verpflichtungen unterrichtet.

10) Von dem Tage seiner Einrückung erhält die Löhnung des wirklich dienenden Militärs, und genießt alle Beiträge, die Wir demselben bewilliget haben.

11) In dem Falle seiner Erkrankung wird er, wie der wirklich dienende Soldat, behandelt und gepflogen.

12) Solange die Uebungszeit dauert, ist er den militärischen Vorgesetzten pünktlichen Gehorsam zu leisten schuldig, bleibt aber in allen Privat-Rechtssachen auch während der jährlichen Uebungszeit in den Waffen der Civil-Gerichtsbarkeit und den Civil-Gesetzen unterworfen. Dagegen unterliegt er in Rücksicht der während der Uebungszeit begangenen und auch während dieser Zeit entdeckten Vergehungen, sie mögen in militärischen oder gemeinen Verbrechen, oder in andern strafbaren Handlungen bestehen, der Militärgerichtsbarkeit, und wird von dem Militärgerichte nach den Militärgesetzen behandelt.

13) Nach beendigter Uebung wird ihm sein Zettel mit dem Zeugnisse seines Militär-Vorgesetzten, daß er die vorgeschriebene Zeit bei der Uebung zubrachte, zurückgestellt.

14) Er empfängt zugleich ein, der Entfernung

und

seines letzten Aufenthaltes angemessenes Zehrgeld. (Viaticum).

15) Jene, die zur Uebung zu erscheinen verabsäumen, sind einzuberufen, nachträglich abzurichten, und nach Verhältniß der Umstände auch körperlich zu bestrafen.

16) Derjenige, so einen Reservemann während der Zeit der Einberufung in Arbeit, Dienste, oder in der Unterkunft behält, ist mit einer Geldbuße zu belegen.

Gegeben ꝛc.

N. 8038.

Hofkammerdekret vom 12., kundgemacht von der Landesregierung unter und ob der Enns und vom Steiermärkisch-Kärntnerischen Gubernium den 21., und vom Böhmischen und Mährisch-Schlesischen Landesgubernium den 22. Mai 1808.

Das Ausführungsverboth des Bleies in Blöcken betreffend.

Es haben Se. Majestät die Ausfuhr des Bleies in Blöcken, vom Tage der Kundmachung angefangen, allgemein, und auch zur See dergestalt zu verbiethen befunden, daß die Uebertretung dieser Anordnung streng jenen Strafen unterzogen werden soll, welche gegen den Schleichhandel allgemein festgesetzt sind.

N. 8039.

Hofkanzleidekret vom 13. Mai, kundgemacht von dem Mährisch-Schlesischen Landesgubernium den 3. Junius 1808.

In Ansehung der vorgeschriebenen Vollmacht für die Juden bei einem übernommenen Körnertransport.

Damit den Juden, welchen überhaupt aller Getraidhandel untersagt ist, ohne sie auch von Unternehmung der Körnertransporte auszuschließen, und selbe in ihren Nahrungswegen zu beschränken, die Gelegenheit zu der Uebertretung des erwähnten Verbothes so viel möglich benommen werde, haben Seine Majestät zu entschließen geruhet, daß nähmlich jeder Jude, der sich zu einem Körnertransport gebrauchen lassen will, gehalten sein soll, sich mit einer Vollmacht von demjenigen, der ihn bedungen hat, zu versehen, in welcher ausdrücklich die Gattung der zu transportirenden Körner, der Betrag derselben, der Ort der Behebung und der Abladung angezeiget werden muß.

Wenn ein Jude ohne diese Vollmacht im Transporte betreten wird, so soll der Transport für verfallen erkläret werden, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, wer Eigenthümer dieses betretenen Transports ist.

Welche allerhöchste Willensmeinung daher zu Jedermanns Wissenschaft und Darnachachtung kundgemacht wird.

N.

N. 8040.

Hofdekret vom 14., kundgemacht von dem k. k. Appellationsgerichte im Erzherzogthume Oesterreich unter und ob der Enns den 20., von dem inneröstern. Appellationsgerichte den 27. Mai 1808.

Um den Verzögerungen der Rechtspflege in solchen Fällen, wo ausgetretene Militärbeamte, welche in einer Verrechnung standen, oder ärarisches Gut verwalteten, nach ihrem Austritte wegen dieser Verwaltung erst von den Militärgerichten in Anspruch genommen werden, zu begegnen, haben Se. k. k. Majestät anzuordnen befunden, daß jedes Militär-Individuum der Art sich vor dem Austritte und vor der Entlassung zu reversiren habe, sich vor den betreffenden Militärgerichten zu stellen, wann und sooft es von denselben in der Absicht vorgefordert werde, und über die geführte Verwaltung zur Rede zu stehen.

Daher seien alle unterstehenden Jurisdictionen anzuweisen, in Gemäßheit dieser höchsten Anordnung den Militärgerichten auf unmittelbare Requisition, ohne erst die Befehle von den Obergerichten zu erhalten, die nöthige Hilfe zu leisten, damit die Vorgeforderten erscheinen, und die von dem betreffenden Militärgerichte als foro gestæ administrationis wider sie erkannten Urtheile zum Vollzuge kommen.

Welche höchste Entschließung den sämmtlichen hierher untergeordneten Gerichtsbehörden in Nieder-

österreich unter und ob der Enns zur Wissenschaft und Nachachtung hiermit bekannt gemacht wird.

N. 8041.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 15. Mai, kundgemacht von dem Mährisch-Schlesischen Landesgubernium den 10., vom Böhmischen Landesgubernium den 23., dann Hofdekret der Obristen Justizstelle vom 17. Junius 1808.

Se. Majestät geruhten zu bewilligen:

Gerichtsbehörde für die zum Predigtamte ordinirten Glieder der Augsburgischen und Helvetischen Konfession.

1) daß die unadelichen Glieder beider Konfessionen, welche die Ordination zum Predigeramte erhalten haben, der Gerichtsbarkeit der Landrechte unterzogen werden, und

Vorschrift wegen von dem Bethause zu entfernten akatholischen Gemeinden.

2) fernet zu befehlen, daß die akatholischen Kirchen-Gemeinden überhaupt in Ermanglung eines Seelsorgers eigene Versammlungen zur Erbauung ohne einen Pastor nicht halten sollen.

Den akatholischen Kirchen-Gemeinden, welche von ihrem Bethhause und Pastor so weit entfernt sind, daß sie zu dem ordentlichen Gottesdienste in ihr Bethhaus durchaus nicht kommen können, wird die Versammlung an Sonn- und Feiertagen unter der Leitung des Schullehrers, um sich durch gemeinschaftlichen Gesang, und Anhörung einer von ihm vorgelesenen Predigt zu erbauen, einstweilen, bis Zeit und Umstände die Regulirung und Besetzung der nöthigen Pastorate erlauben, unter den folgenden Vorsichten gestattet, daß der Schullehrer keine andere

Ge-

Gesänge absingen lassen, und keine andern Gebethe sagen, oder keine andern Predigten vorlesen dürfe, als solche, welche von der Zensurs-Behörde genehmigt, und von den k. k. Konsistorien die strenge Beobachtung der allerhöchsten vorgeschriebenen Vorschrift auf das Nachdrücklichste und bei eigener Dafürhaftung der betreffenden Pastoren eingebunden worden ist.

N. 8042.

Verordnung der Landesregierung in Oesterreich unter der Enns vom 19. Mai 1808.

Verordnung die Unglücksfälle Verhütung bei Ueberfahrten betreffend.

Zur Verhütung der Unglücksfälle bei den Ueberfahrten auf der Donau sind alle Ueberfahrts-Besitzer für die Bestellung verläßlicher Schiffleute verantwortlich, welche bei ihren Ortsobrigkeiten ordentlich vorzumerken sind, und soll allen übrigen das Ueberfahren bei Strafe untersagt werden. Rücksichtlich der Stadt Wien wird den Wächtern der Ueberfahrt im Donau-Kanale das Ueberfahren bei starkem Winde oder Eise gänzlich eingestellt, und haben dieselben sonst immer nur eine angemessene Anzahl von Menschen und Bagage aufzunehmen, und die als gut befundene und mit einem Geländer versehenen Fahrzeuge nur des Fahrens kündigen Leuten anzuvertrauen. Die Schuldtragenden bei einem Unglücksfalle im

Ueberfahren aber sollen nach dem 89ten Paragraphe des 8ten Hauptstückes des Strafgesetzbuches über schwere Polizei-Uebertrettungen bestrafet werden.

N. 8043.

Dekret der vereinten Hofkanzlei an die Niederösterreichische Regierung vom 19. Mai, und an die sämmtlichen übrigen Länderstellen vom 15. September, kundgemacht in Niederösterreich, und Oesterreich ob der Enns am 16. Junius, in Steiermark und Kärnten, Krain und Görz am 5., in Oesterreich ob der Enns am 7., in Salzburg am 8., in Böhmen am 13. Oktober 1808.

Jurisdiktions-Verhältnisse zwischen der Zivil- und Militär-Geistlichkeit.

Zur Vermeidung aller Irrungen in Ansehung der Gränzen der Jurisdikzion, welche die Zivil- und welche die Militär-Geistlichkeit in den bei Militärpersonen sich ergebenden seelsorgerlichen Verrichtungen auszuüben hat, und zur Hindanhaltung aller Vergehungen gegen die Gesetze bei Eingehung der Ehen, von den bei Militärpersonen dienenden Zivilparteien, wird, mit Rücksicht auf die frühern Gesetze, Nachstehendes hiermit verordnet:

§. 1. Es hat bei der zufolge allerhöchster Entschliessung vom 26. Januar 1770 bekannt gemachten Vorschrift sein Verbleiben, daß die Feldkapläne die

geist-

geistliche Jurisdikzion in Taufen, Trauungen, Begräbnissen, und überhaupt in Administrirung der heiligen Sakramente, in Ansehung der ad militiam vagam gehörigen Militärpersonen, hingegen die Zivil-Geistlichkeit diese Jurisdikzion bei dem ad militiam stabilem gerechneten Militärpersonen auszuüben haben. Um aber allen Zweifel über die weitere Frage zu benehmen, welche Militärpersonen ad militiam vagam, und welche ad militiam stabilem zu rechnen sein, soll bei der veränderten Verfassung des k. k. Militärs Folgendes zur Richtschnur dienen:

A) Ad militiam vagam gehören:

a) die zum Felddienste, dann auch die bei dem Hofkriegsrathe, bei der Genie- Artillerie- und Gränz-Direkzion angestellten Herrn Generäle,

b) der Generalstab,

c) die Festungs- und Stadt-Kommandanten sammt dem Platzpersonale und Garnisons-Auditoriat,

d) die gesammten Regimenter und Korps,

e) die drei k. k. Garden und die Hofburgwache,

f) alle Monturs-Kommissionen,

g) das Neustädter- Kadetenhaus und die Ingenieur-Akademie,

h) die Garnisons-Artillerie,

i) die bewaffnete Marine,

k) das oberste Schiffamt,

l) die Ingenieurs- Mineurs- Sappeurs- und Militär- Fuhrwesens- Korps,

m) das Feldzeugamt,

n) die Fortifikazions- Distrikts- Direktionen,

o) die Feldkriegs- Kanzleien bei den General- und Militär- Kommanden,

p) die Konskripzions- Direktoren,

q) das Stabs- Auditoriat mit den Gerichts- Aktuarien und Stabs- Profoßen,

r) das Feldkriegskommissariat,

s) das Verpflegsamts- und das Militär- Bäckerpersonale,

t) die Kriegskasse- Beamten, wo eigene Kriegskassen bestehen, und also nicht mit dem Kameralzahlamte vereinigt sind,

u) die Gallizische Werbbezirke,

v) die Kordons- Abtheilungen,

w) die Transports- und Sammelhaus- Kommanden,

x) alle Frauen, Kinder, und Dienstbothen der Vorgenannten.

y) Endlich haben alle bei einem ausbrechenden Kriege zu Feldkriegsdiensten anzustellende stabile Militär- Individuen, so wie auch diejenigen Personen vom Zivilstande, die bei den Armeen sich aufhalten, durch die Zeit des Krieges die

geist-

geistliche Jurisdiktion der Militär-Geistlichkeit anzuerkennen.

E) Ad militiam stabilem gehören:

a) die pensionirten und nicht angestellten Herrn Generale, wenn sie gleich Regiments-Inhaber sind,

b) alle pensionirten, quiesizirenden, oder mit Beibehaltung des Offiziers-Karakters quittirten Stabs- und Oberoffiziere, Militär-Beamten und Stabsparteien,

c) die bei dem Militär-Appellations-Gerichte, dann

d) bei dem Judic. deleg. milit., vel mixtis angestellten, zum Stande derselben gehörige Beamten, insofern sie nicht nach ihren andern persönlichen Eigenschaften ad militiam vagam gehören,

e) die hungarische Kronwache,

f) die Polizeiwache,

g) die Josephinisch-medizinisch-chirurgische Akademie,

h) das Thierarznei-Instituts-Personale,

i) die zur Militär-Medikamenten-Regie, und ihren Depots in den Ländern gehörigen Personen,

k) das Hernalsee-Offizierstöchter-Institut,

l) das Gewehrfabriken-Gußwerk- und Stuckbohrer-Personale,

m)

m) die Patental-Invaliden,

n) die Hausverwalter, Hausmeister, Traiteurs in Kasernen und sonstigen Militärgebäuden,

o) die Wittwen und Waisen aller Militärpersonen,

p) die Frauen, Kinder, und Dienstbothen der Vorgenannten ad militiam stabilem gerechneten Individuen.

§. 2. Da sich aber die Fälle häufig ereignen können, daß Personen, welche ad militiam vagam gehören, einer geistlichen Amtshandlung bedürfen, ohne den Feldsuperior oder Feldkaplan, dessen geistlichen Jurisdiktion sie zugewiesen sind, haben zu können, so bleibt es bei den schon bestehenden Verordnungen, daß die Zivil-Geistlichkeit verpflichtet sei, in diesen Fällen die geistlichen Jurisdiktions-Akten in Subsidium der Militärgeistlichkeit auszuüben.

§. 3) In Ansehung der Stollgebühren wird folgendes verordnet:

a) Militärpersonen, vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts (einschlüßlich derselben) haben gar keine Stolle zu bezahlen, folglich hat der Zivil-Pfarrer auch da, wenn die Trauung zwischen einer solchen Militärperson und einer Braut vom Zivilstande von ihm vorgenommen wird, nur die halbe Gebühr in Ansehung der Braut zu fordern.

b)

b) Die Oberoffiziere haben die Stolle zu entrichten; jedoch ist sich in Bemessung des Betrages ganz nach den für die Zivil-Geistlichkeit überhaupt bestehenden Stollgesetzen zu achten.

c) Die Eheverkündigungen sind bei Militärpersonen, welche ad militiam vagam gehören, in Ermanglung einer eigenen Garnisonskirche, wo die Verkündigung von dem Feldsuperior, oder von dem Feldkaplan geschehen kann, von dem Zivilpfarrer des Bezirkes, in welchem der Militär-Bräutigam wohnt, vorzunehmen, ohne dafür eine Gebühr von der Militärperson zu fordern.

d) Dort wo keine Garnisons-Kirche besteht, hat der Feldsuperior oder Feldkaplan das Recht, in der Zivil-Pfarrkirche, in deren Bezirke die seiner Jurisdiktion angewiesenen Militärpersonen wohnen, die pfarrlichen Verrichtungen der Taufe, der Trauung, des Versehens der Kranken, der Einsegnung der Leichen vorzunehmen, ohne daß der Zivil-Pfarrer deswegen eine Stollgebühr anzusprechen hat.

e) Die Militär-Geistlichkeit hat das Leichenbegängniß einer ad militiam vagam gehörigen Person selbst zu halten, und hierzu ihre eigenen Gehülfen und Requisiten zu verwenden; dagegen aber ist von Seite der Zivilpfarre, welche in die Veranstaltung solcher Leichenbegäng-

gängnisse gar nicht einzugehen hat, auch keine Stollgebühr zu verlangen.

Sollte jedoch die Militär-Geistlichkeit einige Kirchenrequisiten von der Zivil-Pfarre dazu nöthig haben, so ist für diese bei Leichen der Oberoffiziere oder Beamten das im Stollpatente Bestimmte von der Verlassenschaftsmasse zu bezahlen. Die Begräbnisse der ad militiam stabilem gehörigen Militärparteien haben von Seite der Zivilpfarre immer nach der geringsten Klasse zu geschehen, wenn nicht der Erblasser, desselben Erben, oder die Abhandlungs-Instanz den Konbukt nach einer der höhern Klasse verlangen, wo alsdann die in dem Stollpatente für die verlangte Klasse bestimmten Gebühren abzunehmen sind.

§. 4. Die Zivil-Geistlichkeit hat nach der Hofverordnung vom 30. August 1784 mit Ende jeden Militärjahrs durch die Dechante das Verzeichniß aller mit Militärpersonen vorgenommenen Tauf-Trau- und Begräbnißakten, an das Konsistorium einzusenden, von welchem es mittels der Landesstelle und dem General-Kommando, dem Feldsuperiorate zukommen wird, welches auch für die Ausstellung der Urkunden über die ad militiam vagam gehörigen Personen, wenn sie erst nach der Ueberreichung der Verzeichnisse angesucht werden, sorgen wird.

§. 5.

§. 5. In Ansehung der Bewilligung zur Heurath und der Dispensen von den Aufgebothen wird verordnet:

1) Ohne beigebrachte schriftliche Heurathsbewilligung soll keine Militärperson, sie mag von der militia vaga oder stabili sein, getrauet werden.

Diese Bewilligung wird ertheilt

a) bei den Regimentern und Korps, für sämmtliche Individuen vom Obristlieutnant abwärts, von den Regiments- und Korps-Inhabern, oder von den Regiments- und Korps-Kommandanten, soweit den letztern dazu die Befugniß von den Regiments-Inhabern verliehen worden ist,

b) bei dem Generalquartiermeisterstabe: für alle dahin gehörige Individuen, von dem Generalquartiermeister.

c) Für die Regiments- und Korps-Kommandanten für alle weder zum Generalquartiermeisterstabe gehörige, noch in einem Regimente oder Korps dienende Individuen, für die im Pensionsstand versetzten oder mit Beibehaltung des Militär-Karakters ausgetrettenen Stabs- und Oberoffiziere, von den General-Kommanden.

2) In Ansehung der minderjährigen Waisen von Militärpersonen, ist die obervormundschaftliche

liche Einwilligung zu ihrer Verehelichung nach der Verordnung vom 9. Oktober 1805 bei den vorgesetzten Judiciis delegatis militaribus et mixtis anzusuchen.

3) Die Dispensen vom Aufgebothe bei Militärheurathen sind bei der betreffenden Militärbehörde anzusuchen, und werden solche

a) bei den Regimentern und Korps allen dahin gehörigen Personen, vom Obristlieutenant abwärts, von den Regiments- oder Korps-Kommandanten,

b) der Generalität, den Regiments- und Korps-Kommandanten, allen zu keinem Regimente oder Korps gehörigen Personen, den pensionirten oder mit Beibehaltung des Militär-Karakters ausgetrettenen Stabs- und Oberoffizieren, den in der Dienstleistung stehenden, und in die Pension übersetzten Militärbeamten, Wittwen und Waisen, von dem General-Kommando des Landes, in welchem sie ihren Aufenthalt haben, ertheilt.

4) Die Zivil-Dienstbothen von Militärpersonen haben ohne Rücksicht, ob ihre Dienstgeber ad militiam vagam oder stabilem gehören, nebst der Bewilligung und rücksichtlich des Aufgebothes, der Dispens von Seite der Militärbehörde, auch die Heurathe-Bewilligung der betreffenden Zivil-Obrigkeit, und die Aufgebothe-Dispense

von

von der Zivil-Behörde, nähmlich der Stadthauptmannschaft, wenn sie inner den Linien-Wiens wohnen, oder dem Kreisamte, in dessen Bezirke sie sich befinden, zu erwirken.

N. 8044.

Justizhofdekret für Böhmen vom 20. Mai, Hofkanzleidekret vom 2. Junius 1808.

Ob Darlehen, welche in öffentlichen Obligationen unter der Bedingung gegeben worden, daß dieselben wieder in eben solchen Obligationen zurückbezahlet werden sollen, als ein erlaubtes, oder als ein wucherisches Geschäft zu betrachten sei.

Aus Veranlassung mehrerer über den 3. §. des Wucherpatentes vom 2. Dezember 1803 vorgekommenen Anfrage, ob Darlehen, welche in öffentlichen Obligationen unter der Bedingung gegeben werden, daß dieselben wieder in eben solchen Obligationen zurückgezahlt werden sollen, als ein erlaubtes, oder als ein wucherisches Geschäft zu betrachten sei, wird hiermit folgende Abänderung dieses §. zur allgemeinen Nachachtung kund gemacht.

1) Bei Darlehen, welche in verzinslichen öffentlichen Obligationen gegeben werden, soll es dem wechselseitigen Einverständnisse der Parteien überlassen bleiben, die Zurückzahlung entweder nach dem börsemäßigen Geldwerthe, in welchem sie am Tage des Darlehens standen, oder wieder in gleichen verzinslichen öffentlichen Obligationen zu bedingen.

2) In jenen Fällen, wo bei solchen in verzinslichen öffentlichen Obligationen geleisteten Darlehen nicht zwischen den Parteien bestimmt aus-

be-

kehungen ist, wie die Zurückzahlung zu geschehen habe, soll der Schuldner dieselbe nur in gleichen öffentlichen verzinslichen Obligationen, als er empfangen hat, zu leisten verbunden sein.

3) Unverzinsliche öffentliche Obligationen sind von der Anwendbarkeit zu verzinslichen Darlehen gänzlich ausgeschlossen.

N. 8045.

Verordnung der Landesregierung in Oesterreich unter der Enns vom 20. Mai 1808.

Schätzungs-Urkunden über die Waldbeschädigungen von wem zu fertigen sind.

Die Schätzung der in Waldungen durch Errichtung der Triangulirungs-Zeichen oder Mappirungs-Monumente verursachten Beschädigungen soll künftig nicht nur von den Förstern, Waldmeistern, oder anderen im Forstwesen erfahreren Männern, in Gegenwart des Triangulirungs-Offiziers, sondern auch allemal im Beisein eines oder nach Umständen auch mehrerer Beamten der politischen Behörde vorgenommen, und die Schätzungs-Urkunde von diesen allen gefertiget werden.

N. 8046.

Hofkammerdekret an sämmtliche Bankal-Administrationen vom 23. Mai 1808.

Was die [illegible]

Auf mehrere Vorstellungen über den Bezug der An-

Antheile von jenen Zoll-Kontrabanden und Gewichts-Superplus, welche die an einem Zollamte angestellten bankalischen Waaren-Beschauer in Beisein eines Taback- und Siegelgefälls-Beamten, durch die von ersteren vorzunehmenden Beschauen der Waaren auffinden, ist noch im Jahre 1805 für das Hauptzollamt Wien entschieden worden, daß für die Zukunft die zollämtlichen Waaren-Beschauer von jedem bei der Beschau entdeckten Zoll-Kontrabande oder Gewichts-Superplus zwei Drittel, der Taback-Beamte aber nur ein Drittel zu empfangen habe; wogegen, um eine Gleichheit bei Behandlung der Antheile herzustellen, dem Tabacks-Beamten von dem an einem Zoll-Amte bei der Beschau aufgefundenen Tabacks-Kontrabande zwei Drittel, dem zollämtlichen Waaren-Beschauer aber nur ein Drittel abzureichen ist. Diese Verfügung wird nun als eine Norme für alle Administrationen zur Nachachtung festgesetzt, und hat die Administration hievon alle ihre unterstehenden Aemter zur genauen Befolgung dieser Entschließung anzuweisen.

chen Waarenbeschauer von jedem bei der Beschau entdeckten Zoll-Kontraband oder Gewichtssuperplus zu beziehen haben.

N. 8047.

Hofkammerdekret vom 24. Mai, kundgemacht von dem Landesgubernium in Böhmen den 9. Junius 1808.

In Absicht auf die Salzausmaßlung hat es bei der mittelst Hofdekrets vom 30. April 1805 vorgeschrie-

In Absicht der Salzausmaßlung

hat es bei der vorgeschriebenen Ordnung zu verbleiben.

schriebenen Ordnung, nach welcher den Salzkäufern freigestellt bleiben muß, ihren Salzbedarf entweder nach dem gestrichenen n. ö. Seidelmaaße, oder nach dem Gewichte in den vorgeschriebenen Preisen zu erhalten, sein Verbleiben.

N. 8048.

Hofkammerdekret an sämmtliche Länderstellen vom 24. Mai, kundgemacht von dem Mährisch-Schlesischen Landesgubernium den 10. Junius 1808.

Diäten für Magistrats-Beamte aus der Kammeral-Kasse.

Da man im Einverständnisse mit der vereinten Hofkanzlei beschlossen hat, daß bei den zur Vergütung der Zehrungskosten geeigneten Kommissionen die Magistratsräthe der Hauptstädte nach der zehnten Klasse, nämlich zu vier Gulden, die Magistratsräthe der übrigen Provinzialstädte aber nach der eilften Klasse, zu drei Gulden die Diäte zu beziehen, und, daß bei den Munizipalstädten lediglich bei der bisherigen Uebung zu verbleiben haben solle; so ist sich hiernach auch in jenen seltenen Fällen zu benehmen, wo den genannten Individuen die Taggelder aus der Kammeral-Kasse gebühren sollten, wobei nur, soviel es die kammeralschen Diäten betrifft, jene Fälle eine Ausnahme machen, wo Magistrats-Beamte in Kriminal-An-

ge-

gelegenheiten abgeordnet werden, indem für diese Fälle bereits durch die General-Verordnung vom 11. Februar d. J. *) die Diäten bestimmt worden sind.

N. 8049.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 25. Mai 1808.

Abfertigung pensionsunfähiger Wittwen der Beamten.

In allen Fällen, wo es sich um die Abfertigung pensionsunfähiger Beamtens-Wittwen handelt, ist von nun an die Abfertigung selbst nach der allgemeinen Pensions-Vorschrift von 1781 ohne irgend einen Unterschied der Wittwen Statt zu geben, mit einem Quartalsbetrage der Besoldung des verstorbenen Ehemannes zu bemessen.

N. 8050.

Hofkanzleidekret vom 25. Mai, kundgemacht von dem Mährisch-Schlesischen Landesgubernium, dann der Landesregierung unter und ob der Enns den 10., dem Triester Gubernium den 14., der Krainer Görzerischen Landeshauptmannschaft den 15., vom k. k. Gallizischen Landesgubernium den 17. Junius 1808.

Daß Bannflüche der Rabbiner, solang die

Um alle Zweifel und Bedenken, welche über die Gil-

*) Siehe S. 175. Zahl 7890.

Regierung deren Giltigkeit nicht erkennet, ungiltig sind, und die Verbreiter derselben werden bestraft werden.

Giltigkeit und Ungiltigkeit der Bannflüche von Rabbinern entstehen könnten, zu heben, wird bekannt gemacht, daß jeder Bannfluch eines Rabbiners so lang ungiltig ist, solang dessen Giltigkeit von der Regierung nicht erkannt wird, und daß Jene, welche einen solchen Bannfluch unter der Hand verbreiten, mit einer Geldstrafe von Fünfzig Reichsthalern, welche dem Anzeiger zugewendet werden wird, oder nach Umständen mit einer körperlichen Züchtigung belegt, die Rabbiner, oder sonstigen Religionslehrer aber, die sich unterfangen sollten, denselben in Schulen, Sinagogen, oder sonst öffentlich verkünden zu lassen, sofern Sie Ausländer sind, unnachsichtlich außer Landes geschafft, die Eingebohrnen aber ihres Amtes entsetzt werden sollen.

Hofkanzleidekret vom 26. Mai, kundgemacht von der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns den 10. Junius 1808.

In wie weit die von einem Rabbiner erlassenen Bannflüche Kraft und Wirkung haben.

Um ähnliche Bannflüche, wie der Frankfurter Rabbiner auf dem Nachdruck des jüdischen Gebethbuches Machsor erlassen hat, außer Kraft zu setzen, und deren Verbreitung in den k. k. Erblanden zu verhindern, ist vermöge Hofdekrets vom 25. Mai, erhalten 8. dieß, verordnet worden, kund zu geben,

und

besondere die Rabbiner anzuweisen, in den Sinagogen ihren Glaubensgenossen deutlich und nachdrücklich zu erklären, daß jeder Bannfluch, solange die Regierung dessen Giltigkeit nicht erkennet, ungiltig sei, und daß jene, welche einen solchen Bannfluch unter der Hand verbreiten, mit einer Geldstrafe von 50 Rthlr., welche dem Anzeiger zugewendet werden wird, oder nach Umständen mit einer körperlichen Züchtigung beleget, die Rabiner oder sonstigen Religionslehrer aber, die sich unterfangen sollten, denselben in Schulen, Sinagogen, oder sonst öffentlich verkündigen zu lassen, sofern sie Ausländer sind, auser Land geschafft, die Eingebohrnen aber ihres Amtes entsetzt werden sollen.

N. 8051.

Dekret der vereinten Hofkanzlei an sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme von Gallizien vom 26. Mai 1808.

Normal-Schulbeiträge von den Militär-Verlassenschaften.

Se. Majestät haben zu beschliessen geruhet, daß die seit 1. Dezember 1788 für das Zivile bestehende Normal-Verordnung, vermöge welcher von jeder Verlassenschaft, wenn das reine Vermögen 300 Gulden und darüber beträgt, nach Verschiedenheit der Stände, ohne Rücksicht, ob die Erbschaft ab intestato oder aus einem Testamente den Erben zufälle, ein nach Verschiedenheit der Stände bestimmter Betrag für den Normalschulfond entrichtet werden

muß, von nun an auch bei den Militär-Verlassenschaften mit nachstehenden Modifikationen ihre Anwendung haben solle, daß bei jedem Sterbfalle eines Familienhauptes, worunter auch die Gattinnen und Wittwen zu rechnen sind, wenn nähmlich das reine Vermögen 300 Gulden, und darüber beträgt, von der Generalität mit vier Gulden, von den Staabsoffizieren mit Einschlusse der Obersten mit zwei Gulden, und von den Offizieren, vom Hauptmanne oder Rittmeister abwärts, mit einen Gulden abzuziehen, und vor Berichtigung dieses Betrages keine demselben unterliegende Verlassenschaft auszufolgen sei. Die Militär-Beamten aber sollen nach dem ihrer Charge zustehenden Range behandelt werden; übrigens hätten die General- und Militär-Kommanden das Verzeichniß der von den Militär-Verlassenschaften entrichtenden Normal-Schulbeiträge den Länderstellen jener Provinzen, wohin die Beiträge einzufließen haben, halbjährig zu übermachen.

Die Landesstelle hat, sobald derselben dießfällige halbjährige Verzeichnisse zukommen werden, die Verfügung zu treffen, daß diese Beiträge erhoben, und dem Normal-Schulfonde übergeben werden.

N.

N. 8052.

Hofkanzleidekret für Böhmen vom 26. Mai 1808.

Diäten-Ausmaß für ständische Beamte ꝛc.

Nach gepflogenem Einvernehmen mit der Hofkammer hat man auch für die ständischen Beamten in Böhmen eine eigene Diäten-Ausmaaß mit derselben Zuweisung nach Verschiedenheit ihrer Kathegorien in eine und die andere der in dem letzten allgemeinen Diäten-Normale vom 13. Jänner v. J. *) festgesetzten Klassen zu bestimmen befunden. Diesemnach wird bei Kommissions-Reisen den ständischen Landesausschuß-Beisitzern des Herrn- und Ritterstandes die sechste Klasse des Diäten-Normales vom 13. Januar 1807 mit der Diäte von 10 fl., denen vom Bürgerstande aber die siebente mit der Diäte von 8 fl. zugewiesen. Da die böhmisch-ständischen Deputirten aber, wenn sie nach dem Höflager in öffentlichen Funktionen reisen, bisher höhere Diäten bezogen haben, zu deren Bezug sie durch das Hofdekret vom 30. März 1793 berechtiget sind, so werden sie bei diesem auf den Domestikal-Fond sehenden höheren Bezug, und zwar pr. 30 fl. für den geistlichen und Herrn

*) Siehe die Beilage.

stand, pr 20 fl. für den Ritterstand, und 15 fl. für den Bürgerstand, in dergleichen Fällen noch ferner mit der in dem erwähnten Hofdekrete enthaltenen Beschränkung belassen, daß diese ständischen Deputirten, wenn sie länger als vier Wochen abwesend sind, so wie es bisher üblich war, die Reisekosten aus Eigenem zu tragen haben.

Die für die mindern ständischen Beamten ausgemittelte Diätenbemessung enthält das beiliegende Verzeichniß *).

Dieses hat nunmehr für alle künftige Fälle zur Richtschnur zu dienen.

Beilage *).

Diäten-Bestimmung für die minderständischen Beamten im Königreiche Böhmen nach Verschiedenheit ihrer Kathegorien und der in dem Diäten-Normale v. 13. Jänner 1807 festgesetzten Klassen.

Vom Raths- und Konzepts-Personale.

		Mit der Diät pr.
Der Kanzleidirektor,	zur 8. Klasse	6 fl.
Die Sekretäre,	— —	6
Rathsprotokollist	zur 9. Klasse	5
Rathsprotokollisten-Adjunkt,	zur 10. Klasse	4
Einreichungs-Protokollist,	— —	4
Landesausschuß-Praktikant,	zur 12. Klasse	2

Von

Von der Registratur.

		Mit der Diät pr.
Der Registrator,	zur 8. Klasse	6 fl.
Der Vize-Registrator,	zur 9. Klasse	5

Von dem Expedite.

	Mit der Diät pr.
Der Kanzellist, zur 11. Klasse	3 fl.
Die Accessisten, zur 12. Klasse	2

Von der ständischen Oberkasse.

			Mit der Diät pr.
Der Oberkassier,	zur	8. Klasse	6 fl.
Der Oberkasse-Kontrollor,	zur	9. Klasse	5
Die Revidenten,	—	—	5
Die Kasse-Offiziere,	zur	11. Klasse	3

Von dem ständischen Quartiermeister-Amte.

		Mit der Diät pr.
Der Quartiermeister,	zur 10. Klasse	4 fl.
Der Quartiermeister-Adjunkt,	zur 11. Klasse	3

Von der Rektifikations-Registratur.

		Mit der Diät pr.
Der Registrator,	zur 8. Klasse	6 fl.

Die

		Mit der Diät pr.
Die Registraturs-Adjunkten,	zur 9. Klasse	5
Die Kanzellisten,	zur 11. Klasse	3
Die Accessisten,	zur 12. Klasse	2

Von der Kredits-Buchhalterei.

		Mit der Diät pr.
Der Kredits-Buchhalter,	zur 8. Klasse	6 fl.
Die Ingrossatoren,	zur 10. Klasse	4
Die Ingrossisten,	zur 11. Klasse	3
Der Liquidator,	zur 10. Klasse	4
Der Liquidaturs-Adjunkt,	zur 11. Klasse	3
Der Blanquets-Depositor,	zur 11. Klasse	3
Der Kredits-Kassier,	zur 10. Klasse	4
Der Kredits-Kasse-Kontrollor,	zur 11. Klasse	3
Die Journalisten,	zur 12. Klasse	2

Von der Weinaufschlags-Administration.

		Mit der Diät pr.
Der Administrator,	zur 7. Klasse	8 fl.
Der Aktuar,	zur 9. Klasse	5
Der Oberrevisor,	zur 10. Klasse	4
Die Revisoren,	zur 11. Klasse	3
Die Filial-Einnehmer,	zur 11. Klasse	3
Die Uebergeher,	zur 12. Klasse	2

Den in diesem Verzeichnisse nicht begriffenen ständischen Kreiskasse-Beamten und den

Wein-

Weinaufschlags-Obereinnehmern werden keine Diäten ausgewiesen, weil sie bereits sistemmäßig Reise- und Zehrungskosten-Pauschalbeträge beziehen.

N. 8053.

Hofkanzleidekret vom 26. Mai, kundgemacht vom Gallizischen Landesgubernium den 5. August 1808.

Bestimmung der Einlösungspreise für die zum Militärdienst tauglichen Rimonten, Dienst- und Packpferde.

Es sind mittelst des hierortigen Kreisschreibens vom 8. April d. J. bereits die Preise der von ärarialischen Beschellern gefallenen Füllen, welche von Seite des Militärs, oder der Beschell- und Rimontirungs-Kommandi nach Verschiedenheit des Alters der Füllen an die Eigenthümer derselben bezahlt werden, zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden.

Nachdem nun auch die Einlösungspreise der zum Militärdienst tauglichen Rimonten, Dienst- und Packpferde anher eröffnet wurden; so wird zu Jedermanns Wissenschaft folgendes bekannt gemacht:

Für ein Pack- oder Vorauspferd in einem Alter von 5 bis 10 Jahren, und wenn es von gesunder und guter Konstitution ist, auch bis 12 Jahre, mit einem Maße von 13 Faust 3 Zoll bis 14 Faust werden 80 Guld. Rhn. bezahlt.

Für ein solches Pferd vom nähmlichen Alter, jedoch mit einem Maße von 14 Faust 2 Zoll bis 15 Faust werden 100 Guld. Rhn. gezahlt.

Für

Für ein Fuhrpferd im Alter von 5 bis 10, und mit der obberührten Qualität bis 12 Jahren von 15 Faust, bis 15 Faust 2 Zoll, werden 140 Guld. Rhn., mit einem Maße von 16 Faust werden 160 bis 170, dann mit einem Maße von 16 Faust 2 Zoll und darüber werden 180 bis 200 Guld. Rhn. bezahlt.

Für eine Chevaux-Legers- oder Husaren-Rimonte, werden höchstens 200 Guld. Rhn., für die jüngern meistens 180 bis 190, und rücksichtlich 160 bis 170 Guld. Rhn. gezahlt.

Endlich werden für 4 und 5jährige fehlerfreie Kürassier- und Dragoner-Rimonten 220 bis 262, und rücksichtlich 200 bis 250 Guld. Rhn. bezahlt.

N. 8054.

Hofdekret vom 27. Mai, kundgemacht von der Landesregierung in Oesterreich ob der Enns den 28. Juni 1808.

Todesfall einer provisionirten, pensionirten Person ist anzuzeigen.

Jeder Todfall einer von einer Pension, Provision, Gnadengehalte oder Vitalizium aus der Kameral- oder anderen öffentlichen Fondskasse lebenden Person, muß dem vorgesetzten Kreisamte sogleich angezeiget werden, welches diese Anzeigen der Landesstelle alsogleich zur Einstellung der Genüsse und Vormerkung bei den Kassen, so wie zu jener der Provinzial-Staatsbuchhaltung vorzulegen hat.

N. 8055.

Gubernialverordnung für Böhmen vom 28. Mai 1808.

Die Mühlbesitzer haben die Durchlässe vor den Eisstößen und hohen Wässern zu öffnen.

Da mehrere Müller die Durchlässe vor den Eisstößen und hohen Wässern, dem 2. §. des Patentes vom 31. Mai 1777 zuwider, nicht öffnen, und hierdurch zur Entstehung so vieler der Navigation schädlichen Sandbänke Gelegenheit geben, ist, damit diesem schädlichen Unfuge für die Zukunft gesteuert werde, den Mühlbesitzern das Patent vom 31. Mai 1777 nicht nur wiederhohlt kundzumachen, sondern auch den Kreiskommissären bei strenger Verantwortung einzubinden, sich von dem Vollzuge der in gedachtem Patente vorgezeichneten Regeln bei der vorzunehmenden Bereisung auf das sorgfältigste zu überzeugen. Zugleich ist die genaueste Aufmerksamkeit auf die Befolgung der unter dem 10. Oktober 1805 erlassenen Verordnung in Betreff der von den Müllern für die Oeffnung der Flosthöre gefordert werdenden Abgaben an Schiffleuten und Holzflössern vorzüglich zu wenden.

N. 8056.

Hofkammerdekret vom 31. Mai, kundgemacht von dem Landesgubernium in Böhmen den 28. Juni 1808.

Welches Fond die Großhand-

Die Großhandlungsgewerber für Prag haben in Zu-

lungswerber in Prag auszuweisen haben.

Zukunft einen Fond von vierzig tausend Gulden, die übrigen Großhandlungswerber der Provinz aber einen Fond von dreißig tausend Gulden auszuweisen.

N. 8057.

Hofdekret vom 31. Mai, kundgemacht vom k. k. Gallizischen Landesgubernium den 7. Oktober 1808.

Die provisorische Erhebung des Gränzzollamtes in Szarpance zu einem Kommerzial-Einbruchsamte.

Es ist das Gränzzollamt in Szarpance zu einem Kommerzial-Einbruchsamte provisorisch auf ein Jahr erhoben worden, und hat in dieser Eigenschaft am 1. September d. J. zu wirken angefangen.

Welches zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht wird.

Junius.

N. 8058.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 2. Junius, kundgemacht in Niederösterreich, Steiermark und Kärnthen am 18., in Mähren, Krain und Görz am 22., in Oesterreich ob der Enns den 23. Junius, in Gallizien am 1., und in Böhmen am 10. Julius 1808.

Zurückzahlung der Darleihen in öffentlichen Obligationen.

Aus Veranlassung mehrerer über den §. 5. des Wucherpatentes vom 2. Dezember 1803 vorgekommenen Anfragen, ob Darlehen, welche in öffentlichen

chen Obligationen unter der Bedingung gegeben werden, daß dieselben wieder in eben solchen Obligationen zurückgezahlet werden sollen, als ein erlaubtes, oder als ein wucherisches Geschäft zu betrachten sei, wird hiermit folgende Abänderung dieses Paragraphes zur allgemeinen Nachachtung kund gemacht:

Erläuterung des 3. §. des Wucherpatentes vom 2. Dezember 1803.

1) Bei Darleihen, welche in verzinslichen öffentlichen Obligationen gegeben werden, soll es dem wechselseitigen Einverständnisse der Partheien überlassen bleiben, die Zurückzahlung entweder nach dem börsemäßigen Geldwerthe, an welchem sie am Tage des Darlehens standen, oder wieder in gleichen verzinslichen, öffentlichen Obligationen zu bedingen.

2) In jenen Fällen, wo bei solchen in verzinslichen öffentlichen Obligationen geleisteten Darlehen nicht zwischen den Partheien bestimmt ausbedungen ist, wie die Zurückzahlung zu geschehen habe, soll der Schuldner dieselbe nur in gleichen, verzinslichen Obligationen, als er empfangen hat, zu leisten verbunden sein.

3) Unverzinsliche öffentliche Obligationen sind von den der Anwendbarkeit zu verzinslichen Darlehen gänzlich ausgeschlossen.

N. 8059.

Hofdekret vom 2. Junius, kundgemacht von der Landesregierung in Oesterreich ob der Enns den 21. Junius 1808.

Prämien-Erhöhung für die Pferde und Fohlen in Oberösterreich.

Die zur Emporbringung der Pferdezucht-Anstalt von den hiesigen Herren Ständen angetragene Erhöhung der Prämien von 180 auf 200 Dukaten wird für die Fohlen begnehmiget, so, daß in Hinsicht für die zwei schönsten dritthalbjährigen Hengsten für jeden 30, zusammen 60 Dukaten, für die vier nächsten Hengsten für jeden 20, zusammen 80 Dukaten, für die zehn schönsten 2 ein halbjährigen Stutten für jede 6, zusammen 60 Dukaten als Prämien bestimmt sind.

N. 8060.

Verordnung der Landesregierung in Oesterreich unter der Enns vom 4. Junius 1808.

Wegen Fertigung der Schätzungsurkunden über Waldbeschädigungen.

Die Abschätzungsprotokolle der durch das Trianguliurungsgeschäft entstehenden Wald-Beschädigungen sollen von dem Offiziere, den es betrifft, unterfertiget werden.

N. 8061.

Dekret der vereinten Hofkanzlei an sämmtliche Länderstellen vom 4. Junius 1808.

Behandlung der

Se. Majestät haben aus Anlaß einer Höchsten-

benschriften überreichten Vorstellung zu genehmigen geruhet, daß auch in Zukunft die Schulgegenstände von den Kreiskommissären nach den ihnen zugetheilten Bezirken behandelt werden können; jedoch haben Höchstdieselben zugleich zu beschließen geruhet, der Landesstelle zu ihrem und der Kreisämter Benehmen gegenwärtig zu halten, daß diese Verfügung mit der im neunten Paragraphe des ersten Abschnittes der politischen Verfassung der deutschen Schulen bestehenden höchsten Vorschrift dadurch vereinbart werden könne, wenn zwar die Aufmerksamkeit über das Schulwesen, insoweit es der kreisämtlichen Wirksamkeit unterstehet, und die Besorgung der dahin einschlagenden Geschäfte jedem Kreiskommissär in Absicht auf den ihm zugewiesenen Bezirk zur Pflicht gemacht, in Fällen jedoch, wo es sich um Streitigkeiten, oder verwickelte Gegenstände handelt, und daher eine nähere Kenntniß des ganzen Schulwesens, und aller dahin einschlagenden ins Detail gehenden Vorschriften nöthig ist, nur derjenige von den Kreiskommissären verwendet werde, welcher jene Eigenschaften, die der erwähnte neunte Paragraph fordert, vorzüglich besitzt.

Schulgegenstände von Kreiskommissären.

N. 8062.

Verordnung der Landesregierung in Oesterreich ob der Enns vom 6. Junius 1808.

Auf Ansuchen der k. k. Ried. Oest. Regierung wird

Auf die wegen Mäs-sigung oder

schwere Polizei-Uebertretung Abgeschobene Obsicht zu tragen.

wird verordnet, von Seite jener Dominien und Orts-obrigkeiten, an welche die von dortiger Provinz wegen Müssiggang oder schwerer Polizeiübertretung Abgeschobene gelangen, eine thunliche Obsicht auf selbe zu tragen, damit sie nicht so leicht Gelegenheit finden mögen, ungescheut die Gränze dortiger Provinz wieder zu betreten.

N. 8063.

Patent vom 9. Junius 1808.

Wir Franz der Erste, ꝛc. ꝛc.

Gegen die Benachtheiligungen des Lottogefälls.

Da sich seit einiger Zeit mehrere Fälle ergeben haben, wodurch Unser Aerarial-Lottogefäll beträchtlich beeinträchtiget wurde, und die dießfalls bestehenden Gesetze, und in selben verhängte Strafe nicht zureichend sind, um für jede Art von Uebertretung eine zweckmäßige Anwendung zu finden, so haben Wir beschlossen, alle bisher in dieser Hinsicht ergangenen Verordnungen hierdurch als aufgehoben zu erklären, und für die Zukunft wegen wirksamer Hintanhaltung aller ferneren Benachtheilungen Unseres Lottogefälles zur einzigen Richtschnur und allgemeinen Nachachtung folgende Maßregeln festzusetzen:

§. 1.

Alle Einsätze in ausländische, wie immer geartete große Lotterien, sie mögen für eigene oder frem-

de Rechnung geschehen, sind unter der bisher bestimmt gewesenen Strafe von 50 Dukaten a 4 fl. 30 kr. oder 225 fl. für jedes einzelne ganze, oder Classenloos, wozu sowohl der Käufer, als der Verkäufer, oder Kommissionär, und zwar jedes insbesondere zu verhalten sein wird, verbothen, für Viertel- oder halbe Loose, welche jedoch nur dann als solche zu betrachten sind, wenn diese Eigenschaft auf dem Loose selbst ausgedrücket steht, bleibt der für ganze, oder Classenloose festgesetzte Strafbetrag nach dem Verhältnisse dieser Theilloose zu dem Ganzen, und zwar für jedes Viertelloos zu $12\frac{1}{2}$ Dukaten a 4 fl. 30 kr., mit 56 fl. 15 kr. und für jedes halbe Loos zu 25 Dukaten, mit 112 fl. 30 kr. bestimmt.

§. 2.

Die Einsätze in ausländische öffentliche Zahlenlotterien, dann in ausländische Privat-Zahlenlotterie-Kollekturen oder Banken, diese mögen nun auf aus- oder inländische Ziehungen Spiele sammeln, sind bei Strafe von 1 Dukaten (4 fl. 30 kr.) für jeden dahin eingelegten Kreuzer untersagt.

§. 3.

Den im 1. und 2. §. festgesetzten Strafen unterliegen auch jene Ausländer, welche mit dem Absatze oder der Verbreitung solcher Loose an Inländer in Unseren Erbstaaten betreten werden, und ist sich derselben, wenn sie bei der Betretung die patent-

mä-

mäßige Geldstrafe nicht erlegen können, mit der §. 8 angeordneten Verhaftung sogleich zu versichern.

§. 4.

Das Ausspielen von Waaren, Prätiosen und Effekten aller Art, ist nur dann erlaubt, wenn hierzu entweder von Unserer in Wien aufgestellten Lottogefälls-Direktion, oder unsere Lottogefälls-Administrationen in den Provinzen der ämtliche Consens gegen den Erlag einer Taxe zu zehn von Hundert von dem Ganzen durch das Ausspielen einzubringenden Betrage erwirkt worden ist. Wird die Ausspielung ohne diesen Amtsconsens unternommen, so wird nicht nur die auszuspielende, oder ausgespielte Sache konfiszirt, sondern der Uebertreter noch außerdem ohne Rücksicht, ob die Loose ganz, oder nur zum Theile abgesetzet wurden, mit dem Erlage des ganzen Geldbetrages, welcher durch den Absatz aller Loose hätte eingehen sollen, bestraft; und für den Fall, daß die ausgespielte Sache nicht mehr vorhanden wäre, folglich nicht in Beschlag genommen werden könnte, zu dem doppelten Erlage der angeordneten besonderen Geldstrafe verhalten.

§. 5.

Das Ausspielen von Realitäten ohne Unterschied, so wie überhaupt alles Ausspielen, welches mit Geldgewinnsten verbunden ist, dann jenes, das entweder auf eigene, oder auf Ziehungen großer Staatslotterien unternommen werden wollte, bleibt durchaus verbothen.

Wer

Wer in einer solchen Ausspielung betreten würde, unterliegt der nähmlichen Strafe, welche im vorhergehenden Paragraph für das unbefugte Ausspielen von Prätiosen und Effekten auf die Zahlenlotterien festgesetzt worden ist.

§. 6.

Die sogenannten Glückshäfen, und alle ähnlichen Unternehmungen, wo die Gewinnste in Galanterie-Waaren, in Gold- und Silbergeräthen, in Prätiosen oder Effekten, u. s. w. bestehen, und bloß durch die von den Spielern selbst, aus dem Glückskopfe gehobenen Looszetteln bestimmt werden, sind bei Strafe der Konfiskation des Ganzen zu Gewinnsten bestimmten Vorrathes, und überdieß noch des Erlags des Geldwerthes der konfiszirten Sachen untersagt, wenn nicht zu einer solchen Unternehmung unsere ausdrückliche Bewilligung ertheilt worden.]

§. 7.

Das Zahlen-Lottospiel an allen öffentlichen Oertern, auch unter Privaten, wenn dasselbe zum Vortheil eines Bankhalters betrieben wird, dann die unter dem Nahmen Tombola und Biribis bekannten, und alle andern dem Lotto ähnlichen Spiele, womit unbestimmte, bloß von der willkührlichen Einlage der Spieler abhängende Geldgewinnste verbunden sind, einer Geldstrafe von 50 Dukaten, a 4 fl. 30 kr. oder 225 fl., welche die Bankhalter in jedem Betretungsfalle zu entrichten haben. Für den Fall jedoch, daß

die Tombola in Schauspielhäusern, oder auf Sälen, entweder für sich allein, oder mit Schauspielen und andern Vorstellungen verbunden, gehalten werden sollte, werden 300 Dukaten oder 1350 fl. und zwar für jede einzelne Unternehmung zur Strafe bestimmt.

§. 8.

Wenn eine oder die andere von den festgesetzten Geldstrafen aus Unvermögenheit der Uebertreter entweder ganz, oder zum Theile nicht eingebracht werden könnte; so sind diese letzteren für den Abgang mit einer angemessenen Arreststrafe von 1 bis 6 Monathen zu belegen.

§. 9.

Von den eingegangenen Geldstrafen hat ein Drittheil dem Angeber, dessen Nahme immer verschwiegen bleibt, zuzufallen; ein Drittheil ist an den Armenfond des Ortes, wo das Gesetz übertreten wurde, und eines an Unser Lottogefäll abzuführen. Wenn aber außer dem Angeber auch ein Apprehendent auf eine Belohnung Anspruch hat; so bleibet das dem Angeber bestimmte Drittheil immer zur Hälfte dem Apprehendenten vorbehalten, und hat in einem solchen Falle sowohl der Angeber, als der Apprehendent jeder den sechsten Theil des eingegangenen ganzen Strafbetrages zu erhalten.

§. 10.

Die bei Denunziations-Untersuchungen sowohl, als wegen Sicherstellung der vorschriftmäßigen Straf-

beträge verursachten Auslagen, haben immer der straffälligen Partei zur Last zu fallen.

§. 11.

Sämmtliche Obrigkeiten und Kreisämter haben für die genaue Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung zu haften, jeden Fall einer dießfälligen Uebertretung auf das schleunigste zu untersuchen, die denunzirte Sache immer sogleich in gerichtliche Verwahrung zu nehmen, und auf die einstweilige Sicherstellung der verwirkten Strafe gehörig bedacht zu sein, die Untersuchungsakten aber jedes Mahl ohne Verzuge der Landesstelle zur Entscheidung vorzulegen, welche dieselbe in Form einer Notion zu schöpfen haben wird.

Ueber die Erkenntniß der Landesstelle kann nur entweder der Rekurs oder Gnadenweg an Unsere Hofkammer in der Frist von 6 Wochen, oder in der nähmlichen Frist der von dem Landrechte mittelst Aufforderung des Fiskalamts zu ergreifende Rechtsweg Statt finden.

Die Exekution der Straferkenntnisse hat, wenn sie auf den Erlag der patentmäßigen Geldstrafe ausfallen, durch das Fiskalamt, nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung zu geschehen; wenn aber der Fall des 8. §. eintritt, worüber die Erkenntniß zu schöpfen allein dem Landrechte zusteht, so ist die erkannte Strafe durch die betreffende Ortsobrigkeit wirksam zu machen.

§. 12.

Wenn die Uebertretung dieses Strafgesetzes in den Spielen in das Ausland oder in Gegenständen, worauf die Geldstrafe von wenigstens 50 Dukaten gesetzt ist, durch ein Jahr von dem geendigten Spiele an, zu rechnen, in mindern Uebertretungsfällen aber durch 3 Monathe unentdeckt geblieben, so ist die dadurch verwirkte Strafe für verjährt zu halten.

§. 13.

In Fällen endlich, wo durch Verfälschung, Unterschiebung, oder Nachahmung der Original-Lottoloose die Erreichung eines unrechtmäßigen Gewinnes versucht, oder erzielt wird, ist wider den Thäter aus dem 24. Hauptstücke des Gesetzes über Verbrechen §. 178 Lit. d., oder nach Beschaffenheit der That §. 180 Lit. e und §§. 181 und 182 von dem betreffenden Kriminalgerichte zu verfahren, gleichwie auch die Verjährung der Strafe in Hinsicht auf dieses Verbrechen nicht aus dem gegenwärtigen Gesetze, sondern aus dem 28. Hauptstücke des gedachten Strafgesetzes §§. 207 und 208 einzutreten hat.

Gegeben ꝛc. ꝛc.

N. 8064.

Patent vom 9. Junius 1808.

Einrichtung der Landwehre.

Wir haben in Unserem Patent vom 12. v. M. Unseren geliebten Unterthanen, die mit der Errichtung der Reserven verbundene Absicht, nähmlich die Ver-

thei-

theidigung der Monarchie auf solche Mittel zu gründen, welche Uns die Möglichkeit gewähren, die Finanzen des Staats durch Verminderung der aktiven Armee zu erleichtern, eröffnet.

In eben dieser Absicht finden Wir für gut, eine bloß zur Vertheidigung des vaterländischen Bodens abzweckende Landwehre zu organisiren.

Wir wählen zu dieser Anstalt einen Zeitpunkt, wo Wir mit allen Mächten des Kontinents in friedlichen Verhältnissen stehen. Denn nur dann, wenn solche Anstalten reif vorbereitet, und durch die Zeit befestiget sind, kann man sich im Falle des Bedarfs davon einen Erfolg mit Beruhigung versprechen.

Zu deren Ausführung haben Wir eigene Bevollmächtigte ernannt, die schon wiederhohlt ihre Einsichten, ihren Eifer und ihre Anhänglichkeit an Uns und den Staat erprobten, und zwar für Steiermark, Kärnten, Krain, Triest und Salzburg, Unsern durchlauchtigsten Herrn Bruder, Erzherzogen Johann, kais. Hoheit, mit Unserem Hofkommissär, Grafen von Saurau, für Böhmen, Mähren und Schlesien Unseren durchlauchtigen Herrn Vetter, Erzherzogen Ferdinand, königl. Hoheit, mit Unserem obersten Burggrafen, Grafen von Wallis, und dem Gouverneur, Grafen von Lazanzki, für Niederösterreich und Oesterreich ob der Enns Unseren durchlauchtigen Herrn Vetter, Erzherzogen Maximilian, königl. Hoheit, mit dem Präsidenten, Grafen von Wissingen,

und

und Freiherrn von Hackelberg, für Gallizien Unseren General der Kavallerie, Grafen Bellegarde, und den Suberntalvizepräsidenten, Grafen von Wurmser benannt. Sie haben von Uns über die Art, und die Zeit der Ausführung bestimmte Instruktionen erhalten, und werden hiernach die erforderlichen weitern Verfügungen einleiten.

Wir versehen Uns zu Unseren geliebten Unterthanen, die ihre unerschütterliche Ergebenheit und Treue gegen Uns unausgesetzt rühmlichst bezeugten, daß sie in dieser Anstalt Unsere landesväterliche Absichten in vollem Maaße erkennen, und deren Erfüllung, als mit ihrer Wohlfahrt unzertrennlich, nach Kräften befördern werden. Die hiebei bewiesene Thätigkeit und Klugheit wird zu Unserem besondern Wohlgefallen, und zur Anempfehlung Jener gereichen, die sich hierdurch rühmlich auszeichnen.

Gegeben ꝛc.

Zirkular-Verordnung.

Mit Patent vom 9. Junius ist Sr. k. k. Majestät allerhöchste Willensmeinung wegen Errichtung einer Landwehre allgemein kund gemacht worden.

Um diesen Allerhöchsten Befehl nach seinem vollen Inhalte auf das schnellste in Ausübung zu bringen, finden wir von Sr. Majestät dazu Bevollmächtigte für wesentlich, die Verfassung dieser Landwehre

nä-

näher zu bestimmen, und ihre Verhältnisse umständlich zu entwickeln.

§. 1.

Zu dieser Landwehre, welche in Bataillons und Kompagnien abzutheilen ist, gehören mit Ausnahme der Geistlichkeit, der Adelichen, Beamten, und Honoratioren, Bürger, Künstler, Gewerbsinhaber, Bauern, das ist aller im §. 8. 9. 10. 11. und 12. des Konskriptionssistems enthaltenen Leute, und der in den Konskriptionslisten, als anwendbare sowohl zum Feuergewehre, als zum Fuhr- und Packwesen vorgemerkten Individuen alle wehrbaren Männer von 18 bis 45 Jahren.

§. 2.

Alle als anwendbar zum Feuergewehr sowohl, als zum Fuhr- und Packwesen klassifizirten Männer, welche nicht schon zur Reserve-Bataillons assentirt sind, ohne sich auf eine gewisse Zahl zu beschränken, sind bei den Landes-Bataillons in den Waffen zu üben, und haben eine Karte mit der Bezeichnung zur Reserve bestimmt, zu erhalten.

Von den zur Landeswehr klassifizirten Männern hingegen ist für jetzt nur eine bestimmte Zahl, welche von den Kreisämtern jeder Gemeinde wird bekannt gemacht werden, bei selber einzuschreiben.

Diese Leute haben ebenfalls eine Karte mit der Bezeichnung: zu den N. N. Landesbataillon

taillons gehörig, nach dem beiliegenden Formular, zu erhalten.

Es werden also künftig dreierlei Karten bestehen:

a) Für die zu den Reserve-Bataillons assentirten.
b) Für die zur Reserve bestimmten, und
c) Für die zu den Landes-Bataillons auf immer gehörigen Leute.

§. 3.

Da auf diese Art nicht alle hiezu klassifizirte wehrbare Mannschaft zu den Landes-Bataillons kommt; so soll über den Eintritt zu den Landesbataillons unter allen dazu klassifizirten, die werbbezirksweise Loosung entscheiden, dabei auch für die Abwesenden gelooset werden muß. Die Loosung hat in Gegenwart der Werbbezirkskommissäre, der betreffenden Grundobrigkeiten, der Ortspfarrer, und der Gemeindevorsteher zu geschehen. Demjenigen, den das Loos getroffen hat, soll es frei stehen, einen andern Mann aus der nähmlichen Classe für sich zu stellen.

Bei diesem Tausche, welcher jedoch nur, bevor einer in die Abrichtung genommen wird, und mit Vorwissen der konskribirenden Obrigkeit erfolgen kann, soll vorzüglich getrachtet werden, ausgediente Kapitulanten, und andere geschickte Leute zu erhalten.

Für

Für die Landesbataillons wird zwar die förmliche ärztliche Visitirung nicht erfordert, doch dürfen dazu keine Leute genommen werden, die wegen augenscheinlichen Defekten zum Dienste untauglich sind.

Uiber die zu den Landesbataillons assentirten, und jene, welche dazu tauglich, aber noch nicht durch das Loos bestimmt sind, haben die Obrigkeiten getreue Verzeichnisse sogleich nach der Loosung den Kreisämtern zu überreichen.

§. 4.

Die Organisirung der einzelnen Landesbataillons hat auf folgende Art zu geschehen.

a) Jeder Kreis wird in 1, 2 oder mehrere Landesbataillons eingetheilt, welche den Nahmen des Kreises führen, und sich blos durch Nr. 1. 2. 3. und so fort unterscheiden.

Jedes Bataillon soll zwischen 800 und 1200 Mann stark werden, und einen Staabsoffizier zum Kommandanten erhalten.

b) Jedes Bataillon wird nach Maß seiner Stärke in 4, 6, höchstens 8 Kompagnien eingetheilt, jede Kompagnie erhält einen Hauptmann zum Kommandanten.

c) Jede Kompagnie untertheilt sich in 4 oder 6 Züge, und jeder Zug in so viele Korporalschaften, als selber Pfarreien, oder Gemeinden in sich begreift.

Jeder Zug erhält einen subalternen Offizier, und jede Korporalschaft einen Unteroffizier zum Kommandanten.

§. 5.

Insoferne zu den Landbataillons-Offiziers aus dem Pensionsstande genommen werden, ist ihnen in der Abtheilung, die sie zu respiziren haben, das unentgeldliche Quartier, und die Beheitzung auf Kösten des Bequartirungs-Fondes zu verschaffen. Eben so wird den, bei den Landes-Bataillons angestellten Offizieren bei Gelegenheit von Dienstreisen die reglementmäßige Vorspann bewilliget.

Die Bataillons-Kommandanten werden von den Zivil- und Militär-Bevollmächtigten Sr. Majestät vorgeschlagen.

Die Kompagnie-Kommandanten, und subalternen Offiziers werden von dem Kreishauptmann gemeinschaftlich mit dem Militärkommissär den Herrn Bevollmächtigten vorgeschlagen, und die Unteroffiziers gemeinschaftlich von den Dominien und Kompagnie-Kommandanten dem Kreishauptmanne und Militär-Kommissär in Vorschlag gebracht; die Ernennung und Verpflichtung der Chargen hat ordnungsmäßig vor sich zu gehen.

§. 6.

In Betreff der Waffen-Uebungen der Landes-Bataillons wird festgesetzt, daß die Mannschaft

a) alle Sonn- und Feiertage eine bis 2 Stunden (allenfalls nach dem Gottesdienste) in ihren Pfarren, oder korporalschaftsweise von ihren vorstehenden Ober- oder Unteroffiziers exerzirt werden sollen, oder wenn einige Gemeinden ganz nahe beisammen liegen, auch 2, 3 Gemeinden zusammen;

b) daß alle Monathe einmal der Zug, wo nicht schon bereits größere Abtheilungen in einem Orte sich befinden, zusammenrückt, und durch den Offizier geübt wird. Der Punkt dieser Zusammenrückung ist so auszumitteln, daß kein Mann mehr als höchstens 3 Stunden dahin zu gehen hat.

c) Die schon exerzirte Reserve-Mannschaft hat ebenfalls die Verpflichtung, der gemeinden- oder pfarrweisen Uibungen der Landes-Bataillons jedesmahl beizuwohnen, und kann nach Umständen zur Abrichtung Anderer mit verwendet werden.

d) Für die gehörige Ordnung bei diesen Uibungen haben die Ortsvorsteher zu sorgen.

e) Die Kompagnie- und Bataillons-Kommandanten haben in ihren Distrikten die Aufsicht über diese Uibungen, und sollen zu diesem Ende die Stationen wechselweise visitiren.

§. 7.

§. 7.

Die Landes-Bataillons werden mit Feuer-Gewehren sammt Bajonetten ab Aerario versehen werden. Diese Gewehre sind gemeindenweise an einem sichern Orte unter der Aufsicht des Ortsvorstehers und Verantwortlichkeit der Ortsobrigkeit, welche den Aufbewahrungsort zu bestimmen hat, aufzubewahren; die gute Konservation der Gewehre, und die Reparaturskösten sind von den Werbbezirksgemeinden zu tragen. Jeder zur Landwehre assentirter Mann soll sich selbst mit einer Tasche, oder angemessenen Sacke versehen, worin er wenigstens 30 bis 40 Patronen trocken aufbewahren kann; nebstdem muß auch Jedermann einen Brodsack haben.

Dem Unteroffizier soll es erlaubt sein, ein Seitengewehr sammt einem Stocke zu tragen, welches jedoch die Herrschaft, oder er sich selbst anzuschaffen hat.

Die Offiziere der Landes-Bataillons, welche aus dem Militär genommen sind, behalten ihre Militär-Uniform. Diejenigen, welche aus dem Zivilstande genommen sind, tragen in Krain hechtengraue Beinkleider, dunkelgrüne Röcke mit lichtblauen Kragen, derlei Aufschlägen, gelbe Knöpfe, und runde Hüte.

Die gemeine Mannschaft soll ihre Kleidung beibehalten dürfen, und nur durch eine Kokarde nach den Landesfarben, und einen lichtblauen Kragen und Aufschlag kennbar sein.

§. 8.

§. 8.

Die Uebungen der Landes-Bataillons haben sogleich ihren Anfang zu nehmen, auch ehe noch Feuergewehre für sie beigeschafft sind, deren Beischaffung jedoch, sobald als möglich, erfolgen wird.

Sobald die Gewehre vorhanden sind, erfolgt der Unterricht im Laden und Schießen. Jeder Mann des Landes-Bataillons muß im Jahre wenigstens 4 Schüße auf die Scheibe machen. Auch können mit Genehmigung des Kreishauptmanns Freischießen veranstaltet werden; so wie der Kreishauptmann einvernehmlich mit dem Bataillons-Kommandanten, Uns vorzuschlagen hat, welche Abtheilungen der Landes-Bataillons allenfalls besondere Schützen-Kompagnien formiren können, welche auch in den Obliegenheiten und Verrichtungen des kleinen oder Vorposten Krieges zu üben wären.

Uebrigens wird für die Landes-Bataillons ein Auszug aus dem Abrichtungs- und Exerzier-Reglement gemacht, und ihnen mitgetheilt werden.

§. 9.

In jedem Kreise hat der Kreisvorsteher die Leitung des ganzen Geschäftes über sich. Die bei den Landbataillons eingeschriebenen Leute unterstehen, wie alle übrige Landes-Inwohner ihrer vorgesetzten Zivil-Obrigkeit. Dieser liegt es ob, die Ober- und Unteroffiziers der Landesbataillons in ihren Verrichtungen mit allen Kräften zu unterstützen. Die militärische

Ab-

Abrichtung der Mannschaft soll den Offizieren und Unteroffizieren überlassen werden, und diese hierin den betreffenden Kompagnie- und Bataillons-Kommandanten untergeordnet sein.

Ueber den Stand der Korporalschaften, Züge, Kompagnien, und Bataillons müssen die betreffenden Kommandanten die Nominalisten führen, und durch die Kreishauptleute den beiden Bevollmächtigten monathlich einreichen.

Eben so sind die Rapporte einzusenden, wie viel in jedem Orte, von jeder Klasse der wehrbaren Mannschaft exerziert haben, wie viel zu einer Schützen-Kompagnie gehören, wie viel solche Kompagnien existiren. Die Abrichtungs-Rapporte sind von den Ortsvorstehern zu vidiren. Zu allen diesen und zu den etwa noch nothwendigen andern periodischen Eingaben werden gedruckte Formularien den Kreisämtern mitgetheilet werden.

§. 10.

Wenn die Gränze eines Landes bedrohet ist, und die Versammlung der Landes-Bataillons angeordnet wird, sollen sie zur Fahne schwören, und sofort der Disposition des kommandirenden Generalen überlassen werden. In einem solchen Falle schließen sich die ausgedienten Kapitulanten, welche sich nicht schon bei den Landes-Bataillonen befinden, oder nicht ihrer Qualifikation nach, zu einer andern Kathegorie

der Befreiten gehören, alle ohne Ausnahme an die Landesbataillons an.

§. 11.

Wenn der Fall eintreten sollte, die Landesbataillons zur Vertheidigung des Landes ausrücken zu lassen, wird für die Besetzung der Fouriers, Rechnungsführer, Wundärzte ꝛc. aus ihren Mitteln gesorgt, und ihnen die Sammelplätze bekannt gemacht werden.

§. 12.

In Kriegszeiten wird sich rücksichtlich der Reserve sowohl, als der Landesbataillons bloß an den Aufenthalt der Leute gehalten, das ist, sie werden da gestellt und geübt, wo sie sich eben befinden.

§. 13.

Zur Erhaltung der innern Ordnung sind in Kriegszeiten alle angesessenen Hausväter bis auf 50 Jahre, als Bürger und Bauern, nicht aber Häusler (denn diese gehören zu den Reserven und Landesbataillons bis 45 Jahren) Gewerbsbesitzer, auch Häusler und Innleute von 45 bis 50 Jahren zu verwenden, jedoch sollen sie keine militärische Organisation erhalten. Die Bestimmung derselben ist

1) die innere Sicherheit und Polizei handzuhaben, um das Militär im innern des Landes entbehrlich zu machen,
2) alle Wachen, Transporte, Exkortirungen ꝛc. nach der Reihe einer Rolle zu versehen.

3) Bürger eines festen Platzes sind, wenn dersselbe in Belagerungsstand gesetzt wird, dem Kommandanten den vollkommenen Gehorsam schuldig.

§. 14.

Die nähmlichen Pflichten haben die organisirten Bürgerkorps auf sich. Bei denselben dürfen jedoch keine andern Menschenclassen, als die im §. 13. erwähnten eingeschrieben werden, damit sie den Landes-Vertheidigungsanstalten keinen Eintrag machen, daher in dieser Hinsicht eine Revision der Bürgerkorps statt haben soll.

Vertrauend auf die Treue, mit welcher die Bewohner von Krain und Görz von jeher ihrem Landesfürsten ergeben waren, und auf ihre so oft, und so rühmlich bewiesene Liebe zum Vaterlande sind Wir überzeugt, daß sie in diesen Anstalten die Sorgfalt für die Erhaltung der Sicherheit dieses Landes nicht verkennen, und die von Sr. Majestät angeordneten landesväterlichen Maaßregeln mit dem Eifer, und mit der vollen Ergebenheit unterstützen werden, die von guten getreuen, und von Vaterlandsliebe beseelten Unterthanen zu hoffen ist, und aus eben diesem Grunde fühlen Wir uns auch zu der Erwartung berechtiget, daß der Adel, durch den erhabenen Zweck dieser Anstalt aufgefordert, es sich zur Ehre machen wird, sich bei der Landwehre zur Dienstleistung freiwillig einschreiben, und daselbst nach dem Verhältnisse, vom Alter und Fähigkeit verwenden zu lassen.

Lai-

Laibacher Landbataillon. Nr. I.

Kompagnie Nro. I.

Landwehrskarte in Innerösterreich.

Johann Penzel, 34 Jahr alt, katholisch, verheurathet, ein Schullehrer, aus der Stadt Laibach, Haus Nro. 5. Grundherrschaft N. N. konskribirende Obrigkeit N. gebürtig, ist zu obstehenden Landbataillon unter heutigen Datum eingeschrieben worden.

Laibach den N. N. 1808.

N. N. Kreishauptmann.

Anmerkung. In dieser Karte muß überhaupt die Qualifikation jedes Individuums z. B. Schullehrer, einziger Bauernsohn und dergl., oder die Profession, nebstdem aber nach der Eigenschaft des Mannes auch: ausgedienter Kapitulant, oder sonst entlassener Soldat bemerkt werden. Diese Landwehrskarte ist auf dem nähmlichen Blatte in der deutschen, und in der Landessprache, z. B. der Böhmischen, auf Schreibpapier zu drucken.

N. 8065.

Hofkanzleidekret für Böhmen vom 10. Junius 1808.

Die Errichtung der Reserve-Bataillons betreffend.

Die von dem k. k. Hofkriegsrathe wegen Aufstellung der Reserve-Bataillons an alle Militär-General-Kommanden erlassene Verordnung *) wurde der Landesstelle mit dem Auftrage zugesendet, sich auch ihrer Seits genau nach derselben zu benehmen. Wobei nur noch bemerket wurde, daß die in dem §. 18. vorgeschriebene Loosung, welcher Reserve-Mann vor dem andern zum Regimente einzutreten habe, jederzeit von der konskribirenden Obrigkeit unter den zu ihren Bezirken gehörigen Reserve-Männern vorzunehmen sei.

Beilage *).

Verordnung des k. k. Hofkriegsrathes an sämmtliche Länder-, Militär-, General-Kommanden, jene in der Militär-Gränze ausgenommen.

Nachdem Se. Majestät mittelst allerhöchsten Patents vom 12. Mai 1808 die Errichtung der Reserve-Bataillons in den konskribirten Ländern anzuordnen geruhet haben, so werden den General-Kom-

Kommanden folgende Vorschriften zur Einführung dieser Anstalt zur genauen Nachachtung hinausgegeben.

§. 1.

Für jedes der 46 deutschen Infanterie-Regimenter werden sogleich zwei Reserve-Bataillons, und zwar eines nach dem andern errichtet. Anzahl und Stärke der Reserve Bataillons.

Das erste Reserve-Bataillon soll aus 700 Mann, und das zweite aus 600 Mann bestehen.

Hiernach stellt:	Für das 1te Reserve-Bataillon, Mann.		Für das 2te Reserve-Bataillon, Mann.	
Böhmen für 11 ganze Reserve-Bataillons	—	7700	—	6600
Mähren und Schlesien für 12 halbe Reserve-Bataillons . . .	—	4200	—	3600
Gallizien aus den Aushilfs-Bezirken für die 12 mährischen Regimenter für 12 halbe Reserve Bataillons	4200	—	3600	—
Oesterreich unter der Enns für 3 ganze Reserve-Bataillons	2100	—	1800	—
Oesterreich ob der Enns für 2 ganze Reserve-Bataillons	1400	—	1200	—
Salzburg und Berchtoldsgaden für das Reserve-Bataillon des				

	Für das 1te Reserve-Bataillon.		Für das 2te Reserve-Bataillon.	
	Mann.			
Regiments de Vaux 2tel	420	—	360	
		3920		3360
Inneröstereich für das Reserve-Bataillon des Regiments de Vaux, aus dessen Aushilfs-Bezirke 2tel	280	—	240	—
Aus seinen eigenen 5 Regiments-Bezirken für 5 ganze Reserve-Bataillons	3500		3000	
		3780		3240
Zusammen für 46 ganze Reserve-Bataillons	—	32200	—	27600

§. 2.

Repartition auf die Länder.

Jedes Regiment erhält seine Reserve-Bataillons aus dem ihm nach der neuen Eintheilung zugewiesenen eigenen Regiments-Bezirke.

Da die mährischen Regimenter sich zur Hälfte aus Mähren, und zur Hälfte aus Gallizien ergänzen; so erhält jedes der 12 mährischen Regimenter ein halbes Reserve-Bataillon von 350 oder 300 Mann in Mähren, und ein halbes Reserve-Bataillon von 350 oder 300 Mann in seinem gallizischen Aushilfs-Bezirke.

Da die verschiedenen Provinzen Inneröstereichs hinsichtlich der dermalen bestehenden Regiments-Bezirke hie und da in einander eingreifen, und nicht jede derselben, sondern nur ganz Inneröstereich zusammen, eine bestimmte Zahl von Infanterie-Regimentern zu ergänzen hat, so muß die Repartition auf Steiermark, Kärnthen, Krain und Görz nach der Basis der Regiments-Bezirke auf jedes Land insbesondere von dem inneröstereichischen General-Kommando gemeinschaftlich mit der dortigen politischen Landes-Behörde getroffen werden.

§. 3.

Die Repartition auf die Kreise und Kreisantheile, welche einen Regiments-Bezirk bilden, hat von jedem General-Kommando gemeinschäftlich mit der Landesstelle, eben so die Subrepartition auf die Dominien von den Bezirks-Kommanden gemeinschäftlich mit den Kreisämtern nach den Resultaten der letzten Konskriptions-Revision zu erfolgen, dabei sind zugleich die Sammelplätze, wohin jede konskribirende Obrigkeit ihre Leute zu stellen hat, zu bestimmen. Es versteht sich, daß, weil nach der bisherigen Erfahrung oft mehrere Bursche bei der ärztlichen Untersuchung untauglich befunden werden, eine etwas größere Zahl, als zur Errichtung der Reserven erfordert wird, ausgeschrieben werden muß, damit die ganze Erforderniß zuverläßig gleich das erstemal und ohne Nachstellung gedeckt und aufgebracht werde.

§. 4.

§. 4.

Stellung der Reserve-Mannschaft.

Die Stellung der Reserve-Mannschaft hat auf die bisherige Art durch die konskribirende Obrigkeit zu geschehen, und zwar auf die in jedem Regiments-Bezirke, nach der Lokalität zu bestimmenden zwei oder drei Sammelplätze, damit keine Obrigkeit ihre Leute zu weit transportiren müsse.

Auf jedem Sammelplatze hat sich nebst dem kreisämtlichen Beamten der übernehmende Offizier mit dem visitirenden Militärarzte, einem oder zwei verläßlichen Schreibern und einigen Kommandirten zur Erhaltung der guten Ordnung einzufinden.

Jede Obrigkeit bringt über jene, welche sie auf dem Sammelplatze abführet, die Widmungs-Rollen in Duplo mit. Die Widmungs-Rollen müssen nebst dem Nahmen das genaue Nationale der vorgestellten Bursche enthalten.

Welche Individuen übrigens der Militärstellung unterliegen, darüber geben die Vorschriften des neuen Konskriptions-Sistems die Belehrung.

§. 5.

Visitirungs-Protokoll.

Diejenigen, welche von der Rekrutirungs-Kommission zur Reserve bestimmt werden, sind, nachdem sie vorläufig gemessen worden, in das Visitirungs-Protokoll einzutragen, und ärztlich zu untersuchen. In diesem Protokolle hat der visitirende Arzt bei jedem Nahmen eigenhändig beizusetzen, zum Feuerge-

wehr

wehr tauglich, oder den Defekt, wegen welchen der Mann untauglich erkannt wird, anzuführen.

Wegen der körperlichen Tauglichkeit, wegen des Maßes und Alters der Reserve-Mannschaft sind die nähmlichen Grundsätze, welche bei den Rekruten für die Reglmenter vorgeschrieben sind, zur Richtschnur zu nehmen.

§. 6.

Die als tauglich erkannten Leute werden gleich in das Reserve-Assent-Protokoll, welches ganz die nähmlichen Rubriken, wie die Assentlisten, enthalten soll, eingetragen. Assent-Protokoll.

Das Visitirungs-, so wie das Reserve Assent-Protokoll ist schon vorher auf der Konskriptions-Kanzlei zu rubriziren, und in Stand zu setzen, daß die Einschreibung der Leute auf den Sammelplätzen keiner Verzögerung ausgesetzt wird.

Wenn auf solche Art die Einschreibung zur Reserve auf einem Sammelplatz beendiget, und die bestimmte Zahl von Leuten aufgebracht ist, wird sowohl das Visitirungs-, als das Assent-Protokoll geschlossen, und jedes von den kreisämtlichen Beamten, dem Offiziere und dem visitirenden Arzte eigenhändig unterschrieben.

§. 7.

In den zweifachen Widmungs-Rollen (§. 4.) wird bei jedem Manne der Tag, wann er zur Reserve eingeschrieben, oder der Defekt, wegen welchen Doppelte Widmungsrollen. Zweck derselben.

er nicht für tauglich anerkannt wurde, angemerkt. Diese Widmungs-Rollen sind ebenfalls von dem kreisämtlichen Beamten und dem Offiziere zu unterfertigen. Ein Pare derselben wird, so wie das Visitirungs- und Reserve-Assent-Protokoll, auf der Konskriptions-Kanzlei aufbewahret.

Das andere Pare der ausgefertigten Widmungs-Rollen wird der konskribirenden Obrigkeit zurückgegeben, welche daraus über ihre zur Reserve eingeschriebenen Leute sogleich ein eigenes Reserve-Protokoll mit vollständigem Nationale der Leute zu verfassen, und darin jede Veränderung ihrer Lokation: unter welchem Tag und wohin sie einen Paß erhielten, fortwährend getreulich zu bemerken hat.

§. 8.

Allsogleiche Errichtung und Abrichtung der ersten Reserve-Bataillons.

Die Stellung des ersten Reserve-Bataillons, welches für jedes Regiment aus der im Regimentes-Bezirke anwesenden Mannschaft zusammengesetzt werden muß, ist gleich nach Empfang der gegenwärtigen Verordnung von jedem Generalkommando einverständlich mit der Landesstelle einzuleiten, und sogleich ohne allen Verzug auf die obenstehende Art in das Werk zu setzen.

Die Reserve-Mannschaft wird, wie schon das allerhöchste Patent vom 12. Mai 1808 bestimmt, jährlich einmahl zur militärischen Abrichtung, auch nach Erforderniß zur Ergänzung der Regimenter einberufen,

wor-

worüber die näheren Bestimmungen weiter unten folgen.

Gleich nach vollendeter Stellung der ersten Reserve-Bataillons, sind die Leute von Sammelplätzen auf die Abrichtungsstationen, insoweit diese von den Sammelplätzen verschieden sind, abzuführen.

§. 9.

Ausschreibung des zweiten Reserve-Bataillons.

Noch während der Abrichtung des ersten Reserve-Bataillons muß die Ausschreibung des zweiten Reserve-Bataillons dergestalt erfolgen, daß, sobald jenes die Abrichtungszeit vollendet hat, und von der Abrichtungs-Station entlassen wird, gleich das zweite Bataillon gestellt und abgerichtet werde.

§. 10.

Assentirung und Beeidigung der Reserve-Mannschaft. Jurisdiktion über dieselbe während der Uebungszeit.

Sobald die Reserve-Mannschaft gestellt, und auf den Abrichtungsstationen versammelt ist, ist sie förmlich zu assentiren; jedoch kann dieselbe das gewöhnliche Handgeld pr. 2 fl. erst dann erhalten, wenn sie zum wirklich dienstleistenden Stand einberufen wird.

Dem Reserve-Mann sind die Kriegsartikel vorzulesen, auch hat er den gewöhnlichen Soldateneid abzulegen.

Solange die Uibungszeit dauert, ist er dem militärischen Vorgesetzten pünktlichen Gehorsam zu leisten schuldig, bleibt aber in allen Privat-Rechtssachen auch während der jährlichen Uebungszeit in den

Waf-

Waffen der Zivilgerichtsbarkeit und den Zivilgesetzen unterworfen.

Dagegen unterliegt er in Rücksicht der während der Uibungszeit begangenen, und auch während dieser Zeit entdeckten Verbrechen, sie mögen in militärischen oder gemeinen Vergehungen, oder andern strafbaren Handlungen bestehen, der Militär-Gerichtsbarkeit, und wird von dem Militär-Gerichte nach den Militärgesetzen behandelt.

§. 11.

Nähere Bestimmung bei Dressirung der Reserve-Bataillons: a) Dauer der Abrichtung. b) Ort derselben. c) Bewaffnung der Mannschaft. d) Egalisirungszeichen und Rüstungsorten. e) Unterkunft. f) Von wem die Mannschaft zu dressiren ist. g. Gegenstände der ersten Abrichtung. h. Verpflegung während der Abrichtung.

Ueber die Abrichtung der Reserve-Bataillons wird folgendes vorgeschrieben:

a) Zur ersten Abrichtung jedes neu aufgestellten Reserve-Bataillons werden vier Wochen, und für jede folgende Abrichtung drei Wochen festgesetzt.

b) Die Dressirung der Reserve-Mannschaft soll in jedem Regiments-Bezirke auf einer oder auf mehreren Stationen nach der Deslokation der Truppen, und der vorhandenen Unterkunft vor sich gehen.

c) Die für die Reserve-Mannschaft erforderlichen Feuergewehre müssen im voraus verhältnißmäßig auf die Abrichtungs-Stationen vertheilt werden.

Die zur Dressirung der Reserve-Bataillons bestimmten Feuergewehre hat jedes Regiment außer der Abrichtungszeit in seinem Regimentsbezirke, und

zwar,

zwar, wenn das Regiment im Bezirke dislozirt ist, im Regiments-Magazin, sonst aber im Standorte der Konskriptions-Kanzlei aufzubewahren, auch für deren gute Konservation zu haften. Ueber die Abfassung dieser Gewehre, so wie über das Pauschale für die dießfällige Gewehr-Reparatur wird noch das Nöthige angeordnet werden.

d) Was für Egalisirungs-Zeichen, dann Rüstungs- und andere Sorten für die Reserve-Bataillons in Bereitschaft zu halten sein, ist den Generalkommanden bereits durch die hofkriegsräthliche Verordnung vom 20. Mai l. J. Lit. E. N. 1607 bekannt gemacht worden.

Uebrigens muß nach dem ausdrücklichen Befehle Sr. Majestät den Dominien und Obrigkeiten zur Pflicht gemacht werden, daß da, wo der Mann mit guten Kleidungsstücken versehen ist, er damit erscheine.

e) Wegen der Unterkunft der Reserve-Mannschaft, insoweit sie nicht während der Dressirung in die Kompagnien und Regimenter eingetheilt wird, und daher mit dem wirklichen Militär in den zu dessen Bequartirung bestimmten Kasernen oder Häusern ebenfalls die Unterkunft findet, haben sich die General-Kommanden mit den Länderstellen einzuvernehmen, und dießfalls das Nöthige zu veranlassen. Der Schlafkreuzer für die Reserve-Mannschaft wird nur in dem Falle bezahlt, wenn dieselbe in den Kasernen oder

Qua-

Quasikasernen der Regimenter nicht Raum findet.

Zur Erhaltung der Ordnung und Einrichtung der Aufsicht ist die Reserve-Mannschaft, wo möglich, in Kasernen zusammen zu halten, und dagegen die reguläre Mannschaft, wo es nothwendig ist, auf Schlafkreuzer zu verlegen.

Nebst der Unterkunft muß auch vorgesorgt werden, damit die Reserve-Mannschaft auf den Abrichtungsstationen an ihrer sonst gewöhnlichen Nahrung nicht Mangel leide.

f) Die Dressirung der Reserve-Mannschaft liegt jedem betreffenden Infanterie-Bezirks-Regimente ob.

Da, wo die Regimenter nicht in ihrem eigenen Bezirke liegen, muß die Abrichtung der Reserve jenen Regimentern, welche eben in dem Bezirke dislozirt sind, aufgetragen, jedoch die Abrichtung der deutschen Reserve-Mannschaft durch hungarische Regimenter vermieden werden.

Wenn aber in dem Bezirke auch kein anderes deutsches Infanterie-Regiment sich befindet, so soll verfügt werden, daß von den nächsten Regimentern eigene Kommanden zur Dressirung der Reserven zusammengesetzt, und an die bestimmten Abrichtungsstationen gesendet werden.

In Gallizien können auch die bei den Konskriptions-Kanzleien kommandirten Offiziere, und die

Mann-

Mannschaft, soweit es ihr sonstiger Dienst gestattet, zur Abrichtung der Reserven mit verwendet werden.

Auf den Abrichtungsstationen muß alles im voraus so in Bereitschaft gesetzet werden, daß die Dressirung überall in den Bezirken eines Landes an Einem Tage angefangen, und zugleich beendigt werde.

g) Damit die kurze Zeit, welche zur Dressirung der Reserve-Mannschaft bestimmt ist, mit Nutzen zu diesem Endzweck angewendet werde, werden folgende Gegenstände für die erste Abrichtung der Reserve-Bataillons vorgeschrieben, und zwar aus dem Infanterie-Abrichtungs-Reglement.

Von dem ersten Hauptstücke.

Der erste, zweite und vierte Abschnitt; dann

Von dem zweiten Hauptstücke.

Der erste Abschnitt mit Ausnahme der Handgriffe der General-Decharge und des Lauffeuers.

Den Abrichtungs-Kommanden muß nicht nur der angestrengteste Eifer und Fleiß, um der Reserve-Mannschaft die möglichste Bildung zu geben, und vorzüglich die gute glimpfliche Behandlung derselben nachdrücklichst empfohlen, sondern auch für beides die Regiments-Kommandanten und Brigadiers persönlich verantwortlich gemacht werden.

h)

b) Während der Abrichtungszeit von vier, oder respektive drei Wochen, und zwar bei der ersten Abrichtung jedes neu aufgestellten Bataillons vom Tage der Assentirung, bei den folgenden Abrichtungen aber vom Tage der Eintreffung, in der Exerzierstation bis zur Entlassung von der Abrichtungsstation, soll die Reserve-Mannschaft die ganze Gebühr an Löhnung, Theurungs-Beitrag, Brod, Service ꝛc. erhalten, überhaupt so wie der im Dienste stehende Soldat verpflegt und behandelt werden.

Wenn ein Reserve-Mann während der Exerzierzeit krank wird, so soll er wie der wirklich dienende Soldat behandelt und gepflegt werden.

§. 12.

Reserve-Karte, Form derselben.

Nach vollbrachter erster Dressirungszeit wird jedem Reserve-Manne, zum Zeichen seiner Assentirung, bei der Reserve und zu seiner Legitimation als Reserve-Mann die Reserve-Karte mit einer Erklärung über ihren Inhalt behändigt.

Diese Reserve-Karten sind nach dem beigehenden Formulare in Druck zu legen, und von dem Kreishauptmann und Bezirks-Kommandanten gemeinschaftlich zu unterfertigen.

Die Reserve-Karten sind auf dem nähmlichen Blatte, sowohl in der deutschen, als in der Provinzialsprache; z. B. in der böhmischen, pohlnischen ꝛc. auf Schreibpapier zu drucken. Selbe müssen schon

im

im voraus in Bereitschaft sein, daß nur der Nahme und das Nationale jedes betreffenden Individuums darin eingetragen werden darf.

Nicht nur bei der ersten, sondern bei allen folgenden Abrichtungen wird jedem Reserve-Mann rückwärts auf seine Reserve-Karte von Seite des Militärs bestättigt, daß er die Uibungszeit vollstreckt habe. Die Art dieser Bestättigung ist aus dem beigeschlossenen Formulare der Reserve-Karte zu ersehen.

§. 13.

Viatikum, Aufmaaß desselben.

Auch wird jedem Reserve-Manne nach zurückgelegter Dressirungszeit zur Zurückreise von der Abrichtungsstation an seinen Wohnort ein Viatikum gegeben. Dieses Viatikum ist nach der allerhöchsten Bestimmung Sr. Majestät mit einer täglichen gemeinen Mannslöhnung, ohne Fleisch und Theurungsbeitrag, und mit einer täglichen Brodportion in natura für so viele Tage zu bemessen, als der Mann nach Maß der Entfernung nach Hause zu reisen nöthig hat.

Die Abrichtungsstationen sind, so viel möglich, mit Rücksicht auf die Dislokation der Truppen, und auf die sonstigen Lokal-Verhältnisse so auszumitteln, daß kein Mann mehr als zwei oder höchstens drei Tagreisen zu machen hat, wodurch auch das Viatikum im Durchschnitte nicht auf mehr als zwei oder drei Täge an Löhnung und Brod zu verabreichen sein wird.

Uebrigens wird es den Kreisämtern überlassen, nach der Lokalität und der beschwerlichern oder leichtern Reise, drei oder vier Meilen für eine Tagreise zu rechnen. Von der dießfälligen Bestimmung muß das Militär in die Kenntniß gesetzt werden.

Die Ausmaß von zwei Tagreisen hat auch für die Handwerker, die sich auf Wanderung befinden, überhaupt für alle jene zu gelten, die nach der Abrichtung nicht den bestimmten Ort, wo sie Arbeit oder Dienst finden werden, angeben können.

§. 14.

Freizügigkeit der Reserve-Mannschaft außer der Abrichtungszeit.

Während der zur Reserve assentirte Mann sich zu Hause befindet, oder sonst seinen Nahrungszweigen nachgehet, soll ihm die Freizügigkeit unbeschränkt sein, das ist, derselbe soll nach Maß der darüber bestehenden Anordnungen, und mit Erlaubniß seiner Obrigkeit sich von einem Orte in den andern, von einem Regiments-Bezirke oder Kreise in den andern begeben können.

§. 15.

Evidenzhaltung der Reserve-Mannschaft.

Zur Evidenzhaltung der Reserve-Mannschaft wird folgendes festgesetzt:

a) Den zur Reserve assentirten Leuten darf kein Assentirungs Paß auf länger Zeit, als auf ein Jahr ertheilt werden.

b) In den Pässen und Kundschaften dieser Leute muß gleich nach dem Nahmen das Wort Reserve-

Mann

Mann mit etwas größeren Buchstaben ausdrücklich angemerkt werden.

c) Die Pässe, welche die zur Reserve assentirten Leute vor ihrer dießfälligen Widmung erhalten haben, müssen gleich, während sich die Leute bei der Abrichtung befinden, umschrieben, und nach ihrer neuen Eigenschaft eingerichtet werden.

d) In den Konskriptionsbogen ist die Rubrik: Reserve-Mannschaft, wohin diese Leute bei den jährlichen Revisionen zu klassifiziren sind, einzuschalten, und zwar gleich nach den Vorgemerkten, unter die Anwendbaren zu setzen. Die Einschaltung dieser Rubrik an dem hier bezeichneten Orte hat in den Summarien, die mit der Feder verfaßt werden, gleich bei der nächsten Konskription zu erfolgen, so wie solches auch in den künftig neu aufzulegenden Aufnahms-Bögen, Fremden-Tabellen- und Orts-Summarien beim Drucke zu geschehen hat. In den schon vorhandenen gedruckten Aufnahms-Bögen, Fremden-Tabellen, und Orts-Summarien aber ist die Rubrik: Reserve-Mannschaft, einstweilen gleich nach der letzten Rubrik der Abwesenden oder Fremden im Anmerkungsfache anzubringen.

In der Qualifikation muß die Eigenschaft: Reserve-Mannschaft jedesmahl bemerkt werden. Die zur Zeit der Konskription in jedem Bezirke anwesenden Reserve-Männer müssen sich mit Vorzeigung dieser Reserve-Karten und Päße persöhnlich der Konskriptions-Kommission vorstellen; für diejenigen von ihnen, welche nach §. 42. und 43. des Konskriptions-Sistems in die fremden Verzeichnisse gehören, ist in diesen Verzeichnissen ebenfalls die Rubrik: Reserve-Mannschaft, gleich nach dem Vorgemerkten, einzuschalten. Uebrigens sind diese Leute in Ansehung der allgemeinen Konskriptions- und Evidenzhaltungsvorschriften, wie alle andere Menschen, vom Zivilstande zu behandeln. Diese Päße werden von dem konskribirenden Offiziere vidirt, und die Reserve-Karten untersucht, um sich in der Folge zu überzeugen, ob der Mann bei der letzt vorhergegangenen Abrichtung der Reserve-Mannschaft erschienen ist, oder nicht, welches aus der oben §. 12. angeordneten Bestättigung zu ersehen ist. Hätte der Mann die Abrichtung versäumt, so ist er sogleich, er mag wo und wann immer entdeckt werden, unter Begleitung zum Bezirks- oder zu dem nächsten Militär-Kommando zur Abrichtung abzuschicken.

e) Von der richtigen und genauen Führung der schon oben erwähnten Reserve-Protokolle bei den kon-

konskribirenden Obrigkeiten, worin die jedesmahlige Ubikation dieser Leute und jede Veränderung, welche mit einem Reserve-Manne vorgeht, gleich bemerkt werden muß, haben sich die kreisämtlichen Beamten bei ihren Bereisungen selbst zu überzeugen; auch sind die konskribirenden Offiziers, denen diese Protokolle während der Revision vorgelegt werden müssen, verpflichtet, die dießfalls wahrgenommenen Gebrechen dem Kreisamte anzuzeigen.

§. 16.

Einberufung der Reserve-Mannschaft zur weitern Abrichtung.

Außer der ersten Abrichtung der Reserve-Bataillons, welche gleich nach deren Errichtung zu erfolgen hat, werden die weitern Abrichtungen derselben immer besonders angeordnet werden.

Bei diesen folgenden jährlichen Abrichtungen haben die Kreisämter die Obrigkeiten anzuweisen, alle zur Zeit in ihrer Jurisdiktion sich aufhaltende Reserve-Männer an die für die Jurisdiktion bestimmte Abrichtungsstation an dem bestimmten Tag abzuschicken, ohne Unterschied, ob diese Reserve-Männer eigene oder fremde Unterthanen sein, und ob sie zu dem nähmlichen oder zu einem andern Regiments-Bezirke gehören.

§. 17.

Abgabe der Päße und Reserve-Karten beim Eintreffen in die Abrichtungsstationen. Verfassung der Verzeichnisse über die eingerückte Mannschaft, und Mittheilung derselben an die betreffenden Regimenter.

Die Päße und Reserve-Karten sind dem Manne, sobald er auf der Abrichtungsstation eintrifft, abzunehmen, und erst nach vollendeter Dressirung wieder zu behändigen. Es versteht sich, daß nur derjenige, welcher zur Zeit der Abrichtung eben von Hause abwesend ist, einen Paß mitzubringen hat; die Reserve-Karte aber muß von jedem Manne ohne Unterschied auf die Abrichtungsstation mitgenommen werden.

Aus den von allen eingerückten Leuten gesammelten Reserve-Karten wird auf jeder Station das Verzeichniß über die zur Abrichtung wirklich erschienene Reserve-Mannschaft verfaßt.

Dieses Verzeichniß muß den Tag des Eintreffens, den Nahmen und das Nationale des Mannes, wie es in der Reserve-Karte enthalten ist, aufnehmen, eben so auch den Tag seiner Entlassung von der Abrichtungsstation.

Nachdem die Reserve-Karten zu diesem Gebrauch gedient haben, sind sie sogleich auf die Konskriptions-Kanzlei zu schicken, damit sie dort auch die Bestättigung des Konskriptions-Revisors, wie das Formulare vorschreibt, erhalten, sofort aber sind sie wieder auf die Abrichtungsstationen zurückzusenden.

Aus den Verzeichnissen, welche auf den Abrichtungsstationen verfaßt werden, sind die Nahmen derjenigen Leute, welche zu andern Regiments-Bezirken gehören, sogleich nach vollbrachter Abrichtung, regimenterweise auszuziehen, und jedem Regiment seine betreffende Liste zuzusenden.

Durch diese Listen, und aus seinen eigenen, bei der Abrichtung aufgenommenen Verzeichnissen bekommt jedes Regiment die Uebersicht, welche Individuen von seinem Reservekorps-Bataillon sich zur Abrichtung eingefunden, oder solches unterlassen haben.

Diejenigen, welche sich zur Abrichtung nicht gestellt haben, sind den Kreisämtern bekannt zu machen, die sodann durch die Dominien die Untersuchung wegen des Ausbleibens, die Ausfindigmachung der Nichterschienenen u. s. w. einzuleiten haben.

§. 18.

Ergänzung der Regimenter aus den Reserven.

Die Ergänzung der Regimenter hat in Zukunft nicht mehr unmittelbar aus den Regiments-Bezirken, sondern bloß aus den Reserve-Bataillons, und zwar in Friedenszeiten, wie bisher, des Jahres nur einmahl zu geschehen.

Der Uebertritt jedes einzelnen Reserve-Mannes in den dienstleistenden Armeestand soll nach dem Alter seines Einrückens in die Reserve erfolgen, daß nähmlich

lich derjenige, welcher früher in die Reserve einrücke, auch früher zum Regimente einzutreten hat.

An diese Ordnung muß sich genau gehalten werden; bei gleicher Dienstzeit aber soll das Loos entscheiden, welcher Reserve-Mann vor dem andern zum Regiment einzutreten hat.

Die Kompletirung der Reserve-Bataillons hat gleich nach der Ergänzung der Regimenter, in Friedenszeiten ebenfalls nur einmal des Jahres zu geschehen.

§. 19.

Entlassung aus dem Stand der Reserve-Bataillons

Die Entlassungen aus dem Stand der Reserve-Bataillons müssen gemeinschaftlich zwischen dem Militär und Zivile behandelt werden. Selbe sollen blos allein in jenen Fällen, und unter den nähmlichen Bedingungen statt haben, welche bei den Entlassungen aus dem wirklichen Dienststande vorgeschrieben sind. Wenn aber ein Reserve-Mann das 40ste Jahr zurückgelegt hat, so soll er aus dem Stande der Reserve-Bataillons gebracht werden, weil er dann das zum Feuergewehr festgesetzte Alter überschritten hat.

§. 20.

Die gesetzliche Kapitu-

Die für den dienstleistenden Stand der Armee ge-

gesetzlich bestimmte Kapitulationszeit wird durch die gegenwärtige Reserve-Anstalt nicht geändert, und die in der Reserve zugebrachte Zeit in keinem Falle in die Kapitulation eingerechnet.

lationszeit wird durch die Reserve-Anstalt nicht verändert.

§. 21.

Wenn ein Reserve-Mann zum Dienste untauglich wird, so ist er aus dem Reserve-Stande zu bringen; jedoch kann derselbe auf die Invaliden-Versorgung in der Regel keinen Anspruch machen.

Invalidität der Reserve-Mannschaft.

Nur in dem Falle, wenn ein Reserve-Mann während der Exerzier- oder sonstigen Dienstzeit, und zwar im Dienste, untauglich wird, soll er nach Sr. Majestät allergnädigster Bewilligung die Invaliden-Versorgung erhalten.

Nach Inhalt dieser Anordnung haben sich die General-Kommanden genau zu achten, und darnach die untergeordneten Militär-Behörden anzuweisen.

Wien den 8. Junius 1808.

Wenzel Graf v. Colloredo,
Hofkriegsraths-Präsident.

Beilage.

N. N. Linien-Infant. Regim. N. — 1tes Reserve-Bataillon.

Reserve-Karte.

Joseph Kornhuber, 21 Jahr alt, katholisch, ledig, von Profession ein Schneider, aus dem Markt Weikersdorf, Haus Nr. 4, Grundherrschaft Gravenegg, konskribirende Obrigkeit Gravenegg, Viertel U. M. B. in Niederösterreich gebürtig, ist unter heutigem Datum zu dem obstehenden Reserve-Bataillon assentirt worden, wodurch derselbe in seinen Nahrungswegen keineswegs beschränkt, sondern nur verbindlich gemacht wird, jedesmahl, wenn die militärische Abrichtung der ersten Reserve-Bataillons angeordnet wird, sich auf den bestimmten Abrichtungsplatz zur festgesetzten Zeit einzufinden. Die jährliche Abrichtungszeit soll regelmäßig nicht länger als 3 oder 4 Wochen dauern, der Reserve-Mann jedoch gehalten sein, selbe auch in dem Falle, wenn er von Hause abwesend ist, auf der für das Dominium, wo er sich befindet, bestimmten Abrichtungsstation, alle Jahr zu vollbringen.

Derselbe hat ferner, wenn er sich von Hause entfernt, nebst seinem ordentlichen Paß auch

aller

aller Orts die gegenwärtige Reserve-Karte mitzunehmen, dieselbe auf Verlangen der Behörde vorzuzeigen, und sich überall damit zu legitimiren, insbesondere muß die Reserve-Karte der Konskriptions-Kommission jedesmahl vorgelegt, und auf die Abrichtungsstation mitgenommen werden.

Wornach sich jeder Reserve-Mann genau zu achten hat.

Sig. Krems am 4. August 1808.

N. N. Kreishauptmann. N. N. Regiments-Bezirks-Kommandant.

N. 8066.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 13. Junius, kundgemacht von dem Mährisch-Schlesischen Landesgubernium den 1. Julius 1808.

Schleunige Beförderung der Steckbriefe.

Die Polizeihofstelle hat eröffnet, sie habe aus vielfältigen Verhandlungen Gelegenheit gehabt, zu bemerken, daß die Steckbriefe zur Auffindung und Anhaltung flüchtiger Verbrecher von den Kreisämtern äußerst langsam an die Obrigkeiten, und von diesen an die Gemeinden verbreitet werden, wodurch der Zweck der Steckbriefe ganz verloren gehe, und der Flüchtling Muße genug gewinne, sich der ihm verfolgenden Polizei-Aufsicht in Schlupfwinkeln oder anhern Gebiethen zu entziehen; auch gerathe der Inhalt die-

dieser Steckbriefe nach der Hand so sehr in Vergessenheit, daß der Verbrecher nach einiger Zeit wieder an den Orten, wo er beschrieben, oder verfolgt ward, zu erscheinen pflege, ohne Gefahr zu laufen, angehalten zu werden.

Die Landesstelle hat daher die Kreisämter auf die schleunige Beförderung der Steckbriefe an die Obrigkeiten wiederhohlt aufmerksam zu machen.

N. 8067.

Hofkammerdekret an sämmtliche Länderstellen, Administrationen und Direktionen, vom 15., und der vereinten Hofkanzlei vom 25. Junius, kundgemacht von dem Mährisch-Schlesischen Landesgubernium den 8. Julius 1808.

Erziehungs-Beiträge für Kinder sich wieder verehelichender pensionirter Wittwen.

Se. Majestät haben zu beschließen befunden, daß in Fällen, wo Wittwen wegen Wiederverehlichung abgefertiget werden, zugleich aber pensionsfähige, mit einstweiligen Erziehungs-Beiträgen betheilte Kinder vorhanden sind, solchen Kindern, da sie an der Wiederverehlichung ihrer Mütter keine Schuld tragen, und daher nach Billigkeit nicht darunter leiden können, an ihrem vorigen Genusse nichts zu entziehen, sondern ihnen die bisher normalmäßig genossene Hälfte der mütterlichen Pension in Konkreto anzuweisen, und das Superplus, um was der Gesammtbetrag der schon genießenden Erziehungs-Beiträ-

träge mehr als diese Pensions-Hälfte beträgt, mittelst Repartition nach den Köpfen in so lange beizulassen sei, bis durch die bei Errichtung des Normal-Alters der ältern unter ihnen, jederzeit zu erfolgen habende Einziehung des betreffenden höhern Betrages das ganze Superplus in Ersparung gebracht sein wird, und nur die Hälfte der mütterlichen Pension übrig bleibt.

N. 8068.

Hofdekret an die Landesregierung in Oesterreich unter der Enns vom 16. Junius 1808.

Seine Majestät haben allergnädigst zu bewilligen geruhet, daß jenen Wittwen, deren Männer bei Anhaltung eines Deserteurs umkommen, eine Gnadengabe von jährlichen 50 fl. auf die Zeit ihres Wittwenstandes verliehen werde.

Wittwen, deren Männer bei Anhaltung eines Deserteurs umkommen, sollen 50 fl. jährlich Gnadengaben erhalten.

N. 8069.

Hofkanzleidekret vom 16 Junius, kundgemacht von dem Böhmischen Landesgubernium den 9. Julius 1808.

Zur Aufmunterung der Pflegältern und bessern Verpflegung der Ziehkinder von Seite der allgemeinen Waisenversorgungsanstalt sind folgende Begünstigungen zugestanden worden.

Über die Erhöhung des Kostgeldes und des Kleidungsbeitrages, dann der Kinderaufnahmstaxe bei der allgemeinen Waisenver-

1tens. Wird vom 1. Juli l. J. an, das Kostgeld, oder die sogenannte Verpflegungsgebühr für

Versorgungsanstalt, nebst anderen Begünstigungen der Pflegältern.

für Findlinge und älternlose Kinder, solange als die Theuerung währet, nach dem Verhältnisse ihres Alters erhöhet, und zwar:

a) Für einen Säugling bis zur Erreichung des Alters von einem Jahre auf acht Kreuzer täglich, oder monatlich vier Gulden.

b) Für ein Kind von einem bis acht Jahren auf sechs Kreuzer täglich, oder monathlich drei Gulden.

c) Für ein Kind von acht bis zwölf Jahren auf vier Kreuzer täglich oder monathlich zwei Gulden.

Verwalste Kinder nur von Seite des Vaters oder der Mutter haben auf die erhöhte Verpflegungsgebühr keinen Anspruch, sondern erhalten, da die Pflicht der Ernährung der noch lebenden Mutter oder dem Vater obliegt, bei erwiesener äußersten Armuth die ursprünglich für dieselben sistemisirte Unterstützung unter einem Jahre mit 2 fl. monathlich, von 1 bis 10 Jahren mit 1 fl. 15 kr., und von 10 bis 12 Jahren mit 1 fl. monathlich; dagegen wird ihnen, so wie den Findlingen und älternlosen Kindern oder eigentlichen Waisen, ohne Unterschied vom 1. Juli l. J. an, der bisher genossene Kleidungsbeitrag von vier Gulden auf acht Gulden jährlich erhöht. Von diesem Kleidungsbeitrage bleiben jedoch sistemmäßig alle Säuglinge bis zum erreichten ersten Lebensjahre ausgeschlossen.

Säug-

Säuglingen, welche entweder Findlinge, oder eigentliche Waisen sind, wird wie bisher auch die Kindswäsche unentgeltlich verabreicht, und die Pflegältern sind zur Rückgabe derselben nur dann verbunden, wenn der Säugling vor Verlauf des ersten Jahrs stirbt, oder von der Waisenversorgungsanstalt zurückgenommen wird.

Landpartheien, welche Findlinge oder Waisen in die Verpflegung nehmen, wird überdieß noch ferner das mit 15 Kreuzern für jede Meile bemessene Reisegeld zugesichert.

Nach erreichtem zwölften Jahre findet überhaupt kein Beitrag mehr statt, theils weil die Kinder in diesem Alter doch schon zu einiger Arbeit und zum Verdienste mitverwendet werden können, theils weil die Meister verbunden sind, zwölfjährige Ziehknaben der Waisenversorgungsanstalt gegen Erfüllung doppelter Lehrjahre aufzunehmen; daher hat die Oberdirektion der Waisenversorgungsanstalt über jene Ziehkinder, welche das zwölfte Jahr schon zurückgelegt haben, immer noch zu wachen, und zu sorgen, damit sie entweder eine angemessene Profession erlernen, oder sonst zu einer nährenden Beschäftigung angehalten werden.

2tens. Denjenigen Ziehältern, welche ein Säugkind übernehmen, und es über das erste Lebensjahr als das gefährlichste erhalten, wird eine Belohnung von zehn Gulden, und nach vollendetem fünf-

ten

ten Lebensjahre abermahl eine Belohnung von neun Gulden, letztere aber auch dann bewilligt, wenn das in die Pflege genommene Kind schon bei der Übernahme das zweite Jahr erreicht hätte.

Diese für die Pflege eines solchen Ziehkindes zugestandenen Begünstigungen finden nicht bloß für die Zukunft, sondern auch auf jene Pflegältern ihre Anwendung, welche schon dermahl Findlinge und Waisen in ihrer Verpflegung haben.

3tens. Die Aufsicht und öftere Untersuchung der Zöglinge bei den Ziehältern, sowohl in Bezug auf ihre Pflege, als auch auf ihren Schulunterricht und ihre Moralität, wird in der kön. Hauptstadt Prag neben dem eigends bestellten Waisenvisitator den städtischen Physikatsärzten und Wundärzten, Seelsorgern und Waisenvätern, deren Auswahl aus der Bürgerschaft man so eben einleitet, zur Pflicht gemacht. Die einen, wie die andern haben über den Befund ihre Rapporte unmittelbar an die Waisen- und Pfründleroberdirektion zu erstatten, und falls keine Abhilfe geschähe, darüber an die k. Stadthauptmannschaft die Anzeige zu machen.

Dem Waisen- und Pfründleroberdirektor selbst liegt ob, bald hier, bald da nachzusehen, seine eigenen Bemerkungen mit den erhaltenen Rapporten zu vergleichen, die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, oder wofern die Abhilfe wichtigerer Gebre-

chen

chen seine Macht übersteigen sollte, dieselbe bei der Landesstelle anzusuchen.

Auf dem Lande hat die Aufsicht nebst dem Seelsorger, auch ein gewissenhafter von der Ortsobrigkeit und dem Seelsorger hierzu ernannter, im Orte wohnender Landmann, als Waisenvater zu führen, Uiber den Stand aber, die Pflege, das Wohlbefinden, und über die Erziehung der Findlinge und Waisen haben die Seelsorger vierteljährig ihre Berichte an das Kreisamt zu erstatten, die Kreisämter aber haben die Pflicht, nur in wichtigen und dringenden Fällen besondere Anzeigen an das Landesgubernium zu senden.

4tens. Bei Erkrankung eines Findlings oder unter öffentlicher Aufsicht stehenden Waisen sind die Pflegältern verpflichtet, in der k. Hauptstadt Prag sich alsogleich an den Phisikatsarzt, oder an das allgemeine Krankenhaus zu wenden, welche für die unentgeltliche Heilung des Kindes Sorge tragen werden.

Auf dem Lande liegt diese Sorge dem Arzte oder Wundarzte des Orts ob. Die Ziehältern, die sich Verabsäumung der Anzeige, oder Verwahrlosung eines erkrankten Kindes zur Schuld kommen lassen, sind eben so streng zu bestrafen, wie diejenigen, welche ein todtes Kind zurückbringen, ohne sich über die zu rechter Zeit gebrauchte ärztliche Hilfe mit dem

ihrer

ihrer gedruckten Instrukzion angehängten ärztlichen Schema ausweisen zu können.

2tens. Jede Mutter, welche im Gebährhause unentgeltlich, oder in der dritten, das ist, in der geringsten Zahlungsklasse zu 10 kr. täglich, entbunden wird, ist, wenn sie gesund und zum Säugen tauglich ist, durch acht Wochen zum Ammendienste im Gebährhause verbunden; wogegen sie von der Entrichtung einer Taxe für die Aufnahme und Versorgung ihres Kindes befreiet wird.

3tens. Um aber dem Waisenfonde einigermaßen zu Hilfe zu kommen, und ihn seiner nahmhaften Auslagen wegen wenigstens zum Theil zu entschädigen, werden die Aufnahmstaxen für die im Gebährhause gebornen Kinder der Gebährenden in der ersten Klasse, das ist, derjenigen, welche täglich 1 fl. 30 kr. zu entrichten hat, mit vierzig Gulden, und der in der zweiten Klasse, welche 40 kr. täglich entrichtet, mit zwanzig Gulden bemessen, die der dritten Klasse zu zehn Gulden jedoch ganz aufgehoben.

Für die außer dem Gebährhause gebornen unehligen Kinder, insofern erwiesene Mittellosigkeit nach der bisherigen Vorschrift die Nachsicht der Taxe nicht gestattet, werden drei Zahlungsklassen, nämlich die erste zu ein hundert und fünfzig Gulden, die

zwei-

zweite zu ein hundert, und die dritte zu fünfzig Gulden bestimmt.

Wer ein unehliges Kind gegen die geringste dieser drei Zahlungsklassen in die öffentliche Versorgung geben will, hat sich mit einem Zeugnisse des Pfarrers auszuweisen, daß er nicht mehr zu bezahlen im Stande sei. Bei Bemessung der zweierlei höhern Taxen müssen die Vermögenskräfte, und die Umstände der Aeltern zur Richtschnur dienen, deren Beurtheilung der Klugheit und dem Eifer des Waisenversorgungsoberdirektors überlassen wird.

N. 8070.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 16. Junius 1808.

Vorspanns-Vergütung für Naturalientransporte über eine Station.

Vermög Eröffnung des k. k. General-Militär-Kommando haben nach dem Inhalte eines Hofkriegsräthlichen Reskripts vom 10. April nähmlichen Jahres Sr. Majestät wegen angemessenen Fuhrlohnserhöhung für jene Unterthanen, welche die innere Verführung der in jedem Lande für die Truppenverpflegung erforderliche Naturalien zu bestreiten, und von dem Aufladungspunkte weiter als eine Station zu befahren haben, zu entschliessen geruhet, daß, wenn die Vorspann weiter als auf eine Station im Lande geleistet wird, die Vergütung für jede Meile um einen Kreuzer im arithmetischen Verhält-

nisse zu den zuwachsenden Meilen erhöhet werden solle.

Das k. k. General-Militär-Kommando hat daher,

a) von nun an jede Naturalverführung, welche nicht über eine Station von 2 oder 3 Meilen beträgt, wie bisher auch ferners zu zwei Kreuzer pr. Zentner und Meile die Vergütung leisten zu lassen.

Wenn hingegen

b) die Naturalverführung mittels Vorspann über eine Station eintritt, und die Vorspann geleistet wird, ist nach der allerhöchsten Entschließung im Verhältnisse für jede über eine Station zu befahrende Strecke zu der zuwachsenden Zahl der Vorspannsmeilen die Vergütung für jede von der Aufladungsstation zu befahrende Meile dem Landmanne das Fuhrlohn um einen Kreuzer höher zu entrichten, dergestalt, daß, wenn die erste Station drei, und die zweite zwei Meilen beträgt, dem Vorspannssteller für jede Meile von dem Aufladungsorte aus, fünf Kreuzer, und wenn die dritte Station abermahl zwei Meilen beträgt, für jede Meile und Zentner sieben Kreuzer zu entrichten sind. Dieser erhöhte Fuhrlohn hat bei dem über eine Station instradirten Transporten vom 1. Mai laufenden Jahres, als dem Tage der herab-

gelangten allerhöchsten Entschließung, den Magistraten und Dominien zur Richtschnur in vorkommenden Fällen, und gehörigen Kundmachung zu dienen.

N. 8071.

Hofkanzleidekret an das Gallizische Landesgubernium vom 16. Junius, kundgemacht den 8. Julius 1808.

Veräußerung der Gemeinde-Obligationen, ohne ausdrückliche Bewilligung der Landesstelle, ist verbothen.

Um das Gemeinde-Vermögen zu seinen Zwecken zu erhalten, und dessen Verschleuderung, wozu die eigenmächtigen Veräußerungen der Gemeinde-Obligationen vorzüglich häufige Gelegenheit geben, hintanzuhalten, haben Se. Majestät anzuordnen geruhet,

a) daß die den unterthänigen oder städtischen christlichen oder jüdischen Gemeinden gehörigen Kriegs-Darlehens-, Landes-Lieferungs- und überhaupt alle Gemeinde-Obligationen ohne ausdrückliche Bewilligung der Landesstelle nicht veräußert werden dürfen, und, daß die Cession oder der Giro auf jene Gemeinde-Obligationen, deren Veräußerung von der Landesstelle bewilliget worden ist, von dem Ortsgerichte, und von der Ortsobrigkeit unterschrieben, sodann von dem Kreishauptmann des Kreises, in welchem sich die zur Veräußerung befugte Gemeinde befindet, mit Berufung auf die Gubernial-Be-

willigung eigenhändig bestättiget werden müsse. Zugleich haben Se. Majestät gnädigst befohlen,

b) daß insofern Gemeinde-Obligationen dieser Anordnung zuwider veräußert werden sollten, oder schon bisher, dem in dem ältern Theile Galliziens erlassenen Kreisschreiben vom 10. Januar 1794 zuwider veräußert worden wären, und die Zurückstellung solcher Obligationen gegen den unredlichen Besitzer eingeklagt werden müßte, diese Einklagung der K. Fiskus, und nicht die Dominien vorzunehmen habe.

Diese allerhöchste Anordnung wird zur allgemeinen Darnachachtung mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß so, wie auf die ohne Bewilligung dieser Landesstelle veräußerten Gemeinde-Obligationen keine Interessen werden erfolgt werden, selbe eben so weder an Zahlungs statt, noch zur Kautions-Legung werden angenommen werden.

N. 8072.

Hofkanzleidekret für Böhmen vom 17. Junius, kundgemacht von der Landesregierung ob der Enns den 4., von dem Mährisch-Schlesischen Landesgubernium den 8. Julius 1808.

Auf die Verordnungen in Absicht des Giftverkaufes genau zu wachen.

Die oberste Justitzstelle hat erinnert, sie habe aus mehreren bei derselben abgeführten Kriminalprozessen wahrgenommen, daß die in Absicht auf den

Gift-

Giftverkauf bestehenden Gesetze und Vorschriften nicht genau beobachtet werden, da aus den Verhandlungen mehrmahlen vorkomme, daß die Verbrecher dieser Art sich meistens ohne Beschwerde Gift verschaffen konnten.

Die Landesstelle hat daher die Kreisämter, und durch solche die Obrigkeiten auf die genaue Beobachtung der dießfalls bestehenden Gesetze, insonderheit diejenigen Vorschriften, die hierwegen in dem Strafgesetzbuche §. 120. und den folgenden enthalten sind, wiederhohlt aufmerksam zu machen.

N. 8073.

Verordnung der Landesregierung in Oesterreich unter der Enns vom 17. Junius 1808.

Deserteurs-Verheimlichung erflossenes Gesetz den Unterthanen von Zeit zu Zeit in Erinnerung zu bringen.

Die Obrigkeiten sollen das wegen Verheimlichung der Deserteure und wegen Einlieferung derselben erflossene Regierungs-Zirkulare vom 21. Februar 1808. von Zeit zu Zeit ihren Unterthanen in Erinnerung bringen.

N. 8074.

Hofdekret vom 17., kundgemacht von dem Appellations- und Criminal-Obergerichte im Erzherzogthume Oesterreich unter und ob der Enns den 27. Junius, von dem

dem Innerösterreichischen Appellationsgericht den 1. Julius 1808.

Die unadelichen Glieder der augsburgischer und helvetischer Confession sind der Jurisdiktion der Landrechte unterzogen.

Se. Maj. haben gnädigst zu bewilligen geruhet, daß die unadelichen Glieder der Augsburgischen und Helvetischen Confession, welche die Ordination zum Predigtamte erhalten haben, der Gerichtsbarkeit der Landrechte unterzogen werden.

Welche höchste Entschließung den sämmtlichen hieher unterstehenden Gerichtsbehörden in Niederösterreich unter und ob der Enns zu ihrem Wissen und Benehmen hiermit bekannt gemacht wird.

N. 8075.

Verordnung der Landesregierung in Oesterreich unter der Enns vom 18. Junius 1808

Vorspanns-Ausschreibung in dringenden Fällen kann sogleich von den untergeordneten Behörden eingeleitet werden.

In dringenden Fällen kann, ohne von der Landesstelle vorläufig eingeholter Bewilligung, auf bloßes Einschreiten des Regiments, das es betrifft, welches den letzt unten Befehl zum Abmarsche durch seine Behörde erhielt, um den Marsch nicht zu verzögern, die Vorspanns-Ausschreibung sogleich von den untergeordneten Behörden eingeleitet werden.

N. 8076.

Verordnung der Landesregierung in Oesterreich ob der Enns vom 18. Junius 1808.

Todesfälle der Pensio-

Da man befunden hat, daß die Obrigkeiten

wenn

wenn Pensionisten, Provisionisten, Gnadengehalt oder Vitalizien beziehende Individuen sterben, oft gar keine, meistens aber sehr spät die Anzeigen machen, wodurch, da diese Individuen immer vorgeschrieben bleiben, in der Vor- und Abschreibung bei den betreffenden Fonds die Richtigkeitspflege gehemmt, und zu mancherlei Irrungen Anlaß gegeben wird: so wird sämmtlichen Obrigkeiten neuerdings anbefohlen, jeden Todfall einer in ihrem Bezirke von einer Pension, Provision, Gnadengehalt oder Vitalizium aus den Kameral- oder anderen öffentlichen Fondskassen lebenden Person dem vorgesetzten Kreisamte sogleich anzuzeigen, damit von diesem solche Anzeigen dieser Landesregierung zur Einstellung der Bezüge, und Vormerkung bei der Kasse, so wie zu jener bei der k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung weiters, und ohne Verzug vorgelegt werden können.

nisten, Provisionisten sollen von Obrigkeiten dem Kreisamte angezeiget werden.

N. 8077.

Hofdekret vom 18., kundgemacht von dem Appellations- und Kriminal-Obergerichte im Erzherzogthume Oesterreich unter und ob der Enns den 24., vom Innerösterreichischen Appellationsgericht den 27. Junius 1808.

Se. Maj. haben herabgelangen zu lassen geruhet, daß auf Ersuchen der k. k. Hofkammer theils wegen Sicherheit des k. k. Aerarii, und Einstellung

Kriminalgerichte sollen die Arrestirung eines Beam-

des

ten sogleich anzeigen.

des Gehalts, theils wegen oft nothwendiger schleuniger Besetzung der Stelle von den Kriminalgerichten, wo ein k. k. Beamter eingezogen wird, nicht nur das Appellazionsgericht in Folge des §. 304. des Kriminalgesetzes, sondern auch zugleich jene Stelle, der ein arrestirter Beamter unmittelbar untersteht, gleichfalls ohne Verzug in Zukunft von dessen gefänglicher Inhaftirung verständiget werden solle.

Welches anmit zur Wissenschaft und künftigen genauen Beobachtung bekannt gemacht wird.

N. 8078.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 20. Junius 1808.

Errichtung einer Studien-Hofkommission.

Se. Majestät haben zur Leitung der deutschen, dann der Gimnasial- und höhern Schulanstalten eine eigene Studien-Hofkommission, wobei der oberste Kanzler, und bei dessen Verhinderung der Hofkanzler das Präsidium zu führen hat, zu bestellen geruhet.

Der Landesstelle wird diese höchste Entschließung mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß dieselbe von nun an alle Berichte in Schul- und Studien-Angelegenheiten nicht mehr an die vereinigte Hofkanzlei, sondern an die neu errichtete Studien-Hofkommission, von der dieselbe auch in Zukunft die auf diese Gegenstände Bezug habenden Aufträge erhalten wird, zu

er-

erstatten, auch die Protokolle in Schul- und Studien-Sachen, zwar unter einem Nummer, jedoch in besondern sieben Heften, nach den, den verschiedenen Referenten, laut des beiliegenden Verzeichnisses zugetheilten Materien, abgesondert an besagte Hofkommission einzusenden haben werde.

Beilage.

Von nun an sind die wöchentlichen Protokolle über Studien- und Schulgegenstände zwar mittels eines einzigen Hauptumschlag-Bogens einzusenden, die Revers-Bogen aber in mehrere, und zwar, wo alle Hauptlehrfächer bestehen, in sieben besondere Hefte dergestalt abzuhandeln, daß

die Gegenstände des theologischen Studiums im ersten,
— — — juridischen Studiums im zweiten,
— — — medizinisch-chirurgischen im dritten,
— — — philosophischen im vierten,
— — — Gimnasial-Studiums im fünften,
— — — der Volksschulen im sechsten,
— — — der Bibliothek-Sachen, Verfügungen und Anträge, welche auf die Professoren oder Schüler aller Fakultäten Bezug haben, allgemeine Studien- oder Schulfonds-Angelegenheiten, und alles, was zwar die Studien eben

nicht

nicht betrifft, jedoch dahin einschlägt, im siebenten Hefte erscheinen.

N. 8079.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 20. Junius, kundgemacht vom Mährisch-Schlesischen Landesgubernium den 8. Julius 1808.

Von neu aufgelegten und nachgedruckten Schriften ein Exemplar an die k. k. Hofbibliothek abzugeben.

Se. Majestät haben zu befehlen geruhet, daß von sämmtlichen in den k. k. Staaten neu aufgelegten und nachgedruckten Schriften, dann von Kupferstichen und Landkarten ein unentgeltliches Exemplar zum Gebrauche der k. k. Hof-Bibliothek, als einer gemeinnützlichen Anstalt, in Hinkunft abgeliefert werden solle.

Die Landesstelle hat daher diesen höchsten Befehl sämmtlichen Buchhändlern, Buchdruckern, Kupferstechern und Kunsthändlern durch ihre vorgesetzte Behörde kundzumachen, und ihnen dessen genaue Befolgung aufzutragen.

N. 8080.

Verordnung von der Landesregierung in Oesterreich ob der Enns vom 20. Junius 1808.

Steuerung der Unfüge mit Brandsammlungs-

Ueber die bemerkten Unfüge, welche mit Brandsammlungspässen, und mit den Vollmachten, welche

Zer-

Zertifikationsinhaber ihren Unterhändlern zum Vieh- Naturalien- und Viktualien-Einkauf ausstellen, getrieben werden, wird verordnet, daß

Pässen und Vollmachten der Zertifikations-Inhaber, so ihren Unterhändlern zum Vieh-Einkauf ausstellen.

a) bis zur Einführung der Feuerassekuranz, die Brandsammlungspässe zurückzustellen, selbe von den Kommissariaten und Pfarrern zu vidiren, und darauf ausdrücklich die Meldung zur vorzunehmenden Sammlung anzumerken, und jeder mit einem derlei Paß außer den angewiesenen Pfarreien Betretene anzuhalten, selben der Paß abzunehmen, und sodann als ein Vagabund an das betreffende Kommissariat abzuliefern sei, und daß

b) zwar den mit obrigkeitlich vidimirten Vollmachten von Zertifikats-Inhabern versehenen Personen, wenn nicht gegen selbe besondere, sie von allen Handel und Einkauf für andere, ausschliessende Umstände obwalten, der Einkauf und die Zufuhr an den im Lande ob der Enns ansässigen Zertifikatsinhaber gestattet sei, daß selbe aber bei Transporten von Viktualien, Naturalien, Vieh ꝛc. wenn sie nicht mit dem Zertifikate oder nur einer Vollmacht des Zertifikatsinhaber begleitet sind, bei dem Ausbruche an den Gränzen, von Bankalbehörden ohne weiters bis zur Beibringung des Zertifikats, würden angehalten werden.

N. 8081.

Hofdekret vom 21. Junius, kundgemacht von dem Gallizischen Landesgubernium den 29. Julius 1808.

Wegen Erhebung des Volletantenamts Popowce zu einem Zollamte zum täglichen Verkehr.

Da das Volletantenamt Popowce in dem Brodier Inspektorats-Bezirke zu einem Zollamte zum täglichen Verkehr provisorisch erhoben worden ist, so wird dieses zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht.

N. 8082.

Hofkanzleidekret an die Landesregierung in Oesterreich unter der Enns vom 23. Junius 1808.

Eigenmächtige Knoppern- und Eichelsammlung ist als Waldfrevel und Diebstahl zu bestrafen.

Die eigenmächtige Sammlung und Abnahme der Knoppern und Eicheln in den obrigkeitlichen Waldungen ohne Bewilligung der Eigenthümer ist eben so wie andere Waldfrevel und Diebstähle nach dem §. 210. im 2ten Theile des Strafgesetzbuches zu bestrafen.

N. 8083.

Hofdekret vom 23. Junius, kundgemacht von der Landesregierung in Niederösterreich den 10., von der Landesregierung ob der Enns den 12., von dem Mährisch-Schlesischen Landesgubernium den

15., von der Krainerisch-Görzerischen Landeshauptmannschaft den 16., vom Gallizischen Landesgubernium den 23. Julius 1808.

In Betreff der von den Impfärzten den Impflingen ausgefertigten Zeugnisse, wegen überstandener Kuhpocken-Impfung.

Seine Majestät haben in Betreff der von den Impfärzten den Impflingen ausgefertigten Zeugnisse wegen überstandener Kuhpocken-Impfung allergnädigst bewilliget, daß die von den Impfärzten den Impflingen ausgefertigten Zeugnisse wegen überstandener Kuhpocken-Impfung stempelfrei zu bleiben haben.

Welches hiemit zur allgemeinen Wissenschaft mit dem Beisatze bekannt gemacht wird, daß nach der gedruckten Vorschrift vom 28. Januar d. J. Nro. 12162. §. 14. lit. d. Ungeblatterte, welche nicht ein Zertifikat der überstandenen Kuhpocken-Impfung aufweisen können, kein Stipendium erlangen, auch in kein öffentliches unentgeltliches Erziehungs-Institut ꝛc. aufgenommen werden, weßwegen diese Impf-Zertifikate von den Impflingen, oder ihren Angehörigen sorgsam aufzubewahren sind.

N. 8084.

Hofkanzlei-Dekret an sämmtliche Länderstellen vom 23. Junius, kundgemacht von dem Böhmischen Landesgubernium den 23. Julius 1808.

Religions-Unterricht bei den von

1) An denjenigen Volks-Schulen, welche nicht

bloß

Kindern verschiedener Religionn besuchten Volks-Schulen.

bloß von der katholischen Jugend, sondern auch von Kindern der Protestanten oder Juden besucht werden, ist in Gemäßheit der in der politischen Verfassung der deutschen Schulen §. 23. enthaltenen Vorschriften, das Lesen und Ausfragen aus dem ersten Theile des vorgeschriebenen Lesebuches, welcher den katholischen Katechismus ohne Fragen enthält, jederzeit nur in der letzten Lehrstunde vorzunehmen, damit die Kinder der Akatholiken vor Anfang des besagten Religions-Unterrichtes abtreten, und, ohne sich länger bei der Schule aufhalten zu müssen, nach Hause gehen können.

2) Um ferner allen Anschein einer Toleranz-Kränkung zu beseitigen, hat die Landesstelle für vorerwähnte Schulen gleichfalls zu verordnen, daß bei der zu Anfang jedes Schulkurses üblichen Bekanntmachung der Schulgesetze ausdrücklich erinnert werde, was alle Schüler insgesammt, und was nur katholische angehe, und, daß von akatholischen Schülern von den im zweiten Theile des Lesebuches für Städte und Märkte vorkommenden Schriftstellen oder Texten nicht die Angabe der eigenen Worte, sondern nur des Sinnes derselben zu verlangen sei.

N. 8085.

Dekret der obersten Justizstelle für Böhmen vom 24. Junius 1808.

Abhandlungsbehörden haben die Todesfälle gestifteter Stipendisten und Präbendisten beiderlei Geschlechts anzuzeigen.

Die vereinte Hofkanzlei findet sehr erwünschlich, von den Todfällen gestifteter Stipendisten, und Präbendisten beiderlei Geschlechtes baldmöglichst in die Kenntniß gesetzt zu werden, theils um den möglichen Unterschleifen mit der Behebung schon erledigter Stiftungs- und Präbenden-Beträge desto sicherer vorzubeugen, theils aber auch, um vorzüglich bei der grossen Zahl der Unglücklichen, welche sich um dergleichen Gnaden bewerben, geschwindere Hilfe leisten zu können.

Die Abhandlungs-Behörden haben daher dergleichen Todfälle sogleich den Länderstellen zur weitern Anzeige an die vereinte Hofkanzlei bekannt zu machen.

N. 8086.

Hofentschließung vom 2. Oktober 1807, kundgemacht von der Landesregierung in Oesterreich unter der Enns den 24. Junius 1808.

Einsatzgebühr für das nach Wien zu bringende Getreide wird erh-

Die bei den Linien-Aemtern von den Partheien, welche Getreid nach Wien bringen, zu erlegende Einsatz-Gebühr soll vom 1. Julius 1808. angefangen,

auf

auf sechs Kreuzer für jeden Metzen erhöhet, und zur Rückzahlung dieses Einsatzgeldes eine Frist von acht Tagen zugestanden werden.

N. 8087.

Verordnung der k. k. vereinigten Landesstelle von Krain und Görz vom 26. Junius 1808.

Weinaufschlag für die krainerischen Herren Stände auf fremde Weine.

Da vermög hohen Hofkanzlei-Intimats vom 25. Juni 1807. zur Zahl 12,392 denen krainerischen Herren Ständen ein Weinaufschlag von allen eingeführt werdenden fremden Wein von Sr. k. k. Majestät abzunehmen gnädigst bewilliget wurde, und die Grundsätze der Einhebung dieses Gefälls von Seiten des ständischen Verordneten Raths mit Kurrende vom 20. September 1807, welcher mit hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 5. März l. J. z. Z. 4762 auch begnehmiget wurde, kundgemacht worden sind; so wird zu Jedermanns Wissenschaft hiemit eröffnet, daß besagte ständische Kurrende volle Gesetzeskraft habe, und zu mehrerer Aufklärung des 2ten und 7ten Absatzes der kurz erwähnten ständischen Kurrende annoch kundgemacht werde, daß

a) die Einfuhr der hungarischen, und kroatischen Weine nach Krain, ohne ständischen Paß auch gegen Entrichtung des in der ständischen Kurrende bestimmten Weinaufschlages nicht gestattet sei, sondern selbe im Betretungsfalle nach dem 2ten §. der ständischen Kurrende als Kontra-

traband angesehen, und nach der hohen Hofresoluzion vom 8. März 1706. von den betreffenden Bankalbehörden behandelt werden würde; nicht minder

b) wird in Erinnerung gebracht, daß, wie es sich wohl ohnehin von selbsten verstehet, wenn bei Einfuhr der Weine nach Krain nebst dem ständischen Weinaufschlage auch die k. k. Bankal-Weinimposizion, und die Zollgefälle beeinträchtiget würden, solche nach den bestehenden Bankal-Patenten vom 26. Jäner 1767, und 2. Jäner 1788 behandelt werden würden.

c) Endlich verspricht man sich von dem patriotischen Eifer der Landesinsassen zwar zum voraus, daß sie auf die Weinausschwärzung, und derley Unfug bestmöglichst zu wachen sich bestreben, und im Ereignungsfalle die gehörige Anzeige zu machen nicht außer Acht lassen werden.

Doch da auf genaue Ausführung der allerhöchsten Anordnungen, und übrigen politischen Verfügungen, worunter auch das ständische Weinaufschlagsgefäll gezählet werden muß, zu wachen, vorzüglich den Jurisdizenten obliegt, so werden alle Dominien ihre Beamten, und Supplenten, dann die sämmtlichen Magistrate andurch neuerdings aufgefordert, ihrer aufhabenden Pflicht überhaupt eingedenk zu sein, insbesondere aber auf die Weineinschwärzungen ihre

Aufmerksamkeit zu richten, und über jeden Betretungsfall die unnachsichtliche Anzeige zu machen, wobei es sich von selbst verstehet, daß den Denunzianten, und Apprehendenten, die in der ständischen Kurrende von 20. September 1807 zugesicherte Belohnung richtig verabfolget werden wird.

N. 8088.

Gubernialverordnung für Böhmen vom 26. Junius 1808.

Wann nach Hungarn ausgewanderte Juden in ihre Geburtsörter zurückzuberufen.

Se. Majestät haben zu entschliessen befunden, daß die angeordnete Zurückweisung der aus andern Erbländern nach Ungarn eingewanderten Juden in ihre Geburtsörter nur jene zu treffen habe, die durch einen 10jährigen Aufenthalt in Ungarn das Inkolat nicht erworben, oder nach ihrer Einwanderung sich allda nicht verheurathet haben.

N. 8089.

Patent vom 27. Junius 1808.

Errichtung der Landwehre in Böhmen.

Mit allerhöchsten Patente vom 9. Junius d. J. haben Se. Majestät die Errichtung einer Landwehre anzuordnen, und zur Organisirung derselben eigene Bevollmächtigte für jedes der konskribirten k. k. Erbländer zu ernennen geruhet.

Die für Böhmen allerhöchst ernannten Bevollmächtigten finden sich daher nach der erhaltenen Instruk-

struktion veranlaßt, die Modalitäten, welche bei der Ausführung dieser Anstalt festgesetzt worden, so wie die Pflichten, welche den hiezu bestimmten Individuen obliegen, hiemit zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

§. 1.

Die Landwehre ist eine von den in der Errichtung bereits begriffenen Reserven ganz abgesönderte Anstalt, sonach sind von der Widmung zu selber, die nach dem dermahligen Konskriptionssistem zum eigentlichen Militärdienst bestimmten Individuen ganz ausgeschlossen, und es können hiezu nur nachstehende Klassen der Konskribirten verwendet werden:

a) Häusler, Gärtler, und die unter dieser Klasse Konskribirten vermischter Beschäftigung,

b) die wegen geringerer Defekte zum eigentlichen Militärdienste Unanwendbaren,

c) ausgediente Kapitulanten, und

d) die zeitlich befreiten.

Aber auch von diesen Klassen können, damit der Zweck der Anstalt erreicht wird, nur Individuen von 18 bis 45 Jahren, und solche, welche keine augenscheinlichen körperlichen Defekte haben, verwendet werden.

§. 2.

Die zu der Landwehre gewidmeten Individuen sind als solche ausschliessend zur Vertheidigung des

Inlandes bestimmt, und bilden ein von den regulirten Truppen ganz abgesondertes Korps.

§. 3.

Die Zahl der Individuen, welche bei jedem Dominium oder jeder Stadt zu dieser Anstalt dermahl zu widmen sind, wird durch den betreffenden Kreishauptmann, in der Hauptstadt Prag aber durch den Stadthauptmann bekannt gemacht werden.

§. 4.

Die Bestimmung, welche Individuen aus den oben angeführten Klassen zur Landwehre sogleich gewidmet werden sollen, geschieht durch die Loosung, worüber die Dominien und die Magistrate die umständliche Vorschrift durch die Kreisvorsteher und den Stadthauptmann erhalten werden.

§. 5.

Zu noch mehrerer Erleichterung der Einzelnen wird gestattet, daß jeder, den das Loos trifft, einen andern Mann aus den zur Landwehre bestimmten Klassen für sich stellen kann, jedoch muß diese Auffindung, ehe die Abrichtung der Mannschaft anfängt, und mit Vorwissen der Obrigkeit geschehen.

§. 6.

Jeder, der durch das Loos, oder durch freiwillige Abfindung mit einem, den das Loos getroffen hat, die Bestimmung zur Landwehre erhält, hat die mit dieser Anstalt verbundenen Pflichten, die in dem Nachste-

stehenden umständlich auseinander gesetzt sind, genau zu erfüllen.

Er erhält über seine Widmung nach dem beiliegenden Formulare A. eine eigene Karte, wird bei Entfernung von seinem Dominium oder Jurisdikzionsbezirke in dem zu erhebenden Passe oder Dienstkonsense als zur Landwehre bestimmter Mann bezeichnet, und ist, um über diese Anstalt die nöthige Evidenz zu erhalten, schuldig, wenn er sich außer seinem Dominium oder Jurisdikzionsbezirke aufhält, seinen Paß oder Dienstkonsens der betreffenden Ortsobrigkeit, in deren Bezirke er seinen Unterhalt erwirbt, zur Vidirung vorzuzeigen.

§. 7.

Die zur Landwehre gewidmete Mannschaft wird

a) alle Sonn- und Feiertag eine bis zwei Stunden nach den eintretenden Lokalumständen entweder in dem Pfarr- oder in ihrem Aufenthaltsorte exerziert. Bei diesen Uebungen müssen alle in einem Orte befindlichen mit den eben beschriebenen Karten versehenen Individuen, sie mögen Glieder der Pfarr- oder Ortsgemeinde, oder Unterthanen anderer Dominien sein, erscheinen, und es werden die Ortsobrigkeiten auf die pünktliche Erfüllung dieses Befehls mit allem Ernste und unter eigener Verantwortung zu sehen haben.

b)

b) Einmahl alle Monathe rückt die Mannschaft von mehreren Pfarreien oder Gemeinden zusammen, um in größeren Abtheilungen geübt zu werden. Die Plätze, auf welchen diese Zusammenrückung zu geschehen hat, werden dergestalt bestimmt werden, daß die größte Entfernung von jeder hiezu angewiesenen Pfarrei oder Gemeinde nicht mehr als drei Stunden beträgt.

§. 8.

Die Abrichtung in den Pfarren oder Gemeinden geschieht durch die von den Dominien und Magistraten nach vorläufiger Prüfung und mit Genehmigung des Kreishauptmannes und Bataillonskommandanten hiezu zu ernennenden Offiziers; in größeren Abtheilungen bei den monathlichen Uebungen aber durch die zur Landwehre eigends ernannten Offiziers. Mehrere derlei größere Abtheilungen formiren nach den Lokalverhältnissen Kompagnien, und diese, nach der Größe der Kreise, in jedem eine stärkere oder geringere Zahl von Bataillons.

Die Bataillons führen den Nahmen des Kreises, und unterscheiden sich in den Kreisen bloß durch die Benennung, erstes, zweites, drittes Bataillon des N. Kreises. Jede Kompagnie wird durch einen Hauptmann, und jedes Bataillon durch einen Staabsoffizier kommandirt.

In der Hauptstadt Prag wird mit höchster Genehmigung Sr. Majestät ein eigenes Bataillon errich-

richtet, welches den Nahmen des Prager Bataillons zu führen hat, und sowohl in den verschiedenen Pfarreien nach den Korporalschaften durch die von dem Magistrate mit Beistimmung des k. Stadthauptmanns zu ernennenden Unteroffiziers abgerichtet, als in größeren Abtheilungen durch die für selbes bestimmten Offiziers geübt wird. In welcher Hinsicht auch die erforderlichen Exerzierplätze zu diesen Uebungen auf eine angemessene Art werden ausgemittelt werden.

§. 9.

Worin diese Uebung zu bestehen hat, wird der Mannschaft durch einen eigends gedruckt werdenden Unterricht bekannt gemacht werden; vorläufig aber wird nur bestimmt, daß sie vorzüglich in einer ordentlichen Haltung des Körpers, im Marschiren und Schießen werden abgerichtet werden, daher auch jeder Mann das Jahr hindurch einigemahl im Scheibenschießen geübt werden wird.

§. 10.

Zu Unteroffiziers sollen vorzüglich ausgediente Kapitulanten und andere ausgetretene Soldaten oder sonst geschickte brauchbare Leute, Schullehrer, Revierjäger, ꝛc. genommen werden. Als Offiziers werden ausgetretene Offiziers von der Armee, Adeliche, Güterbesitzer und vorzüglich Wirthschaftsbeamte angestellt werden. Die Bataillonskommandanten werden von Sr. Majestät ernannt werden. Den Offiziers, insoweit sie pensionirte Offiziere der k. k. Armee sind, gebührt

bührt in denen ihnen zugewiesenen Abtheilungen unentgeltliches Quartier und Beheitzung.

§. 11.

Die Mannschaft ist vorzüglich während der Zeit der Uebung den ihr vorgesetzten Offiziers und Unteroffiziers Achtung und pünktlichen Gehorsam unter strenger Ahndung schuldig. Uebrigens bleibt dieselbe aber ganz der politischen Jurisdiktion untergeordnet, und wird auch, wenn sie die ihr vorgeschriebenen Pflichten nicht erfüllt, von der Ortsobrigkeit, unter deren Jurisdiktion sie sich befindet, bestrafet.

§. 12.

Die eigentliche Absicht und die wesentliche Pflicht der zur Landwehre bestimmten Mannschaft bestehet darin, daß sie, wenn die Gränze des Landes bedrohet, und die Sammlung der Bataillons angeordnet wird, sich ohne Unterschied, zu welchem Dominium oder Jurisdiktionsbezirke sie gehöre, auf den für die Pfarrei oder Gemeinde ihres Aufenthaltsortes bestimmt werdenden Plätzen einfinden, wo sie sodann zur Fahne schwören, von diesem Augenblicke an in die Verpflegung treten, und unter den Befehlen der kommandirenden Generäle mit Beibehaltung der dabei angestellten Offiziers und Staabsoffiziers zur Vertheidigung des Vaterlandes mitwirken wird.

In einem solchen Falle schließen sich alle ausgediente Kapitulanten, wenn sie auch durch das Loos

nicht

nicht zur Landwehre gewidmet worden sind, insofern sie nicht ihrer Qualifikation nach zu einer zur Landwehre nicht geeigneten Kathegorie gehören, an die Abtheilungen der Landwehre ihrer Gemeinden an.

Um aber in diesem eintretenden Falle allen Anständen wegen der Fortbringung, der Verpflegung und der Munition vorzubeugen, hat sich jeder zur Landwehre bestimmte Mann gleich bei seiner Widmung sowohl mit einem Brodsacke, als auch mit einem angemessenen Sacke für die Patronen zu versehen.

§. 13.

Die zur Landwehre nicht geeigneten Klassen der Staatseinwohner, als alle angesessenen Hausväter sowohl Bürger als Bauern, eben so Gewerbsbesitzer bis zu dem Alter von 50 Jahren, dann Häusler und Inleute von 45 bis 50 Jahren haben in Kriegszeiten für die Erhaltung der innern Ordnung zu wirken.

Ihre Bestimmung ist

a) die innere Sicherheit und Polizei handzuhaben, und dadurch das Militär im Innern des Landes entbehrlich zu machen,

b) alle Wachen, Transporte und Eskortirungen ꝛc., zu versehen,

c) die Bürger eines festen Platzes sind, wenn selber in Belagerungsstand gesetzt wird, dem Kommandanten des Platzes vollkommenen Gehorsam schuldig.

§. 14.

§. 14.

Die im §. 13. angeführten Pflichten haben vorzüglich die organisirten Bürgerkorps auf sich, deren Vorstehern es hiermit zur strengsten Pflicht gemacht wird, in ihre Korps keine anderen Individuen als solche, welche unter die im §. 13. verzeichneten Klassen gehören, aufzunehmen.

Prag den 27. Junius 1808.

Formulare A.

Landbataillon Nr. 1. des Pilsner Kreises. — Compagnie Nr. 1.

Landwehrkarte in Böhmen.

Prokop Swoboda, 34 Jahre alt, katholisch, verheurathet, ein Apothekerprovisor aus der Stadt N., Haus Nr. 7., Grundherrschaft N. gebürtig, ist zu obstehenden Landbataillon unterm heutigen Datum eingeschrieben worden.

Pilsen, den 1803.

N. N.
Bürgermeister oder Direktor.

N. 8090.

Verordnung der Landesregierung in Oesterreich ob der Enns den 27. Junius 1808.

Volksschriften abergläubische Verbreitung von Krämern und Hausirern, als Gebethe, Briefe, Beschreibungen und Offenbarungen, Exorzismen hintanzuhalten.

Da vorgekommen ist, daß an den Gränzen gegen das Herzogthum Salzburg, und selbst dieses Landes von den Krämern und Hausirern allerhand abergläubische Gebethe, Briefe, Beschreibungen, Offenbahrungen und dergleichen verbreitet, ja sogar von einem sich im Salzburgischen aufhaltenden Franziskanerpriester Exorcismen über kranke Menschen und Thiere vorgenommen werden sollen; so wird verordnet, die strengste Sorgfalt auf Hindanhaltung dieser Unfüge, wodurch den guten Belehrungen der Seelsorger geradezu entgegen gearbeitet wird, zu tragen, und, wenn besonders der erwähnte Franziskaner im Kreise mit einer solchen Handlung wirklich betreten würde, sogleich die Anzeige an die Regierung zu machen.

N. 8091.

Verordnung der Landesregierung in Oesterreich ob der Enns vom 28. Junius 1808.

Obrigkeiten, welche sich der bankalischen Exekutionshandlungen entziehen, und

Auf Anzeige der k. k. Bankaladministration allhier, daß daselbst immer Fälle vorkommen, wo die politischen Unterbehörden sich nicht nur der bankalischen

schen Strafeinhohlungen entziehen, sondern die zollämtlichen Insinuate gänzlich unbeantwortet lassen, wodurch die seit kurzen mehrmahlen höchstangeordnete schleunige Beendigung, Vertheilung und Verrechnung der Kontraband-Angelegenheiten verzögert werden, wird verordnet, gesammte Obrigkeiten und Distrikts-kommissariate, mit Bezug auf den §. 152. der Zollordnung, zur genauen Befolgung der dießfalls obliegenden Pflichten anzuweisen.

die zollämtlichen Insinuate unbeantwortet lassen, werden zur Befolgung der Zollordnung angewiesen.

N. 8092.

Hofkanzleidekret vom 30. Junius, kundgemacht vom Gallizischen Landesgubernium den 22. Julius 1808.

Um theils die Ausnahmen von der allgemeinen Jurisdiktions-Norm, welche mit der fiskalämtlichen Vertretung verbunden sind, zu beschränken, theils die Geschäfte der Kammer-Prokuratur selbst zu vermindern, und ihre Übersicht zu erleichtern, haben Se. Majestät den §. 12. der Fiskal-Amts Instruktion vom 15. März 1801. abzuändern, und in Ansehung der gerichtlichen Vertretung der städtischen Gemeinden folgende gesetzliche Vorschrift zu erlassen geruhet,

Vorschrift in Ansehung der gerichtlichen Vertretung der städtischen Gemeinden durch das k. Fiskalamt.

a) daß in Zukunft unterthänige Stadt-Gemeinden (diejenigen nähmlich, über welche die Grundobrigkeiten die Gerichtsbarkeit ausüben) in Ansprüchen gegen ihre Grund-Obrigkeiten fortan nach dem §. 56. der Fiskal-Amts-Instruktion

von

von dem Unterthans-Advocaten, in allen anderen Streitigkeiten aber von ihren eigenen Grund-Obrigkeiten vertreten;

b) daß diejenigen Gemeinden, welche ihre eigene Gerichtsbarkeit ausüben, von ihren Magistraten, Syndiken, oder eigens aufzunehmenden Advokaten, sowohl gegen ihre eigenen Dominien, als gegen jeden Dritten in vorfallenden Streitigkeiten vertreten werden sollen;

c) daß die städtischen Gemeinden ohne vorläufige Bewilligung der Landesstelle keinen Prozeß anhängig zu machen, und in allen wichtigen und zweifelhaften Fällen den Rath und die Belehrung des k. Fiscus einhohlen sollen.

N. 8093.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 30. Junius 1808.

Wegen schleuniger Beförderung der Steckbriefe an die Gemeinden.

Nach einer von der k. k. Polizeihofstelle an die k. k. Hofkanzlei gemachten Eröffnung hat erstgenannte Hofstelle aus vielfältigen Verhandlungen Gelegenheit gehabt, zu bemerken, daß die Steckbriefe zur Ausfindung, und Anhaltung flüchtiger Verbrecher von den Magistraten und Dominien äußerst langsam an die Gemeinden verbreitet werden, wodurch der Zweck der Steckbriefe ganz verlohren gehe, und der Flüchtling Muße genug gewinne, sich der ihn verfolgenden Polizeiaufsicht in Schlupfwinkeln oder andern Gebie-

then

then zu entziehen, auch gerathe der Inhalt dieser Steckbriefe nach der Hand so sehr in Vergessenheit, daß der Verbrecher nach einiger Zeit wieder an den Orten, wo er beschrieben oder verfolgt wird, zu erscheinen pflege, ohne Gefahr zu laufen, angehalten zu werden. Den Magistraten und Dominien wird daher aufgetragen, in Hinkunft nicht nur sich selbst die schleunigste Beförderung der Steckbriefe an die Gemeinden angelegen sein zu lassen, sondern auch selbe sowohl an eine eben so schnelle Verbreitung an die Gemeind-Individuen als öfters zu erneuernde Kundmachung mit Ernst auf allerhöchsten Befehl anzuweisen, und sie zugleich auf die nachtheilige Folgen, welche aus der Nichtausfindung flüchtiger Verbrecher für die allgemeine und eines jeden Privaten Sicherheit erwachsen können, aufmerksam zu machen.